. germ. 150 &

Sammlung

Digitized by Google

<36626001860014

<36626001860014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1858.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius.
1858.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Allgemeines chronologisches Verzeichniß der Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1858.

Datum der Gesetze u. s. w. 1858.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
Januar 4.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Legitimationsschein-Expeditionsstelle in Bohnenburg, Amts Neuhaus an der Elbe.	1	1	1	1
— 15.	Landdrostei zu Stade.	Ämter und Magistrate und Impfärzte des Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Privatimpfbescheinigungen und verschiedene Bestimmungen über die Aufstellung und Einrichtung der Impfstabellen.	3	1	1	1
— 26.	Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen, das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder.	2	1	1	1
— 30.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, betreffend die Erlaubniß für den Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn.	1	2	2	3
Februar 1.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die von dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereine anzulegende Eisenbahn zwischen dem Dorfe Oesede, der Georgs-Marienhütte und dem Hüggel.	1	2	3	5

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1858.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
Februar 13.	des Königs Majestät.	Königreich.	Königliches Rescript, betreffend die Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung.	1	3	4	7
— 23.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 131sten Hannoverschen Landes-Lotterie.	1	4	5	9
März 6.	des Königs Majestät.	— —	Königliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des in der Stadt Osnabrück geltenden Retractrechts der Verwandten.	1	6	7	25
— 15.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine.	1	5	6	11
— 17.	Landdrostei zu Osnabrück.	Fürstenthum Osnabrück.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Butterfässer im Fürstenthume Osnabrück.	3	2. 3	2	5
— 17.	— —	Ämter Aschendorf und Papenburg.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Ämtern Aschendorf und Papenburg.	3	2. 3	3	7
— 19.	Kriegs-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend Auswanderung.	1	6	8	26
— 26.	Ministerium des Innern.	— —	Ausschreiben, betreffend die Ertheilung von Pässen zur Reise nach Frankreich an Ausländer.	2	2	2	5
— 31.	Landdrostei zu Osnabrück.	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim.	3	4	4	11
April 7.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung, Anfertigung und Fortführung der Deich- und Siel-Rollen.	3	8. 9	15	30
— 10.	General-Direction des Wasserbaues.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauführer.	1	7	9	31
— 13.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Steuer-Receptur in Ahlden und des Nebenzollamts II. in Clasenhof.	1	7	10	34
— 13.	Landdrostei zu Osnabrück.	Fürstenthum Osnabrück.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Chlorbleiche des Garns zu den Löwendlinnen und Schier- und Segeltüchern.	3	4	5	12

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1858.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
April 24.	Landdrostei zu Osnabrück.	Ämter Aschendorf und Papenburg.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Ämtern Aschendorf und Papenburg.	3	4	6	12
Mai 1.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Gebühren der Thierärzte für Untersuchungen bei Viehseuchen.	1	8	11	35
— 15.	Landdrostei zu Osnabrück.	Herzogthum Arenberg-Meppen.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich des Amts Papenburg.	3	5	8	21
— 17.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk	Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer.	3	5	9	23
— 21.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln.	1	9	12	37
— 21.	des Königs Majestät.	Ostfriesland und Harrlingerland.	Königliche Verordnung, betreffend die Feuerversicherungsgesellschaft für Mühlen und Mühlenhäuser in Ostfriesland und Harrlingerland.	3	5	7	13
— 26.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer.	3	5	10	24
Junius 1.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Theilung des Thalers in Dreißig Groschen und des Groschens in Zehn Pfennige, nebst Umrechnungstarif.	1	10	13	41
— 1.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Kupferscheidemünze.	1	10	14	46
— 1.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts II. zu Geteln.	1	10	15	46
— 7.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, betreffend die zwischen den Zollvereins-Regierungen am 16ten Februar 1858 abgeschlossene Übereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.	1	11	16	47
— 9.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer.	3	6	11	25

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1858.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
Junius 16.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.	1	13	19	57
— 18.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 122sten Osnabrückschen Lotterie.	1	12	18	55
— 20.	des Königs Majestät.	— —	Königliche Verordnung, betreffend die künftige Verwaltung der Königlichen Domainen und Forsten.	1	12	17	51
— 24.	— —	— —	Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener.	1	16	23	119
— 24.	— —	— —	Revidirte Städteordnung.	1	17	24	141
— 24.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die revidirte Städteordnung vom 24sten Junius 1858.	1	17	25	170
— 26.	Kriegs-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die künftige Verabfolgung und Berechnung der Rationen für die Königlichen Pferde der Cavallerie und der Artillerie nach dem neuen Landesgewichte.	1	15	21	117
— 28.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Waaren nach Gewicht.	1	15	22	118
— 28.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle während der Zeit vom 1sten Julius 1858 bis dahin 1860.	1	14	20	115
— 29.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, betreffend die Verkündigung des zweiten Nachtrages zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851.	1	18	26	171
Julius 5.	Ober-Zoll-Collegium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zollvergütung für ausgeführten, in inländischen Siedereien raffinirten indischen Zucker.	1	19	28	190
— 8.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, betreffend die Verkündigung einer Bestimmung des Staatsvertrages mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen Theilnahme des Hamburgschen Militairs an Unseren Militair-Bildungsanstalten.	1	19	27	189
— 16.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes.	1	20	29	193

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1858	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
Julius 16.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, betreffend Modificationen des Häusersteuergesetzes vom 22sten September 1856.	1	21	31	197
— 16.	— —	— —	Königliches Patent, betreffend den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Persischen Reiche durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 25sten Junius 1857 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag.	1	22	32	199
— 16.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der zollamtlichen Befugnisse der Steuerämter zu Lingen und Meppen.	1	20	30	195
— 17.	Justiz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die künftige Form der Dienstleide.	2	3	3	7
— 23.	Landdrostei zu Osnabrück.	Grafschaft Bentheim.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim.	3	7	12	27
— 27.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Meisterstücke der in die Handwerkerzünfte eintretenden Landmeister.	3	7	13	27
August 2.	Kriegs-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse des General-Verpflegungs- und Fuhr-Commissariats für das 10te Bundes-Armeecorps.	2	4	4	13
— 5.	Justiz-Minister.	— —	Vorläufige Entscheidung, betreffend das Hypothekenwesen auf dem Eichsfelde.	1	23	33	211 301
— 7.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Tarifsätze, nach welchen die vom Königlichen Ober-Zollcollegium zu verwaltenden Zölle, indirecten Steuern und Abgaben erhoben werden.	1	24	34	213
— 11.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend das Regulativ wegen der steuerlichen Behandlung des Proviants und Reisegeräths der vom Auslande ankommenden Schiffe und deren Bemannung.	1	25	35	217
— 12.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend einige Modificationen der Grundsteuergesetzgebung.	1	26	36	223
— 12.	— —	— —	Königliches Patent, betreffend die Weserschifffahrts-Additional-Acte vom 3ten September 1857.	1	27	37	225

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1858.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
August 12.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, betreffend die Abänderung der Tarife für die Weggeldhebung auf den Chausseen und Landstraßen, so wie die Aufhebung der Weggeldfreiheit des Fuhrwerks mit mindestens zehn Zoll breiten Radfelgen.	1	28	38	261
— 20.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Packhofslagers in der Stadt Norden.	1	29	39	265
— 21.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 132sten Hannoverschen Landes-Lotterie.	1	29	40	265
— 24.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der in der Weserschifffahrts-Additional-Acte und deren Anlagen enthaltenen Bestimmungen.	1	29	41	267
— 25.	Ober-Zoll-Collegium.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Durchgangszoll von zu Harburg ein- und wieder ausgehenden Waaren.	1	30	42	269
— 28.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Posttare.	1	31	43	271
— 28.	— —	— —	Königliche Verordnung, betreffend die Extrapost-, Courier- und Estafettentare.	1	32	44	283
— 30.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Tagegelder und Schreibgebühren der Obrigkeiten in Grund- und Häusersteuersachen.	1	32	45	285
September 4.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Posttare vom 28sten August 1858.	1	33	46	287
— 6.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts II. zu Greetsyhl.	1	34	47	299
— 16.	des Königs Majestät.	— —	Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der einstweilen vertagten Ständeversammlung.	1	35	50	303
— 16.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der bisherigen Silber- und Kupfer-Scheidemünze, und die Ausgabe der neuen Silber-Scheidemünze.	1	34	48	300

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1858.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
Septbr. 17.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Annahme der bisherigen Silber-Scheidemünze bei den herrschaftlichen Cassen.	1	34	49	301
— 18.	Landdrostei zu Osnabrück.	Stadt Osnabrück.	Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt Osnabrück.	3	8. 9	14	29
— 24.	Finanz-Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Annahme der Pistolen und der Kronen statt Courant bei den Königlichen Cassen.	1	36	51	305
— 28.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Justirungs- und Eichungsgebühren.	1	37	52	307
— 29.	Kriegs-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Vergütungssätze für Bequartierung und Verpflegung der Königlichen Truppen, auch für Reisekosten der zur Einstellung einberufenen mittellosen Militairpflichtigen.	1	38	53	309
October 1.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Annahme der Cassen-$^2/_3$- und $^1/_6$-Stücke, so wie der Conventions-Gulden und $^1/_6$-Stücke bei den Königlichen Cassen.	1	38	54	311
— 7.	— —	— —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Legitimationsschein-Expedition zu Maschen.	1	39	55	313
— 8.	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24sten Junius 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener für Lehrer.	1	39	56	314
— 8.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die künftige Form der Diensteide.	2	5	5	15
— 22.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend Abänderung des §. 84 № 11 des Landesverfassungsgesetzes.	1	40	57	315
— 22.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend den Hafentarif zu Geestemünde.	3	10	16	51
— 25.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die künftig bestehenden Wasserbau-Inspectionen.	1	41	58	317

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1858.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
November 3.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Ausschreiben, betreffend die Zählung der Bevölkerung und der Wohnhäuser im Königreiche.	1	42	59	321
— 9.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Hessischen Contractenordnung vom 9ten Januar 1732.	1	43	60	323
— 10.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend den Tarif der Hafenabgaben zu Brunshausen.	3	11	17	55
— 14.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die künftige Form der Dienstleide.	1	44	61	325
— 20.	Finanz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend den Plan der 123sten Osnabrückschen Lotterie.	1	45	62	391
— 22.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister und die für die Meisterstücksarbeiten zu bestimmenden Fristen.	3	11	18	58
— 29.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Ausschreiben, betreffend das Formular zum Visa-Register.	2	6	6	17
— 30.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, betreffend die Ausgleichung einer in der ritterschaftlichen Credit-Commission des Fürstenthums Lüneburg etwa entstehenden Stimmengleichheit.	1	46	63	393
— 30.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 16ten Junius 1851 über die Quartier-Verhältnisse der Landgendarmerie.	1	47	64	395
— 30.	— —	— —	Königliche Verordnung, betreffend das Landgendarmerie-Corps.	1	47	65	396
December 4.	Landdrostei zu Osnabrück.	Fürstenthum Osnabrück.	Bekanntmachung, betreffend das Lumpensammeln und die polizeiliche Beaufsichtigung der Lumpensammler im Fürstenthume Osnabrück.	3	12	19	61
— 6.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Ausschreiben, betreffend die für die Ausstellung von Dienstbüchern zu erlegende Gebühr.	1	48	66	411

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1858.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft.	Fortlaufende Zahl	Seite
December 6.	Ober-Zoll-Collegium.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend das Zoll-Abfertigungsverfahren im Hafen zu Norden.	1	49	67	413
— 10.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Zurückgabe der Cautionen, welche von zur Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen concessionirten Expedienten und Maklern bestellt worden sind.	1	50	68	417
— 17.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend den Tarif der für die Benutzung des Hadelnschen Canals und der damit verbundenen Schifffahrts-Anlagen zu entrichtenden Abgaben.	3	12	20	64
— 18.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe.	1	51	69	421
— 24.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, betreffend die Nacht- und Nebel-Signale der Seeschiffe.	1	52	70	425
— 29.	Kriegs-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, betreffend die künftige Form der Dienstleide.	2	7	7	21

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines Real-Register der Gesetz-Sammlung.

1858.

	Seite	Abthl.	№
A.			
Abänderung der Tarife für die Weggeldhebung auf den Chausseen und Landstraßen	261	1	38
— des §. 84 № 11 des Landesverfassungsgesetzes	315	1	57
Abfertigung; Zoll- — im Hafen zu Norden	413	1	67
Abgaben, indirecte. S. Umrechnung der Tarifsätze	213	1	34
— Hafen- zu Geestemünde, Brunshausen: Umrechnung des Tarifs nach der neuen Thaler-Eintheilung	51	3	16
	55	3	17
— für die Benutzung des Hadelnschen Canals	64	3	20
Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 3ten September 1857	225	1	37
— Ausführungs-Bestimmungen	267	1	41
Ahlden. S. Steuerreceptur	34	1	10
Allgemeine Ständeversammlung. S. Ständeversammlung	7	1	4
Annahme der bisherigen Silberscheidemünze	301	1	49
Annahme der Pistolen und der Kronen statt Courant	305	1	51
— der Cassen-⅔- und ⅓-Stücke, so wie der Conventionsgulden und ⅙-Stücke bei den Königlichen Cassen.	311	1	54
Anzeigegebühr. S. Polizeistrafsachen	1	2	1
Arenberg-Meppen. S. Honigfässer	21	3	8
Armen- und Krankenhäuser. Wiederherstellung der früheren Steuerfreiheit	197	1	31
Artillerie. S. Rationen	117	1	21
Arzneitaxe. Einführung einer neuen	57	1	19
Veränderungen	421	1	69
Aschendorf. S. Butterfässer	7	3	3
	12	3	6
Ausbildung und Prüfung der Wasserbauführer. Desfallsige Vorschriften	31	1	9
Ausgleichung einer in der ritterschaftlichen Credit-Commission des Fürstenthums Lüneburg etwa entstehenden Stimmengleichheit	393	1	63
Ausländischer Zucker und Syrup. S. Verzollung	47	1	16
Ausland. Vom — ankommende Schiffe. S. Steuerliche Behandlung	217	1	35
Ausländer. Ertheilung von Pässen zur Reise nach Frankreich	5	2	2

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	Sgr
Ausstellung von Dienstbüchern. Gebühr	411	1	66
Auswanderung. Desfallsige Bestimmungen in Beziehung auf die allgemeine Militairpflicht	26	1	8
S. auch Schiffspassagiere	417	1	68

B.

Bemannung der vom Auslande ankommenden Schiffe. S. Steuerliche Behandlung	217	1	35
Bentheim. S. Torfausfuhr	11 27	3 3	4 12
Bequartierung und Verpflegung der Königlichen Truppen. Vergütungssätze	309	1	53
Berechnung. S. Rationen	117	1	21
Besteuerung des Rübenzuckers. Übereinkunft zwischen den Zollvereins-Regierungen vom 16ten Februar 1858	47	1	16
Bevölkerung. S. Zählung der	321	1	59
Bleiche, Bleichen. S. Chlorbleiche	12	3	5
Bohnenburg. S. Legitimationsschein-Expeditionsstelle	1	1	1
Brunshausen. S. Abgaben	55	3	17
Bundes-Armeecorps, 10tes. S. General-Verpflegungs- und Fuhr-Commissariat	13	2	4
Butterfässer. Deren Einrichtung im Fürstenthume Osnabrück	5	3	2
— Deren Einrichtung und Eichung in den Ämtern Aschendorf und Papenburg	7 12	3 3	3 6

C.

Cassen, Königliche. S. Annahme	301 305 311	1 1 1	49 51 54
Cassen-⅔- und ⅓-Stücke. S. Cassen	311	1	54
Cavallerie. S. Rationen	117	1	21

	Seite	Abthl.	Sgr
Chausseen. S. Weggeldhebung	261	1	38
Chlorbleiche. Verbot der — des Garns zu den Löwendlinnen und Schier- und Segeltüchern	12	3	5
Cautionen, welche von zur Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen concessionirten Expedienten und Maklern bestellt worden sind. Bestimmungen wegen deren Zurückgabe in Ausführung des Gesetzes vom 19ten März 1852	417	1	68
Clasenhof. S. Nebenzollamt	34	1	10
Commissariat. S. General-Verpflegungs- und Fuhr-Commissariat	13	2	4
Contractenordnung, Hessische, vom 9ten Januar 1732. Aufhebung derselben	323	1	60
Conventionsgulden und ⅓-Stücke. S. Cassen	311	1	54
Correspondenz, telegraphische im Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine. Reglement Nachtrag wegen der inneren telegraphischen Correspondenz	11 23	1 1	6 6
Courant. S. Cassen	305	1	51
Couriertaxe	283	1	44
Credit-Commission, ritterschaftliche des Fürstenthums Lüneburg. Ausgleichung einer in derselben etwa entstehenden Stimmengleichheit	393	1	63

D.

Deich- und Sielrollen. Einrichtung, Anfertigung und Fortführung derselben. Desfallsige Vorschriften	30	3	15
Deutsch-Österreichischer Telegraphenverein. S. Correspondenz	11	1	6
Diener. S. Königliche Diener	119 314	1 1	23 56
Dienstbücher. Gebühr für deren Ausstellung	411	1	66

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	Sgr.
Diensteide. Deren künftige Form in Ausführung des Gesetzes vom 24sten Junius 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener. Bestimmungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten . .	314	1	56
des Königlichen Justiz-Ministeriums	7	2	3
„ „ Finanz-Ministeriums	15	2	5
„ „ Ministeriums des Innern	325	1	61
„ „ Kriegs-Ministeriums	21	2	7
Domainen und Forsten. Deren künftige Verwaltung	51	1	17
Durchgangszoll von zu Harburg ein- und wiederausgehenden Waaren. Ermäßigung auf eine Controlegebühr .	269	1	42

E.

Eichsfeld. S. Hypothekenwesen . . .	211	1	33
Eichungsgebühren. S. Justirungsgebühren	307	1	52
Eide. S. Diensteide	314	1	56
	7	2	3
	15	2	5
	325	1	61
	21	2	7
Einrichtung und Eichung der Butterfässer. S. Butterfässer	5	3	2
	7	3	3
	12	3	6
— — — der Honigfässer. S. Honigfässer	21	3	8
Einstellung. S. Militairpflichtige . .	309	1	53
Eisenbahn. Erlaubniß zum Bau und Betrieb einer — für den Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein . . .	3	1	2
Bestimmungen über die Richtung .	5	1	3
Expedienten. S. Cautionen . . .	417	1	68
Expeditionsstelle für Legitimationsscheine. Errichtung einer solchen in Bohnenburg	1	1	1
in Maschen .	313	1	55
Extrapost-, Courier-, Estafetten-Taxe	283	1	44

F.

Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes. Gesetz wegen Bildung eines Reservefonds	193	1	29
Feuerversicherungsgesellschaft für Mühlen und Mühlenhäuser in Ostfriesland und Harrlingerland. Abänderungen des Reglements vom 21sten Julius 1834	13	3	7
Forsten und Domainen. Deren künftige Verwaltung	51	1	17
Frankreich. S. Pässe	5	2	2
Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Persischen Reiche vom 25sten Junius 1857	199	1	32
Fristen für Meisterstücksarbeiten . . .	58	3	18
Fuhrwerk mit mindestens zehn Zoll breiten Radfelgen. Aufhebung der Weggeldfreiheit	261	1	38

G.

Garn. S. Chlorbleiche	12	3	5
Gebühren für telegraphische Depeschen .	15	1	6
— der Thierärzte für Untersuchungen bei Viehseuchen	35	1	11
— der Schiffs- oder Schiffer-Patente .	267	1	41
— Schreib- der Obrigkeiten in Grund- und Häuserfeuersachen	285	1	45
— Justirungs- und Eichungs- nach der veränderten Thaler-Eintheilung . .	307	1	52
— für die Ausstellung von Dienstbüchern	411	1	66
Geestemünde. S. Hafentarif . . .	51	3	16
Geldbußen in Polizeistrafsachen. Deren Erhebung	1	2	1

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	Ngr
Gemeindebezirk der Stadt Osnabrück. Veränderung desselben	29	3	14
General-Verpflegungs- und Fuhr-Commissariat für das 10te Armeecorps. Dessen Befugnisse	13	2	4
Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein. Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn	3	1	2
Bestimmungen über die Richtung der Bahn mit Bezugnahme auf die Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen	5	1	3
Getelo. S. Nebenzollamt	46	1	15
Gewicht. Verkauf von Waaren nach Maß und Gewicht	118	1	22
Greetsyhl. S. Nebenzollamt	299	1	47
Großbritannien. S. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse	37	1	12
Groschen, Entegroschen. S. Umrechnungstarif	41	1	13
Grundsteuergesetzgebung. Einige Modificationen	223	1	36
Grundsteuersachen. Tagegelder und Schreibgebühren der Obrigkeiten in Grund- und Häusersteuersachen	285	1	45

H.

Hadelnscher Canal. S. Tarif	64	3	20
Hafen zu Norden. S. Zollabfertigungsverfahren	413	1	67
Hafentarif zu Greetsyhl	51	3	16
Hafentarif zu Brunshausen	55	3	17
Hamburg, Hamburgsches Militair. S. Militair-Bildungs-Anstalten	189	1	27
Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln	37	1	12
Handels- und Freundschafts-Vertrag mit Persien	199	1	32
Handwerkerzünfte. S. Meisterstücke. Landdrostei Hannover	27	3	13
» Aurich	58	3	18
Hannoversche Seefahrer. S. Zeugnißbücher. Landdrostei Stade	23	3	9
» Aurich	24	3	10
» Lüneburg	25	3	11
Harburg. S. Durchgangszoll	269	1	42
Harrlingerland. S. Feuerversicherungsgesellschaften	193	1	29
	13	3	7
Häusersteuer. Modificationen des Gesetzes vom 22sten September 1856	197	1	31
Häusersteuersachen. Tagegelder und Schreibgebühren der Obrigkeiten	285	1	45
Hessische Contractenordnung vom 9ten Januar 1732. Deren Aufhebung	323	1	60
Honigfässer, deren Einrichtung und Eichung im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich des Amts Papenburg	21	3	8
Hypothekenwesen auf dem Eichsfelde. Desfallsige Verordnung, resct. vorläufige Entscheidung	211	1	33
	301		

I.

Impftabellen. Deren Aufstellung und Einrichtung	1	3	1
Indirecte Steuern und Abgaben. Umrechnung der Tarifsätze	213	1	34
Indischer Zucker. S. Zollvergütung	190	1	28
Inländische Siedereien	190	1	28
Innere telegraphische Correspondenz. S. Correspondenz	23	1	6
Jonische Inseln. S. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse	37	1	12
Justirungs- und Eichungsgebühren nach der veränderten Thaler-Eintheilung	307	1	52

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	Mß
K.			
Königliche Pferde. S. Rationen	117	1	21
Königliche Diener. Gesetz über deren Verhältnisse	119	1	23
— — Ausführungsbestimmung für Lehrer	314	1	56
— **Truppen.** S. Bequartierung	309	1	53
— **Cassen.** S. Cassen.			
Kronen. Annahme statt Courant bei den Königlichen Cassen	305	1	51
Kupferscheidemünze. Deren Einziehung	46 300	1 1	14 48
L.			
Landesgewicht. Verabfolgung und Berechnung der Rationen für die Königlichen Pferde der Cavallerie und der Artillerie nach dem neuen Landesgewichte	117	1	21
S. auch Gewicht	118	1	22
Landesverfassungsgesetz. Abänderung des §. 84 № 11	315	1	57
Landgendarmerie. Aufhebung des Gesetzes vom 16ten Junius 1851 über die Quartierverhältnisse	395	1	64
— **-Corps.** Verordnung	396	1	65
Landmeister. S. Meisterstücke	27 58	3 3	13 18
Landstrafen. S. Weggeldhebung	261	1	38
Legitimationsschein-Expeditionsstelle in Bohnenburg	1	1	1
» Maschen	313	1	55
Lehrer. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 24sten Junius 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener	314	1	56
Linzen. S. Steuerämter	195	1	30
Löwendlinnen. S. Chlorbleiche	12	3	5
Lotterie. Plan der 131. Hannoverschen	9	1	5
» » 132. »	265	1	40
» » 122. Osnabrückschen	55	1	18
» » 123. »	391	1	62
Lumpensammeln, Lumpensammler. Polizeiliche Beaufsichtigung im Fürstenthume Osnabrück	61	3	19
Lüneburg. S. Credit-Commission	393	1	63
M.			
Makler. S. Cautionen	417	1	68
Maschen. S. Legitimations-Expeditionsstelle	313	1	55
Meisterstücke der in die Handwerkerzünfte eintretenden Landmeister.			
Landdrostei Hannover	27	3	13
» Aurich	58	3	18
Meisterstücksarbeiten. Desfallsige Fristen	27 58	3 3	13 18
Meppen. S. Steuerämter	195	1	30
Militair-Bildungs-Anstalten. Theilnahme des Hamburgschen Militairs an denselben	189	1	27
Militairdienst, Militairpensionen. Bestimmungen über deren An- und Einrechnung bei Bemessung der Civil-Pensionen	135	1	23
Militairpflicht. S. Auswanderung	26	1	8
Militairpflichtige. Vergütungssätze für Reisekosten der zur Einstellung einberufenen mittellosen Militairpflichtigen	309	1	53
Modificationen des Häusersteuergesetzes vom 22sten September 1858	197	1	31
— der Grundsteuergesetzgebung	223	1	36
Mühlen und Mühlenhäuser. S. Feuerversicherungsgesellschaft	13	3	7

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	Ngr
Münzgesetz. Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 1ten Junius 1857. Theilung des Thalers in 30 Groschen, des Groschens in 10 Pfennige	41	1	13
N.			
Nacht- und Nebel-Signale der Seeschiffe	425	1	70
Nachtrag, zweiter, zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851	171	1	26
Nebenzollamt II. in Clasenhof. Dessen Befugnisse	34	1	10
— in Oetelo. Dessen Befugnisse	46	1	15
— in Greetsyhl. Dessen Befugnisse	299	1	47
Norden. S. Packhofslager	265	1	39
S. Zollabfertigung	413	1	67
O.			
Österreich. S. Telegraphische Correspondenz	11	1	6
Osnabrück. S. Retractrecht	25	1	7
S. Butterfässer	5	3	2
S. Gemeindebezirk	29	3	14
S. Lumpensammeln	61	3	19
S. Lotterie	55 391	1 1	18 62
Ostfriesland. S. Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften	193	1	29
S. Feuerversicherungsgesellschaft	13	3	7
S. Deich- und Siel-Rollen	30	3	15
P.			
Packhofslager. Errichtung in der Stadt Norden	265	1	39
Pässe. Ertheilung an Ausländer zur Reise nach Frankreich	5	2	2
Papenburg. S. Butterfässer	7 12	3 3	3 6
S. Honigfässer	21	3	8
Persien. S. Freundschafts- und Handelsvertrag	199	1	32
Pfennige. S. Umrechnungstarif	41	1	13
Pistolen. S. Cassen	305	1	51
Polizeistrafsachen. Die Erhebung der Geldbußen, das an die Stelle der Anzeigegebühr getretene Strafantheil und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder. Desfallsige Vorschriften	1	2	1
Posttaxe. Gesetz	271	1	43
— Ausführungs-Vorschriften	287	1	46
— Extrapost-, Courier- und Estafettentaxe	283	1	44
Postvereinsvertrag. Zweiter Nachtrag zu dem revidirten — vom 5ten December 1851	171	1	26
Privatimpfbescheinigungen. Desfallsige Bestimmungen	1	3	1
Proviant. S. steuerliche Behandlung	217	1	35
Prüfung und Ausbildung der Wasserbauführer	31	1	9
Q.			
Quartierverhältnisse der Landgendarmerie	395	1	64
R.			
Rationen für die Königlichen Pferde der Cavallerie und der Artillerie, deren Verabfolgung und Berechnung nach dem neuen Landesgewichte	117	1	21
Reglement. S. Telegraphische Correspondenz	11	1	6

Digitized by Google

	Seite	Abth.	№
Regulativ wegen der steuerlichen Behandlung des Proviants und Reisegeräths der vom Auslande ankommenden Schiffe und deren Bemannung	217	1	35
Reisegeräth. S. Regulativ.			
Reisekosten. S. Militairpflichtige . .	309	1	53
Reservefonds. S. Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften	193	1	29
Retractrecht der Verwandten in der Stadt Osnabrück. Aufhebung desselben	25	1	7
Revidirte Städteordnung	141	1	24
Ausführungsbestimmungen .	170	1	25
Revidirter Postvereinsvertrag. Zweiter Nachtrag	171	1	26
Ritterschaftliche Creditcommission des Fürstenthums Lüneburg. Bestimmung wegen Ausgleichung einer etwa entstehenden Stimmengleichheit	393	1	63
Rübenzucker. S. Besteuerung . . .	47	1	16

S.

Scheidemünze. Einziehung der Kupferscheidemünze	46	1	14
— Einziehung der bisherigen Silber- und Kupferscheidemünze, Ausgabe der neuen Silberscheidemünze	300	1	48
— Annahme der bisherigen Silberscheidemünze bei den herrschaftlichen Cassen .	301	1	49
Schier- und Segeltücher. S. Chlorbleiche	12	3	5
Schifffahrt. Weserschifffahrts-Additional-Acte	225	1	37
Schifffahrts- und Handelsverhältnisse mit den Jonischen Inseln . . .	37	1	12
Schiffe, vom Auslande ankommende. S. steuerliche Behandlung	217	1	35
Schiffspassagiere. S. Cautionen . .	417	1	68
Schreibgebühren und Tagegelder der Obrigkeiten in Grund- und Häusersteuersachen	285	1	45
Seefahrer, Hannoversche. Zeugnißbücher. Landdrostei Stade	23	3	9
» Aurich	24	3	10
» Lüneburg	25	3	11
Seeschiffe. Deren Nacht- und Nebel-Signale	425	1	70
Siederein, inländische. S. Zollvergütung	190	1	28
Siel-Rollen. S. Deich- und Siel-Rollen	30	3	15
Signale. S. Seeschiffe.			
Silber-Scheidemünze. S. Scheidemünze.			
Städteordnung, revidirte	141	1	24
Ausführungsbestimmungen . . .	170	1	25
Ständeversammlung, allgemeine. Deren Vertagung bis zum 9ten März 1858.	7	1	4
Wiederzusammentritt	303	1	50
Steuern und Zölle. Deren Forterhebung während der Zeit vom 1sten Julius 1858 bis dahin 1860	115	1	20
— S. Häusersteuer	197	1	31
— indirecte. S. Umrechnung der Tarifsätze	213	1	34
— S. Grundsteuergesetzgebung . . .	223	1	36
— S. Grund- und Häusersteuersachen .	285	1	45
Steuerämter zu Lingen und Meppen. Erweiterung der zollamtlichen Befugnisse derselben	195	1	30
Steuerfreiheit der öffentlichen Armen- und Krankenhäuser	197	1	31
Steuerliche Behandlung des Proviants und Reisegeräths der vom Auslande ankommenden Schiffe und deren Bemannung. Regulativ	217	1	35
Steuer-Receptur in Ahlden. Deren Befugnisse	34	1	10

Digitized by Google

	Seite	Rthl.	Sgr
Stimmengleichheit. S. ritterschaftliche Creditcommission des Fürstenthums Lüneburg	393	1	63
Strafdrittel, Strafgelder. S. Polizeistrafsachen	1	2	1
Syrup. S. Verzollung	47	1	16

T.

Tagegelder und Schreibgebühren der Obrigkeiten in Grund- und Häusersteuersachen	285	1	45
Tarif. S. Umrechnungstarif	41	1	13
Tarife für die Weggeldhebung auf den Chausseen und Landstraßen	261	1	38
Tarif für Fahrpostsendungen im Deutsch-Österreichischen Postvereine	179	1	26
— Hafentarif zu Geestemünde	51	3	16
» Brunshausen	55	3	17
— der für die Benutzung des Hadelnschen Canals und der damit verbundenen Schifffahrtsanlagen zu entrichtenden Abgaben	64	3	20
Tarifsätze, nach welchen die vom Ober-Zollcollegium zu verwaltenden Zölle, indirecten Steuern und Abgaben erhoben werden. Umrechnung	213	1	34
Taxe. S. Arzneitaxe	57 / 421	1 / 1	19 / 69
S. Posttaxe	271	1	43
S. Extrapost-, Courier-, Estafettentaxe	283	1	44
Telegraphische Correspondenz im Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine. Reglement	11	1	6
Nachtrag, die innere telegraphische Correspondenz betreffend	23	1	6
Thaler. Theilung des Thalers in 30 Groschen, des Groschens in 10 Pfennige	41	1	13
Thierärzte, deren Gebühren für Untersuchungen bei Viehseuchen	35	1	11
Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim. Ermäßigung der Geldstrafe für Übertretungen des Verbots	11	3	4
Aufhebung des Verbots	27	3	12
Truppen, Königliche. S. Bequartierung	309	1	53

U.

Übereinkunft zwischen den Zollvereins-Regierungen vom 16ten Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups	47	1	16
Überseeische Häfen. S. Cautionen	417	1	68
Umrechnung. S. Tarif. Tarifsätze	41 / 213	1 / 1	13 / 34
Untersuchungen bei Viehseuchen. S. Thierärzte	35	1	11

V.

Verfassungsgesetz. S. Landesverfassungsgesetz	315	1	57
Vergütungssätze für Bequartierung und Verpflegung der Königlichen Truppen, auch für Reisekosten der zur Einstellung einberufenen mittellosen Militairpflichtigen	309	1	53
Verhältnisse der Königlichen Diener	119	1	23
Verpflegung. S. Vergütungssätze.			
Verkauf von Waaren nach Gewicht	118	1	22
Versicherung. S. Feuerschaden-Versicherungsgesellschaft	193 / 13	1 / 3	29 / 7
Vertagung. S. Ständeversammlung	7	1	4

Digitized by Google

	Seite	Xbthl.	Ngr
Verwaltung der Königlichen Domainen und Forsten	51	1	17
Verwandte. S. Retractrecht	25	1	7
Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. S. Übereinkunft	47	1	16
Viehseuchen. S. Thierärzte	35	1	11
Visa-Register. Formular	17	2	6
W.			
Waaren. Verkauf nach Gewicht	118	1	22
— S. Durchgangszoll	269	1	42
Wasserbau. Bestimmungen wegen Ausbildung und Prüfung der Wasserbauführer	31	1	9
Wasserbauinspectionen, die künftig bestehenden	317	1	58
Weggeldfreiheit des Fuhrwerks mit mindestens 10 Zoll breiten Radfelgen. Aufhebung	261	1	38
Weggeldhebung auf den Chausseen und Landstraßen. Abänderung der Tarife	261	1	38
Weserschifffahrts-Additional-Acte vom 3ten September 1857	225	1	37
Ausführungsbestimmungen	267	1	41
Wiederzusammentritt der einstweilen vertagten Ständeversammlung. Aussetzung bis zum 2ten November 1858	303	1	50
Wohnhäuser. Zählung	321	1	59
Z.			
Zählung der Bevölkerung und der Wohnhäuser im Königreiche	321	1	59
Zeugnißbücher für Hannoversche Seefahrer. Landdrostei Stade	23	3	9
» Aurich	24	3	10
» Lüneburg	25	3	11
Zoll. S. Durchgangszoll	269	1	42
Zollabfertigungsverfahren im Hafen zu Norden	413	1	67
Zollamtliche Befugnisse der Steuerämter zu Lingen und Meppen	195	1	30
Zölle. S. Tarifsätze	213	1	34
— und Steuern. Deren Forterhebung während der Zeit vom 1sten Julius 1858 bis dahin 1860	115	1	20
Zollverein. Zollvereins-Regierungen. -Staaten. Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln	37	1	12
Übereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups	47	1	16
Freundschafts- und Handelsvertrag mit dem Persischen Reiche	199	1	32
Zollvergütung. Herabsetzung der — für ausgeführten, in inländischen Siedereien raffinirten Indischen Zucker	190	1	28
Zucker. S. Besteuerung und Verzollung	47	1	16
S. Zollvergütung	190	1	28
Zünfte. S. Handwerkerzünfte.			
Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851	171	1	26

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1858.

Erste Abtheilung.

Heft 1—52.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Legitimationsschein-Expeditionsstelle in Bohnenburg, Amts Neuhaus an der Elbe.

(1.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Errichtung einer Legitimationsschein-Expeditionsstelle in Bohnenburg, Amts Neuhaus an der Elbe. Hannover, den 4ten Januar 1858.

Bestehender Vorschrift gemäß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1sten Januar d. J. in Bohnenburg, Amts Neuhaus an der Elbe, eine Legitimationsschein-Expeditionsstelle errichtet worden ist.

Hannover, den 4ten Januar 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 8ten Januar 1858.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Königliches Patent, die Erlaubniß für den Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn betreffend.

Bekanntmachung, die von dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereine anzulegende Eisenbahn zwischen dem Dorfe Oesede, der Georgs-Marienhütte und dem Hüggel betreffend.

(2.) **Königliches Patent, die Erlaubniß für den Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn betreffend.** Hannover, den 30sten Januar 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück durch seinen Verwaltungsrath um die Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer, als öffentliches Transportmittel zu dienen bestimmten, Eisenbahn zwischen dem Dorfe Oesede, der Georgs-Marienhütte und dem Hüggel unterthänigst bei Uns nachgesucht hat, und das beabsichtigte Unternehmen dem Wohle des Landes entsprechend von Uns befunden worden ist; so wollen Wir auf Grund der Art. 1 und 64 des Gesetzes vom 8ten September 1840 über Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen — ausgedehnt auf die westlichen Landestheile durch Gesetz vom 31sten Julius 1850 — und unter Verweisung auf Unsere Allerhöchste Verordnung vom 29sten März 1856, die Anlage von Eisenbahnen durch Privat-Unternehmer betreffend, Unsere Allerhöchste Erlaubniß zum Bau und Betriebe

[Ausgegeben zu Hannover am 5ten Februar 1858.]

Digitized by Google

der gedachten Eisenbahn dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereine hierdurch Allergnädigst ertheilen.

Wie für die Rechte und Pflichten des Vereines in Beziehung auf das Eisenbahn-Unternehmen im Allgemeinen die Vorschriften Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 29sten März 1856 maßgebend sein werden, als finden Wir Uns veranlaßt, die ertheilte Erlaubniß noch an folgende besondere Bestimmungen zu knüpfen:

1.

Sobald der mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung von Unserem Ministerium des Innern festzustellende Plan über die Anlage und Richtung der Bahn bekannt gemacht sein wird, soll mit Ausführung des Unternehmens begonnen und der Bau so rasch gefördert werden, daß nach Ablauf zweier Jahre der Betrieb auf der Bahn begonnen werden kann.

2.

Es sind alle Anordnungen zu befolgen, welche aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten oder behuf Sicherung des benachbarten Grundeigenthums bezüglich des Baues und Betriebes der Bahn von den zuständigen Behörden getroffen werden.

3.

Inwieweit der Betrieb auf der Bahn mittelst Locomotiven oder sonstiger bewegender Kraft Statt finden soll, bleibt der Bestimmung Unseres Ministeriums des Innern vorbehalten.

4.

Der Betrieb auf der Bahn darf ohne Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern nicht eingestellt werden.

5.

Der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein ist verpflichtet, auf Verfügung Unseres Ministeriums des Innern dritten Personen den Mitbetrieb auf der Bahn, behuf öffentlicher Beförderung von Personen und Sachen, mittelst eigener Fuhrwerke und eigener bewegender Kraft gegen Erlegung eines Bahngeldes zu gestatten, dessen Betrag, in Entstehung gütlicher Vereinbarung, von Unserem Ministerium des Innern, auf Grund sachverständigen Gutachtens, festgestellt wird.

6.

An die Stelle der für den vorliegenden Fall nicht anwendbaren Bestimmung im 2. Absatze des §. 17 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 29sten März 1856 tritt die Verpflichtung des Vereines, auf Erfordern Unseres Ministeriums des Innern aus den Erträgnissen des Vereines einen Eisenbahn-Reserve- und Erneuerungsfonds bis zu einem Procent des Bahn-Anlage-Capitals zu sammeln und zu hinterlegen, worüber nur mit Genehmigung, beziehungsweise auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verfügt werden kann.

Digitized by Google

Vorstehende Concessionsurkunde soll zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch die Gesetzsammlung verkündet werden.

Gegeben Hannover, den 30sten Januar 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 30sten Januar 1858.

G. Zimmermann,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums.

(3.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die von dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereine anzulegende Eisenbahn zwischen dem Dorfe Oesede, der Georgs-Marienhütte und dem Hüggel betreffend.** Hannover, den 1sten Februar 1858.

Unter Bezugnahme auf das Königliche Patent vom 30sten v. M., die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereine ertheilte Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn betreffend, wird nach Vorschrift des Artikels 2 im Gesetze vom 8ten September 1840 über Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Allerhöchsten Orts genehmigten Plane die gedachte Eisenbahn folgende Richtung einschlagen wird:

Die Bahn beginnt nahe östlich des Dorfs Oesede bei dem Kohlenschachte »Glückauf«, führt nördlich um das Dorf Oesede herum, überschreitet den Dütebach und die Chaussee von Osnabrück nach Iburg und läuft südlich des Dütebachs und ziemlich parallel mit demselben nach der Georgs-Marienhütte.

Von hier führt die Bahn weiter neben den Colonen Potthof und Stauvermann vorbei, an dem Abhange des Berges »Staell's Langen« an der nördlichen Grenze der Pottken-Haide entlang,

Digitized by Google

dann die Chaussee von Osnabrück nach Hagen überschreitend, an dem nördlichen Abhange des Bobberges auf den Colonen Böller zu und sodann parallel an dem nördlichen Fuße des Hüggels und der Ausläufer desselben, des Steinbrinks und Höckenbrinks entlang, nördlich vom Colon Brockmann, südlich der Schule und nördlich vom Colon König an die Chaussee von Osnabrück nach Lengerich und dieser entlang bis zu der an derselben befindlichen Mündung des Eisensteinsstollen № 4.

Die so projectirte Hauptbahn wird durch schmalspurige Nebenbahnen (s. g. Hundsläufe) mit den verschiedenen Eisensteins-Förderpuncten am Hüggel in Verbindung gesetzt.

Zur Vermittelung des öffentlichen Verkehrs werden Haltestellen bei dem Kohlenschachte Glückauf neben dem Dorfe Oesede auf der Georgs-Marienhütte und an der Osnabrück-Lengericher Chaussee neben dem Eisensteinsstollen № 4 angelegt.

Auf die vorstehend beschriebene Eisenbahn nebst Zubehör finden nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 29sten März 1856 die Bestimmungen des oben gedachten Gesetzes vom 8ten September 1840 nebst den Zusatzbestimmungen des Gesetzes vom 6ten August 1844, über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahnanlagen Anwendung und werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, demgemäß und unter Beachtung der Ausführungs-Vorschriften des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1sten Mai 1844 zu verfahren und die Ausführung der Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit bereitwilligst zu fördern.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 1sten Februar 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Königliches Rescript, die Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung betreffend.

(4.) **Königliches Rescript, die Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung betreffend.** Hannover, den 13ten Februar 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben beliebt, die allgemeine Ständeversammlung vom heutigen Tage an bis zum 9ten März zu vertagen, und erwarten, daß sie an diesem Tage wieder zusammentritt.

Daneben wollen Wir genehmigen, daß die sämmtlichen, zur Prüfung der betreffenden Regierungsvorlagen niedergesetzten Ausschüsse auch während der Vertagung, soweit erforderlich, mit ihren Arbeiten fortfahren.

Wir bleiben der allgemeinen Ständeversammlung in Gnaden gewogen.

Gegeben Hannover, den 13ten Februar 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Rescript nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 13ten Februar 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten Februar 1858.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Plan der 131sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.

(5.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 131sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.** Hannover, den 23sten Februar 1858.

Nachdem genehmigt ist, daß die demnächst zu eröffnende 131ste Hannoversche Landes-Lotterie dem hierneben stehenden Plane gemäß eingerichtet werde, auch dabei dieselben Bedingungen Anwendung finden, welche bei den bisherigen Lotterien in Anwendung gekommen und für die 113te Hannoversche Landes-Lotterie unterm 3ten März 1849 festgestellt, auch durch die Gesetzsammlung von 1849 Abtheilung I. Seite 23—26 veröffentlicht sind, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 23sten Februar 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 27sten Februar 1858.]

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenzstadt Hannover errichteten
Hundert Ein und Dreißigsten Landes-Lotterie
von 14,000 Loosen und 7800 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 3 ℛ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 28. Junius 1858.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
2 - - 200 ℛ	400
3 - - 100 -	300
8 - - 50 -	400
10 - - 30 -	300
25 - - 20 -	500
650 - - 12 -	7800
700 Gewinne — —	11,200

2te Classe à 6 ℛ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 24. Julius 1858.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℛ	400
4 - - 100 -	400
11 - - 50 -	550
30 - - 30 -	900
650 - - 19 -	12,350
700 Gewinne — —	16,500

3te Classe à 6 ℛ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 23. August 1858.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℛ	400
7 - - 100 -	700
13 - - 50 -	650
25 - - 40 -	1000
650 - - 25 -	16,250
700 Gewinne — —	21,100

4te Classe à 5 ℛ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung am 20. Sept. 1858.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℛ	400
8 - - 100 -	800
22 - - 50 -	1100
65 - - 40 -	2600
600 - - 31 -	18,600
700 Gewinne — —	25,600

5te Classe à 5 ℛ 8 ggr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 16. bis den 30. October 1858.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	**30,000**
1 Prämie	20,000
Der zuletzt gezogene dieser 22 Gewinne erhält die Prämie von 20,000 ℛ. 1 Gewinn à	10,000
1 - -	5,000
1 - -	4,000
1 - -	3,000
2 - - 2000 ℛ	4,000
16 - - 1000 -	16,000
22 - - 400 -	8,800
30 - - 200 -	6,000
75 - - 100 -	7,500
150 - - 50 -	7,500
4700 - - 31 -	145,700
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —	1000
5000 Gewinne u. 1 Prämie	238,500

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 14,000 Loose — à 3 ℛ —	42,000	700 Gewinne 1ster Classe — —	11,200
2te - 13,300 - — - 6 - —	79,800	700 - 2ter - — —	16,500
3te - 12,600 - — - 6 - —	75,600	700 - 3ter - — —	21,100
4te - 11,900 - — - 5 - —	59,500	700 - 4ter - — —	25,600
5te - 11,200 - — - 5 - —	56,000	5000 - u. 1 Prämie 5ter Classe —	238,500
Summa à 25 ℛ —	312,900	7800 Gewinne und 1 Prämie — —	312,900

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine betreffend.

(6.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine betreffend.** Hannover, den 15ten März 1858.

In Gemäßheit der auf der fünften Conferenz des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereines gefaßten Beschlüsse wird das mit dem 1sten April d. J. in Kraft tretende neue

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine

nebst einem die innere telegraphische Correspondenz betreffenden Nachtrage hierdurch zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Österreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

[Ausgegeben zu Hannover am 23sten März 1858.]

Digitized by Google

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behuf der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;

b. Stationen mit vollem Tagesdienst;

c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1sten April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

2) vom 1sten October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags

und

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Digitized by Google

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphenstation oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der — diesem am Nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten.

Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Übermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

Digitized by Google

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der dem Vereine angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienstdepeschen.

III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa behuf Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht Statt findet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Digitized by Google

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden Briefbestellgeldes, im Voraus zu entrichten.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereine gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14 *).

Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit für die Beförderungsgebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabestation besteht, der Satz von

12 Sgr,
36 Xr Österreichisch,
42 Xr Süddeutsch,
70 cent Niederländisch,
1 franc 50 centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1ste Zone).

---

*) Bis zur Einführung der durch das Münzgesetz vom 3ten Junius 1857 bestimmten Theilung des Thalers in 30 Groschen und 300 Pfennige werden folgende Beträge in der alten Münzsorte erhoben:

Statt	6 Sgr	. . .	4 gr	10 ₰
»	8 »	. . .	6 »	5 »
»	12 »	. . .	9 »	8 »
»	18 »	. . .	14 »	5 »
»	24 »	. . .	19 »	3 »

u. s. w.

Digitized by Google

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. ff. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hienach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für									
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte.					Zuschlag für jede folgenden 10 Worte.				
Zonen.	Meilen.	Sgr.	Österr. Währ.	Süddeutsch Währ.	Niederl.	frcs. centimes	Sgr.	Österr. Währ.	Süddeutsch Währ.	Niederl.	frcs. centimes
I.	bis 10	— 12.	— 36.	— 42.	— 70.	1. 50.	— 6.	— 18.	— 21.	— 35.	— 75.
II.	über 10 bis 25	— 24.	1. 12.	1. 24.	1. 40.	3. —	— 12.	— 36.	— 42.	— 70.	1. 50.
III.	» 25 » 45	1. 6.	1. 48.	2. 6.	2. 10.	4. 50.	— 18.	— 54.	1. 3.	1. 5.	2. 25.
IV.	» 45 » 70	1. 18.	2. 24.	2. 48.	2. 80.	6. —	— 24.	1. 12.	1. 24.	1. 40.	3. —
V.	» 70 » 100	2. —	3. —	3. 30.	3. 50.	7. 50.	1. —	1. 30.	1. 45.	1. 75.	3. 75.
VI.	» 100 » 135	2. 12.	3. 36.	4. 12.	4. 20.	9. —	1. 6.	1. 48.	2. 6.	2. 10.	4. 50.
VII.	» 135 » 175	2. 24.	4. 12.	4. 54.	4. 90.	10. 50.	1. 12.	2. 6.	2. 27.	2. 45.	5. 25.
VIII.	» 175 » 220	3. 6.	4. 48.	5. 36.	5. 60.	12. —	1. 18.	2. 24.	2. 48.	2. 80.	6. —
IX.	» 220 » 270	3. 18.	5. 24.	6. 18.	6. 30.	13. 50.	1. 24.	2. 42.	3. 9.	3. 15.	6. 75.
X.	» 270 » 325	4. —	6. —	7. —	7. —	15. —	2. —	3. —	3. 30.	3. 50.	7. 50.

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behuf der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

Digitized by Google

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Überschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Silben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrziffrige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (a linea), so wie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Überschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunctionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächstvorhergehenden Zahl zugerechnet.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, so wie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphenstation aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt werden nicht mit taxirt.

§. 16.

Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publicum zur Einsicht auf.

Digitized by Google

§. 17.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theuereren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Überfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a. für die Beförderung per Post:

= 8 Sgr. = 24 Xr. Österreichisch = 28 Xr. Süddeutsch = 47 cent Niederländisch,

für welche Gebühr innerhalb der Deutsch-Österreichischen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt;

b. für die Beförderung durch Expreßboten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen:

= 24 Sgr. = 1 fl. 12 Xr. Österreichisch = 1 fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1 fl. 40 cent Niederländisch;

c. für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung:

= 18 Sgr. = 54 Xr. Österreichisch = 1 fl. 3 Xr. Süddeutsch = 1 fl. 5 cent Niederländisch;

d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Überrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche pr. Meile betragen:

= 24 Sgr. = 1 fl. 11 Xr. Österreichisch = 1 fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1 fl. 40 cent Niederländisch.

Digitized by Google

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung

6 Sgr,
18 Xr Österreichisch,
21 Xr Süddeutsch,
35 cent Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten:

„Für . . . . . Worte Antwort bezahlt.“

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet.

Enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe angerechnet, keine Antwort oder hat der Antwortgeber, wegen Überschreitung der Wortzahl, die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr = 18 Xr Österreichisch = 21 Xr Süddeutsch = 35 cent Niederländisch zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Digitized by Google

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr. oder von

18 Xr. Österreichisch, oder von

21 Xr. Süddeutsch, oder von

35 cent Niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Adreßstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

Digitized by Google

§. 24.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslocal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern ausgehändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort »für« und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation behuf Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Digitized by Google

Über nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Überkunft der Depeschen oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Digitized by Google

Nachtrag,

die innere telegraphische Correspondenz betreffend.

Die Bestimmungen des vorstehenden Reglements sollen mit den nachbemerkten Abweichungen vom 1sten April d. J. an auch Anwendung finden:

a. auf die Beförderung telegraphischer Depeschen im inneren Verkehre, d. h. derjenigen Depeschen, bei welchen die Ursprungs- und Endstationen der hiesigen Verwaltung angehören, und

b. auf den Verkehr zwischen den hiesigen und solchen damit in unmittelbarer Verbindung stehenden auswärtigen Telegraphenlinien, welche nicht zum Bereiche des Deutsch-Österreichischen Telegraphenvereines gehören,

die gedachten Abweichungen sind folgende:

1.

(Zu §. 13 des Reglements.)

Es bleibt bei der bisherigen Bestimmung, wonach für Depeschen im inneren Hannoverschen Verkehre eine von der Entfernung der Stationen von einander unabhängige feststehende Gebühr erhoben wird.

2.

(Zu §. 14 des Reglements.)

Diese Gebühr soll vom 1sten April d. J. angerechnet betragen:

für eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten 8 ℊℊ (10 ℊ nach dem Münzgesetz vom 3ten Junius 1857.)

und für jede folgenden 10 Worte 4 ℊℊ mehr, also:

für	21 bis 30	Worte	12 ℊℊ
„	31 „ 40	„	16 „
„	41 „ 50	„	20 „

u. s. w.

3.

(Zu §. 18 des Reglements.)

Wenn eine Depesche durch die Post in einem recommandirten Briefe weiter zu befördern ist

Digitized by Google

und dabei ganz im Königlich-Hannoverschen Postgebiete verbleibt, so beträgt die dafür zu erhebende Gebühr nur 4 ggr. Es erfolgt dafür Beförderung und Bestellung als Expreßbrief.

4.

Die Gebühr für Depeschen nach und von den oben sub b. gedachten auswärtigen, zum Deutsch-Österreichischen Vereine nicht gehörigen Telegraphenlinien richtet sich nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, worüber das Erforderliche durch die Verwaltung zu öffentlicher Kunde gebracht werden wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 15ten März 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Verordnung, die Aufhebung des in der Stadt Osnabrück geltenden Retractrechts der Verwandten betreffend. Bekanntmachung, Auswanderung betreffend.

(7.) Königliche Verordnung, die Aufhebung des in der Stadt Osnabrück geltenden Retractrechts der Verwandten betreffend. Hannover, den 6ten März 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Osnabrück, unter Zustimmung der Bürgervorsteher, die Aufhebung des im Bezirke der Stadt Osnabrück bestehenden, auf Observanz beruhenden Retractrechts oder Eintrittsrechts der Verwandten (retractus ex jure consanguineitatis) beschlossen und um Unsere landesherrliche Sanction dieses Beschlusses geziemend nachgesucht hat, Wir auch solchem Ansuchen Statt zu geben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

so verordnen Wir hierdurch die Aufhebung des vorerwähnten Retractrechts im Bezirke der Stadt Osnabrück, und gebieten einem Jeden, den es angeht, sich danach zu achten.

Gegeben Hannover, den 6ten März 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Bothmer. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehende Königliche Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 6ten März 1858.

Küster,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

[Ausgegeben zu Hannover am 27sten März 1858.]

Digitized by Google

(8.) Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Auswanderung betreffend. Hannover, den 19ten März 1858.

Wegen der Beschränkungen, welchen die Auswanderungsbefugniß der Unterthanen vorzugsweise in Beziehung auf die allgemeine Militairpflicht unterliegt, haben die Ministerien des Innern und des Krieges Sich dahin vereinigt, daß die Angelegenheiten, welche die Auswanderungsbefugniß der Unterthanen zum Gegenstande haben, von dem Kriegs-Ministerium wahrgenommen werden.

Nachdem nun die mit Rücksicht auf das Gesetz vom 8ten August 1850, betreffend die authentische Interpretation des §. 5a. des Militair-Aushebungsgesetzes, früher aufgestellten Grundsätze über Auswanderung neuerlich in mehreren Puncten abgeändert worden sind, so werden die neuen Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Beschränkung der Auswanderungsbefugniß wegen der allgemeinen Militairpflicht.

§. 1.

Einer Erlaubniß zur Auswanderung bedürfen:

a. vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter (§§. 6 und 7 des Militair-Aushebungsgesetzes vom 23sten Februar 1843) Söhne, welche ohne den Vater, oder nach dessen Tode ohne die Mutter, in gleicher Weise uneheliche Kinder, welche ohne die Mutter auswandern;

b. alle Militairpflichtigen innerhalb des dienstpflichtigen Alters, mit Ausnahme derjenigen, welche bei der Militair-Aushebung auf Grund des Gesetzes (§. 16 des Militair-Aushebungsgesetzes) für völlig befreiet erkannt sind.

§. 2.

Von den in §. 1 unter a. Bezeichneten ist denjenigen, welche vor dem Eintritte in das dem dienstpflichtigen Alter vorhergehende Jahr in der vor ihrer Heimaths-Obrigkeit erklärten Absicht, unter geeigneten Verhältnissen im Auslande einen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, das Land verlassen haben oder verlassen wollen, die Erlaubniß nicht zu versagen, wenn um diese vor der Abreise oder doch noch vor dem Eintritte in das genannte Jahr nachgesucht wird.

§. 3.

Innerhalb des dem dienstpflichtigen Alter vorhergehenden Jahrs ist den Söhnen, welche ohne Eltern (§. 1 a.) auswandern, die Erlaubniß nur dann zu ertheilen,

Digitized by Google

a. wenn sie in der vor ihrer Heimaths-Obrigkeit erklärten Absicht, unter geeigneten Verhältnissen im Auslande einen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, das Land verlassen haben oder verlassen wollen und bei dem Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß überzeugend nachweisen,

»daß sie im Auslande eine ihr besseres Fortkommen begründende Stellung auf die Dauer gefunden haben, beziehungsweise erlangen werden;«

oder

b. wenn ihre völlige Dienstuntüchtigkeit durch eine von der betreffenden Provinzial-Behörde (Landdrostei und Berghauptmannschaft zu Clausthal) hiezu besonders anzuordnende ärztliche Untersuchung erkannt ist.

§. 4.

Den Militairpflichtigen innerhalb des dienstpflichtigen Alters — abgesehen von den völlig Befreieten — (§. 1 b.) ist die Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn aus ihrer Entfernung eine Benachtheiligung anderer Militairpflichtigen nicht zu besorgen ist.

Die Erlaubniß ist hiernach nicht zu versagen:

a. den Militairpflichtigen, welche der militairischen Verpflichtung, soweit sie von ihnen gefordert wurde, nachgekommen, aber bis zum Ablaufe der Contingents-Umstellungszeit im dritten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters zum Eintritte in den Militairdienst nicht aufgerufen sind — wenn nicht etwa besonders ungünstige Umstände, welche ein Zurückgehen auf ältere Jahresclassen zur vollzähligen Stellung des nächsten Contingents wahrscheinlich machen, eine größere Beschränkung erheischen;

b. den zum Train Zurückgesetzten nach geschehener Contingentseinstellung im zweiten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters.

In dem unter a. bezeichneten Falle kann die Erlaubniß schon früher ertheilt werden, wenn nach der Anzahl der dem Betheiligten vorgehenden Dienstpflichtigen und nach der durchschnittlichen Größe des regelmäßig zu stellenden Contingents mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Aufruf den Betheiligten nicht erreichen wird.

§. 5.

In allen Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Erlaubniß zu versagen wäre, ist diese zu ertheilen:

a. nach Stellung eines von dem Militair angebotenen empfohlenen Unterofficiers ꝛc. oder Spielmanns als Stellvertreter, sobald mindestens die Hälfte der bedungenen Vergütungssumme bei der betreffenden Truppenabtheilung deponirt ist, oder

Digitized by Google

b. nach Stellung eines gewöhnlichen Stellvertreters und nach Deponirung der vollen Vergütungssumme bei der betreffenden Truppenabtheilung, wenn der Vertretene nach dem Gesetze (§. 51 l. des Militair-Aushebungsgesetzes) noch für Diensttreue des Stellvertreters zu haften hat; sonst aber nach Deponirung mindestens der Hälfte der Vergütungssumme;

c. für den Fall des etwaigen erst später zu erwartenden Aufrufs des Betheiligten zum Militairdienste auch schon nach Bestellung eines hinreichend sichern Bürgen und Bevollmächtigten zur Stellung eines Vertreters.

§. 6.

Im Falle eines Krieges, entstehender Kriegsgefahr oder sonstiger außerordentlichen Verhältnisse treten diese Bestimmungen außer Kraft, und es bleibt für solchen Fall, desgleichen unter geeigneten Umständen für einzelne Aushebungsdistricte, der Erlaß anderer Vorschriften vorbehalten.

§. 7.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einer Erlaubniß zur Auswanderung bedarf und, ohne diese erhalten zu haben, sich im Auslande niederläßt, bleibt der hiesigen Militairpflicht unterworfen und ist, wenn der Aufruf zur Erfüllung der Militairpflicht den Abwesenden trifft, nach den gesetzlichen Vorschriften über Verletzung dieser Pflicht zu behandeln.

§. 8.

Wenn Unterthanen, welche vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter mit Erlaubniß ausgewandert sind (§. 1 a., §§. 2 u. 3) innerhalb des dienstpflichtigen Alters in das hiesige Land dauernd zurückkehren — was bei einem länger als ein Jahr währenden Aufenthalte angenommen wird — so haben dieselben, indem die Zeit der Abwesenheit ihnen nicht zu Gute gerechnet wird, die volle (siebenjährige) Dienstpflicht nach ihrer Wahl entweder in Person — wenn sie diensttüchtig sind — oder durch Stellvertreter zu erfüllen. Mit dieser Bevorwortung sollen in derartigen Fällen auch nur die Auswanderungsbescheinigungen ertheilt werden.

§. 9.

Ausgenommen von der in §. 8 getroffenen Bestimmung sind:

a. diejenigen, deren völlige Dienstuntüchtigkeit durch eine vor ihrer Entfernung angeordnete ärztliche Untersuchung festgestellt wurde (§. 3 b.), und

b. diejenigen, welche der Bestimmung in §. 5 gemäß vor der Auswanderung einen Stellvertreter geliefert oder in dieser Beziehung Sicherheit geleistet haben.

Digitized by Google

II. Formen der Auswanderungsbescheinigungen.

§. 10.

Eine förmliche Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande soll nie ertheilt werden.

Für Frauenzimmer, welche etwa um eine Auswanderungsbescheinigung nachsuchen, ist diese dahin zu ertheilen:

»daß es einer Auswanderungserlaubniß nicht bedürfe.«

Männern ist, ohne Unterschied ob sie der Militairpflicht vollständig genügt haben oder für sie die Militairpflicht nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 5 kein weiteres Hinderniß bei der Auswanderung ist, wenn sie um eine Auswanderungsbescheinigung nachsuchen, zu bezeugen:

»daß die Erfüllung der Militairpflicht von ihnen nicht mehr gefordert werde, und es im Übrigen nach hiesigen Grundsätzen einer besonderen Auswanderungserlaubniß nicht bedürfe.«

§. 11.

In Auswanderungsbescheinigungen für Familienhäupter, wenn diese etwa die Ausstellung solcher Bescheinigungen wünschen, ist rücksichtlich der bereits im dienstpflichtigen Alter stehenden Söhne die Bemerkung aufzunehmen, daß diese durch die Auswanderung des Vaters, bezw. der Mutter von der Erfüllung der Militairpflicht gegen den hiesigen Staat nicht befreiet werden.

§. 12.

In den Auswanderungsbescheinigungen der vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter ohne Eltern Auswandernden mit Ausnahme der im §. 9 Bezeichneten ist zu bemerken:

»daß sie nach etwaiger Rückkehr in das hiesige Land innerhalb des dienstpflichtigen Alters die volle (siebenjährige) Dienstpflicht in Person oder durch Stellvertretung zu erfüllen haben; und daß die Auswanderungsbescheinigung ihnen nur unter dieser Bevorwortung ertheilt werde.«

III. Zuständigkeit der Behörden.

§. 13.

Die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden) haben die Auswanderungsbescheinigungen auszufertigen.

§. 14.

In den Fällen, wo es nach den Bestimmungen in den §§. 1 bis 5 vorgängig einer Erlaubniß zur Auswanderung bedarf, haben sie die Entscheidung der vorgesetzten Provinzial-Oberbehörde zu erwirken.

Digitized by Google

§. 15.

Die Berufung gegen Entscheidungen der Letzteren ist an das Kriegs-Ministerium zu richten.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 19ten März 1858.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauführer; — die Erweiterung der Befugnisse der Steuer-Receptur in Ahlden und des Nebenzollamts II. in Clasenhof betreffend.

(9.) **Bekanntmachung der Königlichen General-Direction des Wasserbaues, die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauführer betreffend.** Hannover, den 10ten April 1858.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern werden über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauführer die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Ausbildung der Wasserbauführer.

§. 1.

Die Wasserbauführer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften und den Anweisungen der Inspections-Vorstände, oder sonst ihnen unmittelbar Vorgesetzten, treu und fleißig zu verrichten, so wie in und außer Dienst ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den allgemeinen Pflichten eines angehenden Staatsdieners und den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke der eingenommenen Stellung entspricht.

§. 2.

Die Inspections-Vorstände ꝛc. haben die tüchtige wissenschaftliche und geschäftliche Ausbildung der Wasserbauführer thunlichst zu fördern, insbesondere dahin zu sehen, daß dieselben sich mit allen in der Inspection ꝛc. vorkommenden Zweigen des Wasserbaues und den bei derselben vorfallenden laufenden Geschäften bekannt machen und die ihnen übertragenen Geschäfte fleißig und gewissenhaft verrichten.

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten April 1858.]

Digitized by Google

§. 3.

Die Inspections-Vorstände ꝛc. haben ferner auf das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Wasserbauführer sorgfältig zu achten und Ordnungswidrigkeiten oder geringe Verstöße durch Erinnerungen und Weisungen zu rügen. Bleibt diese Einwirkung ohne Erfolg, oder hat der Wasserbauführer gegen die Vorschriften des §. 1 in erheblicherem Maße gefehlt, so ist darüber ohne Verzug an Uns zu berichten.

§. 4.

Die unterzeichnete General-Direction, so wie der Vorsitzende derselben wird ebenfalls das Verhalten der Wasserbauführer beachten und dahin sehen, daß solches von Seiten der Inspections-Vorgesetzten ꝛc. gehörig geschehe. In den geeigneten Fällen werden Wir mit Erinnerungen und Weisungen einschreiten oder (vergleiche den Schlußsatz des §. 3) bei dem Königlichen Ministerium des Innern Anzeige machen, welches den Umständen nach die Ausschließung des Wasserbauführers von einer ferneren Theilnahme an den Wasserbau-Geschäften und dessen Streichung von der Liste der Wasserbauführer verfügen wird.

§. 5.

Abgesehen von etwaigen Berichtserstattungen nach §. 3 a. E. und §. 7 haben diejenigen Inspections-Vorstände ꝛc., denen Wasserbauführer beigeordnet sind, alljährlich im December an Uns über den Fleiß und Eifer, die wissenschaftliche und geschäftliche Fortbildung, so wie über das dienstliche und außerdienstliche, namentlich auch sittliche und politische Verhalten, so wie über die ökonomische Lage der Wasserbauführer während des abgelaufenen Jahrs, beziehungsweise der Zeit der Beschäftigung im Inspectionsbezirke zu berichten.

Für den Fall der Versetzung eines Wasserbauführers ist gleich nach erfolgtem Abgange desselben zu berichten.

Die vorerwähnten Berichte sind durch die Wasserbau-Directoren — aus den Provinzen, wo kein Wasserbau-Director angestellt ist, aber direct — zu erstatten.

II. Prüfung der Wasserbauführer.

§. 6.

Die Bewerbung um Zulassung zur zweiten wasserbaulichen Prüfung kann im Laufe des 4ten Jahrs der practischen Beschäftigung des Bauführers erfolgen.

Diejenigen Wasserbauführer, welche sich bis zum Ablaufe des 5ten Jahrs der practischen Beschäftigung im Wasserbaue nicht um Zulassung zur zweiten Prüfung beworben haben, sollen unter Umständen aus der Reihe der Wasserbauführer gestrichen werden.

Digitized by Google

§. 7.

Die Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind an Uns zu richten, und bis spätestens zum Schlusse des Monats Julius einzureichen.

Der Inspections-Vorstand ꝛc., bei welchem der Wasserbauführer zuletzt gearbeitet hat, ist von der Einreichung des Gesuchs in Kenntniß zu setzen, und wird sodann unverzüglich über die in den §§. 1 und 2 angedeuteten Umstände an Uns berichten.

Die früher (§. 8 der Bekanntmachung vom 30sten Januar 1847) vorgeschriebene Einreichung eines Zeugnisses durch den Wasserbauführer fällt für die Folge weg.

§. 8.

Die zweite Prüfung erfolgt der Regel nach im Monate April. Die von dem Examinanden auszuarbeitende Probearbeit ist am Schlusse des nächstvorhergegangenen Monats Januar einzuliefern, widrigenfalls der Examinand unter Umständen eine Hinausetzung der Prüfung um ein Jahr zu erwarten hat.

§. 9.

Die zweite Prüfung umfaßt den practischen Dienst des Wasserbaues, namentlich die Entwerfung, Veranschlagung und Ausführung von Wasserbauwerken, die Kenntniß der bestehenden wasserbaulichen Landesgesetze und Verordnungen, so wie der sonstigen, den Localdienst in den verschiedenen Landestheilen betreffenden Einrichtungen. Der Examinand muß dabei auch eine entsprechende Geläufigkeit im schriftlichen und mündlichen Vortrage über wasserbauliche Gegenstände beurkunden.

§. 10.

Hat das Ergebniß der Prüfung als genügend nicht angesehen werden können, so soll dem Betheiligten zugesandten werden, sich nach Verlauf von 1—2 Jahren einer Wiederholung derselben zu unterwerfen. Ist das Ergebniß sodann aber nicht befriedigend, so wird der Betheiligte zu einer ferneren Prüfung nicht zugelassen, und aus der Reihe der Wasserbauführer gestrichen werden.

Unsere Bekanntmachungen über die Prüfung im Wasserbaufache vom 30sten Januar 1847 — soweit solche nicht schon durch den Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und Finanzen vom 21sten August 1850 über die erste Prüfung derjenigen, welche sich den Baufächern widmen, beseitigt worden — und vom 13ten Mai 1856 werden hiemit aufgehoben.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 10ten April 1858.

Königlich-Hannoversche General-Direction des Wasserbaues.

von Bülow.

Digitized by Google

(10.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Erweiterung der Befugnisse der Steuer-Receptur in Ahlden und des Nebenzollamts II. in Clasenhof betreffend.** Hannover, den 13ten April 1858.

Der Steuer-Receptur in Ahlden ist die Befugniß beigelegt worden, die vom Auslande mit der Post dort eingehenden zollpflichtigen Gegenstände bis zu einem Gewichte von 15 Pfund ohne Betheiligung eines Oberbeamten abzufertigen.

Auch ist das Nebenzollamt II. zu Clasenhof bis auf Weiteres zur Aus- und Wiedereingangs-Behandlung derjenigen selbst verfertigten Waaren ermächtigt, mit welchen die Handwerker aus Dannenberg die Märkte in Dömitz besuchen.

Hannover, den 13ten April 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Gebühren der Thierärzte für Untersuchungen bei Viehseuchen betreffend.

(11.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Gebühren der Thierärzte für Untersuchungen bei Viehseuchen betreffend. Hannover, den 1sten Mai 1858.

Den Thierärzten ist ihre Mühewaltung für die denselben bei Viehseuchen von den Behörden aufgetragenen Untersuchungen aus Landesmitteln, unter Aufhebung der bisher dafür bestandenen Vorschriften, nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

I. An Reisekosten:

a. Meilengelder für jede Viertelmeile der Entfernung, jedoch ohne besondere Vergütung für den Rückweg, 4 ggr,

b. für den Transport, die Miethe für ein Reitpferd mit einem Thaler für den Tag.

Außerdem sind

c. die baaren Auslagen an Weg-, Fähr- und Brückengeld zu ersetzen.

II. Für die Untersuchung und Abstattung des Berichts, welcher die Beschaffenheit der Krankheit, die Ansteckungsfähigkeit und die Mittel zur Verhütung der weiteren Verbreitung derselben entnehmen lassen muß:

A. ohne Öffnung und Untersuchung der inneren Theile (Obduction),

1) wenn Ein Thier zu untersuchen ist, 16 ggr bis 1 Rthlr,

2) wenn mehre Thiere zu untersuchen sind, für jedes folgende 8 ggr mehr, jedoch im Ganzen für die Untersuchung an Einem Orte und Tage nicht über 2 Rthlr 12 ggr;

[Ausgegeben zu Hannover am 11ten Mai 1858.]

Digitized by Google

B. in den Fällen, wo eine Öffnung und Unterſuchung der inneren Theile der Thiere Statt findet,

1) bei Einem Thiere:

a. mit einer kurzen Beſchreibung nebſt Gutachten 1 ℔,

b. mit einer ausführlichen Beſchreibung nebſt Gutachten 1 ℔ 16 ßß.

Findet die Öffnung bei mehren Thieren an Einem Tage und Orte Statt, ſo ſind für jedes der folgenden Thiere einſchließlich des Gutachtens 16 ßß mehr zu zahlen, jedoch nicht über 5 ℔ im Ganzen. Die Vergütungen unter I. und II. A. finden für alle Unterſuchungen Statt, welche von den zuſtändigen Behörden angeordnet werden.

Hannover, den 1ſten Mai 1858.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

v. Borries.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln betreffend.

(12.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, betreffend die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln. Hannover, den 21sten Mai 1858.

Nachdem zwischen der Königlich-Preußischen Regierung für Sich und im Namen der übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und der Königlich-Großbritannischen Regierung andererseits bezüglich der Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln unterm 11ten November v. J. die nachstehende »Erklärung« (»Declaration«) ausgewechselt worden ist:

Erklärung.

Die Preußische Regierung, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippes und Meisenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereines, nämlich: Baierns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Würtembergs, Badens, des Kurfürsten-

Declaration.

The Government of Prussia, in its own name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and contributions, that is to say: Luxemburg, Anhalt-Dessau-Coethen, Anhalt-Bernburg, Waldeck and Pyrmont, Lippe and Meisenheim, — as well as in the name of the Governments of the other States, Members of the Zollverein, that is to say: Bavaria, Saxony, Hanover (the Principality of

[Ausgegeben zu Hannover am 29sten Mai 1858.]

Digitized by Google

thums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen (einſchließlich des Amts Homburg), der Staaten des Thüringſchen Zoll- und Handelsvereines, nämlich: Sachſen-Weimar-Eiſenachs, Sachſen-Meiningens, Sachſen-Altenburgs, Sachſen-Coburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolſtadts, Schwarzburg-Sondershauſens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunſchweigs, Oldenburgs, Naſſaus und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und die Großbritanniſche Regierung andererſeits, ſind übereingekommen, feſtzuſetzen, was folgt:

Da die Joniſchen Inſeln unter dem Schutze Ihrer Britiſchen Majeſtät ſtehen, ſo ſollen die Unterthanen und Schiffe dieſer Inſeln in den Gebieten der vorbenannten Staaten des Zollvereines alle diejenigen Begünſtigungen in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, welche daſelbſt den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt ſind, genießen; ſobald die Regierung der Joniſchen Inſeln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten Staaten des Zollvereines dieſelben Begünſtigungen zu gewähren, welche in dieſen Inſeln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt ſind; es verſteht ſich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Joniſche Schiff, welches die Beſtimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anſpruch nimmt, mit einem von dem Lord-Obercommiſſair oder deſſen Stellvertreter unterzeichneten Patente verſehen ſein ſoll.

Zu Urkund deſſen haben die Unterzeichneten, der Miniſter-Präſident, Miniſter der auswärtigen

Schaumburg-Lippe included), Wurtemberg, Baden, Electoral Hesse, Grand-Ducal Hesse (the bailiwick of Homburg included), the States forming the Customs- and Commercial-Union, called the States of Thuringia, viz Saxe-Weimar-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, the elder branch of Reuss, and the younger branch of Reuss, Brunswick, Oldenburg, Nassau and the Free Town of Frankfort on the one part, and the Government of Great-Britain on the other part, have agreed upon the following stipulation:

The Jonian Islands being under the Protection of Her Britannick Majesty, the subjects and vessels of those Islands shall enjoy in the dominions of the above enumerated States of the Zollverein all the advantages in matters of commerce and navigation which are there granted to the subjects and vessels of Great-Britain, as soon as the Government of the Jonian Islands shall have agreed to grant to the subjects and vessels of the aforesaid States of the Zollverein the same advantages, which are granted in those Islands to the subjects and vessels of Great-Britain, it being understood that in order to prevent abuses, every Jonian vessel claiming the benefits of the present declaration shall be furnished with a Patent signed by the Lord High Commissioner or by his Representative.

In witness whereof the Undersigned, His Prussian Majesty's President of the

Digitized by Google

Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 11ten November 1857.

(gez.) **Manteuffel.** (*L. S.*) **Bloomfield.** (*L. S.*)

Council, and Minister for Foreign Affairs and Her Britannick Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Court of Berlin duly authorized, have signed the present Declaration and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at Berlin, the eleventh day of November 1857.

(signed) **Manteuffel.** (*L. S.*) **Bloomfield.** (*L. S.*),

der Jonische Senat dieses Abkommen auch bereits genehmigt und dessen Ausführung in den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln angeordnet hat,

so bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und ertheilen den betreffenden Behörden die Anweisung, dafür zu sorgen, daß den Unterthanen und Schiffen der Jonischen Inseln innerhalb des hiesigen Königreichs alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten gewährt werden, welche den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien hier bewilligt sind.

Hannover, den 21sten Mai 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Theilung des Thalers in Dreißig Groschen und des Groschens in Zehn Pfennige, nebst Umrechnungstarif; — die Einziehung der Kupferscheidemünze; — die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts II. zu Getelo betreffend.

(13.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Theilung des Thalers in Dreißig Groschen und des Groschens in Zehn Pfennige, nebst Umrechnungstarif betreffend.** Hannover, den 1sten Junius 1858.

Indem Wir zur Ausführung des §. 5 des Münzgesetzes vom 3ten Junius v. J. bestimmen, daß vom 1sten October d. J. an, alle Rechnungen der Behörden und öffentlichen Anstalten, namentlich der Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w., nach der Theilung des Thalers in Dreißig Groschen und des Groschens in Zehn Pfennige geführt werden sollen, finden Wir Uns veranlaßt, den hieneben anliegenden Umrechnungstarif zu publiciren, bei dessen Anfertigung grundsätzlich diejenigen Bruchpfennige, welche unter ½ bleiben, ganz ausgefallen, dagegen diejenigen Bruchpfennige, welche ½ erreichen, für einen ganzen Pfennig gerechnet sind.

Hannover, den 1sten Junius 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 4ten Junius 1858.]

Digitized by Google

Digitized by Google

Tarif

zur Umrechnung

der **Gutegroſchen** und deren **Pfennige**
auf **Groſchen** und deren **Pfennige,**

ſo wie

der **Groſchen** und deren **Pfennige**
auf **Gutegroſchen** und deren **Pfennige.**

Nach dem Münzgeſetze vom 8ten April 1834 iſt
Ein Thaler = 24 Gutegroſchen zu 12 Pfennigen;
nach dem Münzgeſetze vom 3ten Junius 1857 iſt
Ein Thaler = 30 Groſchen zu 10 Pfennigen.

Digitized by Google

I. Umrechnung der Gutegroschen und deren Pfennige auf Groschen und deren Pfennige.

Alte Pfennige	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11	
ℳ	sind gleich																					
	gr	₰	gr	₰	gr	₰	gr	₰	gr	₰	gr	₰	gr	₰	gr	₰	gr	₰	gr	₰	gr	₰
0	—	—	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	1	—	1	1
1	1	3	1	4	1	5	1	6	1	7	1	8	1	9	2	—	2	1	2	2	2	3	2	4
2	2	5	2	6	2	7	2	8	2	9	3	—	3	1	3	2	3	3	3	4	3	5	3	6
3	3	8	3	9	4	—	4	1	4	2	4	3	4	4	4	5	4	6	4	7	4	8	4	9
4	5	—	5	1	5	2	5	3	5	4	5	5	5	6	5	7	5	8	5	9	6	—	6	1
5	6	3	6	4	6	5	6	6	6	7	6	8	6	9	7	—	7	1	7	2	7	3	7	4
6	7	5	7	6	7	7	7	8	7	9	8	—	8	1	8	2	8	3	8	4	8	5	8	6
7	8	8	8	9	9	—	9	1	9	2	9	3	9	4	9	5	9	6	9	7	9	8	9	9
8	10	—	10	1	10	2	10	3	10	4	10	5	10	6	10	7	10	8	10	9	11	—	11	1
9	11	3	11	4	11	5	11	6	11	7	11	8	11	9	12	—	12	1	12	2	12	3	12	4
10	12	5	12	6	12	7	12	8	12	9	13	—	13	1	13	2	13	3	13	4	13	5	13	6
11	13	8	13	9	14	—	14	1	14	2	14	3	14	4	14	5	14	6	14	7	14	8	14	9
12	15	—	15	1	15	2	15	3	15	4	15	5	15	6	15	7	15	8	15	9	16	—	16	1
13	16	3	16	4	16	5	16	6	16	7	16	8	16	9	17	—	17	1	17	2	17	3	17	4
14	17	5	17	6	17	7	17	8	17	9	18	—	18	1	18	2	18	3	18	4	18	5	18	6
15	18	8	18	9	19	—	19	1	19	2	19	3	19	4	19	5	19	6	19	7	19	8	19	9
16	20	—	20	1	20	2	20	3	20	4	20	5	20	6	20	7	20	8	20	9	21	—	21	1
17	21	3	21	4	21	5	21	6	21	7	21	8	21	9	22	—	22	1	22	2	22	3	22	4
18	22	5	22	6	22	7	22	8	22	9	23	—	23	1	23	2	23	3	23	4	23	5	23	6
19	23	8	23	9	24	—	24	1	24	2	24	3	24	4	24	5	24	6	24	7	24	8	24	9
20	25	—	25	1	25	2	25	3	25	4	25	5	25	6	25	7	25	8	25	9	26	—	26	1
21	26	3	26	4	26	5	26	6	26	7	26	8	26	9	27	—	27	1	27	2	27	3	27	4
22	27	5	27	6	27	7	27	8	27	9	28	—	28	1	28	2	28	3	28	4	28	5	28	6
23	28	8	28	9	29	—	29	1	29	2	29	3	29	4	29	5	29	6	29	7	29	8	29	9
24	30	—																				

Digitized by Google

II. Umrechnung der Groschen und deren Pfennige auf Gutegroschen und deren Pfennige.

Pfennige	1		2		3		4		5		6		7		8		9	
	sind gleich																	
Groschen	Pf.	₰	Pf.	₰	Pf.	₰	Pf.	₰	Pf.	₰	Pf.	₰	Pf.	₰	Pf.	₰	Pf.	₰
0	—	—	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9
1	—	10	—	1	1	—	1	—	1	1	1	2	1	3	1	4	1	5	1	6
2	1	7	1	8	1	9	1	10	1	11	2	—	2	1	2	2	2	3	2	4
3	2	5	2	6	2	7	2	8	2	9	2	10	2	11	3	—	3	—	3	1
4	3	2	3	3	3	4	3	5	3	6	3	7	3	8	3	9	3	10	3	11
5	4	—	4	1	4	2	4	3	4	4	4	5	4	6	4	7	4	8	4	9
6	4	10	4	11	5	—	5	—	5	1	5	2	5	3	5	4	5	5	5	6
7	5	7	5	8	5	9	5	10	5	11	6	—	6	1	6	2	6	3	6	4
8	6	5	6	6	6	7	6	8	6	9	6	10	6	11	7	—	7	—	7	1
9	7	2	7	3	7	4	7	5	7	6	7	7	7	8	7	9	7	10	7	11
10	8	—	8	1	8	2	8	3	8	4	8	5	8	6	8	7	8	8	8	9
11	8	10	8	11	9	—	9	—	9	1	9	2	9	3	9	4	9	5	9	6
12	9	7	9	8	9	9	9	10	9	11	10	—	10	1	10	2	10	3	10	4
13	10	5	10	6	10	7	10	8	10	9	10	10	10	11	11	—	11	—	11	1
14	11	2	11	3	11	4	11	5	11	6	11	7	11	8	11	9	11	10	11	11
15	12	—	12	1	12	2	12	3	12	4	12	5	12	6	12	7	12	8	12	9
16	12	10	12	11	13	—	13	—	13	1	13	2	13	3	13	4	13	5	13	6
17	13	7	13	8	13	9	13	10	13	11	14	—	14	1	14	2	14	3	14	4
18	14	5	14	6	14	7	14	8	14	9	14	10	14	11	15	—	15	—	15	1
19	15	2	15	3	15	4	15	5	15	6	15	7	15	8	15	9	15	10	15	11
20	16	—	16	1	16	2	16	3	16	1	16	5	16	6	16	7	16	8	16	9
21	16	10	16	11	17	—	17	—	17	1	17	2	17	3	17	4	17	5	17	6
22	17	7	17	8	17	9	17	10	17	11	18	—	18	1	18	2	18	3	18	4
23	18	5	18	6	18	7	18	8	18	9	18	10	18	11	19	—	19	—	19	1
24	19	2	19	3	19	4	19	5	19	6	19	7	19	8	19	9	19	10	19	11
25	20	—	20	1	20	2	20	3	20	1	20	5	20	6	20	7	20	8	20	9
26	20	10	20	11	21	—	21	—	21	1	21	2	21	3	21	4	21	5	21	6
27	21	7	21	8	21	9	21	10	21	11	22	—	22	1	22	2	22	3	22	4
28	22	5	22	6	22	7	22	8	22	9	22	10	22	11	23	—	23	—	23	1
29	23	2	23	3	23	4	23	5	23	6	23	7	23	8	23	9	23	10	23	11
30	24	—																		

Digitized by Google

(14.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Einziehung der Kupferscheidemünze betreffend.** Hannover, den 1sten Junius 1858.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, durch Unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage den Zeitpunct der Einführung der Theilung des Thalers in Dreißig Groschen und des Groschens in Zehn Pfennige auf den 1sten October d. J. zu bestimmen, bringen Wir zur öffentlichen Kunde: daß während der vier Wochen vom 1sten bis zum 30sten September d. J. die jetzige Kupferscheidemünze, jedoch nur in Beträgen von einem Thaler und darüber, zu ihrem vollen Nennwerthe gegen Courant bei den Kreiscassen zu Aurich, Celle, Lüneburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Verden, Nienburg und Stade wird umgewechselt werden können; daß aber vom 1sten October d. J. an bis auf Weiteres die alsdann noch circulirenden Zwei- und Ein-Pfennigstücke nur noch zu dem Werthe von $^1/_6$- und beziehungsweise $^1/_{10}$-Groschen (oder $^1/_{180}$ und bezw. $^1/_{300}$-Thaler) verwendet werden sollen.

Hannover, den 1sten Junius 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

(15.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts II. zu Getelo betreffend.** Hannover, den 1sten Junius 1858.

Dem Nebenzollamte II. zu Getelo ist die Befugniß beigelegt worden, den Eingangszoll von einzelnen Waarentransporten bis zu 30 Thalern erheben zu dürfen.

Hannover, den 1sten Junius 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Patent, die zwischen den Zollvereins-Regierungen am 16ten Februar 1858 abgeschlossene Übereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betreffend.

(16.) Königliches Patent, die zwischen den Zollvereins-Regierungen am 16ten Februar 1858 abgeschlossene Übereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups betreffend. Herrenhausen, den 7ten Junius 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben wegen anderweitiger Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups unterm 16ten Februar d. J. eine Übereinkunft durch Bevollmächtigte abschließen lassen.

Nachdem nun diese Übereinkunft die allseitige Genehmigung der betheiligten Regierungen, so wie die verfassungsmäßige Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs erhalten hat, bringen Wir dieselbe mit der Bestimmung hierneben zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin enthaltenen Verabredungen innerhalb Unseres Königreichs, soweit dasselbe dem Zollvereine angehört, vom 1sten September d. J. an in Kraft treten sollen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung beauftragt.

[Ausgegeben zu Hannover am 14ten Junius 1858.]

Digitized by Google

Das gegenwärtige Patent soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Herrenhausen, den 7ten Junius 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 7ten Junius 1858.

W. Brüel,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

Übereinkunft

zwischen

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Änderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

die Königlich-Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

die Königlich-Baiersche Regierung:
den Ministerial-Assessor Dr. Johann Diepolder,

die Königlich-Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Friedrich Moritz Lehmann,

die Königlich-Hannoversche Regierung:
den General-Zolldirector Franz Georg Carl Albrecht,

Digitized by Google

die Königlich-Würtembergsche Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,
die Großherzoglich-Badische Regierung:
den Finanzrath Dr Johann Baptist Valentin Weindel,
die Kurfürstlich-Hessische Regierung:
den Ober-Finanzrath Friedrich Theodor Bode,
die Großherzoglich-Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,

die bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich-Preußischen und der Kurfürstlich-Hessischen Regierung:

die Großherzoglich-Sächsische,
die Herzoglich-Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich-Sachsen-Altenburgsche,
die Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothasche,
die Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtsche,
die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche,
die Fürstlich-Reuß-Plauensche Regierung älterer Linie und
die Fürstlich-Reuß-Plauensche Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich-Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,
die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung:
den Finanzdirector Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,
die Großherzoglich-Oldenburgsche und
die Herzoglich-Nassausche Regierung:
den Herzoglich-Braunschweigschen, Großherzoglich-Oldenburgschen und Herzoglich-Nassauschen Geschäftsträger am Königlich-Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,
die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich-Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgende Übereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Übereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4ten April 1853 im Artikel 2 unter b, im Artikel 3 und Artikel 4 nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom

Digitized by Google

1sten September 1858 an vorläufig bis zum 1sten September 1859 auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den contrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollsätzen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern vom 1sten September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden funfzehn Kreuzer für den Centner festgestellt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollsatze für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die contrahirenden Theile über Änderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, so wie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Änderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatze für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangszollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup treten stets nur mit dem 1sten September ein und sind spätestens am 6ten Julius desjenigen Jahrs, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausgeschieden.

Artikel 6.

Die Übereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4ten April 1853 nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 10ten Februar 1858.

(gez.) **Hellwig.**	**Dr. Diepolder.**	**Lehmann.**	**Albrecht.**	**von Herzog.**
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Dr. Weindel.	**Bode.**	**Ewald.**	**Thon.**	**von Thielau.**
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

von Liebe. (L. S.)

Hellwig. (L. S.)

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Verordnung, die künftige Verwaltung der Königlichen Domainen und Forsten betreffend.
Bekanntmachung, den Plan der 122sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.

(17.) Verordnung, die künftige Verwaltung der Königlichen Domainen und Forsten betreffend. Herrenhausen, den 20sten Junius 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem auf Grund des Gesetzes vom 24sten März v. J., betreffend die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung, ein Compler von Domanialgütern und Forsten ausgeschieden worden ist, um vom 1sten Julius d. J. an getrennt von Unseren übrigen Domainen für Rechnung Unserer Kroncasse verwaltet zu werden, und sich hiernach eine Umgestaltung der bisher ungetrennt gewesenen Verwaltung Unserer Domainen und Forsten als erforderlich dargestellt hat,

so verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Von dem 1sten Julius d. J. an ist Unsere Domainen-Cammer aufgehoben.

§. 2.

Die obere Verwaltung des ausgeschiedenen Compleres wird vom 1sten Julius d. J. an von dem Ministerium Unseres Königlichen Hauses geführt, welchem in Beziehung auf diese Verwaltung Unsere, bei derselben betheiligten Behörden und Diener unmittelbar unterstehen.

[Ausgegeben zu Hannover am 23sten Junius 1858.]

Digitized by Google

§. 3.

Die Einkünfte von dem ausgeschiedenen Complexe, so wie die mit demselben verbundenen Ausgaben werden nicht weiter bei Unserer Generalcasse, resp. Unseren Amtscassen, sondern bei Unserer Kroncasse verrechnet.

§. 4.

Die obere Leitung Unserer Kroncasse und ihres Haushalts geht von Unserem Finanz-Ministerium auf das Ministerium Unseres Königlichen Hauses über.

§. 5.

Demselben wird gleichfalls vom 1sten Julius d. J. an die Wahrnehmung Unserer lehnsherrlichen Rechte und die Verwaltung der aus solchen herrührenden Einkünfte übertragen.

§. 6.

Soweit nicht für einzelne Zweige allgemein oder örtlich ein Anderes angeordnet werden sollte, bleiben

a. Unsere Verwaltungsämter,
b. Unsere Amtsrentmeister,
c. Unsere Domanialforstbeamte,
d. Unsere Landbaubeamte

dienstlich verpflichtet, beziehungsweise

ad a. Die Local-Verwaltung der ausgeschiedenen Gegenstände exel. Forsten zu führen,

ad b. Hebungen und Zahlungen auf Anweisung und für Rechnung Unserer Kroncasse zu besorgen,

ad c. Unsere ausgeschiedenen Forsten zu verwalten und zu beschützen,

ad d. das Bauwesen der ausgeschiedenen Gegenstände wahrzunehmen.

§. 7.

Die örtliche Verwaltung der ausgeschiedenen Gegenstände wird von Unseren Verwaltungsämtern nach den Vorschriften des 4ten Abschnitts der Domanial-Verwaltungsordnung vom 18ten December 1852, jedoch mit der Änderung geführt, daß der §. 36 aufgehoben und dem Ministerium Unseres Königlichen Hauses überlassen wird, die selbstständige Verpachtungsbefugniß der Ämter allgemein oder örtlich anderweit zu regeln.

§. 8.

Das Forstverwaltungs-Reglement vom 20sten October 1842 findet, soweit es überhaupt noch in Wirksamkeit ist, auf Unsere ausgeschiedenen Forsten keine Anwendung.

Digitized by Google

Das Verfahren und der Geschäftsgang bei der Verwaltung der ausgeschiedenen Forsten soll von dem Ministerium Unseres Königlichen Hauses, unter Benehmung mit Unserem Finanz-Ministerium, anderweit geregelt werden.

Insoweit dabei die bisherige Mitwirkung derjenigen Verwaltungsämter, in deren Bezirke größere Forstflächen ausgeschieden sind, geändert werden soll, ist das Einvernehmen Unseres Ministeriums des Innern erforderlich.

§. 9.

Die näheren Bestimmungen über die dienstlichen Obliegenheiten der Amtsrentmeister und der Landbaubeamte werden in allen wesentlichen Puncten im Einvernehmen mit Unserem Finanz-Ministerium festgestellt.

§. 10.

Die in den §§. 7—9 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf heimgefallene Lehne Anwendung.

§. 11.

Unsere Wasserbaubehörden und Wasserbaubeamte sind dienstlich verpflichtet, dem Ministerium Unseres Königlichen Hauses in Wasserbausachen die nöthige technische Assistenz gegen Gewähr von Diäten und Reisekosten, soweit darauf ein Anspruch stattfindet, zu leisten.

Wird die technische Assistenz von Wasserbaubeamten etwa unmittelbar in Anspruch genommen, so soll Unsere General-Direction des Wasserbaues davon jedesmal benachrichtigt werden.

§. 12.

Die Verwaltung Unserer nicht ausgeschiedenen Domainen und Forsten, soweit solche bis dahin von Unserer Domainen-Cammer wahrzunehmen war, wird Unserem Finanz-Ministerium vom 1sten Julius d. J. an zur unmittelbaren Wahrnehmung dergestalt übertragen, daß Unsere bei dieser Verwaltung betheiligten Behörden und Diener, soweit dieselben jetzt zunächst Unserer Domainen-Cammer unterstehen, Unserem Finanz-Ministerium direct unterstellt werden.

§. 13.

Für die Verwaltung dieser Unserer Domainen und Forsten wird in Unserem Finanz-Ministerium eine Abtheilung errichtet.

§. 14.

Während die ersten drei Abschnitte der Domanial-Verwaltungsordnung vom 18ten December 1852 im Übrigen mit dem 1sten Julius d. J. außer Kraft treten, bleibt der §. 6, welcher die Beziehungen der oberen Domanial-Verwaltungsbehörde zu Unseren Landdrosteien regelt, vorbehältlich der Änderung in der äußeren Form des geschäftlichen Verkehrs in Wirksamkeit.

Digitized by Google

§. 15.

Hinsichtlich der örtlichen Verwaltung Unserer nicht ausgeschiedenen Domainen verbleibt es bei den in der Domanial-Verwaltungsordnung Abschnitt 4 enthaltenen Bestimmungen, auch hier jedoch mit der Modification, daß der §. 36 aufgehoben und Unserem Finanz-Ministerium überlassen wird, die selbstständige Verpachtungsbefugniß der Ämter allgemein oder örtlich anderweit zu regeln.

§. 16.

Das Forstverwaltungs-Reglement vom 20sten October 1842 soll zwar, soweit es überhaupt noch in Wirksamkeit ist, bei den nicht ausgeschiedenen Forsten fernerweit zur Anwendung gelangen, jedoch bleibt Unserem Finanz-Ministerium vorbehalten, im Einvernehmen mit Unserem Ministerium des Innern, die Mitwirkung Unserer Ämter in Forstsachen anderweit zu regeln.

§. 17.

Über das künftige Verfahren in Wasserbausachen sowohl des ausgeschiedenen Complexes, als Unserer übrigen Domainen bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

§. 18.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 20sten Junius 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 20sten Junius 1858.

W. Brüel,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Digitized by Google

(18.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 122sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.** Hannover, den 18ten Junius 1858.

Nachdem von Uns beschlossen ist, die demnächst zu eröffnende 122ste Osnabrücksche Lotterie dem nachstehenden Plane gemäß einrichten zu lassen; so wird dieser Plan hiermit veröffentlicht.

Im Übrigen finden die bisherigen für die Osnabrückschen Lotterien in Anwendung gekommenen Bestimmungen, wie sie für die 104te Osnabrücksche Lotterie unterm 16ten Julius 1849 durch die Gesetzsammlung de 1849 Abtheilung I. Pag. 109 ꝛc. publicirt sind, auch auf die 122ste Osnabrücksche Lotterie Anwendung. Es versteht sich daneben von selbst, daß für die darnach zu leistenden Zahlungen die auf die Theilung des Thalers bezüglichen Bestimmungen des Münzgesetzes vom 3ten Junius 1857 von dem Tage an, wo diese in Kraft treten, zu berücksichtigen sind. Auch ist der den Collecteurs zugebilligte Abzug von den Gewinngeldern auf 3 Procent, statt des bisherigen Abzuges von 8 Ⅾ für den Thaler, festgestellt.

Hannover, den 18ten Junius 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert Zwei und Zwanzigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

Erste Classe. à 3 ℛ 6 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 13. Sept. 1858.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
2 - - 200 ℛ	400
6 - - 100 -	600
10 - - 50 -	500
80 - - 10 -	800
700 - - 8 -	5600
800 Gewinne — —	9300

Zweite Classe. à 3 ℛ 6 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 11. Oct. 1858.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	400
2 - - 200 ℛ	400
6 - - 100 -	600
10 - - 50 -	500
80 - - 15 -	1200
700 - - 11 -	7700
800 Gewinne — —	11800

Dritte Classe. à 3 ℛ 6 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 8. Nov. 1858.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	500
3 - - 200 ℛ	600
5 - - 100 -	500
10 - - 50 -	500
80 - - 20 -	1600
700 - - 15 -	10500
800 Gewinne — —	15200

Vierte Classe. à 3 ℛ 6 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 6. Dec. 1858.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 - - —	500
3 - - 200 ℛ	600
8 - - 100 -	800
17 - - 50 -	850
70 - - 25 -	1750
700 - - 19 -	13300
800 Gewinne — —	18800

Fünfte Classe. à 3 ℛ 6 gr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 3. bis 15. Januar 1859.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	30000
1 Prämie —	20000
Der zuletzt gezogene dieser 19 Gewinne erhält die Prämie von 20000 ℛ: 1 Gew. à 10000 ℛ	10000
1 - - 5000 -	5000
1 - - 3000 -	3000
1 - - 2000 -	2000
15 - - 1000 -	15000
24 - - 400 -	9600
52 - - 200 -	10400
155 - - 100 -	15500
300 - - 50 -	15000
7600 - - 19 -	144400
1 Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	1000
8150 Gew. u. 2 Präm.	250900

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 3 Thaler —	66000
2te - 21200 - - 3 - —	63600
3te - 20400 - - 3 - —	61200
4te - 19600 - - 3 - —	58800
5te - 18800 - - 3 - —	56400
22000 Loose zu 15 Thaler —	306000

Ausgabe.	Thlr.
800 Gewinne 1ster Classe betragen —	9300
800 - 2ter - - —	11800
800 - 3ter - - —	15200
800 - 4ter - - —	18800
8150 - u. 2 Pr. 5ter - - —	250900
11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	306000

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 13.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend.

(19.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend. Hannover, den 16ten Junius 1858.

Nachdem wegen der bevorstehenden Änderungen des Münz- und Gewichtsystems in Folge des Münzgesetzes vom 3ten Junius 1857 und des Gesetzes vom 17ten Junius 1857, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, eine Umarbeitung der zur Zeit bestehenden Arzneitaxe erforderlich geworden, auch in mehreren Beziehungen eine Abänderung dieser Taxe für angemessen erachtet ist, so erlassen Wir hiermit die nachstehende neue Arzneitaxe und bestimmen, daß dieselbe vom 1sten Julius dieses Jahrs an ausschließlich zur Anwendung zu bringen ist.

Dabei weisen Wir insbesondere auf die Bestimmungen im §. 5 des Gewichtsgesetzes vom 17ten Junius 1857 über das Apothekergewicht hin, und bemerken, daß eine Erneuerung der Pharmacopoea Hanoverana vom 31sten Januar 1833 mit Rücksicht auf die darin enthaltene Anwendung des mit dem 1sten Julius d. J. wegfallenden besonderen Medicinalpfundes, so wie des mit dem 1sten Julius d. J. zu verändernden bisherigen Medicinalgewichts in naher Aussicht steht.

Die Königlichen Landdrosteien, die Königliche Berghauptmannschaft, der General-Inspector der Apotheken, die sämmtlichen Obrigkeiten und Physici haben darauf zu achten, daß die Vorschriften der nachstehenden Taxe vom 1sten Julius d. J. an in aller Maße von den Apothekern beachtet und

Digitized by Google

bei Übertretungen das Strafverfahren nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Apotheker-Ordnung eingeleitet werde.

Hannover, den 16ten Junius 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Digitized by Google

I.

Arzneitaxe.

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Acetum aromaticum	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „	6 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ Colchici	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ concentratum	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	—
„ Rubi Idaei	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „	6 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ saturninum	1 Drachme	—	4	—	4,12	—	5	—	4
„ „	1 Unze	2	6	2	6,66	2	4	2	4
„ „	6 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	—
„ scilliticum	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ vini crudum	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „ „	6 Unzen	2	4	2	4,60	2	2	2	—
„ „ destillatum	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7
„ „ „	6 Unzen	4	—	4	0,96	3	4	3	4
Acidum aceticum	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „	1 Unze	18	—	18	4,32	15	5	15	4
„ benzoicum	1 Scrupel	5	—	5	1,20	4	4	4	4
„ „	1 Drachme	12	—	12	2,88	10	3	10	—
„ hydrocyanicum	1 Tropfen	—	2	—	2,06	—	3	—	3
„ „	10 Tropfen	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „	1 Drachme	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ muriatic. purum	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ „	6 Unzen	7	—	7	1,68	6	—	6	—
„ „ venale	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „ „	6 Unzen	2	6	2	6,66	2	4	2	4
„ nitric. purum	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ „	6 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
„ „ venale	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	—
„ „ „	6 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	—
„ phosphor. ex ossib.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	—
„ „ purum	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	1
„ „ „	1 Unze	7	4	7	5,80	6	5	6	5
„ „ dilut.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	1
„ succinic. purum	1 Drachme	9	4	9	6,28	8	2	8	—
„ sulphuric. crud. Angl.	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	4
„ „ „ „	6 Unzen	2	2	2	2,54	2	—	2	—
„ „ „ Nord	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „ „ „	6 Unzen	3	6	3	6,90	3	2	3	—

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Acidum sulphuric. crud. dilut. pro usu externo	1 Unze	—	2	—	2,06	—	3	—	3
" " " " " " "	6 Unzen	—	—	1	5	—	—	1	4
" " " depur. . .	1 Drachme	—	3	—	3,09	—	4	—	4
" " " " . .	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " " dilut. . .	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	8
" tartaricum . . .	1 Drachme	—	7	—	7,21	—	8	—	8
" " . . .	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" " pulv. . . .	1 Drachme	1	1	1	1,27	1	—	1	—
" " " . . .	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
Adeps suillus . . .	1 Drachme	—	3	—	3,09	—	4	—	4
" " . . .	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" " . . .	6 Unzen	10	4	10	6,52	9	1	9	—
Aerugo . . .	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" . . .	6 Unzen	22	—	22	5,28	19	—	19	—
" pulv. . . .	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" " . . .	6 Unzen	35	—	36	0,40	30	1	30	—
Aether aceticus . . .	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" sulphuric. . . .	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " . . .	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " camph. . .	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" " phosphor. . .	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
Agaricus	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
"	6 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" pulv. . . .	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Aloë lucida . . .	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " . . .	6 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" pulv. . . .	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " . . .	6 Unzen	15	—	15	3,60	12	9	13	—
Alumen . . .	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8
" . . .	6 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" pulv. . . .	1 Unze	1	4	1	1,36	1	1	1	1
" " . . .	6 Unzen	6	6	6	7,62	5	8	5	8
" ustum . . .	1 Drachme	—	1	—	1,12	—	5	—	4
" " . . .	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " pulv. . .	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" " " . .	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
Ambra grisea . . .	1 Gran	7	—	7	1,68	6	—	6	—

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Ammonium carbon. purum	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „ pyro-oleos	1 Drachme	2	4	2	1,60	2	2	2	2
„ murint. crud. cryst.	1 Unze	2	—	2	0,18	1	8	1	8
„ „ „ „	6 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8
„ „ depurat. pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ „ „	6 Unzen	13	—	13	3,12	11	3	11	4
„ „ martiat.	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	1
„ „ „	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	7	—
„ „ sublimat.	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
„ „ „	6 Unzen	10	4	10	6,52	9	1	9	—
Amygdalae amarae	1 Unze	2	4	2	1,60	2	2	2	2
„ „ excort.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ dulces	1 Unze	2	4	2	1,60	2	2	2	2
„ „ excort.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Amylum Mar. s. Arrow-root	1 Unze	1	4	1	1,36	1	1	1	4
„ „ „	6 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	5
„ tritici pulv.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7
Aqua Amygdal. amar. conc.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
„ „ „ diluta	1 Unze	—	3	—	3,09	—	1	—	4
„ „ „ „	6 Unzen	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ Anhaltina	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
„ „	6 Unzen	17	4	18	0,20	15	1	15	—
„ aromatica	1 Unze	1	4	1	1,36	1	4	1	4
„ „	6 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	5
„ Calcariae	1 Unze	—	3	—	3,09	—	1	—	4
„ „	6 Unzen	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ Chamomillae	1 Unze	—	3	—	3,09	—	1	—	4
„ „	6 Unzen	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ Cinnamomi simpl.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „ „	6 Unzen	5	—	5	1,20	1	4	4	4
„ „ vinosa	1 Unze	1	4	1	4,36	1	1	1	1
„ „ „	6 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	5
„ destillata simplex	1 Unze	—	2	—	2,06	—	3	—	3
„ „ „	6 Unzen	1	—	1	0,24	—	9	1	—
„ Flor. Aurantii	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „ „	6 Unzen	4	4	4	5,08	1	—	1	—
„ Foeniculi	1 Unze	—	3	—	3,09	—	1	—	4
„ „	6 Unzen	2	—	2	0,18	1	8	1	8

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis mgr	₰	Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103 mgr	₰	In Groschen übertragen gr	₰	Abgerundet gr	₰
Aqua Lauro-Cerasi	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	—
„ Melissae	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „	6 Unzen	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Menthae crispae	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „ „	6 Unzen	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ „ pip.	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „ „	6 Unzen	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ ophthalmica coerul.	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „ Conradii	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ phagedaenica	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „	6 Unzen	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Pulegii	1 Unze	—	3	—	3,09	—	4	—	4
„ „	6 Unzen	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ Pruni-Padi	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	1	—
„ „	6 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ reginae Hungar.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ „	6 Unzen	11	4	11	7,48	12	5	12	5
„ Rosarum	1 Unze	—	3	—	3,09	—	4	—	4
„ „	6 Unzen	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ Rubi-Idaei	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „ „	6 Unzen	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Salviae	1 Unze	—	3	—	3,09	—	4	—	4
„ „	6 Unzen	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ Sambuci	1 Unze	—	3	—	3,09	—	4	—	4
„ „	6 Unzen	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ saturnina	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „	6 Unzen	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ supercarb. Sodae	12 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ Valerianae	1 Unze	—	5	—	5,15	—	6	—	6
„ „	6 Unzen	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ vegeto-mineralis	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „ „	6 Unzen	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ vulneraria vinosa	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7
„ „ „	6 Unzen	3	4	3	1,84	3	—	3	—
Argentum foliat.	1 Blatt	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ nitric. cryst.	1 Gran	—	3	—	3,09	—	4	—	4
„ „ „	1 Scrupel	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ „ „	1 Drachme	16	—	16	3,84	13	8	13	8

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Argentum nitric. fusum	1 Gran	—	3	—	3,09	—	4	—	4
" " "	1 Scrupel	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " "	1 Drachme	16	—	16	3,84	13	8	13	8
Arsenicum alb. pulv. (incl. der verflegetten Kruke ꝛc.)	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Asphaltum	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Aurum foliatum	1 Blatt	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" muriat. natronat.	1 Gran	2	—	2	0,48	1	8	1	8
Baccae juniperi	1 Unze	—	3	—	3,09	—	4	—	4
" "	6 Unzen	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" " "	6 Unzen	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" " pulv.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" Lauri	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" "	6 Unzen	3	4	3	1,84	3	—	3	—
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	—
" " "	6 Unzen	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" " pulv.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
Balsamum Copaivae	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" Peruvian nigr.	1 Drachme	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " "	1 Unze	16	—	16	3,84	13	8	13	8
Baryta muriatica	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
Bismuthum	1 Unze	5	1	5	5,32	4	8	4	8
" subnitr. praecip.	1 Scrupel	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " "	1 Drachme	8	—	8	1,92	6	9	7	—
Bolus Armena	1 Unze	—	4	—	1,12	—	5	—	5
" " praepar.	1 Unze	1	4	1	1,36	1	1	1	1
Borax	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" pulv.	1 Drachme	—	5	—	5,15	—	6	—	6
" "	1 Unze	3	4	3	1,84	3	—	3	—
Butyrum insulsum	1 Drachme	—	4	—	1,12	—	5	—	5
" "	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
Calcaria chlorata	1 Drachme	—	2	—	2,06	—	3	—	3
" "	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" muriatica	1 Unze	1	—	1	0,96	3	4	3	4
" sulphurata	1 Unze	1	4	1	1,36	1	4	1	4
" sulphurato-stibiat.	1 Drachme	2	4	2	1,60	2	2	2	2

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Camphora	1 Drachme	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
„ pulv.	1 Scrupel	—	2	—	2,06	—	3	—	3
„ „	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	7
Cantharides	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
„ pulv.	1 Unze	12	—	12	2,88	10	3	10	—
„ „	1 Drachme	1	6	1	6,42	1	6	1	6
Capita Papaver cont.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
Carbo purus pulv.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ Spongiae pulv.	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ „	1 Unze	18	—	18	4,32	15	5	15	5
Cardamom. minus	1 Drachme	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ pulv.	1 Drachme	3	2	3	2,78	2	8	2	8
Cariceae	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7
Caryophylli	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Cassia cinnamomea cont.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
„ „ pulv.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
Castoreum canadense	1 Drachme	10	—	10	2,40	8	6	8	6
„ „ pulv.	1 Scrupel	7	—	7	1,68	6	—	6	—
„ „ „	1 Drachme	18	—	18	4,32	15	5	15	5
„ Sibiricum	1 Scrupel	96	—	98	7,04	82	5	82	—
„ „ pulv.	1 Gran	8	—	8	1,92	6	9	7	—
„ „ „	1 Scrupel	144	—	148	2,56	123	6	123	—
Catechu	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	1
„ pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
Cera alba	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	7
„ „	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
„ flava	1 Drachme	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Ceratum Aeruginis	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Calaminae	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „	6 Unzen	14	—	14	3,36	12	1	12	—
„ Cetacei	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ labiale	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ Resinae Pini	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ „ „	6 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	1

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Ceratum Saturni	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	6 Unzen	14	—	14	3,36	12	1	12	—
" simplex	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	6 Unzen	14	—	14	3,36	12	1	12	—
Cerussa alba	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	—
" "	6 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	—
" " pulv.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" " "	6 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	7	—
Cetaceum	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
Chininum muriaticum	1 Gran	1	1	1	1,27	1	—	1	—
" "	1 Scrupel	20	—	20	4,80	17	2	17	—
" sulphuricum	1 Gran	—	5	—	5,15	—	6	—	6
" "	1 Scrupel	12	—	12	2,88	10	3	10	—
Cinchonium sulphuricum	1 Gran	—	5	—	5,15	—	6	—	6
" "	1 Scrupel	9	—	9	2,16	7	8	8	—
Cinnabaris praepar.	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	7	—
Coccionella	1 Drachme	2	2	2	2,54	2	—	2	—
"	1 Unze	15	—	15	3,60	12	9	13	—
" pulv.	1 Drachme	2	6	2	6,66	2	4	2	4
" "	1 Unze	18	—	18	4,32	15	5	15	5
Cobaltum (incl. der Kruke)	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Colocynthis	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" praepar.	1 Drachme	3	6	3	6,90	3	2	3	2
Colophonium	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
" pulv.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7
Conchae praepar.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Conserva Sabinae	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	6 Unzen	15	—	15	3,60	12	9	13	—
Cornu Cervi raspat.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " "	6 Unzen	4	1	4	5,08	4	—	4	—
" " ust. alb. praepar.	1 Unze	2	4	2	1,60	2	2	2	2
Cortex Angusturae cont.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
Cortex Aurant. concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " expulp. conc.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " " pulv.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" Cascarillae cont.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Cortex Chinae fusc. cont.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " " pulv.	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	1
" " "	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" " regius cont.	1 Unze	12	—	12	2,88	10	3	10	4
" " " pulv.	1 Drachme	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" " " "	1 Unze	16	—	16	3,84	13	8	14	—
" " rubr. cont.	1 Unze	18	—	18	4,32	15	5	15	4
" " " pulv.	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " " "	1 Unze	21	—	21	5,04	18	1	18	—
" Cinnamom. acut. cont.	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " " "	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" " " pulv.	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " " "	1 Unze	12	—	12	2,88	10	3	10	4
" Citri concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" Geoff. Surinam cont.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " " pulv.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
" Granat. radic. cont.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " " pulv.	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" Mezerei	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " concis.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" Nuc. Jugl. cont.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	—
" Pruni Padi concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" Quercus concis.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " pulv.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" Salicis concis.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " pulv.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" Simarubae concis.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " pulv.	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" Ulmi int. concis.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
Crocus	1 Scrupel	3	—	3	0,72	2	6	2	6
"	1 Drachme	8	—	8	1,92	6	9	7	—
" pulv.	1 Scrupel	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" "	1 Drachme	12	—	12	2,88	10	3	10	4
Cubebae	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" pulv.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
Cuprum aluminat.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" sulphur. ammoniat.	1 Gran	—	1	—	1,03	—	2	—	2
" " "	1 Scrupel	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" sulphuricum purum	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " "	6 Unzen	13	4	13	7,21	11	7	11	6

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	ß	mgr	ß	gr	ß	gr	ß
Cuprum sulphuricum venale	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	6 Unzen	6	6	6	7,62	5	8	5	8
Decoct. album Sydenh.	12 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	7	—
" Helicum pomat. comp.	12 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	4
Elaeosach. Anisi	1 Drachme	—	4	—	4,12	—	5	—	5
" Calami	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" Chamomillae	1 Drachme	4	—	4	0,96	3	1	3	4
" Cinnamomi	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Citri flaved.	1 Drachme	—	4	—	4,12	—	5	—	5
" Foeniculi	1 Drachme	—	4	—	4,12	—	5	—	5
" Menthae pip.	1 Drachme	1	1	1	1,27	1	—	1	—
" Valerianae	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	7
Electuar. anthelmint. Störkii	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" dentificium	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" mundificans	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" e Senna	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	6 Unzen	15	—	15	3,60	12	9	13	—
" Theriaca	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
Elixir Aurantior comp.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" propriet. sine acido	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	7	—
" " cum Rheo	1 Unze	8	4	8	6,04	7	4	7	4
" e Succo Liquiritiae	1 Unze	4	2	4	3,02	3	3	3	8
" viscerale Hofm.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " " Kleinii	1 Unze	6	4	6	5,56	5	6	5	6
Emplastr. Ammoniaci	1 Unze	4	1	4	5,08	4	—	4	—
" aromaticum	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Cantharidum	1 Unze	5	4	5	5,32	4	8	4	8
" " perpet.	1 Drachme	2	6	2	6,66	2	4	2	4
" " "	1 Unze	16	—	16	3,84	13	8	13	8
" Cerussae	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" "	6 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	4
" Conii	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Cumini	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" defensiv. rubr.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" foetidum	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Galban. crocat.	1 Unze	12	—	12	2,88	10	3	10	4
" griseum	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Emplastr. Hydrargyri	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Hyoscyami	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Litharg. comp.	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" " "	6 Unzen	21	—	21	5,04	18	1	18	—
" " cum Res. Pini	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " " " "	6 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	4
" " simplex	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " "	6 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	4
" " Meliloti	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Minii adustum	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " "	6 Unzen	15	—	15	3,60	12	9	13	—
" opiatum	1 Drachme	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" "	1 Unze	16	—	16	3,84	13	8	13	8
" oxycroceum	1 Unze	6	4	6	5,56	5	6	5	6
" Picis liquidae	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" saponatum	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	6 Unzen	15	—	15	3,60	12	9	13	—
Emulsio Amygdalarum	8 Unzen	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" " comp.	8 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	4
Extract. Absinthii	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" "	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Aconiti	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Aloes	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" Belladonnae	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Campechiani	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Cardui benedicti	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" Cascarillae	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Centaur. minor.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" Chamomillae	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" "	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" " frig. parat.	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " " "	1 Unze	20	—	20	1,80	17	2	17	—
" Chelidonii	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" "	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" Chinae fusc.	1 Drachme	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " "	½ Unze	20	—	20	1,80	17	2	17	2

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Extract. Chinae frig. parat.	1 Drachme	15	—	15	3,60	12	9	13	—
" " " "	½ Unze	50	—	51	4,00	42	9	43	—
" " regiae	1 Drachme	13	—	13	3,12	11	3	11	4
" " "	½ Unze	45	—	46	2,80	38	6	38	6
" " " frig. parat.	1 Drachme	30	—	30	7,20	25	8	25	8
" " " " "	½ Unze	108	—	111	1,92	92	7	92	6
" Colocynthidis	1 Gran	—	2	—	2,06	—	3	—	3
" "	1 Scrupel	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" "	1 Drachme	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" " comp.	1 Drachme	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Colombo	1 Drachme	3	4	3	4,84	3	—	3	—
" Conii maculati	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Digitalis	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Dulcamarae	1 Drachme	1	4	1	1,36	1	4	1	4
" Elaterii Ph. H.	1 Drachme	24	—	24	5,76	20	6	20	6
" " e succ. parat.	1 Drachme	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" Ferri pomati	1 Drachme	1	4	1	1,36	1	4	1	4
" Fumariae	1 Drachme	1	4	1	1,36	1	4	1	4
" "	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" Gentianae	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" "	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Graminis	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" "	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " liquid.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	1	3	4
" " "	4 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	4
" Gratiolae	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Helenii	1 Drachme	2	4	2	1,60	2	2	2	2
" "	1 Unze	15	—	15	3,60	12	9	13	—
" Hellebori nigr.	1 Drachme	1	4	1	5,08	4	—	4	—
" Hyoscyami	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " e semin.	1 Gran	—	2	—	2,06	—	3	—	3
" " "	10 Gran	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Lactucae viros	1 Drachme	1	4	1	5,08	4	—	4	—
" Liquiritiae vid. Succ. liq. dep. pulv.		—	—	—	—	—	—	—	—
" Lupuli	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	1 Unze	20	—	20	1,80	17	2	17	—
" Marrubii	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" "	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Millefolii	1 Drachme	1	4	1	1,36	1	1	1	1
" "	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Extract. Millefolii frig. parat.	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " " "	1 Unze	20	—	20	4,80	17	2	17	—
" Myrrhae	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Nicotianae	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Nuc. Jugland.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " vomicar. spirit.	1 Gran	—	3	—	3,09	—	4	—	4
" " " "	1 Scrupel	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " " "	1 Drachme	18	—	18	4,32	15	5	15	5
" Opii	1 Gran	—	3	—	3,09	—	4	—	4
" "	10 Gran	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	1 Drachme	15	—	15	3,60	12	9	13	—
" Papaveris	1 Gran	—	1	—	1,03	—	2	—	2
" "	10 Gran	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" "	1 Drachme	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" Quassiae	1 Drachme	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" "	1 Unze	32	—	32	7,68	27	5	27	—
" Ratanhae	1 Drachme	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Rhei	1 Drachme	7	4	7	5,80	6	5	6	5
" "	1 Unze	50	—	51	4,00	42	9	43	—
" Saponariae	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" "	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Scillae	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Senegae	1 Drachme	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Stramonii	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" e semin.	1 Gran	—	2	—	2,06	—	3	—	3
" "	10 Gran	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Taraxaci	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" "	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" liquid.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" "	1 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	4
" Trifolii	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" "	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" liquid.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" "	1 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	4
" Valerianae	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" "	1 Unze	12	—	12	2,88	10	3	10	4
" frig. parat.	1 Drachme	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" " "	1 Unze	24	—	24	5,76	20	6	20	6

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Fabae albae pulv.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " "	6 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" Pichurim	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Farina Hordei praep.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	6 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
Fel Tauri inspissat.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
Ferrum carbonicum	1 Drachme	1	1	1	1,36	1	1	1	1
" muriatic. oxydat.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" oxydat. fuscum	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" oxydulat. nigr.	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" pulverat. s. laevigat.	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" sulphuric. purum	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	6 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " venale	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
Flores Arnicae concis.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Aurantii seu Naphae conc.	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" Chamom. Rom. concis.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " " "	6 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" " vulg. concis.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" " " "	6 Unzen	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" " " " "	6 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" pulv.	1 Unze	3	4	3	4,81	3	—	3	—
" Convallar. majal. conc.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " " pulv.	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" Lavandulae concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	6 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	5
" Malvae arbor. concis.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " vulgar. concis.	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" Millefolii concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" Rhoeados concis.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" Rosarum concis.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
" " rubr. Gallic. conc.	1 Unze	15	—	15	3,60	12	9	13	—
" Sambuci concis.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" " "	6 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Flores Sambuci gr. mod. pulv.	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" " "	6 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	4
" " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Sulph. vid. Sulph. depur.		—	—	—	—	—	—	—	—
" Tanaceti concis.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Verbasci concis.	1 Unze	4	4	4	1,08	4	—	4	—
" " "	6 Unzen	22	—	22	5,28	19	—	19	—
" Violarum concis.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
Folia Aurantii concis.	1 Unze	1	4	1	1,36	1	4	1	4
" " "	6 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	5
" " pulv.	1 Unze	2	1	2	1,60	2	2	2	2
" Sennae concis.	1 Drachme	—	3	—	3,09	—	4	—	4
" " "	1 Unze	2	4	2	1,60	2	2	2	2
" " pulv.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" " "	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" Uvae ursi concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	1
" " " pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
Fomentatio frigida	12 Unzen	4	—	4	0,96	3	4	3	4
Fructus Capsici annui	1 Unze	1	4	1	1,36	1	4	1	4
" " " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Gallae	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" pulv.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
Gelatina Lichen. Island	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" " "	6 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" Salep	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	1
" "	6 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
Gland Querc. tost. gr. mod. pulv.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6
" " " " " "	4 Unzen	2	2	2	2,54	2	—	2	—
Globuli Tart. mart. gr. mod. pulv.	1 Unze	2	6	2	6,66	2	4	2	4
" " " " " "	1 Unzen	8	1	8	6,01	7	1	7	1
Graphit. Angl. pulv.	1 Drachme	—	1	—	1,12	—	5	—	5
Gummi Ammoniac.	1 Unze	3	1	3	1,81	3	—	3	—
" " pulv.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" " "	1 Unze	5	—	5	1,20	1	1	1	1
" Arabic. albiss.	1 Unze	2	6	2	6,66	2	1	2	1
" " " pulv.	1 Drachme	—	1	—	1,12	—	5	—	5
" " " "	1 Unze	3	1	3	1,81	3	—	3	—

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis mgr	₰	Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103 mgr	₰	In Groschen übertragen gr	₰	Abgerundet gr	₰
Gummi Asa foetid.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " " pulv.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" " " "	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" Benzoës	1 Unze	4	6	4	7,14	4	2	4	2
" " pulv.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Elemi	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Euphorbii	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" " pulv.	1 Unze	10	—	10	2,10	8	6	8	6
" Galbani	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" " pulv.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	1 Unze	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" Gnajaci	1 Unze	5	4	5	5,32	4	8	4	8
" " pulv.	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	1
" " "	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	7	—
" Guttae	1 Unze	12	—	12	2,88	10	3	10	2
" " pulv.	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " "	1 Unze	14	—	14	3,36	12	1	12	—
" Kino	1 Unze	6	2	6	3,50	5	4	5	4
" " pulv.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	1	1	4
" " "	1 Unze	7	4	7	5,80	6	5	6	5
" Mastich. elect.	1 Unze	30	—	30	7,20	25	8	25	8
" " pulv.	1 Unze	33	—	33	7,92	28	3	28	—
" " "	1 Drachme	1	6	1	7,14	1	2	1	2
" Myrrhae elect.	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	7	—
" " pulv.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	1	1	4
" " "	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" Olibani elect.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Sagapen.	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" " pulv.	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" Sang. Dracon	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	7	—
" " " pulv.	1 Unze	11	—	11	2,64	9	5	9	4
" Sandaracae	1 Unze	1	—	1	0,96	3	1	3	4
" " pulv.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Tacamahacae	1 Unze	5	1	5	5,32	1	8	1	8
" " pulv.	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Tragacanth. alb.	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" " pulv.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	1 Unze	10	1	10	6,52	9	1	9	—

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Helminthochorton	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Herba Absinthii concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ pulv.	1 Unze	2	4	2	1,60	2	2	2	2
„ Aconiti concis.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ pulv.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „ „	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Althaeae concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ „	6 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	5
„ Belladonnae concis.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ pulv.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „ „	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Capill. Ven. concis.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ Cardui bened. concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
„ Centaur. min. concis.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ „ „ pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Chelidon maj. concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	4	2	1,60	2	2	2	2
„ Chenop. ambr. concis.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ Cochleariae concis.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ Conii concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ „	6 Unzen	6	6	6	7,62	5	8	5	8
„ „ pulv.	1 Unze	2	4	2	1,60	2	2	2	2
„ Digitalis concis.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ pulv.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	8
„ „ „	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Farfarae concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ Fumariae concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ Grotulae concis.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Hederae terrest. concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ Hyoscyami concis.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ „	6 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Herba Hyoscyami gr. mod. pulv.	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
„ „ „	6 Unzen	11	—	11	2,64	9	5	9	6
„ „ pulv.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „ „	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Hyssopi concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ Juceae concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Ledi palustris concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Linariae concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ Majoranae concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Malvae concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ Mari veri concis.	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
„ „ „ pulv.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ Marrubii concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ „ „	6 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ Meliloti c. flor. concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Melissae concis.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ „	6 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
„ Menthae crisp. concis.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ „ „	6 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8
„ „ „ pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ piperit. conc.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ „ „	6 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8
„ „ „ pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Millefolii concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ Nicotianae concis.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ Origani. Cret. concis.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ vulg. concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ Polyg. amar. c. rad. conc.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ „ „ pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Pulegii concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ Pulsatillae concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Rorismarini concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Herba Rutae concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" Sabinae concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" " "	6 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	7	—
" " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Salviae concis.	1 Unze	2	—	1	0,48	1	8	1	8
" " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Scordii concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" Serpilli concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" Stramonii e. Stip. conc.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " " "	6 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	2
" Taraxaci conc.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" Thymi concis.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" Trifolii concis.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" Veronicae concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" Violae tricol. vid. Herb. Jacene.		—	—	—	—	—	—	—	—
Hirudines majores.	1 Stück	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" minores	1 Stück	4	—	4	0,96	3	4	3	4
Hydrargyrum	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" ammon. murint.	1 Drachme	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " "	1 Unze	16	—	16	3,84	13	8	13	8
" depurat.	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" murint. corros.	1 Gran	—	1	—	1,03	—	2	—	2
" " "	1 Scrupel	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" " "	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	1
" " mite praep.	1 Gran	—	1	—	1,03	—	2	—	2
" " "	1 Scrupel	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " "	1 Drachme	2	1	2	1,60	2	2	2	2
" oxydat. rubr.	1 Scrupel	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" " "	1 Drachme	1	1	1	1,36	1	1	1	1
" " praep.	1 Gran	—	1	—	1,03	—	2	—	2
" " "	1 Scrupel	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " "	1 Drachme	2	1	2	1,60	2	2	2	2
" oxydulat. nigr.	1 Gran	—	1	—	1,12	—	5	—	5
" " "	1 Scrupel	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" " "	1 Drachme	18	—	18	1,32	15	5	15	1

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Hydrargyrum stibiato-sulphur.	1 Drachme	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" sulphurat. nigr.	1 Drachme	1	6	1	6,42	1	6	1	6
Ichthyocolla	1 Drachme	5	4	5	5,32	4	8	4	8
Infusum Chinae c. Magnesia (Die in der Pharmacopoe vorgeschriebene Menge.)		20	4	21	0,92	17	6	17	6
Infusum Ipecacuanhae	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Sennae compos.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " "	4 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
Jodum	1 Gran	—	2	—	2,06	—	3	—	3
"	1 Scrupel	2	4	2	4,60	2	2	2	2
"	1 Drachme	7	—	7	1,68	6	—	6	—
Julapium moschatum	1 Unze	10	4	10	6,52	9	1	9	—
Kali aceticum	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	8
" "	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " nigr.	1 Drachme	—	4	—	4,12	—	5	—	5
" " "	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" carb. crud. s. Cineres clav.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" "	4 Unzen	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " depurat.	1 Drachme	—	4	—	4,12	—	5	—	5
" " "	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
" " "	4 Unzen	11	—	11	2,64	9	5	9	4
" " e. Tartaro	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" " neutrale	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" caustic. fusum	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " siccum	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " "	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" hydrojodicum	1 Scrupel	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" "	1 Drachme	5	4	5	5,32	4	8	4	8
" nitricum crudum	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " depurat.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " "	4 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" " " pulv.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" sulphuratum	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " pro balneo	1 Unze	2	6	2	6,66	2	4	2	4
" " "	4 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Kali sulphurat. crud. pro balneo	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ „ „	4 Unzen	5	—	5	1,20	4	4	4	4
„ sulphuricum crud.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „ depurat.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ „ pulv.	1 Drachme	—	3	—	3,09	—	4	—	4
„ „ „ „	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ tartaricum	1 Unze	6	4	6	5,56	5	6	5	6
Kalium ferro-cyanicum	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
Kermes minerale	5 Gran	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „	1 Scrupel	5	—	5	1,20	4	4	4	4
Kreosot.	1 Tropfen	—	1	—	1,03	—	2	—	2
„	1 Scrupel	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
Lac Ammoniaci	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „	6 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8
Lapides Cancrorum	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	6	8
„ „ praepar.	1 Unze	10	—	10	2,40	8	6	8	6
Lapis Calamin. pulv.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8
„ Pumicis	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7
„ „ pulv.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
Lichen Carageen concis.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ Islandicus concis.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	8
„ „ pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
Lignum Campechian rasp.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ Guajaci rasp.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „ pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ Juniperi concis.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ Quassiae concis.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ pulv.	1 Unze	1	—	4	0,96	3	4	3	4
„ Santal. rubr. rasp.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ „ pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Sassafras concis.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „ pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
Linctus lenicus	1 Unze	1	—	1	0,96	3	1	3	1
Liniment. ammoniat.	1 Unze	2	6	2	6,66	2	1	2	1
„ „ camphor.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ diurecticum	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Liniment. phosphoratum	1 Unze	11	6	12	0,82	10	1	10	—
„ saponato-camphor.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
„ „ „	4 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	2
Liquor ammonii acetici	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
„ „ „	4 Unzen	16	—	16	3,84	13	8	13	8
„ „ anisatus	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	7
„ „ „	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ „ carb. aquos	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ „ caustici	1 Drachme	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „ „	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ oleos-arom.	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ pyro-oleosi	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ succinici	1 Drachme	2	2	2	2,54	2	—	2	—
„ „ „	1 Unze	12	4	12	7,00	10	7	10	6
„ „ „ aeth.	1 Drachme	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ „ „	1 Unze	10	—	10	2,40	8	6	8	6
„ „ sulphurati	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ vinosus	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Chlori	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
„ „	4 Unzen	7	—	7	1,68	6	—	6	—
„ Ferri murist. oxydat	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ „ „	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
„ Hydrargyri mur. cor.	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „ nitr. oxydati	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
„ „ „ oxydul.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ Kali acetici	1 Unze	3	4	3	1,84	3	—	3	—
„ „ „	4 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	2
„ „ „ nigri	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ „ „	4 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ „ carbonici	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ „ caustici	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ „ „	4 Unzen	14	—	14	3,36	12	1	12	—
„ Myrrhae	1 Drachme	1	4	1	1,36	1	4	1	4
„ „	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
„ Natri caustici	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ „ chlorati	1 Unze	4	4	4	1,36	4	4	4	4
„ „ „	4 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ nervinus Peerbomii	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ „	4 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Liquor pyro-tartaricus	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Saponis stibiat.	1 Unze	9	4	9	6,28	8	2	8	2
„ Stibii muriatic.	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	8
Lithargyrum subt. pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
Looch pulmonale	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Macis	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	8
„ pulv.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
Magnesia carbonica pulv.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „ „	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
„ sulphuric. crud.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8
„ „ „	4 Unzen	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ depurat.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ „	4 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ „ pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ usta	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „	1 Unze	12	—	12	2,88	10	3	10	2
Manganum oxydat. nat. pulv.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8
Manna	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
„	4 Unzen	13	—	13	3,12	11	3	11	2
Massa Pilul. anodynar.	1 Drachme	4	—	4	0,96	3	4	3	4
„ „ aperient. Stahlii	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ de Cynoglosso	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ maj. Hoffmanni	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ e Resina Jalapp.	1 Unze	7	4	7	5,80	6	5	6	6
„ „ scilitic.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
Mel album	1 Unze	1	1	1	1,36	1	1	1	1
„ commune	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „	4 Unzen	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ despumatum	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „	4 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ rosatum	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „	4 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
Minium subt. pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
Mixtura oleoso-balsamica	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	—
„ „ „	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
„ pyro-tartarica	1 Unze	3	1	3	1,84	3	—	3	—
„ „ „ camph	1 Unze	1	—	1	0,96	3	1	3	4

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Mixtura sulphurico-acida	1 Drachme	—	4	—	4,12	—	5	—	5
" " "	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" vulneraria acida	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8
" " "	6 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
Morphium	1 Gran	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" aceticum	1 Gran	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" muriaticum	1 Gran	1	1	1	1,27	1	—	1	—
Moschus	1 Gran	5	—	5	1,20	4	4	4	4
"	1 Scrupel	90	—	92	5,60	77	3	77	—
Mucilago Gummi arabici	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" " "	4 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Cydoniorum	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" "	4 Unzen	3	6	3	6,90	3	2	3	2
Natrum aceticum	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" "	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" carbonicum crud.	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	4
" " depurat.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8
" " pulv. s. sicc.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " neutrale	1 Drachme	—	3	—	3,09	—	4	—	4
" " "	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" phosphoricum	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" sulphuricum crud.	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	4
" " depur.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	—
" " pulv. s. sicc.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
Nuces Moschatae	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " pulv.	1 Drachme	1	1	1	1,36	1	1	1	1
" vomicae	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	1	1	1,36	1	1	1	1
" " pulv.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
Oleum Absinthii aether.	1 Scrupel	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" " "	1 Drachme	12	—	12	2,88	10	3	10	4
" " terebinth.	1 Drachme	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Amygdal. dulc.	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	8
" " "	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Anethi aether.	1 Drachme	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" animale aether.	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " foetidum	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	4

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Oleum Anisi	1 Drachme	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ Bergamottae	1 Drachme	4	—	4	0,96	3	4	3	4
„ Cacao	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „	½ Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Cajeputi	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ rectificat.	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Calami	1 Drachme	7	—	7	1,68	6	—	6	—
„ camphoratum	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Carvi	1 Drachme	2	6	2	6,66	2	4	2	4
„ Caryophyllorum	1 Drachme	2	2	2	2,54	2	—	2	—
„ Cassiae cinnamom.	1 Drachme	7	—	7	1,68	6	—	6	—
„ de Cedro	1 Drachme	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Chamomill. aether.	1 Scrupel	28	—	28	6,72	24	1	24	—
„ „ „	1 Tropfen	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ coctum	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Cinnamomi acuti	1 Tropfen	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „ „	1 Scrupel	18	—	18	4,32	15	5	15	4
„ Crotonis	1 Tropfen	—	2	—	2,06	—	3	—	3
„ „	1 Scrupel	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „	1 Drachme	8	—	8	1,92	6	9	7	—
„ Cumini	1 Drachme	7	4	7	5,80	6	5	6	5
„ Foeniculi	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Hyoscyami coctum	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Jecoris Aselli	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ „	4 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ Juniperi e bacc.	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Laurinum unguinos	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ Lavandulae	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ Lini rec. expressum	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ venale	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8
„ „ sulphurat.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Macidis	1 Tropfen	—	2	—	2,06	—	3	—	3
„ „	1 Scrupel	4	—	4	0,96	3	4	3	4
„ Majoranae aether.	1 Drachme	10	—	10	2,40	8	6	8	6
„ Menthae crisp.	1 Tropfen	—	1	—	1,03	—	2	—	2
„ „ „	1 Scrupel	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ pip. Anglic.	1 Tropfen	—	2	—	2,06	—	3	—	3
„ „ „ „	1 Scrupel	6	—	6	1,44	5	2	5	2

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Oleum Nucistae	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ Olivarum	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
„ „ Provinciale	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ Ovorum	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „	1 Unze	18	—	18	4,32	15	5	15	5
„ Papaveris rec. express.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
„ „ venale	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ Petrae	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
„ Ricini	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „	4 Unzen	7	—	7	1,68	6	—	6	—
„ Rorismarini	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	8
„ Rutae	1 Scrupel	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Sabinae	1 Drachme	4	—	4	0,96	3	4	3	4
„ Sinapeos. aether	1 Tropfen	—	4	—	4,12	—	5	—	5
„ „ „	1 Scrupel	12	—	12	2,88	10	3	10	2
„ Succini crudum	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ rectificat.	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	8
„ Tanaceti	1 Drachme	10	—	10	2,40	8	6	8	6
„ Terebinthinae	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ „	6 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ „ rectificat.	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
„ „ sulphurat.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
„ Thymi	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ Valerianae	1 Tropfen	—	1	—	1,03	—	2	—	2
„ „	1 Scrupel	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Opium	1 Drachme	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„	½ Unze	20	—	20	1,80	17	2	17	2
„ pulv.	1 Gran	—	3	—	3,09	—	4	—	4
„ „	10 Gran	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „	1 Drachme	15	—	15	3,60	12	9	12	9
Oxalium	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
Oxymel Aeruginis	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „	4 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
„ Colchici	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ „	4 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	6	9
„ scilliticum	1 Unze	2	1	2	4,60	2	2	2	2
„ „	4 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	6	8
„ simplex	1 Unze	1	1	1	4,36	1	4	1	4
„ „	1 Unzen	5	—	5	1,20	4	1	4	4

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Pasta Althaeae	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ „	4 Unzen	20	—	20	4,80	17	2	17	2
„ Liquiritiae	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ „	4 Unzen	20	—	20	4,80	17	2	17	2
Phosphorus	1 Gran	—	2	—	2,06	—	3	—	3
„	1 Drachme	4	—	4	0,96	3	4	3	4
Piper album	1 Unze	2	6	2	6,66	2	4	2	4
„ „ pulv.	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
„ nigrum	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8
„ „ pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
Plumbum aceticum crudum	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ depurat	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ „	1 Drachme	—	4	—	4,12	—	5	—	4
Poma Aurantior immat. cont.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „ „ „	6 Unzen	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „ „ pulv.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
Potio Riveri	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7
Pulpa Prunorum	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „	4 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ Tamarindorum	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „	4 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
Pulvis aerophorus	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
„ alteraus Plumeri	1 Drachme	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ „ „	1 Scrupel	1	4	1	4,36	1	4	1	4
„ „ „	1 Gran	—	1	—	1,03	—	2	—	2
„ aromaticus	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ cosmeticus	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ „	4 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
„ dentifricius nigr.	1 Unze	4	2	4	3,02	3	8	3	8
„ „ rubr.	1 Unze	6	2	6	3,50	5	4	5	4
„ galactopoeus	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
„ gummosus	1 Drachme	—	4	—	1,12	—	5	—	5
„ Ipecacuanh. compos.	10 Gran	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „ „	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
„ Liquiritiae compos.	1 Unze	1	2	1	3,02	3	8	3	8
„ Puerorum citrin.	1 Drachme	1	1	1	4,36	1	4	1	4
„ refrigeraus	1 Unze	1	2	1	3,02	3	8	3	8
„ „	1 Unzen	13	—	13	3,12	11	3	11	2

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Pulvis Rhei tartarisatus	1 Unze	11	4	11	7,15	12	5	12	4
» sternutatorius alb.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
» » virid.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
» stypticus	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
» Sulphuris comp.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
Radix Alcannae conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
» Althaeae mund. conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
» » gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
» » pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
» Angelicae conc.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
» » gr. mod. pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
» » pulv.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
» Ari cont.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
» » pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
» Armoraciae rec.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6
» Arnicae conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
» » pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
» Artemisiae conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
» » pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
» Bardanae conc.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	1
» Belladonnae conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
» » gr. mod. pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
» » pulv.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
» » »	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
» Calami mund. conc.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	1	—
» gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
» pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
» Caricis arenar. conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
» Caryophyllatae conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
» » pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
» Cichorei conc.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
» Colchici conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
» Colombo conc.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
» » pulv.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
» Curcumae conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
» » gr. mod. pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
» » pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Radix Cynoglossi conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" Filicis mund. conc.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " pulv.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" Galangae min. conc.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " " pulv.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" Gentian. rubr. conc.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " " "	4 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" " " pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Graminis conc.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" " "	4 Unzen	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Helenii conc.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" " pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" Hellebori albi conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " nigri conc.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Jalappae	1 Unze	6	4	6	5,56	5	6	5	6
" " pulv.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	6	9
" Imperatoriae conc.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Ipecacuanhae conc.	1 Gran	—	1	—	1,03	—	2	—	2
" " "	1 Scrupel	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" " "	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " pulv.	1 Gran	—	2	—	2,06	—	3	—	3
" " "	1 Scrupel	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	1 Drachme	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" Iridis florent. conc.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Lapathi conc.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Levistici conc.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	1	—
" " pulv.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Radix Liquiritiae conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " decort. conc.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " " pulv.	1 Unze	1	—	1	0,96	3	4	3	4
" Pimpinellae alb. conc.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " " pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Ratanhae conc.	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" " pulv.	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	7	—
" Rhei	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	1 Unze	19	—	19	4,56	16	4	16	4
" " conc.	1 Drachme	3	2	3	2,78	2	8	2	8
" " "	1 Unze	21	—	21	5,04	18	1	18	—
" " pulv.	1 Drachme	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" " "	1 Unze	27	—	27	6,48	23	2	23	2
" Rubiae tinct. conc.	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" " " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Salep.	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" pulv.	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	7	—
" Saponariae conc.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" Sarsaparillae conc.	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" " "	1 Unzen	16	—	16	3,84	13	8	13	8
" " pulv.	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Scillae conc.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " pulv.	1 Drachme	—	6	—	0,18	—	7	—	6
" " "	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" Senegae conc.	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	7	—
" " pulv.	1 Unze	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" Serpentar. Virg. conc.	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" " " pulv.	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Taraxaci conc.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" Tormentillae conc.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Valerianae min. conc.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " " "	1 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " " gr. mod. pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " " pulv.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
" Zedoariae conc.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " pulv.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Radix Zingiberis conc.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
Resina Jalappae	1 Drachme	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" Pini s. Burgundic.	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8
Rotulae Menthae pip.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
Saccharum albissim. pulv.	1 Drachme	—	3	—	3,09	—	4	—	4
" " "	½ Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" Lactis	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
Sapo domesticus alb.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6
" Hispanicus "	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" jalappinus	1 Drachme	8	4	8	6,04	7	4	7	4
" "	1 Unze	54	—	55	1,96	46	4	46	4
" medicatus	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " pulv.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" stibiatus	1 Drachme	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" "	1 Unze	16	—	16	3,84	13	8	13	8
" terebinthinatus	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Venetus marmorat.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Scammonium Halepense	1 Drachme	12	—	12	2,88	10	3	10	3
" " pulv.	1 Drachme	13	4	13	7,24	11	7	11	8
Secale cornutum	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " pulv.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
" " "	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
Semen Amomi cont.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" Anethi cont.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" Anisi stellati cont.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
" " " pulv.	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" " vulg. cont.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " " gr. mod. pulv.	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" " " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Cannabis cont.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6
" Carvi cont.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Semen Cinae Levant. cont.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " " pulv.	1 Unze	3	1	3	4,84	3	—	3	—
" Colchici cont.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" Coriandri cont.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	1	2	4,60	2	2	2	2
" Cumini cont.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Cydoniorum	1 Unze	1	—	4	0,96	3	4	3	4
" Erucae	1 Unze	—	1	—	1,12	—	5	—	4
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6
" " pulv.	1 Unze	1	1	1	4,36	1	4	1	4
" Foeniculi cont.	1 Unze	1	1	1	4,36	1	4	1	4
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Foeni graeci cont.	1 Unze	—	1	—	1,12	—	5	—	5
" " " gr. mod. pulv.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" Hyoscyami cont.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Lini	1 Unze	—	3	—	3,09	—	4	—	4
" " gr. mod. pulv.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6
" " "	6 Unzen	3	4	3	4,84	3	—	3	—
" Lycopodii	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
" Papaveris albi cont.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" Phellandrii cont.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Sabadillae cont.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" Sinapeos gr. mod. pulv.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " "	4 Unzen	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" Staphid. agriae cont.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Stramonii cont.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
Serum Lactis c. Aceto vini par.	12 Unzen	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" " aluminat.	12 Unzen	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" " tamarindinat.	12 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " tartarisatum	12 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
Sevum ovillum	1 Unze	1	1	1	1,36	1	4	1	4
" "	6 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	2
Siliqua dulcis	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	ð	mgr	ð	gr	ð	gr	ð
Sinapismus	1 Unze	1	3	1	3,33	1	3	1	2
"	4 Unzen	4	2	4	3,02	3	8	3	8
" fortior	1 Unze	2	3	2	3,57	2	1	2	—
" "	4 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	4
Solutio arsenicalis Fowleri	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Asae foetidae aquosa	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" Calcar. sulph. stibiat.	12 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" Tartari depurati	12 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
Species aromaticae	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" "	6 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	2
" ad Cataplasma	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" "	6 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" pro Clysmate	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6
" "	6 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	6	8
" ad Decoct. Lignorum	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	6 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	4
" ad Fomentum	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" "	6 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" pro Gargarismate	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" "	6 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	4
" pro Infusum pectorale	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" " "	6 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" resolventes	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" "	6 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" ad suffiendum	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" "	4 Unzen	18	—	18	1,32	15	5	15	4
Spiritus aetheo-aether.	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" "	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	6	8
" Angel. comp.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
" " " camph.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" camphoratus	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" "	6 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" Cochleariae	1 Unze	3	1	3	4,84	3	—	3	—
" "	6 Unzen	17	4	18	0,20	15	1	15	—
" coeruleus	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" "	6 Unzen	11	1	11	6,76	9	9	10	—
" Formicarum	1 Unze	3	4	3	1,84	3	—	3	—
" "	6 Unzen	17	4	18	0,20	15	1	15	—

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Spiritus Frumenti	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „	6 Unzen	4	—	4	0,96	3	1	3	4
„ Juniperi	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ „	6 Unzen	11	4	11	6,76	9	9	10	—
„ Lavandulae	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ „	6 Unzen	11	4	11	6,76	9	9	10	—
„ „ compos.	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ Mastiches „	1 Unze	5	2	5	3,26	4	6	4	6
„ „ „	6 Unzen	27	4	28	2,60	23	6	23	6
„ muriatico-aether	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ nitrico-aether	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ Rorismarini	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ „	6 Unzen	11	4	11	6,76	9	9	10	—
„ saponatus	1 Unze	2	2	2	2,64	2	—	2	—
„ „	6 Unzen	11	4	11	6,76	9	9	10	—
„ Serpylli	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
„ „	6 Unzen	11	4	11	6,76	9	9	10	—
„ sulphurico-aether	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „ „	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ „ camph.	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „ martiat.	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „ „	1 Unze	10	—	10	2,40	8	6	8	6
„ Vini Gallici	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	—
„ „ „	6 Unzen	6	—	6	1,44	5	2	5	—
„ rectificatiss.	1 Unze	2	6	2	6,66	2	4	2	4
„ „	6 Unzen	14	—	14	3,36	12	1	12	—
„ rectificatus.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	1	1	4
„ „	6 Unzen	7	1	7	5,80	6	5	6	6
Spongiae ceratae	1 Unze	16	—	16	3,84	13	8	13	8
Stannum Anglic. limatum	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
Stibium oxydatum	1 Drachme	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ sulph. nigr.	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „ gr. mod. pulv.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	1	1	4
„ „ „ „ „	6 Unzen	5	6	5	7,38	5	—	5	—
„ „ pulv. s. laevigat.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
Stipites Dulcamarae conc.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ „ pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet		
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰	
Strobili Lupuli conc.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6	
Strychninum	1 Gran	1	4	1	4,36	1	4	1	4	
„ aceticum	1 Gran	1	—	1	0,24	—	9	—	9	
„ muriatic.	1 Gran	1	—	1	0,24	—	9	—	9	
„ nitric.	1 Gran	1	—	1	0,24	—	9	—	9	
Styrax liquidus	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6	
Succinum raspatum	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2	
„ „	4 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8	
Succus Citri rec. expr. wird nach dem Preise der verbrauchten Citronen mit Zusatz von	—	1	—	1	0,24	—	9	1	pro Stück berechnet.	
Succus Citri venalis	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	1	—	
„ Dauci crudus	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	6	
„ „ depurat.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4	
„ Juniperi	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8	
„ Liquiritiae	1 Unze	1	6	1	6,42	1	6	1	6	
„ „ pulv.	1 Drachme	—	5	—	5,15	—	6	—	6	
„ „ „	1 Unze	4	—	1	0,96	3	4	3	4	
„ „ depurat.	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4	
„ „ „ pulv.	1 Drachme	—	7	—	7,21	—	8	—	8	
„ „ „ „	1 Unze	5	2	5	3,26	4	6	4	6	
„ Sambuci crudus	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8	
„ „ depurat.	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4	
Suffumigatio Guytoniana (Die in der Pharmacopoe vorgeschriebene Menge.)	—	6	—	6	1,44	5	2	5	2	
Sulphur. aurat. Antimon.	1 Gran	—	1	—	1,03	—	2	—	2	
„ „ „	1 Scrupel	1	4	1	4,36	1	4	1	4	
„ citrin.	1 Unze	—	2	—	2,06	—	3	—	3	
„ „ pulv.	1 Unze	—	4	—	4,12	—	5	—	5	
„ depuratum	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7	
„ „	4 Unzen	2	4	2	4,60	2	2	2	2	
„ „ lotum	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4	
„ „ „	4 Unzen	5	—	5	1,20	4	4	4	4	
„ praecipitatum	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4	
„ „	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8	
Syrupus Althaeae	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	9	
„ „	1 Unzen	7	—	7	1,68	6	—	6	—	
„ de Ammoniaco	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4	
„ „	4 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	2	

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Syrupus Amygdalarum	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" "	4 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	4
" Aurantior cort.	1 Unze	3	4	3	4,84	3	—	3	—
" " "	4 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	2
" Bals. Peruviani	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" " "	4 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	4
" Capill. Veneris	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " "	4 Unzen	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Cerasorum	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" "	4 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	6	8
" Chamomillae	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" "	4 Unzen	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Cinnamomi	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" "	4 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	6	8
" communis	1 Unze	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" "	4 Unzen	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Diacodion	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" "	4 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	4
" Flor. Aurant.	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" " "	4 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	4
" Lichen. Islandic.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " "	4 Unzen	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Liquiritiae	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" "	4 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	4
" Mannae	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" "	4 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	4
" Mororum	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" "	4 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	6	8
" Rhamni cathart.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " "	4 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	6	8
" Rhei	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	4 Unzen	11	—	11	2,64	9	5	9	4
" Rhoeadas	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" "	4 Unzen	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Rubi Idaei	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " "	4 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	6	8
" Scillae	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" "	4 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	6	8

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Syrupus Senegae	1 Unze	2	2	2	2,64	2	—	2	—
" "	4 Unzen	7	4	7	5,80	6	5	6	4
" simplex	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	1
" "	4 Unzen	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" Succi Citri	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" " "	4 Unzen	14	—	14	3,36	12	1	12	—
" Violarum	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" "	4 Unzen	14	—	14	3,36	12	1	12	—
" Zingiberis	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" "	4 Unzen	7	—	7	1,68	6	—	6	—
Tamarindi	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	8
Tartarus ammoniatus	1 Unze	8	4	8	6,04	7	4	7	4
" boraxatus	1 Unze	8	4	8	6,04	7	4	7	4
" crud. alb.	1 Unze	1	4	1	1,36	1	4	1	4
" " " pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" " " rubr.	1 Unze	1	4	1	1,36	1	4	1	4
" " " pulv.	1 Unze	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" depuratus	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" " pulv.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " "	4 Unzen	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" natronatus	1 Unze	4	4	5	5,08	4	—	4	—
" " pulv.	1 Unze	5	4	5	5,32	4	8	4	8
" stibiatus	1 Gran	—	1	—	1,03	—	2	—	2
" "	1 Scrupel	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" "	1 Drachme	5	—	5	1,20	4	4	4	4
Terebinthina cocta	1 Unze	1	4	1	1,36	1	4	1	4
" communis	1 Unze	—	6	—	0,18	—	7	—	6
" "	4 Unzen	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" laricina s. Venet.	1 Unze	1	4	1	1,36	1	4	1	4
" " "	4 Unzen	4	4	4	5,08	4	—	4	—
Tinct. Absinthii	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
" " composita	1 Unze	4	6	4	7,11	4	2	4	2
" Aconiti aether.	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " "	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	7	—
" Aloës	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" amara	1 Unze	4	6	4	7,14	4	2	4	2
" Angelicae	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Tinct. aromatica	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ „ acida	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
„ Asae foetidae	1 Unze	5	6	5	7,38	5	—	5	—
„ „ „ ammoniat.	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	8
„ „ „ „	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ Aurantior. cort.	1 Unze	4	2	4	3,02	3	8	3	8
„ „ pomor. immat.	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
„ Balsam. Peruviani	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	6
„ „ „	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ Benzoës	1 Unze	5	4	5	5,32	4	8	4	8
„ „ composita	1 Unze	5	4	5	5,32	4	8	4	8
„ Calami	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
„ „ composita	1 Unze	4	2	4	3,02	3	8	3	8
„ Cantharidum	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
„ Capsici annui	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
„ Cardamomi	1 Unze	8	4	8	6,44	7	4	7	4
„ Caryophyllorum	1 Unze	4	2	4	3,02	3	8	3	8
„ Cascarillae	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
„ Castorei Sibiric.	1 Drachme	50	—	51	4,00	12	9	12	8
„ „ „ aeth.	1 Drachme	54	—	55	4,96	46	1	46	4
„ Catechu	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
„ Chinae compos.	1 Unze	5	2	5	3,26	4	6	4	6
„ „ vinosa	1 Unze	6	2	6	3,50	5	1	5	1
„ „ fuscae	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ „ regiae	1 Unze	5	4	5	5,32	4	8	4	8
„ Cinnamomi acuti	1 Drachme	—	5	—	5,15	—	6	—	6
„ „ „	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
„ Colchici	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
„ Colocynthid.	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
„ „	1 Unze	6	6	6	7,62	5	8	5	8
„ Croci	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
„ „	1 Unze	12	—	12	2,88	10	3	10	2
„ Digitalis	1 Unze	4	6	4	7,11	4	2	4	2
„ „ aether.	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	2
„ „ „	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	7	—
„ Euphorbii	1 Unze	4	—	4	0,96	3	1	3	4
„ Ferri acetici aether.	1 Drachme	2	4	2	1,60	2	2	2	2
„ „ „ „	½ Unze	8	—	8	1,92	6	9	6	8

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Tinct. Ferri muriatici	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
" " pomati	1 Unze	4	—	4	0,96	3	1	3	1
" Galbani	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Gentianae	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
" Guajaci	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " ammoniat.	1 Drachme	1	1	1	1,27	1	—	1	—
" " "	1 Unze	6	4	6	5,56	5	6	5	6
" Hellebori albi	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
" " nigri	1 Unze	4	2	4	3,02	3	8	3	8
" Jodi	1 Drachme	1	1	1	1,27	1	—	1	—
" "	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	7	—
" Kalina	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
"	1 Unze	6	6	6	7,62	5	8	5	8
" Lupuli	1 Unze	4	2	4	3,02	3	8	3	8
" Macidis	1 Unze	5	6	5	7,38	5	—	5	—
" Myrrhae	1 Unze	6	6	6	7,62	5	8	5	8
" Opii benzoica	1 Unze	4	6	4	7,14	4	2	4	2
" crocata	1 Scrupel	1	2	1	2,30	1	1	1	1
" "	1 Drachme	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" Eccardi	1 Scrupel	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" "	1 Drachme	2	—	2	0,48	1	8	1	8
" vinosa	1 Scrupel	—	4	—	4,12	—	5	—	5
" "	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	1
" Pimpinellae	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
" Pini compos.	1 Unze	4	2	4	3,02	3	8	3	8
" Quassiae	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
" Ratanhae	1 Unze	5	—	5	1,20	4	4	4	4
" Rhei aquosa	1 Unze	1	4	4	5,08	4	—	4	—
" "	1 Unzen	11	—	14	3,36	12	1	12	—
" " composita	1 Unze	6	2	6	3,50	5	4	5	4
" " vinosa Darelii	1 Unze	6	2	6	3,50	5	4	5	4
" " "	1 Unzen	21	—	21	5,04	18	1	18	—
" Sabinae	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
" Scillae	1 Unze	1	2	4	3,02	3	8	3	8
" Sennae	1 Unze	1	—	1	0,96	3	4	3	4
" stomachica Lentini	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2
" Stramonii	1 Drachme	1	—	1	0,21	—	9	—	9
" Trifolii	1 Unze	3	6	3	6,90	3	2	3	2

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Tinct. Valerianae	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" " aether	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	1
" " "	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	6	8
" " ammoniat.	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" " "	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
Trochisci bechici alb.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " nigri	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" Ipecacuanhae	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	6	8
Turiones Pini	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
Unguentum basilicum	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" "	4 Unzen	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" Cantharidum	1 Drachme	1	—	1	0,24	—	9	—	9
" "	1 Unze	7	4	7	5,80	6	5	6	4
" Cerussae	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" "	4 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	6	8
" Elemi	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" "	4 Unzen	13	—	13	3,12	11	3	11	2
" exsiccans	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" "	1 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	2
" flavum	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	1 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" fuscum	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	1 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" Hydrargyr. alb.	1 Unze	5	—	5	1,20	4	1	4	1
" " "	1 Unzen	17	—	17	1,08	14	7	14	6
" " cin. c. Tereb.	1 Unze	5	—	5	1,20	4	1	4	1
" " " "	1 Unzen	17	—	17	1,08	14	7	14	6
" " " s. Tereb.	1 Unze	6	4	6	5,56	5	6	5	6
" " " "	1 Unzen	20	—	20	4,80	17	2	17	2
" " " fortius	1 Unze	8	—	8	1,92	6	9	6	8
" " " "	1 Unzen	26	—	26	6,24	22	1	22	4
" " citrinum	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" " "	1 Unzen	15	—	15	3,60	12	9	12	8
" " rubr.	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" " "	1 Unze	5	—	5	1,20	4	1	4	1
" Kali hydrojodici	1 Unze	6	6	6	7,62	5	8	5	8
" Linariae	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	1 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Unguentum Majoranae	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	4 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" ophthalm. Richt.	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" " "	1 Unze	9	—	9	2,16	7	8	7	8
" " St. Yves	1 Drachme	1	2	1	2,30	1	1	1	1
" " "	1 Unze	7	—	7	1,68	6	—	6	—
" oxygenatum	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	4 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" pediculorum	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	4 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" Rorismar. comp.	1 Unze	6	—	6	1,44	5	2	5	2
" " "	4 Unzen	19	—	19	4,56	16	4	16	4
" rosatum	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	4 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" contra Scab. Jass.	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " " "	4 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" de Styrace	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	4 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" sulphurat. comp.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " "	4 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	6	8
" " simpl.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" " "	4 Unzen	8	—	8	1,92	6	9	6	8
" Tartari stibiati	1 Drachme	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" " "	1 Unze	15	—	15	3,60	12	9	12	8
" Terebinthinae	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	4 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" de Uvis	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" "	4 Unzen	10	—	10	2,40	8	6	8	6
" Zinci	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" "	1 Unze	4	6	4	7,14	4	2	4	2
Vanilla	1 Scrupel	16	—	16	3,84	13	8	13	8
Veratrinum	1 Gran	1	2	1	2,30	1	1	1	1
"	1 Scrupel	22	4	23	1,10	19	4	19	4
Vinum Chinae martiatum	1 Unze	7	6	7	7,86	6	7	6	6
" " "	4 Unzen	23	2	23	7,58	20	—	20	—
" Gallicum alb.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	1
" " "	12 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	2

Digitized by Google

	Gewicht.	Gegenwärtiger Preis		Verändert in dem Verhältnisse = 100 : 103		In Groschen übertragen		Abgerundet	
		mgr	₰	mgr	₰	gr	₰	gr	₰
Vinum Gallicum rubr.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	1
" " "	12 Unzen	12	—	12	2,88	10	3	10	2
" Lusitanicum	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" "	12 Unzen	24	—	24	5,76	20	6	20	6
" Malacense	1 Unze	2	2	2	2,54	2	—	2	—
" "	12 Unzen	20	—	20	4,80	17	2	17	2
" martiatum	1 Unze	4	4	4	5,08	4	—	4	—
" "	4 Unzen	14	—	14	3,36	12	1	12	—
" Rhenanum	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
" "	12 Unzen	24	—	24	5,76	20	6	20	6
" stibiatum	1 Unze	4	—	4	0,96	3	4	3	4
Viscum album conc.	1 Unze	1	2	1	2,30	1	1	1	2
" " pulv.	1 Unze	2	4	2	4,60	2	2	2	2
Zincum Indicum	1 Unze	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" ferro-cyanicum	1 Gran	—	2	—	2,06	—	3	—	3
" " "	1 Scrupel	4	—	4	0,96	3	4	3	4
" oxydatum alb.	1 Scrupel	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" " "	1 Drachme	1	4	1	4,36	1	4	1	4
" sulphuric. pur.	1 Scrupel	—	4	—	4,12	—	5	—	5
" " "	1 Drachme	—	6	—	6,18	—	7	—	7
" " "	1 Unze	3	—	3	0,72	2	6	2	6
" " venale	1 Unze	1	—	1	0,24	—	9	—	9

Digitized by Google

II.

Taxe der Arbeiten.

Digitized by Google

Taxe der Arbeiten.	mgr	₰	gr	₰
Abdampfen.				
Für Abdampfen im Wasserbade bis incl. 12 Unzen für jede zu verdampfende Unze	—	4	—	4
Bei größeren Quantitäten für jede Unze	—	3	—	3
Aufgüsse und Macerationen.				
Für die Bereitung kalter Aufgüsse und Macerationen wird bis zu einer Dauer von 24 Stunden halb so viel als für die heißen gerechnet; bei mehrtägiger Dauer aber um so viel mehr gerechnet, als Tageslängen in ihr enthalten sind.				
Auflösen.				
Für die Auflösung von Extracten, mit Ausnahme der flüssigen Extracte, für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und Seifen, so wie für das Anreiben von Pulvern und Flüssigkeiten . . .	1	—	—	8
Anmerkung 1. Diese Berechnung findet aber bei einer Arznei nur einmal statt, wenn auch mehrere Extracte ꝛc. aufzulösen sind.				
Anmerkung 2. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.				
Für die Auflösung einer oder mehrerer Salze, Manna und dergleichen in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit, incl. Coliren oder Filtriren der Solution	1	2	1	—
Anmerkung 1. Sind die Salze im krystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis der krystallisirten Salze in Anrechnung gebracht werden.				
Anmerkung 2. Für das Auflösen kleiner Mengen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.				
Für die Auflösung des Phosphors in fetten, ätherischen Ölen u. s. w. bis zu 1 Unze und für jede Unze der Solution . .	1	—	—	8

Digitized by Google

Taxe der Arbeiten.	mK	Ɔ	K	Ɔ
Decocte.				
Für ein Decoct bis incl. 6 Unzen Colatur	2	3	2	—
Für ein Decoct bis incl. 12 Unzen Colatur	2	7	2	4
Für ein Decoct bis incl. 24 Unzen Colatur	3	5	3	—
Für ein Decoct bis incl. 36 Unzen Colatur	4	6	4	—
Bei größeren Mengen für jede, das Quantum von 36 Unzen übersteigenden 12 Unzen	1	2	1	—
Anmerkung 1. Wenn verordnet ist, daß am Ende einer Abkochung irgend ein anderes Ingredienz dieser infundirt werden soll, so darf nur die Abkochung berechnet werden.				
Anmerkung 2. Soll ein Arzneimittel infundirt und dann gekocht werden, so soll das Infusum zu voll, das Decoct aber nur zur Hälfte berechnet werden, also				
bis zu 6 Unzen Colatur	2	7	2	4
bis zu 12 Unzen Colatur	3	5	3	—
bis zu 24 Unzen Colatur	4	6	4	—
Anmerkung 3. Ist vom Arzte die Menge des zu nehmenden Wassers nicht verordnet, so wird bei Decocten das Doppelte, bei Infusionen nach Verhältniß des zu infundirenden $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ mehr, als die verlangte Colatur beträgt, genommen. Werden die Decocte aber im Dampfbade bereitet, so sind die durch Wasser leicht auszuziehenden Substanzen wie Rad. Althaeae u. s. w. $\frac{1}{2}$ Stunde, die schwer auszuziehenden aber, wie Cort. Chinae, Rad. Ratanhae u. s. w. 1 Stunde lang in den siedend heißen Wasserdämpfen zu erhitzen.				
Anmerkung 4. Ist Decoctum oder Infusum ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird eine Unze der anzuwendenden Substanz auf 8 Unzen Colatur genommen.				
Anmerkung 5. Zu Decoctum oder Infusum concentratum wird die Hälfte mehr, und zu concentratissimum das Doppelte der Menge der zu einem gewöhnlichen Decocte oder Infusum anzuwendenden Substanz genommen. Bei stark wirkenden Substanzen ist es indeß unerläßlich, vom Arzte die genaue Bestimmung der zu nehmenden Menge einzuholen.				

Digitized by Google

Taxe der Arbeiten.	mgr	₰	gr	₰
Anmerkung 6. Die zur Bereitung von Decocten und Infusionen, so wie auch zu Species verordneten Rinden, Kräuter, Blumen, Hölzer, Wurzeln und Samen müssen in zerschnittener, zerstoßener oder zerquetschter Form angewendet werden.				
Anmerkung 7. Wird Pulver zu einem Decocte oder Infusum verschrieben, so ist das Verordnete als gröblich Gepulvertes zu verstehen und als pulvis grassus sein Preis in der Taxe besonders bestimmt.				
Digestionen.				
Geistige und wässerige Digestionen werden bei eintägiger Dauer um die Hälfte höher als gewöhnliche Decocte, bei längerer Dauer aber so oftmals um die Hälfte höher berechnet, als Tageslängen in ihr enthalten sind.				
Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.				
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Quantität Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w. sind, wenn hiebei die Verwendung eines Gefäßes nicht Statt findet, einschließlich des Convolutes und der Signatur zu berechnen:				
bei einer Menge bis incl. 6 Unzen	—	4	—	4
bei einer Menge bis incl. 12 Unzen	—	6	—	6
bei einer Menge über 12 Unzen	1	2	1	—
Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters bis incl. 1 Unze . . .	—	4	—	4
" " 6 Unzen . .	1	—	—	8
" " 12 " . .	1	5	1	4
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters von 6″ □	—	4	—	4
12″ □	1	—	—	8
Emulsionen.				
Für Bereitung einer Emulsion von Öl, Samen, Gummi, Gummiharz, Harzen, Camphor, Wachs und Balsam bis incl. 8 Unzen .	1	5	1	4
" " 12 " .	2	1	1	8

Digitized by Google

Taxe der Arbeiten.	mgr	Sgr	gr	Sgr
Filtration.				
Für eine Filtration, wenn sie vorgeschrieben ist . . .	—	6	—	6
Infusionen.				
Für eine Infusion oder Digestion				
bis incl. 6 Unzen Colatur	1	5	1	4
bis incl. 12 Unzen Colatur	2	1	1	8
bis incl. 24 Unzen Colatur	2	7	2	4
bis incl. 36 Unzen Colatur	3	5	3	—
Bei größeren Mengen für jede, das Quantum von 36 Unzen übersteigenden, 12 Unzen	—	4	—	4
Latwergen.				
Für Bereitung einer Latwerge bis incl. 6 Unzen . . .	1	2	1	—
„ „ 12 „ . . .	2	1	1	8
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr . . .	1	2	1	—
Für Bereitung einer Pferdelatwerge bis incl. 12 Unzen .	1	2	1	—
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr . . .	—	6	—	6
Mischung und Mengung.				
Für die Mischung zweier oder mehrerer flüssiger Arzneimittel zur Anfertigung einer zum innern oder äußern Gebrauch bestimmten Arznei und für die Verabreichung derselben bis incl. 12 Unzen . .	—	6	—	6
Anmerkung 1. Obiger für die Mischung von flüssigen Arzneien festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn bei der Bereitung einer Arznei bereits irgend eine Arbeit in Anrechnung gebracht ist, mit Ausnahme der Arbeitspreise für Decoctionen, Infusionen, Macerationen, Digestionen, Samen-Emulsionen, da die hierdurch gewonnenen Arzneiformen, in ihrer Anwendung bei der Receptur, als einfache Arzneimittel zu betrachten sind.				
Anmerkung 2. Sind zur Bereitung einer Arznei mehrere Arbeiten erforderlich, z. B. ein Decoct, eine Extractlösung, eine Salzlösung, eine Saturation u. s. w., so wird der Preis für jede				

Digitized by Google

Taxe der Arbeiten.	mg	₰	g	₰
einzelne Arbeit berechnet, aber, wie schon oben bestimmt, für anderweitige Beimischungen der, für die Mischung flüssiger Arzneien ausgeworfene, Preis nicht in Anrechnung gebracht.				
Pflaster.				
a. Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren bis incl. 1 Unze	1	—	—	8
über 1 Unze bis incl. 6 Unzen	1	5	1	4
über 6 Unzen bis incl. 12 Unzen	2	7	2	4
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr	2	3	2	—
b. Für Bereitung eines Pflasters durch Kochen und Schmelzen, incl. Mischen und Malaxiren bis incl. 4 Unzen	2	3	2	—
über 4 Unzen bis incl. 8 Unzen	4	6	4	—
über 8 Unzen bis incl. 12 Unzen	7	2	6	—
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr	3	5	3	—
c. Für das Streichen eines Pflasters von 1 bis 6 Zoll Länge und Breite	2	1	1	8
Größere Pflaster werden um so viel höher berechnet, als dieser Flächengehalt in ihnen enthalten ist.				
Für das verbrauchte Leder ist zu berechnen:				
für 1—3″ □	—	4	—	4
„ 4—6″ □	1	5	1	4
„ 7—9″ □	2	5	2	2
„ 10—12″ □	4	4	3	8
Für das verbrauchte Leinen ist zu berechnen:				
für 1—3″ □	—	4	—	4
„ 4—6″ □	—	6	—	6
„ 7—9″ □	1	2	1	—
„ 10—12″ □	2	1	1	8
Für die verbrauchte Seide ist zu berechnen:				
für 1—3″ □	—	6	—	6
„ 4—6″ □	1	5	1	4
„ 7—9″ □	3	1	2	6
„ 10—12″ □	6	—	5	—

Digitized by Google

Taxe der Arbeiten.	mgr	₰	gr	₰
Pillen, Boli, Trochisci.				
Für das Anstoßen einer Pillenmasse bis incl. 1 Unze	1	—	—	8
Bei größeren Mengen für jede Unze mehr	—	6	—	6
Für das Zusammenschmelzen von Wachs, Balsam und Öl zu einer Pillenmasse ist besonders in Anrechnung zu bringen	1	2	1	—
Für das Formiren von 30 Pillen, gleichviel von welcher Größe, und das Bestreuen derselben mit Lycopodium oder mit einem anderen Pulver von fast gleichem Werthe	—	6	—	6
Anmerkung. Wird zum Bestreuen der Pillen ein werthvolleres Pulver verlangt, so ist dieses besonders zu berechnen und auf dem Recepte zu bemerken.				
Mengen unter 30 Stück werden gleich 30 gerechnet; größere Mengen aber nach Verhältniß des Preises nach 30 Stück, so daß also der Preis der Formirung von 45 Stück, mit einem wohlfeilen Pulver zu bestreuenden Pillen gleich 9 ₰ ist.				
Für das Formiren und Bestreuen der Trochisci und Boli für eine Unze und weniger	2	3	2	—
Für Anstoßen, Formiren und Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde bis 4 Stück à Stück, incl. Convolut	—	6	—	6
über 4 Stück	—	4	—	4
Sollen die Pillen versilbert oder vergoldet werden, so ist die Menge des verbrauchten Metalls auf dem Recepte zu bemerken, solches nach dem Ansatze der Taxe zu berechnen und dem für Formiren der Pillen erlaubten Ansatze hinzuzufügen.				
Für Anfertigung der Suppositaria und Cereoli à Stück	—	6	—	6
Pulver und Species.				
Für die Mischung eines Pulvers, sobald solches nicht dividirt werden soll, mit Einschluß der Capsel, Convolut und Signatur	1	—	—	8
Für jedes einzelne dispensirte, oder durch die Division größerer Mengen dargestellte Pulver werden, einschließlich der gewöhnlichen				

Taxe der Arbeiten.	mgr.	₰	gr.	₰
Capsel, der Mischung, des Convoluts und der Signatur, außer den nach der Taxe zu berechnenden Ingredienzen, gerechnet . . .	—	3	—	3
Für 16 Stück werden aber nur berechnet	4	6	4	—
Für 24 Stück werden aber nur berechnet	6	—	5	—
Steigt die Stückzahl über 24, so sollen für jedes einzelne Pulver nur gerechnet werden	—	2	—	2
Sind Wachscapseln vorgeschrieben, oder auch ohne Vorschrift zweckmäßiger Weise zu nehmen, in welchem letztern Falle dies auf dem Recepte zu bemerken ist, so werden für das einzelne Pulver berechnet	—	4	—	4
für 16 Stück dergleichen	6	—	5	—
„ 24 „ „	8	3	7	—
Reiben.				
Anhaltendes Reiben, als Extinction des Queckſilbers in jeder Menge u. ſ. w. für die Stunde	2	3	2	—
Salben.				
Für Bereitung einer Salbe, desgleichen Mischen mehrerer Salben ohne Schmelzen bis incl. 4 Unzen	1	—	—	8
über 4 Unzen bis incl. 12 Unzen	1	5	1	4
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr	1	2	1	—
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen, incl. Mischen und Agitiren bis incl. 4 Unzen	1	2	1	—
über 4 Unzen bis incl. 12 Unzen	2	3	2	—
Bei größeren Mengen für je 12 Unzen mehr . . .	1	7	1	6
Anmerkung. Soll zu einer Salbe ein Extract gemischt werden, so ist daſſelbe zuvor aufzulösen und der für die Auflösung bewilligte Ansatz außerdem zu berechnen.				
Saturation.				
Für die Bereitung einer Saturation	1	2	1	—

Digitized by Google

III.

Taxe für Gefäße.

Digitized by Google

Taxe für Gefäße.	mgr	₰	gr	₰
1. Für grüne Medizin- und Zuckergläser mit Einschluß des Korks, der Tectur und Signatur werden gerechnet:				
bis inclusive 1 Unze	1	—	—	8
über 1 Unze bis inclusive 6 Unzen	1	5	1	4
„ 6 Unzen „ „ 12 „	2	5	2	2
„ 12 „ „ „ 24 „	3	1	2	6
„ 24 „ „ „ 36 „	3	5	3	—
2. Für weiße Krystallgläser mit Korkstöpsel, mit Einschluß des Korks, der Tectur und Signatur:				
bis inclusive 1 Unze	2	5	2	2
über 1 Unze bis inclusive 3 Unzen	3	5	3	—
„ 3 Unzen „ „ 6 „	4	4	3	8
„ 6 „ „ „ 8 „	6	—	5	—
„ 8 „ „ „ 12 „	7	7	6	6
Mit eingeriebenen Glasstöpseln versehen, wird diese Art Gläser einschließlich der Tectur und Signatur das Stück theurer berechnet um	3	1	2	6
Auch ist jedesmal auf dem Recepte zu bemerken, ob und welche Art Krystallglas genommen ist.				
Weiße Pulvergläser mit Holzkorkstöpseln werden berechnet wie weiße Krystallgläser.				
Halbweiße Gläser und schwarze Gläser oder Gläser mit schwarzem Papier oder schwarzer Farbe überzogen werden um die Hälfte höher als grüne Gläser berechnet.				

Digitized by Google

Taxe für Gefäße.	mgr	₰	gr	₰
3. Für hölzerne mit gefärbtem Papier ausgefütterte Schachteln inclusive der Signatur				
bis inclusive 1 Unze	1	—	—	8
über 1 Unze bis inclusive 4 Unzen	1	5	1	4
„ 4 Unzen „ „ 8 „	3	1	2	6
„ 8 „ „ „ 16 „	6	—	5	—
4. Für pappene Schachteln mit gefärbtem Papier überzogen inclusive der Signatur				
bis inclusive ½ Unze	1	—	—	8
über ½ Unze bis inclusive 1 Unze	1	2	1	—
„ 1 „ „ „ 2 Unzen	1	5	1	4
„ 2 Unzen „ „ 4 „	2	5	2	2
„ 4 „ „ „ 6 „	3	5	3	—
„ 6 „ „ „ 8 „	4	4	3	8
„ 8 „ „ „ 12 „	5	4	4	6
Anmerkung. Bei den Zuckergläsern und Schachteln ist wegen des Unterschiedes des specifischen Gewichts der zu fassenden Pulver und Pillen die Größe derselben nach diesen zu bestimmen und auf dem Recepte zu bemerken.				
5. Für pappene Schiebkästchen zu abgetheilten Pulvern, mit gefärbtem Papier überzogen, inclusive der Signatur				
bis inclusive 8 Stück	1	2	1	—
„ „ 16 „	1	5	1	4
„ „ 24 „	2	3	2	—
Ob diese Kästchen genommen sind, muß auf dem Recepte bemerkt werden.				

Digitized by Google

Taxe für Gefäße.	mgr	₰	gr	₰
6. Für gelbweiße (Almeroder) Kruken mit Einschluß der Tectur und Signatur:				
bis inclusive 1 Unze	1	—	—	8
über 1 Unze bis inclusive 4 Unzen	1	5	1	4
„ 4 Unzen „ „ 6 Unzen	2	3	2	—
„ 6 „ „ „ 8 „	3	5	3	—
„ 8 „ „ „ 12 „	4	6	4	—
„ 12 „ für je 12 Unzen mehr	1	2	1	—
7. Für weiße Porzellankruken mit Einschluß der Tectur und Signatur:				
bis inclusive 1 Unze	1	5	1	4
über 1 Unze bis inclusive 3 Unzen	2	3	2	—
„ 3 Unzen „ „ 6 „	3	5	3	—
„ 6 „ „ „ 8 „	4	4	3	8
„ 8 „ „ „ 12 „	6	—	5	—
„ 12 „ „ „ 16 „	8	7	7	4
Ob diese Art Kruken genommen sind, muß auf dem Recepte bemerkt werden.				
8. Wird behuf Erneuerung einer und derselben Arznei das früher zu derselben benutzte Gefäß in unbeschädigtem und sonst tauglichem Zustande von Seiten des Käufers in die Apotheke zurückgeliefert, so darf dessen Annahme zur ferneren Benutzung nicht verweigert werden und ist bei jeder ferneren Ausgabe desselben Gemäßes Seitens des Apothekers nur die Hälfte des tarmäßigen Preises für dasselbe, einschließlich der gewöhnlichen Reinigung, neuen Verkorkung, Tectur und Signatur, zu berechnen.				
Werden für Arme gleiche Arzneien wiederholt bereitet oder ähnliche neu verschrieben, so haben die Apotheker dahin zu wirken, daß die gebrauchten Gefäße zu der Apotheke zurückgelangen, damit nicht neue in Rechnung kommen.				

Digitized by Google

IV.

Allgemeine Bestimmungen über die Anwendung der Taxe.

§. 1.

Es ist den Apothekern erlaubt, jeden bei der Berechnung von Recepten vorkommenden Bruchpfennig zu ihrem Vortheile als einen ganzen Pfennig zu berechnen.

§. 2.

Der niedrigste Preis eines jeden Arzneimittels sind 3 Pfennige. Bei denjenigen Arzneimitteln, für welche die Taxe einen geringeren Ansatz enthält, sind so lange 3 Pfennige zu rechnen, bis durch Multiplication jenes Preises dieser Minimalsatz überschritten wird. So z. B. kosten 1 Gran Calomel 3 ₰, 2 Gran nicht 6 ₰, sondern 4 ₰, 3 Gran nicht 9 ₰, sondern 6 ₰ u. s. w., bis die Bestimmung des folgenden Paragraphen in Wirksamkeit tritt.

§. 3.

Wenn von solchen Arzneien, bei welchen für geringere und größere Mengen Preise ausgeworfen sind, zwischen diesen liegende Mengen verschrieben werden, so tritt der ermäßigte Preis der größeren Menge ein, sobald der nach der geringeren Menge berechnete Preis den der größeren Menge überschreiten würde. Kostet z. B. der Gran Chininum sulphuricum 6 ₰ und der Scrupel 10 ℊ, so sind für 17 bis incl. 20 Gran nur 10 ℊ zu rechnen.

Auch bleibt den Apothekern unterſagt, (nach Ähnlichkeit der taxmäßigen Erhöhung der Preise bei geringeren Mengen) da, wo die Arzneitaxe eine besondere Bestimmung für die Minima des Mittels nicht enthält, die Ansätze der Taxe bei kleineren Mengen zu erhöhen.

§. 4.

In Bezug auf die Berechnung der Tropfen wird bestimmt, daß 30 Tropfen einem Scrupel gleich taxirt werden sollen.

§. 5.

Bei allen auf Recepten vorkommenden, in dieser Taxe nicht enthaltenen, Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher, in derselben enthaltener zur Norm genommen, und das Mittel, wonach gerechnet worden, auf dem Recepte bemerkt.

Digitized by Google

§. 6.

In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese von dem Apotheker ergänzt werden; wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu sechs Unzen Colatur acht Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine, dem Apotheker anheimgestellte, Menge irgend eines Mittels zugesetzt ist, so muß dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.

§. 7.

Gleichwie den Thierärzten ferner erlaubt bleibt, ihre Ankäufe von Arzneimitteln, behuf Gebrauches bei der Thierheilkunst, sowohl in größeren als in kleineren Mengen, bei jeder Apotheke des Inlandes zu machen, so bleiben auch die Apotheker fernerweit befugt, bei dem Verkaufe von Arzneimitteln an Thierärzte die Preise wie im freien Handel, mithin auch niedriger als die Arzneitaxe vorschreibt, anzusetzen.

§. 8.

In allen Apotheken, in welchen mehr als eine Person zur Anfertigung der Arzneien befugt ist, muß auch ferner diejenige Person, welche das Recept verarbeitet hat, auf die Rückseite des Recepts ihren Namen schreiben, und zwar bei einer von dem Inhaber der Apotheke zu erlegenden Strafe von 1 ℌ für jede Unterlassung (Bekanntmachung vom 4ten Februar 1842).

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 14.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Forterhebung der Steuern und Zölle betreffend.

(20.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Forterhebung der Steuern und Zölle während der Zeit vom 1sten Julius 1858 bis dahin 1860 betreffend. Hannover, den 28sten Junius 1858.

Nachdem die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs die Forterhebung der Steuern und Zölle, als:

der Grundsteuer,
" Häusersteuer,
" persönlichen directen Steuern,
" Salzsteuer,
" Stempelsteuer,
" Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle,
" Rübenzuckersteuer,
" Branntweinsteuer,
" Biersteuer,
" Tabacksbausteuer,
" Übergangsabgabe von Branntwein, Taback, Wein, Most und Cider,

so wie der Neben-Einnahmen von den Steuern und Zöllen nach Maßgabe der darüber erlassenen oder etwa noch zu erlassenden Gesetze für die beiden Rechnungsjahre vom 1sten Julius 1858 bis dahin 1860 bewilligt hat,

[Ausgegeben zu Hannover am 29sten Junius 1858.]

Digitized by Google

so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind demnach die vorbenannten Abgaben bei den zu ihrer Erhebung angeordneten Recepturen zeitig zu entrichten.

Hannover, den 28sten Junius 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 15.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die künftige Verabfolgung und Berechnung der Rationen für die Königlichen Pferde der Cavallerie und der Artillerie nach dem neuen Landesgewichte; — den Verkauf von Waaren nach Gewicht betreffend.

(21.) **Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Miniſteriums, die künftige Verabfolgung und Berechnung der Rationen für die Königlichen Pferde der Cavallerie und der Artillerie nach dem neuen Landesgewichte betreffend.**

Hannover, den 26ſten Junius 1858.

Es ſind die Rationen für die Königlichen Pferde der Cavallerie und der Artillerie künftig nach dem durch das Geſetz vom 17ten Junius v. J. eingeführten neuen Landesgewichte zu verabfolgen, und werden in dieſer Beziehung die nachfolgenden Beſtimmungen zur Nachricht und Nachachtung für Alle, welche es angeht, bekannt gemacht:

1) Die nach dem bisherigen Gewichte aus 8⅝ Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und 5 Pfund Stroh beſtehende tägliche Ration beträgt künftig nach dem neuen Landesgewichte mit Rückſicht auf den Werth der einzelnen Beſtandtheile abgerundet, 8 Pfund Hafer, 9½ Pfund Heu und 5 Pfund Stroh.

2) Vom 1ſten Julius d. J. an haben die Quartierwirthe nach dieſen Sätzen die Fourage für die bei ihnen einquartierten Königlichen Pferde zu verabfolgen.

3) Auch ſind dieſe Sätze den monatlichen Berechnungen der Rationsvergütungen, welche die Königliche General-Caſſe nach den Durchſchnitts-Marktpreiſen zu leiſten hat, vom 1ſten Julius d. J. an zum Grunde zu legen.

[Ausgegeben zu Hannover am 30ſten Junius 1858.]

Digitized by Google

4) übrigens behält es, was die zur Zeit abgeschlossenen Fourage-Lieferungs-Contracte anlangt, bei der darin bedungenen Verabfolgung der Rationen nach dem bisherigen Gewichte, insofern nicht etwa eine andere Vereinbarung getroffen wird, auf die Dauer der Contracte sein Bewenden.

Hannover, den 26sten Junius 1858.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

(22.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend den Verkauf von Waaren nach Gewicht. Hannover, den 28sten Junius 1858.

Das Feilhalten und der Verkauf von Waaren, welche, nach Maß oder Gewicht abgetheilt, das richtige Maß oder Gewicht nicht halten, ist im §. 221 des Polizeistrafgesetzes mit Strafe bedroht, findet aber bei manchen Waaren, wie Taback, Lichte, Chocolade u. s. w. noch häufig Statt.

Auch wird gegen die Bestimmung im Art. 9 (vergl. auch Art. 66) der Ministerial-Bekanntmachung vom 3ten November 1836, betreffend die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht, wonach Flüssigkeiten, wie Syrup, Theer, Thran, Öl u. s. w., wenn sie nach dem Gewichte verkauft werden, nicht nur zugemessen, sondern abgewogen werden müssen, nicht selten verstoßen.

In Anlaß der auf den 1sten Julius d. J. bevorstehenden Einführung des neuen Landesgewichts macht das unterzeichnete Ministerium auf die gedachten Vorschriften mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Polizeibehörden angewiesen sind, deren Befolgung zu überwachen, und namentlich die für die nächste Zeit nach Einführung des neuen Landesgewichts angeordnete Untersuchung der Gewichte aller Gewerbetreibenden auf die nach Gewicht abgetheilten Waaren, welche übrigens nach dem 1sten Julius d. J. nur dem neuen Landesgewichte und dessen Eintheilung entsprechend abgetheilt sein dürfen, zu erstrecken.

Hannover, den 28sten Junius 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 16.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener.

(23.) **Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener.** Herrenhausen, den 24sten Junius 1858.

Übersicht des Inhalts.

I.	Bereich des Gesetzes	§§.	1	bis 6.
II.	Vorbereitung zum Königlichen Dienst	§§.	7	» 9.
III.	Anstellung	§§.	10	» 18.
IV.	Diensteinnahme	§§.	19	» 31.
V.	Allgemeine Pflichten der Königlichen Diener	§§.	32	» 40.
VI.	Geschäftsaufträge	§§.	41	» 44.
VII.	Beurlaubung	§§.	45	» 46.
VIII.	Aufrechthaltung der Dienstordnung	§§.	47	» 59.
IX.	Beförderung; Versetzung; Entlassung	§§.	60	» 63.
X.	Versetzung auf Ruhegehalt oder Wartegeld.			
	A. Versetzung auf Ruhegehalt.			
	1) Gründe der Pensionirung	§§.	64	» 72.
	2) Betrag des Ruhegehalts	§§.	73	» 89.
	3) Besondere Bestimmungen für den Fall früher bewilligter Militairpensionen	§§.	90	» 92.
	4) Verlust des Ruhegehalts	§§.	93	» 98.
	B. Versetzung auf Wartegeld	§§.	99	» 106.
	C. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Ruhegehalt und Wartegeld	§§.	107	» 111.
	Schlußbestimmungen	§§.	112	» 113.

[Ausgegeben zu Hannover am 2ten Julius 1858.]

Digitized by Google

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem verschiedene Abänderungen des Staatsdienergesetzes vom 8ten Mai 1852 nach den inmittelst gemachten Erfahrungen für zweckmäßig erkannt worden, so erlassen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das folgende revidirte Gesetz:

I. Bereich des Gesetzes.

§. 1.

Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich auf alle im Königlichen Civildienste Angestellte.

§. 2.

Das Gesetz ist nicht anzuwenden:

1) auf Kirchendiener;
2) auf Hofdiener;
3) auf Personen, welche für gewisse nicht zum Königlichen Dienst gehörige Geschäfte öffentlich zugelassen sind (Sachführer, Anwälte, Notare, Ärzte, unbesoldete Feldmesser ꝛc.);
4) auf alle Lehrer bei den unter Oberaufsicht der geistlichen Behörden stehenden Schulen und bei den katholischen Gymnasien und Progymnasien.

§. 3.

Dasselbe ist ferner nicht anzuwenden auf die Lehrer an der Universität, jedoch unbeschadet ihrer Eigenschaft als Königliche Diener und der daraus folgenden Verpflichtungen.

§. 4.

Dagegen findet das Gesetz auf alle im §. 2 № 4 und im §. 3 nicht ausgenommenen bei einer öffentlichen Lehranstalt angestellten Lehrer Anwendung.

Bei denjenigen öffentlichen Lehranstalten, deren Kosten, abgesehen von dem aufkommenden Schulgelde, nicht ausschließlich aus Königlichen Cassen bestritten werden, hat die Regierung den Betrag des Wartegeldes, bezw. der Pension, so wie die verpflichtete Casse, nach vorgängiger Verhandlung mit der betheiligten Verwaltung, zu bestimmen.

§. 5.

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Beamte der Stände, welche als solche zum Königlichen Dienst gehörige Geschäfte zu versehen haben. Rücksichtlich derselben bleibt es bei dem bestehenden

Digitized by Google

Rechte. Beamte der Körperschaften und Gemeinden, welche zum Königlichen Dienst gehörige Geschäfte zu versehen haben, fallen unter dieses Gesetz mit denjenigen Beschränkungen, welche aus den sie betreffenden besonderen Bestimmungen, namentlich aus der Städteordnung, hervorgehen.

§. 6.

Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Diejenigen, welche nur mit vorübergehenden Dienstgeschäften beauftragt oder zu untergeordneten Dienstleistungen ohne Anstellung vertragsmäßig angenommen sind.

II. Vorbereitung zum Königlichen Dienst.

§. 7.

Die Erfordernisse zur Anstellung hinsichtlich der wissenschaftlichen und geschäftlichen Ausbildung und der zu bestehenden Prüfungen richten sich nach besonderen Vorschriften.

§. 8.

Die Zulassung in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung giebt kein Recht auf Verleihung einer Dienststelle.

§. 9.

Die in einem Dienstzweige behuf der Ausbildung oder Beschäftigung Zugelassenen sind, soweit nach den Verhältnissen nöthig, auf gehörige Ausführung der ihnen zu ertheilenden Aufträge, auf Amtsverschwiegenheit (§. 35) und, wenn ihnen Protocollführung übertragen wird, auch auf diese zu beeidigen.

III. Anstellung.

§. 10.

Es soll keinerlei Vorzug der Geburt bei der Zulassung zum Königlichen Dienst und im Königlichen Dienst stattfinden.

§. 11.

Jeder Königliche Diener erhält über seine Anstellung eine schriftliche Ausfertigung.

§. 12.

Hinsichtlich der unteren Königlichen Dienerschaft ist nach näheren Vorschriften der Regierung für die einzelnen Dienstzweige Dienstkündigung vorzubehalten (§. 179 des Landesverfassungsgesetzes).

§. 13.

Bei anderen Königlichen Dienern, sofern sie kein Richteramt bekleiden, ist die Anstellung für die ersten beiden Jahre nach dem Eintritt in den Königlichen Dienst widerruflich, wenn nicht eine Ausnahme ausdrücklich ausgesprochen ist.

Digitized by Google

§. 14.

Jeder Königliche Diener ist bei seiner Anstellung nach vorgängiger Leistung des Huldigungseides auf getreue Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen eidlich zu verpflichten.

Bei Richtern ist die Beeidigung auf unparteiische Rechtsprechung ausdrücklich auszudehnen.

§. 15.

Bei Übertragung eines anderen Amts genügt eine Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

§. 16.

Die Fähigkeit, ein glaubhaftes Protocoll zu führen, wird durch die Beeidigung auf das Protocoll bedingt. Jene Fähigkeit beschränkt sich auf das Amt oder das Geschäft, für welches durch die Beeidigung die Fähigkeit der Protocollführung hat gegeben werden sollen.

Diese Beeidigung ist jedoch bei den bereits zur Protocollführung befähigten Angestellten für ihren dermaligen dienstlichen Wirkungskreis nicht erforderlich.

Bei denjenigen Angestellten, welche in Folge dieses Gesetzes oder auch früher bereits auf die getreue Führung eines Protocolls beeidigt sind, genügt im Falle einer Versetzung auf ein anderes Amt die Verweisung auf die frühere eidliche Verpflichtung.

§. 17.

Ob ein Königlicher Diener Sicherheit zu leisten hat, und zu welchem Betrage, ist von der Anstellungsbehörde bei der Anstellung zu bestimmen.

Dieselbe ist jedoch befugt, auch später, wenn veränderte Umstände es erfordern, Sicherheitsleistung aufzulegen, oder die ursprünglich festgestellte Sicherheitssumme zu erhöhen. Die Unfähigkeit des Königlichen Dieners, solcher Anforderung zu genügen, berechtigt nicht zur Entfernung desselben aus dem Dienste, wenn er nicht zur Beschaffung oder Erhöhung der Sicherheit im Voraus sich verpflichtet hatte, wohl aber zur Anordnung von Gehaltsabzügen behuf der Bildung eines Cautions-Objects.

Insoweit die Dienstcautionen, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes bestellt werden, zur Befriedigung von Ansprüchen der Königlichen Regierung nicht erforderlich sind, haften jene mit demselben Vorzugsrechte auch für die aus der Dienstführung herrührenden Ansprüche dritter Personen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Ansprüche spätestens binnen 3 Monaten nach Einstellung des Dienstes, für welchen die Caution bestellt worden, der Anstellungsbehörde angezeigt worden sind.

§. 18.

Eine Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person kann nur dann stattfinden, wenn das Hauptamt die dazu erforderliche Zeit läßt, und zugleich das Nebenamt mit dem Hauptamte verträglich ist.

Digitized by Google

IV. Diensteinnahme.

§. 19.

Bei der Anstellung ist die Diensteinnahme an festem Gehalte und etwaigen Nebenbezügen, als: Dienstwohnung oder Miethentschädigung, Naturalbezügen, Gebühren u. s. w. anzugeben.

§. 20.

Zugleich ist der Geldbetrag zu bezeichnen, wozu diese Nebenbezüge in dienstlicher Beziehung anzurechnen sind. Eine Gewähr dieser Summe wird dadurch nicht übernommen.

§. 21.

Außerdem sind die etwaigen Vergütungen für Aufwendungen im Dienst (§. 81), soweit nöthig, zu bestimmen.

§ 22.

Der Königliche Diener ist nur zu derjenigen Diensteinnahme berechtigt, welche bei der Anstellung oder später ausdrücklich bewilligt ist, unbeschadet der Rechte bereits angestellter Königlicher Diener.

§. 23.

Königliche Diener, welche Gebühren beziehen, haben, wenn die Gebührentaxe geändert wird, keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 24.

Die Diensteinnahme läuft, sofern nicht ein Anderes bestimmt wird, vom Tage der Beeidigung oder der Verweisung auf den Diensteid (§§. 14, 15), und bei Zulagen vom Tage der Bewilligung.

Ein Abzug für die Hospitalcasse findet nicht ferner Statt.

Die Gebühren für die Anstellung, so wie für Pensionsverleihungen (§. 64 und flg.) richten sich nach besonderen Vorschriften der Regierung.

§. 25.

Die Diensteinnahme hört auf:

bei Dienstentlassungen oder bei eigenmächtigem Dienstverlassen mit dem Tage des Aufhörens des Dienstes;

bei Versetzungen mit dem Tage vor Antritt des neuen Dienstes;

bei Sterbefällen mit dem Ablaufe des Quartals des Rechnungsjahrs, in welchem der Todesfall sich ereignet.

§. 26.

Hinterläßt der Gestorbene eine Witwe oder ein Kind, so gebührt diesen der Bezug des Gehalts, so wie der ausdrücklich beigelegten Nebenbezüge (vergl. §. 20) noch für ein ferneres Viertel-

Digitized by Google

jahr. Statt der Dienstwohnung und der sonstigen Naturalbezüge kann jedoch eine Vergütung in Gelde gegeben werden.

Die Vertheilung der Einnahmen dieses sogenannten Gnadenquartals unter die Empfangsberechtigten richtet sich nach Bestimmung der Regierung.

§. 27.

Der Gehalt ist vierteljährlich, und zwar spätestens bis zur Mitte des zweiten Monats im Vierteljahre zahlbar.

Es kann jedoch auch eine monatliche Zahlung angeordnet werden.

§. 28.

Die Grundsätze über die Pensionen der Witwen von Königlichen Dienern richten sich nach besonderen Bestimmungen.

§. 29.

Die Diensteinnahme darf nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde an Andere abgetreten oder zum Gegenstande gerichtlicher Beschlagnahme oder Hülfsvollstreckung genommen werden.

§. 30.

Die Genehmigung zu einem Abzuge ist insofern zu ertheilen, als es nach dem Verhältnisse der Einnahme des Königlichen Dieners zu seinem Bedarf ohne Nachtheil für den Dienst zulässig erscheint.

Zu welchem Theile der Diensteinnahme solches zulässig ist, bestimmt die Anstellungsbehörde.

§. 31.

Die Genehmigung zur Beschlagnahme und zur Hülfsvollstreckung ist bei Gehalten über 400 ℳ bis zu einem Viertel der Diensteinnahme nicht zu versagen, sofern jene Summe unverkürzt bleibt.

V. Allgemeine Pflichten der Königlichen Diener.

§. 32.

Jeder Königliche Diener muß das ihm übertragene Amt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen treu und fleißig verwalten.

Er ist schuldig, in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke seines Amts, so wie dem Verhältnisse eines Königlichen Dieners zu der Regierung, zu seinen Vorgesetzten, Amtsgenossen, Untergebenen und anderen mit ihm bei Ausrichtung seines Dienstes in Berührung kommenden Personen entspricht.

Digitized by Google

§. 33.

Gehörig erlassene Befehle Vorgesetzter in dienstlichen Angelegenheiten sind gebührend zu befolgen, befreien von der Verantwortung und übertragen sie auf die befehlenden Vorgesetzten, unbeschadet der Bestimmungen im Art. 85 des Criminalgesetzbuchs.

Auf die Leitung und Entscheidung von Rechtssachen findet dies keine Anwendung.

§. 34.

Glaubt der Königliche Diener, daß ein Befehl verfassungs- oder gesetzwidrig sei, so steht ihm frei, seine Bedenken vorzutragen.

Dies muß jedoch sofort geschehen. Auch darf die Befolgung des Befehls dadurch nur dann aufgehalten werden, wenn sie keine Eile erfordert, oder wenn sie die Begehung eines Verbrechens Seitens des Ausführenden nach Art. 85 des Criminalgesetzbuchs in sich begreift (§. 33).

§. 35.

Jeder Königliche Diener ist zur Verschweigung aller ihm zur Kenntniß gelangenden, die Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten schuldig.

Diese Pflicht dauert auch nach der Beendigung des Dienstes fort.

Der Königliche Diener ist jedoch schuldig, die zu seiner Kenntniß gelangenden, auf dienstliche Verhältnisse sich beziehenden Thatsachen seinen Vorgesetzten auf Erfordern vollständig mitzutheilen.

§. 36.

Über die im ersten Satze des vorstehenden §. bezeichneten Angelegenheiten darf ein Königlicher Diener nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde Zeugniß ablegen. Diese Genehmigung soll nur, wenn erhebliche Bedenken entgegenstehen, verweigert werden. Im Falle der Verweigerung ist die in den Proceßgesetzen (§. 88 der Strafproceßordnung, §. 251 der bürgerlichen Proceßordnung) vorgeschriebene Angabe von Gründen nicht ferner erforderlich.

§. 37.

Jeder Königliche Diener muß sich eine Erweiterung seines ursprünglichen Geschäftskreises durch solche Geschäfte, welche seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechen, gefallen lassen, und hat dieserhalb keinen Anspruch auf Erhöhung seines Gehalts oder auf Remuneration, sofern nicht bei der Anstellung ihm besondere Berechtigungen zugesichert worden.

§. 38.

Kein Königlicher Diener darf ohne Genehmigung der zuständigen vorgesetzten Behörde einen anderen Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft betreiben.

§. 39.

Kein Königlicher Diener darf ohne erhaltene Genehmigung von einer anderen Regierung Titel, Ehrenzeichen, Geschenke oder Belohnungen annehmen.

Digitized by Google

In Beziehung auf seine dienstliche Stellung darf er ohne Genehmigung auch von Anderen Geschenke oder Belohnungen nicht annehmen.

§. 40.

Die Regierung kann die Verheirathung solcher Königlicher Diener, deren Gehalt aus Königlichen oder standesherrlichen Cassen erfolgt, nach näheren für einzelne Dienstzweige zu erlassenden Vorschriften von ihrer Erlaubniß abhängig machen.

Letztere wird nicht versagt werden, wenn nicht Rücksichten auf die Würde des Königlichen Dienstes oder auf standesmäßige Subsistenz des Königlichen Dieners solches als nothwendig erscheinen lassen.

VI. Geschäftsaufträge.

§. 41.

Jeder Königliche Diener muß Aufträge zu Geschäften, welche seiner gewöhnlichen Dienstthätigkeit nicht widersprechen, übernehmen, und hat, vorbehältlich besonderer Vorschrift für einzelne Geschäfte, nicht Anspruch auf Vergütung, sondern nur auf Ersatz etwaiger Kosten.

§. 42.

Ist der Auftrag außerhalb des Wohnorts des Königlichen Dieners zu verrichten, so hat er Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder (Diäten), sofern nicht für einzelne Dienstzweige andere Vorschriften im Verwaltungswege erlassen sind.

§. 43.

Der Betrag der Reisekosten und der Tagegelder richtet sich, soweit er nicht auf Gesetz beruht, nach besonderen Vorschriften der Regierung.

§. 44.

Werden Geschäftsaufträge zurückgenommen, so findet ein Entschädigungsanspruch für den Verlust der mit dem Auftrage verbunden gewesenen Vergütung nicht Statt.

VII. Beurlaubung.

§. 45.

Kein Königlicher Diener darf, nach näheren Vorschriften für die einzelnen Dienstzweige, sich ohne Urlaub von seinem Posten entfernen, oder sonst seine Dienstführung einstellen.

Jeder Königliche Diener, welcher sich ohne Urlaub von seinem Posten entfernt, oder sonst seine Dienstführung einstellt, oder ein ihm verliehenes Amt zu der vorgeschriebenen Zeit nicht antritt, kann nach fruchtlos voraufgegangener Warnung seines Dienstes entlassen werden. Wenn der Aufenthalt

Digitized by Google

unbekannt ist, so ist eine vorgängige Warnung nicht erforderlich, und kann die Entlassung nach vierwöchiger Abwesenheit erfolgen (vergl. jedoch §. 51).

In vorgenannten Fällen wird angenommen, daß der Angestellte seinen Dienst eigenmächtig verlassen habe (vergl. §. 25); es sei denn, daß er später beweisen kann, daß seine Abwesenheit Folge eines unüberwindlichen und unverschuldeten Hindernisses gewesen sei. In diesem Falle soll dem Angestellten, wenn er früher Gehalt bezogen hat, bis dahin, daß seine Wiederanstellung erfolgt, Wartegeld bewilligt werden.

§. 46.

Bei einem länger als zwei Monate dauernden Urlaube fällt der Gehalt für die fernere Urlaubszeit hinweg, sofern nicht von der Behörde, welche den Urlaub zu ertheilen hat, eine Ausnahme zugestanden wird.

Bei einer durch Dienstaufträge oder durch Theilnahme an Ständeversammlungen veranlaßten Abwesenheit findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

VIII. Aufrechthaltung der Dienstordnung.

§. 47.

Die vorgesetzten Behörden haben die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten (§. 32) anzuhalten.

Sie können die geeigneten Zwangsmittel anordnen, namentlich Ordnungsbuße bis zu 50 ₰ einschließlich als Ordnungsstrafe, auch bei Säumnissen das Geschäft durch einen Andern auf Kosten des Säumigen verrichten lassen.

§. 48.

Sie haben Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße gegen ein den Vorschriften des §. 32 entsprechendes Verhalten durch Erinnerungen und Weisungen zu rügen.

Gleiches liegt den Vorsitzenden der Behörden ob hinsichtlich der Mitglieder der Behörden und der sonst dabei Angestellten.

§. 49.

Sind Erinnerungen, Weisungen oder Ordnungsstrafen gegen einen Königlichen Diener früher schon zur Anwendung gebracht, oder liegt eine bedeutendere Verwahrlosung oder Verletzung des Dienstes, oder der nach §. 32 dem Königlichen Diener obliegenden sonstigen Pflichten vor, namentlich unsittliches oder Ärgerniß erregendes Betragen, Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielsucht, fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung, unangemessene Behandlung der Dienstunter-

Digitized by Google

gebenen oder anderer mit ihm bei Ausrichtung seines Dienstes in Berührung kommenden Personen, ein seiner dienstlichen Stellung nicht entsprechendes Verhalten gegen seine Vorgesetzten oder gegen die Königliche Regierung, so ist eine geeignete Disciplinarstrafe zu verhängen.

Die Strafe der Dienstentlassung ist wider einen Königlichen Diener zu verhängen, welcher in Erkenntnissen, Bescheiden, öffentlichen Erlassen oder bei sonstigen amtlichen Handlungen die verfassungsmäßige Entstehung und aus diesem Grunde die Rechtsgültigkeit der von Uns in verfassungsmäßiger Form (vergl. §. 65 Abs. 3, §. 102 Abs. 1 des Gesetzes vom 5ten September 1848, §. 2 Absatz 2, §. 121 Abs. 1, §. 122 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 6ten August 1840) verkündigten Gesetze oder Verordnungen seiner Beurtheilung unterzieht und bestreitet. Zur Erkennung der Dienstentlassung ist in diesem Falle eine vorgängige Disciplinarstrafe und Verwarnung nicht erforderlich. Dagegen kann die Dienstentlassung bei solchen, welche ein Richteramt bekleiden, oder Mitglieder eines Obergerichts sind, nur unter den gesetzlichen Formen des Disciplinarverfahrens gegen Richter, und bei sonstigen Königlichen Dienern nur nach vorgängiger Vernehmung eines Staatsrathsgutachtens erkannt werden. Ausnahmsweise bleibt die Erkennung einer geringeren Disciplinarstrafe, jedoch nur für den ersten Übertretungsfall, dann gestattet, wenn nach dem ganzen bisherigen Verhalten und nach allen eintretenden Umständen eine nicht beabsichtigte Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschrift anzunehmen ist. Vergl. übrigens §. 61 der revidirten Städteordnung.

§. 50.

Disciplinarstrafen sind:

1) Geldbuße bis zu 100 ℛ einschließlich;
2) schriftlicher Verweis;
3) mündlicher Verweis zu Protocoll, den Umständen nach vor versammelter Behörde;
4) Suspension vom Dienst und Gehalt, bezw. von Wartegeld oder Pension, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten;
5) bei der untern auf Kündigung stehenden Dienerschaft Herabsetzung auf ein Amt geringerer Stufe;
6) theilweise Entziehung des Gehalts, des Wartegeldes oder der Pension;
7) Dienstentlassung, bezw. gänzliche Entziehung des Wartegeldes oder der Pension.

Bei der unteren Königlichen Dienerschaft kann statt der Geldbuße Freiheitsstrafe (Arrest oder Gefängnißstrafe) bis zu 14 Tagen erkannt, und die etwa erkannte Geldbuße in Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verwandelt werden.

Von den unter den Ziffern 1 bis 6 bezeichneten Disciplinarstrafen können nach Umständen mehre neben einander erkannt werden.

Daneben bleibt bei Lehrern die Vorschrift des §. 8 der Verordnung über die Prüfung der

Digitized by Google

Schulamtscandidaten, ſo wie der Lehrer des höheren Schulfachs, und über die Errichtung einer wiſſenſchaftlichen Prüfungscommiſſion in Göttingen vom 22ſten April 1831 *) in Kraft.

§. 51.

Disciplinarſtrafen gegen Königliche Diener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden, oder

---

*) §. 8.

So ſehr es Unſere ernſtliche Abſicht iſt, den höheren Lehrerſtand in Unſerem Königreiche ſowohl durch die in gegenwärtiger Verordnung beſtimmten Maßregeln für ſeine tüchtige Ausbildung, als auch nach Maßgabe der Umſtände durch Verbeſſerung ſeiner äußern Lage zu heben, und ſo ſehr zugleich jeder fleißige und gewiſſenhafte Lehrer mit Zuverſicht darauf rechnen kann, daß ſein treuer Dienſteifer nicht unbemerkt bleiben, ſondern, ſoweit Zeit und Verhältniſſe es geſtatten, jederzeit gern thätig werde anerkannt werden; ſo nöthig und unvermeidlich iſt es auch, daß, wenn ſich wider Verhoffen unwürdige, oder träge und unfähige Lehrer finden ſollten, welche durch alle Mittel der Erinnerung und Warnung nicht zum innern Ernſte in der Erfüllung ihrer Pflicht zu bringen wären, entweder auf einen Standpunct geſtellt werden, wo ſie minder nachtheilig wirken, oder endlich ganz vom Amte entfernt werden.

Solche unfähige ihren Beruf nicht erfüllende Lehrer, welche ihrem Standpuncte nicht mehr gewachſen ſind, ſollen ſodann zu einer Prüfung pro loco gezogen werden, und hat das Ober-Schulcollegium der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion die Puncte und Rückſichten, auf welche daſſelbe die Prüfung gerichtet zu ſehen wünſcht, beſtimmt anzugeben.

Fällt der Erfolg dieſer Prüfung mehr oder weniger ungünſtig für den Geprüften aus, ſo ſoll

1) das Ober-Schulcollegium, nachdem dieſes mit dem Patron der Schule darüber communicirt hat, zunächſt die Befugniß haben, dem Lehrer einen niedrigern, ſeinen Kräften angemeſſenen Standpunct und Wirkungskreis im Unterrichtsplane der Schule, an welcher er ſteht, anzuweiſen.

2) Erſcheint aber dieſe Maßregel nicht als ausreichend, ſo kann ein ſolcher Lehrer, je nach den Umſtänden,
   a. an der bisherigen oder einer andern Anſtalt auf eine auch im Gehalte geringere Stelle geſetzt werden, um einem andern der Aufgabe gewachſenen Lehrer Platz zu machen; oder
   b. genöthigt werden, einen Adjunctus anzunehmen und dieſem einen ſolchen Theil ſeiner Einkünfte abzugeben, welcher durch die Behörden beſtimmt werden wird; oder endlich
   c. vom Dienſte entfernt werden, wobei es von den jedesmaligen Umſtänden abhängen wird, ob ihm eine Penſion bewilligt werden könne oder nicht.

Sollen dieſe drei letzten Maßregeln bei dem Lehrer einer gelehrten Schule in Anwendung gebracht werden, über welche einer nicht landesherrlichen Behörde das Patronatrecht zuſteht, ſo hat das Ober-Schulcollegium zunächſt mit dieſer Behörde über die zu nehmenden Maßregeln zu communiciren. Jedoch kann nur Unſer Cabinets-Miniſterium die Ausführung jener drei Maßregeln verfügen, und hat daher das Ober-Schulcollegium in den Fällen, wo daſſelbe auf eine derſelben antragen zu müſſen glaubt, dieſen Antrag mit allen Verhandlungen und Beweismitteln Unſerem Cabinets-Miniſterium vorzulegen.

Ein Lehrer, dem die Prüfung pro loco zugemuthet wird, kann dieſelbe auch dadurch vermeiden, daß er ſich zu einer der obigen Veränderungen, wie das Ober-Schulcollegium ſie für nothwendig hält, willig finden läßt.

Digitized by Google

Mitglieder eines Obergerichts sind, können nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens (s. das Gesetz über das Disciplinarverfahren gegen Richter) erkannt werden.

Dasselbe findet Anwendung, wenn solche Königliche Diener auf Wartegeld stehen, so wie wenn sie in den Ruhestand versetzt sind, gegen diese Letzteren wegen ihres Verhaltens vor Eintritt in den Ruhestand.

§. 52.

Gegen sonstige Königliche Diener können die Strafen № 1 bis 3 des §. 50 von der vorgesetzten Dienstbehörde, welche, soweit nöthig, von der Regierung näher zu bestimmen ist,

die Strafe der Suspension № 4, jedoch nicht über die Dauer eines Monats, so wie die Herabsetzung auf ein Amt geringerer Stufe № 5 von der Anstellungsbehörde, vorbehältlich der Übertragung auf eine andere der höheren Behörden (vergl. §. 178 des Landesverfassungsgesetzes vom 6ten August 1840),

die Suspension auf längere Zeit, und die Strafen 6 und 7 des §. 50, als Disciplinarstrafe, mit Ausnahme der am Schlusse des §. 50 bei Lehrern vorbehaltenen besonderen Maßregeln, nur auf dem im §. 177 des Landesverfassungsgesetzes bezeichneten Wege, nach vorgängigem Staatsrathsgutachten und unter den daselbst vorgesehenen Voraussetzungen (vergl. jedoch §. 49 Abs. 2), erkannt werden.

§. 53.

Mit den Disciplinarstrafen № 1 bis 6 des §. 50 ist eine Warnung zu verbinden.

§. 54.

Suspension von Königlichen Dienern zur Sicherstellung des Dienstes in Verbindung mit einer Untersuchung ist an das Erforderniß des §. 177 des Landesverfassungsgesetzes nicht gebunden.

Sie darf bei den bezeichneten richterlichen Beamten nur von dem Gerichte verfügt werden.

Sie darf eine Schmälerung der Diensteinnahme nicht herbeiführen; Letztere darf jedoch für den Fall der Verurtheilung bis zum Betrage der Hälfte der Diensteinnahme insoweit einbehalten werden, als zur Deckung der Kosten der einstweiligen Dienstversehung oder der Entschädigungsansprüche wegen dienstlicher Vernachlässigungen oder Unrechtfertigkeiten nöthig ist.

§. 55.

Vor Verfügung einer Disciplinarstrafe muß der Angestellte über die ihm zur Last gelegten Thatsachen mit seiner Verantwortung gehört werden. Auch ist ihm auf Verlangen nach geschlossener Untersuchung Einsicht der Untersuchungsacten und auf Erfordern schriftliche Vertheidigung zu gestatten.

Der zu einer Disciplinarstrafe verurtheilte Königliche Diener hat die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die in den §. 47 gedachten Ordnungsstrafen und auf die im §. 48 gedachten Weisungen.

§. 56.

Beschwerden über Strafverfügungen gehen an die höhere Behörde.

§. 57.

Zur Einleitung einer Criminaluntersuchung wegen der im Criminalgesetzbuche mit Strafe bedroheten Dienstverletzungen soll es eines Antrages oder einer Genehmigung der Dienstbehörde (Art. 340 des Criminalgesetzbuchs) ferner nicht bedürfen. Derselben ist jedoch gleichzeitig mit der Einleitung der Untersuchung von dieser Kenntniß zu geben.

§. 58.

Das Strafverfahren wird durch das Disciplinarverfahren und dieses durch jenes weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Wird jedoch ein Königlicher Diener wegen einer Dienstverletzung (Criminalgesetzbuch Cap. XV) zur Criminaluntersuchung gezogen, so ist ein Disciplinarverfahren erst nach Erledigung des Strafverfahrens zulässig, und bleibt das Disciplinarverfahren ganz ausgeschlossen, wenn das Criminalverfahren die Dienstentlassung bereits zur Folge gehabt hat.

§. 59.

An die Stelle der im Art. 373 des Criminalgesetzbuchs benannten Disciplinarstrafen treten die im §. 50 aufgeführten.

IX. Beförderung; Versetzung; Entlassung.

§. 60.

Bei der Beförderung im Dienst soll die Befähigung entscheiden und daneben das Dienstalter berücksichtigt werden.

Für die Richter gelten jedoch die für diese bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 61.

Jeder Königliche Diener kann unter Beibehaltung seines Ranges und seiner Diensteinnahme auf eine andere, seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechende Stelle versetzt werden (§. 174 des Landesverfassungsgesetzes), vorbehältlich der Bestimmung im §. 108 des Gesetzes vom 5ten September 1848 hinsichtlich der richterlichen Beamten.

§. 62.

Wird ein besoldeter Königlicher Diener ohne verhältnißmäßige Erhöhung seiner Diensteinnahme und ohne daß er darum nachgesucht oder durch sein Verhalten im Dienst dazu Anlaß gegeben hat,

Digitized by Google

versetzt, so ist für die Kosten des Umzuges, sofern nicht bei der Anstellung ein Anderes vorbehalten worden, eine Vergütung zu gewähren, deren Betrag von der Anstellungsbehörde zu ermessen ist.

§. 63.

Über nachgesuchte Dienstentlassung gilt die Bestimmung im §. 176 des Landesverfassungsgesetzes.

X. Versetzung auf Ruhegehalt oder Wartegeld.

A. Versetzung auf Ruhegehalt.

1) Gründe der Pensionirung.

§. 64.

Die Versetzung in Ruhestand mit Ruhegehalt (Pension) kann erfolgen, wenn ein Königlicher Diener wegen Altersschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen seinen Dienstpflichten nicht mehr genügen kann, in welchem Falle nach §. 175 des Landesverfassungsgesetzes ein Anspruch auf Ruhegehalt stattfindet.

§. 65.

Dieselbe kann sowohl von Amtswegen als auf Antrag des Königlichen Dieners erfolgen.

§. 66.

Die Dienstunfähigkeit muß durch ein gehörig zu begründendes Zeugniß der Vorgesetzten, so wie geeignetenfalls durch ärztliche Bescheinigung dargethan sein. Auch muß der Königliche Diener, wenn er die Pensionirung nicht beantragt hat, mit seinen etwaigen Einwendungen dagegen gehört werden, mit Ausnahme jedoch des im §. 102 vorgesehenen Falles.

§. 67.

Königliche Diener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden oder Mitglieder eines Obergerichts sind, können ohne ihren Antrag nur dann wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzt werden, wenn das vorgesetzte Gericht oder bei Mitgliedern des höchsten Gerichts dieses selbst ausspricht, daß die Dienstunfähigkeit stattfinde. Dieselbe kann von dem vorgesetzten Gerichte, bezw. dem höchsten Gerichte, unter Mitwirkung der betreffenden Staatsanwaltschaft, bezw. Oberstaatsanwaltschaft, jeder Zeit zum Gegenstande einer Instructionsverhandlung gemacht werden.

§. 68.

Zu jeder Pensionirung ist die Königliche Genehmigung erforderlich.

§. 69.

Ist der Königliche Diener noch fähig, einen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzu-

Digitized by Google

nehmen, daß die Unfähigkeit nicht dauernd sein werde, so kann ein Hülfsarbeiter ihm zugeordnet werden. Ob und eventuell zu welchem Betrage in solchen Fällen dem Königlichen Diener die Kosten der ihm zugeordneten Hülfe zur Last fallen sollen, hängt von dem Ermessen der Anstellungsbehörde ab.

Die von dem Königlichen Diener zu tragenden Kosten dürfen jedoch den Betrag der Besoldung nicht überschreiten, welchen er im Falle seiner Pensionirung verlieren würde.

§. 70.

Minister oder Ministerialvorstände haben Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie vom Könige nach §. 101 des Gesetzes vom 5ten September 1848 entlassen werden, oder aus dienstlichen Gründen um ihre Entlassung nachsuchen.

§. 71.

Ist ein Wechsel in der Person des Ministers eingetreten, so muß der Generalsecretair sich eine Versetzung (§. 61) gefallen lassen.

§. 72.

Königliche Diener, welche auf Kündigung angestellt sind (§. 12), haben, wenn diese zur Anwendung gebracht wird, kein Recht auf Ruhegehalt.

Erfolgt jedoch die Entlassung ohne Kündigung aus den in dem §. 64 gedachten Gründen, so ist Ruhegehalt zu bewilligen.

2) Betrag des Ruhegehalts.

§. 73.

Der Ruhegehalt soll vom vollendeten zehnten Dienstjahre (§. 78) an, dreißig Procent der Diensteinnahme betragen, welche der Königliche Diener bei der Entlassung hatte, und mit jedem ferneren Dienstjahre um ein Procent, vom vollendeten dreißigsten Dienstjahre an, mit jedem Jahre um zwei Procent steigen. Von überschießenden Bruchtheilen wird ein halbes Jahr zu voll, eine kürzere Zeit gar nicht gerechnet.

Es gelten jedoch folgende nähere Bestimmungen.

§. 74.

Der Ruhegehalt soll nicht mehr als 80 Procent der Besoldung betragen (vergl. jedoch §. 76).

§. 75.

Derselbe soll ferner nie mehr als 3000 ℛ betragen.

§. 76.

Bei besonderer Bedürftigkeit, und wenn daneben die Dienstführung untadelhaft gewesen ist,

Digitized by Google

oder bei besonders treuer und tüchtiger Dienstführung und wenn daneben nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen die Pension als ungenügend erachtet werden muß, oder wenn der Angestellte im Dienste einen Unglücksfall erlitten hat, und dadurch dienstuntüchtig geworden ist, kann die regelmäßige Pension ohne Rücksicht auf die Procentsätze (§§. 73, 74) bei der Pensionirung zwischen dem vollendeten zehnten und zwanzigsten Dienstjahre bis zu 400 ℔ und nach vollendetem zwanzigsten Dienstjahre bis zu 500 ℔, jedoch nie über den Betrag der anrechnungsfähigen Diensteinnahme des Angestellten, erhöht werden.

§. 77.

Der Ruhegehalt eines Ministers oder Ministerialvorstandes (§. 70) soll 2000 ℔ betragen, insofern demselben nicht nach den Bestimmungen der §§. 73, 75 ein höherer Ruhegehalt zukommt.

§. 78.

Wird ein Königlicher Diener vor zurückgelegtem zehnten Dienstjahre in Ruhestand versetzt, so hat er zwar keinen Anspruch auf Ruhegehalt, es kann ihm aber bei besonderer Bedürftigkeit und wenn daneben die Dienstführung untadelhaft gewesen ist, oder bei besonders treuer und tüchtiger Dienstführung und wenn daneben die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse es als angemessen erscheinen lassen, oder wenn der Angestellte im Dienst einen Unglücksfall erlitten hat und dadurch dienstunfähig geworden ist, eine Unterstützung bis zu jährlich 30 Procent seines Gehalts bewilligt werden.

§. 79.

Wird ein Königlicher Diener in Ruhestand gesetzt, bevor er zu einer festen Diensteinnahme gelangt ist, so kann ihm unter gleichen Voraussetzungen eine zeitweilige Unterstützung bis zu jährlich 100 ℔ bewilligt werden.

§. 80.

Die Diensteinnahme, nach welcher der Ruhegehalt berechnet wird, besteht in dem festen Gehalt und in dem Geldbetrage der Nebeneinkünfte (§§. 19, 20 und 22).

§. 81.

Dagegen kommen nicht in Anrechnung:

Vergütungen für Aufwendungen im Dienst (§. 21), namentlich für die zu Amtsverrichtungen hergegebenen Räume und für deren Heizung und Erleuchtung, für Büreaukosten, bezogene Copialien, Fourage und Fouragegelder, Cassenverlustgelder und s. g. Krimptmaße, Tagegelder, Reisekosten und Portofreiheit;

ferner

zufällige Einnahmen, als: außerordentliche Remunerationen.

Digitized by Google

§. 82.

Bei solchen Angestellten, deren Einnahme zu einem erheblichen Theile aus Tagegeldern besteht, soll ein im Voraus- und bei neuen Anstellungen bei der Anstellung (§. 19 u. f.) näher zu bestimmender Verhältnißtheil derselben mit in Anrechnung kommen.

§. 83.

Fortlaufende Remunerationen, welche ein Königlicher Diener etwa bezogen hat, können, wenn dies nach den Verhältnissen billig erscheint, in Anrechnung gebracht werden.

§. 84.

Die Dienstzeit wird von der Zeit angerechnet, wo der Königliche Diener in Dienst getreten, oder, wenn er vorher zur Ausbildung für denselben oder zur Beschäftigung in demselben zugelassen war, von der Zeit an, wo er in einer dieser Beziehungen beeidigt ist, jedoch mit Ausschluß der Zeit vor dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre.

Sie umfaßt die Zeit, welche der Angestellte in activem Dienst oder auf Wartegeld oder früher in Pension gestanden hat. Die Zeit einer Suspension vom Dienst als Strafe wird nicht eingerechnet.

Unter besonders triftigen Umständen kann ausnahmsweise in einem einzelnen Falle die Zeit vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre mit in Anrechnung gebracht werden.

§. 85.

Die Zeit eines früheren Militairdienstes im Hannoverschen Heere und in der Königlich-Deutschen Legion mit ehrenvoller Entlassung kommt in Anrechnung (vergl. §. 90).

§. 86.

Es kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Königlicher Diener unter der früheren Regierung eines mit dem Königreiche vereinigten Landestheils oder unter der Fremdherrschaft bis zum Jahre 1813 einschließlich in Civil- oder Militairdienst gestanden hat.

§. 87.

Auch die Zeit des etwaigen Civil- oder Militairdienstes in anderen deutschen Staaten oder im Auslande wird eingerechnet, sofern nicht bei der Anstellung im Hannoverschen Dienste ein Anderes bestimmt ist.

§. 88.

Die Zeit einer im Königreiche früher ausgeübten öffentlichen Function als Sachführer, Gemeindebeamter u. s. w. ist einzurechnen, sofern nicht bei der Anstellung ein Anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

§. 89.

Rechte in Beziehung auf Ruhegehalt, welche vor dem Erlasse dieses Gesetzes etwa erworben sind, werden durch dasselbe nicht aufgehoben noch geschmälert.

Insbesondere sind Königliche Diener, welche unter den Reichsdeputationshauptschluß vom 25sten Februar 1803 fallen, nach diesem zu behandeln.

3) Besondere Bestimmungen für den Fall früher bewilligter Militairpensionen.

§. 90.

Hat ein Königlicher Diener bei seiner Anstellung eine bewilligte Hannoversche Militairpension beibehalten, so ist die Civilpension nur nach der Dauer und der Einnahme des Civildienstes zu bemessen, und wird die Militairpension dadurch nicht getroffen.

Wenn in solchem Falle die Militair- und Civilpension zusammen genommen den Betrag der Pension nicht erreichen sollte, welche zu gewähren sein würde, wenn der zu Pensionirende während der ganzen Dienstzeit im Civildienst gestanden hätte, so ist die Civilpension so viel zu erhöhen, als erforderlich ist, um die Gesammtpension auf jenen Betrag zu bringen.

War die Militairpension wegen erhaltener Wunden verliehen, so ist die Gesammtpension noch weiter um den Betrag des dritten Theils der Militairpension zu erhöhen.

Bezieht der Königliche Diener Pension oder Halbsold wegen Dienstes in der Königlich-Deutschen Legion oder ist derselbe dafür abgefunden, so kommt die Dienstzeit in der Königlich-Deutschen Legion bei Bemessung der Civilpension nicht in Anrechnung.

§. 91.

Hat ein Königlicher Diener bei dem Eintritt in den Civildienst oder bei späterer Verbesserung seiner Civildiensteinnahme eine bewilligte Militairpension grundsatzmäßig ganz oder theilweise aufgeben müssen, so tritt er bei seiner Versetzung in den Ruhestand wieder in den vollen Genuß der Militairpension, und gelten alsdann die Bestimmungen des vorigen Paragraphen.

§. 92.

Königliche Diener, denen bei dem Austritt aus dem Militairdienst in den Civildienst zwar eine Militairpension nicht verliehen, jedoch ein Anspruch darauf zuerkannt worden, können bei ihrer demnächstigen Versetzung in den Ruhestand diesen Anspruch geltend machen.

Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des §. 90.

Digitized by Google

4) Verlust und Minderung des Ruhegehalts.

§. 93.

Der Ruhegehalt geht verloren:

durch rechtskräftige Verurtheilung zu Kettenstrafe und Zuchthausstrafe (Art. 16 des Criminalgesetzbuchs), so wie durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens, welche, wenn der Pensionair noch im activen Dienste gestanden hätte, dessen Entsetzung oder Entlassung gesetzlich zur Folge gehabt haben würde (Art. 372 des Criminalgesetzbuchs),

imgleichen durch Verurtheilung eines pensionirten Ministers, in Folge einer von der allgemeinen Ständeversammlung wegen absichtlicher Verfassungsverletzung erhobenen Anklage (§. 102 am Schluß und §. 103 des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1818),

imgleichen durch Entziehung im Disciplinarwege nach näherer Bestimmung des §. 50 und fernere.

§. 94.

Der Ruhegehalt geht ferner verloren:

durch Übernahme eines Dienstes im Inlande oder Auslande, welcher mit einer den Ruhegehalt um mindestens 10 Procent übersteigenden Einnahme verknüpft ist.

Erreicht die Diensteinnahme eine den Ruhegehalt um 10 Procent übersteigende Höhe nicht, so geht der Ruhegehalt insoweit verloren, als die Diensteinnahme und der Ruhegehalt zusammen jene Höhe übersteigen würden.

§. 95.

Ist der übernommene Dienst nicht ein Königlicher Dienst, so ist nach der Beschaffenheit desselben von dem Ministerium darüber zu entscheiden, ob und wie weit die damit verknüpfte Einnahme auf den Betrag des Ruhegehalts anzurechnen sei.

§. 96.

Hört der neue Dienst auf, so kann der früher Pensionirte den Ruhegehalt wieder in Anspruch nehmen, unbeschadet der Erhöhung, welche aus dem neuen Dienste sich etwa ergiebt.

War der neue Dienst im Auslande übernommen, so findet dieser Anspruch auf Erhöhung nicht Statt.

§. 97.

Beim Tode des Pensionirten erlischt der Ruhegehalt mit dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

§. 98.

Bestehen für einzelne Classen von Angestellten mit Bewilligung der Stände besondere Pensions-

Digitized by Google

cassen, so erfolgt die Pension aus diesen nach Maßgabe der desfallsigen besonderen Bestimmungen. Die Königliche Generalcasse tritt nur insofern ein, als etwa nöthig ist, um die nach diesem Gesetze erforderliche Höhe des Ruhegehalts zu gewähren.

B. Versetzung auf Wartegeld.

§. 99.

Königliche Diener, welche wegen Veränderung der Landesbehörden entlassen werden (§. 174 des Landesverfassungsgesetzes), sind auf Wartegeld zu setzen.

§. 100.

Die Vorstände der den einzelnen Ministerien unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden, die Generalsecretaire der Ministerien, so wie die Chefs der Gesandtschaften können von Uns auch dann auf Wartegeld gesetzt werden, wenn solches nach Anhörung Unseres Gesammt-Ministeriums aus Rücksichten auf den Dienst von Uns für nothwendig erachtet wird.

In diesen Fällen findet jedoch die Zeitbeschränkung für den Bezug der Wartegelder im §. 102 keine Anwendung, sofern sie nicht dem betreffenden Königlichen Diener günstiger ist.

§. 101.

Das Wartegeld soll zwei Drittel der Diensteinnahme (§. 19) betragen, sofern aber der Königliche Diener einen höheren Ruhegehalt nach den §§. 73 u. flg. anzusprechen haben sollte, zu diesem höheren Betrage festgestellt werden.

Das Wartegeld soll nie mehr als 3000 ℳ betragen.

§. 102.

Erfolgt binnen fünf Jahren keine Wiederanstellung, so kann Pensionirung eintreten.

Bei Berechnung der letzteren ist die volle Diensteinnahme zum Grunde zu legen. Vergl. §. 84.

Auch soll der Ruhegehalt in solchem Falle mindestens die Hälfte dieser Diensteinnahme betragen.

§. 103.

Die auf Wartegeld Gesetzten sind bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet, ein Amt, welches ihnen übertragen wird, anzunehmen nach den für die Versetzung von Königlichen Dienern geltenden Bestimmungen (§. 61), und treten alsdann wieder in ihre frühere Besoldung, sofern nicht mit der neuen Stelle eine höhere Besoldung verknüpft ist.

§. 104.

Sie sind ferner schuldig, vorübergehende Geschäftsaufträge, welche ihren früheren Dienstgeschäften entsprechen, zu übernehmen, ohne dafür ein Mehreres als Ersatz der Auslagen (§§. 41, 42) verlangen zu können.

Digitized by Google

§. 105.

Das Wartegeld geht verloren durch die im §. 93 Abs. 2 bezeichneten Criminalstrafen oder Entziehung im Disciplinarwege. Vergl. §. 50 flgde.

§. 106.

Beim Todesfalle gelten die Bestimmungen der §§. 25, 26.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Ruhegehalt und Wartegeld.

§. 107.

Königliche Diener, welche Ruhegehalt oder Wartegeld aus Königlichen oder standesherrlichen Cassen beziehen, gelten fortwährend als Königliche Diener.

§. 108.

Denselben ist bei Verlust des Ruhegehalts, bezw. Wartegeldes, verboten, ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Königreichs ihren Wohnsitz zu nehmen, oder zu einer fremden Regierung in ein dienstliches Verhältniß zu treten. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist der Ruhegehalt, bezw. das Wartegeld, um den zehnten Theil zu kürzen, sofern nicht ein Anderes bei der Genehmigung bestimmt wird. Vergl. jedoch §. 94.

§. 109.

Statt des Ruhegehalts oder Wartegeldes kann im Wege der Einigung eine einmalige Abfindung zugestanden werden, welche den vierfachen Betrag der bisherigen Diensteinnahme nicht übersteigen darf.

§. 110.

Ruhegehalt oder Wartegelder dürfen nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde, welcher der Königliche Diener vor dem Ausscheiden aus dem activen Dienste zuletzt untergeben gewesen ist, an Andere abgetreten oder zum Gegenstande einer Hülfsvollstreckung oder Beschlagnahme genommen werden.

Bis zu dem Betrage von einem Viertel des Ruhegehalts oder Wartegeldes ist die Genehmigung nicht zu versagen.

§. 111.

Die im gegenwärtigen Gesetze vorkommenden veränderten Bestimmungen über den Betrag von Ruhegehalt und Wartegeld finden auf die bereits festgestellten Ruhegehalte und Wartegelder keine Anwendung.

Digitized by Google

Schlußbestimmungen.

§. 112.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften sind von dem betreffenden Minister für die in seinem dienstlichen Wirkungskreise Angestellten zu erlassen.

§. 113.

Das Staatsdienergesetz vom 8ten Mai 1852 ist aufgehoben.

Gegeben Herrenhausen, den 24sten Junius 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 24sten Junius 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 17.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Revidirte Städteordnung.
Bekanntmachung, die revidirte Städteordnung betreffend.

(24.) Revidirte Städteordnung. Herrenhausen, den 24sten Junius 1858.

Übersicht des Inhalts.

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . . §§. 1 bis 7.
II. Von der Stadtgemeinde.
1) Umfang und Bestandtheile . . . . . §§. 8 » 18.
2) Bürgerrecht . . . . . §§. 19 » 34.
3) Einwohnerrecht . . . . . §§. 35 » 37.
III. Von der Obrigkeit der Stadt.
1) Einrichtung und Wahl des Magistrats . . . . . §§. 38 » 70.
2) Dienstgeschäfte des Magistrats . . . . . §§. 71 » 79.
IV. Vertretung der Stadtgemeinde.
1) Wahl der Bürgervorsteher . . . . . §§. 80 » 94.
2) Zuständigkeit der Bürgervorsteher . . . . . §§. 95 » 99.
3) Geschäftsführung der Bürgervorsteher . . . . . §§. 100 » 113.
V. Von der städtischen Vermögensverwaltung.
1) Vermögen der Stadt . . . . . §§. 114 » 124.
2) Milde Stiftungen . . . . . §§. 125 » 128.
VI. Schlußbestimmungen . . . . . §§. 129 » 132.

[Ausgegeben zu Hannover am 3ten Julius 1858.]

Digitized by Google

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hierdurch, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, die nachfolgende revidirte Städteordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Städteordnung regelt die städtische Verfassung; die kirchlichen und Schulverhältnisse werden durch dieselbe nicht berührt.

Neben der Städteordnung bestehen Ortsstatuten.

§. 2.

Das Ortsstatut regelt die Gegenstände, über welche die Städteordnung besondere Bestimmung offen läßt.

Dasselbe darf der Städteordnung nicht widersprechen.

§. 3.

Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 4.

Die Städteordnung findet Anwendung auf die Städte und Flecken, welchen die selbstständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zusteht, insofern sie die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllen können, und kann unter gleicher Voraussetzung auf die bisher amtssässigen Städte, welche mehr als 1500 Einwohner haben, ausgedehnt werden.

Die Städte und Flecken, welche die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen können, erhalten die Landgemeindeverfassung unter den bei Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden für sie zu treffenden besonderen Bestimmungen.

Auch Vorstädten, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kann, wenn deren Vereinigung mit der Stadt nicht ausführbar ist, auf ihren Antrag die Behandlung nach der Städteordnung gewährt werden.

Der Übergang einer mit städtischer Verfassung versehenen Stadt zur Landgemeindeverfassung, oder einer Landgemeinde zur städtischen Verfassung kann fortan nur unter Genehmigung des Königs geschehen.

Der Ausdruck »Stadt« begreift in diesem Gesetze alle Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet.

Digitized by Google

§. 5.

Jede Stadt wird durch einen Magiſtrat verwaltet und durch dieſen, ſo wie durch Bürgervorſteher vertreten.

Der Magiſtrat iſt unmittelbar der Provinzial-Regierung untergeben.

§. 6.

Die durch die Städteordnung vom 1ſten Mai 1851 abgeſtellten Befugniſſe der Guts- oder Gerichtsherrſchaften bei der Wahl der Gemeindebeamten, ſo wie überhaupt bei der öffentlichen Verwaltung bleiben aufgehoben.

§. 7.

Imgleichen behält es bei der durch die Städteordnung vom 1ſten Mai 1851 verfügten Aufhebung der Theilnahme landesherrlicher Beamten (Stadtcommiſſaire, Stadtvoigte) an der öffentlichen Verwaltung in den Städten, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, das Verbleiben.

II. Von der Stadtgemeinde.

1) Umfang und Beſtandtheile.

§. 8.

Die ſtädtiſche Verwaltung erſtreckt ſich auch auf den Gemeindebezirk außerhalb der Stadt (äußeres Stadtgebiet).

Die Grenze des Gemeindebezirks umfaßt in der Regel die Feldmark der Stadt. Aus beſonderen Gründen kann indeß nach vorgängiger Verhandlung mit den Betheiligten eine andere Grenzbeſtimmung durch die Regierung erfolgen.

§. 9.

Steht das äußere Stadtgebiet im Zuſammenhange mit der Stadt, ſo muß daſſelbe auch, wenn es bisher getrennt war, mit der Stadtgemeinde vereinigt werden.

Die Regelung der Verhältniſſe der Bewohner des äußeren Stadtgebiets jeder Stadt, ſowohl in Beziehung auf die Rechte als die Pflichten, bleibt dem Ortsſtatute vorbehalten.

§. 10.

Über die Zulegung der im Stadtgebiete belegenen, bisher der Stadt nicht angehörigen Grundſtücke zum ſtädtiſchen Gemeindeverbande iſt nach dem Geſetze vom 5ten September 1848 im Verwaltungswege zu entſcheiden.

§. 11.

Die Vereinigung von benachbarten Gemeinden, namentlich von Vorſtädten, mit der Stadt darf, außer dem Falle der Vereinbarung, nur unter Zuſtimmung der Provinzial-Landſchaft verfügt werden. In ſolchem Falle muß das darüber zu verkündende Geſetz über die auszugleichenden Intereſſen verfügen.

Digitized by Google

§. 12.

Die wohnberechtigten Bewohner des Stadtgebiets bilden die Stadtgemeinde.

Die Mitglieder der Stadtgemeinde sind entweder Bürger oder Einwohner.

Über die verschiedenen Classen von Gemeindegliedern hat der Magistrat Rollen anzulegen und diese stets in Ordnung zu halten.

§. 13.

Jedes Mitglied der Stadtgemeinde übernimmt durch den Eintritt in dieselbe die Pflicht, zu den städtischen Lasten, ohne Unterschied, ob solche vor oder nach dem Eintritte entstanden sind, beizutragen, vorbehältlich der durch das Verfassungsgesetz vom 5ten September 1848 begründeten Ausnahmen.

Personen, welche in der Gemeinde Grundeigenthum haben, aber nicht in derselben wohnen, nehmen nur an den dem Grundeigenthume auferlegten Leistungen Theil.

Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche und Schule dienen, können, sofern sie nicht bereits vor dem Verfassungsgesetze vom 5ten September 1848 pflichtig waren, zu Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. Sind Wohnungen in solchen Gebäuden, so unterliegen sie der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe der Wohnräume.

Zeitweilige Befreiungen von den Gemeindeabgaben für neubebauete Grundstücke bleiben ferner zulässig.

§. 14.

Fremde können nach sechsmonatlichem Aufenthalte im Stadtgebiete, gleich den wohnberechtigten Bewohnern, zu den persönlichen Gemeindelasten herangezogen werden. Ausgenommen davon bleiben jedoch:

die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Stadtgebiete sich aufhaltenden Militairpersonen;

Ausländer, denen eine solche Befreiung durch Staatsverträge zugesichert ist;

diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt, oder als Lehrlinge im Stadtgebiete aufhalten;

so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen.

Das Nähere bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten.

§. 15.

Die Mitglieder der Stadtgemeinde können zur Leistung von Diensten in dringenden Fällen herangezogen werden.

Das Nähere bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten.

Zu den Diensten, welche den Besitz des Bürgerrechts voraussetzen, oder mit Berechtigung zu Gemeindenutzungen zusammenhängen, sind nur Bürger und beziehungsweise die Berechtigten verpflichtet.

Digitized by Google

§. 16.

Das Gesetz vom 5ten Julius 1836, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Staats- und Gemeindelasten, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geändert.

§. 17.

Sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde, alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke sich aufhalten, und die Grundbesitzer rücksichtlich des im Stadtgebiete belegenen Grundeigenthums sind der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats unterworfen.

§. 18.

Der Magistrat verfügt im Verwaltungswege die Beitreibung der Gemeindeabgaben und der durch versäumte Dienstleistung entstandenen Kosten.

Die Rollen wegen der Gemeindeabgaben sind, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, während einer bekannt zu machenden Frist zur Einsicht offen zu legen.

2) Bürgerrecht.

§. 19.

Nur die Bürger nehmen nach näherer Bestimmung der §§. 83, 84 und 85 an den Gemeindewahlen Theil.

§. 20.

In jeder Stadt giebt es nur einerlei Bürgerrecht.

Unterschiede hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden jedoch nicht aufgehoben.

§. 21.

Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben (vergl. §. 97, № 10).

Einer ausdrücklichen Verleihung bedarf es jedoch nicht für die Magistratsmitglieder und diejenigen Angestellten der Stadt, welche nach № 1 des folgenden §. vermöge ihrer Anstellung zum Bürgerrechtserwerbe verpflichtet sind.

§. 22.

Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind:

1) für ihre Person, sofern sie im Stadtgebiete wohnen, die Mitglieder des Magistrats, so wie die im Dienste der Stadt dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten;
2) diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, vorbehältlich näherer Bestimmung des Ortsstatuts über eine Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werthe, so wie über eine Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken;

Digitized by Google

oder

behuf der selbstständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen, oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen.

In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind.

Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Frauenzimmer ein. Diese sind jedoch nur zu denjenigen den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen verpflichtet (§. 15), welche durch Stellvertreter verrichtet werden können.

§. 23.

Die hinsichtlich einzelner Häuser vor Einführung der Städteordnung vom 1sten Mai 1851 bestehenden Befreiungen von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts bleiben aufgehoben, vorbehältlich der durch §. 14 des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848 begründeten Ausnahmen.

§. 24.

Der Erwerber eines Wohnhauses ist nur dann zum Gewinne des Bürgerrechts verbunden, wenn er seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke nehmen will. Es kann jedoch im Ortsstatute bestimmt werden, daß auch auswärtige Besitzer eines Wohnhauses das Bürgerrecht gewinnen müssen.

Öffentliche Verwaltungen und juristische Personen sind zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verbunden (vergl. jedoch §. 25).

Die in einzelnen städtischen Particularrechten sich findende Bestimmung, wonach die Fähigkeit zum Erwerbe von Grundstücken im Stadtbezirke durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt ist, wird hinsichtlich der vorbenannten Personen aufgehoben.

§. 25.

Gelangen Mehrere zum ungetheilten Besitze eines Wohnhauses, so ist nur Einer das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden.

Mehrere Theilnehmer einer Handlung oder eines Gewerbsunternehmens, welches in der Stadt betrieben werden soll, müssen, wenn sie in der Stadt wohnen, sämmtlich Bürger werden.

Für gewerbliche Gesellschaften, welchen juristische Persönlichkeit zusteht, ist der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet.

§. 26.

Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, insofern sie von unbescholtenem Wandel sind. Personen, denen das Wohnrecht in der Stadt nicht zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können.

Digitized by Google

§. 27.

Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf dessen Ertheilung nicht abgeleitet werden.

§. 28.

Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist eine durch das Ortsstatut näher zu bestimmende Gebühr in die Stadtcasse zu entrichten.

Die Königlichen Diener, mit Ausnahme der Militairpersonen, so wie sämmtliche Kirchen- und Schuldiener sind zur unentgeltlichen Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt, sofern sie im Stadtbezirke wohnen und dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind. Wenn sie jedoch aus einem der im §. 22 genannten Gründe zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, oder später in ein Verhältniß, welches sie dazu verpflichtet, eintreten, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen wollen, so haben sie das Bürgergewinngeld zu entrichten.

In den Ortsstatuten kann für gewisse, in denselben näher zu bestimmende Fälle, namentlich auch für die von der Stadt Angestellten, ein ermäßigtes Bürgergewinngeld, oder die gänzliche Freilassung von demselben vorgeschrieben werden.

§. 29.

Den in der Stadt wohnenden dermaligen Besitzern früher exemter Gebäude (§. 23), so wie der sonst anzuschließenden Wohnhäuser ist das Bürgerrecht unentgeltlich zu verleihen, insofern sie bereits vor Verkündigung des Verfassungsgesetzes vom 5ten September 1848 in dem Besitze waren.

Das Recht zur Theilnahme an Gemeindenutzungen können sie jedoch nur gegen Erlegung des Bürgergewinngeldes erlangen.

Desgleichen erwerben die am 1sten October 1852 in der Stadt bereits wohnenden und nach diesem Gesetze zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigten und zugleich verpflichteten Personen (§§. 22 und 26) das Bürgerrecht für ihre Person unentgeltlich. Wollen sie jedoch ein nur den Bürgern oder einzelnen Classen der Bürgerschaft zustehendes Gewerbe betreiben, oder ein Wohnhaus eigenthümlich erwerben, oder an Gemeindenutzungen Theil nehmen, so haben sie das Bürgergewinngeld nach Abzug der etwa für das Einwohnerrecht bereits gezahlten Gebühr zu entrichten.

§. 30.

Alle Bürger ohne Ausnahme haben vor dem Magistrate persönlich, oder, im Falle der Abwesenheit, durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers, den Bürgereid dahin zu leisten, daß sie die ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrate, Gehorsam leisten wollen.

Vor dem Bürgereide ist der Huldigungseid zu leisten.

Für die Angestellten im Dienste der Stadt ist der Bürgereid im Diensteide enthalten.

Digitized by Google

Frauenzimmer, welche das Bürgerrecht erwerben, sind zur Ableistung dieser Eide nicht verbunden, haben jedoch die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben.

§. 31.

Jeder Bürger ist verbunden, städtische Ehrenämter, wozu er durch Wahl berufen wird, zu übernehmen. Ausgenommen sind:

1) Königliche Civil- und Hofdiener,
2) Militairpersonen im Dienste,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Ärzte, Wundärzte und Apotheker,
5) Bürger über 60 Jahr alt,
und
6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind.

Bürger, welche nach Annahme der Wahl in eins der unter 1 bis 3 erwähnten Dienstverhältnisse treten, sind zur Niederlegung des Amts verpflichtet, jedoch wieder wählbar.

Die unter 1 bis 6 benannten Personen sind, wenn die zur Ablehnung der Wahl berechtigenden Gründe nach deren Annahme eintreten, zur Niederlegung des Amts berechtigt.

§. 32.

Das Bürgerrecht wird verloren:

durch Wegzug aus dem Stadtgebiete, insofern eine Ansässigkeit nicht fortdauert;
und
durch Verzicht.

Dieser ist jedoch nur zulässig, wenn eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht vorliegt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden außerdem durch Verbrechen nach näherer Bestimmung des §. 83 verloren.

§. 33.

Das unter Zahlung des Bürgergewinngeldes erworbene Bürgerrecht kann auch im Falle eines Wegzuges aus dem Stadtgebiete durch Zahlung einer jährlichen Abgabe gewahrt werden.

Die Abgabe ist durch das Ortsstatut festzusetzen.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der Abgabe berechtigt den Magistrat, den Verlust des Bürgerrechts, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, wider den Säumigen auszusprechen.

§. 34.

Das Ehrenbürgerrecht kann von dem Magistrate und den Bürgervorstehern als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit verliehen werden.

Digitized by Google

Ehrenbürger haben den Bürgereid nicht zu leisten und sind als solche den Bürgerlasten nicht unterworfen.

3) Einwohnerrecht.

§. 35.

Das Einwohnerrecht wird nach der Gesetzgebung über das Wohnrecht erworben und verloren. (Vergl. §. 97 № 10).

§. 36.

Die Einwohner nehmen an allen Rechten Theil, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt sind.

§. 37.

Gebühren für Gewinnung des Einwohnerrechts (Einzugsgelder) sind nur da zulässig, wo ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müssen, zu Gute kommt. Ihr Betrag ist durch das Ortsstatut zu regeln.

III. Von der Obrigkeit der Stadt.

1) Einrichtung und Wahl des Magistrats.

§. 38.

Der Magistrat ist Verwalter der Gemeindeangelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt.

§. 39.

Der Magistrat bildet ein Collegium und besteht aus einem Bürgermeister, zwei oder mehreren Senatoren und aus etwa durch das Ortsstatut zu bestimmenden sonstigen Mitgliedern.

§. 40.

Ein Theil der Senatoren muß der Classe der Handel- und Gewerbetreibenden angehören oder angehört haben.

Ausnahmen können durch das Ortsstatut festgestellt werden.

Einer der Senatoren ist als regelmäßiger Stellvertreter des Bürgermeisters zu bezeichnen.

In den Städten, in welchen eins oder mehrere rechtskundige Magistratsmitglieder für die Verwaltung erforderlich sind, wird einem derselben unter dem Titel eines Syndicus diese Vertretung übertragen.

§. 41.

Den Magistraten sind Stadtsecretaire, wo das Bedürfniß es erfordert, beizuordnen.

Außerdem ist in jeder Stadt ein Cämmerer anzustellen. Das Amt desselben ist mit dem eines Magistratsmitgliedes unvereinbar.

Digitized by Google

Das Ortsstatut hat die Zahl der für die Verwaltung erforderlichen technischen Beamten, so wie der Dienstuntergebenen zu bestimmen.

§. 12.

In Städten, deren Umfang es erforderlich macht, können Bezirksvorsteher zur Beförderung der örtlichen Verwaltung angeordnet werden.

Die nähere Bestimmung darüber ist im Ortsstatute zu treffen.

Die Vorschriften über die Wahl der Bezirksvorsteher sind mit den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wahl der Bürgervorsteher in Einklang zu bringen.

§. 43.

Der Bürgermeister, der Syndicus und diejenigen Senatoren in den größeren Städten, welche nach dem Ortsstatute rechtskundig sein müssen, werden besoldet.

Das Amt der übrigen Senatoren ist ein Ehrenamt und der damit nach Bestimmung der Ortsstatuten etwa zu verbindende Gehalt nur als Entschädigung anzusehen. Wegen der Verpflichtung zur Annahme dieses Amts gelten die Bestimmungen des §. 31. Jedoch sind diese Senatoren berechtigt, nach sechsjähriger Dienstzeit das Amt niederzulegen und eine Wiederwahl abzulehnen.

§. 44.

Die Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit gewählt. Jedoch können dieselben auch wider ihren Willen nach Ablauf von je 12 Jahren nach der Wahl auf Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden.

Dieser Antrag erfordert, wenn er sich auf ein besoldetes Magistratsmitglied bezieht, den übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Bürgervorsteher; wogegen hinsichtlich der unbesoldeten Magistratsmitglieder bei etwa eintretender Meinungsverschiedenheit beider Collegien das im §. 107 bezeichnete Verfahren Anwendung findet.

Das Maß des den besoldeten Magistratsmitgliedern in solchem Falle zu bewilligenden Ruhegehalts ist nach Maßgabe des §. 64 zu bestimmen.

§. 45.

Die Stadtsecretaire und der Cämmerer werden auf Lebenszeit ernannt und besoldet. Ausnahmen können in dem Ortsstatute für kleinere Städte zugelassen werden.

Das Dienstverhältniß der technischen Beamten (§. 41) ist durch das Ortsstatut zu regeln.

Die sonstigen Dienstuntergebenen sind auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt der Dienstkündigung, anzustellen.

Das Nähere ist im Ortsstatute zu bestimmen.

§. 46.

Die Magistratsmitglieder, die Secretaire und der Cämmerer sind verpflichtet, in der Stadt zu wohnen, sofern nicht Magistrat und Bürgervorsteher eine Ausnahme gestatten.

Digitized by Google

§. 47.

Das Diensteinkommen der besoldeten Mitglieder und der Dienstuntergebenen des Magistrats ist durch das Ortsstatut zu bestimmen.

§. 48.

Die Gehalte der besoldeten Magistratsmitglieder, der Secretaire und des Cämmerers dürfen nur in bestimmten Geldbeträgen bestehen; die Verleihung einer Dienstwohnung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Alle Gebühren und Naturalbezüge, mit Ausnahme der Vergütung für Geschäftsaufträge, welche einzelnen Magistratsmitgliedern von der höheren Behörde ertheilt werden, fließen in die Stadtcasse.

Die Untergebenen des Magistrats dürfen Gebühren neben oder statt fester Besoldung beziehen.

Die Befugnisse, welche durch das Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener in Beziehung auf Beschlagnahme der Dienstgehalte u. s. w. der Anstellungsbehörde beigelegt werden, sind hinsichtlich der Mitglieder des Magistrats von der Provinzialregierung, hinsichtlich der übrigen städtischen Angestellten vom Magistrate auszuüben.

Die Bürgervorsteher sind von solchen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 49.

Ausgeschlossen von der Wahl zum Magistratsmitgliede sind diejenigen, welche

noch nicht 25 Jahr alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Curatel, oder

in Kost und Lohn eines Anderen stehen,

in Concurs befangen sind, öffentliche Armenunterstützung erhalten, oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist,

zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) verurtheilt, oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu öffentlichen Ämtern unfähig sind,

oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt, oder völlig frei gesprochen zu sein.

§. 50.

Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Verschwägerung in den beiden ersten Graden nach civilrechtlicher Berechnung gehindert.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Cämmerers.

Sind dergleichen Verwandte oder Verschwägerte zugleich gewählt, so ist derjenige allein zuzulassen, welcher die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos. Eine nach Übernahme der Stelle eingetretene Verschwägerung schließt jedoch nicht aus.

Digitized by Google

§. 51.

Die Wiederbesetzung der Stellen im Magistrate, so wie derjenigen des Stadtsecretairs und des Cämmerers geschieht durch Wahl. Ein Aufrücken aus einer Stelle in eine höhere findet nicht Statt.

§. 52.

Die Dienstuntergebenen werden vom Magistrate angesetzt.

Derselbe hat jedoch zuvor die Bürgervorsteher über deren Würdigkeit zu hören.

§. 53.

Die Magistratsmitglieder werden von den vorhandenen Magistratspersonen und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher in vereinigter Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Die zur Theilnahme an der Wahl zu berufenden Bürgervorsteher sind durch das Bürgervorsteher-Collegium zu erwählen. Wenn jedoch hiernach das Wahlcollegium aus vier oder weniger Mitgliedern bestehen sollte, so ist dasselbe durch den Magistrat, bezw. durch die Bürgervorsteher zu gleichen Theilen aus den Bürgervorstehern auf die Zahl von sechs zu ergänzen.

Durch das Ortsstatut kann jedoch bestimmt werden, daß die Wahl von dem Magistrate und sämmtlichen Bürgervorstehern in getrennter Versammlung geschehen soll. Erfolgt in diesem Falle eine Übereinstimmung der Beschlüsse beider Collegien nicht, und wird selbige auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, so sind beide Gewählte der Regierung zu präsentiren.

Ein Mitglied des Magistrats leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden.

Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protocoll, oder durch verschlossene Stimmzettel, nach der Entschließung jedes Wählenden, geschehen.

Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Wird auf diese Weise, auch nach Wiederholung der Wahl, eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so werden die beiden letzten Gewählten zur Auswahl der Regierung angezeigt.

§. 54.

Zur Stelle eines Magistratsmitgliedes wird immer nur Eine Person gewählt (vergl. jedoch §. 53 Abs. 2 und 6) und durch den Magistrat der Regierung zur Bestätigung präsentirt.

§. 55.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist in demselben Falle zweimal die Bestätigung der gewählten Person versagt, oder wird die Wahl geweigert, so hat das Ministerium des Innern für provisorische Versehung des Dienstes bis dahin, daß die Stadt eine geeignete Wahl wird getroffen haben, auf Kosten der Stadt zu sorgen.

Digitized by Google

§. 56.

Die Wahl des Stadtsecretairs, des Cämmerers, so wie der technischen Beamten geschieht nach den Vorschriften des §. 53. Nicht wählbar sind Personen, welchen die im §. 49 genannten Ausschließungsgründe — mit Ausnahme des Alters unter 25 Jahr und väterlicher Gewalt — entgegenstehen. Einer höheren Bestätigung bedarf es bei diesen Wahlen nur insofern, als diesen Beamten ein Stimmrecht im Magistrate beigelegt wird (§. 39) oder als es die Oberaufsicht auf die Gemeindeforsten mit sich bringt. (§. 119.)

§. 57.

Die besoldeten stimmführenden Mitglieder des Magistrats, die Stadtsecretaire, so wie der Cämmerer dürfen ohne Genehmigung des Magistrats und der Bürgervorsteher weder einen andern Erwerbszweig, oder ein Nebengeschäft betreiben, noch andere Staatsdienste neben ihren städtischen Ämtern bekleiden. Inwiefern ein solcher Nebenerwerb den Unterbedienten zu gestatten, bleibt der Bestimmung des Ortsstatuts überlassen.

§. 58.

Die Magistratsmitglieder sind bei der Einführung in ihr Amt dahin zu verpflichten, daß sie das ihnen anvertraute Amt nach den Gesetzen und der Stadtverfassung getreulich versehen, die vermöge des Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemanden, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, auch nach Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl der Stadt, so wie auch bei den von ihnen zu besorgenden Regierungsangelegenheiten das Wohl des Staates befördern wollen.

Im Falle der Wiedererwählung eines Magistratsmitgliedes zu dem bis zur Wahl von ihm bekleideten Amte bedarf es nur der Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Die übrigen bei und von dem Magistrate anzustellenden Beamten werden auf die vom Magistrate zu entwerfende Dienstanweisung beeidigt.

§. 59.

Der Bürgermeister darf sich über Nacht nur mit Vorwissen des Stellvertreters und bei einer acht Tage und darüber dauernden Abwesenheit nur unter Zustimmung des Magistrats aus dem Stadtgebiete entfernen.

Den Mitgliedern des Magistrats kann der Bürgermeister auf 14 Tage Urlaub ertheilen; ein längerer Urlaub erfordert die Bewilligung des Magistrats.

Die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist erforderlich zu einer acht Tage und darüber dauernden Beurlaubung des Bürgermeisters, des Vorstandes einer städtischen Polizeidirection und desjenigen Magistratsmitgliedes, welches nach Bestimmung der Regierung die städtische Polizei zu besorgen hat. (§. 78).

Beurlaubungen der übrigen Magistratsmitglieder auf länger als 4 Wochen sind der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 60.

In den Fällen, wo nach dem vorstehenden §. die Genehmigung oder die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich ist, sind derselben zugleich die wegen Versehung des Dienstes während des Urlaubs magistratsseitig getroffenen Anordnungen anzuzeigen.

§. 61.

Die vorgesetzten Behörden haben rücksichtlich der Mitglieder des Magistrats und der Beamten desselben dieselben Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Dienstordnung, welche ihnen hinsichtlich der übrigen Königlichen Diener nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Königlichen Diener zustehen.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 49 dieses letztern Gesetzes bezieht sich nicht auf die Vertreter der Städte, insoweit sie in ihrer Eigenschaft als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten die verfassungsmäßige Entstehung und Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen in Vorstellungen oder Beschwerden ihrer Beurtheilung unterziehen und bestreiten.

Der Verlust der gesetzlichen Eigenschaften (s. o. §. 49) soll außerdem immer den Austritt aus dem Dienste zur Folge haben, unbeschadet jedoch des im einzelnen Falle gesetzlich begründeten Pensionsanspruchs.

§. 62.

Eine Versetzung kann wider die Mitglieder des Magistrats und dessen Beamten nicht verfügt werden.

§. 63.

Bei der Strafe der Suspension bis zu einem Monate soll bei Mitgliedern des Magistrats das Ministerium des Innern an die Stelle der Anstellungsbehörde treten; in Ansehung der übrigen städtischen Angestellten aber der Magistrat als Anstellungsbehörde gelten.

§. 64.

Werden besoldete Mitglieder des Magistrats nach §. 44 in Ruhestand versetzt, so erhalten sie, wenn ihre Dienstzeit eine zwölfjährige war, die Hälfte, wenn sie eine vierundzwanzigjährige war, zwei Drittheile ihrer Diensteinnahme aus der Stadtcasse als Ruhegehalt.

Im Übrigen kommen hinsichtlich der Pensionirung von besoldeten Magistratsmitgliedern die für Königliche Diener durch das Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener festgestellten Bestimmungen in Anwendung.

Das gänzliche oder theilweise Aufhören des Ruhegehalts richtet sich nach denselben Vorschriften.

§. 65.

Die Zuordnung eines Hülfsarbeiters statt der Versetzung in den Ruhestand kann jedoch nur unter Zustimmung der Bürgervorsteher verfügt werden.

Digitized by Google

§. 66.

Ferner wird die Dienstzeit, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, nur von der Zeit angerechnet, wo das Magistratsmitglied in den Dienst der Stadt getreten ist.

§. 67.

Hinsichtlich der auf Lebenszeit angestellten sonstigen Beamten der Stadt, so wie der auf Kündigung angestellten Untergebenen sollen ebenfalls die Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener, vorbehältlich jedoch der Vorschriften in den vorstehenden §§. 65 und 66, anwendbar sein.

§. 68.

Die Vertheilung der Einnahmen des Gnadenquartals (§. 26 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener) richtet sich zunächst nach der Bestimmung des Magistrats.

§. 69.

Darüber, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Versetzung in Ruhestand eintreten müsse, entscheidet, in Ermangelung eines Einverständnisses zwischen der Stadt und dem Betheiligten, das Ministerium des Innern. Die Pensionirung solcher städtischer Angestellten, welche zum Königlichen Dienste gehörige Geschäfte zu besorgen haben, kann von dem Könige beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen auch ohne den Antrag der Stadt oder des Betheiligten angeordnet werden, sofern nicht der Magistrat auf andere genügende Weise für die Wahrnehmung der Geschäfte sorgt.

Im Übrigen bedarf es der Königlichen Genehmigung (§. 68. des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener) nur bei Pensionirung derjenigen städtischen Beamten, deren Wahl die Bestätigung der Regierung erfordert.

§. 70.

Entlassung der Magistratsmitglieder auf deren Ansuchen (§§. 175 und 176 des Landesverfassungsgesetzes, bezw. §. 43 dieses Gesetzes) ertheilt der Magistrat nach Anhörung der Bürgervorsteher.

2) Dienstgeschäfte des Magistrats.

§. 71.

Der Magistrat ist in allen städtischen Angelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde.

Er vertritt die Stadt nach Außen, namentlich vor Gericht, sofern hierzu nicht der Syndicus durch das Ortsstatut bestellt wird. Alle Gemeindeurkunden werden von ihm allein ausgefertigt; die künftig auszustellenden Stadt-Obligationen sind jedoch vom Wortführer des Bürgervorsteher-Collegiums mit zu unterschreiben.

Er versieht im Stadtgebiete die Polizei (vergl. jedoch §. 78), hat dagegen bei Ausübung der gerichtlichen Polizei, so wie bei der Verwaltung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft für die

Digitized by Google

Stadt bei dem zuständigen Untergerichte durch eines seiner Mitglieder Hülfe zu leisten. Ausnahmsweise kann jedoch mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums auch ein anderer geeigneter städtischer Beamte mit Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragt werden.

Er verwaltet endlich die Landesangelegenheiten in der Stadt.

§. 72.

Inwieweit der Magistrat bei der Leitung der städtischen Gemeindeangelegenheiten an die Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist, bestimmen die Städteordnung und das Ortsstatut. (Vergl. §§. 97 und 98.)

Als Organ der Staatsgewalt steht er unabhängig von der Stadtgemeinde nur unter Leitung der vorgesetzten Regierungsbehörde.

Zum Erlasse allgemeiner Ordnungen im Gebiete der Gemeindepolizei (§. 97 № 1) bedarf er der Zuziehung der Bürgervorsteher, und der Genehmigung der Provinzial-Regierung.

Anordnungen, welche lediglich zur Ausführung von Gesetzen dienen und nur Geldbußen innerhalb der im Polizeistrafgesetze dafür bestimmten Grenzen androhen, können vom Magistrate ohne höhere Genehmigung erlassen werden.

Sie sind jedoch der Provinzial-Regierung und, sofern sie Strafbestimmung enthalten, auch dem zuständigen Unterrichter mitzutheilen.

Der Magistrat ist befugt, den innerhalb seiner Zuständigkeit von ihm erlassenen Verfügungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen anzudrohen und im Falle der Nichtbefolgung zu vollstrecken.

Sind bei Geschäften der Landesverwaltung Gemeindemitglieder zuzuziehen, so werden sie vom Magistrate und Bürgervorstehern nach den Vorschriften des §. 53 aus der Bürgerschaft gewählt. Sind Bürgervorsteher zuzuziehen, so haben diese die aus ihrer Mitte zuzuziehenden Mitglieder selbst zu wählen.

§. 73.

Die Beschlüsse im Magistrate werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

§. 74.

Der Bürgermeister hat für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Er hat die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte und besorgt deren Vertheilung unter die Mitglieder des Magistrats.

Von ihm werden alle Ausfertigungen des Magistrats unterzeichnet.

§. 75.

In eiligen keinen Aufschub leidenden Sachen verfügt der Bürgermeister sofort für sich, benachrichtigt aber den Magistrat spätestens in der nächsten Sitzung von der getroffenen Maßregel.

Digitized by Google

§. 76.

Commissionen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen werden vom Magistrate angeordnet.

Insofern nach Bestimmung des Magistrats an der Commission Bürgervorsteher Theil nehmen sollen, werden dieselben vom Bürgervorsteher-Collegium erwählt.

§. 77.

Der Magistrat ist befugt, unter Mitwirkung der Bürgervorsteher für einzelne Geschäftszweige z. B. Armenpflege, Wegbau, Aufsicht über Gemeindegrundstücke, städtische Anstalten, Gewerbewesen, besondere ihm untergeordnete Ausschüsse zu bilden und denselben durch Statuten eine Verfassung zu ertheilen. Es gelten dabei folgende Regeln:

1) Solche Ausschüsse führen die ihnen obliegenden Geschäfte nur der Stadt und den mit ihnen in Berührung kommenden Einzelnen gegenüber. Bei allen Behörden, außer dem Magistrate, werden sie durch diesen vertreten.

2) Die Mitglieder solcher Ausschüsse können entweder durch den Magistrat und die Bürgervorsteher nach den Vorschriften des §. 53 ernannt, oder durch die Bürgerschaft oder die nächst Betheiligten selbst erwählt werden.

   Im letzten Falle steht dem Magistrate und den Bürgervorstehern ein Bestätigungsrecht zu.

3) Der Magistrat ist gehalten, jedesmal ein Mitglied des Collegiums zu den Versammlungen abzuordnen, welches auf die Beobachtung der Verfassung und Erhaltung der Ordnung zu sehen hat.

   Dasselbe kann die Ausführung von Beschlüssen beanstanden und hat in diesem Falle die Angelegenheit dem Magistrate zu weiterer Anordnung vorzulegen.

4) Wenn eine Rechnung zu führen ist, so wird dieselbe dem Magistrate und den Bürgervorstehern abgelegt und veröffentlicht.

§. 78.

Die Regierung kann unter den Mitgliedern des Magistrats die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigne Polizeibehörde anordnen. Die dadurch veranlaßten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll dem Magistrate die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat.

Außerdem kann die Einrichtung einer besonderen städtischen Polizei-Direction von der Stadt mit Genehmigung der Regierung angeordnet werden.

Digitized by Google

Der Bezirk der Polizei kann im Falle des Bedürfnisses durch Anordnung der Regierung über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus erstreckt werden.

Wenn besondere Polizeibehörden angeordnet worden sind, können von diesen Ordnungen in dem Gebiete ihrer Competenz in der Regel nur nach zuvoriger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern und unter Genehmigung der Provinzial-Regierung erlassen werden.

§. 79.

Die Kosten der Polizeiverwaltung trägt die Stadt, mit Ausnahme derjenigen Ausgaben, welche durch etwaige Übertragung landespolizeilicher Geschäfte veranlaßt werden, so wie der im §. 78 erwähnten außerordentlichen Kosten. Im Falle der Ausdehnung des Polizeibezirks über das Stadtgebiet hinaus ist ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung von der Regierung zu leisten.

IV. Von der Vertretung der Stadtgemeinde.

1) Wahl der Bürgervorsteher.

§. 80.

Die Bürgervorsteher vertreten die gesammte Stadtgemeinde.

Ihr Amt ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird.

Nur nothwendige baare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Stadtcasse vergütet.

§. 81.

Die Zahl der Bürgervorsteher wird durch das Ortsstatut festgestellt, darf jedoch nicht unter vier und nicht über vierundzwanzig betragen.

§. 82.

Behuf der Wahlen der Bürgervorsteher wird die Stadt in eine angemessene Zahl von Bezirken getheilt.

Es bleibt den Ortsstatuten überlassen, Ausnahmen davon festzustellen.

§. 83.

Jeder stimmfähige Bürger ist zur Theilnahme an den Wahlen verpflichtet. Stimmfähig ist jeder Bürger, welcher in der Stadt oder deren Gebiete seinen Wohnsitz hat und daselbst entweder als Hauseigenthümer Häusersteuer, oder nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung an sonstigen directen Landessteuern mindestens 2 ℛ 16 ℊℊ jährlich zahlt.

Es ist jedoch zulässig, abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Regelung des Stimmrechts durch das Ortsstatut zu treffen.

Digitized by Google

Ausgeschlossen sind Frauenzimmer und diejenigen, welche

noch nicht 25 Jahr alt sind,

in väterlicher Gewalt,

unter Curatel

oder

in Kost und Lohn eines Andern stehen,

in Concurs befangen sind,

öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist,

zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) verurtheilt,

oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein. Zweifel über die entehrende Beschaffenheit eines Vergehens oder Verbrechens haben Magistrat und Bürgervorsteher zu entscheiden.

§. 84.

Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des §. 83 fallen, aber sich durch unsittliche Handlungen der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, oder wegen eines peinlichen Vergehens in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein, kann durch einen vom Magistrate und Bürgervorstehern gefaßten Beschluß das Stimmrecht entzogen werden.

Das durch solchen Beschluß entzogene Stimmrecht kann auf dieselbe Weise zurückgegeben werden.

§. 85.

Nur stimmfähige Bürger sind zu Bürgervorstehern wählbar.

Das Amt eines Bürgervorstehers ist jedoch mit demjenigen eines Dienstuntergebenen des Magistrats nicht vereinbar.

Es ist nicht erforderlich, daß der Bürgervorsteher in dem Bezirke wohne, in welchem er erwählt wird.

Ob ein Theil und welcher Theil der Bürgervorsteher aus der Mitte der hausbesitzenden, bezw. der nicht hausbesitzenden Bürger zu erwählen sei, bleibt der Bestimmung der Ortsstatuten überlassen.

§. 86.

Der Verlust der Stimmfähigkeit hat den Verlust des Amts zur Folge. Auch hat ein Bürgervorsteher, welcher wegen eines nach §. 83 die Stimmfähigkeit entziehenden Verbrechens in Untersuchung geräth, sich während der Dauer derselben der Ausübung seines Amts zu enthalten.

Digitized by Google

§. 87.

Die Bürgervorsteher werden auf sechs Jahre, oder wo die Zahl derselben nicht durch drei theilbar ist, auf vier Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittel, oder wo die Dienstzeit eine vierjährige ist, alljährlich ein Viertel derselben aus, und zwar so lange nach dem Loose, bis der Austritt nach dem Dienstalter erfolgen kann.

Die Zeit der Wahl und des Dienstaustritts wird durch das Ortsstatut geregelt.

Die Gewählten werden vom Magistrate auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

Darnach werden die Namen derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 88.

Bei eintretenden Erledigungsfällen ist für die Stelle des ausgefallenen Bürgervorstehers eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Ersatzmänner bleiben nur für die Zeit im Amte, für welche die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Bei Bezirksabtheilungen (§. 82) sind die Ersatzmänner durch den Bezirk zu wählen, durch welchen der Ausgeschiedene gewählt worden.

In den Städten, in welchen Bezirksvorsteher bestehen, ist der dem Dienstalter nach älteste Vorsteher des Bezirks, von welchem der ausgeschiedene Bürgervorsteher gewählt war, dessen Stellvertreter. Bei gleichem Dienstalter der Bezirksvorsteher entscheidet das Loos.

§. 89.

Die ausgetretenen Bürgervorsteher können wieder gewählt werden, sind jedoch nur dann verpflichtet, der Wahl zu folgen, wenn seit ihrem Austritte 6, beziehungsweise 4 Jahre verflossen sind. Bürger, welche 12 Jahre nach einander das Amt eines Bürgervorstehers bekleidet haben, sind dadurch von der Verpflichtung zur Annahme einer ferneren Wahl befreit.

§. 90.

Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes, welches jedoch zwei Bürgervorsteher oder sonstige stimmfähige Bürger als Gehülfen zuzuziehen hat.

Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht.

Ob eine besondere Ladung erforderlich ist, bestimmt das Ortsstatut.

§. 91.

Acht Tage lang vor dem Termine ist die Liste der stimmfähigen Bürger in der Gemeinde offen zu legen. Über Einwendungen gegen die Liste entscheidet der Magistrat. Dagegen eingelegte Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 92.

Nur die in der Wahlliste eingetragenen Wähler haben Zutritt zum Wahltermine. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Abgabe von wenigstens $\frac{1}{3}$ der nach den Listen vorhandenen Stimmen

Digitized by Google

erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ruht die durch die Wahl bezweckte Vertretung für den betreffenden Bezirk auf ein Jahr.

Bei der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Wahl zu wiederholen. Die Regierung kann jedoch auf Antrag des Magistrats eine frühere Wiederholung der Wahl gestatten.

Die Stimmabgabe kann durch mündliche Abstimmung zu Protocoll, oder durch verschlossene Stimmzettel, nach der Entschließung jedes Wählenden, geschehen.

Der Gewählte muß wenigstens ein Drittheil der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen.

§. 93.

Ergiebt sich nicht sogleich eine Mehrheit von einem Drittel der Stimmen, so ist mit Wiederholung der Wahl in der Art zu verfahren, wie hinsichtlich der Magistrats-Mitglieder im §. 53 vorgeschrieben ist. Jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 94.

Das Wahlprotocoll ist dem Magistrate vorzulegen.

Dieser entscheidet mit den Bürgervorstehern über die Gesetzmäßigkeit der Wahl.

2) Zuständigkeit der Bürgervorsteher.

§. 95.

Das Bürgervorsteher-Collegium steht nur im Geschäftsverkehre zum Magistrate, ist jedoch befugt, Beschwerden über den Magistrat oder einzelne Magistrats-Mitglieder in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung selbstständig bei den vorgesetzten Behörden zu verfolgen.

§. 96.

Es hat dem Magistrate gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu vertreten, verbindende Erklärungen in diesen Angelegenheiten abzugeben, die zu den Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und bei der Vertheilung derselben mitzuwirken. Auch ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe durch das Bürgervorsteher-Collegium zu überwachen.

Die Bürgervorsteher handeln jeder Zeit nach eigener pflichtmäßiger Überzeugung. Sie sind an Anweisungen oder Vollmachten nicht gebunden.

§. 97.

Die Bürgervorsteher sind vom Magistrate namentlich zuzuziehen:

1) bei Abänderung alter oder Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung der Stadt, deren Vermögen oder auf die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben und bei Abfassung statutarischer Bestimmungen, insbesondere auch bei allen städtischen Polizeiordnungen (vergl. §. 72 Absatz 3);
2) bei der Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Stadt;

Digitized by Google

3) bei Geldanleihen für die Stadt, wodurch die Schulden vermehrt werden, so wie bei Feststellung von Schuldentilgungsplänen;

4) bei Anstellung von Processen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt oder über das Gemeindevermögen, so wie bei Verzichtleistung auf Forderungen und sonstige Rechte der Stadt;

5) bei Feststellung des Haushaltsplanes (§. 118), so wie der Prüfung und Abnahme der städtischen Rechnungen (§. 123);

6) bei Prüfung und Regelung der Sicherheitsbestellung des Rechnungsführers der städtischen Cassen;

7) bei Feststellung von Grundsätzen für die Verwaltung des städtischen Vermögens, so wie bei wichtigen Verwaltungshandlungen, welche etwa durch das Ortsstatut ihrer Mitwirkung zugewiesen werden;

8) bei Geldbewilligungen, welche den Haushaltsplan übersteigen, vorbehältlich jedoch einer näheren Bestimmung des Ortsstatuts über den für eine jede Stadt dem Magistrate zu verwilligenden Reservecredit;

9) bei der Veranlagung und Vertheilung der Gemeindelasten, bei Feststellung, Prüfung und Berichtigung der Rollen darüber, bei Beschlüssen über Beschwerden wegen solcher Lasten, so wie über Herabsetzung, Erlaß oder Niederschlagung derselben;

10) bei Entscheidungen über Verleihung und Versagung des Bürgerrechts und Einwohnerrechts.

§. 98.

Wenn der Magistrat irgend einen anderen Gegenstand der Gemeindeverwaltung, worüber ihm die Entscheidung zusteht, dem Bürgervorsteher-Collegium zur Berathung vorlegt, so wird dadurch für den besonderen Fall die Zuständigkeit des Bürgervorsteher-Collegiums in demselben Umfange begründet, wie für die im vorstehenden §. erwähnten Angelegenheiten.

§. 99.

Die zu Geschäften der Landesverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen zuzuziehenden Bürgervorsteher (§. 72) üben nur diejenige Thätigkeit, welche den Ortsvorstehern oder einzelnen angesehenen Gemeindegliedern im Gegensatze der Obrigkeiten übertragen ist.

3) Geschäftsführung der Bürgervorsteher.

§. 100.

Die Bürgervorsteher erwählen beim Antritt neuer Bürgervorsteher (§. 87) durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wortführer), einen Schriftführer und einen Stellvertreter für jeden derselben. Beim Antritt neuer Bürgervorsteher in Folge von Ergänzungswahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dieselben Personen können wieder gewählt werden.

Digitized by Google

Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate angezeigt und von diesem bekannt gemacht.

§. 101.

Die Bürgervorsteher versammeln sich auf Einladung des Magistrats oder aus eigenem Antriebe.

Auch steht denselben zu, diejenigen Angelegenheiten, bei denen sie vom Magistrate zugezogen werden, in Versammlungen unter sich vorläufig zu berathen.

Der Magistrat ist befugt und auf den Antrag der Bürgervorsteher verpflichtet, durch Abordnung eines oder einiger seiner Mitglieder in der Versammlung eine Erläuterung seiner Vorschläge zu geben. Die Bürgervorsteher bleiben jedoch befugt, die Berathung, nach erfolgter Erläuterung der Vorschläge, in Abwesenheit der Magistrats-Mitglieder fortzusetzen.

§. 102.

Gültige Beschlüsse können von den Bürgervorstehern nur dann gefaßt werden, wenn dieselben sämmtlich eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

Eine geringere Anzahl genügt ausnahmsweise zur Beschlußnahme, wenn die Bürgervorsteher nach einmaliger erfolglos gebliebener Berufung durch den Magistrat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bleiben in solchem Falle alle aus, so ist das Bürgervorsteher-Collegium für dasmal des Rechts der Mitwirkung in der betreffenden Angelegenheit verlustig.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§. 103.

Kein Bürgervorsteher darf bei Vermeidung einer Geldbuße ohne vorhergegangene Entschuldigung in einer angesetzten Versammlung ausbleiben.

Wer bei einer Angelegenheit ein Privatinteresse hat, darf der Berathung darüber nicht beiwohnen.

§. 104.

Versammlungen der Bürgervorsteher auf Anlaß des Magistrats finden entweder an allgemein dazu festgesetzten Tagen oder in Folge besonderer Ladung Statt. Letztere erfolgt durch Mittheilung an den Vorführer, welche außer in eiligen Fällen zeitig vor dem Tage der Versammlung geschehen, und die Gegenstände der Berathung angeben muß.

Bei der im §. 102 erwähnten zweiten Berufung sind die Bürgervorsteher einzeln durch den Magistrat zu laden.

§. 105.

Versammlungen der Bürgervorsteher aus eigenem Anlaß sind von dem Vorsteher zu berufen, so oft derselbe solche nothwendig erachtet, oder mindestens drei Bürgervorsteher darauf antragen.

Die Berufung erfolgt durch ein Umlaufschreiben.

Digitized by Google

Es ist davon vorgängig dem Bürgermeister unter Mittheilung der Gegenstände der Berathung Anzeige zu machen, und zwar, mit Ausnahme eiliger Fälle, zeitig vor dem Tage der Berathung.

§. 106.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet das vorsitzende Mitglied des Magistrats die Verhandlungen und ist Magistratsseitig das Protocoll zu führen.

In den Versammlungen der Bürgervorsteher liegt die Leitung dem Wortführer und die Protocollführung dem Schriftführer ob.

§. 107.

Die Berathung in den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher erfolgt gemeinschaftlich.

Jedoch kann vor der Abstimmung auf Anordnung des Vorsitzenden, oder auf Antrag des Wortführers, oder auf einen von zwei anderen Bürgervorstehern unterstützten Antrag eines Bürgervorstehers eine abgesonderte Berathung des Magistrats und der Bürgervorsteher eintreten.

Die Abstimmung ist eine abgesonderte. Zunächst erfolgt die Abstimmung der Bürgervorsteher und sodann die des Magistrats.

Bei Gleichheit der Stimmen unter den Bürgervorstehern entscheidet die Stimme des Wortführers.

Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem der Bürgervorsteher, und eine Einigung auch durch eine weitere, jedoch nicht an demselben Tage vorzunehmende Verhandlung nicht zu erreichen, so tritt Entscheidung der Provinzialregierung ein, wenn selbige vom Magistrate beantragt wird. Der Magistrat ist verpflichtet, solche Entscheidung zu erwirken, wenn dies von den Bürgervorstehern beantragt wird, oder wenn die Angelegenheit nicht beruhen bleiben kann.

Vor Einholung der Entscheidung der Provinzialregierung kann sowohl von dem Magistrate, als von dem Bürgervorsteher-Collegium zur Herbeiführung einer Verständigung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission verlangt werden.

§. 108.

Anträge der Bürgervorsteher geschehen durch Überreichung der über die Beschlüsse aufgenommenen Protocolle, oder durch Erklärung zum Magistratsprotocolle.

Pflichtet der Magistrat ihnen bei, so bedarf es weiterer Berathung nicht. Entgegengesetzten Falls ist nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 109.

Zu den Versammlungen
des Magistrats und der Bürgervorsteher, so wie
der Bürgervorsteher unter sich
können Zuhörer zugelassen werden.

Digitized by Google

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so ist derselbe verpflichtet, die Entfernung der Zuhörer zu verfügen und bis dahin, daß dies geschehen, die Sitzung zu schließen.

§. 110.

Die Öffentlichkeit kann vor oder während der Verhandlung auf Antrag eines Mitgliedes ausgeschlossen werden.

Über einen solchen Antrag wird nach Entfernung der Zuhörer abgestimmt. Die Öffentlichkeit bleibt ausgeschlossen, wenn solches von dem Magistrate oder von den Bürgervorstehern beschlossen wird.

Ebenso dürfen zu den vorläufigen Berathungen der Bürgervorsteher unter sich (§. 101) Zuhörer nicht zugelassen werden, wenn der Gegenstand vom Magistrate als vertraulich bezeichnet ist.

§. 111.

Die Bürgervorsteher sind befugt, Ausschüsse aus ihrer Mitte zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen auf Vorschlag des Wortführers oder durch Abstimmung zu ernennen.

§. 112.

Bei feierlichen Gelegenheiten, bei welchen Deputationen der Bürgervorsteher zugezogen werden, ist der Wortführer jederzeit Mitglied derselben.

Die übrigen Mitglieder werden gewählt.

§. 113.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Bürgervorstehern auf ihr Ansuchen die Einsicht der Acten und Berichte, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, mit Ausnahme solcher der Geheimhaltung bedürftiger Actenstücke, deren Mittheilung bedenklich erscheint, zu gestatten und sonstige Auskunft über die Berathungsgegenstände zu ertheilen.

Dagegen sind die Bürgervorsteher nicht befugt, ohne Vorwissen des Magistrats einzelne Angestellte der Stadt zu vernehmen.

V. Von der städtischen Vermögensverwaltung.

1) Vermögen der Stadt.

§. 114.

Die Einkünfte des Stadtvermögens (Cämmereivermögens) sind zur Bestreitung der städtischen Ausgaben bestimmt. Reichen sie hierzu nicht aus, so sind die Gemeindemitglieder zur Zahlung von Abgaben verpflichtet.

§. 115.

Über das Stadtvermögen hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen und dieses dem Bürgervorsteher-Collegium offen zu legen.

Digitized by Google

§. 116.

Die in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens für einzelne Städte erlassenen Ordnungen bleiben in Kraft.

Neue Verwaltungsordnungen, so wie Abänderungen der bestehenden bedürfen höherer Bestätigung nur insoweit, als solches nach §. 119 erforderlich ist.

§. 117.

Die Verwaltung muß auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung des städtischen Vermögens, so wie auf die bestimmungsmäßige nützliche Verwendung der Einkünfte gerichtet sein.

Die Abtragung der Schulden muß nach einem regelmäßigen Plane erfolgen.

§. 118.

Im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahrs entwirft der Magistrat einen Haushaltsplan für das nächste Jahr. Derselbe ist nach vorgängiger Berathung mit den Bürgervorstehern der Provinzialregierung einzusenden, damit diese ihr Oberaufsichtsrecht geltend machen kann. Später beschlossene Abweichungen von demselben sind zu gleichem Zwecke der Provinzialregierung anzuzeigen.

Der vom Magistrate und Bürgervorstehern nach Erledigung der von der Provinzialregierung gemachten Bemerkungen genehmigte Haushaltsplan ist Vorschrift für die Verwaltung.

§. 119.

Die Oberaufsicht darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, bei Anordnung und Umlegung der Gemeindeabgaben angemessene Grundsätze befolgt und begründete Beschwerden über die Gemeindeverwaltung beseitigt werden.

Die vorgängige Genehmigung der Provinzialregierung ist erforderlich:

1) bei freiwilligen Veräußerungen von Gerechtigkeiten und Grundstücken;
2) bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
3) bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Gemeindeabgaben.

Die weitere Bestimmung über die Oberaufsicht hinsichtlich der Gemeindeforsten bleibt der Provinzialgesetzgebung vorbehalten. Bis zu deren Erlasse bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 120.

Die Rechnungs- und Cassenführung über das Stadtvermögen wird unter der Leitung des Magistrats von dem Cämmerer besorgt, welcher angemessene Sicherheit zu leisten hat.

§. 121.

Die Leitung der Rechnungs- und Cassenführung liegt zunächst dem Bürgermeister ob. Außerdem ist der ganze Magistrat zur Aufsicht darüber und zur Haftung für Vernachlässigungen verpflichtet.

Digitized by Google

§. 122.

Die Cassen sind regelmäßig und mindestens einmal jährlich unerwartet zu untersuchen.

Von jeder regelmäßigen Cassenuntersuchung ist dem Bürgervorsteher-Collegium Kenntniß zu geben, damit es ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um dem Geschäfte beizuwohnen.

Die erforderlichen näheren Vorschriften über die Cassenführung und die Cassenuntersuchungen sind für jede Stadt gleichzeitig neben dem Ortsstatute unter Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassen.

§. 123.

Die städtische Rechnung ist vom Rechnungsführer innerhalb einer durch das Ortsstatut zu bestimmenden Frist dem Magistrate einzureichen. Der Magistrat prüft die Rechnungen und theilt die dabei aufgestellten Erinnerungen dem Rechnungsführer zur Erledigung mit.

Nach Erledigung der Erinnerungen sind die sämmtlichen Rechnungen mit den Belegen und den Erinnerungen den Bürgervorstehern zur Prüfung mitzutheilen.

Über die sämmtlichen gestellten Erinnerungen ist schließlich von Magistrat und Bürgervorstehern zu entscheiden.

Die dem Rechnungsführer zu ertheilende Bescheinigung über richtig befundene Rechnungsablage erfolgt vom Magistrate, erforderlichen Falls unter den dem Ergebnisse jener Entscheidung entsprechenden Vorbehalten.

§. 124.

Der Magistrat hat binnen 14 Tagen nach Eingang der Rechnung einen dem Haushaltsplane entsprechenden Auszug aus der Rechnung bekannt zu machen und solchen auch der Provinzialregierung einzureichen. Diese kann die Einsicht der vollständigen Rechnung verlangen.

2) Milde Stiftungen.

§. 125.

Das Vermögen der Stiftungen und Anstalten, welche zu frommen und nützlichen Zwecken bestimmt sind, bleibt vom Stadtvermögen gesondert.

Sofern aber daraus bisher zu den Kosten der Stadtverwaltung beigetragen ist, behält es dabei das Bewenden.

§. 126.

Der Magistrat hat die Verwaltung solcher Stiftungen, welche für die gesammte Stadtgemeinde bestimmt sind, soweit nicht für die Stiftung ein Anderes bestimmt ist, oder keine stiftungsmäßigen Verwalter mehr vorhanden sind. Der Magistrat ist aber auch befugt, besondere Ausschüsse dafür zu bestellen.

Digitized by Google

§. 127.

Wird die Verwaltung vom Magistrate geführt, oder ist ein Ausschuß dafür vom Magistrate bestellt, so sind die Bürgervorsteher zuzuziehen:

1) bei Veränderungen der Grundsätze, nach denen die Stiftungen verwaltet werden;
2) bei allen Veränderungen in der Substanz, als bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, so wie bei Veräußerungen und Belastungen derselben;
3) bei Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird.

Außerdem kann durch das Ortsstatut die Zuziehung der Bürgervorsteher auch noch auf andere wichtige Verwaltungshandlungen ausgedehnt werden.

Auch wirken die Bürgervorsteher bei der Abnahme der Rechnungen in derselben Weise mit, wie bei der Abnahme der städtischen Rechnungen.

§. 128.

Die Oberaufsicht der Provinzialregierung über die Verwaltung der Stiftungen erstreckt sich auf die Erhaltung des Vermögens, auf die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte, so wie auf die Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung.

Die vorgängige Genehmigung der Provinzial-Regierung ist erforderlich:

1) bei Erlaß oder Abänderungen von Verwaltungsordnungen für die Stiftungen;
2) bei freiwilligen Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten;
3) bei Anleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird;
4) bei Feststellung des Maßes der außer den gewöhnlichen Gemeindeabgaben etwa zu leistenden Beiträge zur Stadtverwaltung (§. 125).

Auch hat dieselbe in Beziehung auf die Rechnungsführung dieselben Befugnisse, welche ihr hinsichtlich der städtischen Rechnungen durch dieses Gesetz gegeben sind.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 129.

Die Städteordnung vom 1sten Mai 1851 ist aufgehoben, mit Ausnahme des §. 137 derselben.

§. 130.

Bei dem Übergange einer mit der Landgemeindeverfassung versehenen Gemeinde zur Städteordnung (vergl. §. 4) ist das Ortsstatut vom Magistrate und den zeitigen Bürgervorstehern unter Zuziehung einer den letzteren gleichkommenden Zahl von Bürgern zu errichten. Diese werden auf dieselbe Weise wie die bisherigen Bürgervorsteher gewählt.

Digitized by Google

Die hierzu gewählten Bürger berathen und beschließen gemeinschaftlich mit den Bürgervorstehern. Die Abstimmung geschieht nach der im §. 107 bestimmten Regel. Über die Puncte, wobei keine Einigung erfolgt, entscheidet jedoch das Ministerium des Innern.

In denjenigen dieser Gemeinden, in welchen es an Bürgervorstehern fehlt, ist alsdann von dem Ministerium des Innern die Zahl der zuzuziehenden und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählenden Vertreter zu bestimmen.

§. 131.

Nach Erlaß des Ortsstatuts sind in diesen Gemeinden neue Bürgervorsteher nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Ortsstatuts zu wählen.

§. 132.

Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 24sten Junius 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 24sten Junius 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

(25.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die revidirte Städteordnung vom 24sten Junius 1858. Hannover, den 24sten Junius 1858.

Zur Ausführung der revidirten Städteordnung vom heutigen Tage bestimmen Wir Folgendes:

1.

Die Bestimmung des §. 41 der revidirten Städteordnung, welcher zufolge die sämmtlichen Mitglieder des Magistrats auf Lebenszeit zu wählen sind, äußert auf das Dienstverhältniß der jetzt vorhandenen, nach §. 43 der Städteordnung vom 1sten Mai 1851 auf sechs Jahre gewählten Senatoren keinen Einfluß, tritt vielmehr erst in Erledigungsfällen ein. Jene Senatoren bleiben daher bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie gewählt sind, im Amte.

2.

Die im §. 53 der revidirten Städteordnung erwähnten Wahlen der zur Theilnahme an der Wahl eines Magistrats-Mitgliedes, bezw. zur Ergänzung des Wahlcollegiums, zu berufenden Bürgervorsteher, geschehen nach den im 4ten und 5ten Absatze desselben Paragraphen angegebenen Regeln. Wird dadurch auch nach Wiederholung der Wahl eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet unter den beiden zuletzt Gewählten das Loos.

Hannover, den 24sten Junius 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 18.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Königliches Patent, die Verkündigung des zweiten Nachtrages zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 betreffend.

(26.) Königliches Patent, die Verkündigung des zweiten Nachtrages zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 betreffend. Herrenhausen, den 29sten Junius 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der auf der dritten deutschen Postconferenz zu München vereinbarte, unterm 26sten Februar v. J. vollzogene zweite Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 von Uns genehmigt und ratificirt worden, auch die allgemeine Ständeversammlung zur Ausführung der darnach getroffenen Vereinbarungen ihre Zustimmung, soweit solche verfassungsmäßig erforderlich ist, ertheilt hat, so bringen Wir diesen »zweiten Nachtrag« hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und befehlen, daß solcher mit dem 1sten Julius d. J. in Wirksamkeit treten soll.

Gegenwärtiges Patent ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Herrenhausen, den 29sten Junius 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 29sten Junius 1858.

G. v. Witzendorff,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

[Ausgegeben zu Hannover am 8ten Julius 1858.]

Digitized by Google

Zweiter Nachtrag

zu dem

revidirten Postvereins-Vertrage

vom 5ten December 1851.

Auf der dritten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 übereingekommen:

Artikel 1.

Fahrpost. Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Artikel 2.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpuncten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrat gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpuncts.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Artikel 3.

Festsetzung der Entfernungen für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpuncte, beziehungsweise die Mittelpuncte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Artikel 4.

Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 5.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen 1/6 Silbergroschen.

Überschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Digitized by Google

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in dem beiliegenden Tarife in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt und hiebei Taxbruchtheile auf ¼ Sgr., resp. 1 kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Artikel 6.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich	8	Meilen:	2	Sgr.	=	6	kr. Öst. W.	=	7	kr. Südd. W.
über	8—16	„	3	„	=	9	„ „	=	10	„ „
„	16—24	„	4	„	=	12	„ „	=	14	„ „
„	24—32	„	5	„	=	15	„ „	=	18	„ „
„	32—40	„	6	„	=	18	„ „	=	21	„ „
„	40	„	7	„	=	21	„ „	=	25	„ „

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr., resp. 4 kr. Öst. W., oder 5 kr. Südd. W. erhoben.

Artikel 7.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschließl. 40 Thlr. = 60 fl. Öst. W. = 70 fl. Südd. W.	über 40—80 Thlr. = 60—120 fl. Öst. W. = 70—140 fl. Südd. W.	für jede weitere 80 Thlr. = 120 fl. Öst. W. = 140 fl. Südd. W.
bis einschließl. 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 Meilen	1 „	2 „	2 „
über 48 Meilen	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr., 1200 fl. Öst. W. oder 1400 fl. Südd. W. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 5 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr., resp. 60 fl. Öst. W. oder 70 fl Südd. W. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebiets wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto nach Maßgabe des Art. 6 erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr. resp. für je 5 fl. — 2 kr.

Digitized by Google

Artikel 9.

Begleitbriefe.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Artikel 10.

Fahrpostverkehr mit fremden Ländern.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutsch-österreichschen Postvereine nicht gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeorts, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenz-Postverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinsendungen.

Artikel 11.

Vertheilung der Portoeinnahme.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem internationalen Vereinsfahrpostverkehr, mit Ausnahme der Gebühren für Vorschüsse und baare Einzahlungen, wird unter sämmtliche Vereinsverwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt.

Behufs der Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für den Zeitraum vom 1sten November 1856 bis ult. October 1857 einschließlich nach dem vorstehenden Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet sollen die directen Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen werden.

Zu den hienach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da, wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, ist die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen anzunehmen.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergiebt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Der ermittelte Procentsatz ist bis zum 31sten December 1860 maßgebend, kann jedoch, auf Verlangen einer oder mehrerer Vereinsverwaltungen, für die Zeit vom 1sten Julius 1859 bis zum Schlusse des Jahrs 1860 durch Taxirung der Sendungen aus einem Zeitraume von 6 Monaten, vom 1sten Julius 1859 anfangend, neu ermittelt und berichtigt werden.

Digitized by Google

Über die für die Zeit nach dem Schlusse des Jahrs 1860 etwa erforderliche Bestimmung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Vereinsfahrpostein nahme werden sich dieselben in künftigen Postconferenzen verständigen.

Artikel 12.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird durch besondere Verabredung resp. Instruction festgesetzt.

Artikel 13.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1) Diejenigen Strecken, auf denen bisher ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2) Diejenigen Strecken dagegen, auf denen bisher das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen wurde, kommen bei der Tarirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3) Für solche Strecken, auf denen bisher statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Tarirung für die Procentsatzermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4) Für diejenigen Fälle, in welchen bisher für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a. daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalmäßigen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Tarirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

   daß hingegen

b. da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normalmäßige Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen, resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalmäßigen Transitporto zu ermitteln ist.

Digitized by Google

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und, mit einer sachgemäßen Ausführung, der Taxirungscommission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5) Wo bisher in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer anderen Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirks, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6) Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7) Neue Transitstrecken, welche bis zum Ablauf des Jahrs 1860 zur Benutzung gelangen, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Puncte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatz-Ermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8) Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatz-Ermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9) Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, soweit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen, betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien

Digitized by Google

Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Artikel 14.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpostporto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 12) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Über den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereins-Postverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Artikel 15.

Unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Artikel 16.

Porto-Niederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Artikel 17.

Portofreie Sendungen.

Diejenige Verwaltung, in deren Gebiet einer Vereinsfahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoansatz, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebiets ab, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt, und das Porto zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet.

Bei der Taxirung behufs der Procent-Ermittelung findet ein Portoansatz nur zu Gunsten

Digitized by Google

desjenigen Vereins-Postgebiets Statt, in welchem für derartige Sendungen wirklich Porto zur Erhebung gekommen ist.

Eine etwa weiter erforderliche Regelung des Verhältnisses bezüglich der portofreien Sendungen bleibt der nächsten Postconferenz vorbehalten.

Artikel 18.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereinsvertrages.

Die Artikel 54, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66, 69, so wie diejenigen Bestimmungen des Artikels 64 des revidirten Postvereinsvertrages, welche sich auf die Höhe der baaren Einzahlungen, so wie auf den Betrag der für die letzteren zu erhebenden Gebühren erstrecken, treten außer Geltung.

Artikel 19.

Ratification und Dauer des Nachtrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1sten Januar 1858 in's Leben treten und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereinsvertrag, werden bis zum 15ten Junius 1857 erfolgen.

München, am 26sten Februar 1857.

Für Österreich . . . . . (L. S.) Max Löwenthal.
» Preußen . . . . . (L. S.) Carl Adolph Metzner.
» Baiern . . . . . (L. S.) Ludwig Freiherr von Brück.
(L. S.) Joseph Baumann.
» Sachsen . . . . . (L. S.) Anton von Zahn.
» Hannover . . . . . (L. S.) Heinrich August Friedrich Friesland.
» Würtemberg . . . . . (L. S.) Theodor Kapp.
» Baden . . . . . (L. S.) Hermann Zimmer.
» Luxemburg . . . . . (L. S.) Carl Adolph Metzner,
vi substitutionis.
» Braunschweig . . . . . (L. S.) Friedrich Carl August Ribbentrop.
» Mecklenburg-Schwerin . . . . . (L. S.) Friedrich Flügge.
» Mecklenburg-Strelitz . . . . . (L. S.) Friedrich Flügge,
vi substitutionis.
» Oldenburg . . . . . (L. S.) Johann Theodor Gieske.
» Lübeck . . . . . (L. S.) Hermann Lingnau.
» Bremen . . . . . (L. S.) Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.
» Hamburg . . . . . (L. S.) Carl Gustav Henke.
» den Thurn und Taxis'schen Postbezirk (L. S.) Ludwig Bang, Dr.

Digitized by Google

Beilage des 2ten Nachtrages
zu dem
revidirten Postvereins-Vertrage.

Tarif

für

Fahrpost-Sendungen

im

deutsch-österreichischen Postvereine.

Digitized by Google

Zollgewicht	Progressions-Satz												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Meilen												
	1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	13 bis 16	17 bis 20	21 bis 24	25 bis 28	29 bis 32	33 bis 36	37 bis 40	41 bis 44	45 bis 48	49 bis 52
Æ	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 1	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{4}{4}$	$\frac{5}{4}$	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{2}{4}$	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{4}{4}$	$1\frac{5}{4}$	2	$2\frac{1}{4}$
2	$\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$	1	$1\frac{2}{4}$	$1\frac{4}{4}$	2	$2\frac{2}{4}$	$2\frac{4}{4}$	3	$3\frac{2}{4}$	$3\frac{4}{4}$	4	$4\frac{2}{4}$
3	$\frac{3}{4}$	1	$1\frac{2}{4}$	2	$2\frac{2}{4}$	3	$3\frac{2}{4}$	4	$4\frac{2}{4}$	5	$5\frac{2}{4}$	6	$6\frac{2}{4}$
4	$\frac{3}{4}$	$1\frac{2}{4}$	2	$2\frac{4}{4}$	$3\frac{2}{4}$	4	$4\frac{4}{4}$	$5\frac{2}{4}$	6	$6\frac{4}{4}$	$7\frac{2}{4}$	8	$8\frac{4}{4}$
5	$\frac{3}{4}$	$1\frac{4}{4}$	$2\frac{2}{4}$	$3\frac{2}{4}$	$4\frac{1}{4}$	5	$5\frac{2}{4}$	$6\frac{4}{4}$	$7\frac{2}{4}$	$8\frac{2}{4}$	$9\frac{1}{4}$	10	$10\frac{2}{4}$
6	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
7	$1\frac{1}{4}$	$2\frac{2}{4}$	$3\frac{2}{4}$	$4\frac{4}{4}$	$5\frac{2}{4}$	7	$8\frac{1}{4}$	$9\frac{2}{4}$	$10\frac{2}{4}$	$11\frac{4}{4}$	$12\frac{2}{4}$	14	$15\frac{1}{4}$
8	$1\frac{2}{4}$	$2\frac{4}{4}$	4	$5\frac{2}{4}$	$6\frac{4}{4}$	8	$9\frac{2}{4}$	$10\frac{4}{4}$	12	$13\frac{2}{4}$	$14\frac{4}{4}$	16	$17\frac{2}{4}$
9	$1\frac{2}{4}$	3	$4\frac{2}{4}$	6	$7\frac{2}{4}$	9	$10\frac{2}{4}$	12	$13\frac{2}{4}$	15	$16\frac{2}{4}$	18	$19\frac{2}{4}$
10	$1\frac{4}{4}$	$3\frac{2}{4}$	5	$6\frac{4}{4}$	$8\frac{2}{4}$	10	$11\frac{4}{4}$	$13\frac{2}{4}$	15	$16\frac{4}{4}$	$18\frac{2}{4}$	20	$21\frac{4}{4}$
11	$1\frac{2}{4}$	$3\frac{4}{4}$	$5\frac{2}{4}$	$7\frac{2}{4}$	$9\frac{1}{4}$	11	$12\frac{2}{4}$	$14\frac{4}{4}$	$16\frac{2}{4}$	$18\frac{2}{4}$	$20\frac{1}{4}$	22	$23\frac{2}{4}$
12	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26
13	$2\frac{1}{4}$	$4\frac{2}{4}$	$6\frac{2}{4}$	$8\frac{4}{4}$	$10\frac{2}{4}$	13	$15\frac{1}{4}$	$17\frac{2}{4}$	$19\frac{2}{4}$	$21\frac{4}{4}$	$23\frac{2}{4}$	26	$28\frac{1}{4}$
14	$2\frac{2}{4}$	$4\frac{4}{4}$	7	$9\frac{2}{4}$	$11\frac{4}{4}$	14	$16\frac{2}{4}$	$18\frac{4}{4}$	21	$23\frac{2}{4}$	$25\frac{4}{4}$	28	$30\frac{2}{4}$
15	$2\frac{2}{4}$	$5\frac{2}{4}$	$7\frac{2}{4}$	10	$12\frac{2}{4}$	15	$17\frac{2}{4}$	20	$22\frac{2}{4}$	25	$27\frac{2}{4}$	30	$32\frac{1}{4}$
16	$2\frac{4}{4}$	$5\frac{2}{4}$	8	$10\frac{4}{4}$	$13\frac{1}{4}$	16	$18\frac{4}{4}$	$21\frac{2}{4}$	24	$26\frac{4}{4}$	$29\frac{2}{4}$	32	$34\frac{4}{4}$
17	$2\frac{2}{4}$	$5\frac{4}{4}$	$8\frac{2}{4}$	$11\frac{2}{4}$	$14\frac{1}{4}$	17	$19\frac{2}{4}$	$22\frac{4}{4}$	$25\frac{2}{4}$	$28\frac{2}{4}$	$31\frac{1}{4}$	34	$36\frac{2}{4}$
18	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39
19	$3\frac{1}{4}$	$6\frac{2}{4}$	$9\frac{2}{4}$	$12\frac{4}{4}$	$15\frac{2}{4}$	19	$22\frac{1}{4}$	$25\frac{2}{4}$	$28\frac{2}{4}$	$31\frac{4}{4}$	$34\frac{2}{4}$	38	$41\frac{1}{4}$
20	$3\frac{2}{4}$	$6\frac{4}{4}$	10	$13\frac{2}{4}$	$16\frac{4}{4}$	20	$23\frac{2}{4}$	$26\frac{4}{4}$	30	$33\frac{2}{4}$	$36\frac{4}{4}$	40	$43\frac{2}{4}$
21	$3\frac{2}{4}$	7	$10\frac{2}{4}$	14	$17\frac{2}{4}$	21	$24\frac{2}{4}$	28	$31\frac{2}{4}$	35	$38\frac{2}{4}$	42	$45\frac{2}{4}$
22	$3\frac{4}{4}$	$7\frac{2}{4}$	11	$14\frac{4}{4}$	$18\frac{2}{4}$	22	$25\frac{4}{4}$	$29\frac{2}{4}$	33	$36\frac{4}{4}$	$40\frac{2}{4}$	44	$47\frac{4}{4}$
23	$3\frac{2}{4}$	$7\frac{4}{4}$	$11\frac{2}{4}$	$15\frac{2}{4}$	$19\frac{1}{4}$	23	$26\frac{2}{4}$	$30\frac{4}{4}$	$34\frac{2}{4}$	$38\frac{2}{4}$	$42\frac{1}{4}$	46	$49\frac{2}{4}$
24	4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	48	52
25	$4\frac{1}{4}$	$8\frac{2}{4}$	$12\frac{2}{4}$	$16\frac{4}{4}$	$20\frac{2}{4}$	25	$29\frac{1}{4}$	$33\frac{2}{4}$	$37\frac{2}{4}$	$41\frac{4}{4}$	$45\frac{2}{4}$	50	$54\frac{1}{4}$
26	$4\frac{2}{4}$	$8\frac{4}{4}$	13	$17\frac{2}{4}$	$21\frac{4}{4}$	26	$30\frac{2}{4}$	$34\frac{4}{4}$	39	$43\frac{2}{4}$	$47\frac{1}{4}$	52	$56\frac{2}{4}$
27	$4\frac{2}{4}$	9	$13\frac{2}{4}$	18	$22\frac{2}{4}$	27	$31\frac{2}{4}$	36	$40\frac{2}{4}$	45	$49\frac{2}{4}$	54	$58\frac{2}{4}$
28	$4\frac{4}{4}$	$9\frac{2}{4}$	$14\frac{2}{4}$	$18\frac{4}{4}$	$23\frac{2}{4}$	28	$32\frac{4}{4}$	$37\frac{2}{4}$	42	$46\frac{4}{4}$	$51\frac{2}{4}$	56	$60\frac{4}{4}$
29	$4\frac{2}{4}$	$9\frac{4}{4}$	$14\frac{2}{4}$	$19\frac{2}{4}$	$24\frac{1}{4}$	29	$33\frac{2}{4}$	$38\frac{4}{4}$	$43\frac{2}{4}$	$48\frac{2}{4}$	$53\frac{1}{4}$	58	$62\frac{2}{4}$
30	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65
31	$5\frac{1}{4}$	$10\frac{2}{4}$	$15\frac{2}{4}$	$20\frac{4}{4}$	$25\frac{2}{4}$	31	$36\frac{1}{4}$	$41\frac{2}{4}$	$46\frac{2}{4}$	$51\frac{4}{4}$	$56\frac{2}{4}$	62	$67\frac{1}{4}$
32	$5\frac{2}{4}$	$10\frac{4}{4}$	16	$21\frac{2}{4}$	$26\frac{4}{4}$	32	$37\frac{2}{4}$	$42\frac{4}{4}$	48	$53\frac{2}{4}$	$58\frac{4}{4}$	64	$69\frac{2}{4}$
33	$5\frac{2}{4}$	11	$16\frac{2}{4}$	22	$27\frac{2}{4}$	33	$38\frac{2}{4}$	44	$49\frac{2}{4}$	55	$60\frac{2}{4}$	66	$71\frac{2}{4}$
34	$5\frac{4}{4}$	$11\frac{2}{4}$	17	$22\frac{4}{4}$	$28\frac{2}{4}$	34	$39\frac{4}{4}$	$45\frac{2}{4}$	51	$56\frac{4}{4}$	$62\frac{2}{4}$	68	$73\frac{4}{4}$
35	$5\frac{2}{4}$	$11\frac{4}{4}$	$17\frac{2}{4}$	$23\frac{2}{4}$	$29\frac{1}{4}$	35	$40\frac{2}{4}$	$46\frac{4}{4}$	$52\frac{2}{4}$	$58\frac{2}{4}$	$64\frac{1}{4}$	70	$75\frac{2}{4}$
36	6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	66	72	78
37	$6\frac{1}{4}$	$12\frac{2}{4}$	$18\frac{2}{4}$	$24\frac{4}{4}$	$30\frac{2}{4}$	37	$43\frac{1}{4}$	$49\frac{2}{4}$	$55\frac{2}{4}$	$61\frac{4}{4}$	$67\frac{2}{4}$	74	$80\frac{2}{4}$
38	$6\frac{2}{4}$	$12\frac{4}{4}$	19	$25\frac{2}{4}$	$31\frac{4}{4}$	38	$44\frac{2}{4}$	$50\frac{4}{4}$	57	$63\frac{2}{4}$	$69\frac{4}{4}$	76	$82\frac{2}{4}$
39	$6\frac{2}{4}$	13	$19\frac{2}{4}$	26	$32\frac{2}{4}$	39	$45\frac{1}{4}$	52	$58\frac{2}{4}$	65	$71\frac{1}{4}$	78	$84\frac{2}{4}$
40	$6\frac{4}{4}$	$13\frac{2}{4}$	20	$26\frac{4}{4}$	$33\frac{2}{4}$	40	$46\frac{4}{4}$	$53\frac{2}{4}$	60	$66\frac{4}{4}$	$73\frac{2}{4}$	80	$86\frac{4}{4}$
41	$6\frac{2}{4}$	$13\frac{4}{4}$	$20\frac{2}{4}$	$27\frac{2}{4}$	$34\frac{1}{4}$	41	$47\frac{2}{4}$	$54\frac{4}{4}$	$61\frac{2}{4}$	$68\frac{2}{4}$	$75\frac{1}{4}$	82	$88\frac{2}{4}$
42	7	14	21	28	35	42	49	56	63	70	77	84	91
43	$7\frac{1}{4}$	$14\frac{2}{4}$	$21\frac{2}{4}$	$28\frac{4}{4}$	$35\frac{2}{4}$	43	$50\frac{1}{4}$	$57\frac{2}{4}$	$64\frac{2}{4}$	$71\frac{4}{4}$	$78\frac{2}{4}$	86	$93\frac{1}{4}$
44	$7\frac{2}{4}$	$14\frac{4}{4}$	22	$29\frac{2}{4}$	$36\frac{4}{4}$	44	$51\frac{2}{4}$	$58\frac{4}{4}$	66	$73\frac{2}{4}$	$80\frac{4}{4}$	88	$95\frac{2}{4}$
45	$7\frac{2}{4}$	$15\frac{2}{4}$	$22\frac{2}{4}$	30	$37\frac{2}{4}$	45	$52\frac{1}{4}$	60	$67\frac{2}{4}$	75	$82\frac{2}{4}$	90	$97\frac{2}{4}$
46	$7\frac{4}{4}$	$15\frac{2}{4}$	23	$30\frac{4}{4}$	$38\frac{2}{4}$	46	$53\frac{4}{4}$	$61\frac{2}{4}$	69	$76\frac{4}{4}$	$83\frac{2}{4}$	92	$99\frac{4}{4}$
47	$7\frac{2}{4}$	$15\frac{4}{4}$	$23\frac{2}{4}$	$31\frac{2}{4}$	$39\frac{1}{4}$	47	$54\frac{2}{4}$	$62\frac{4}{4}$	$70\frac{2}{4}$	$78\frac{2}{4}$	$86\frac{1}{4}$	94	$101\frac{2}{4}$
48	8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	88	96	104
49	$8\frac{1}{4}$	$16\frac{2}{4}$	$24\frac{2}{4}$	$32\frac{4}{4}$	$40\frac{2}{4}$	49	$57\frac{1}{4}$	$65\frac{2}{4}$	$73\frac{2}{4}$	$81\frac{4}{4}$	$89\frac{2}{4}$	98	$106\frac{1}{4}$
50	$8\frac{2}{4}$	$16\frac{4}{4}$	25	$33\frac{2}{4}$	$41\frac{4}{4}$	50	$58\frac{2}{4}$	$66\frac{4}{4}$	75	$83\frac{2}{4}$	$91\frac{1}{4}$	100	$108\frac{2}{4}$

Digitized by Google

Progressions-Satz

14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Meilen														
53 bis 56	57 bis 60	61 bis 64	65 bis 68	69 bis 72	73 bis 76	77 bis 80	81 bis 84	85 bis 88	89 bis 92	93 bis 96	97 bis 100	101 bis 104	105 bis 108	109 bis 112
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
$2\frac{1}{4}$	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{4}{5}$	$2\frac{5}{6}$	3	$3\frac{1}{6}$	$3\frac{2}{7}$	$3\frac{3}{7}$	$3\frac{4}{7}$	$3\frac{5}{7}$	4	$4\frac{1}{8}$	$4\frac{2}{8}$	$4\frac{2}{9}$	$4\frac{4}{9}$
4^4	5	$5\frac{1}{4}$	5^4	6	$6\frac{2}{3}$	6^4	7	$7\frac{1}{2}$	7^4	8	$8\frac{1}{2}$	8^4	9	$9\frac{1}{2}$
7	$7\frac{1}{2}$	8	$8\frac{1}{2}$	9	$9\frac{1}{2}$	10	$10\frac{1}{2}$	11	$11\frac{1}{2}$	12	$12\frac{1}{2}$	13	$13\frac{1}{2}$	14
$9\frac{1}{2}$	10	10^4	$11\frac{1}{2}$	12	12^4	$13\frac{1}{2}$	14	14^4	$15\frac{1}{2}$	16	16^4	$17\frac{1}{2}$	18	18^4
11^4	$12\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$	14^4	15	$15\frac{1}{2}$	16^4	$17\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	19^4	20	$20\frac{1}{2}$	21^4	$22\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{2}$
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
$16\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$	18^4	$19\frac{1}{2}$	21	$22\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$	25^4	$26\frac{1}{2}$	28	$29\frac{1}{2}$	$30\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{2}$	32^4
18^4	20	$21\frac{1}{2}$	22^4	24	$25\frac{1}{2}$	26^4	28	$29\frac{1}{2}$	30^4	32	$33\frac{1}{2}$	34^4	36	$37\frac{1}{2}$
21	$22\frac{1}{2}$	24	$25\frac{1}{2}$	27	$28\frac{1}{2}$	30	$31\frac{1}{2}$	33	$34\frac{1}{2}$	36	$37\frac{1}{2}$	39	$40\frac{1}{2}$	42
$23\frac{1}{2}$	25	26^4	$28\frac{1}{2}$	30	31^4	$33\frac{1}{2}$	35	36^4	$38\frac{1}{2}$	40	41^4	$43\frac{1}{2}$	45	46^4
$25\frac{1}{2}$	$27\frac{1}{2}$	$29\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{2}$	33	$34\frac{1}{2}$	$36\frac{1}{2}$	$38\frac{1}{2}$	$40\frac{1}{2}$	$42\frac{1}{2}$	44	$45\frac{1}{2}$	$47\frac{1}{2}$	$49\frac{1}{2}$	$51\frac{1}{2}$
28	30	$32\frac{1}{2}$	34	36	38	40	42	44	46	48	50	$52\frac{1}{2}$	54	$56\frac{1}{2}$
$30\frac{1}{2}$	$32\frac{1}{2}$	34^4	$36\frac{1}{2}$	39	$41\frac{1}{2}$	$43\frac{1}{2}$	$45\frac{1}{2}$	47^4	$49\frac{1}{2}$	52	$54\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{2}$	$58\frac{1}{2}$	60^4
32^4	35	$37\frac{1}{2}$	39^4	42	$44\frac{1}{2}$	46^4	49	$51\frac{1}{2}$	53^4	56	$58\frac{1}{2}$	60^4	63	$65\frac{1}{2}$
35	$37\frac{1}{2}$	40	$42\frac{1}{2}$	45	$47\frac{1}{2}$	50	$52\frac{1}{2}$	55	$57\frac{1}{2}$	60	$62\frac{1}{2}$	65	$67\frac{1}{2}$	70
$37\frac{1}{2}$	40	$42\frac{1}{2}$	$45\frac{1}{2}$	48	50^4	$53\frac{1}{2}$	56	58^4	$61\frac{1}{2}$	64	66^4	$69\frac{1}{2}$	72	$74\frac{1}{2}$
39^4	$42\frac{1}{2}$	$45\frac{1}{2}$	$48\frac{1}{2}$	51	$53\frac{1}{2}$	56^4	$59\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$	$65\frac{1}{2}$	68	$70\frac{1}{2}$	73^4	$76\frac{1}{2}$	$79\frac{1}{2}$
42	45	48	51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84^4
$44\frac{1}{2}$	$47\frac{1}{2}$	50^4	$53\frac{1}{2}$	57	$60\frac{1}{2}$	$63\frac{1}{2}$	$66\frac{1}{2}$	69^4	$72\frac{1}{2}$	76	$79\frac{1}{2}$	$82\frac{1}{2}$	$85\frac{1}{2}$	88^4
46^4	50	$53\frac{1}{2}$	56^4	60	$63\frac{1}{2}$	66^4	70	$73\frac{1}{2}$	76^4	80	$83\frac{1}{2}$	86^4	90	$93\frac{1}{2}$
49	$52\frac{1}{2}$	56	$59\frac{1}{2}$	63	$66\frac{2}{3}$	70	$73\frac{1}{2}$	77	$80\frac{1}{2}$	84	$87\frac{1}{2}$	91	$94\frac{1}{2}$	98
$51\frac{1}{2}$	55	$58\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$	66	69^4	$73\frac{1}{2}$	77	80^4	$84\frac{1}{2}$	88	91^4	$95\frac{1}{2}$	99	$102\frac{1}{2}$
53^4	$57\frac{1}{2}$	$61\frac{1}{2}$	$65\frac{1}{2}$	69	$72\frac{1}{2}$	76^4	80^4	$84\frac{1}{2}$	$88\frac{1}{2}$	92	$95\frac{1}{2}$	99^4	$103\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$
56	60	64	68	72	76	80	84	88	92	96	100	104	108	112
$58\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$	66^4	$70\frac{1}{2}$	75	$79\frac{1}{2}$	$83\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{2}$	91^4	$95\frac{1}{2}$	100	$104\frac{1}{2}$	$108\frac{1}{2}$	$112\frac{1}{2}$	116^4
60^4	65	$69\frac{1}{2}$	$73\frac{1}{2}$	78	$82\frac{1}{2}$	86^4	91	$95\frac{1}{2}$	$99\frac{1}{2}$	104	$108\frac{1}{2}$	$112\frac{1}{2}$	117	$121\frac{1}{2}$
$63\frac{1}{2}$	$67\frac{1}{2}$	72	$76\frac{1}{2}$	81	$85\frac{1}{2}$	90	$94\frac{1}{2}$	99	$103\frac{1}{2}$	108	$112\frac{1}{2}$	117	$121\frac{1}{2}$	126
$65\frac{1}{2}$	70	74^4	$79\frac{1}{2}$	84^4	88^4	$93\frac{1}{2}$	98^4	102^4	$107\frac{1}{2}$	112	116^4	$121\frac{1}{2}$	126	130^4
67^4	$72\frac{1}{2}$	$77\frac{1}{2}$	$82\frac{1}{2}$	87	$91\frac{1}{2}$	96^4	$101\frac{1}{2}$	$106\frac{1}{2}$	$111\frac{1}{2}$	116	$120\frac{1}{2}$	125^4	$130\frac{1}{2}$	$135\frac{1}{2}$
70	75	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	130	135	140
$72\frac{1}{2}$	$77\frac{1}{2}$	$82\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{2}$	93	$98\frac{1}{2}$	$103\frac{1}{2}$	$108\frac{1}{2}$	$113\frac{1}{2}$	$118\frac{1}{2}$	124	$129\frac{1}{2}$	$134\frac{1}{2}$	$139\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{2}$
74^4	80	$85\frac{1}{2}$	90^4	96	$101\frac{1}{2}$	106^4	112	$117\frac{1}{2}$	122^4	128	$133\frac{1}{2}$	138^4	144^4	$149\frac{1}{2}$
77	$82\frac{1}{2}$	88	$93\frac{1}{2}$	99	$104\frac{1}{2}$	110	$115\frac{1}{2}$	121	$126\frac{1}{2}$	132	$137\frac{1}{2}$	143	$148\frac{1}{2}$	154
$79\frac{1}{2}$	85	90^4	$96\frac{1}{2}$	102	107^4	$113\frac{1}{2}$	119	124^4	$130\frac{1}{2}$	136	141^4	$147\frac{1}{2}$	153	158^4
81^4	$87\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{2}$	$99\frac{1}{2}$	105	$110\frac{1}{2}$	116^4	$122\frac{1}{2}$	$128\frac{1}{2}$	$134\frac{1}{2}$	140	$145\frac{1}{2}$	151^4	$157\frac{1}{2}$	$163\frac{1}{2}$
84	90	96	102	108	114	120	126	132	138	144	150	156	162	168
$86\frac{1}{2}$	$92\frac{1}{2}$	98^4	$104\frac{1}{2}$	111	$117\frac{1}{2}$	$123\frac{1}{2}$	$129\frac{1}{2}$	$135\frac{1}{2}$	$141\frac{1}{2}$	148	$154\frac{1}{2}$	$160\frac{1}{2}$	$166\frac{1}{2}$	$172\frac{1}{2}$
88^4	95	$101\frac{1}{2}$	107^4	114	$120\frac{1}{2}$	126^4	133	$139\frac{1}{2}$	145^4	152	$158\frac{1}{2}$	164^4	171	$177\frac{1}{2}$
91	$97\frac{1}{2}$	104	$110\frac{1}{2}$	117	$123\frac{1}{2}$	130	$136\frac{1}{2}$	143	$149\frac{1}{2}$	156	$162\frac{1}{2}$	169	$175\frac{1}{2}$	182
$93\frac{1}{2}$	100	106^4	$113\frac{1}{2}$	120	126^4	$133\frac{1}{2}$	140	146^4	$153\frac{1}{2}$	160	166^4	$173\frac{1}{2}$	180	186^4
$95\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	$109\frac{1}{2}$	$116\frac{1}{2}$	123	$129\frac{1}{2}$	$136\frac{1}{2}$	$143\frac{1}{2}$	$150\frac{1}{2}$	$157\frac{1}{2}$	164	$170\frac{1}{2}$	$177\frac{1}{2}$	$184\frac{1}{2}$	$191\frac{1}{2}$
98	105	112	119	126	133	140	147	154^4	161	168	175	182	189	196
$100\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$	114^4	$121\frac{1}{2}$	129	$136\frac{1}{2}$	$143\frac{1}{2}$	$150\frac{1}{2}$	157^4	$164\frac{1}{2}$	172	$179\frac{1}{2}$	$186\frac{1}{2}$	$193\frac{1}{2}$	200^4
102^4	110	$117\frac{1}{2}$	124^4	132	$139\frac{1}{2}$	146^4	$154\frac{1}{2}$	$161\frac{1}{2}$	168^4	176	$183\frac{1}{2}$	190^4	198	$205\frac{1}{2}$
105	$112\frac{1}{2}$	120	$127\frac{1}{2}$	135	$142\frac{1}{2}$	150	$157\frac{1}{2}$	165	$172\frac{1}{2}$	180	$187\frac{1}{2}$	195	$202\frac{1}{2}$	210
$107\frac{1}{2}$	115	$122\frac{1}{2}$	$130\frac{1}{2}$	138	145^4	$153\frac{1}{2}$	161	168^4	$176\frac{1}{2}$	184	$191\frac{1}{2}$	$199\frac{1}{2}$	207	$214\frac{1}{2}$
109^4	$117\frac{1}{2}$	$125\frac{1}{2}$	$133\frac{1}{2}$	141	$148\frac{1}{2}$	156^4	$164\frac{1}{2}$	$172\frac{1}{2}$	$180\frac{1}{2}$	188	$195\frac{1}{2}$	203^4	$211\frac{1}{2}$	$219\frac{1}{2}$
112	120	128	136	144	152	160	168	176	184	192	200	208	216	224
$114\frac{1}{2}$	$122\frac{1}{2}$	130^4	$138\frac{1}{2}$	147	$155\frac{1}{2}$	$163\frac{1}{2}$	$171\frac{1}{2}$	179^4	$187\frac{1}{2}$	196	$204\frac{1}{2}$	$212\frac{1}{2}$	$220\frac{1}{2}$	228^4
116^4	125	$133\frac{1}{2}$	141^4	150	$158\frac{1}{2}$	$166\frac{1}{2}$	175	$183\frac{1}{2}$	191^4	200	$208\frac{1}{2}$	216^4	225	$233\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Zollgewicht	Progressions-Satz												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Meilen												
	1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	13 bis 16	17 bis 20	21 bis 24	25 bis 28	29 bis 32	33 bis 36	37 bis 40	41 bis 44	45 bis 48	49 bis 52
Pf	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 51	8½	17	25½	34	42½	51	59½	68	76½	85	93½	102	110½
52	8⅘	17⅖	26	34⅘	43⅗	52	60⅘	69⅖	78	86⅘	95⅗	104	112⅘
53	8⅗	17⅘	26⅗	35⅗	44⅕	53	61⅗	70⅘	79⅗	88⅗	97⅕	106	114⅗
54	9	18	27	36	45	54	63	72	81	90	99	108	117
55	9⅕	18⅗	27⅗	36⅘	45⅗	55	64⅕	73⅗	82⅘	91⅗	100⅗	110	119⅕
56	9⅖	18⅘	28	37⅖	46⅖	56	65⅖	74⅘	84	93⅖	102⅘	112	121⅖
57	9⅗	19	28½	38	47½	57	66⅗	76	85½	95	104½	114	123⅗
58	9⅘	19⅕	29	38⅘	48⅕	58	67⅘	77⅕	87	96⅘	106⅕	116	125⅘
59	9½	19⅘	29⅗	39⅗	49⅕	59	68½	78⅘	88⅗	98⅗	108⅕	118	127½
60	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130
61	10⅕	20⅗	30⅘	40⅘	50½	61	71⅕	81⅗	91⅘	101½	111⅕	122	132½
62	10⅗	20⅘	31	41⅗	51⅘	62	72⅗	82⅘	93	103⅕	113⅘	124	134⅗
63	10⅘	21	31⅗	42	52⅘	63	73⅘	84	94⅗	105	115⅗	126	136⅘
64	10⅘	21⅕	32	42⅘	53⅕	64	74⅘	85⅗	96	106⅘	117⅕	128	138⅘
65	10½	21⅘	32½	43½	54½	65	75½	86⅘	97½	108½	119½	130	140½
66	11	22	33	44	55	66	77	88	99	110	121	132	143
67	11⅕	22⅖	33⅗	44⅘	55⅖	67	78⅕	89⅗	100⅗	111⅘	122⅗	134	145⅖
68	11⅗	22⅘	34	45⅗	56⅘	68	79⅗	90⅘	102	113⅓	124⅘	136	147⅗
69	11⅘	23	34⅘	46	57⅗	69	80⅘	92	103⅘	115	126⅗	138	149⅘
70	11⅘	23⅕	35⅘	46⅘	58⅗	70	81⅘	93⅗	105	116⅘	128⅗	140	151⅘
71	11½	23½	35½	47½	59½	71	82½	94½	106½	118½	130½	142	153½
72	12	24	36	48	60	72	84	96	108	120	132	144	156
73	12⅕	24⅗	36⅘	48⅘	60⅘	73	85⅕	97⅗	109⅘	121⅘	133⅘	146	158⅕
74	12⅖	24⅘	37	49⅗	61⅘	74	86⅖	98⅘	111	123⅓	135⅘	148	160⅗
75	12½	25	37½	50	62½	75	87½	100	112½	125	137½	150	162½
76	12⅘	25⅕	38	50⅘	63⅕	76	88⅘	101⅗	114	126⅘	139⅕	152	164⅘
77	12⅗	25⅘	38½	51⅓	64⅕	77	89⅗	102⅘	115½	128⅓	141⅕	154	166⅗
78	13	26	39	52	65	78	91	104	117	130	143	156	169
79	13⅕	26⅗	39⅘	52⅘	65⅘	79	92⅕	105⅗	118⅘	131⅘	144⅘	158	171⅕
80	13⅓	26⅘	40	53⅓	66⅘	80	93⅓	106⅘	120	133⅓	146⅘	160	173⅓
81	13⅗	27	40½	54	67½	81	94½	108	121½	135	148½	162	175½
82	13⅘	27⅖	41	54⅘	68⅗	82	95⅘	109⅗	123	136⅘	150⅘	164	177⅘
83	13⅘	27⅘	41⅗	55⅗	69⅕	83	96⅘	110⅘	124⅗	138⅓	152⅕	166	179⅘
84	14	28	42	56	70	84	98	112	126	140	154	168	182
85	14⅕	28⅗	42⅗	56⅘	70⅘	85	99⅕	113⅗	127⅘	141⅘	155⅘	170	184⅕
86	14⅖	28⅘	43	57⅖	71⅘	86	100⅖	114⅘	129	143⅓	157⅘	172	186⅖
87	14⅗	29	43⅘	58	72⅗	87	101⅗	116	130⅗	145	159⅕	174	188⅗
88	14⅘	29⅕	44	58⅘	73⅕	88	102⅘	117⅕	132	146⅘	161⅕	176	190⅘
89	14⅘	29⅘	44⅘	59⅗	74⅕	89	103⅘	118⅘	133⅘	148⅓	163⅕	178	192⅘
90	15	30	45	60	75	90	105	120	135	150	165	180	195
91	15½	30½	45½	60½	75½	91	106½	121½	136½	151½	166½	182	197½
92	15⅗	30⅘	46	61⅗	76⅘	92	107⅗	122⅘	138	153⅓	168⅘	184	199⅗
93	15⅗	31	46⅘	62	77⅗	93	108⅗	124	139⅘	155	170⅗	186	201⅗
94	15⅘	31⅗	47	62⅘	78⅕	94	109⅘	125⅗	141	156⅘	172⅕	188	203⅘
95	15½	31⅘	47½	63½	79½	95	110½	126⅘	142½	158½	174½	190	205½
96	16	32	48	64	80	96	112	128	144	160	176	192	208
97	16⅕	32⅖	48⅗	64⅘	80⅘	97	113⅕	129⅗	145⅘	161⅘	177⅗	194	210⅕
98	16⅗	32⅘	49	65⅗	81⅘	98	114⅗	130⅘	147	163⅓	179⅘	196	212⅗
99	16⅘	33	49⅘	66	82½	99	115⅘	132	148⅘	165	181⅗	198	214⅘
100	16½	33⅓	50	66⅔	83⅓	100	116⅔	133⅓	150	166⅔	183⅓	200	216⅔

Digitized by Google

Progressions-Satz

14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Meilen														
53 bis 56	57 bis 60	61 bis 64	65 bis 68	69 bis 72	73 bis 76	77 bis 80	81 bis 84	85 bis 88	89 bis 92	93 bis 96	97 bis 100	101 bis 104	105 bis 108	109 bis 112
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
119	127½	136	144⅔	153	161⅓	170	178⅔	187	195⅓	204	212⅔	221	229⅓	238
121⅔	130	138⅔	147⅓	156	164⅔	173⅓	182	190⅔	199⅓	208	216⅔	225⅓	234	242⅔
123⅓	132⅓	141⅓	150	159	167⅓	176⅔	185⅓	194⅓	203⅓	212	220⅓	229⅓	238⅓	247⅓
126	135	144	153	162	171	180	189	198	207	216	225	234	243	252
128⅓	137⅓	146⅔	155⅓	165	174⅓	183⅓	192⅓	201⅔	210⅓	220	229⅓	238⅓	247⅓	256⅔
130⅔	140	149⅓	158⅓	168	177⅓	186⅔	196	205⅓	214⅓	224	233⅓	242⅔	252	261⅓
133	142⅓	152	161⅓	171	180⅓	190	199⅓	209	218⅓	228	237⅓	247	256⅓	266
135⅓	145	154⅔	164⅓	174	183⅔	193⅓	203	212⅔	222⅓	232	241⅔	251⅓	261	270⅔
137⅔	147⅓	157⅓	167	177	186⅓	196⅔	206⅓	216⅓	226⅓	236	245⅓	255⅔	265⅓	275⅓
140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280
142⅓	152⅓	162⅔	172⅓	183	193⅓	203⅓	213⅓	223⅓	233⅓	244	254⅓	264⅔	274⅓	284⅔
144⅔	155	165⅓	175⅔	186	196⅔	206⅔	217	227⅓	237⅔	248	258⅓	268⅔	279	289⅓
147	157⅓	168	178⅓	189	199⅓	210	220⅓	231	241⅓	252	262⅓	273	283⅓	294
149⅓	160	170⅔	181⅓	192	202⅔	213⅓	224	234⅔	245⅓	256	266⅔	277⅓	288	298⅔
151⅔	162⅓	173⅓	184⅓	195	205⅓	216⅔	227⅓	238⅓	249⅓	260	270⅓	281⅔	292⅓	303⅓
154	165	176	187	198	209	220	231	242	253	264	275	286	297	308
156⅔	167⅔	178⅔	189⅔	201	212⅓	223⅓	234⅔	245⅔	256⅔	268	279⅓	290⅔	301⅔	312⅔
158⅔	170	181⅓	192⅔	204	215⅓	226⅔	238	249⅓	260⅔	272	283⅓	294⅔	306	317⅓
161	172⅓	184	195⅓	207	218⅓	230	241⅓	253	264⅓	276	287⅓	299	310⅓	322
163⅓	175	186⅔	198⅓	210	221⅔	233⅓	245	256⅔	268⅓	280	291⅔	303⅓	315	326⅔
165⅔	177⅔	189⅔	201⅓	213	224⅓	236⅔	248⅓	260⅓	272⅓	284	295⅓	307⅓	319⅓	331⅓
168	180	192	204	216	228	240	252	264	276	288	300	312	324	336
170⅓	182⅓	194⅔	206⅔	219	231⅓	243⅓	255⅓	267⅔	279⅔	292	304⅓	316⅓	328⅓	340⅔
172⅔	185	197⅓	209⅔	222	234⅓	246⅔	259	271⅓	283⅔	296	308⅓	320⅔	333	345⅓
175	187⅓	200	212⅓	225	237⅓	250	262⅓	275	287⅓	300	312⅓	325	337⅓	350
177⅓	190	202⅔	215⅓	228	240⅔	253⅓	266	278⅔	291⅓	304	316⅔	329⅓	342	354⅔
179⅔	192⅓	205⅓	218⅓	231	243⅓	256⅔	269⅓	282⅓	295⅓	308	320⅓	333⅔	346⅓	359⅓
182	195	208	221	234	247	260	273	286	299	312	325	338	351	364
184⅓	197⅓	210⅔	223⅓	237	250⅓	263⅓	276⅔	289⅔	302⅓	316	329⅓	342⅓	355⅓	368⅔
186⅔	200	213⅓	226⅔	240	253⅓	266⅔	280	293⅓	306⅔	320	333⅓	346⅔	360	373⅓
189	202⅓	216	229⅓	243	256⅓	270	283⅓	297	310⅓	324	337⅓	351	364⅔	378
191⅓	205	218⅔	232⅓	246	259⅔	273⅓	287	300⅔	314⅓	328	341⅔	355⅓	369	382⅔
193⅔	207⅓	221⅓	235⅓	249	262⅔	276⅔	290⅓	304⅓	318⅓	332	345⅓	359⅔	373⅓	387⅓
196	210	224	238	252	266	280	294	308	322	336	350	364	378	392
198⅓	212⅓	226⅔	240⅓	255	269⅓	283⅓	297⅓	311⅔	325⅔	340	354⅓	368⅓	382⅓	396⅔
200⅔	215	229⅓	243⅔	258	272⅓	286⅔	301	315⅓	329⅔	344	358⅓	372⅔	387	401⅓
203	217⅓	232	246⅓	261	275⅓	290	304⅓	319	333⅓	348	362⅓	377	391⅓	406
205⅓	220	234⅔	249⅓	264	278⅔	293⅓	308	322⅔	337⅓	352	366⅔	381⅓	396	410⅔
207⅔	222⅓	237⅓	252⅓	267	281⅔	296⅔	311⅓	326⅓	341⅓	356	370⅓	385⅔	400⅓	415⅓
210	225	240	255	270	285	300	315	330	345	360	375	390	405	420
212⅓	227⅓	242⅔	257⅓	273	288⅓	303⅓	318⅓	333⅔	348⅓	364	379⅓	394⅓	409⅓	424⅔
214⅔	230	245⅓	260⅔	276	291⅓	306⅔	322	337⅓	352⅔	368	383⅓	398⅔	414	429⅓
217	232⅓	248	263⅓	279	294⅓	310	325⅓	341	356⅓	372	387⅓	403	418⅓	434
219⅓	235	250⅔	266⅓	282	297⅔	313⅓	329	344⅔	360⅓	376	391⅔	407⅓	423	438⅔
221⅔	237⅓	253⅓	269⅓	285	300⅓	316⅔	332⅓	348⅓	364⅓	380	395⅓	411⅔	427⅓	443⅓
224	240	256	272	288	304	320	336	352	368	384	400	416	432	448
226⅓	242⅓	258⅔	274⅓	291	307⅓	323⅓	339⅓	355⅔	371⅓	388	404⅓	420⅓	436⅓	452⅔
228⅔	245	261⅓	277⅔	294	310⅔	326⅔	343	359⅓	375⅔	392	408⅓	424⅔	441	457⅓
231	247⅓	264	280⅓	297	313⅓	330	346⅓	363	379⅓	396	412⅓	429	445⅓	462
233⅓	250	266⅔	283⅓	300	316⅔	333⅓	350	366⅔	383⅓	400	416⅔	433⅓	450	466⅔

Digitized by Google

Progressions-Satz

Zollgewicht	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
	Meilen												
	113 bis 116	117 bis 120	121 bis 124	125 bis 128	129 bis 132	133 bis 136	137 bis 140	141 bis 144	145 bis 148	149 bis 152	153 bis 156	157 bis 160	161 bis 164
SS	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 1	4⅔	5	5⅓	5⅓	5⅓	5⅓	5⅓	6	6⅓	6⅓	6⅓	6⅔	6⅔
2	9⅓	10	10⅔	10⅔	11	11⅓	11⅔	12	12⅔	12⅔	13⅓	13⅓	13⅔
3	14	15	15⅔	16	16⅔	17	17⅔	18	18⅔	19	19⅔	20	20⅔
4	19⅓	20	20⅔	21⅓	22	22⅔	23⅓	24	24⅔	25⅓	26	26⅔	27⅓
5	24⅓	25	25⅔	26⅔	27⅓	28⅓	29⅓	30	30⅔	31⅔	32⅓	33⅓	34⅓
6	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
7	33⅔	35	36⅓	37⅓	38⅔	39⅔	40⅔	42	43⅓	44⅓	45⅓	46⅔	47⅔
8	38⅔	40	41⅔	42⅔	44	45⅓	46⅔	48	49⅓	50⅔	52	53⅓	54⅔
9	43⅔	45	46⅔	48	49⅔	51	52⅓	54	55⅓	57	58⅓	60	61⅓
10	48⅔	50	51⅔	53⅓	55	56⅔	58⅓	60	61⅔	63⅓	65	66⅔	68⅔
11	53⅓	55	56⅔	58⅔	60⅓	62⅓	64⅓	66	67⅓	69⅓	71⅓	73⅓	75⅓
12	58	60	62	64	66	68	70	72	74	76	78	80	82
13	62⅔	65	67⅓	69⅔	71⅓	73⅔	75⅓	78	80⅓	82⅓	84⅓	86⅔	88⅓
14	67⅔	70	72⅓	74⅔	77	79⅓	81⅔	84	86⅓	88⅔	91	93⅓	95⅔
15	72⅓	75	77⅓	80	82⅔	85	87⅓	90	92⅓	95	97⅓	100	102⅔
16	77⅓	80	82⅔	85⅓	88	90⅔	93⅓	96	98⅔	101⅓	103	106⅔	109⅓
17	82⅓	85	87⅓	90⅔	93⅓	96⅔	99⅓	102	104⅔	107⅔	110⅓	113⅓	116⅔
18	87	90	93	96	99	102	105	108	111	114	117	120	123
19	91⅔	95	98⅓	101⅓	104⅔	107⅔	110⅓	114	117⅓	120⅓	123⅓	126⅔	129⅓
20	96⅔	100	103⅓	106⅔	110	113⅓	116⅔	120	123⅓	126⅔	130	133⅓	136⅔
21	101⅓	105	108⅓	112	115⅔	119	122⅓	126	129⅔	133	136⅔	140	143⅔
22	106⅔	110	113⅔	117⅔	121	124⅔	128⅔	132	135⅔	139⅔	143	146⅔	150⅔
23	111⅓	115	118⅔	122⅔	126⅔	130⅔	134⅓	138	141⅔	145⅔	149⅓	153⅓	157⅓
24	116	120	124	128	132	136	140	144	148	152	156	160	164
25	120⅔	125	129⅓	133⅓	137⅔	141⅔	145⅓	150	154⅓	158⅓	162⅓	166⅔	170⅔
26	125⅓	130	134⅔	138⅔	143	147⅔	151⅔	156	160⅔	164⅔	169	173⅓	177⅔
27	130⅔	135	139⅔	144	148⅔	153	157⅓	162	166⅔	171	175⅓	180	184⅔
28	135⅓	140	144⅔	149⅓	154	158⅔	163⅓	168	172⅔	177⅓	182	186⅔	191⅓
29	140⅓	145	149⅓	154⅔	159⅓	164⅓	169⅓	174	178⅔	183⅔	188⅓	193⅓	198⅓
30	145	150	155	160	165	170	175	180	185	190	195	200	205
31	149⅔	155	160⅓	165⅓	170⅓	175⅓	180⅓	186	191⅓	196⅓	201⅓	206⅔	211⅓
32	154⅔	160	165⅔	170⅔	176	181⅓	186⅔	192	197⅓	202⅔	208	213⅓	218⅔
33	159⅓	165	170⅓	176	181⅓	187	192⅓	198	203⅓	209	214⅓	220	225⅓
34	164⅓	170	175⅔	181⅓	187	192⅔	198⅓	204	209⅔	215⅓	221	226⅔	232⅓
35	169⅓	175	180⅓	186⅔	192⅓	198⅓	204⅓	210	215⅓	221⅔	227⅓	233⅓	239⅓
36	174	180	186	192	198	204	210	216	222	228	234	240	246
37	178⅔	185	191⅓	197⅔	203⅓	209⅔	215⅔	222	228⅓	234⅓	240⅔	246⅔	252⅔
38	183⅔	190	196⅔	202⅔	209	215⅓	221⅓	228	234⅓	240⅔	247	253⅓	259⅓
39	188⅓	195	201⅓	208	214⅓	221	227⅓	234	240⅓	247	253⅓	260	266⅓
40	193⅓	200	206⅔	213⅓	220	226⅔	233⅓	240	246⅔	253⅓	260	266⅔	273⅓
41	198⅓	205	211⅔	218⅔	225⅓	232⅓	239⅓	246	252⅔	259⅓	266⅔	273⅓	280⅓
42	203	210	217	224	231	238	245	252	259	266	273	280	287
43	207⅔	215	222⅓	229⅓	236⅔	243⅔	250⅓	258	265⅓	272⅓	279⅓	286⅔	293⅓
44	212⅔	220	227⅓	234⅔	242	249⅓	256⅔	264	271⅓	278⅔	286	293⅓	300⅔
45	217⅓	225	232⅓	240	247⅓	255	262⅓	270	277⅓	285	292⅓	300	307⅓
46	222⅓	230	237⅓	245⅓	253	260⅓	268⅓	276	283⅓	291⅓	299	306⅔	314⅔
47	227⅓	235	242⅔	250⅓	258⅔	266⅔	274⅓	282	289⅔	297⅔	305⅓	313⅓	321⅓
48	232	240	248	256	264	272	280	288	296	304	312	320	328
49	236⅔	245	253⅓	261⅓	269⅓	277⅓	285⅔	294	302⅓	310⅔	318⅓	326⅔	334⅔
50	241⅔	250	258⅔	266⅔	275	283⅓	291⅔	300	308⅓	316⅔	325	333⅓	341⅔

Digitized by Google

Progressions-Satz

Meilen

42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
165 bis 168	169 bis 172	173 bis 176	177 bis 180	181 bis 184	185 bis 188	189 bis 192	193 bis 196	197 bis 200	201 bis 204	205 bis 208	209 bis 212	213 bis 216	217 bis 220	221 bis 224
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
7	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{3}{4}$	8	$8\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{2}$	8	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{3}{4}$	9	$9\frac{1}{4}$	$9\frac{1}{2}$
14	$14\frac{1}{2}$	$14\frac{3}{4}$	15	$15\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	16	$16\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{2}$	17	$17\frac{1}{2}$	$17\frac{3}{4}$	18	$18\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$
21	$21\frac{1}{2}$	22	$22\frac{1}{2}$	23	$23\frac{1}{2}$	24	$24\frac{1}{2}$	25	$25\frac{1}{2}$	26	$26\frac{1}{2}$	27	$27\frac{1}{2}$	28
28	$28\frac{1}{2}$	$29\frac{1}{2}$	30	$30\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{2}$	32	$32\frac{1}{2}$	$33\frac{1}{2}$	$34\frac{1}{2}$	$34\frac{1}{2}$	$35\frac{1}{2}$	36	$36\frac{1}{2}$	$37\frac{1}{2}$
35	$35\frac{1}{2}$	$36\frac{1}{2}$	$37\frac{1}{2}$	$38\frac{1}{2}$	$39\frac{1}{2}$	40	$40\frac{1}{2}$	$41\frac{1}{2}$	$42\frac{1}{2}$	$43\frac{1}{2}$	$44\frac{1}{2}$	45	$45\frac{1}{2}$	$46\frac{1}{2}$
42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
49	$50\frac{1}{2}$	$51\frac{1}{2}$	$52\frac{1}{2}$	$53\frac{1}{2}$	$54\frac{1}{2}$	56	$57\frac{1}{2}$	$58\frac{1}{2}$	$59\frac{1}{2}$	$60\frac{1}{2}$	$61\frac{1}{2}$	63	$64\frac{1}{2}$	$65\frac{1}{2}$
56	$57\frac{1}{2}$	$58\frac{1}{2}$	60	$61\frac{1}{2}$	$62\frac{1}{2}$	64	$65\frac{1}{2}$	$66\frac{1}{2}$	68	$69\frac{1}{2}$	$70\frac{1}{2}$	72	$73\frac{1}{2}$	$74\frac{1}{2}$
63	$64\frac{1}{2}$	66	$67\frac{1}{2}$	69	$70\frac{1}{2}$	72	$73\frac{1}{2}$	75	$76\frac{1}{2}$	78	$79\frac{1}{2}$	81	$82\frac{1}{2}$	84
70	$71\frac{1}{2}$	$73\frac{1}{2}$	75	$76\frac{1}{2}$	$78\frac{1}{2}$	80	$81\frac{1}{2}$	$83\frac{1}{2}$	85	$86\frac{1}{2}$	$88\frac{1}{2}$	90	$91\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{2}$
77	$78\frac{1}{2}$	$80\frac{1}{2}$	$82\frac{1}{2}$	$84\frac{1}{2}$	$86\frac{1}{2}$	88	$89\frac{1}{2}$	$91\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{2}$	$85\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{2}$	99	$100\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$
84	86	88	90	92	94	96	98	100	102	$104\frac{1}{2}$	106	108	110	$112\frac{1}{2}$
91	$93\frac{1}{2}$	$95\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{2}$	$99\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{2}$	104	$106\frac{1}{2}$	$108\frac{1}{2}$	$110\frac{1}{2}$	$112\frac{1}{2}$	$114\frac{1}{2}$	117	$119\frac{1}{2}$	$121\frac{1}{2}$
98	$100\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	105	$107\frac{1}{2}$	$109\frac{1}{2}$	112	$114\frac{1}{2}$	$116\frac{1}{2}$	119	$121\frac{1}{2}$	$123\frac{1}{2}$	126	$128\frac{1}{2}$	$130\frac{1}{2}$
105	$107\frac{1}{2}$	110	$112\frac{1}{2}$	115	$117\frac{1}{2}$	120	$122\frac{1}{2}$	125	$127\frac{1}{2}$	130	$132\frac{1}{2}$	135	$137\frac{1}{2}$	140
112	$114\frac{1}{2}$	$117\frac{1}{2}$	120	$122\frac{1}{2}$	$125\frac{1}{2}$	128	$130\frac{1}{2}$	$133\frac{1}{2}$	136	$138\frac{1}{2}$	$141\frac{1}{2}$	144	$146\frac{1}{2}$	$149\frac{1}{2}$
119	$121\frac{1}{2}$	$124\frac{1}{2}$	$127\frac{1}{2}$	$130\frac{1}{2}$	$133\frac{1}{2}$	136	$138\frac{1}{2}$	$141\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{2}$	$147\frac{1}{2}$	$150\frac{1}{2}$	153	$155\frac{1}{2}$	$158\frac{1}{2}$
126	129	132	135	138	141	144	147	150	$153\frac{1}{2}$	156	159	162	165	168
133	$136\frac{1}{2}$	$139\frac{1}{2}$	$142\frac{1}{2}$	$145\frac{1}{2}$	$148\frac{1}{2}$	152	$155\frac{1}{2}$	$158\frac{1}{2}$	$161\frac{1}{2}$	$164\frac{1}{2}$	$167\frac{1}{2}$	171	$174\frac{1}{2}$	$177\frac{1}{2}$
140	$143\frac{1}{2}$	$146\frac{1}{2}$	150	$153\frac{1}{2}$	$156\frac{1}{2}$	160	$163\frac{1}{2}$	$166\frac{1}{2}$	170	$173\frac{1}{2}$	$176\frac{1}{2}$	180	$183\frac{1}{2}$	$186\frac{1}{2}$
147	$150\frac{1}{2}$	154	$157\frac{1}{2}$	161	$164\frac{1}{2}$	168	$171\frac{1}{2}$	175	$178\frac{1}{2}$	182	$185\frac{1}{2}$	189	$192\frac{1}{2}$	196
154	$157\frac{1}{2}$	$161\frac{1}{2}$	165	$168\frac{1}{2}$	$172\frac{1}{2}$	176	$179\frac{1}{2}$	$183\frac{1}{2}$	187	$190\frac{1}{2}$	$194\frac{1}{2}$	198	$201\frac{1}{2}$	$205\frac{1}{2}$
161	$164\frac{1}{2}$	$168\frac{1}{2}$	$172\frac{1}{2}$	$176\frac{1}{2}$	180	184	$187\frac{1}{2}$	$191\frac{1}{2}$	$195\frac{1}{2}$	$199\frac{1}{2}$	$203\frac{1}{2}$	207	$210\frac{1}{2}$	$214\frac{1}{2}$
168	172	176	180	184	188	192	196	200	204	208	212	216	220	224
175	$179\frac{1}{2}$	$183\frac{1}{2}$	$187\frac{1}{2}$	$191\frac{1}{2}$	$195\frac{1}{2}$	200	$204\frac{1}{2}$	$208\frac{1}{2}$	$212\frac{1}{2}$	$216\frac{1}{2}$	$220\frac{1}{2}$	225	$229\frac{1}{2}$	$233\frac{1}{2}$
182	$186\frac{1}{2}$	$190\frac{1}{2}$	195	$199\frac{1}{2}$	$203\frac{1}{2}$	208	$212\frac{1}{2}$	$216\frac{1}{2}$	221	$225\frac{1}{2}$	$229\frac{1}{2}$	234	$238\frac{1}{2}$	$242\frac{1}{2}$
189	$193\frac{1}{2}$	198	$202\frac{1}{2}$	207	$211\frac{1}{2}$	216	$220\frac{1}{2}$	225	$229\frac{1}{2}$	234	$238\frac{1}{2}$	243	$247\frac{1}{2}$	252
196	$200\frac{1}{2}$	$205\frac{1}{2}$	210	$214\frac{1}{2}$	$219\frac{1}{2}$	224	$228\frac{1}{2}$	$233\frac{1}{2}$	$238\frac{1}{2}$	$242\frac{1}{2}$	$247\frac{1}{2}$	252	$256\frac{1}{2}$	$261\frac{1}{2}$
203	$207\frac{1}{2}$	$212\frac{1}{2}$	$217\frac{1}{2}$	$222\frac{1}{2}$	$227\frac{1}{2}$	232	$236\frac{1}{2}$	$241\frac{1}{2}$	$246\frac{1}{2}$	$251\frac{1}{2}$	$256\frac{1}{2}$	261	$265\frac{1}{2}$	$270\frac{1}{2}$
210	215	220	225	230	235	240	245	250	255	260	265	270	275	280
217	$222\frac{1}{2}$	$227\frac{1}{2}$	$232\frac{1}{2}$	$237\frac{1}{2}$	$242\frac{1}{2}$	248	$253\frac{1}{2}$	$258\frac{1}{2}$	$263\frac{1}{2}$	$268\frac{1}{2}$	$273\frac{1}{2}$	279	$284\frac{1}{2}$	$289\frac{1}{2}$
224	$229\frac{1}{2}$	$234\frac{1}{2}$	240	$245\frac{1}{2}$	$250\frac{1}{2}$	256	$261\frac{1}{2}$	$266\frac{1}{2}$	272	$277\frac{1}{2}$	$282\frac{1}{2}$	288	$293\frac{1}{2}$	$298\frac{1}{2}$
231	$236\frac{1}{2}$	242	$247\frac{1}{2}$	253	$258\frac{1}{2}$	264	$269\frac{1}{2}$	275	$280\frac{1}{2}$	286	$291\frac{1}{2}$	297	$302\frac{1}{2}$	308
238	$243\frac{1}{2}$	$249\frac{1}{2}$	255	$260\frac{1}{2}$	$266\frac{1}{2}$	272	$277\frac{1}{2}$	$283\frac{1}{2}$	289	$294\frac{1}{2}$	$300\frac{1}{2}$	306	$311\frac{1}{2}$	$317\frac{1}{2}$
245	$250\frac{1}{2}$	$256\frac{1}{2}$	$262\frac{1}{2}$	$268\frac{1}{2}$	$274\frac{1}{2}$	280	$285\frac{1}{2}$	$291\frac{1}{2}$	$297\frac{1}{2}$	$303\frac{1}{2}$	$309\frac{1}{2}$	315	$320\frac{1}{2}$	$326\frac{1}{2}$
252	258	264	270	276	282	288	294	300	306	312	318	324	330	336
259	$265\frac{1}{2}$	$271\frac{1}{2}$	$277\frac{1}{2}$	$283\frac{1}{2}$	$289\frac{1}{2}$	296	$302\frac{1}{2}$	$308\frac{1}{2}$	$314\frac{1}{2}$	$320\frac{1}{2}$	$326\frac{1}{2}$	333	$339\frac{1}{2}$	$345\frac{1}{2}$
266	$272\frac{1}{2}$	$278\frac{1}{2}$	285	$291\frac{1}{2}$	$297\frac{1}{2}$	304	$310\frac{1}{2}$	$316\frac{1}{2}$	323	$329\frac{1}{2}$	$335\frac{1}{2}$	342	$348\frac{1}{2}$	$354\frac{1}{2}$
273	$279\frac{1}{2}$	286	$292\frac{1}{2}$	299	$305\frac{1}{2}$	312	$318\frac{1}{2}$	325	$331\frac{1}{2}$	338	$344\frac{1}{2}$	351	$357\frac{1}{2}$	364
280	$286\frac{1}{2}$	$293\frac{1}{2}$	300	$306\frac{1}{2}$	$313\frac{1}{2}$	320	$326\frac{1}{2}$	$333\frac{1}{2}$	340	$346\frac{1}{2}$	$353\frac{1}{2}$	360	$366\frac{1}{2}$	$373\frac{1}{2}$
287	$293\frac{1}{2}$	$300\frac{1}{2}$	$307\frac{1}{2}$	$314\frac{1}{2}$	$321\frac{1}{2}$	328	$334\frac{1}{2}$	$341\frac{1}{2}$	$348\frac{1}{2}$	$355\frac{1}{2}$	$362\frac{1}{2}$	369	$375\frac{1}{2}$	$382\frac{1}{2}$
294	301	308	315	322	329	336	343	350	357	364	371	378	385	392
301	$308\frac{1}{2}$	$315\frac{1}{2}$	$322\frac{1}{2}$	$329\frac{1}{2}$	$336\frac{1}{2}$	344	$351\frac{1}{2}$	$358\frac{1}{2}$	$365\frac{1}{2}$	$372\frac{1}{2}$	$379\frac{1}{2}$	387	$394\frac{1}{2}$	$401\frac{1}{2}$
308	$315\frac{1}{2}$	$322\frac{1}{2}$	330	$337\frac{1}{2}$	$344\frac{1}{2}$	352	$359\frac{1}{2}$	$366\frac{1}{2}$	374	$381\frac{1}{2}$	$388\frac{1}{2}$	396	$403\frac{1}{2}$	$410\frac{1}{2}$
315	$322\frac{1}{2}$	330	$337\frac{1}{2}$	345	$352\frac{1}{2}$	360	$367\frac{1}{2}$	375	$382\frac{1}{2}$	390	$397\frac{1}{2}$	405	$412\frac{1}{2}$	420
322	$329\frac{1}{2}$	$337\frac{1}{2}$	345	$352\frac{1}{2}$	$360\frac{1}{2}$	368	$375\frac{1}{2}$	$383\frac{1}{2}$	391	$398\frac{1}{2}$	$406\frac{1}{2}$	414	$421\frac{1}{2}$	$429\frac{1}{2}$
329	$336\frac{1}{2}$	$344\frac{1}{2}$	$352\frac{1}{2}$	$360\frac{1}{2}$	$368\frac{1}{2}$	376	$383\frac{1}{2}$	$391\frac{1}{2}$	$399\frac{1}{2}$	$407\frac{1}{2}$	$415\frac{1}{2}$	423	$430\frac{1}{2}$	$438\frac{1}{2}$
336	344	352	360	368	376	384	392	400	408	416	424	432	440	448
343	$351\frac{1}{2}$	$359\frac{1}{2}$	$367\frac{1}{2}$	$375\frac{1}{2}$	$383\frac{1}{2}$	392	400	$408\frac{1}{2}$	$416\frac{1}{2}$	$424\frac{1}{2}$	$432\frac{1}{2}$	441	$449\frac{1}{2}$	$457\frac{1}{2}$
350	$358\frac{1}{2}$	$366\frac{1}{2}$	375	$383\frac{1}{2}$	$391\frac{1}{2}$	400	$408\frac{1}{2}$	$416\frac{1}{2}$	425	$433\frac{1}{2}$	$441\frac{1}{2}$	450	$458\frac{1}{2}$	$466\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Zollgewicht	Progressions-Satz 29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
	Meilen 113 bis 116	117 bis 120	121 bis 124	125 bis 128	129 bis 132	133 bis 136	137 bis 140	141 bis 144	145 bis 148	149 bis 152	153 bis 156	157 bis 160	161 bis 164
Q	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 51	246 2/3	255	263 1/3	272	280 1/3	289	297 1/3	306	314 2/3	323	331 1/3	340	348 2/3
52	251 1/3	260	268 1/4	277 1/3	286	294 1/4	303 1/3	312	320 1/4	329 1/3	338	346 1/4	355 1/3
53	256 1/4	265	273 3/4	282 1/4	291 1/4	300 1/4	309 1/4	318	326 3/4	335 1/4	344 1/4	353 1/4	362 1/4
54	261	270	279	288	297	306	315	324	333	342	351	360	369
55	265 1/4	275	284 1/4	293 1/4	302 1/4	311 1/4	320 1/4	330	339 1/4	348 1/4	357 1/4	366 1/4	375 1/4
56	270 1/4	280	289 1/4	298 1/4	308	317 1/4	326 1/4	336	345 1/4	354 1/4	364	373 1/4	382 1/4
57	275 1/3	285	294 1/3	304	313 1/3	323	332 1/3	342	351 1/3	361	370 1/3	380	389 1/3
58	280 1/3	290	299 1/4	309 1/3	319	328 1/4	338 1/3	348	357 1/4	367 1/3	377	386 1/4	396 1/3
59	285 1/4	295	304 1/3	314 1/4	324 1/3	334 1/3	344 1/4	354	363 1/3	373 1/4	383 1/3	393 1/3	403 1/4
60	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410
61	295 1/3	305	315 1/4	325 1/3	335 1/4	345 1/4	355 1/3	366	376 1/4	386 1/3	396 1/3	406 1/4	416 1/3
62	299 1/4	310	320 1/3	330 1/4	341	351 1/3	361 1/4	372	382 1/3	392 1/4	403	413 1/3	423 1/4
63	304 1/3	315	325 1/3	336	346 1/3	357	367 1/3	378	388 1/3	399	409 1/3	420	430 1/3
64	309 1/3	320	330 1/4	341 1/3	352	362 1/4	373 1/3	384	394 1/4	405 1/3	416	426 1/4	437 1/3
65	314 1/4	325	335 1/3	346 1/4	357 1/3	368 1/3	379 1/4	390	400 1/4	411 1/4	422 1/3	433 1/3	444 1/4
66	319	330	341	352	363	374	385	396	407	418	429	440	451
67	323 1/3	335	346 1/3	357 1/3	368 1/3	379 1/4	390 1/3	402	413 1/4	424 1/4	435 1/3	446 1/4	457 1/3
68	328 1/3	340	351 1/3	362 1/4	374	385 1/3	396 1/4	408	419 1/3	430 1/4	442	453 1/3	464 1/4
69	333 1/3	345	356 1/4	368	379 1/3	391	402 1/3	414	425 1/3	437	448 1/3	460	471 1/3
70	338 1/3	350	361 1/4	373 1/3	385	396 1/4	408 1/3	420	431 1/4	443 1/3	455	466 1/4	478 1/3
71	343 1/4	355	366 1/3	378 1/4	390 1/3	402 1/3	414 1/4	426	437 1/3	449 1/4	461 1/3	473 1/3	485 1/4
72	348	360	372 1/4	384	396	408	420	432	444	456	468	480	492
73	352 1/3	365	377 1/4	389 1/3	401 1/3	413 1/4	425 1/3	438	450 1/4	462 1/3	474 1/3	486 1/4	498 1/3
74	357 1/4	370	382 1/3	394 1/4	407	419 1/3	431 1/4	444	456 1/3	468 1/4	481	493 1/3	505 1/4
75	362 1/3	375	387 1/3	400	412 1/3	425	437 1/3	450	462 1/3	475	487 1/3	500	512 1/3
76	367 1/3	380	392 1/4	405 1/3	418	430 1/4	443 1/3	456	468 1/4	481 1/3	494	506 1/4	519 1/3
77	372 1/4	385	397 1/3	410 1/4	423 1/3	436 1/3	449 1/4	462	474 1/3	487 1/4	500 1/3	513 1/3	526 1/4
78	377	390	403	416	429	442	455	468	481	494	507	520	533
79	381 1/3	395	408 1/3	421 1/3	434 1/3	447 1/4	460 1/3	474	487 1/3	500 1/3	513 1/3	526 1/4	539 1/4
80	386 1/4	400	413 1/3	426 1/4	440	453 1/3	466 1/4	480	493 1/3	506 1/4	520	533 1/3	546 1/4
81	391 1/3	405	418 1/3	432	445 1/3	459	472 1/3	486	499 1/3	513	526 1/3	540	553 1/3
82	396 1/3	410	423 1/4	437 1/3	451	464 1/4	478 1/3	492	505 1/4	519 1/3	533	546 1/4	560 1/3
83	401 1/3	415	428 1/3	442 1/4	456 1/3	470 1/3	484 1/4	498	511 1/3	525 1/4	539 1/3	553 1/3	567 1/4
84	406	420	434	448	462	476	490	504	518	532	546	560	574
85	410 1/3	425	439 1/3	453 1/3	467 1/3	481 1/4	495 1/3	510	524 1/3	538 1/3	552 1/3	566 1/4	580 1/3
86	415 1/4	430	444 1/3	458 1/4	473	487 1/3	501 1/4	516	530 1/3	544 1/4	559	573 1/3	587 1/4
87	420 1/3	435	449 1/3	463	478 1/3	493	507 1/3	522	536 1/3	551	565 1/3	580	594 1/3
88	425 1/3	440	454 1/4	469 1/3	484	498 1/4	513 1/3	528	542 1/4	557 1/3	572	586 1/4	601 1/3
89	430 1/4	445	459 1/3	474 1/4	489 1/3	504 1/3	519 1/4	534	548 1/3	563 1/4	578 1/3	593 1/3	608 1/4
90	435	450	465	480	495	510	525	540	555	570	585	600	615
91	439 1/3	455	470 1/3	485 1/3	500 1/3	515 1/4	530 1/3	546	561 1/4	576 1/3	591 1/3	606 1/4	621 1/3
92	444 1/4	460	475 1/3	490 1/4	506	521 1/3	536 1/4	552	567 1/3	582 1/4	598	613 1/3	628 1/4
93	449 1/4	465	480 1/3	496	511 1/3	527	542 1/3	558	573 1/3	589	604 1/3	620	635 1/3
94	454 1/4	470	485 1/4	501 1/3	517	532 1/4	548 1/3	564	579 1/4	595 1/3	611	626 1/4	642 1/3
95	459 1/4	475	490 1/3	506 1/4	522 1/3	538 1/3	554 1/4	570	585 1/3	601 1/4	617 1/3	633 1/3	649 1/4
96	464	480	496	512	528	544	560	576	592	608	624	640	656
97	468 1/3	485	501 1/3	517 1/3	533 1/3	549 1/4	565 1/3	582	598 1/3	614 1/3	630 1/3	646 1/4	662 1/3
98	473 1/4	490	506 1/3	522 1/4	539	555 1/3	571 1/4	588	604 1/3	620 1/4	637	653 1/3	669 1/4
99	478 1/3	495	511 1/3	528	544 1/3	561	577 1/3	594	610 1/3	627	643 1/3	660	676 1/3
100	483 1/3	500	516 1/4	533 1/3	550	566 1/4	583 1/3	600	616 1/4	633 1/3	650	666 1/4	683 1/3

Digitized by Google

Progressions-Satz

42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56
Meilen														
165 bis 168	169 bis 172	173 bis 176	177 bis 180	181 bis 184	185 bis 188	189 bis 192	193 bis 196	197 bis 200	201 bis 204	205 bis 208	209 bis 212	213 bis 216	217 bis 220	221 bis 224
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
357	365$\frac{1}{2}$	374	382$\frac{1}{2}$	391	399$\frac{3}{4}$	408	416$\frac{1}{4}$	425	433$\frac{3}{4}$	442	450$\frac{3}{4}$	459	467$\frac{1}{2}$	476
364	372$\frac{1}{4}$	381$\frac{1}{2}$	390	398$\frac{1}{4}$	407$\frac{1}{2}$	416	424$\frac{1}{4}$	433$\frac{1}{2}$	442	450$\frac{1}{4}$	459$\frac{1}{2}$	468	476$\frac{1}{4}$	485$\frac{1}{2}$
371	379$\frac{1}{2}$	388$\frac{1}{4}$	397$\frac{1}{2}$	406$\frac{1}{2}$	415$\frac{1}{4}$	424	432$\frac{1}{2}$	441$\frac{1}{4}$	450$\frac{1}{2}$	459$\frac{1}{2}$	468$\frac{1}{4}$	477	485$\frac{1}{2}$	494$\frac{1}{4}$
378	387	396	405	414	423	432	441	450	459	468	477	486	495	504
385	394$\frac{1}{2}$	403$\frac{1}{2}$	412$\frac{1}{2}$	421$\frac{1}{4}$	430$\frac{1}{2}$	440	449$\frac{1}{2}$	458$\frac{1}{2}$	467$\frac{1}{2}$	476$\frac{1}{4}$	485$\frac{1}{2}$	495	504$\frac{1}{2}$	513$\frac{1}{2}$
392	401$\frac{1}{2}$	410$\frac{1}{4}$	420	429$\frac{1}{2}$	438$\frac{1}{4}$	448	457$\frac{1}{2}$	466$\frac{1}{4}$	476	485$\frac{1}{2}$	494$\frac{1}{4}$	504	513$\frac{1}{2}$	522$\frac{1}{4}$
399	408$\frac{1}{2}$	418	427$\frac{1}{2}$	437	446$\frac{1}{4}$	456	465$\frac{1}{2}$	475	484$\frac{1}{2}$	494	503$\frac{1}{2}$	513	522$\frac{1}{2}$	532
406	415$\frac{1}{4}$	425$\frac{1}{2}$	435	444$\frac{1}{4}$	454$\frac{1}{2}$	464	473$\frac{1}{4}$	483$\frac{1}{2}$	493	502$\frac{1}{4}$	512$\frac{1}{2}$	522	531$\frac{1}{4}$	541$\frac{1}{2}$
413	422$\frac{1}{2}$	432$\frac{1}{4}$	442$\frac{1}{2}$	452$\frac{1}{2}$	462$\frac{1}{4}$	472	481$\frac{1}{2}$	491$\frac{1}{4}$	501$\frac{1}{2}$	511$\frac{1}{2}$	521$\frac{1}{4}$	531	540$\frac{1}{2}$	550$\frac{1}{4}$
420	430	440	450	460	470	480	490	500	510	520	530	540	550	560
427	437$\frac{1}{2}$	447$\frac{1}{2}$	457$\frac{1}{2}$	467$\frac{1}{4}$	477$\frac{1}{2}$	488	498$\frac{1}{2}$	508$\frac{1}{2}$	518$\frac{1}{4}$	528$\frac{1}{2}$	538$\frac{1}{2}$	549	559$\frac{1}{2}$	569$\frac{1}{2}$
434	444$\frac{1}{2}$	454$\frac{1}{4}$	465	475$\frac{1}{2}$	485$\frac{1}{4}$	496	506$\frac{1}{2}$	516$\frac{1}{4}$	527	537$\frac{1}{4}$	547$\frac{1}{4}$	558	568$\frac{1}{2}$	578$\frac{1}{4}$
441	451$\frac{1}{2}$	462	472$\frac{1}{2}$	483	493$\frac{1}{2}$	504	514$\frac{1}{2}$	525	535$\frac{1}{2}$	546	556$\frac{1}{2}$	567	577$\frac{1}{2}$	588
448	458$\frac{1}{4}$	469$\frac{1}{2}$	480	490$\frac{1}{4}$	501$\frac{1}{2}$	512	522$\frac{1}{4}$	533$\frac{1}{2}$	544	554$\frac{1}{4}$	565$\frac{1}{2}$	576	586$\frac{1}{4}$	597$\frac{1}{2}$
455	465$\frac{1}{2}$	476$\frac{1}{4}$	487$\frac{1}{2}$	498$\frac{1}{2}$	509$\frac{1}{2}$	520	530$\frac{1}{2}$	541$\frac{1}{4}$	552$\frac{1}{2}$	563$\frac{1}{2}$	574$\frac{1}{2}$	585	595$\frac{1}{2}$	606$\frac{1}{4}$
462	473	484	495	506	517	528	539	550	561	572	583	594	605	616
469	480$\frac{1}{2}$	491$\frac{1}{2}$	502$\frac{1}{2}$	513$\frac{1}{4}$	524$\frac{1}{2}$	536	547$\frac{1}{2}$	558$\frac{1}{2}$	569$\frac{1}{2}$	580$\frac{1}{4}$	591$\frac{1}{2}$	603	614$\frac{1}{2}$	625$\frac{1}{2}$
476	487$\frac{1}{2}$	498$\frac{1}{4}$	510	521$\frac{1}{2}$	532$\frac{1}{4}$	544	555$\frac{1}{2}$	566$\frac{1}{4}$	578	589$\frac{1}{2}$	600$\frac{1}{4}$	612	623$\frac{1}{2}$	634$\frac{1}{4}$
483	494$\frac{1}{2}$	506	517$\frac{1}{2}$	529	540$\frac{1}{2}$	552	563$\frac{1}{2}$	575	586$\frac{1}{2}$	598	609$\frac{1}{2}$	621	632$\frac{1}{2}$	644
490	501$\frac{1}{4}$	513$\frac{1}{2}$	525	536$\frac{1}{4}$	548$\frac{1}{2}$	560	571$\frac{1}{4}$	583$\frac{1}{2}$	595	606$\frac{1}{4}$	618$\frac{1}{2}$	630	641$\frac{1}{4}$	653$\frac{1}{2}$
497	508$\frac{1}{2}$	520$\frac{1}{4}$	532$\frac{1}{2}$	544$\frac{1}{2}$	556$\frac{1}{4}$	568	579$\frac{1}{2}$	591$\frac{1}{4}$	603$\frac{1}{2}$	615$\frac{1}{2}$	627$\frac{1}{4}$	639	650$\frac{1}{2}$	662$\frac{1}{4}$
504	516$\frac{1}{4}$	528$\frac{1}{2}$	540	552	564	576	588$\frac{1}{2}$	600	612$\frac{1}{2}$	624	636$\frac{1}{2}$	648	660$\frac{1}{2}$	672
511	523$\frac{1}{2}$	535$\frac{1}{2}$	547$\frac{1}{2}$	559$\frac{1}{4}$	571$\frac{1}{2}$	584	596$\frac{1}{2}$	608$\frac{1}{2}$	620$\frac{1}{2}$	632$\frac{1}{4}$	644$\frac{1}{2}$	657	669$\frac{1}{2}$	681$\frac{1}{2}$
518	530$\frac{1}{2}$	542$\frac{1}{4}$	555	567$\frac{1}{2}$	579$\frac{1}{4}$	592	604$\frac{1}{2}$	616$\frac{1}{4}$	629	641$\frac{1}{2}$	653$\frac{1}{4}$	666	678$\frac{1}{2}$	690$\frac{1}{4}$
525	537$\frac{1}{4}$	550	562$\frac{1}{2}$	575	587$\frac{1}{2}$	600	612$\frac{1}{2}$	625	637$\frac{1}{2}$	650	662$\frac{1}{2}$	675	687$\frac{1}{2}$	700
532	544$\frac{1}{2}$	557$\frac{1}{2}$	570	582$\frac{1}{4}$	595$\frac{1}{2}$	608	620$\frac{1}{4}$	633$\frac{1}{2}$	646	658$\frac{1}{4}$	671$\frac{1}{2}$	684	696$\frac{1}{2}$	709$\frac{1}{2}$
539	551$\frac{1}{2}$	564$\frac{1}{4}$	577$\frac{1}{2}$	590$\frac{1}{2}$	603$\frac{1}{4}$	616	628$\frac{1}{2}$	641$\frac{1}{4}$	654$\frac{1}{2}$	667$\frac{1}{4}$	680$\frac{1}{2}$	693	705$\frac{1}{2}$	718$\frac{1}{4}$
546	559	572	585	598	611	624	637	650	663	676	689	702	715	728
553	566$\frac{1}{2}$	579$\frac{1}{2}$	592$\frac{1}{2}$	605$\frac{1}{4}$	618$\frac{1}{2}$	632	645$\frac{1}{2}$	658$\frac{1}{2}$	671$\frac{1}{2}$	684$\frac{1}{4}$	697$\frac{1}{2}$	711	724$\frac{1}{2}$	737$\frac{1}{2}$
560	573$\frac{1}{2}$	586$\frac{1}{4}$	600	613$\frac{1}{2}$	626$\frac{1}{4}$	640	653$\frac{1}{2}$	666$\frac{1}{4}$	680	693$\frac{1}{2}$	706$\frac{1}{4}$	720	733$\frac{1}{2}$	746$\frac{1}{4}$
567	580$\frac{1}{2}$	594	607$\frac{1}{2}$	621	634$\frac{1}{2}$	648	661$\frac{1}{2}$	675	688$\frac{1}{2}$	702	715$\frac{1}{2}$	729	742$\frac{1}{2}$	756
574	587$\frac{1}{4}$	601$\frac{1}{2}$	615	628$\frac{1}{2}$	642$\frac{1}{4}$	656	669$\frac{1}{4}$	683$\frac{1}{2}$	697	710$\frac{1}{2}$	724$\frac{1}{2}$	738	751$\frac{1}{4}$	765$\frac{1}{2}$
581	594$\frac{1}{2}$	608$\frac{1}{4}$	622$\frac{1}{2}$	636$\frac{1}{2}$	650$\frac{1}{4}$	664	677$\frac{1}{2}$	691$\frac{1}{4}$	705$\frac{1}{2}$	719$\frac{1}{2}$	733$\frac{1}{4}$	747	760$\frac{1}{2}$	774$\frac{1}{4}$
588	602	616	630	644	658	672	686	700	714	728	742	756	770	784
595	609$\frac{1}{2}$	623$\frac{1}{2}$	637$\frac{1}{2}$	651$\frac{1}{4}$	665$\frac{1}{2}$	680	694$\frac{1}{2}$	708$\frac{1}{2}$	722$\frac{1}{2}$	736$\frac{1}{4}$	750$\frac{1}{2}$	765	779$\frac{1}{2}$	793$\frac{1}{2}$
602	616$\frac{1}{2}$	630$\frac{1}{4}$	645	659$\frac{1}{2}$	673$\frac{1}{4}$	688	702$\frac{1}{2}$	716$\frac{1}{4}$	731	745$\frac{1}{2}$	759$\frac{1}{4}$	774	788$\frac{1}{2}$	802$\frac{1}{4}$
609	623$\frac{1}{2}$	638$\frac{1}{4}$	652$\frac{1}{2}$	667	681$\frac{1}{2}$	696	710$\frac{1}{2}$	725	739$\frac{1}{2}$	754	768$\frac{1}{4}$	783	797$\frac{1}{2}$	812
616	630$\frac{1}{4}$	645$\frac{1}{2}$	660	674$\frac{1}{2}$	689$\frac{1}{4}$	704	718$\frac{1}{2}$	733$\frac{1}{2}$	748	762$\frac{1}{4}$	777$\frac{1}{2}$	792	806$\frac{1}{4}$	821$\frac{1}{2}$
623	637$\frac{1}{2}$	652$\frac{1}{4}$	667$\frac{1}{2}$	682$\frac{1}{2}$	697$\frac{1}{4}$	712	726$\frac{1}{2}$	741$\frac{1}{4}$	756$\frac{1}{2}$	771$\frac{1}{2}$	786$\frac{1}{4}$	801	815$\frac{1}{2}$	830$\frac{1}{4}$
630	645	660	675	690	705	720	735	750	765	780	795	810	825	840
637	652$\frac{1}{2}$	667$\frac{1}{2}$	682$\frac{1}{2}$	697$\frac{1}{4}$	712$\frac{1}{2}$	728	743$\frac{1}{2}$	758$\frac{1}{2}$	773$\frac{1}{4}$	788$\frac{1}{2}$	803$\frac{1}{2}$	819	834$\frac{1}{2}$	849$\frac{1}{2}$
644	659$\frac{1}{2}$	674$\frac{1}{4}$	690	705$\frac{1}{2}$	720$\frac{1}{4}$	736	751$\frac{1}{2}$	766$\frac{1}{4}$	782	797$\frac{1}{2}$	812$\frac{1}{4}$	828	843$\frac{1}{2}$	858$\frac{1}{4}$
651	666$\frac{1}{2}$	682	697$\frac{1}{2}$	713	728$\frac{1}{2}$	744	759$\frac{1}{2}$	775	790$\frac{1}{2}$	806	821$\frac{1}{2}$	837	852$\frac{1}{2}$	868
658	673$\frac{1}{4}$	689$\frac{1}{2}$	705	720$\frac{1}{4}$	736$\frac{1}{2}$	752	767$\frac{1}{4}$	783$\frac{1}{2}$	799	814$\frac{1}{4}$	830$\frac{1}{2}$	846	861$\frac{1}{4}$	877$\frac{1}{2}$
665	680$\frac{1}{2}$	696$\frac{1}{4}$	712$\frac{1}{2}$	728$\frac{1}{2}$	744$\frac{1}{4}$	760	775$\frac{1}{2}$	791$\frac{1}{4}$	807$\frac{1}{2}$	823$\frac{1}{2}$	839$\frac{1}{4}$	855	870$\frac{1}{2}$	886$\frac{1}{4}$
672	688	704	720	736	752	768	784	800	816	832	848	864	880	896
679	695$\frac{1}{2}$	711$\frac{1}{2}$	727$\frac{1}{2}$	743$\frac{1}{4}$	759$\frac{1}{2}$	776	792$\frac{1}{2}$	808$\frac{1}{2}$	824$\frac{1}{2}$	840$\frac{1}{4}$	856$\frac{1}{2}$	873	889$\frac{1}{2}$	905$\frac{1}{2}$
686	702$\frac{1}{2}$	718$\frac{1}{4}$	735	751$\frac{1}{2}$	767$\frac{1}{4}$	784	800$\frac{1}{2}$	816$\frac{1}{4}$	833	849$\frac{1}{2}$	865$\frac{1}{4}$	882	898$\frac{1}{2}$	914$\frac{1}{4}$
693	709$\frac{1}{2}$	726	742$\frac{1}{2}$	759	775$\frac{1}{2}$	792	808$\frac{1}{2}$	825	841$\frac{1}{2}$	858	874$\frac{1}{2}$	891	907$\frac{1}{2}$	924
700	716$\frac{1}{4}$	733$\frac{1}{2}$	750	766$\frac{1}{4}$	783$\frac{1}{2}$	800	816$\frac{1}{4}$	833$\frac{1}{2}$	850	866$\frac{1}{4}$	883$\frac{1}{2}$	900	916$\frac{1}{4}$	933$\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Vereins-Werthporto-Tarif.

Thaler-Währung	bis 12	über 12 bis 48	über 48
	Meilen		
Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 40	½	1	2
80	1	2	3
160	2	4	6
240	3	6	9
320	4	8	12
400	5	10	15
480	6	12	18
560	7	14	21
640	8	16	24
720	9	18	27
800	10	20	30
880	10½	21	31½
960	11	22	33
1040	11½	23	34½
1120	12	24	36
1200	12½	25	37½
1280	13	26	39
1360	13½	27	40½
1440	14	28	42
1520	14½	29	43½
1600	15	30	45
1680	15½	31	46½
1760	16	32	48
1840	16½	33	49½
1920	17	34	51
2000	17½	35	52½
2080	18	36	54
2160	18½	37	55½
2240	19	38	57
2320	19½	39	58½
2400	20	40	60
2480	20½	41	61½
2560	21	42	63
2640	21½	43	64½
2720	22	44	66
2800	22½	45	67½
2880	23	46	69
2960	23½	47	70½
3040	24	48	72
3120	24½	49	73½
3200	25	50	75
3280	25½	51	76½
für je weitere			
800	5	10	15
für überschießende			
80	½	1	1½
160	1	2	3
240	1½	3	4½
320	2	4	6
400	2½	5	7½

Österreich. Währung	bis 12	über 12 bis 48	über 48
	Meilen		
fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
bis 60	1½	3	6
120	3	6	9
240	6	12	18
360	9	18	27
480	12	24	36
600	15	30	45
720	18	36	54
840	21	42 1	3
960	24	48 1	12
1080	27	54 1	21
1200	30 1	— 1	30
1320	31½ 1	3 1	34½
1440	33 1	6 1	39
1560	34½ 1	9 1	43½
1680	36 1	12 1	48
1800	37½ 1	15 1	52½
1920	39 1	18 1	57
2040	40½ 1	21 2	1½
2160	42 1	24 2	6
2280	43½ 1	27 2	10½
2400	45 1	30 2	15
2520	46½ 1	33 2	19½
2640	48 1	36 2	24
2760	49½ 1	39 2	28½
2880	51 1	42 2	33
3000	52½ 1	45 2	37½
3120	54 1	48 2	42
3240	55½ 1	51 2	46½
3360	57 1	54 2	51
3480	58½ 1	57 2	55½
3600	1 —	2 —	3 —
3720	1 1½	2 3	4½
3840	1 3	2 6	9
3960	1 4½	2 9	3 13½
4080	1 6	2 12	3 18
4200	1 7½	2 15	3 22½
4320	1 9	2 18	3 27
4440	1 10½	2 21	3 31½
4560	1 12	2 24	3 36
4680	1 13½	2 27	3 40½
4800	1 15	2 30	3 45
4920	1 16½	2 33	3 49½
für je weitere			
1200	15	30	45
für überschießende			
120	1½	3	4½
240	3	6	9
360	4½	9	13½
480	6	12	18
600	7½	15	22½

Süddeutsche Währung	bis 12	über 12 bis 48	über 48
	Meilen		
fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
bis 70	1¾	3½	7
140	3½	7	10½
280	7	14	21
420	10½	21	31½
560	14	28	42
700	17½	35	52½
840	21	42 1	3
980	24½	49 1	13½
1120	28	56 1	24
1260	31½ 1	3 1	34½
1400	35 1	10 1	45
1540	36½ 1	13½ 1	50½
1680	38½ 1	17 1	55½
1820	40½ 1	20½ 2	½
1960	42 1	24 2	6
2100	43½ 1	27½ 2	11½
2240	45½ 1	31 2	16½
2380	47½ 1	34½ 2	21½
2520	49 1	38 2	27
2660	50½ 1	41½ 2	32½
2800	52½ 1	45 2	37½
2940	54½ 1	48½ 2	42½
3080	56 1	52 2	48
3220	57½ 1	55½ 2	53½
2360	59½ 1	59 2	58½
3500	1 1½	2 2½	3 3½
3640	1 3	2 6	3 9
3780	1 4½	2 9½	3 14½
3920	1 6½	2 13	3 19½
4060	1 8½	2 16½	3 24¾
4200	1 10	2 20	3 30
4340	1 11½	2 23½	3 35½
4480	1 13½	2 27	3 40½
4620	1 15½	2 30½	3 45½
4760	1 17	2 34	3 51
4900	1 18½	2 37½	3 56½
5040	1 20½	2 41	4 1½
5180	1 22½	2 44½	4 6½
5320	1 24	2 48	4 12
5460	1 25½	2 51½	4 17½
5600	1 27½	2 55	4 22½
5740	1 29½	2 58½	4 27½
für je weitere			
1400	17½	35	52½
für überschießende			
140	1¾	3½	5¼
280	3½	7	10½
420	5¼	10½	15¾
560	7	14	21
700	8¾	17½	26¼

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 19.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Patent, die Verkündigung einer Bestimmung des Staatsvertrages mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen Theilnahme des Hamburgschen Militairs an Unseren Militair-Bildungsanstalten betreffend.

Bekanntmachung, die Herabsetzung der Zollvergütung für ausgeführten, in inländischen Siedereien raffinirten indischen Zucker betreffend.

(27.) Patent, die Verkündigung einer Bestimmung des Staatsvertrages mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen Theilnahme des Hamburgschen Militairs an Unseren Militair-Bildungsanstalten betreffend. Herrenhausen, den 8ten Julius 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der unterm 29sten Januar v. J. vollzogene Staatsvertrag über die Zulassung Hamburgscher Militairs zu dem Unterrichte in Unseren Militair-Bildungsanstalten, beziehungsweise zu dem Dienste bei Unseren Truppenabtheilungen, in Ausführung getreten ist, so finden Wir Uns bewogen, den §. 11 jenes Staatsvertrages, welcher also lautet:

»Kämen gegen Erwarten Vergehen von einem von hieraus an einer der Königlichen Militair-Lehranstalten sich betheiligten jungen Manne vor, welche durch Disciplinar-Bestrafung und Entlassung aus der Anstalt nicht angemessen genug geahndet erscheinen, so

Digitized by Google

bleibt es der Königlichen General-Adjudantur überlassen, die weiter erforderlich erachtete Bestrafung durch Ablieferung des Inculpaten an die heimathliche Behörde oder durch unmittelbare Aburtheilung in Hannover selbst eintreten zu lassen. Übrigens sollen die gedachten Personen in gleicher Weise wie das Königlich-Hannoversche Militair des militairischen Gerichtsstandes theilhaftig und eintretenden Falls beziehungsweise dem Gerichte der Königlichen Cadetten-Anstalt oder desjenigen Regiments (Bataillons), welchen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, unterworfen sein.“

hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dieses Unser Patent soll der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Gegeben Herrenhausen, den 8ten Julius 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 8ten Julius 1858.

F. L. Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

(28.) **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Zollcollegiums, die Herabsetzung der Zollvergütung für ausgeführten, in inländischen Siedereien raffinirten indischen Zucker betreffend.** Hannover, den 5ten Julius 1858.

Unter Hinweisung auf §. 3 Unserer Bekanntmachung vom 25sten Januar 1854, die Zollvergütung bei der Ausfuhr von Zucker betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zollvergütung für den in inländischen Siedereien aus indischem Rohzucker gewonnenen Hutzucker und Candis vom 1sten September dieses Jahrs an bis auf Weiteres nur mit 5⅚ ₰ für den Centner Netto geleistet wird.

Digitized by Google

Auch tritt bei den übrigen Bestimmungen der vorhin angeführten Bekanntmachung eine Abänderung des §. 1 dahin ein, daß den Besitzern von Colonialzuckersiedereien, welche an einer Rübenzuckerfabrik oder an einer solchen Raffinerie betheiligt sind, der wegen Mitverarbeitung von inländischem Rohzucker kein Anspruch auf Zollvergütung für ausgeführten Zucker zusteht, künftig auch die Zollvergütung dann gewährt werden kann, wenn die Fabrik, welche inländischen Rohzucker erzeugt oder verarbeitet, von dem Sitze der Colonialzuckersiederei mehr als zwei Meilen entfernt liegt.

Hannover, den 5ten Julius 1858.

Königliches Ober-Zollcollegium.

Malchus.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 20.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Gesetz, die Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlinger-Landes betreffend.

Bekanntmachung, die Erweiterung der zollamtlichen Befugnisse der Steuerämter zu Lingen und Meppen betreffend.

(29.) Gesetz, die Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlinger-Landes betreffend. Herrenhausen, den 16ten Julius 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Ostfriesischen Provinziallandschaft erlassen Wir wegen Bildung eines Reservefonds der Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlinger-Landes in Abänderung und Ergänzung der Brandcassen-Ordnung vom 10ten Julius 1832 das folgende Gesetz:

§. 1.

Für die Feuerschaden-Versicherungsgesellschaft der Städte und Flecken, so wie für die des platten Landes ist ein Reservefonds zu bilden.

§. 2.

Anstatt der bisherigen veränderlichen Beiträge (§. 2 der Brandcassen-Ordnung vom 10ten Julius 1832) wird von den Mitgliedern der Gesellschaft ein jährlicher fester Beitrag entrichtet.

[Ausgegeben zu Hannover am 23sten Julius 1858.]

Digitized by Google

Derselbe beträgt auf je Hundert Thaler der Versicherungssumme für die Mitglieder der Gesellschaft der Städte und Flecken drei Groschen und für die Mitglieder der Gesellschaft des platten Landes fünf Groschen.

§. 3.

Der nach Bestreitung der Brandvergütungen und sonstigen verfassungsmäßigen Ausgaben eines Jahrs verbleibende Theil der für dasselbe entrichteten Beiträge wird dem Reservefonds der Gesellschaft zugewiesen. Demselben fließen gleichfalls die Zinsen belegter Capitalien zu.

§. 4.

Der Reservefonds jeder Gesellschaft dient zu Bestreitung derjenigen Brandvergütungen und sonstigen verfassungsmäßigen Ausgaben eines Jahrs, welche nicht schon durch die jährlichen Beiträge (§. 2) zu decken sind.

§. 5.

Reichen die verfügbaren Beiträge nebst den Mitteln des Reservefonds zu Bestreitung der Ausgaben eines Jahrs nicht hin, so ist der Mehrbedarf durch Anlehn zu decken (§. 37 der Verordnung vom 10ten Julius 1832).

§. 6.

Die Vorschriften der Brandcassen-Ordnung vom 10ten Julius 1832, soweit sie dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes widerstreiten, sind aufgehoben.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1sten Mai 1859 in Kraft.

Gegeben Herrenhausen, den 16ten Julius 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Herrenhausen, den 16ten Julius 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

(30.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Erweiterung der zollamtlichen Befugnisse der Steuerämter zu Lingen und Meppen betreffend. Hannover, den 16ten Julius 1858.

Den Steuerämtern zu Lingen und Meppen ist die Befugniß zur unbeschränkten Erhebung der Ausgangsabgaben beigelegt worden.

Hannover, den 16ten Julius 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 21.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Gesetz, Modificationen des Häusersteuergesetzes vom 22sten September 1856 betreffend.

(31.) Gesetz, Modificationen des Häusersteuergesetzes vom 22sten September 1856 betreffend. Herrenhausen, den 16ten Julius 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Einführung eines neuen Landesmünzfußes eine Änderung des im Häusersteuergesetze vom 22sten September 1856 bestimmten Häusersteuersatzes erforderlich macht, so verordnen Wir nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs hiermit Folgendes:

§. 1.

Der durch §. 4 des Gesetzes vom 22sten September 1856 bestimmte Satz der Häusersteuer von 100 ℔ des Capitalwerthes wird vom 1sten Januar 1859 an zu 4 Groschen 8 Pfennigen nach dem neuen gesetzlichen Münzfuße ermäßigt.

§. 2.

Von demselben Zeitpuncte an soll die früher bestandene Steuerfreiheit der öffentlichen Armen- und Krankenhäuser wiederhergestellt werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 27sten Julius 1858.]

Digitized by Google

§. 3.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung dieses durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zu verkündenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 16ten Julius 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 16ten Julius 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 22.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Persischen Reiche durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 25sten Junius 1857 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag betreffend.

(32.) Königliches Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Persischen Reiche durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 25sten Junius 1857 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag betreffend. Herrenhausen, den 16ten Julius 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen Uns und den übrigen Regierungen der zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und dem Persischen Reiche andererseits durch Vermittelung der Königlich-Preußischen Regierung unterm 25sten Junius v. J. ein Freundschafts- und Handelsvertrag abgeschlossen und bereits allseitig ratificirt ist, so bringen Wir diesen Vertrag sammt einer auf den Brunshäuser Zoll sich beziehenden Separat-Erklärung im Französischen Urterte und in einer Deutschen Übersetzung hierdurch zur öffentlichen Kunde und befehlen, daß diese Vereinbarungen innerhalb Unseres Königreichs sofort in Wirksamkeit treten sollen.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten Julius 1858.]

Digitized by Google

Gegenwärtiges Patent soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündigt werden.

Gegeben Herrenhausen, den 16ten Julius 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 16ten Julius 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

Freundschafts- und Handelsvertrag

zwischen

den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits

und

dem Persischen Reiche andererseits.

Vom 25sten Junius 1857.

Urtext.

Au Nom de Dieu clément et miséricordieux.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg-Rossow, Netzeband et Schœnberg, — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Cœthen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'association de Douanes et de Commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre et la Couronne de Wur-

Übersetzung.

Im Namen des allgütigen und barmherzigen Gottes.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der übrigen Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgschen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgschen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich-Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürsten-

Digitized by Google

temberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunsvic, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Francfort,

Et Sa Majesté dont le soleil est l'étendard, le Sacré, l'Auguste et grand Monarque, le Souverain absolu et l'Empereur des Empereurs de tous les Etats de Perse,

Egalement et sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits Etats et la Perse, ont voulu les consolider par un Traité d'amitié et de commerce réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes;

A cet effet, ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires.

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Sieur Maximilien Frédéric Charles François Comte de Hatzfeldt-Wildenburg-Schoenstein, Son Conseiller privé actuel, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, première classe, avec feuilles de chêne, Chevalier de la Croix d'Honneur de Hohenzollern première classe etc. etc. etc.

et

thums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

und Seine Majestät der unumschränkte Souverain und Kaiser aller Staaten von Persien ꝛc.,

beiderseits von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, Freundschaftsbeziehungen zwischen den obbesagten Staaten und Persien herzustellen, haben dieselben durch einen, den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte wechselseitig vortheilhaften und nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag befestigen wollen,

und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz, Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein, Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des Preußischen Rothen Adlerordens erster Classe mit Eichenlaub, Ritter des Hohenzollernschen Ehrenkreuzes erster Classe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Digitized by Google

Sa Majesté l'Empereur de toute la Perse:

Son Excellence Ferrokh Khan Eminol Molk Asyle de Grandeur, le favori du Roi, Grand-Ambassadeur du Sublime Empire de Perse, Porteur du Portrait Royal et du Cordon bleu et de la Ceinture de Diamants etc. etc. etc.

Et les deux Plénipotentiaires s'étant réunis à Paris, ayant échangé leurs pleins-pouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants:

Article 1.

A dater de ce jour, il y aura amitié sincère et une constante bonne intelligence entre la Prusse et les autres Etats du Zollverein et tous leurs sujets, et l'Empire de Perse et tous les sujets Persans.

Article 2.

Les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques, qu'il plairait à chacune des Hautes Puissances contractantes d'envoyer et d'entretenir auprès de l'autre, seront reçus et traités, eux et tout le personnel de leur mission, comme sont reçus et traités, dans les pays respectifs, les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques des nations les plus favorisées, et ils y jouiront, de tout point, des mêmes prérogatives et immunités.

Seine Majestät der Kaiser von ganz Persien:

Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Großbotschafter des erhabenen Kaiserthums Persien, Inhaber des Königlichen Bildnisses und des blauen Bandes und des Diamantgürtels ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Und haben die beiden Bevollmächtigten, nachdem dieselben in Paris zusammengetreten sind, und ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht haben, die folgenden Artikel festgesetzt:

Artikel 1.

Vom heutigen Tage an soll zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines wie allen ihren Unterthanen und zwischen dem Kaiserthume Persien und allen Persischen Unterthanen aufrichtige Freundschaft und ein fortdauerndes gutes Einvernehmen bestehen.

Artikel 2.

Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder sonstigen diplomatischen Agenten, welche eine der hohen vertragenden Mächte an die andere abzusenden und bei derselben zu unterhalten für gut finden möchte, sollen mit ihrem ganzen Gesandtschaftspersonal ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie in den betreffenden Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder sonstigen diplomatischen Agenten der am meisten begünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sollen daselbst in jeder Beziehung die nämlichen Vorrechte und Freiheiten genießen.

Digitized by Google

Article 3.

Les sujets des Hautes Parties contractantes voyageurs, négociants, industriels et autres, soit qu'ils se déplacent, soit qu'ils résident sur le territoire des Hautes Parties contractantes seront respectés et efficacement protégés par les Autorités du pays et leurs propres Agents, et traités, à tous égards, comme le sont les sujets de la nation la plus favorisée.

Ils pourront réciproquement apporter, par terre et par mer, dans le territoire des Hautes Parties contractantes et en exporter toute espèce de marchandises et de produits, les vendre, les échanger, les acheter, les transporter en tous lieux sur le territoire des Hautes Parties contractantes.

Mais il est bien entendu que les sujets des Hautes Parties contractantes qui se livreraient au commerce intérieur, seront soumis aux lois du pays où ils font le commerce.

Article 4.

Les marchandises importées ou exportées par les sujets respectifs des Hautes Parties contractantes ne payeront dans les Etats des Hautes Parties contractantes, soit à l'entrée, soit à la sortie, que les mêmes droits que payent à l'entrée et à la sortie, dans les Etats des Hautes Parties contractantes, les marchandises et produits importés et exportés par les marchands et sujets de la nation la plus favorisée, et nulle taxe exceptionnelle ne pourra, sous aucun nom et sous aucun

Artikel 3.

Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, Reisende, Handelsleute, Gewerbtreibende und Andere sollen, sowohl wenn sie sich wegbegeben, als wenn sie sich in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile aufhalten, von den Behörden des Landes und von ihren eigenen Agenten geachtet und wirksam geschützt, und in jeder Hinsicht wie die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen wechselseitig zu Lande und zur See in das Gebiet der hohen vertragenden Theile alle Arten von Waaren und Producten einführen und von da ausführen, dieselben verkaufen, austauschen, kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile transportiren können.

Dabei wird jedoch bestimmt bevorwortet, daß diejenigen Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche sich mit dem innern Handel befassen, den Gesetzen des Landes, wo sie Handel treiben, unterworfen sind.

Artikel 4.

Von den Waaren, welche von den respectiven Unterthanen der hohen vertragenden Theile eingeführt oder ausgeführt werden, sollen in den Staaten der hohen vertragenden Theile, beim Eingange wie beim Ausgange, keine anderen Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche die von den Kaufleuten und Unterthanen der am meisten begünstigten Nation eingeführten und ausgeführten Waaren und Producte in den Staaten der hohen vertragenden Theile beim Eingange und beim Ausgange unterliegen, und es soll keine Ausnahme-Abgabe, unter irgend welchem Namen

Digitized by Google

prétexte, être réclamée dans les Etats du Zollverein comme dans la Perse.

Article 5.

Les procès, contestations et disputes qui dans l'Empire de Perse, viendraient à s'élever entre sujets des Etats du Zollverein, seront référés, en totalité, à l'arrêt et à la décision de leur Agent ou Consul qui résidera dans la province où ces procès, contestations et disputes auraient été soulevés, ou dans la province la plus voisine. Il en décidera d'après les lois de leur pays.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre des sujets des Etats du Zollverein et des sujets Persans seront portés devant le tribunal Persan, juge ordinaire de ces matières, au lieu où résidera un des Agents ou Consuls des Etats du Zollverein, et discutés et jugés selon l'équité, en présence d'un Employé de l'Agent ou du Consul susmentionné.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre des sujets des Etats du Zollverein et des sujets appartenant à d'autres Puissances également étrangères seront jugés et terminés par l'intermédiaire de leurs Agents ou Consuls respectifs.

En Prusse et dans les autres Etats du Zollverein les sujets Persans seront également dans toutes leurs contestations, soit entre eux soit avec des sujets des susdits Etats ou étrangers, jugés suivant le mode adopté dans

und unter irgend welchem Vorwande, in den Staaten des Zollvereines wie in Persien gefordert werden dürfen.

Artikel 5.

Sämmtliche Processe, Händel und Streitigkeiten, welche im Kaiserthume Persien sich unter Unterthanen der Zollvereinsstaaten erheben möchten, sollen zur Beschlußnahme und Entscheidung ihres Agenten oder Consuls verstellt werden, und zwar desjenigen, welcher in der Provinz, wo die betreffenden Processe, Händel und Streitigkeiten entstanden sind, oder in der nächstbelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten und Persischen Unterthanen entstehenden Processe, Händel und Streitigkeiten sollen vor das Persische Gericht, welches an dem Orte, wo ein Agent oder Consul der Zollvereinsstaaten residirt, der ordentliche Richter in den betreffenden Sachen ist, gebracht und in Anwesenheit eines Beamten des obgedachten Agenten oder Consuls nach der Billigkeit verhandelt und entschieden werden.

Die in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereinsstaaten und Unterthanen anderer fremden Mächte ausbrechenden Processe, Händel und Streitigkeiten sollen durch die Dazwischenkunft ihrer respectiven Agenten oder Consuln entschieden und erledigt werden.

In Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten soll den Persischen Unterthanen gleichmäßig in allen ihren Streitigkeiten, sei es unter sich, sei es mit Unterthanen der obbesagten Staaten oder Fremden, nach der in den Zollvereins-

Digitized by Google

les Etats du Zollverein envers les sujets de la nation la plus favorisée.

Quant aux affaires de la juridiction criminelle dans lesquelles seraient compromis des sujets des Etats du Zollverein en Perse, des sujets Persans dans les Etats du Zollverein elles seront jugées dans les Etats du Zollverein et en Perse suivant le mode adopté dans les pays respectifs envers les sujets de la nation la plus favorisée.

Article 6.

En cas de décès de l'un de leurs sujets respectifs sur le territoire de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, sa succession sera remise intégralement à la famille ou aux associés du défunt, s'il en a. Si le défunt n'avait ni parents, ni associés, sa succession, dans les pays des Hautes Parties contractantes, serait remise à la garde des Agents ou des Consuls respectifs, pour que ceux-ci en fassent l'usage convenable, conformément aux lois et coutumes de leurs pays.

Article 7.

Pour la protection de leurs sujets et de leur commerce respectifs, et pour faciliter de bonnes et équitables relations entre leurs sujets, les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de nommer chacune trois Consuls dans les Etats respectifs. Les Consuls des Etats du Zollverein résideront à Téheran, à Tauris et à Bender Bouchir. Les Consuls de Perse résideront dans les

staaten für die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation angenommenen Weise Recht werden.

Die Angelegenheiten der Strafrechtspflege, in welche Unterthanen der Zollvereinsstaaten in Persien, Persische Unterthanen in den Zollvereinsstaaten verwickelt werden möchten, sollen in den Zollvereinsstaaten und in Persien nach der in den respectiven Ländern für die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation angenommenen Weise entschieden werden.

Artikel 6.

Wenn einer der gegenseitigen Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile mit Tode abgeht, so soll der Nachlaß desselben unverkürzt der Familie oder den etwa vorhandenen Gesellschaftern des Verstorbenen überliefert werden. Hatte der Verstorbene weder Verwandte noch Gesellschafter, so soll sein Nachlaß in den Gebieten der hohen vertragenden Theile der Verwahrung der betreffenden Agenten oder Consuln übergeben werden, damit diese mit demselben nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes sachdienlich verfahren.

Artikel 7.

Zum Schutze der gegenseitigen Unterthanen und Handelsgeschäfte und zur Erleichterung guter, der Billigkeit entsprechender Beziehungen zwischen den beiderseitigen Unterthanen, behält sich jeder der hohen vertragenden Theile die Befugniß vor, drei Consuln in den respectiven Staaten zu ernennen. Die Consuln der Zollvereinsstaaten sollen zu Teheran, zu Tauris und zu Bender-Buschir residiren. Die Persischen Consuln sollen

Digitized by Google

Etats du Zollverein partout où se trouvent des Consuls d'une Puissance étrangère.

Ces Consuls des Hautes Puissances contractantes jouiront réciproquement sur le territoire respectif où sera établie leur résidence, du respect, des privilèges et des immunités accordés dans les Etats des Hautes Parties contractantes aux Consuls de la nation la plus favorisée.

Les Agents diplomatiques et les Consuls de Prusse et des autres Etats du Zollverein, ne protégeront ni publiquement, ni secrètement les sujets Persans.

Les Agents diplomatiques et les Consuls Persans ne protégeront ni publiquement ni secrètement les sujets de la Prusse et des autres Etats du Zollverein.

Les Consuls des Hautes Parties contractantes qui, dans les Etats respectifs se livreraient au commerce, seront soumis aux mêmes lois et aux mêmes usages auxquels sont soumis leurs nationaux faisant le même commerce.

in den Zollvereinsstaaten allenthalben residiren können, wo Consuln einer fremden Macht sich befinden.

Die Consuln der hohen vertragenden Mächte sollen gegenseitig in dem respectiven Gebiete, wo sie ihre Residenz aufschlagen werden, die Achtung, die Privilegien und die Freiheiten genießen, welche den Consuln der am meisten begünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und die Consuln Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten werden weder öffentlich, noch insgeheim die Persischen Unterthanen beschützen.

Die diplomatischen Agenten und die Consuln Persiens werden weder öffentlich, noch insgeheim die Unterthanen Preußens oder der übrigen Zollvereinsstaaten beschützen.

Die Consuln der hohen vertragenden Theile, welche in den respectiven Staaten sich mit Handel abgeben möchten, sollen den nämlichen Gesetzen und den nämlichen Gebräuchen unterworfen sein, denen ihre, den nämlichen Handel treibenden Landsleute unterworfen sind.

Article 8.

Le présent traité de commerce et d'amitié sera, Dieu aidant, fidèlement observé et maintenu pendant huit années, à dater du jour de sa signature, et plus tard encore pour une durée de douze mois, après que l'une des Hautes Parties contractantes aura fait connaître à l'autre son intention de ne plus laisser subsister le traité. Chacune des Hautes Parties contractantes se réserve le droit de

Artikel 8.

Der gegenwärtige Handels- und Freundschaftsvertrag soll, mit Gottes Hülfe, acht Jahre hindurch, vom Tage der Unterzeichnung angerechnet, getreulich beobachtet und gehalten werden, und später noch auf die Dauer von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht zu erkennen gegeben hat, den Vertrag nicht fortbestehen zu lassen. Jeder der hohen vertragenden Theile behält sich das

Digitized by Google

pouvoir dénoncer le traité après huit ans de durée ou plus tard.

Il est également stipulé entre les Hautes Parties contractantes, que le présent traité et toutes ses dispositions cesseront totalement et n'auront plus de valeur douze mois après la réception de la notification par laquelle le traité sera dénoncé.

Article 9.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris ou à Constantinople dans le délai de douze mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs des Hautes Parties contractantes ont signé le présent Traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Paris, en quatre expéditions dont deux en français et deux en persan, le vingt cinq Juin de l'an du Christ mil huit cent cinquante-sept et le deux du mois Zigadeh de l'Hégire mil deux cent soixante treize.

(L. S.) signé: **C. M. d'Hatzfeldt.**
(L. S.) signé: **Ferrokh Khan.**

Recht vor, den Vertrag nach achtjähriger Dauer oder später aufzukündigen.

Es wird auch zwischen den hohen vertragenden Theilen ausgemacht, daß der gegenwärtige Vertrag mit allen seinen Bestimmungen zwölf Monate nach Empfang der Anzeige, durch welche derselbe aufgekündigt wird, gänzlich aufhören und seine Gültigkeit verlieren soll.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden dazu sollen zu Paris oder zu Constantinopel binnen zwölf Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigefügt.

Geschehen zu Paris in vier Ausfertigungen, zwei in französischer und zwei in persischer Sprache, am fünf und zwanzigsten Junius des Jahrs Christi Eintausend achthundert sieben und funfzig und am zweiten des Monats Zigadeh der Hegira Eintausend zweihundert drei und siebenzig.

Digitized by Google

Urtext.

Le Soussigné, chargé de signer au nom de Sa Majesté l'Empereur de toute la Perse un Traité d'amitié et de commerce avec la Prusse et les autres Etats du Zollverein, a eu l'honneur de recevoir la note du 20. Juin que Son Excellence Monsieur le Comte de Hatzfeldt, chargé de signer le même Traité, tant au nom de Sa Majesté le Roi de Prusse qu'en celui des autres Etats du Zollverein, lui a fait l'honneur de lui adresser et par laquelle Son Excellence lui a fait observer que par rapport à l'article 4 du dit Traité

> Les navires Persans et leurs chargements recevront le même traitement que les navires Hanovriens et leurs chargements pour ce qui concerne les droits perçus par le Gouvernement de Hanovre comme péage, sous le nom de Brunshæuser (anciennement Stader) Zoll.

Le Soussigné a l'honneur de déclarer à Son Excellence Monsieur le Comte de Hatzfeldt, qu'il est d'accord avec les susdites observations par rapport à l'article 4 du Traité d'amitié et de commerce.

Le Soussigné saisit cette occasion pour exprimer à Son Excellence Monsieur le Comte de Hatzfeldt l'assurance de sa plus haute considération.

Paris 23. Juin 1857.

signé: **Ferrokh Khan.**

Übersetzung.

Der Unterzeichnete, mit dem Auftrage versehen, im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Persien einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten zu unterzeichnen, hat die Ehre gehabt, die Note vom 20sten Junius zu empfangen, mit welcher ihn Seine Excellenz der Herr Graf von Hatzfeldt, beauftragt denselben Vertrag sowohl im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen als im Namen der übrigen Zollvereinsstaaten zu unterzeichnen, beehrt hat, und durch welche Seine Excellenz ihm bemerklich macht, daß bezüglich des Artikels 4 besagten Vertrages

> die Persischen Schiffe und deren Ladungen in Betreff der von der Hannoverschen Regierung als Zoll unter dem Namen von Brunshäuser (vormals Stader) Zoll erhobenen Abgaben die nämliche Behandlung erfahren werden, wie die Hannoverschen Schiffe und deren Ladungen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Hatzfeldt zu erklären, daß er mit der obbesagten Bevorwortung in Beziehung auf den Artikel 4 des Freundschafts- und Handelsvertrages einverstanden ist.

Der Unterzeichnete ergreift diese Veranlassung, um Seiner Excellenz dem Herrn Grafen von Hatzfeldt die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung auszudrücken.

Paris, am 23sten Junius 1857.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 23.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Verordnung, das Hypothekenwesen auf dem Eichsfelde betreffend.

(33.) Verordnung des Justiz-Ministers, das Hypothekenwesen auf dem Eichsfelde betreffend. Hannover, den 5ten August 1858.

Auf Grund der durch den §. 682 der bürgerlichen Proceßordnung mir ertheilten Ermächtigung: rücksichtlich des siebenten Theils der Proceßordnung in den Gerichten entstandene Zweifel über das Verständniß der darin enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden und von den Gerichten wahrgenommene Lücken zu ergänzen, und in der Erwägung, daß der §. 680 ebenda zwar bestimmt, wie es sein Bewenden dabei behalte, insoweit die, die Prioritätsordnung des Preußischen Rechts bezielenden Vorschriften (§. 678 unter 5) auf dem diesseitigen Eichsfelde nicht zur Anwendung gelangt seien, wornach mit Rücksicht auf den bisherigen Gerichtsgebrauch zwar die unter dem eingeklammerten Allegate mit begriffene Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I., Tit. 50., §. 394 dahin lautend:

> Wenn an einem Orte noch keine ordentliche Hypothekenbücher eingerichtet sein sollten, so kann auch in dem Concurse eines Einwohners und Grundbesitzers an diesem Orte keine Dritte Classe Statt finden; allermaßen die bloße Eintragung in Haus-, Handels-, Consens-, Confirmations- oder andere dergleichen nicht nach der Form und Vorschrift der Hypothekenordnung eingerichtete Bücher, dieses Vorrecht nicht begründen kann

als nicht in Kraft stehend anzusehen sein möchte, damit aber die Frage:

> ob den bisher auf dem diesseitigen Eichsfelde gebräuchlichen Hypothekenbüchern und den darin erfolgten Eintragungen eben die Wirkung beizulegen sei, welche das Preußische Recht den nach seinen Vorschriften eingerichteten Hypothekenbüchern beilegt?

Digitized by Google

als entschieden noch nicht angesehen werden kann, während gleichwohl die Fassung des ersten Absatzes des §. 680 der bürgerlichen Proceßordnung an die Hand giebt, daß die Aufrechthaltung des bisherigen dahin bestandenen Zustandes, daß den erwähnten Hypothekenbüchern die volle Wirkung vorschriftsmäßig eingerichteter Hypothekenbücher beigelegt worden, in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe,

verordne hiemit vorbehältlich der den Ständen des Königreichs bei ihrer nächsten Zusammenkunft zustehenden Mitwirkung:

daß den bei gültiger Errichtung einer Hypothek erfolgten Eintragungen in die auf dem diesseitigen Eichsfelde gebräuchlichen Hypothekenbücher rücksichtlich der Berechtigung der betreffenden Gläubiger, in vorkommenden Concursen in der dritten Classe ihre Befriedigung zu verlangen, eben die Wirkung beizulegen sei, als wären dieselben in, nach Vorschrift der Preußischen Gesetze, insbesondere der Hypothekenordnung, eingerichtete Bücher eingetragen worden.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 5ten August 1858.

Der Justiz-Minister.

v. Bar.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 24.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Tarifsätze, nach welchen die vom Königlichen Ober-Zollcollegium zu verwaltenden Zölle, indirecten Steuern und Abgaben erhoben werden.

(34.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Umrechnung der Tarifsätze, nach welchen die vom Königlichen Ober-Zollcollegium zu verwaltenden Zölle, indirecten Steuern und Abgaben erhoben werden.** Hannover, den 7ten August 1858.

Die im §. 4 des Münzgesetzes vom 3ten Junius 1857 vorgeschriebene Theilung des Thalers in 30 Groschen zu je 10 Pfennig macht eine Umrechnung der Tarifsätze erforderlich, nach welchen die vom Königlichen Ober-Zollcollegium zu verwaltenden Zölle, indirecten Steuern und Abgaben zu erheben sind. Es werden deshalb darüber nachstehende vom 1sten October d. J. an zu befolgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Wenn in den Gesetzen, Tarifen, Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen öffentlichen Erlassen, welche die im Eingange erwähnten Abgaben betreffen, die zu erhebenden, beziehungsweise nicht zur Erhebung kommenden Abgabesätze (vergl. № X. der 5ten Abtheilung des Vereinszolltarifs) bereits — wenn auch nur beiläufig oder parenthetisch — in Silbergroschen oder deren Bruchtheilen oder in Silberpfennigen ausgedrückt sind, so sind nur die so festgestellten Abgabesätze, und zwar in der Art zur Anwendung zu bringen, daß die in Silbergroschen oder deren Bruchtheilen festgestellten Sätze in Groschen oder deren Bruchtheilen von gleichem Betrage, die in Silberpfennigen festgestellten Sätze aber in denjenigen Bruchtheilen vom Groschen erhoben werden, welche die den Tarifsatz bildenden Silberpfennige von einem Silbergroschen ausmachen (12 Silberpfennige = 1 Silbergroschen = 1 Groschen; 6 Silberpfennige also = ½ Silbergroschen = ½ Groschen, 3 Silberpfennige = ¼ Silbergroschen = ¼ Groschen).

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten August 1858.]

Digitized by Google

§. 2.

Wenn die im §. 1 erwähnten Tarifsätze lediglich in Gutegroschen und deren Pfennigen festgestellt sind, so sind dieselben auf Groschen und deren Pfennige umzurechnen.

Die Umrechnung erfolgt nach dem Verhältnisse, in welchem beide Münzsorten zu einander stehen (24 Gutegroschen = 30 Groschen, 1 alter Pfennig = $1\frac{1}{24}$ Pfennig neuer Rechnung).

Ergeben sich dabei Bruchtheile von Pfennigen, so ist der Tarifsatz in Bruchtheilen von Groschen auszudrücken, sofern dies in Brüchen geschehen kann, deren Theiler nicht größer ist als 8. Kann dies nicht geschehen, so sind die bei der Umrechnung sich ergebenden Bruchtheile von Pfennigen, wenn sie einen halben Pfennig erreichen, für voll zu rechnen, wenn sie aber einen halben Pfennig nicht erreichen, unberücksichtigt zu lassen.

Die so gefundenen Beträge bilden den anzuwendenden Tarifsatz.

§. 3.

Demzufolge sind die bisher lediglich in Gutegroschen und deren Pfennigen ausgedrückten Tarifsätze, bei deren Umrechnung auf Groschen und neue Pfennige sich Bruchpfennige ergeben, sofern die jetzigen Tarifsätze nicht mehr als 5 alte Pfennige betragen, in neuen Pfennigen von gleichem Betrage, sofern sie aber mehr als 5 alte Pfennige betragen, nach denjenigen Sätzen zu erheben, welche die Anlage unter № I. und II. ergiebt.

§. 4.

Die schon jetzt in Bruchpfennigen ausgedrückten Sätze, nach welchen die Branntweinsteuer zu erheben, und die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein zu gewähren ist, unterliegen den im §. 2 getroffenen Bestimmungen nicht. Die bisherigen Steuersätze von $16\frac{1}{3}$ Pfennigen für gewöhnliche und von $13\frac{2}{3}$ Pfennigen für landwirthschaftliche Brennereien werden vielmehr auf 1 Groschen 7 Pfennige und beziehungsweise 1 Groschen $4\frac{1}{6}$ Pfennige, die Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein aber wird auf $5\frac{2}{3}$ Pfennige festgestellt.

Vergl. die Anlage unter № III. und IV.

Diese Bekanntmachung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Hannover, den 7ten August 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Für den Minister.

W. Brüel.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

sämmtlichen bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern vorkommenden bisher lediglich in Gutegroschen und Pfennigen ausgedrückten mehr als 5 Pfennige betragenden Tarifsätze, bei deren Umrechnung auf Groschen und deren Pfennige sich Bruchpfennige ergeben, so wie der statt der bisherigen künftig zu erhebenden Tarifsätze.

	Bisheriger Tarifsatz.		Künftiger Tarifsatz.		Bemerkungen.
	Sgr	₰	Sgr	₰	
I. Tabacksbausteuer. Je 4 Quadratruthen der mit Taback bepflanzten Grundfläche					Zu I. cf. Gesetz vom 3ten Novbr. 1853, die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues betreffend.
in der ersten Classe	4	11	6	1	
» » zweiten »	4	1	5	1	
» » dritten »	3	3	4	1	
» » vierten »	2	6	3	1	
II. Durchgangsabgabe auf kurzen Straßen.					
1) Allgemeiner Tarifsatz vom Centner .	1	—	1¼	—	Zu II. 1. cf. Ministerial-Bekanntmachungen vom 29sten Novbr. 1853 und 3ten Januar 1856.
2) Ermäßigte Sätze für Europäisches Bau- und Nutzholz ꝛc. von der Schiffslast	6	8	8½	—	Zu II. 2. cf. Ministerial-Bekanntmachung vom 29sten Novbr. 1853.
für Steinkohlen ꝛc. von der Pferdelast	3	—	3¾	—	
für Tabacksblätter und Stengel, rohe Baumwolle ꝛc.	—	8	⅝	—	

Digitized by Google

	Bisheriger Tarifsatz.		Künftiger Tarifsatz.		Bemerkungen.
	₰	₰	₰	₰	
für Ochsen und Zuchtstiere vom Stück	1	6	1⅞	—	bloß auf den Straßen in dem Hannoverschen Landestheile am rechten Elbufer.
für Füllen unter 1 Jahr und Esel vom Stück	—	6	⅝	—	
für Kühe und Rinder vom Stück .	1	—	1¼	—	
III. Branntweinsteuer.					Zu III. cf. Gesetz vom 22. Decbr. 1853, die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrication betreffend.
Für 20 Quartier Maischbottichraum bei gewöhnlichen Brennereien . .	1	4½	1	7	
bei landwirthschaftlichen Brennereien	1	1⅔	1	4⅙	
IV. Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein für 1 Quartier zu 50 Procent nach Tralles .	—	5½	—	5⅔	Zu IV. wie zu III.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 25.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Regulativ wegen der steuerlichen Behandlung des Proviants und Reisegeräths der vom Auslande ankommenden Schiffe und deren Bemannung betreffend.

(35.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, das Regulativ wegen der steuerlichen Behandlung des Proviants und Reisegeräths der vom Auslande ankommenden Schiffe und deren Bemannung betreffend.** Hannover, den 11ten August 1858.

Auf Grund des §. 2 des Königlichen Patents vom 3ten November 1853, betreffend die für den Seeverkehr geltenden besonderen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung, erlassen Wir hierdurch über die steuerliche Behandlung des Proviants und Reisegeräths der von ausländischen Häfen kommenden Schiffe und deren Mannschaft folgendes Regulativ:

§. 1.

Bei Abgabe der Waaren-Eingangsdeclarationen hat der Schiffer über die an Bord befindlichen Schiffs-Provisionen, so wie über das neue (nicht gebrauchte) Reisegeräth und Reisegepäck der Schiffsmannschaft nach dem anliegenden Muster eine Schiffsprovisionsliste, hinsichtlich deren Anfertigung und Verbindlichkeit die in Betreff der Eingangsdeclarationen bestehenden Vorschriften gelten, in zwei Exemplaren dem Grenz-Eingangsamte zu übergeben.

§. 2.

Nach geschehener Revision bestimmt das Eingangsamt die zum Verbrauche für das Schiff und die Schiffsmannschaft abgabefrei zu verabfolgende Menge, nach Maßgabe der Zahl und der Dauer des Aufenthalts, indem es solche in der betreffenden Spalte der Liste vermerkt, und eine Ausfertigung derselben dem Schiffer zu dessen Legitimation bis zum Wiederausgange behändigt.

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten August 1858.]

Digitized by Google

§. 3.

Diejenigen Vorräthe, welche den frei gegebenen Bedarf übersteigen, werden entweder an Bord unter amtlichen Verschluß gesetzt, oder bis zum Wiederausgange zur Niederlage gebracht, können jedoch auch nach dem Ermessen des Haupt-Zollamts ohne Verschluß im Gewahrsam des Schiffers belassen werden, und unterliegen weder einer Eingangs- noch einer Durchgangs- oder Ausgangsabgabe, wenn sie innerhalb Jahresfrist wieder ausgeführt werden.

§. 4.

Ohne Erlaubniß des Eingangsamts darf bei Vermeidung der Strafe der Defraude, bezw. der Contrebande von den Schiffsprovisionen nichts an's Land gebracht werden.

§. 5.

Verlängert sich der Aufenthalt, so daß die frei gelassene Menge nicht ausreicht, so kann von den unter Verschluß genommenen, beziehungsweise niedergelegten Vorräthen der erforderliche Bedarf von dem betreffenden Grenzamte weiter abgabenfrei verabfolgt werden.

Hannover, den 11ten August 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Für den Minister.

W. Brüel.

Digitized by Google

№ . . . . .
des Declarationsregisters.

№ . . . . .
des Notizregisters.

Schiffs-Provisions-Liste

für

das Schiff Nationalität

von Lasten Tragfähigkeit, besetzt, einschließlich des Capitains und Steuermanns mit Mann,

kommend von geführt vom Capitain aus

Zur Beachtung. In dieser Liste werden der Schiffsproviant und die Schiffsvorräthe, das neue (nicht gebrauchte) Reisegepäck und Reisegeräth der Schiffsmannschaft angemeldet.

Gegenstände, welche zwar anzumelden, aber nicht vorgedruckt sind, werden mit der Feder nachgetragen. Jede einzelne Position bildet eine besondere Zeile.

Digitized by Google

Anmeldung

1) des Schiffsproviants und der sonstigen Schiffsvorräthe.

Benennung der Gegenstände.	Eingegangen am		Davon sind										Bemerkungen.
			zur Verzehrung im Schiffe freigelassen		unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen		versteuert		№ des Hebe-Regisiters		wieder ausgegangen		
	Ctr	Ø	Ctr	Ø	Ctr	Ø	Ctr	Ø			Ctr	Ø	
A. Schiffsproviant.													
1. Getränke.													
Bier													
Wein													
Branntwein													
Rum und Arrak													
2. Anderer Schiffsproviant.													
Fleisch													
Brot													
Grütze													
Mehl													
Butter													
Käse													
Salz													
Taback													
Cigarren													
Reis													
Thee													
Caffee													
Zucker													
Syrup													
Chocolade													

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Eingegangen am	Davon sind: zur Verzehrung im Schiffe freigelassen	unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen	versteuert	№ des Hebe-Registers	wieder ausgegangen	Bemerkungen.
	Cr. Z.	Cr. Z.	Cr. Z.	Cr. Z.		Cr. Z.	
Apfelsinen							
Citronen, Limonen und Pommeranzen . . .							
B. Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff.							
Bemerkung. Nur solche Vorräthe dieser Art brauchen angemeldet zu werden, welche sich nicht in gewöhnlicher Menge auf dem Schiffe befinden oder deren Aufbewahrung dem Orte nach oder sonst nicht in der gewöhnlichen Weise erfolgt.							
Theer							
Pech							
Thran							
Farbe							
Talg							
Seife							
Tauwerk							
Bretter							
Nägel							

Digitized by Google

Anmeldung

2) des (noch nicht gebrauchten) Reisegepäcks und der (noch nicht gebrauchten) Reisegeräthe für die Schiffsbemannung (nicht für Passagiere).

Benennung der Gegenstände.	Es sind versteuert			
	im Gewicht von Ctr	Pfd	№ des Hebe-Registers	Betrag der Abgabe
Bemerkung. Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr und alle ähnlichen Gegenstände werden, wenn sie zum Gebrauche des Capitains oder der Schiffsmannschaft auf dem Schiffe bestimmt und schon gebraucht sind, nicht angemeldet. Ungebrauchte Gegenstände dieser Art werden hier angegeben.				

Für die richtige Angabe beim Eingange

. . . . . den . . . . .

der Schiffscapitain

Für die richtige Angabe beim Ausgange

. . . . . den . . . . .

der Schiffscapitain

Für den richtigen Befund beim Eingange

die Revisionsbeamten

Für den richtigen Befund beim Ausgange

die Revisionsbeamten

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 26.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Gesetz, einige Modificationen der Grundsteuergesetzgebung betreffend.

(36.) Gesetz, einige Modificationen der Grundsteuergesetzgebung betreffend. Herrenhausen, den 12ten August 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Der durch Erweckung schlafender Grundsteuerkräfte und durch Heranziehung verschwiegener Grundstücke sich ergebende Zuwachs an Steuern soll ohne Rücksicht auf die dadurch bewirkte Vermehrung des jährlichen Grundsteuerertrages zur Casse gezogen werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der älteren Grundsteuergesetze werden aufgehoben.

§. 2.

Die im §. 112 der Grundsteuerverordnung vom 3ten Junius 1826 festgestellte Dauer der Freijahre von der Ackerlands- und Wiesensteuer wird dahin abgeändert, daß sie rücksichtlich aller künftig neu eintretenden oder solcher bereits eingetretenen Culturen (§. 115 der ebengedachten Verordnung), welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht bei der Obrigkeit angemeldet sind, gleichmäßig acht Jahre betragen soll.

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten August 1858.]

Digitized by Google

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetretenen und angemeldeten Culturen verbleibt dagegen die in dem früheren Gesetze wegen der Freijahre enthaltene Bestimmung auch ferner maßgebend.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten September d. J. in Kraft, und wird Unser Finanz-Ministerium mit der Ausführung desselben beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 12ten August 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Platen-Hallermund.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, solches bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 12ten August 1858.

Staatsrath G. Zimmermann,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

1. Abtheilung. № 27.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Königliches Patent, die Weser-Schifffahrts-Additional-Acte vom 3ten September 1857 betreffend.

(37.) Königliches Patent, die Weser-Schifffahrts-Additional-Acte vom 3ten September 1857 betreffend. Herrenhausen, den 12ten August 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der Weser-Uferstaaten auf der zu Holzminden und Braunschweig versammelt gewesenen fünften Weser-Schifffahrts-Revisions-Commission am 3ten September v. J. eine immittelst allseitig ratificirte Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 10ten September 1823 unter sich vereinbart haben, durch welche die mittelst der Verordnungen vom 18ten April 1826 und 28sten Februar 1840 veröffentlichten früheren Vereinbarungen zur Ergänzung der Weser-Schifffahrts-Acte außer Kraft gesetzt werden,

so bringen Wir diese am 1sten September d. J. in Wirksamkeit tretende Additional-Acte, neben welcher die §§. 1 bis 12 und 42 bis 55 der Weser-Schifffahrts-Acte wieder abgedruckt werden sollen, mit sämmtlichen Anlagen hierdurch zur öffentlichen Kunde und befehlen Allen, welche es angeht, sich danach gebührend zu achten.

Die Verordnung vom 14ten Februar 1821, betreffend die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausübung der Schifffahrt auf der Weser tritt mit dem 1sten September d. J. außer Kraft.

Unser Ministerium der Finanzen und des Handels und Unser Ministerium des Innern sind nach den bestehenden Ressortverhältnissen mit der Ausführung der in der Additional-Acte und deren Anlagen enthaltenen Bestimmungen beauftragt.

[Ausgegeben zu Hannover am 21sten August 1858.]

Digitized by Google

Gegenwärtiges Patent soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Herrenhausen, den 12ten August 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Platen-Hallermund.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, solches bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 12ten August 1858.

Staatsrath G. Zimmermann,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

Additional-Acte
zur
Weser-Schifffahrts-Acte vom 10ten September 1823.

In Gemäßheit des §. 54 der Weser-Schifffahrts-Acte vom 10ten September 1823 haben die Weser-Uferstaaten zur Berathung von Maßregeln, welche nach neueren Erfahrungen zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt auf der Weser geeignet erscheinen, und zur Vereinbarung über die zu solchem Zwecke gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüsse den Zusammentritt einer fünften Revisions-Commission veranlaßt, welche Anfangs in Holzminden und dann in Braunschweig Statt gehabt hat.

Zu derselben haben

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Ober-Regierungsrath Grafen Ludwig Victor von Villers, Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst-Ihren Amtmann Friedrich Ernst Ostermeyer, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Inhaber der Königlich-Hannoverschen goldenen Verdienst-Medaille;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst-Ihren Ober-Finanzrath Carl Heinrich Gustav von Wille, Ritter des Königlich-Baierschen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst-Ihren Kreis-Director Wilhelm Johann Baptist Pockels, Ritter des Herzoglich-Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen, auch Inhaber der Waterloo-Medaille und der Königlich-Hannoverschen Kriegsdenkmünze für das Jahr 1813;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog vom Oldenburg:

Höchst-Ihren Regierungsrath Ludwig Heinrich Melchior Hofmeister;

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

den Königlich-Preußischen Ober-Regierungsrath Grafen Ludwig Victor von Villers;

Der hohe Senat der freien Stadt Bremen:

den Senator Dr. jur. Georg Wilhelm Albers

abgeordnet und bevollmächtigt, welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Legitimation, unter Vorbehalt der Ratification Ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Vollmachtgeber, über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Paragraphen der Weser-Schifffahrts-Acte sich vereinigt haben, wodurch zugleich die auf diese Acte sich beziehenden Schluß-Protocolle, datirt: Bremen, den 21sten December 1825, Nenndorf, den 16ten August 1839 und Carlshafen, den 20sten October 1842, und deren Anlagen, nachdem der noch gültige Inhalt derselben nachstehend mit aufgenommen worden ist, außer Kraft treten.

Zu §. 1 der Weser-Schifffahrts-Acte:

Art. I.

Die in der Weser-Schifffahrts-Acte und dieser Additional-Acte enthaltenen Bestimmungen über die Berechtigung zur Weser-Schifffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen als von Gütern Anwendung.

Dampfschiffe auf der Weser sind, soweit nicht für dieselben besondere Bestimmungen vereinbart worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

---

§§. 1 bis 12 und 42 bis 55 der Weser-Schifffahrts-Acte,

d. d. Minden, den 10ten September 1823.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Schifffahrt auf dem Weser-Strome soll, von seinem Ursprunge durch Zusammenfluß der Werra und Fulde bis ins offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meere (sowohl stromauf- als niederwärts), in Bezug auf den Handel völlig frei sein; jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

§. 2.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weser zu treiben oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Überfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen

Digitized by Google

Zu §. 4:

Art. II.

Die Grundsätze des §. 4 finden auch auf Holzflöße Anwendung.

Art. III.

In allen Weser-Uferstaaten sind künftig die Patente, insoweit solche zum Betriebe der Weser-Schifffahrt erforderlich sind, nicht für den Schiffseigner und dessen Fahrzeuge zusammengenommen, sondern abgesondert für jedes Schiff und für jeden Führer eines Schiffes oder Floßes, gleichviel ob derselbe Eigner des Fahrzeuges ist oder nicht, nach den nachstehend bezeichneten Mustern auszufertigen.

Art. IV.

Das Schiffs-Patent wird von der zuständigen Behörde des Staates, welchem das Fahrzeug angehört, nach dem in der Anlage 1 enthaltenen Muster ausgestellt, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeuges sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffs-Patent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern,

---

Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schifffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

§. 3.

Alle bisher an der Weser bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte, namentlich die zu Bremen, Minden und Münden, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

§. 4.

Die Ausübung der Weser-Schifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landes-Obrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hiezu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Weser-Schifffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hiezu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See, und aus der offenen See bis Münden, die Schifffahrt auszuüben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Weser ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Digitized by Google

auch bei Veränderung in den Eigenthumsverhältnissen der zuständigen Behörde, zur Bemerkung des desfalls Erforderlichen, vorzulegen.

Art. V.

Das Schiffs-Patent verliert seine Gültigkeit,

a. wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines anderen Staates übergeht. Dasselbe ist in einem solchen Falle an die zuständige Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, zurückzuliefern;

b. wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden ist, in welchem Falle das Patent von der zuständigen Behörde des Staates, dem das Fahrzeug angehört, zurückgenommen werden soll.

Art. VI.

Das Schiffer-Patent wird von einer der in jedem Uferstaate hiezu ermächtigten Behörde nach den unter 2 und 3 anliegenden Mustern ausgestellt, nachdem der Empfänger sich sowohl über seine persönlichen Verhältnisse, als auch über seine Befähigung zu dem fraglichen Geschäfte, genügend ausgewiesen hat.

Das Schiffer-Patent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Weser-Fahrzeuges, welches der im Patente bezeichneten Gattung und dem Staate, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

Art. VII.

Das Schiffer-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn der Schiffer bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Verhältnisses.

Die Wiedereinziehung eines Patentes steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schiffer-Patent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffer wegen Trunksucht, wiederholter Abgaben-Defrauden, Betruges, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft ist.

Art. VIII.

Um die Sicherheit und Ordnung der Weser-Schifffahrt zu befördern, werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die in der Anlage 4 enthaltenen polizeilichen Vorschriften in Kraft setzen.

Art. IX.

Das Verfahren wegen Übertretung dieser polizeilichen Vorschriften soll möglichst kurz und

Digitized by Google

schleunig sein, und es darf durch dasselbe ein Fahrzeug oder dessen Bemannung auf der Reise nicht länger aufgehalten werden, als zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlich ist.

Den zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen der vorerwähnten polizeilichen Vorschriften von der zuständigen Behörde erlassenen Requisitionen, mit Ausnahme solcher, welche auf (nicht etwa durch besondere Verträge begründete) Auslieferung der Schuldigen gerichtet sind, wird von den Behörden aller Weser-Uferstaaten bereitwillig Folge gegeben werden.

Zu §. 5:

Art. X.

Die im §. 5 der Weser-Schifffahrts-Acte vorgeschriebene Bezeichnung der Fahrzeuge ist an beiden Seiten des Vordertheils, hellfarbig auf schwarzem Grunde, anzubringen.

Zu §. 6:

Art. XI.

Der §. 6 der Weser-Schifffahrts-Acte bleibt aufgehoben.

Zu §. 8:

Art. XII.

Die am Schlusse des §. 8 enthaltene Bestimmung wegen Veröffentlichung der Frachtpreise durch den Druck wird aufgehoben.

---

§. 5.

Jedes zur Handels-Frachtfahrt auf der Weser dienende, dem Unterthan eines der contrahirenden Staaten angehörige oder von ihm geführte Schiff soll mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer und der Lastenzahl, welche es höchstens tragen kann, auswärts deutlich versehen sein.

§. 6.

Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser sollen vorläufig auch künftig, wie bisher, aus nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähigkeit nicht überschreiten dürfen.

§. 7.

Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfund soll nur in besonderen, mit einer schwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten, Flagge versehenen Fahrzeugen geführt und selbst in geringeren Quantitäten niemals zwischen anderen Waaren verpackt werden. Jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, muß, bevor er irgendwo anlandet, der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige machen und die von derselben etwa anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht durch Landesgesetze bereits Strafen deshalb festgesetzt sind, außer der Verpflichtung zum eventuellen Schadenersatz, einer Geldstrafe von 2 bis 100 Thlr.

§. 8.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Übereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Zu den §§. 10 und 11:

Art. XIII.

Verträge zwischen Kaufleuten eines Weserhandelsplatzes und einer Anzahl Schiffer, durch welche dauernd, für längere oder kürzere Zeiträume, eine Reihefolge der Schiffer in ihren Fahrten auf der Weser festgestellt werden soll, bedürfen der Genehmigung der Regierung des Weserhandelsplatzes, an welchem die contrahirenden Kaufleute ihren Wohnsitz haben.

Von Verträgen, durch welche dauernd, für längere oder kürzere Zeiträume, Preise und sonstige Bedingungen der Frachtschifffahrt auf der Weser festgestellt werden sollen, wird die betreffende Regierung Kenntniß nehmen.

Sowohl bei der Prüfung vor der Genehmigung, beziehungsweise bei der Kenntnißnahme der vorbezeichneten Verträge wird die betreffende Regierung darüber wachen, daß durch dieselben kein mit der Weser-Schifffahrts-Acte im Widerspruch stehendes Monopol ausgeübt werde.

Auf Verlangen sollen sämmtliche vorbezeichnete Verträge den übrigen Uferstaaten mitgetheilt werden.

Zu §. 11 № 3 und 5:

Art. XIV.

Wenn eine Regierung rücksichtlich eines ihrer Plätze, welcher in einem Reihe-Schifffahrts-

---

§. 9.

Durch die §§. 4—8 einschließlich hat der direct aus der See kommenden oder direct dahin gehenden Schifffahrt keine neue Beschränkung auferlegt werden sollen.

§. 10.

Es bleibt dem Handelsstande zweier oder mehrerer Weserplätze überlassen, mit einer beliebigen Anzahl qualificirter Schiffer über Frachtpreise, Lieferungszeiten und andere Bedingungen ihres gegenseitigen Verkehrs, Contracte auf bestimmte Zeiten, doch jedesmal höchstens auf fünf Jahre, abzuschließen, und solchergestalt Reihefahrten unter sich zu errichten, welche dem Kaufmanne billige Fracht und dem Schiffer schnelle Befrachtung sichern.

§. 11.

Bei solchen Reihefahrten wird jedoch zu ihrer Gültigkeit Folgendes vorausgesetzt:

1) Niemand, weder Kaufmann noch Schiffer, kann genöthigt werden, sich denselben anzuschließen.
2) Der Inhalt ihrer Reglements darf nirgends mit gegenwärtiger Acte im Widerspruche stehen.
3) Die Reglements müssen den Regierungen der Orte, zwischen welchen die Reihefahrt Statt finden soll, zu ihrer Genehmigung vorgelegt und demnächst öffentlich im Drucke bekannt gemacht werden. Die Genehmigung wird nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen der Reihefahrt mit gegenwärtiger Convention oder den landesherrlichen Gesetzen im Widerspruche stehen.
4) Die contrahirenden Staaten können verlangen, daß ihre Schiffer in einer dem Verhältnisse der verschiedenen Territorial-Uferlängen entsprechenden Anzahl bei den Reihefahrten zugelassen werden.

Digitized by Google

Vertrage als Mitcontrahent auftritt, gegen die Ausführung des von ihr nicht genehmigten Vertrages protestirt, so soll rücksichtlich jenes Platzes die Ausführung des Contracts auch von den übrigen betheiligten Regierungen nicht gestattet werden.

Unter die Zahl der Handelsplätze, an welchen nach § 11 № 5 der Weser-Schifffahrts-Acte den Reiheschiffern Güter einzuladen gestattet ist, sind die Städte Nienburg und Oldendorf, imgleichen die Flecken Hoya, Stolzenau und Grohnde aufgenommen.

Zu §. 12:

Art. XV.

Statt der im §. 12 der Weser-Schifffahrts-Acte angegebenen Gewichtsbestimmungen tritt das Zollpfund an die Stelle des Bremer Pfundes, und ist die daselbst unter A. beigefügte Tabelle der Maß- und Gewichtsverhältnisse in sämmtlichen Weser-Uferstaaten den jetzt bestehenden Verhältnissen entsprechend berichtigt worden, weshalb die unter 5 anliegende vergleichende Übersicht an deren Stelle tritt.

Art. XVI.

Die Paragraphen der Weserschifffahrts-Acte, welche Bestimmungen über den Weserzoll enthalten, sind in Folge des Vertrages wegen Suspension der Weserzölle vom 26sten Januar 1856 für die Dauer dieses Vertrages als außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten.

Doch soll hinsichtlich der gegenwärtig angenommenen Reiheschiffer diese Bestimmung erst nach Aussterben oder sonstigem Abgange derselben in Kraft treten, dann aber für Lippe das Doppelte seines principmäßigen Theilnahm-Verhältnisses, für Bremen aber Ein Schiffer auf jede der jetzt bestehenden drei Reihefahrten zugestanden sein.

5) Bei den Reihefahrten soll es den Schiffern, unbeschadet jedoch ihrer contractmäßigen Verpflichtung zu bestimmter Ablieferungsfrist im einzelnen Falle, nicht untersagt werden können, zu Hutbergen, Minden, Vlotho, Erder, Rinteln, Hameln, Bodenwerder, Holzminden, Hörter und Carlshafen Güter einzunehmen und am Bestimmungsorte wieder auszuladen.

6) Wo auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau die Reiheschiffer Vorspann bedürfen, soll selbiger auf dem Streckentheile zwischen Bremen und Hoya zu $^2/_3$ von Hannoverschen und zu $^1/_3$ von Bremischen Unterthanen, auf dem Streckentheile zwischen Hoya und Stolzenau aber ausschließlich von Hannoverschen Unterthanen genommen werden müssen, beides jedoch mit freier Auswahl unter allen respectiven Unterthanen und in freier Einigung über den Gestellungspreis.

§. 12.

Bei allen nach gegenwärtiger Acte erforderlichen Längenmaß-Bestimmungen wird der Bremer Fuß (1 = $289^7/_{20}$ Millimeter oder $128^{268}/_{1000}$ Pariser Linien) und bei den Gewichts-Bestimmungen das Schiffpfund zu 300 Bremer Pfunden (1 = $^1/_2$ Kilogramm — 3 pr. mille) nach den übrigens in der Anlage A. gegebenen Verhältnissen zum Grunde gelegt.

Digitized by Google

Zu §. 12:

Art. XVII.

Die Staaten, deren Weser-Uferstrecken an einander grenzen oder sich gegenüber liegen, wollen sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigter Anlagen, welche auf die Fahrbahn, oder auf das gegenüber liegende oder angrenzende Ufer voraussichtlich einen bemerkbaren Einfluß äußern können, mittheilen und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen, jederzeit bereitwilligst fördern.

IV. Von den Maßregeln gegen natürliche Schifffahrts-Hindernisse und Unglücksfälle.

§. 42.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, verpflichten sich, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser der Weser sich findenden Schifffahrts-Hindernisse ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen zu lassen und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

§. 43.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Orts-Obrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell als möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen die contrahirenden Staaten sich anheischig, die Localbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besonderen Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Weser ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

V. Vom Leinpfade.

§. 44.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie ein Hinderniß entgegenstehe.

§. 45.

Hingegen sollen die Schiffer, bei eigener Verantwortlichkeit zum Schadensersatze und angemessener Polizeistrafe, dafür haften, daß durch ihre Pferdetreiber vom Leinpfade überall kein anderer Gebrauch, als eben der zum Linienzuge erforderliche, gemacht und auch in der Nachbarschaft desselben kein Schade verübt werde. Sie haben die in dieser Hinsicht von den einzelnen Uferstaaten etwa zu erlassenden Special-Polizei-Reglements zu befolgen, welche übrigens mit keiner ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Acte im Widerspruche stehen dürfen.

§. 46.

Es wird gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen, an welchen und bis zu welchen Orten und von den Unterthanen, welches der contrahirenden Staaten sie ihre Linienzugskräfte an Pferden oder Menschen, in

Digitized by Google

Art XVIII.

Imgleichen wollen die Weser-Uferstaaten über dasjenige, was in jedem Staate zur Wegräumung der Schifffahrtshinderniſſe geſchehen, und welche Koſten darauf verwandt worden, ſich am Schluſſe jeden Jahrs allſeitige Mittheilung machen.

Art. XIX.

Die Regierungen der Weſer-Uferſtaaten verpflichten ſich, darauf zu halten, daß bei künftigen Neubauten von Weſerbrücken der Haupt-Durchlaß-Öffnung eine Breite von 60 Fuß rheinländiſch und, ſofern es die örtlichen Verhältniſſe der Stromufer nur irgend geſtatten, eine ſolche Höhe gegeben werde, daß Dampfſchiffe dieſelben auch bei erhöhten Waſſerſtänden paſſiren können.

Zu §. 51:

Art. XX.

Dieſe Additional-Acte ſoll (nachdem die vorbehaltene Ratification derſelben erfolgt ſein wird) mit dem 1ſten September 1858 in Wirkſamkeit treten, und ſchon vor dieſem Zeitpuncte von allen Uferſtaaten verkündigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

---

freier Vereinigung über den Geſtellungspreis, dingen wollen und können, mit einziger Ausnahme der dieſe Regel theilweiſe beſchränkenden Beſtimmung im §. 11 № 6.

§. 47.

Ob, wie in einigen der contrahirenden Staaten bisher die Gewohnheit beſtanden hat, die Linienzüge zur leichteren Verhütung und eventuell zur Taxation vorkommender Beſchädigungen durch Achtsleute auch fernerhin begleitet werden ſollen, hängt zwar vom Ermeſſen jedes Uferſtaates ab; doch iſt vereinbart, daß künftig durch ſolche Begleitung den Schiffern weder irgend eine Ausgabe noch irgend ein Aufenthalt verurſacht werden darf.

§. 48.

Die Überſetzung der Linienzugspferde von einem Ufer auf das andere iſt Sache des Schiffers, darf aber nur an den dazu verordneten Plätzen geſchehen.

VI. Von den Nebenflüſſen.

§. 49.

Die Anwendung oder Ausdehnung der Beſtimmungen dieſer Convention auf Nebenflüſſe, welche das Gebiet verſchiedener Staaten trennen oder durchſtrömen, ſoweit nicht beſondere Umſtände entgegenſtehen, bleibt den betreffenden Staaten zum beſonderen Abkommen überlaſſen.

VII. Von Ausführung der Weſer-Schifffahrts-Acte und künftige Reviſion derſelben.

§. 50.

Soweit durch gegenwärtige Convention Beſtimmungen getroffen ſind, hat es bei denſelben, ohne Rückſicht auf bisher beſtehende Specialverträge, Geſetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, ſein alleiniges Bewenden.

§. 51.

Dieſe Schifffahrts-Acte ſoll, nach erfolgter Ratification, von allen contrahirenden Staaten öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und mit dem 1ſten Mai 1824 in volle Wirkſamkeit treten.

Digitized by Google

Zu §. 53:

Art. XXI.

Die Regierungen der Weser-Uferstaaten übernehmen es, von allen in Beziehung auf die Weser-Schifffahrt in ihrem Gebiete künftig ergehenden Gesetzen, Verordnungen, Statuten und Gebühren-Tarifen (namentlich auch der Strom-Dampfschifffahrts-Gesellschaften und der Fluß-Assecuranz-Compagnien in den Weserplätzen) der hierfür zu bezeichnenden Behörde der übrigen Weser-Uferstaaten je ein Exemplar zuzusenden, auch die seit Abschluß der Weser-Schifffahrts-Acte bereits erlassenen derartigen Bestimmungen mittheilen zu lassen.

Zu §. 54:

Art. XXII.

Zur Beschleunigung der Geschäfte der Revisions-Commission wollen sich die Regierungen der contrahirenden Staaten die bei derselben zu verhandelnden Gegenstände jedesmal vor dem Zusammentreten der Revisions-Commission so vollständig und zeitig, als thunlich, mittheilen.

---

§. 52.

Ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter soll zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

1) über alle Zoll-Contraventionen und die hiedurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffer denselben sich nicht freiwillig unterwirft;
2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Wage-, Hafen- und dergleichen Gebühren und deren Betrag;
3) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;
4) über die beim Schiffsziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben möchten;
5) über den Betrag der Bergelöhne und andere Hülfsvergütigungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

§. 53.

Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der anderen Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten, um die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund der Entscheidung eines competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll; so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revisionen längs des ganzen Weserstroms und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

§. 54.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten sein wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission in irgend einer der an der Weser belegenen Städte vereinigen, zu welcher von jedem der contra-

Digitized by Google

Etwaige Beschwerden gegen die Handhabung der Weser-Schifffahrts- und dieser Additional-Acte sind auch in der Zwischenzeit, durch unmittelbare Communication zwischen den betreffenden Behörden, soweit möglich, zu beseitigen.

Art. XXIII.

Insoweit durch diese Additional-Acte keine Änderungen ausgesprochen sind, bleiben die Bestimmungen der Weser-Schifffahrts-Acte vom 10ten September 1823 in Kraft.

Zur Urkunde dessen ist diese Additional-Acte zu der Weser-Schifffahrts-Acte von den im Eingange genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Braunschweig, den 3ten September 1857.

Graf Ludwig Victor von Villers.
(L. S.)

Friedrich Ernst Ostermeyer.
(L. S.)

Carl Heinrich Gustav von Wille.
(L. S.)

Wilhelm Johann Baptist Pockels.
(L. S.)

Ludwig Heinrich Melchior Hofmeister.
(L. S.)

Graf Ludwig Victor von Villers.
(L. S.)

Georg Wilhelm Albers.
(L. S.)

---

hirenden Staaten ein Bevollmächtigter delegirt und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und die Wirksamkeit dieser Revisions-Commission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen und einen bleibenden Vereinigungspunct zwischen den contrahirenden Staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maßregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern können, zu berathen. Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung, zur Bewirkung eines Beschlusses, in Vorschlag bringen.

Die erste dieser Revisions-Commissionen wird, unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahrs der Wirksamkeit dieser Acte, zu Bremen sich versammeln; Zeit und Ort der nächstfolgenden aber jedesmal durch die nächst vorhergehende bestimmt werden.

§. 55.

Die vorbehaltenen Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen spätestens binnen drei Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen ist diese Schifffahrts-Acte von sämmtlichen Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Committenten unterzeichnet und mit ihren Privatsiegeln bedruckt worden.

Digitized by Google

Anlage 1 der Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte.

Muster eines Schiffspatentes.

Schiffspatent.

Das dem N. N. . . . zu N. N. . . . zugehörige {Segelschiff / Dampfschiff} {ohne besonderen Namen / N. N.} mit der № . . . . . versehen und unter solcher im Verzeichnisse der hiesigen Schiffe eingetragen, von . . . . . Tragfähigkeit und im Jahre . . . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Weser vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer des gedachten Fahrzeuges gestattet worden, dasselbe zum Weser-Schifffahrts-Betriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich im erwähnten guten Zustande befindet und darin erhalten wird. . . . . .

Besondere Bedingungen: . . . . . .

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffspatent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

. . . . . , den ten 18

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage 2 der Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses

N. N.

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Weser-Schifffahrt mit {Segelschiffen / Dampfschiffen} dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Weser fahrenden {Segelschiffes / Dampfschiffes} unterm heutigen Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Digitized by Google

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Waaren gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Weser-Schifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die einschlagenden schifffahrts-polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber unter Hinweisung auf den Art. VII. der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

. . . . . , den ten 18

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage 3 der Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses

N. N.

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Weser dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unterm heutigen Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück und Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Weser-Schifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die einschlagenden schifffahrts-polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber unter Hinweisung auf den Art. VII. der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . . , den ten 18

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weser-Strome.

I. Schiffsführung.

§. 1.

Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Weser befährt, muß dem Befehle oder der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in der Weser-Schifffahrts- und der Additional-Acte, so wie in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

II. Legitimationspapiere zum Schifffahrts-Betriebe.

§. 2.

Jedes der im §. 1 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den nach Art. III. bis VII. der Additional-Acte zur Legitimation des Schiffes und des Führers erforderlichen Patenten begleitet sein. Diese sind jeder von dem betreffenden Staate dazu bezeichneten Behörde auf deren Verlangen vorzuzeigen.

Diese Behörde hat, wenn Schiffer betroffen werden, welche entweder gar keine Patente bei sich führen, oder bei welchen die vorgezeigten Legitimationspapiere nicht vollständig passen, die competente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, oder, wenn diese nicht bekannt ist, die zuständige Oberbehörde sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleineren Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehre nach nahegelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Legitimationspapiere nicht.

III. Zeugnisse für die Maschinisten auf den Passagier-Dampfschiffen.

§. 3.

Jeder Maschinist auf einem Passagier-Dampfschiffe muß auf jeder Fahrt desselben ein, von der Behörde des Staates, welchem das Schiff angehört, ausgestelltes Zeugniß darüber, daß er geprüft und zu seinem Dienste vollkommen tüchtig befunden sei, mit sich führen.

IV. Dienstbücher der Schiffsmannschaft.

I. Verpflichtung der Dienstleute.

§. 4.

Jeder, wer dauernd, oder auch nur für eine Reise auf einem Weser-Fahrzeuge dient (Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann), muß mit einem von einer öffentlichen Behörde ausgefertigten Dienstbuche, in welchem über alle seit Ausfertigung dieses Buchs

Digitized by Google

von dem Inhaber eingegangenen Dienstverhältnisse die in der Anlage zu §. 5 bezeichneten Angaben in ununterbrochener Reihenfolge eingetragen sind, versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

Das Dienstbuch muß jedem Dienstherrn und jeder Polizeibehörde auf deren Verlangen vorgelegt werden.

Der Dienstmann, welcher sein Dienstbuch abhanden kommen läßt, Änderungen darin selbst vornimmt oder durch Unberechtigte vornehmen läßt, oder den Inhalt desselben theilweise austilgt oder unlesbar macht, ist strafbar.

2. Inhalt der Dienstbücher.

§. 5.

Die Dienstbücher werden nach dem sub № 1 anliegenden Formulare gedruckt und sind bei den näher zu bezeichnenden Behörden käuflich zu haben.

Das Dienstbuch eines Dienstmannes ist, wo nicht eigene Beamte dazu bestimmt sind, entweder der Polizeibehörde des Wohnorts desselben — wenn er einem der Weser-Uferstaaten angehört — oder der Polizeibehörde des Wohnorts des Dienstherrn, bei dem der Dienstmann zuerst in Dienst tritt — wenn der letztere einem anderen Staate angehört — behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, wobei die Befugniß des Dienstmannes, sich vermiethen zu dürfen, zu prüfen und zu attestiren ist.

Beschwerden des Dienstmannes über das demselben ertheilte oder verweigerte Zeugniß sind durch die Polizeibehörde zu erledigen, und sind die dadurch herbeigeführten Änderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

3. Verpflichtung des Dienstherrn.

§. 6.

Kein Schiffseigner oder Schiffsführer darf einen Dienstmann annehmen, ohne sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. Auf jedem Schiffe ist ein fortlaufendes Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen, worin dem Namen jedes Entlassenen eine Notiz über Anfang und Ende der Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des demselben bei seiner Entlassung ertheilten Zeugnisses beizusetzen ist.

Es muß dieses Verzeichniß einer jeden Polizeibehörde an der Weser auf deren Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wird durch besondere Umstände (Sterbefall, Erkrankung, Weglaufen eines Dienstmannes u. s. w.) während einer Reise die sofortige Annahme einer anderweiten Aushülfe nothwendig, so darf der Schiffseigner oder Schiffsführer einen Dienstmann, welcher sich nicht im Besitze eines Dienst-

Digitized by Google

buchs befindet, zwar aufnehmen, jedoch nur auf die Dauer der Reise, und muß sofort nach Beendigung der letzteren der Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem Vorfalle Anzeige machen.

V. Construction, Ausrüstung und Erhaltung:

1. der Fahrzeuge.

§. 7.

Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Stromfahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen, Dampf- und Heiz-Apparate auf Dampfschiffen, ist ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und sind namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden besonderen Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampf-Apparaten genau zu befolgen.

Den von Zeit zu Zeit durch die Behörde des Staates, welchem das Fahrzeug angehört, vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen der Fahrzeuge nebst Zubehörungen müssen die Eigner und Führer sich unterwerfen, und sind die hierbei etwa gerügten Mängel sofort abzustellen.

Diese amtliche Untersuchung muß bei Dampfschiffen alljährlich wenigstens einmal stattfinden.

Bei mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen, und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

2. der Holzflöße.

§. 8.

Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und andere Gegenstände müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden sein. An dem Floße selbst muß sich vorn und hinten ein Steuerruder befinden.

Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel 20 Fuß bremisch nicht überschreiten. Es kann jedoch von jedem Uferstaate für die Stromtheile seines Gebiets eine größere Breite der Holzflöße zugelassen werden.

VI. Führung des Steuerruders.

§. 9.

Der Führer des Steuerruders darf dieses, so lange das Fahrzeug in Bewegung ist, nicht verlassen.

VII. Belastung der Schiffe und Flöße.

§. 10.

Kein Fahrzeug darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn, der herrschende Wasserstand und die festgestellte Tragfähigkeit des Fahrzeuges erlauben.

Damit der Tiefgang eines Schiffes sofort ersehen und danach beurtheilt werden kann, ob jenes schwerer, als den Umständen nach zulässig war, belastet worden ist, muß am Spiegel und am

Digitized by Google

Bug jedes Schiffes eine, nach bremischen Fußen und Zollen abgetheilte Tiefgangs-Scala befindlich sein, vermöge deren die jedesmalige Einsenkung des Fahrzeuges deutlich wahrgenommen werden kann.

Jedes belastete Schiff muß eine Bordhöhe von mindestens 1 Fuß bremisch innehalten, und sind bei voller Befrachtung die offenen Schiffstheile mit Borddielen zu besetzen.

Daneben sind die im Art. X. der Additional-Acte enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen.

VIII. Beifahrzeuge.

§. 11.

Bei jedem auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht- oder Personenfahrt dienenden Schiffe von mehr als 10 Lasten Tragfähigkeit muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

IX. Verhalten rücksichtlich:

1. der Fahrbahn.

a. Innehaltung derselben.

§. 12.

Während der Fahrt darf ohne vorhandene Nothwendigkeit kein Schiff die Fahrbahn verlassen.

Es gilt diese Bestimmung namentlich für größere Segelschiffe, so wie unbedingt für Dampfschiffe. Letztere dürfen auch behuf Berührung von Anlegeplätzen nur auf so lange, als es für diesen Zweck erforderlich ist, außerhalb der Fahrbahn bleiben.

Sobald der Wasserstand solches zuläßt, haben die Dampfschiffe thunlichst die Mitte des Stromes zu halten. Die nähere Bestimmung über die dazu erforderliche Wasserhöhe an den vorhandenen Pegeln ist von den zuständigen Behörden der Einzelstaaten zu treffen und, soweit nöthig, gehörig bekannt zu machen.

Holzflöße haben, um den Schiffen möglichst wenig hinderlich zu sein, sich außerhalb der Fahrbahn zu halten, insofern sie dort, nach Maßgabe ihres Tiefganges, der örtlichen Beschaffenheit des Stromes und des augenblicklichen Wasserstandes, sich ungehindert fortbewegen können. Wo dies nicht der Fall ist, dürfen auch Holzflöße während der Fahrt die Fahrbahn nicht verlassen.

b. Nichtbeschädigung derselben

§. 13.

Jede Verunreinigung der Fahrbahn durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken oder anderen der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen an anderen, als den von der zuständigen Behörde angewiesenen Orten ist verboten.

Digitized by Google

Die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper sind dergestalt zu befestigen und zu verwahren, daß deren Herabfallen in die Fahrbahn oder Leichterstelle verhütet wird.

Es ist verboten, an Schiffe während der Fahrt Balken zu hängen.

2. der Ufer, Brücken und anderer Werke.

§. 14.

Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Anlagen und Werken, so wie die Brücken, Fähren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt werden.

Die Leinpfade dürfen von den Zugknechten oder Zugthieren weder verdorben, noch zum Nachtheile der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Zur Verhütung des durch den Wellenschlag entstehenden Schadens haben alle Dampfschiffe von den Ufern und Strombauten sich möglichst entfernt zu halten, und jedenfalls in der Nähe als gefährdet signalisirter oder im Bau begriffener Ufer, so wie bei starken Krümmungen der Fahrbahn nur mit entsprechend gemäßigter Maschinenkraft sich fortzubewegen.

Gleiche Vorsicht ist anzuwenden in der Nähe von Deichen, sobald diese bei Hochwasser nicht mehr als 2 Fuß bremisch Bord haben.

Für die Dampfschleppboote in der Thalfahrt gelten, abgesehen von besonderen Hindernissen, noch folgende Bestimmungen:

1) bei einem Wasserstande, wo dieselben die Mitte des Stromes zu halten haben (§. 12), dürfen sie ohne Anhang nur mit halber Maschinenkraft fahren;
2) bei einem niedrigeren Wasserstande, wo dieselben dem Fahrwasser der Segelschiffe zu folgen haben (§. 12), und so dem einen oder anderen Ufer sich zu nähern genöthigt sind, sollen dieselben die Geschwindigkeit bis auf $^1/_4$ der Maschinenkraft ermäßigen;
3) in Concaven, wo sich dieselben dem Ufer am meisten nähern müssen, und letzteres wegen der dem Schiffe hier nothwendig zu gebenden schrägen Richtung dem Angriff der Wellen am stärksten ausgesetzt ist, soll die Kraft soweit ermäßigt werden, daß die Steuerung des Bootes noch möglich ist. Welche Strecken des Weserstromes als solche Concaven zu betrachten, wo diese Vorschriften zur Anwendung kommen müssen, wird von den Regierungen der betreffenden Uferstaaten öffentlich bekannt gemacht werden;
4) die Bestimmung zu 3 gilt auch für solche Uferstrecken, welche als gefährdet signalisirt, oder wo Bauten in Ausführung begriffen sind.

Werden die Schiffe durch einen Dampfer geschleppt, so muß auf denselben die nöthige Bemannung vorhanden sein, welche darauf zu achten hat, daß die Schiffe bei Wendungen nicht an das Ufer geworfen werden und dasselbe beschädigen.

Digitized by Google

3. des Anlegens und Ankerns:

a. an Ufern und an Brückenpfeilern.

§. 15.

Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Nähe des Ufers in der Regel nur an den gestatteten Landungs- und Ladeplätzen anlegen oder vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen, Dämme und abbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

Das Abholen oder Anbringen der Passagiere von und an Bord der Dampfschiffe ist nur den obrigkeitlich zugelassenen Booten und Bootführern gestattet.

An das Ufer, an welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihn die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Ein- und Ausladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hiezu nöthigen. In solchem Falle sind die Masten niederzulegen, auch bei Nacht oder dichtem Nebel die Schiffe und Flöße durch Aussteckung einer erleuchteten Laterne zu signalisiren.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder nach erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Flöße mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an diesen außergewöhnlichen Anlegeplätzen unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender, oder neben den Öffnungen schwimmender Brücken ist, wo dies nicht ausdrücklich gestattet wird, unter allen Umständen verboten.

b. in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer.

§. 16.

In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur dann, wenn es dieselbe nach seinem Tiefgange nicht verlassen kann, und auch nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größesten Fahrzeuge oder Flöße noch bequem vorbeifahren können. In diesem Falle, oder wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des §. 15 ein.

Gehen mehrere Fahrzeuge nahe bei einander vor Anker, so hat das zuletzt ankommende sich so zu legen, daß jedes Aufeinandertreiben derselben durch Wind oder Strömung (namentlich im Fluthgebiet zur Wendezeit) vermieden werde.

Wenn ein Schiff in der Fahrbahn oder dergestalt Anker wirft, daß das Ankertau die Fahrbahn berührt, so hat dasselbe die Stelle, wo der Anker liegt, mittelst einer hellfarbigen Boye zu bezeichnen.

Digitized by Google

4. des Ableichtens.

§. 17.

Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor Erreichung der Untiefe und an einer solchen Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichterung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar, falls er nicht etwa beweiset, daß die Abwendung dieses Ereignisses außer seiner Macht gelegen habe.

5. des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen.

§. 18.

Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen einem Schiffs- oder Floßführer nicht genau bekannt, so muß er dieselben durch ein vorausgeschicktes Boot untersuchen lassen, insofern er nicht vorzieht, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der tarmäßigen Gebühren zu bedienen.

6. des Passirens der Brücken.

§. 19.

Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit entsprechend gemäßigter Maschinenkraft passirt werden.

Beladene Segelschiffe müssen bei starker Strömung mit größester Vorsicht und Aufmerksamkeit durchgeführt, und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers gefackt oder umgelegt werden.

Die Rauchfänge und Masten sind soweit niederzulegen, daß die Bogenwölbung oder das Gebälke der Brücke nicht berührt werden kann; auch ist von den Fahrzeugen und Holzflößen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler oder Brückenschiffe sorgfältig zu vermeiden.

Die Signale, welche eine Verzögerung der Durchfahrt durch Brücken vorschreiben, sind sorgfältig zu beachten.

7. des Passirens der Fähranstalten.

§. 20.

Jedes Schiff, welches im Begriffe steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Linien-Fähre das Ufer erreicht, die fliegende Fähre aber die Fahrbahn verlassen hat.

Dagegen darf der Fährmann, sobald die Ankunft eines Schiffes signalisirt ist, oder ein Holzfloß vorbeifährt, die Fähre nicht eher in Gang bringen, als bis das Schiff oder Floß vorüber ist.

Digitized by Google

Auch hat der Fährmann, sowohl bei Nacht als bei Tage, sobald ein Fahrzeug bei den in der Nähe der Fähren ausgestellten Signalpfählen angelangt, und daselbst von dem Schiffer das übliche Signal gegeben worden ist, sofort die nöthigen Anstalten zu treffen, um das Schiff passiren zu lassen.

Der Fährmann ist verbunden:

1) die Fährleine zu senken, und zwar ohne Rücksicht auf den Wasserstand der Weser:
   a) vor den Dampfschiffen in jedem Falle,
   b) vor allen Segelschiffen in der Bergfahrt;
2) die Fährleine aufzuspannen:
   vor den Segelschiffen in der Thalfahrt und vor den Flößen.

Ist jedoch die Fährleine von Metalldraht, so muß sie vor allen, also auch vor den Segelschiffen und Flößen in der Thalfahrt gesenkt werden.

Wenn in der Thalfahrt ein Dampfschiff mit einem Segelschiffe vor der Fährstelle zusammentrifft, so hat dasjenige Schiff nach den Vorschriften zu 1. und 2. die Fährleine zuerst zu passiren, welches zuerst bei dem Signalpfahle der Fähre angekommen ist und sein Kommen vorschriftsmäßig signalisirt hat.

Wenn sich zwei Schiffe an der Fährleine begegnen, so passirt letztere das in der Thalfahrt begriffene Schiff zuerst.

Vorstehende Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf Schiffs- und Drehbrücken.

Die Fähren dürfen nicht in der Fahrbahn liegen.

8. des Fahrens bei Dunkelheit oder Nebel, imgleichen durch scharfe Stromkrümmungen mit hohen Uferwänden.

§. 21.

Während des Fahrens bei Dunkelheit oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei übereinander befindliche hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen und am Vordertheile ununterbrochen eine Wache ausgestellt haben.

In Betreff der an den Dampfschiffen anzubringenden Laternen gelten folgende Bestimmungen:

1) Es soll jedes Dampfschiff, vom Eintritte der Nacht an, so wie bei dichtem Nebel folgende Laternen führen:
   a) wenn es in Bewegung ist:
      ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornsteine,
      ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts),
      ein rothes Licht an der Backbordseite (links);

Digitized by Google

b) wenn es vor Anker liegt:
ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornsteine;

2) die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungebrochen und klar scheint;

3) die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der anderen nicht gesehen werden kann.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von fünf zu fünf Minuten, und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstriche vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

Dampfschiffe dürfen bei ihrer Ankunft vor einer mit hohen Uferwänden versehenen scharfen Stromkrümmung, in welcher sie von einem begegnenden Fahrzeuge nicht zeitig genug wahrgenommen werden können, wie auch bei Dunkelheit oder dichtem Nebel an solchen Stellen, wo häufig andere Fahrzeuge im Fahrwasser oder dessen unmittelbarer Nähe sich befinden, höchstens mit halber Maschinenkraft fahren.

9. des Begegnens der Schiffe oder Flöße:

a. im freien Strome:

aa. der Segelschiffe oder Flöße.

§. 22.

Von zwei sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Flößen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite.

Wird keines derselben gezogen, so muß das segelnde Schiff dem bloß vom Strome getriebenen Schiffe oder Floße, soweit es Wind und Örtlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Manne in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen. Auf diesen Zuruf ist zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

Das Ausweichen der Schiffe muß jeder Zeit möglichst beschleunigt werden.

bb. der Dampfschiffe.

§. 23.

Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, soweit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich bei Dunkelheit oder dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch zwei Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Örtlichkeit verhindert, auszuweichen, oder ist ein Dampfschleppboot mit einem Zuge in der Bergfahrt begriffen, so hat dessen Führer solches dem

Digitized by Google

entgegenkommenden durch drei Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (§. 22), anzudeuten, und muß in diesem Falle das letztere nach der ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

cc. der Segelschiffe oder Flöße und der Dampfschiffe.

§. 24.

Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen und Flößen ausweichen, und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet aber die Örtlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floße durch drei Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach §. 22 beantwortet werden muß, bei Tage auch noch mittelst gleichzeitigen Aufziehens einer blauen Flagge bis zum halben Maste unverzüglich zu erkennen zu geben, worauf das Segelschiff oder Floß nach der ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen muß.

Letzteres ist auch der Fall, wenn ein Dampfschleppboot mit einem Zuge in der Bergfahrt begriffen ist, und Segelschiffen oder Flößen begegnet.

Wenn ein Dampfschiff an einem gezogenen Schiffe auf der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite nicht vorbeikommen kann, so hat das letztere, auf ein vom Dampfschiffe gegebenes Zeichen, die Zugleine fallen zu lassen.

Der Führer eines Dampfschiffes wird dadurch, daß der Führer eines anderen Schiffes die Vorschriften dieses und der §§. 25, 26 und 27 etwa nicht gehörig befolgt, nicht von der Verpflichtung entbunden, jeden Schaden, den das Dampfschiff veranlassen kann, nach Möglichkeit zu verhüten.

Die Treiber der Leinpferde und die Schiffszieher sind verpflichtet, sobald sie Signale oder auch nur die Rauchsäule eines Dampfschiffes bemerken, davon den Schiffern sofort Nachricht zu geben.

b. bei schmaler Fahrbahn (Stromrinne).

§. 25.

Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, das Eine derselben aber schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug so lange beilegen, bis jenes die Rinne völlig passirt ist. Kommen beide sich begegnende Fahrzeuge gleichzeitig an dem Ein- und Ausgange der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug nicht mit aufgespannten Segeln, oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Floße das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Begegnen sich an der Stromrinne ein Dampfschiff und ein anderes Fahrzeug, so muß Letzteres beilegen, bis Ersteres die Rinne passirt ist.

Digitized by Google

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen beginnende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Übertretung dieses Verbotes muß das zu Berg gehende Fahrzeug bis außerhalb der Rinne zurückgehen, um das thalwärts fahrende vorbei zu lassen.

10. des Überholens und Vorbeifahrens vorausgehender Fahrzeuge durch nachfolgende.

a. im freien Strome.

§. 26.

Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß ein langsamer vorausgehendes, so ist letzteres auf die ihm nach §. 22 gegebenen Signale verpflichtet, sofort nach der ihm bezeichneten Seite auszuweichen.

Jedes Wettrennen von Dampfschiffen ist verboten.

b. bei schmaler Fahrbahn (Stromrinne).

§. 27.

Wird von einem Dampfschiffe ein Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne (§. 25) erreicht, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

11. gegenseitiges Verhalten an einander vorbeifahrender See- und Stromfahrzeuge.

§. 28.

Die in den §§. 22 bis 27 enthaltenen Vorschriften sind auch, wenn Seeschiffe Stromschiffen auf der Weser begegnen oder an solchen vorbeifahren, soviel es thunlich, von beiden Seiten zu befolgen, und wenn dies den Umständen nach nicht geschehen kann, haben die Führer beider Fahrzeuge sich über die, behuf Vermeidung von Beschädigungen, von ihnen einzuschlagende Richtung durch die vorgeschriebenen Signale und durch Zuruf zu verständigen.

12. des Vorbeifahrens der Dampfschiffe an kleineren und an schwer beladenen größeren Schiffen.

§. 29.

In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dies in gehöriger Entfernung und höchstens mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuwenden. Wäre jedoch ersteres dem letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für dieses auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Digitized by Google

13. der Merkmale und Warnungszeichen.

§. 30.

Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen angebrachten Merkmale und Warnungszeichen dürfen weder beschädigt noch verrückt werden. Geschähe solches dennoch, so hat der Schiffs- oder Floßführer davon bei der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Jeder Schiffsführer hat bei der Fahrt sich nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten, und die bezeichneten hinderlichen oder gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

14. der Pulverladungen.

§. 31.

Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, dürfen nicht bei Nacht fahren, auch nie in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen. Auf der Fahrt müssen sie anderen Fahrzeugen möglichst fern und vor dem Winde bleiben, und sich denselben bemerkbar machen. Daneben sind die im §. 7 der Weser-Schifffahrts-Acte enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im Allgemeinen oder für den besonderen Fall, als erforderlich angesehen werden dürfen.

X. Gegenseitige Befugnisse und Obliegenheiten:

1. der Schiffsführer, Mannschaft und Passagiere.

§. 32.

Der Schiffsführer hat in Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich den von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt von dem Schiffe entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung überwiesen werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und denselben nichts zuzumuthen, wozu sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Noth gefordert werden.

Digitized by Google

2. der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften.

§. 33.

So lange die Führung des Fahrzeuges einem Lootsen anvertraut ist, geht alle Befugniß und Verantwortlichkeit in Betreff der Leitung des Schiffes auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden.

XI. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft:

1. in Ansehung der Güterladungen.

§. 34.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, auf die geladenen Fracht- und Passagiergüter die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, um nicht allein das Abhandenkommen und Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben, insbesondere auch insofern, als beigeladene chemische Präparate oder leicht entzündliche Stoffe davon die Ursache werden können, zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

2. bei entdeckten Schiffs-Diebstählen.

§. 35.

An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer sogleich nach ihrer Entdeckung bei der nächsten weserschifffahrts-polizeilichen Behörde, unter genauer Angabe aller Umstände, zur Anzeige zu bringen.

3. verbotener Handelsverkehr der Schiffer.

§. 36.

Der auf Schiffen und Flößen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hiezu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Flößführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittelbar oder unmittelbar einlassen.

4. bei Unglücksfällen.

§. 37.

Bei sich ereignenden, das Fahrzeug mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht eher verlassen, als bis sie auf die irgend mögliche Beseitigung der Gefahr, und in dringenden Fällen zunächst auf die Rettung der Passagiere, sodann aber auf die Bergung der Waarenladung und des Fahrzeuges ihre

Digitized by Google

ganze Thätigkeit verwandt haben. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art sind zur schleunigsten Hülfsleistung verpflichtet.

Es ist der nächsten zuständigen Behörde von solchem Vorfalle sofort Anzeige zu machen und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten; auch hat der Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst von dem Ereignisse Nachricht zu geben.

XII. Verpflichtung der Führer eines Fahrzeuges zum Halten eines Exemplars dieser Vorschriften.

§. 38.

Jeder Führer eines Fahrzeuges muß während der Fahrt ein Exemplar dieser Vorschriften an Bord haben.

XIII. Strafbestimmungen.

§. 39.

Die Übertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem von dem Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadensersatze, mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Übertretung abzumessenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler in der Währung des Dreißig-Thalerfußes, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, der zuständigen Gerichtsbehörde die Untersuchung und Bestrafung vorbehalten.

XIV. Mithaftung wegen der Geldstrafe.

§. 40.

Wegen dieser Geldstrafen haften subsidiarisch:

1) Der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, auch für die Schiffszieher und Leinpferdtreiber, insofern gegen dieselben weder die erkannte Geldstrafe noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt.
2) Das Schiff für den Schiffsführer.

XV. Aufhebung früherer schifffahrts-polizeilicher Vorschriften.

§. 41.

Alle neben der Weser-Schifffahrts-Acte in den einzelnen Uferstaaten für die Weser-Schifffahrt bisher erlassenen schifffahrts-polizeilichen Vorschriften treten, soweit dieselben mit dem Obigen im Widerspruche stehen, hiedurch außer Kraft.

Digitized by Google

Anlage № 1 zur Anlage 4 der Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte.

Formular eines Dienstbuchs.

S. 1.

Dienstbuch

für den

(Schiffsknecht, Schiffsjungen.)

Ausgefertigt zu . . . . . den . . . . . 18 . . .

(L. S.) (Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

NB. Das Dienstbuch enthält . . . Seiten.

S. 2.

S. 3.

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers (Vor- u. Zuname):

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

S. 4.

Abdruck der Verordnung d. d. . . . . wegen Einführung von Dienstbüchern für die Dienstleute auf den Weser-Fahrzeugen.

S. 5.

Zeugniß.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes.

Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . . . .
auf die Zeit von . . . . . .
gegen einen Lohn von. . . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

S. 6.

№ . . . . . .

Zeugniß № . . . . .

Digitized by Google

Vergleichende Übersicht der bei der Weser-Schifffahrt in Betracht kommenden Gewichte, Längen- und Getreidemaße.

1. Handelsgewichte.

1 Zollpfund	enthält	500	Französische Gramme,
1 Kurhessisches Pfund	"	467,711	" "

Demzufolge sind gleich:

10,000 Kurhessische Pfunde	=	9,354	Zollpfunden,
10,000 Zollpfunde	=	10,690	Kurhessischen Pfunden.

2. Längenmaße.

1 Bremischer	Fuß	enthält	128,27	Französische	Linien,
1 Preußischer	"	"	139,13	"	"
1 Hannoverscher	"	"	129,484	"	"
1 Kurhessischer	"	"	127,535	"	"
1 Braunschweigscher . . .	"	"	126,5	"	"
1 Oldenburgscher	"	"	131,162	"	"
1 Lippescher	"	"	128,34	"	"

Demzufolge sind gleich:

10,000 Bremische Fuß	9,219	Preußischen Fußen
	9,906	Hannoverschen "
	10,058	Kurhessischen "
	10,140	Braunschweigschen "
	9,780	Oldenburgschen "
	9,995	Lippeschen "
10,000 Preußische Fuß	10,847	Bremischen "
	10,745	Hannoverschen "
	10,909	Kurhessischen "
	10,998	Braunschweigschen "
	10,607	Oldenburgschen "
	10,841	Lippeschen "

Digitized by Google

10,000 Hannoverſche Fuß	10,095	Bremiſchen Fußen
	9,307	Preußiſchen "
	10,153	Kurheſſiſchen "
	10,236	Braunſchweigſchen "
	9,872	Oldenburgſchen "
	10,089	Lippeſchen "
10,000 Kurheſſiſche Fuß	9,942	Bremiſchen "
	9,167	Preußiſchen "
	9,849	Hannoverſchen "
	10,082	Braunſchweigſchen "
	9,723	Oldenburgſchen "
	9,937	Lippeſchen "
10,000 Braunſchweigſche Fuß	9,862	Bremiſchen "
	9,092	Preußiſchen "
	9,770	Hannoverſchen "
	9,919	Kurheſſiſchen "
	9,645	Oldenburgſchen "
	9,857	Lippeſchen "
10,000 Oldenburgſche Fuß	10,225	Bremiſchen "
	9,427	Preußiſchen "
	10,130	Hannoverſchen "
	10,284	Kurheſſiſchen "
	10,963	Braunſchweigſchen "
	10,220	Lippeſchen "
10,000 Lippeſche Fuß	10,005	Bremiſchen "
	9,224	Preußiſchen "
	9,912	Hannoverſchen "
	10,036	Kurheſſiſchen "
	10,145	Braunſchweigſchen "
	9,785	Oldenburgſchen "

Digitized by Google

3. Getreidemaße.

1 Bremischer Scheffel	enthält	3735,75	Französische Cubik-Zoll
1 Preußischer Scheffel	»	2770,74	» »
1 Hannoverscher Himten	»	1570,331	» »
1 Casselsches Viertel	»	8103,214	» »
1 Schaumburgscher Himten . . .	»	1667,067	» »
1 Braunschweigscher Himten . . .	»	1570,0	» »
1 Oldenburgscher Scheffel . . .	»	1149,54	» »
1 Lippescher Hartkorn-Scheffel .	»	2234,0	» »
1 » Hafer-Scheffel . . .	»	2606,33	» »

Demzufolge sind gleich:

10,000 Bremische Scheffel	13,483	Preußischen Scheffeln
	23,790	Hannoverschen Himten
	4,610	Casselschen Vierteln
	22,409	Schaumburgschen Himten
	23,795	Braunschweigschen »
	32,498	Oldenburgschen Scheffeln
	16,722	Lippeschen Hartkorn-Scheffeln
	14,333	» Hafer-Scheffeln
10,000 Preußische Scheffel	7,417	Bremischen Scheffeln
	17,644	Hannoverschen Himten
	3,419	Casselschen Vierteln
	16,620	Schaumburgschen Himten
	17,648	Braunschweigschen »
	24,103	Oldenburgschen Scheffeln
	12,403	Lippeschen Hartkorn-Scheffeln
	10,631	» Hafer-Scheffeln
10,000 Hannoversche Himten	4,204	Bremischen Scheffeln
	5,668	Preußischen »
	1,938	Casselschen Vierteln
	9,420	Schaumburgschen Himten
	10,002	Braunschweigschen »
	13,661	Oldenburgschen Scheffeln
	7,029	Lippeschen Hartkorn-Scheffeln
	6,025	» Hafer-Scheffeln

Digitized by Google

10,000 Casselsche Viertel	21,691	Bremischen Scheffeln
	29,246	Preußischen »
	51,602	Hannoverschen Himten
	48,608	Schaumburgschen »
	51,613	Braunschweigschen »
	70,491	Oldenburgschen Scheffeln
	36,272	Lippeschen Hartkorn-Scheffeln
	31,091	» Hafer-Scheffeln
10,000 Schaumburgsche Himten	4,462	Bremischen Scheffeln
	6,017	Preußischen »
	10,616	Hannoverschen Himten
	2,057	Casselschen Vierteln
	10,618	Braunschweigschen Himten
	14,502	Oldenburgschen Scheffeln
	7,462	Lippeschen Hartkorn-Scheffeln
	6,396	» Hafer-Scheffeln
10,000 Braunschweigsche Himten	4,203	Bremischen Scheffeln
	5,666	Preußischen »
	9,998	Hannoverschen Himten
	1,938	Casselschen Vierteln
	9,418	Schaumburgschen Himten
	13,658	Oldenburgschen Scheffeln
	7,028	Lippeschen Hartkorn-Scheffeln
	6,024	» Hafer-Scheffeln
10,000 Oldenburgsche Scheffel	3,077	Bremischen Scheffeln
	4,149	Preußischen »
	7,320	Hannoverschen Himten
	1,419	Casselschen Vierteln
	6,896	Schaumburgschen Himten
	7,322	Braunschweigschen »
	5,146	Lippeschen Hartkorn-Scheffeln
	4,411	» Hafer-Scheffeln

Digitized by Google

10,000 Lippesche Hartkorn-Scheffel . . .	5,980	Bremischen Scheffeln
	8,063	Preußischen »
	14,226	Hannoverschen Himten
	2,757	Casselschen Vierteln
	13,401	Schaumburgschen Himten
	14,229	Braunschweigschen »
	19,434	Oldenburgschen Scheffeln
	8,571	Lippeschen Hafer-Scheffeln
10,000 Lippesche Hafer-Scheffel	6,977	Bremischen Scheffeln
	9,407	Preußischen »
	16,597	Hannoverschen Himten
	3,216	Casselschen Vierteln
	15,634	Schaumburgschen Himten
	16,601	Braunschweigschen »
	22,673	Oldenburgschen Scheffeln
	11,667	Lippeschen Hartkorn-Scheffeln.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 28.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Gesetz, die Abänderung der Tarife für die Weggeldhebung auf den Chausseen und Landstraßen, so wie die Aufhebung der Weggeldfreiheit des Fuhrwerks mit mindestens zehn Zoll breiten Radfelgen betreffend.

(38.) Gesetz, die Abänderung der Tarife für die Weggeldhebung auf den Chausseen und Landstraßen, so wie die Aufhebung der Weggeldfreiheit des Fuhrwerks mit mindestens zehn Zoll breiten Radfelgen betreffend. Herrenhausen, den 12ten August 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung wegen Abänderung der Tarife für die Weggeldhebung auf den Chausseen und Landstraßen, so wie wegen Aufhebung der Weggeldfreiheit des Fuhrwerks mit mindestens zehn Zoll breiten Radfelgen das folgende Gesetz:

§. 1.

Vom 1sten October 1858 an tritt für die Weggelderhebung auf den Landeschausseen an die Stelle des Tarifs nach §. 1 des Chausseegeldgesetzes vom 4ten December 1834 der dem gegenwärtigen Gesetze angehängte Tarif.

[Ausgegeben zu Hannover am 21sten August 1858.]

Digitized by Google

§. 2.

Von jenem Zeitpuncte an kommt derselbe Tarif für die nach §§. 63 und 64 des Wegegesetzes vom 28sten Julius 1851 sowohl bisher bewilligte als ferner zu bewilligende Weggelderhebung auf Landstraßen zur Anwendung.

§. 3.

Vom 1sten October 1859 an fällt die Weggeldbefreiung des Fuhrwerks mit mindestens zehn Zoll breiten Radfelgen nach §. 5 Ziffer 8 des Gesetzes vom 4ten December 1834 auf den Chausseen und Landstraßen hinweg.

§. 4.

Von Wirksamkeit der §§. 1 und 2, beziehungsweise des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes an sind die denselben widerstreitenden Vorschriften aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Herrenhausen, den 12ten August 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 12ten August 1858.

Staatsrath G. Zimmermann,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

Weggeldtarif

für

die Chausseen und Landstraßen des Königreichs Hannover.

Es wird entrichtet:

I. an Hebestellen zu **vollem** Tarife:

1)	für jedes vor **Radfuhrwerk** gespannte **Pferd** oder **Maulthier** . .	1 Groschen	— ₰,
2)	für jedes vor **Radfuhrwerk** gespannte Stück **Hornvieh**, so wie für jeden vor solches gespannten **Esel**	— „	6 „
3)	für jedes vor **Schlitten** gespannte **Zugthier**	— „	6 „
4)	für beladene vier- und zweirädrige **Handwagen**, so wie für von **Hunden** gezogene Fuhrwerke von jedem Wagen	— „	2 „
5)	für jedes **nicht angespannte Pferd** oder **Maulthier**	— „	6 „
6)	für jedes **nicht angespannte** Stück **Hornvieh**, so wie für jeden **nicht angespannten Esel**	— „	2 „
7)	für jedes **Füllen**	— „	2 „

II. an Hebestellen zu **halbem** Tarife:

die Hälfte der Sätze nach Ziffer I.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 29.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Errichtung eines Packhofslagers in der Stadt Norden; — der Plan der 132sten Hannoverschen Landes-Lotterie; — die Ausführung der in der Weserschifffahrts-Additional-Acte und deren Anlagen enthaltenen Bestimmungen betreffend.

(39.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Errichtung eines Packhofslagers in der Stadt Norden betreffend.** Hannover, den 20sten August 1858.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadt Norden das Recht eines Packhofslagers verliehen worden ist.

Hannover, den 20sten August 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Für den Minister.
W. Brüel.

(40.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 132sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.** Hannover, den 21sten August 1858.

Nachdem der nachfolgende Plan zu der demnächst zu eröffnenden 132sten Hannoverschen Landes-Lotterie von Uns genehmigt ist, so wird derselbe damit veröffentlicht. Zugleich aber wird in Beziehung auf die darunter in Anwendung zu bringenden Bedingungen noch hinzugefügt, daß darauf die bisher bestandenen schon für die 113te Hannoversche Landes-Lotterie festgestellten und durch die Gesetzsammlung von 1849 Abtheilung I. Seite 23—26 bekannt gemachten Bestimmungen Anwendung finden, diese aber insoweit verändert sind, als die Vorschriften des Münzgesetzes vom 3ten Junius 1857 maßgebend werden.

Hannover, den 21sten August 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.
Für den Minister.
W. Brüel.

[Ausgegeben zu Hannover am 26sten August 1858.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenzstadt Hannover errichteten
Hundert Zwei und Dreißigsten Landes-Lotterie
von 14,000 Loosen und 7500 Gewinnen und 1 Prämie.

1ste Classe à 4 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 27. Decbr. 1858.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
2 - - 200 ℛ	400
3 - - 100 -	300
8 - - 50 -	400
10 - - 30 -	300
25 - - 20 -	500
650 - - 14 -	9100
700 Gewinne — —	12,500

2te Classe à 7 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 24. Januar 1859.	Thlr.
1 Gewinn à	1000
1 - -	500
1 - -	400
2 - - 200 ℛ	400
5 - - 100 -	500
10 - - 50 -	500
30 - - 30 -	900
650 - - 22 -	14,300
700 Gewinne — —	18,500

3te Classe à 7 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 21. Febr. 1859.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	600
1 - -	400
2 - - 200 ℛ	400
8 - - 100 -	800
12 - - 50 -	600
25 - - 40 -	1000
650 - - 28 -	18,200
700 Gewinne — —	23,200

4te Classe à 5 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 21. März 1859.	Thlr.
1 Gewinn à	1200
1 - -	600
1 - -	500
2 - - 200 ℛ	400
8 - - 100 -	800
12 - - 50 -	600
75 - - 40 -	3000
600 - - 34 -	20,400
700 Gewinne — —	27,500

5te Classe à 5 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 14. bis 30. April 1859.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	**40,000**
1 Prämie	25,000
Der zuletzt gezogene dieser 26 Gewinne erhält die Prämie von 25,000 ℛ: 1 Gewinn à	15,000
1 - -	10,000
1 - -	5,000
1 - -	4,000
1 - -	3,000
1 - -	2,000
20 - - 1000 ℛ	20,000
25 - - 400 -	10,000
40 - - 200 -	8,000
130 - - 100 -	13,000
178 - - 50 -	8,900
4300 - - 34 -	146,200
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —	1000
4700 Gewinne u. 1 Prämie	271,100

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 14,000 Loose — à 4 ℛ —	56,000	700 Gewinne 1ster Classe — — —	12,500
2te - 13,300 - — - 7 - —	93,100	700 - 2ter - — — —	18,500
3te - 12,600 - — - 7 - —	88,200	700 - 3ter - — — —	23,200
4te - 11,900 - — - 5 - —	59,500	700 - 4ter - — — —	27,500
5te - 11,200 - — - 5 - —	56,000	4700 - u. 1 Prämie 5ter Classe —	271,100
Summa à 28 ℛ —	352,800	7500 Gewinne und 1 Prämie — —	352,800

Digitized by Google

(41.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Ausführung der in der Weserschifffahrts-Additional-Acte und deren Anlagen enthaltenen Bestimmungen. Hannover, den 24sten August 1858.

Zur Ausführung der in der mittelst Königlichen Patents vom 12ten d. M. publicirten Weserschifffahrts-Additional-Acte und deren Anlagen enthaltenen Bestimmungen, welche mit dem 1sten September d. J. in Kraft treten, werden hierdurch nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Den Obrigkeiten (Ämtern und Magistraten der selbstständigen Städte) steht die Ausstellung, Erneuerung und Zurücknahme der Schiffs- und Schiffer-Patente für die in ihren Verwaltungsbezirken heimathlichen Schiffe und Schiffer zu.

§. 2.

Für die erste Ausstellung eines Schiffs- oder Schiffer-Patents werden 12 ℳ, für die Erneuerung 6 ℳ an Gebühren entrichtet.

§. 3.

Wenn ein Fahrzeug an die Rhederei eines anderen Staates übergeht, oder zum ferneren Gebrauche untauglich wird, oder ganz verloren geht, so ist das dadurch ungültig gewordene Schiffs-Patent bei einer Strafe bis zu 10 Thaler binnen 4 Wochen von Eintritt der Ungültigkeit angerechnet an die Ausstellungsbehörde zurückzuliefern.

Dasselbe gilt von abgelaufenen Schiffs-Patenten.

§. 4.

Wegen Ermittelung der Tragfähigkeit der Schiffe, wegen Untersuchung der Tüchtigkeit derselben, wegen Erbringung des Fähigkeitsnachweises seitens der Schiffer, so wie wegen der in diesen Fällen zu entrichtenden Gebühren ꝛc. werden die zuständigen Königlichen Landdrosteien das Nähere festsetzen und veröffentlichen.

§. 5.

Rücksichtlich der Untersuchung und Patentirung der Dampfschiffe, so wie rücksichtlich der Prüfung und Zulassung der Führer und Maschinisten auf denselben bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

§. 6.

Als diejenigen Behörden, welchen nach §. 2 der polizeilichen Vorschriften (Anlage 4 der Additional-Acte) die Legitimationspapiere zum Schifffahrtsbetriebe auf Verlangen vorzuzeigen sind, werden die Obrigkeiten und Polizeibehörden der an der Weser belegenen Bezirke hierdurch bezeichnet.

Digitized by Google

§. 7.

Die von den Schiffsleuten zu führenden Dienstbücher sind bei den zu deren Ausfertigung ꝛc. zuständigen Polizeibehörden (vergl. §. 5 der polizeilichen Vorschriften) für einen die Anschaffungskosten etwa deckenden Preis käuflich zu haben.

§. 8.

Die Ausfertigung der Dienstbücher, einschließlich der Ein- und Nachtragungen in dieselben, geschieht gebührenfrei.

§. 9.

Jedem Schiffer wird bei Ertheilung seines Patents gegen die von ihm zu erstattenden Anschaffungskosten ein gedrucktes Exemplar der polizeilichen Vorschriften (Anlage 4 der Additional-Acte) behändigt.

§. 10.

Verträge, welche nach Artikel XIII. der Additional-Acte der regierungsseitigen Genehmigung oder Kenntnißnahme bedürfen, sind von den Contrahenten bei Strafe von 1 bis 10 Thalern mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausführung der betreffenden Königlichen Landdrostei vorzulegen.

§. 11.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird das unterm 21sten Junius 1844 erlassene vorläufige Polizei-Reglement behuf der Dampfschifffahrt auf der Weser vom 1sten September d. J. an damit für unwirksam erklärt.

Hannover, den 21sten August 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Für den Minister.

W. Brüel.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 30.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Durchgangszoll von zu Harburg ein- und wieder ausgehenden Waaren betreffend.

(42.) **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Zollcollegiums, den Durchgangszoll von zu Harburg ein- und wieder ausgehenden Waaren betreffend.** Hannover, den 25sten August 1858.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß, auf Grund des dritten Abschnitts der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs, vom 1sten October d. J. an, der Durchgangszoll für die auf der Straße von der Neuenlanderfähre nach der Niederlage zu Harburg und umgekehrt durch das Vereinsgebiet passirenden zollpflichtigen Waaren auf eine Controlegebühr von zwei Pfennigen für den Centner ermäßigt wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 25sten August 1858.

Königliches Ober-Zollcollegium.
Malchus.

[Ausgegeben zu Hannover am 31sten August 1858.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 31.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Gesetz, die Posttaxe betreffend.

(43.) Gesetz, die Posttaxe betreffend. Norderney, den 28sten August 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da in Folge des Münzgesetzes vom 3ten Junius 1857 die bestehenden Posttaxvorschriften der Abänderung bedürfen, auch angemessen erscheint, die Taxbestimmungen für den inneren Verkehr thunlichst den im Deutsch-Österreichischen Postvereine geltenden Taxbestimmungen gleichzustellen; so erlassen Wir unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs das folgende Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz gilt zunächst für den Verkehr im Innern des Königreichs und mit denjenigen fremden Staaten, in welchen Königlich-Hannoversche Postanstalten sich befinden. Bereich des Gesetzes.

Für den Verkehr mit den zum Deutsch-Österreichischen Postvereine verbundenen Staaten, so wie mit anderen fremden Staaten gilt dasselbe nur insoweit, als nicht Verträge ein Anderes bestimmen.

[Ausgegeben zu Hannover am 4ten September 1858.]

Digitized by Google

Art. 2.

Entfernungen: a. bei Briefen.

Die Taxe für Briefpostsendungen soll zwischen allen Postorten ohne Rücksicht auf die Entfernungen die nämliche sein.

Art. 3.

b. bei Fahrpostsendungen.

Die Taxe der Fahrpostsendungen soll sich nach den Entfernungen der Postorte von einander richten, welche ohne Rücksicht auf die von den Posten zurückgelegten Wege in gerader Richtung zu ermitteln sind.

Art. 4.

c. bei dem Personengelde.

Die Taxe des Personengeldes der Postreisenden, imgleichen das Überfrachtporto soll für die mit den Posten zurückzulegende Meilenzahl entrichtet werden.

Art. 5.

Gewicht.

Das Gewicht, nach welchem die Posttaxe zu erheben, ist das durch das Gesetz vom 17ten Junius 1857 eingeführte allgemeine Landesgewicht, mit der Eintheilung des Pfundes in 30 Postlothe. So oft in gegenwärtigem Gesetze Lothe vorkommen, sind darunter Postlothe zu verstehen.

Art. 6.

Frankirung.

Insofern nicht in nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, oder besondere Verhältnisse, namentlich die Beziehungen zu auswärtigen Postverwaltungen, Ausnahmen erfordern, soll es freistehen, die Postgegenstände frankirt oder unfrankirt abzusenden. Eine theilweise Frankirung innerhalb des Bereichs Unserer Posten aber soll unzulässig sein.

Art. 7.

Frankomarken und Franko-Couverts.

Behuf der Frankirung von Briefpostsendungen sollen gestempelte Couverts oder aufzuklebende Frankomarken verwendet werden können, bei Briefen nach fremden Ländern jedoch nur insoweit, als es die Verhältnisse und die mit den fremden Staaten bestehenden Verträge gestatten.

Art. 8.

Taxe-Ermäßigungen.

Ermäßigungen der Portotaxe für die Sendungen Einzelner sollen, wie bisher, so auch ferner in der Regel nicht mehr Statt finden.

II. Taxe der Briefpostsendungen.

Art. 9.

Briefstaxe.

Die Taxe eines einfachen Briefes soll betragen:

wenn derselbe frankirt wird . . . . . 1 Groschen,

wenn derselbe nicht frankirt wird . . . . . 1½ Groschen.

Digitized by Google

Art. 10.

Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher nicht voll 1 Loth wiegt. Gewichts-Progression.

Für schwerere Briefe ist zu entrichten:

von 1 Loth an bis nicht voll 2 Loth zweifaches Briefporto,
„ 2 „ „ „ „ „ 3 „ dreifaches „
„ 3 „ „ „ „ „ 4 „ vierfaches „
„ 4 „ „ „ „ „ 5 „ fünffaches „

und so weiter für jedes Loth mehr, einfaches Porto mehr.

Es unterliegen jedoch Briefe, welche 4 Loth oder darüber wiegen, der lothweisen Taxe nur dann, wenn deren Beförderung mit der Briefpost auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist. Andernfalls sind dieselben wie Fahrpostsendungen zu behandeln (Art. 17). Briefe, welche schwerer als 16 Loth sind, werden stets wie Fahrpostsendungen behandelt.

Art. 11.

Nach den Bestimmungen des Art. 10 richtet sich auch die Taxe für Briefe oder Packete mit Acten u. Acten, Schriften, Documenten, Staatspapieren, Schuldverschreibungen und anderen Papieren ohne angegebenen Werth. Es macht dabei das Format keinen Unterschied.

Art. 12.

Briefe mit Geld oder mit angegebenem Werthinhalt sind wie Fahrpostgegenstände zu behandeln. (Art. 17 und flgde.) Geldbriefe.

Art. 13.

Für recommandirte Briefe ist zu entrichten: Recommandirte Briefe.

1) das Porto nach dem Gewichte, wie für nichtrecommandirte Briefe; (Art. 9 und 10),
2) eine Recommandationsgebühr von 1 Groschen;
3) wenn ein s. g. Retour-Recepisse verlangt wird, für selbiges noch eine weitere Gebühr von 1 Groschen.

Art. 14.

Für Briefe mit angehängten Waarenproben oder Mustern ist bis zu dem Gewichte von nicht voll 2 Loth einfaches, von 2 Loth an bis nicht voll 4 Loth zweifaches, von 4 Loth an bis nicht voll 6 Loth dreifaches und so weiter für je 2 Loth einfaches Briefporto zu entrichten. Probensendungen über 16 Loth schwer werden wie Fahrpostgegenstände behandelt. (Art. 17). Probenbriefe.

Art. 15.

Für Zeitungen, uneingebundene oder brochirte Journale, periodische Werke oder sonstige Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, Kreuzbandsendungen.

Digitized by Google

desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, unter schmalem Streif- oder Kreuzband, sind per Loth 3 Pfennige zu zahlen. Die Versendung solcher Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es können jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben, Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen Änderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören, und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind unzulässig.

Es sind die Kreuzbandsendungen bei der Aufgabe zu frankiren. Ist solches nicht geschehen, oder sind die obigen Vorschriften nicht befolgt, so findet die ordentliche Brieftaxe nach dem Gewichte Anwendung.

Kreuzbandsendungen, welche mehr als 16 Loth wiegen, sind unzulässig.

III. Taxe der Fahrpostsendungen.

Art. 16.

Grundsatz. Die Taxe der Fahrpostsendungen wird nach Maßgabe der Entfernungen, des Gewichts und des angegebenen Werthes bestimmt.

Art. 17.

Päckereitaxe. Die Taxe nach dem Gewichte, die Päckereitaxe, soll für jedes Pfund auf je 4 Meilen oder deren Bruchtheile $^1/_6$ Groschen betragen; mindestens aber, auf Entfernungen

bis	8	Meilen	. . .	2	Groschen,
über	8	„	16	„	. . .	3	„
„	16	„	24	„	. . .	4	„
„	24	„	32	„	. . .	5	„
„	32	„	40	„	. . .	6	„
„	40	Meilen	. . . . .	7	„.

Digitized by Google

Für Sendungen bis zu dem Gewichte von 1 Pfund soll jedoch auf Entfernungen bis 4 Meilen das Minimalporto nur 1½ Groschen betragen.

Art. 18.

Erhebungsweise der Pfundtaxe.

Wenn die nach der Pfundezahl berechnete ganze Taxe nicht in volle oder halbe Groschen ausläuft, so ist der Taxbetrag zunächst auf Viertel-Groschen zu erhöhen und dann auf volle Pfennige abzurunden, wie folgt:

statt 1/6 Groschen, erhöhet auf 1/4 Groschen, sind 3 Pfennige,
„ 2/6 „ „ „ „ 2/4 „ „ „ 5 „ „
„ 4/6 „ „ „ „ 3/4 „ „ „ 8 „ „
und
statt 5/6 Groschen ist 1 Groschen

zu erheben.

Art. 19.

Überschießende Lothe.

Überschießende Lothe werden für ein volles Pfund gerechnet.

Art. 20.

Mehrere Päckereien zu einer Adresse.

Gehören zu einer Adresse mehrere Päckereistücke, so wird jedes besonders taxirt.

Art. 21.

Adreßbriefe.

Adreßbriefe zu Päckereisendungen bleiben, wenn sie kein volles Loth wiegen, vom Porto frei. Für schwerere Adreßbriefe ist vom ganzen Gewichte das Porto wie für andere Briefe, jedoch ohne Zuschlag wegen Nichtfrankirens, zu entrichten. (Art. 9 und 10.) Ist aber der Adreßbrief zu einem Werthinhalte declarirt, so unterliegt derselbe der vollen Taxe einer Werthsendung; nämlich der Päckereitaxe und einer Werthtaxe [Versicherungsprämie]. (Artikel 22 ꝛc.)

Art. 22.

Werthtaxe.

Die Taxe nach dem Werthe, die **Werthtaxe** oder **Versicherungsprämie** ist neben der Taxe nach dem Gewichte (Art. 17 bis 21) von allen Gegenständen zu entrichten, deren Werth angegeben ist. Dabei ist es, mag der Werthinhalt in baarem Gelde, in Gold- oder Silberbarren, in Papiergelde, in Werthpapieren oder in Waaren bestehen, der freien Wahl des Absenders überlassen, ob und wie hoch er den Werth angeben und demzufolge die Garantie verlangen will, welche im Falle unterbliebener Werthdeclaration, nur zu dem Betrage von 10 Groschen per Pfund Statt findet.

Digitized by Google

Die Werthtaxe soll betragen:

1) für Sendungen bis 800 ℔:

	auf Entfernungen bis 12 Meilen	über 12 Meilen
a. bis 40 ℔	½ Groschen	1 Groschen
b. über 40 bis 80 ℔	1 „	2 „
c. für jede weiteren 80 ℔ oder deren überschießenden Theil	1 „	2 „ ;

2) für Sendungen über 800 ℔ von dem diese Summe übersteigenden Betrage, die Hälfte der unter 1) c. angegebenen Taxen.

Art. 23.

Mehrere Werthsendungen zu einer Adresse.

Wenn zu einer Adresse mehrere Werthgegenstände gehören, oder der Adreßbrief selbst zu einem Werthinhalte declarirt ist, so wird für jeden Theil der Sendung das Werthporto besonders berechnet.

Art. 24.

Münzfuß in Beziehung auf die Werthangabe.

Die Werthangabe ist in Courant nach dem 30 Thaler-Fuße zu machen.

Ist der Werth einer Geldsendung nicht in Courant nach dem 30 Thaler-Fuße angegeben, so hat der annehmende Postbeamte die Umrechnung vorzunehmen.

Art. 25.

Aufgabescheine.

Über aufgelieferte Werthgegenstände ist stets ein Aufgabeschein für 5 Pfennige zu entnehmen.

Für dieselbe Gebühr wird auch über die ohne Werthangabe aufgelieferten Päckereien auf Verlangen des Absenders ein Aufgabeschein ertheilt.

IV. Taxe für Postvorschüsse und Baarzahlungen.

Art. 26.

Postvorschüsse.

Für Sendungen, auf welche Postvorschuß entnommen wird — was bis zu der Summe von 50 ℔ geschehen kann — ist zu entrichten:

1) an Porto, wenn die Sendung in einem Briefe besteht, die Minimal-Taxe einer Fahrpostsendung (Art. 17), und wenn sie ein Päckereistück ist, die Päckerei-Taxe, eintretendenfalls auch die Werthtaxe (Art. 17—25);

2) eine Procura-Gebühr von ½ Groschen für jeden Thaler oder Thalertheil des entnommenen Vorschusses, mindestens aber 1 Groschen. Wenn eine Vorschußsendung nicht angenommen wird oder aus einem sonstigen Grunde zurückkommt, so hat der Vorschußnehmer die Procura-Gebühr

Digitized by Google

und, bei Vorschußbriefen das Porto für die Hinsendung, bei Vorschußpäckereien das Porto für die Hin- und Zurücksendung zu entrichten.

Art. 27.

Für baare Einzahlungen zur Wiederauszahlung an einem andern Postorte — welche bis zu der Summe von 40 ℔ stattnehmig sind — ist zu entrichten: Baarzahlungen.

1) an Porto für den an den Empfänger gerichteten Brief, welcher nur ein einfacher sein darf, oder das dessen Stelle vertretende offene Couvert die Minimaltaxe einer Fahrpostsendung (Art. 17) und

2) eine Gebühr von 1 Groschen für je 5 ℔ des eingezahlten Betrages.

Im Falle der Unanbringlichkeit einer Baarzahlung ist für die Zurücksendung derselben ein Porto und eine Gebühr nicht zu entrichten; es hat jedoch der Einzahler das Porto und die Gebühr für den Hinweg, sofern er solche nicht bei der Einzahlung berichtigt hat, nachzuzahlen.

V. Taxe für Zeitungen und sonstige öffentliche Blätter.

Art. 28.

Für Zeitungen und sonstige öffentliche Blätter, welche durch Abonnement bei den Postbüreaus bezogen werden, soll statt des Portos eine nach dem Verlags- oder Bezugspreise der Blätter sich richtende Gebühr, Postaufschlag genannt, entrichtet werden. Postaufschlag statt Portos.

Art. 29.

Dieser Postaufschlag soll betragen: Bestimmung des Postaufschlages.

1) für die im Königreiche erscheinenden Blätter, welche im Königreiche selbst debitirt werden, ohne Unterschied, welchen Inhalts sie sind und wie oft sie herauskommen, 25 Procent vom Nettopreise, d. h. von demjenigen Preise, für welchen sie der Verleger oder Herausgeber der Orts-Postanstalt liefert;

2) für die außerhalb des Königreichs erscheinenden Blätter, welche im Königreiche debitirt werden,

a. wenn die Blätter politische Zeitungen, d. h. für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, 50 Procent vom Einkaufspreise, jedoch
mindestens 2 ℔ und höchstens 6 ℔ jährlich, falls die Zeitungen sechsmal wöchentlich und öfter erscheinen, und

Digitized by Google

mindestens $1\frac{1}{3}$ ₰, höchstens 4 ₰ jährlich, falls die Zeitungen weniger als sechsmal in der Woche erscheinen;

b. für nicht politische Zeitungen und Journale 25 Procent vom Einkaufspreise.

Der unter a. und b. gedachte Einkaufspreis ist der Nettopreis oder derjenige höhere Preis, zu welchem die Blätter von den den Bezug vermittelnden auswärtigen Postämtern vertragsmäßig zu liefern sind.

3) Für die im Königreiche erscheinenden Blätter, welche außerhalb des Königreichs debitirt werden, ist, wenn

a. der Debit durch Unsere in fremden Staaten befindlichen Postanstalten unmittelbar erfolgt, das Ganze,

und wenn

b. der Debit durch fremde Postverwaltungen erfolgt, die Hälfte

von den unter 2 für auswärtige Blätter bestimmten Procent-, Minimal- und Maximalbeträgen, nach dem Nettopreise der Blätter, als Postaufschlag zu berechnen.

4) Für die außerhalb des Königreichs erscheinenden Blätter, welche durch Vermittelung Unserer Postanstalten nach fremden Ländern befördert werden, ist, insofern nicht Verträge ein Anderes bestimmen, die Hälfte der unter 2 angegebenen Procent-, Minimal- und Maximalbeträge, nach dem Einkaufspreise der Blätter, als Postaufschlag zu berechnen.

VI. Bestellgeldtaxe.

Art. 30.

Innerhalb des Orts.

Für die Bestellung (Distribution) der Briefe ꝛc. innerhalb des Postorts, einschließlich der Vorstädte, ist zu entrichten:

1) für einen gewöhnlichen Brief, eine Kreuzbandsendung, oder einen Probenbrief, ohne Unterschied des Gewichts = 2 Pfennige;

2) für einen recommandirten Brief, für ein Retour-Recepisse, für eine Adresse oder einen Abforderungsschein zu einer Fahrpostsendung, so wie für ein Adreßpacket, sofern solches den Briefträgern zur Bestellung überhaupt übergeben werden kann = 5 Pfennige;

3) für einen am Bestellungsorte selbst aufgegebenen Brief = 3 Pfennige.

Digitized by Google

Art. 31.

An Orten, wo es eingerichtet ist, oder noch eingerichtet wird, daß die Packereien und Geldsendungen den Empfängern in das Haus gebracht werden, sind die dafür zu entrichtenden Bestellgebühren von Unserem General-Post-Directorium den örtlichen Verhältnissen gemäß festzusetzen.

Art. 32.

Für die Bestellung der Briefe ꝛc. abseiten Unserer in fremden Staaten bestehenden Postanstalten kann von Unserem Finanz-Ministerium nach Maßgabe der daselbst geltenden Münzwährung und der sonstigen örtlichen Verhältnisse eine andere, als die im Art. 30 festgesetzte Gebühr bestimmt werden.

Art. 33.

Auf dem platten Lande.

Insofern eine Bestellung der Correspondenz nach den Ortschaften des äußern Distributionsbezirks eines Postorts eingerichtet wird, ist an Bestellgebühr zu erheben:

1) für einen Brief, eine Kreuzbandsendung oder einen Probenbrief, ein Retour-Recepisse, eine Adresse oder einen Abforderungsschein zu einer Fahrpostsendung, für Packete bis zu einem halben Pfunde einschließlich und zu einem Werthe bis höchstens 1 ℔, für Sendungen mit baaren Einzahlungen und Postvorschüssen bis 1 ℔ = 1 Groschen;

2) für jedes über ½ Pfund schwere Packet, für jede Sendung, welche zu einem Werthe über 1 ℔ declarirt, oder auf welche eine baare Einzahlung über 1 ℔ geleistet oder ein Postvorschuß über 1 ℔ entnommen ist, insofern solche Gegenstände durch die Landbriefträger überhaupt bestellt werden = 2 Groschen.

Unsere Postverwaltung ist befugt, in einzelnen Bezirken oder für gewisse Botengänge diese Sätze bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Die Gebühr wird in derselben Höhe von der localen Correspondenz erhoben, welche an einem, durch die Landbriefträger berührten Orte zur Weiterbeförderung durch dieselben aufgegeben wird.

Art. 34.

Zeitungen.

Die Bestellgebühr für Zeitungen im innern oder äußern Bestellbezirke beträgt vierteljährlich:

bei einmal wöchentlicher Bestellung	2½ Groschen
bei zweimal wöchentlicher Bestellung	5 „
bei mehr als viermal wöchentlicher Bestellung . .	7½ „

Art. 35.

Die Bestellgebühren, mit Ausnahme derjenigen für Zeitungen, sind, abgesehen von der portofreien Correspondenz, auch dann zu entrichten, wenn die zu bestellenden Sendungen auf besonderen

Digitized by Google

Wunsch der Adressaten von diesen aus dem Postbüreau abgeholt werden. Es soll jedoch statthehmig sein, statt der Bestellgelder eine Pauschsumme, als Fachgebühr zu zahlen, welche von Unserer Postverwaltung je nach den Umständen zu dem jährlichen Betrage von 2 bis 16 ₰ zu bestimmen ist.

Auf Adressaten, welche außerhalb der Postorte und deren Vorstädte wohnen, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

VII. Taxe für Postreisende und deren Gepäck.

Art. 36.

Personengeld. Reisende, welche der Posten sich bedienen, haben an Personengeld für jede Meile und für Bruchmeilen nach Verhältniß zu erlegen:

bei den nur zur Beförderung von Personen nebst den Briefen dienenden Posten (Personenposten, Schnellposten) = 8 bis 10 Groschen,

bei den sonstigen Posten, zu welchen Kutschen verwendet werden = 6 bis 8 Groschen,

bei Posten aber, welche mit anderem minder bequemen Fuhrwerke befördert werden, imgleichen bei einspännigen Posten = 6 Groschen.

Welche Personengeldsätze auf den einzelnen Postcoursen zu entrichten sind, bleibt der Bestimmung Unserer Postverwaltung überlassen.

Auch steht Unserem Finanz-Ministerium zu, behuf Beförderung des Postverkehrs die vorstehenden Sätze in geeigneten Fällen bis auf $^2/_3$ zu ermäßigen.

Art. 37.

Überfrachtporto. Jeder Postreisende kann bis 30 ℔ Gepäck frei mit sich führen. Für das Mehrgewicht des Gepäcks ist ein Überfrachtporto zu entrichten, welches auf jede Meile oder deren Bruchtheile $^1/_2$ ℔ für jedes Pfund oder den Theil eines Pfundes, zum Mindesten aber 1 Groschen, betragen soll.

Schluß.

Art. 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1sten October dieses Jahrs ab in Kraft.

Das Gesetz über die Posttaxe vom 9ten August 1850, so wie alle vor und nach demselben ergangenen Posttax-Gesetze und Verordnungen, namentlich: die Gesetze vom 7ten Junius 1834, die Regulirung der Posttaxe betreffend, vom 25sten November 1852, baare Zahlungen an die Postanstalten zur Wiederauszahlung an einen zu bezeichnenden Empfänger betreffend, und vom

Digitized by Google

9ten December 1853, die Ermäßigung einzelner Portosätze betreffend, so wie die Verordnungen vom 19ten März 1814, die Posttaxe und die von den Reisenden zu erlegenden Gebühren betreffend, vom 6ten Julius 1818, die Einführung einer neuen Posttaxe betreffend, vom 17ten Mai 1830, die verbesserte Einrichtung der Fahrposten betreffend, vom 7ten Junius 1834, die Einführung einer neuen Posttaxe betreffend, und vom 28sten Julius 1847, die Posttaxe für Papiergeld und Werthpapiere betreffend, sind aufgehoben.

Unser Finanz-Ministerium hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Norderney, den 28sten August 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach Vortrag seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Norderney, den 28sten August 1858.

Staatsrath G. Zimmermann,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 32.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Königliche Verordnung, die Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe betreffend.
Bekanntmachung, die Tagegelder und Schreibgebühren der Obrigkeiten in Grund- und Häusersteuersachen betreffend.

(44.) Königliche Verordnung, die Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe betreffend. Norderney, den 28sten August 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da in Folge des Münzgesetzes vom 3ten Junius 1857 die durch die Verordnung vom 4ten Junius 1834 festgestellte Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe der Abänderung bedarf, so verordnen Wir dieserhalb, so wie zur Vervollständigung der bezüglichen Vorschriften das Nachstehende:

§. 1.

Bei den Post-Relais soll die Taxe

für ein Extrapostpferd	12	Groschen,
für ein Courier- oder Estafettenpferd	16	»
für eine ganz bedeckte, in Federn hängende Postchaise . .	10	»
für eine halb bedeckte, nur hinten in Federn hängende oder ganz auf der Achse stehende Postcalesche	8	»
für einen unbedeckten Wagen	6	»

auf jede Meile betragen.

Nach Verhältniß der vorstehenden Sätze für eine Meile bestimmt sich die Taxe für 1/4, 1/2 und 3/4 Meilen.

Unser Finanz-Ministerium ist ermächtigt, die obigen Taxen wegen besonderer örtlicher Schwierigkeiten für einzelne Course zu erhöhen. Die erhöheten Taxen sind auf den betreffenden Relais anzuschlagen.

[Ausgegeben zu Hannover am 4ten September 1858.]

Digitized by Google

§. 2.

An Trinkgeld für den Postillon sind auf jede halbe Meile oder deren überschießenden Theil
bei Extrapost- oder Courier-Fuhren . . . . . 2½ Groschen,
bei Courier-Ritten . . . . . 4 „
zu entrichten.

Wenn auf Verlangen des Reisenden dessen eigener Wagen geschmiert wird, so erhält der Relais-Wagenmeister, oder wer dessen Stelle vertritt, dafür eine Gebühr von . 5 Groschen.

Für das Schmieren der von den Relais gestellten Wagen sind Gebühren nicht zu entrichten.

§. 3.

Die Beförderung der Extraposten und Couriere soll in der in nachstehender Tabelle genannten Zeit geschehen:

	Extraposten								Couriere							
	auf chaussirten Straßen				auf unchaussirten Straßen				auf chaussirten Straßen				auf unchaussirten Straßen			
	bei gewöhnlichem Wege.		bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		bei gewöhnlichem Wege.		bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		bei gewöhnlichem Wege.		bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		bei gewöhnlichem Wege.		bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stunden.	Minuten.	Stunden.	Minuten.	Stunden.	Minuten.	Stunden.	Minuten.	Stunden.	Minuten.	Stunden.	Minuten.	Stunden.	Minuten.	Stunden.	Minuten.
¼ Meile in	—	10	—	12	—	15	—	18	—	8	—	9	—	10	—	12
½ „ „	—	20	—	23	—	30	—	35	—	15	—	18	—	20	—	23
¾ Meilen „	—	30	—	34	—	45	—	53	—	23	—	27	—	30	—	34
1 Meile „	—	40	—	45	1	—	1	10	—	30	—	35	—	40	—	45
1¼ Meilen „	—	50	—	57	1	15	1	28	—	38	—	44	—	50	—	57
1½ „ „	1	—	1	8	1	30	1	45	—	45	—	53	1	—	1	8
1¾ „ „	1	10	1	19	1	45	2	3	—	53	1	2	1	10	1	19
2 „ „	1	20	1	30	2	—	2	20	1	—	1	10	1	20	1	30
2¼ „ „	1	32	1	43	2	18	2	40	1	9	1	20	1	32	1	43
2½ „ „	1	43	1	55	2	35	3	—	1	18	1	30	1	43	1	55
2¾ „ „	1	54	2	8	2	53	3	20	1	27	1	40	1	54	2	8
3 „ „	2	5	2	20	3	10	3	40	1	35	1	50	2	5	2	20
3¼ „ „	2	20	2	38	3	30	4	5	1	47	2	4	2	20	2	38
3½ „ „	2	35	2	55	3	50	4	35	1	58	2	18	2	35	2	55
3¾ „ „	2	50	3	13	4	10	4	55	2	9	2	32	2	50	3	13
4 „ „	3	5	3	30	4	30	5	20	2	20	2	45	3	5	3	30
Jede weitere ¼ Meile in	—	15	—	18	—	20	—	25	—	12	—	14	—	15	—	18

Straßen, welche zwischen zwei Stationen nicht mindestens zur Hälfte chaussirt sind, gelten dabei den unchaussirten gleich.

Digitized by Google

Wird die Beförderung durch Schuld des Postillons über fünf Minuten verzögert, so ist der Reisende befugt, für jede ferneren vollen fünf Minuten der Verzögerung den vierten Theil des Trinkgeldes (§. 2) zu kürzen. Außerdem können geeignete Ordnungsstrafen gegen den Postillon erkannt werden.

§. 4.

Die Verordnung vom 4ten Junius 1834, die anderweite Feststellung der Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe ꝛc. betreffend, wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten October dieses Jahrs in Kraft und soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Gegeben Norderney, den 28sten August 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Norderney, den 28sten August 1858.

Staatsrath G. Zimmermann,
Generalsecretair des Gesammt-Ministeriums.

(45.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Tagegelder und Schreibgebühren der Obrigkeiten in Grund- und Häusersteuersachen betreffend.** Hannover, den 30sten August 1858.

In Folge des Münzgesetzes vom 3ten Junius 1857 ist eine anderweite Feststellung des Geldbetrages der in den Ausschreiben des vormaligen Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 2ten Julius 1829 und vom 26sten April 1831 in Grundsteuersachen, so wie der im §. 21 der Ministerial-Bekanntmachung vom 29sten October 1856 in Häusersteuersachen den Obrigkeiten ꝛc. bewilligten Tagegelder und Schreibgebühren erforderlich.

Digitized by Google

Wir bestimmen deshalb, daß vom 1sten October d. J. an

1) die vorgedachten Tagegelder für die obrigkeitlichen Personen . . . 2 Thlr. 17½ Gr.,
für die Unterbedienten . . . . . 1 Thlr. 7½ Gr.,
2) die Schreibgebühren für jeden Bogen . . . . . 2½ Gr.
und bei Ausfertigungen unter einem halben Bogen . . . . . 1 Gr.

betragen sollen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 30sten August 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Für den Minister.

W. Brüel.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 33.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Posttaxe betreffend.

(46.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Posttaxe vom 28sten August 1858. Hannover, den 4ten September 1858.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 28sten August 1858, die Posttaxe betreffend, und behuf der weiter erforderlichen Anordnungen werden hiemit die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Zum Abschnitt I. des Gesetzes.

§. 1.

Bereich des Gesetzes.

Fremdländische Orte, in welchen Hannoversche Postanstalten sich befinden, sind zur Zeit: Hamburg, Ritzebüttel, Bremen, Bremerhafen, Vegesack und Hagenburg.

§. 2.

Frankomarken und Frankocouverts.

Im Falle der Verwendung von Frankomarken sind bei Briefen, welche das gesetzliche Gewicht eines einfachen Briefes übersteigen, so viele Marken aufzukleben, als das Gewicht erfordert, widrigenfalls der durch die Marken nicht gedeckte Theil der Taxe, nebst dem Zuschlage wegen Nicht-Frankirens für diesen Theil der Taxe, als Porto von dem Adressaten eingezogen wird. Dasselbe gilt von Couverts, deren Stempel das Franko nicht deckt.

Wer gestempelte Couverts oder Frankomarken nachmacht oder verfälscht, wissentlich falsche Couverts oder Marken verwendet oder die echten mißbraucht, verfällt in die gesetzlich angedroheten Strafen. (Vergl. besonders Art. 199 des Criminalgesetzbuchs.)

[Ausgegeben zu Hannover am 7ten September 1858.]

Digitized by Google

§. 3.

Portofreiheiten. Hinsichtlich der Portofreiheiten bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Die Behörden haben darauf zu achten, daß diejenigen Portofreiheiten, welche nur für Dienst- oder Armensachen bewilligt sind, nicht über ihren Zweck hinaus ausgedehnt werden, und daß daher die die Portofreiheit bewirkende Bezeichnung als Dienstsache, Armensache u. s. w. auf der Adresse wegbleibt, wenn die betreffende Postsendung lediglich ein Privatinteresse zum Gegenstande hat.

2. Zum Abschnitt III. des Gesetzes.

§. 4.

Werthangabe. Wenn von Geld- und Werthsendungen der Werth nicht in Courant nach dem 30-Thalerfuße angegeben ist, so sind bei der dann abseiten der Postbeamten vorzunehmenden Reduction, welche sowohl für das Porto als auch für die Garantie maßgebend ist, bestimmte, vom jeweiligen Course unabhängige Werthverhältnisse zum Grunde zu legen, wonach bis auf Weiteres zu rechnen:

5 Thaler Gold oder 1 Pistole	zu	5½	℔	Courant,
1 Krone	„	9¼	„	„
1 Ducaten	„	3	„	„
1 Englischer Sovereign (Pfund Sterling)	„	6⅔	„	„
1 Englische Guinee	„	7	„	„
15 Französische oder andere Franken desselben Münzfußes	„	4	„	„
1 Gulden Österreichische Währung	„	⅔	„	„
7 Gulden Süddeutsche Währung	„	4	„	„
7 Holländische Gulden	„	4	„	„
5 Mark Hamb. (Lübisches) Courant	„	2	„	„
1 Mark Hamb. Banco	„	½	„	„
1 Neuer ⅔ (Cassengulden)	„	¾	„	„
1 Dänischer Reichsthaler	„	¾	„	„
1 Dänischer, Schwedischer oder Norwegischer Species	„	1½	„	„
1 Piaster oder Scudo	„	1½	„	„
1 Dollar	„	1½	„	„
1 Russischer Silberrubel	„	1	„	„
1 Russischer Papierrubel	„	¼	„	„
1 Polnischer Gulden	„	⅙	„	„

Lautet eine Werthangabe schlechtweg auf Thaler, so sind darunter Thaler Courant des 30-Thalerfußes zu verstehen.

§. 5.

Aufgabeschein. Die Gebühr von 5 Pfennigen für den Aufgabeschein ist im inneren Verkehre stets von dem-

Digitized by Google

jenigen zu entrichten, welcher das Porto zahlt, also in Frankofällen vom Aufgeber, in Portofällen vom Empfänger.

Für Gegenstände, welche über den Bereich der Königlichen Posten hinaus bestimmt sind, ist die Scheingebühr bis auf Weiteres stets vom Aufgeber zu erlegen; von Königlichen Behörden und Cassen, welche portopflichtige Sendungen nach fremden Postgebieten unfrankirt abgehen lassen, soll jedoch die Gebühr für den Aufgabeschein nicht erhoben werden.

3. Zum Abschnitt IV. des Gesetzes.

§. 6.

Postvorschüsse und Baarzahlungen.

Postvorschüsse können nur auf Briefe und Päckereien, nicht aber auf Kreuzband- und Probensendungen entnommen werden. Da die sofortige baare Zahlung solcher Vorschüsse nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel geschehen kann, auch die Postbeamten persönlich dafür verantwortlich sind, daß die vorgeschossenen Beträge wieder zur Casse kommen, so bleibt es in das Ermessen der Postbeamten verstellt, ob sie die Vorschüsse durch sofortige baare Zahlung oder mittelst einer spätestens nach 3 Wochen einzulösenden Promesse leisten wollen.

Die Wiederauszahlung baar eingezahlter Beträge geschieht in der Regel sofort, bei etwaigem Mangel an dazu erforderlichen Geldmitteln aber nach Heranziehung derselben aus einer andern Postcasse.

4. Zum Abschnitt VII. des Gesetzes.

§. 7.

Reisen mit den Posten.

Behuf des Reisens mit den Posten ist — abgesehen von den Vorschriften in §. 9 — die bei dem Postbüreau des Abfahrtsorts zu bewirkende Lösung eines Personenscheines erforderlich, in welchem die zur Mitfahrt berechtigte Person, so wie der Cours und die Abfahrtszeit bemerkt wird. Der Reisende ist gegen Rückgabe des Scheines die Zurückzahlung des Personengeldes in dem Falle zu fordern berechtigt, wenn ihm wegen vollständiger Besetzung aller Plätze weder in dem Hauptwagen noch in einer Beichaise ein Platz zu verschaffen steht.

§. 8.

Reisegepäck.

Das Reisegepäck muß gehörig verpackt und mit einer den Namen des Eigenthümers und des Bestimmungsorts anzeigenden, auch die Bezeichnung »Passagier-Gut« enthaltenden, haltbaren Marke versehen sein. Die Auslieferung des Gepäcks am Endpuncte der Reise erfolgt gegen Rückgabe des Bagagescheines, welcher bei der Auslieferung darüber ausgestellt ist. Über den bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck zu leistenden Schadensersatz gelten dieselben Grundsätze wie bei Fahrpostsendungen (vergl. §. 34). Für Gepäck, welches Jemand unangemeldet und ohne einen Schein darüber erhalten zu haben, mitgenommen hat, wird jedoch ein Ersatz nicht geleistet; auch nicht, wenn bei nicht hinlänglicher Verpackung ein Theil des Inhalts verloren gegangen ist.

Digitized by Google

Will ein Reisender sich für Verlustfälle eine höhere Garantie als die allgemeine zu 10 Groschen per Pfund sichern, so hat er sein Gepäck mit einer die Werthdeclaration enthaltenden Adresse aufzuliefern; dasselbe wird dann ganz wie eine sonstige Fahrpostsendung behandelt und ohne Berücksichtigung der 30 ℔ Freigewicht austarirt.

Die in den §§. 24—29 gegebenen Vorschriften über die Verpackung und die Zulässigkeit der Postsendungen gelten, insoweit sie bei Passagier-Gut überhaupt in Frage kommen können, auch von diesem.

§. 9.

Es bleibt bis auf Weiteres gestattet, sowohl von den an der Poststraße belegenen bewohnten Orten ab, an welchen sich ein Postbüreau oder ein Postrelais nicht befindet, als nach solchen Orten hin unter den folgenden näheren Bestimmungen der Posten sich zu bedienen:

a. In Orten der bezeichneten Art, durch welche eine Post befördert wird, können Personen, welche kein oder nur solches Gepäck bei sich führen, das im Wagen oder auf dem Bocke zu bergen ist, bei noch vorhandenem Platze, jedoch nur am Tage, zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn sie dem Conducteur mündlich, oder in einem von dem Postillon mitgeführten Buche schriftlich erklären, daß sie bis an den nächsten Postort mitreisen wollen. Dieselben haben dann bei dem nächsten Postbüreau, welches die Post erreicht, das Personengeld nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke, mindestens aber auf eine Meile zu entrichten. — Will ein Reisender die Mitfahrt von einem unterwegs belegenen Orte der bezeichneten Art sich jedenfalls sichern, so muß derselbe zuvor bei dem Postbüreau des rückwärts zunächst belegenen Relaisorts einen Personenschein, und zwar von diesem Orte ab lösen, damit nöthigenfalls eine Beichaise der Post leer bis an den unterwegs belegenen Ort beigegeben werden kann. Der Reisende hat sich dann durch Vorzeigung des Personenscheines bei dem Führer der Post zu legitimiren.

b. Personen, welche von einem Postorte ab bis an einen unterwegs belegenen Ort der oben bezeichneten Art befördert werden wollen, haben das Personengeld nach Maßgabe der von ihnen zurückzulegenden Strecke, mindestens aber vom letzten Postbüreau ab noch für eine Meile zu entrichten. Auch solche Personen dürfen kein anderes Gepäck bei sich führen, als welches im Wagen oder auf dem Bocke geborgen werden kann.

c. Für das Gepäck der zwischen zwei Postbüreaus ein- oder aussteigenden Personen wird keine Gewähr geleistet.

§. 10.

Kinder unter 4 Jahren, so wie kranke und gebrechliche, schmutzig gekleidete, oder trunkene Personen dürfen weder an Postorten, noch unterwegs in die Postwagen aufgenommen werden.

§. 11.

Wer ohne einen Personenschein gelöst, oder am Unterwegs-Orte die obgedachte Erklärung

Digitized by Google

abgegeben zu haben, die Mitfahrt sich verschafft, verfällt in die Strafe des doppelten Personengeldes vom Anfangsorte des Courses ab bis an das Postbüreau, bei welchem die Defraude entdeckt, oder welches nach entdeckter Defraude zunächst erreicht wird.

5. Sonstige Vorschriften.

A. Zur Ergänzung der Taxe.

§. 12.

Retourfendungen.

Für Sendungen, welche von den Adressaten nicht angenommen oder aus sonstigen Ursachen nicht zu bestellen gewesen sind, so wie für unabgefordert gebliebene Poste-Restante-Gegenstände, — welche, wenn sie mit Postvorschuß behaftet sind, nur 14 Tage, sonst aber drei Monate lang aufbewahrt werden, — ist bei deren Zurückschickung nach dem Aufgabeorte, außer dem auf den Sendungen etwa haftenden ausländischen Porto, vom Aufgeber zu entrichten:

a. Für Briefe, wenn dieselben frankirt abgesandt worden, nichts, wenn dieselben aber unfrankirt abgeschickt sind, das einmalige Porto.

b. Für Fahrpostgegenstände, wenn solche frankirt abgesandt worden, das Porto für die Retoursendung, und wenn sie unfrankirt abgeschickt sind, das Porto für die Tour- und Retoursendung.

Jeder Aufgeber einer solchen Retoursendung ist verpflichtet, dieselbe gegen Entrichtung des hiernach darauf haftenden Portos wieder anzunehmen.

Die Erklärung über Nichtannahme eines Briefes oder einer sonstigen Sendung muß sofort bei der Vorzeigung, jedenfalls aber vor der Eröffnung geschehen.

Geöffnete oder geöffnet gewesene Briefe, Adressen oder Packete werden nicht zurückgenommen; der auf denselben haftende Porto- und etwaige Auslagebetrag bleibt dem Adressaten zur Last. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, wenn ein Brief oder Adreßbrief wegen gleichlautenden Namens von Jemand eröffnet ist, für welchen derselbe nicht bestimmt war, oder wenn ein Brief Loose zu verbotenen Lotterien enthält. Ein solcher Brief ist, von Neuem versiegelt und mit der bezüglichen Bemerkung und der Namensunterschrift des Eröffners versehen, ohne Portozahlung zurückzugeben.

§. 13.

Nachgeschickte Gegenstände.

Für Briefe, welche den Adressaten an dem auf der Adresse bemerkten Bestimmungsorte nicht erreichen und demselben nachgesandt werden, ist, sofern sie innerhalb des Bereichs der Königlichen Posten bleiben, das Porto nur einmal zu zahlen; andernfalls finden die mit den fremden Postverwaltungen bestehenden Vereinbarungen Anwendung.

Für Päckereien und Gelder, welche nachgesandt werden, ist das Porto für die ganze Entfernung, und zwar immer von einem Bestimmungsorte bis zum andern zu entrichten.

Digitized by Google

§. 14.

Laufzettel.

In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Fahrpostgegenstände, auch recommandirter Briefe Zweifel gehegt werden, steht es dem Absender zu, mittelst schriftlicher Requisition die Absendung eines s. g. Laufzettels zu verlangen, um Auskunft über die Beförderung der Sendung herbeizuschaffen.

Für einen solchen Laufzettel ist das einfache Briefporto zu entrichten, welches aber zurückgezahlt wird, wenn bei Zurückkunft des Laufzettels der gehegte Zweifel sich als gegründet ausweist.

Die beim Ausbleiben der verlangten Auskunft etwa nöthig werdenden weiteren Laufzettel sind unentgeltlich abzuschicken.

§. 15.

Estafetten.

Für Estafetten ist zu entrichten:

1) am Aufgabeorte, also in voraus:
   a. auf den gewöhnlichen Straßen: die Rittgebühr nach der Entfernung und nach dem zugleich mit der Extrapost- und Couriertaxe bestimmten Tarif; auf Eisenbahnen: das Eisenbahn-Fahrgeld 3ter Classe hin und zurück für einen Estafettenboten und der Lohn des Boten im Betrage von 20 Sgr. für einen Tag ohne Nacht, und von 1 Thlr. für einen Tag und eine Nacht;
   b. eine Paßgebühr von 20 Sgr.;
2) am Bestimmungsorte:
   c. eine Bestellungsgebühr von 2½ Sgr.

§. 16.

Creditiren von Porto und Conto-Gebühren.

In der Regel ist das Porto gleich bei der Aufgabe und bei der Aushändigung der Briefe ꝛc. zu entrichten.

Wenn jedoch ein Postbeamter Privatpersonen Porto creditiren will, so kann solches nur auf seine alleinige Gefahr geschehen, und ist er dann berechtigt, für dieses sogenannte Contohalten eine Vergütung von 1 Sgr. vom Thaler Porto (mit Ausschluß der Postvorschüsse), mindestens aber 5 Sgr. monatlich in Anspruch zu nehmen.

Für Königliche, so wie für Standesherrliche Behörden und Cassen ist auf Verlangen das Conto unweigerlich und unentgeltlich zu führen.

§. 17.

Briefsammlungen.

Für Postsendungen, welche durch die Briefsammlungen besorgt werden, ist, wenn die Gegenstände nicht weiter, als bis zum nächsten Postorte, beziehungsweise vom nächsten Postorte ab mittelst der Posten befördert werden, an Porto zu entrichten:

für den einfachen Brief ½ Groschen,
für einen schwereren Brief oder ein Packet, ohne Rücksicht auf Werthangabe, 1 Groschen.

Digitized by Google

Für Gegenstände, welche über den nächsten Postort hinaus bestimmt sind oder weiterherkommen, ist überhaupt nur das tarmäßige Porto von diesem Postorte ab oder bis an selbigen zu erlegen.

Für das von den Briefsammlern mit dem nächsten Postbüreau zu haltende Conto ist die Gebühr wie von anderen Contohaltern zu entrichten. (S. §. 16.)

Im Übrigen behält es bei der die Briefsammlungen betreffenden Bekanntmachung vom 29sten Januar 1853 das Bewenden.

§. 18.

Für die Bestellung von Briefen durch Expresse ist zu entrichten: Bestell-Gebühr für Expreß-Briefe.

a. innerhalb des Postorts (einschließlich der Vorstädte), wenn die Bestellung bei Tage erfolgt, 2½ Groschen, wenn sie bei Nacht geschieht, 5 Groschen;

b. außerhalb des Postorts, für die Herbeischaffung eines Boten 2½ Groschen und dann das ortsübliche Botenlohn nach Maßgabe der Entfernung.

B. Hinsichtlich der Bezeichnung, des Verschlusses und der Verpackung der Postsendungen, der Garantie ꝛc.

§. 19.

a. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben und der Bestimmungsort muß so genau angegeben sein, daß darüber kein Zweifel entstehen kann. Es ist daher bei Örtern, deren es mehrere gleiches Namens giebt, so wie bei kleinen Örtern, Dörfern, Gütern und Höfen das Land, die Provinz oder der nächstgelegene Postort anzugeben. Adressen.

b. Adressen, auf welchen das Wort »frei« oder »franco« ausgestrichen oder ausradirt ist, sind nicht anzunehmen.

c. Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber keine einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 20.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, die mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt ist. Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Digitized by Google

§. 21.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleitadresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschafts, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 22.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 23.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort, eintretenden Falls auch die Werthangabe, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen wird die Bezeichnung des Bestimmungsorts von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein.

§. 24.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpostgegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Digitized by Google

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versandt werden.

§. 25.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so wie der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts bestehen.

§. 26.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth in der Regel nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel, welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die

Digitized by Google

Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Über 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 27.

Folgen mangelhafter Verpackung ꝛc.

Wer die obigen Vorschriften über Bezeichnung, Verschluß und Verpackung verabsäumt, hat, wenn seine Sendung nicht unbeschädigt an ihre Bestimmung gelangt, den Nachtheil selbst zu tragen.

§. 28.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallqueckſilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehältlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 29.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, welche dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmliche große Gegenstände, so wie Bäume, Sträuche und dergleichen, ferner lebende Thiere (ausgenommen Blutegel) können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Digitized by Google

Zündhütchen u. s. w. können zum Transporte durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt sind. Es ist aber der Aufgeber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

§. 30.

Waarenproben- und Muster-Sendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wägen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gesetzt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 31.

Retour-Recepisse.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: »gegen Retour-Recepisse« oder »gegen Ablieferungsschein« auf der Adresse ausgedrückt sein.

§. 32.

Durch Expresse zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen recommandirt sein und auf der Adresse wörtlich den Vermerk: »durch Expressen zu bestellen« enthalten.

§. 33.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen: am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte. Die Zurückforderung bereits abgesandter **Briefe** ist am Aufgabeorte jedoch nur dann zulässig, wenn auf denselben Namen oder Firma des Absenders äußerlich bezeichnet war.

Wer eine Sendung von einer Postanstalt zurückfordert, hat sich bei letzterer zunächst über seine Person vollständig auszuweisen, und muß zugleich den zurückgeforderten Gegenstand schriftlich so genau bezeichnen, daß derselbe danach mit unzweifelhafter Bestimmtheit ermittelt werden kann.

Um die Berechtigung zur Zurücknahme darzuthun, bedarf es sodann der Einlieferung einer Abschrift der Adresse von der nämlichen Handschrift, von welcher die Adresse selbst herrührt, und

Digitized by Google

eines Abdrucks des zum Verschlusse der Sendung benutzten Siegels, so wie der Rückgabe des Aufgabescheines, wenn ein solcher ertheilt ist. Die Aushändigung der Sendung findet erst Statt, nachdem dieselbe in Gegenwart des Reclamanten geöffnet und dessen Berechtigung zur Zurücknahme auch durch Vergleichung der Unterschrift ꝛc. völlig außer Zweifel gestellt ist.

§. 34.

Garantie und Ersatzleistung.

a. Für den durch Nachlässigkeit oder Veruntreuung veranlaßten Defect oder Verlust der den Posten übergebenen Gegenstände wird von der Postadministration nach Maßgabe des Artikels 22 des Gesetzes gehaftet. Bei bloßen Beschädigungen kann innerhalb der festgesetzten Grenze die Gewähr nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden. Für recommandirte Briefe wird im Verlustfalle eine Entschädigung von 10 Thalern gewährt. Die Reclamationen müssen aber bei Verlust des Ersatzanspruchs binnen 6 Monaten, vom Tage der Auflieferung an, bei dem Aufgabe-Büreau oder bei dem General-Post-Directorium angebracht werden.

Bei Sendungen, welche über den Bereich der Königlichen Posten und des Deutsch-Österreichischen Postvereines hinaus bestimmt sind, wird nur bis zur Überlieferung an die fremde Postanstalt Gewähr geleistet; jedoch ist das General-Post-Directorium verpflichtet, das Interesse der Absender bei den auswärtigen Postbehörden zu vertreten.

b. Wegen Verspätung von Postsendungen wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn der Inhalt aus dem Verderben ausgesetzten Victualien bestand, und in Folge einer durch Nachlässigkeit herbeigeführten Verspätung verdorben ist.

6. Schluß.

§. 35.

Die Bekanntmachung vom 10ten August 1850, betreffend die Ausführung des Posttaxgesetzes vom 9ten August 1850, wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Bekanntmachung, welche in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen ist, tritt vom 1sten October d. J. an in Kraft.

Ein Abdruck derselben, wie des Posttaxgesetzes vom 28sten August 1858, soll, nebst einem Orts-Meilenzeiger behuf Berechnung des Portos für Fahrpostsendungen bei jedem Postbüreau öffentlich angeschlagen werden.

Hannover, den 4ten September 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Für den Minister.

W. Brüel.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 34.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Erweiterung der Befugniſſe des Nebenzollamts II. zu Greetſyhl; — die Einziehung der bisherigen Silber- und Kupfer-Scheidemünze, und die Ausgabe der neuen Silber-Scheidemünze; — die Annahme der bisherigen Silber-Scheidemünze bei den herrſchaftlichen Caſſen betreffend.

(47.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſteriums, die Erweiterung der Befugniſſe des Nebenzollamts II. zu Greetſyhl betreffend. Hannover, den 6ten September 1858.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte II. zu Greetſyhl die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls für altes Brucheiſen in unbeſchränkter Menge beigelegt worden iſt.

Hannover, den 6ten September 1858.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 20ſten September 1858.]

Digitized by Google

(48.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Einziehung der bisherigen Silber- und Kupfer-Scheidemünze, und die Ausgabe der neuen Silber-Scheidemünze betreffend.** Hannover, den 16ten September 1858.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

außer den Kreiscassen:

zu Aurich, Celle, Lüneburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Nienburg, Osnabrück, Stade und Verden,

auch die Steuer-Recepturen:

zu Emden, Großefehn, Leer, Norden, Bodenteich, Burgdorf, Gartow, Hitzacker, Rethem a. d. Aller, Wittingen, Harburg, Neuhaus a. d. E., Wilhelmsburg, Winsen a. d. L., Andreasberg, Elbingerode, Lauterberg, Münden, Neustadt u. d. H., Uetzen, Lauenau, Lauenstein, Polle, Bentheim, Fürstenau, Iburg, Melle, Neuenhaus, Bederkesa, Dorum, Lehe, Ottersberg, Brinkum, Diepenau, Harpstedt, Sulingen, Thedinghausen, Harsefeld, Otterndorf und Zeven,

so wie die Neben-Zoll- und Steuer-Ämter:

zu Wittmund, Norderney, Dannenberg, Fallersleben, Gifhorn, Lüchow, Soltau, Uelzen, Lingen, Meppen, Papenburg, Quackenbrück, Osterholz, Syke, Bremervörde, Burtehude, Clausthal, Duderstadt, Einbeck, Northeim, Osterode, Uslar, Hameln, Rehburger Brunnen, Alfeld, Goslar, Peine, Diepholz, Hoya, Lemförde und Stolzenau

angewiesen sind:

1) bis zum 30sten d. M. einschließlich, Kupferscheidemünze in Beträgen von Einem Thaler und darüber,
2) bis auf weitere Bekanntmachung, die bisherigen Silberscheidemünzen ($^1/_{24}$-, $^1/_{36}$-, $^1/_{48}$- und $^1/_{72}$-Thalerstücke) in Beträgen von zehn Thalern und darüber,

   vorausgesetzt, daß dieselben mit Stücken fremdherrlichen Gepräges nicht vermischt sind,

   zu ihrem vollen Nennwerthe gegen Auszahlung von Courant einzuwechseln, und
3) bis auf weitere Bekanntmachung, Groschen und halbe Groschen ($^1/_{30}$- und $^1/_{60}$-Thalerstücke) gegen Einzahlung von Courant, jedoch nur in Beträgen nicht unter zwanzig Thalern, und zwar zu $^3/_4$ in Groschen und zu $^1/_4$ in halben Groschen, auszugeben.

Hannover, den 16ten September 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

(49.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Annahme der bisherigen Silber-Scheidemünze bei den herrschaftlichen Cassen betreffend. Hannover, den 17ten September 1858.

Nachdem Wir durch Unsere Bekanntmachung vom 1sten Junius d. J. verfügt haben, daß die im Umlaufe befindlichen Zwei- und Ein-Pfennigstücke vom 1sten October d. J. an nur noch zu dem Werthe von $^1/_6$- und beziehungsweise von $^1/_{10}$-Groschen (oder von $^1/_{150}$- und bezw. $^1/_{300}$-Thaler) sollen verwendet werden, bestimmen Wir hinsichtlich der im Umlaufe befindlichen bisherigen Silber-Scheidemünzen:

1) daß vom 1sten bis 31sten October d. J. bei allen an die herrschaftlichen Cassen oder aus denselben zu leistenden Zahlungen

der einzelne Gutegroschen	zu	12	Pfennige	($^{12}/_{300}$-Thl.),
" " Mariengroschen	"	8	"	($^8/_{300}$-Thl.),
" " Sechser	"	6	"	($^6/_{300}$-Thl.),
" " Mattier	"	4	"	($^4/_{300}$-Thl.)

berechnet werden soll;

2) daß die bisherigen Silber-Scheidemünzen ($^1/_{24}$-, $^1/_{36}$-, $^1/_{48}$- und $^1/_{72}$-Thalerstücke) bei den an die herrschaftlichen Cassen zu leistenden Zahlungen nur noch bis zum 31sten October d. J. angenommen werden sollen; daß dagegen die Einwechselung derselben gegen Courant, nach Maßgabe Unserer gestrigen Bekanntmachung, bis auf Weiteres fortdauern wird.

Hannover, den 17ten September 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

Berichtigung.

In Heft № 23 der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung von 1858 Seite 211 und 212 ist zu lesen:

statt Verordnung

»vorläufige Entscheidung«

und statt verordne

»entscheide ich«.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 35.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Königliche Verordnung, den Wiederzusammentritt der einstweilen vertagten Ständeversammlung betreffend.

(50.) Königliche Verordnung, den Wiederzusammentritt der einstweilen vertagten Ständeversammlung betreffend. Herrenhausen, den 16ten September 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben, besonders in Berücksichtigung, daß manche Mitglieder der Ständeversammlung während des Monats October wegen der Herbstbestellung durch landwirthschaftliche Geschäfte noch erheblich in Anspruch genommen werden, Uns in Gnaden bewogen gefunden, den Wiederzusammentritt der durch Unsere Verfügung vom 16ten Julius d. J. einstweilen bis zum 12ten October vertagten Ständeversammlung bis zum 2ten November hinauszusetzen.

Gegeben Herrenhausen, den 16ten September 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer. v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 16ten September 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

[Ausgegeben zu Hannover am 22sten September 1858.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 36.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Annahme der Pistolen und der Kronen statt Courant bei den Königlichen Cassen betreffend.

(51.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Annahme der Pistolen und der Kronen statt Courant bei den Königlichen Cassen betreffend.** Hannover, den 24sten September 1858.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der Werth, zu welchem die von den Staaten des Münzvereines ausgeprägten Pistolen und Kronen bei den auf Gesetz und Herkommen beruhenden, auf Courant lautenden Zahlungen in den Königlichen Cassen angenommen werden sollen, vom 1sten k. M. an bis auf Weiteres

1) für die Pistole zu 5 ℔ 13 gr 8 ₰ Courant,
2) für die Krone zu 9 ℔ 5 gr Courant

bestimmt ist.

Bei Erfüllung aller auf Contracten beruhenden, in Courant oder in anderen Silbergeldsorten ausgedrückten Zahlungsversprechen bleibt die Annahme der Pistolen und der Kronen ausgeschlossen.

In Gemäßheit der §§. 34 und 37 des Münzgesetzes vom 3ten Junius 1857 wird der Werthabzug für jedes an dem Normalgewichte der Pistolen oder der Kronen fehlende $\frac{1}{1000}$ des Pfundes ($1\frac{1}{10}$ As) auf zwei und ein halb Groschen Courant festgesetzt.

Hannover, den 24sten September 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 27sten September 1858.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 37.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Justirungs- und Eichungsgebühren betreffend.

(52.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Justirungs- und Eichungsgebühren betreffend. Hannover, den 28sten September 1858.

Mit Rücksicht auf die am 1sten October d. J. eintretende veränderte Eintheilung des Thalers in 30 Groschen zu je 10 Pfennig bestimmen Wir hiemit, daß die Justirungs- und Eichungsgebühren vom 1sten October d. J. an in den aus Umrechnung der einzelnen Tarsätze nach dem von dem Königlichen Finanz-Ministerium am 1sten Junius d. J. publicirten Tarif sich ergebenden Beträgen der neuen Eintheilung des Thalers entrichtet werden sollen.

Die Obrigkeiten haben darauf zu halten, daß in dem Geschäftslocale der Eichämter eine richtig umgerechnete Gebührentare angeschlagen wird.

Hannover, den 28sten September 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten September 1858.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 38.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Vergütungssätze für Bequartierung und Verpflegung der Königlichen Truppen, auch für Reisekosten der zur Einstellung einberufenen mittellosen Militairpflichtigen; — die Annahme der Cassen-⅔- und ⅓-Stücke, so wie der Conventions-Gulden und ⅙-Stücke bei den Königlichen Cassen betreffend.

(53.) **Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, die Vergütungssätze für Bequartierung und Verpflegung der Königlichen Truppen, auch für Reisekosten der zur Einstellung einberufenen mittellosen Militairpflichtigen betreffend.** Hannover, den 29sten September 1858.

In Veranlassung der nach dem Münzgesetze vom 3ten Junius 1857 erfolgenden Theilung des Thalers in dreißig Groschen und des Groschens in zehn Pfennige haben die bestehenden Vergütungssätze für Bequartierung und Verpflegung der Königlichen Truppen, auch für Reisekosten der zur Einstellung einberufenen mittellosen Militairpflichtigen umgerechnet werden müssen, und sind dabei zugleich unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs einige Änderungen angeordnet, — worüber Nachstehendes mit der Bestimmung zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die neuen Sätze vom 1sten October d. J. an zur Anwendung zu bringen sind.

I.

Die durch das Gesetz vom 14ten September 1856 bestimmten Vergütungssätze werden in folgende umgesetzt:

1) für die Bequartierung der Officiere für jeden täglich = fünf Groschen;
2) für die Bequartierung der Unterofficiere und der in geringerem Grade dienenden Militairs, mit Einschluß der Civilpferdewärter, für jeden Mann täglich = einen Groschen;

Digitized by Google

3) für Stallung, mit Einschluß des Streustrohs zu mindestens täglich drei Pfund für jedes Pferd, neben Überweisung des Düngers, für jedes Pferd täglich = zwei Pfennige;

4) für die Beköstigung der Unterofficiere und der in geringerem Grade dienenden Militairs, mit Einschluß der Civilpferdewärter, für jeden Mann täglich = fünf Groschen; in dem Falle, daß die Brot- oder die Fleischportionen oder diese Portionen zusammen geliefert würden, sind den Quartierwirthen an jener Beköstigungsvergütung für die tägliche Brotportion = ein Groschen und bezw. für die tägliche Fleischportion = anderthalb Groschen zu kürzen.

II.

Die nach den §§. 71 und 75 des Gesetzes über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste ꝛc. vom 23sten Februar 1843, den Unterofficieren und Soldaten in gewissen Fällen bisher mit acht Pfennigen täglich gewährte Beköstigungszulage soll künftig in gleichen Fällen mit = einem Groschen täglich verabreicht werden.

III.

Der Satz von einem Gutengroschen per Meile, nach welchem bisher den zur Einstellung einberufenen mittellosen Militairpflichtigen auf einen Theil des zurückgelegten Weges eine Reisekostenvergütung geworden ist, soll künftig = einen Groschen zwei Pfennig betragen.

IV.

Hinsichtlich der nach dem Gesetze, die anderweite Regulirung des Militair-Einquartierungs- und Verpflegungswesens betreffend, vom 21sten October 1834 noch bestehenden Vergütungssätze treten folgende Änderungen ein:

1) Die den Cavallerie-Regimentern und der Artillerie-Brigade bisher mit jährlich acht Thaler vier Gutegroschen für jeden Unterofficier des vollen Etats gewährten Unterofficier-Quartiergelder sind künftig auf denselben Etat nach dem Tagessatze von = sieben Pfennig für jeden zu zahlen.

2) Die bisher mit jährlich drei Thaler einem Ggr. drei Pf. für jedes Pferd auf den vollen Etat ausgeworfenen Grasgelder sind künftig mit jährlich = drei Thaler einem Groschen fünf Pfennig auf jedes Pferd zu berechnen.

3) Die den Cavallerie-Regimentern und der Artillerie-Brigade bei eintretenden Vacanzen oder Beurlaubungen von Unterofficieren und Mannschaft gebührenden Reluitionsgelder sind künftig stets nach Tagsätzen, und zwar für den Mann mit = sechs Pfennigen, für das Pferd mit = einem Groschen vier Pfennigen — in Rechnung zu bringen.

Die gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 29sten September 1858.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

Digitized by Google

(54.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Annahme der Cassen-⅔- und ⅓-Stücke, so wie der Conventions-Gulden und ⅙-Stücke bei den Königlichen Cassen betreffend.** Hannover, den 1sten October 1858.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei allen an die Königlichen Cassen zu leistenden, auf Courant lautenden Zahlungen

a. von den, unter inländischem Stempel, nach dem 18-Guldenfuße ausgeprägten sogenannten Cassen-Zweidrittelsstücken jedes Stück zu . . . 23 Groschen — Pf. Courant;

b. von den, unter inländischem Stempel, nach demselben Münzfuße ausgeprägten sogenannten Cassen-Eindrittelsstücken jedes Stück zu . . . 11 Groschen 5 Pf. Courant;

c. von den, unter Königlich-Hannoverschem Stempel, nach dem 20-Guldenfuße ausgeprägten sogenannten Conventions-Gulden jedes Stück zu . . 20 Groschen 9 Pf. Courant;

d. von den, unter Königlich-Hannoverschem Stempel, nach demselben Münzfuße ausgeprägten Viergutegroschenstücken jedes Stück zu . . . . 5 Groschen 2 Pf. Courant

vom heutigen Tage an bis auf Weiteres angenommen werden soll.

Hannover, den 1sten October 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 39.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Errichtung einer Legitimationsschein-Expedition zu Maschen; — die Ausführung des Gesetzes vom 24sten Junius 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener für Lehrer betreffend.

(55.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Errichtung einer Legitimationsschein-Expedition zu Maschen betreffend. Hannover, den 7ten October 1858.

Nachdem beschlossen worden ist, zu Maschen, Amts Pattensen zu Winsen an der Luhe, mit dem 16ten d. M. eine Legitimationsschein-Expedition zu errichten, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 7ten October 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

(56.) Be-

[Ausgegeben zu Hannover am 11ten October 1858.]

Digitized by Google

(56.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die Ausführung des Gesetzes vom 24sten Junius 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener für Lehrer betreffend.

Hannover, den 8ten October 1858.

Wir bestimmen zur Ausführung des Gesetzes vom 24sten Junius 1858 über die Verhältnisse der Königlichen Diener:

Art. 1.

Zum §. 14 des Gesetzes.

Der Diensteid der unter das Gesetz (§. 4 S. 1) fallenden Lehrer soll für Unseren Verwaltungskreis lauten:

»Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Schulamt und jedes mir etwa künftig im Schulfache zu übertragende Amt oder Geschäft nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem gottesfürchtigen Schullehrer wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.«

Art. 2.

Zum §. 52 des Gesetzes.

Die der »vorgesetzten Dienstbehörde« bezw. »Anstellungsbehörde« beigelegte Disciplinargewalt soll für den Verwaltungskreis des Königlichen Ober-Schulcollegiums letzterem zustehen.

Daneben bleibt den Patronat-Behörden unbenommen, unter oberer Einwirkung des Königlichen Ober-Schulcollegiums die Strafen № 1—3 des §. 50 des Gesetzes, insofern sie bisher hiezu zuständig waren, zu erkennen. Von jeder erkannten Strafe haben sie unverzüglich dem Königlichen Ober-Schulcollegium Anzeige zu machen.

Hannover, den 8ten October 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Bothmer.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 40.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Gesetz, Abänderung des §. 84 № 11 des Landesverfassungsgesetzes betreffend.

(57.) Gesetz, Abänderung des §. 84 № 11 des Landesverfassungsgesetzes betreffend. Herrenhausen, den 22sten October 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Bestimmung der № 11 des durch Unsere Verordnung vom 1sten August 1855 wiederhergestellten §. 84 des Landesverfassungsgesetzes nach erfolgter Aufhebung Unserer Domainen-Cammer einer Änderung bedarf, so erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das folgende Gesetz:

Die № 11 des §. 84 des Landesverfassungsgesetzes vom 6ten August 1840, wie solcher durch §. 10 Unserer Verordnung vom 1sten August 1855 wieder in Kraft gesetzt ist, wird aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt, daß der Minister des Königlichen Hauses Mitglied der ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung sein soll.

Gegeben Herrenhausen, den 22sten October 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 22sten October 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

[Ausgegeben zu Hannover am 28sten October 1858.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 41.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die künftig bestehenden Wasserbau-Inspectionen betreffend.

(58.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die künftig bestehenden Wasserbau-Inspectionen betreffend.** Hannover, den 25sten October 1858.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß, vom 1sten k. Mts. November an bis auf Weiteres, die nachbenannten Wasserbau-Inspectionen mit den dabei verzeichneten Bezirken bestehen werden:

I. Landdrosteibezirk Hannover.

1. **Wasserbau-Inspection Hoya.**

Bezirk: die Ämter Syke, Brinkum zu Syke, Hoya, Martfeld zu Hoya, Westen, Schwarme, Bruchhausen, Harpstedt, Freudenberg, Auburg, Diepholz, Lemförde und Ehrenburg.

2. **Wasserbau-Inspection Hameln.**

Bezirk: die Ämter Aerzen, Hameln, Grohnde, Polle, Coppenbrügge, Springe, Lauenau, Wennigsen, Lauenstein und Calenberg; die Städte Hameln, Bodenwerder, Eldagsen, Münder und Pattensen.

3. **Wasserbau-Inspection Nienburg.**

Bezirk: die Ämter Rehburg, Wölpe, Nienburg, Stolzenau, Sulingen, Uchte, Diepenau, Hannover, Linden, Langenhagen, Blumenau zu Wunstorf, Ricklingen zu Neustadt a. R. und Neustadt a. R.; die Städte Hannover, Nienburg, Wunstorf und Neustadt a. R.

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten October 1858.]

Digitized by Google

II. Landdrosteibezirk Hildesheim.

4. Wasserbau-Inspection Hildesheim.

Bezirk: die Ämter Alfeld, Bockenem, Elze, Gronau, Hildesheim, Hohenhameln zu Peine, Lamspringe, Liebenburg, Marienburg zu Hildesheim, Peine, Ruthe, Salzgitter zu Liebenburg, Steinbrück, Wöltingerode und Wohldenberg; die Städte Alfeld, Hildesheim, Goslar und Peine.

5. Wasserbau-Inspection Northeim

Bezirk: die Ämter Adelebsen, Bovenden, Dransfeld, Erichsburg, Friedland, Göttingen, Moringen, Münden, Nörten, Northeim, Reinhausen, Uslar, Westerhof, Duderstadt, Einbeck, Gieboldehausen, Herzberg, Lindau, Osterode, Radolfshausen und Scharzfels; die Grafschaft Hohnstein und die Städte Göttingen, Münden, Moringen, Northeim, Einbeck, Duderstadt und Osterode.

III. Landdrosteibezirk Lüneburg.

6. Wasserbau-Inspection Hitzacker.

Bezirk: die Ämter Gartow, Dannenberg, Lüchow, Wustrow, Clenze und der obere Theil der Ämter Hitzacker und Neuhaus i. L. bis zur Rassauer Deichgrenze, ausschließlich des Rögnitzflusses; die Städte Dannenberg und Lüchow.

7. Wasserbau-Inspection Bleckede.

Bezirk: das Amt Bleckede und der untere Theil der Ämter Hitzacker und Neuhaus i. L. bis zur obern Rassauer Deichgrenze und den Rögnitzfluß, Hannoverschen Antheils.

8. Wasserbau-Inspection Winsen a. d. Luhe.

Bezirk: die Ämter Winsen a. d. Luhe, Pattensen zu Winsen a. d. Luhe, Artlenburg, Salzhausen, Lüne, Medingen, Ebstorf, Oldenstadt und Bodenteich; die Städte Lüneburg, Uelzen und Winsen a. d. Luhe.

9. Wasserbau-Inspection Harburg.

Bezirk: die Ämter Harburg, Wilhelmsburg, Hittfeld zu Harburg und Moisburg; die Stadt Harburg.

10. Wasserbau-Inspection Celle.

Bezirk: die Ämter Knesebeck, Fallersleben, Gifhorn, Papenteich zu Gifhorn, Meinersen, Eicklingen, Celle, Winsen a. d. Aller, Ahlden, Rethem, Isenhagen, Beedenbostel, Bergen, Fallingbostel, Soltau, Burgdorf, Ilten und Burgwedel; die Städte Burgdorf, Celle und Gifhorn.

Digitized by Google

IV. Landdrosteibezirk Stade.

11. Wasserbau-Inspection Buxtehude.

Bezirk: die Ämter Jork (mit Ausnahme der Schwinge-Grenzstrecke), Horneburg und Harsefeld; die Stadt Buxtehude; vom Amte Stade die Gemeinden Agathenburg und Campe; von der Stadt Stade die Salzthorsvorstadt.

12. Wasserbau-Inspection Stade.

Bezirk: die Ämter Stade (mit Ausschluß der Gemeinden Agathenburg und Campe), Wischhafen, Zeven, Himmelpforten und Bremervörde (mit Ausschluß der zu Schleusenverbänden in anderen Inspectionen gehörenden Gemeinden); die Städte Stade (mit Ausschluß der Salzthorsvorstadt) und Bremervörde; vom Amte Freiburg der zum Wischhafener Schleusenverbande gehörende Theil.

13. Wasserbau-Inspection Neuhaus a. d. Oste.

Bezirk: die Ämter Freiburg (mit Ausschluß des zum Wischhafener Schleusenverbande gehörigen Theils), Neuhaus a. d. Oste, Otterndorf, Osten, Bederkesa (mit Ausschluß der an der Geeste belegenen Gemeinden); die Stadt Otterndorf; vom Amte Dorum die Gemeinde Altenwalde; von den Ämtern Bremervörde und Himmelpforten die zu Schleusenverbänden in den obengenannten Ämtern gehörenden Gemeinden.

14. Wasserbau-Inspection Geestemünde.

Bezirk: die Ämter Dorum (mit Ausschluß von Altenwalde), Lehe und Beverstedt; von den Ämtern Bederkesa und Hagen die an der Geeste und Lune belegenen Gemeinden.

15. Wasserbau-Inspection Blumenthal.

Bezirk: die Ämter Hagen (mit Ausschluß der an der Lune belegenen Gemeinden), Blumenthal, Lesum, Osterholz, Lilienthal, Achim, Verden, Ottersberg, Rotenburg und Schneverdingen; die Stadt Verden.

V. Landdrosteibezirk Osnabrück.

16. Wasserbau-Inspection Hanekenfähr.

Bezirk: die Ämter Lingen, Freren, Bentheim und Neuenhaus; die Stadt Lingen.

17. Wasserbau-Inspection Koppelschleuse.

Bezirk: die Ämter Meppen, Haselünne, Aschendorf, Papenburg, Hümmling zu Sögel, Quakenbrück, Bersenbrück, Fürstenau, Vörden zu Malgarten, Osnabrück, Schledehausen zu Osna-

Digitized by Google

brück, Iburg, Diſſen zu Iburg, Melle, Grönenberg zu Melle, Wittlage und Hunteburg zu Wittlage; die Städte Melle, Osnabrück und Quakenbrück.

VI. Landdroſteibezirk Aurich.

18. Waſſerbau-Inſpection Leer.

Bezirk: die Ämter Leer, Jemgum, Weener, Stickhauſen und Remels zu Stickhauſen; die Stadt Leer.

19. Waſſerbau-Inſpection Emden.

Bezirk: die Ämter Emden, Aurich, Timmel zu Aurich und von dem Amte Greetſyhl die Inſel Borkum; die Städte Emden und Aurich; außerdem der Oſtfrieſiſche Seebau.

20. Waſſerbau-Inſpection Norden.

Bezirk: die Ämter Norden, Greetſyhl zu Pewſum (mit Ausſchluß der Inſel Borkum), Berum und die zu den Ämtern Norden und Berum gehörenden Inſeln Juiſt, Norderney und Baltrum; die Stadt Norden.

21. Waſſerbau-Inſpection Eſens.

Bezirk: die Ämter Wittmund, Friedeburg und Eſens, mit Einſchluß der Inſeln Langeoog und Spiekeroog; die Stadt Eſens.

Hannover, den 25ſten October 1858.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

v. Borries.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 42.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Ausschreiben, die Zählung der Bevölkerung und der Wohnhäuser im Königreiche betreffend.

(59.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, die Zählung der Bevölkerung und der Wohnhäuser im Königreiche betreffend. Hannover, den 3ten November 1858.

Die Vornahme einer Zählung der Bewohner des Königreichs und der vorhandenen Wohnhäuser in Gemäßheit Unseres Ausschreibens vom 4ten October 1852 (Gesetzsammlung von 1852, II. Abtheilung № 7) wird hiermit auf den 3ten December angeordnet.

Die Verwaltungs-, Polizei- und Gemeindebeamte haben nach den bestehenden Vorschriften und den ihnen zugehenden besonderen Anweisungen das Zählungsgeschäft mit aller Umsicht vorzunehmen und die Bewohner des Königreichs die das Zählungsgeschäft Wahrnehmenden darin mit Willfährigkeit und wahrhaften Angaben zu unterstützen.

Hannover, den 3ten November 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 8ten November 1858.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 43.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Gesetz, die Aufhebung der Hessischen Contractenordnung vom 9ten Januar 1732 betreffend.

(60.) Gesetz, die Aufhebung der Hessischen Contractenordnung vom 9ten Januar 1732 betreffend. Hannover, den 9ten November 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Rücksicht auf einen von Unserer allgemeinen Ständeversammlung unterm 31sten März v. J. dieserhalb an Uns gerichteten Antrag und die in demselben ausgesprochene verfassungsmäßige Zustimmung hiedurch das nachstehende Gesetz:

Unter Aufhebung der im §. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 16ten December 1843, die in einigen Provinzen des Königreichs wegen Anmeldung, Eintragung oder Bestätigung von Contracten bestehenden Vorschriften betreffend, enthaltenen Bestimmung, wonach dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommen soll in der Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Höckelheim, dem vormaligen Amte Neuengleichen und den dazu gehörenden Pertinenzien, dem Dorfe Laubach, ferner in den Ämtern Freudenberg, Uchte und der Vogtei Auburg,

und unter fernerer Aufhebung der Hessischen Verordnung de dato Stockholm, den $\frac{\text{29sten December 1731,}}{\text{9ten Januar 1732,}}$

wie es mit den Tausch-, Kauf- und Schenkungsbriefen, wie auch Schuld- und Pfandverschreibungs-, Bürgschafts- und dergleichen Contracten hinfüro gehalten werden soll, sammt den später über Auslegung dieser Verordnung gegebenen Declarationen, insbesondere den Artikeln XXXV und XXXVI

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten November 1858.]

Digitized by Google

der Heſſiſchen Verordnung zur Verbeſſerung des Juſtizweſens und Erörterung verſchiedener ſtreitiger Rechtsfragen vom 17ten März 1767,

wird hiermit beſtimmt, daß Unſer vorerwähntes Geſetz vom 16ten December 1843 in den vorgedachten vormals Heſſiſchen Landestheilen fortan zur Anwendung zu bringen ſei.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1ſten December d. J. in Kraft.

Auch vor dieſem Tage eingegangene Verträge können, falls ſie von allen Contrahenten erfüllt worden ſind, auf Grund der in dieſem Geſetze aufgehobenen Rechtsnormen nicht angefochten werden.

Hannover, den 9ten November 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. v. Bar.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorſtehendes Geſetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majeſtät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden iſt.

Hannover, den 9ten November 1858.

F. Heiſe,
Generalſecretair des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 44.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die künftige Form der Diensteide betreffend.

(61.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die künftige Form der Diensteide betreffend.** Hannover, den 14ten November 1858.

Mit Bezugnahme auf die §§. 14 bis 16, 112 des Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24sten Junius d. J., erlassen Wir hiermit die folgenden Bestimmungen über die Form der Diensteide der in Unserem dienstlichen Wirkungskreise Angestellten.

§. 1.

Die Diensteide sind künftig nach den in der Anlage zusammengestellten Formeln abzuleisten.

§. 2.

Vor dem Diensteide ist jedesmal der Huldigungseid (vergl. Verordnung, die Form des Huldigungseides betreffend, vom 29sten November 1851) abzuleisten, sofern solches nicht bereits früher geschehen sein sollte.

§. 3.

Wegen der Eingangs- und Schlußworte wird auf das Gesetz über Eidesleistungen vom 25sten April 1850 verwiesen.

§. 4.

Bei Versetzungen auf eine andere Dienststelle, für welche ein besonderer Diensteid festgestellt worden, ist eine neue Beeidigung erforderlich. Bei anderen Versetzungen genügt die Verweisung auf den geleisteten Eid. (vergl. jedoch §. 6 am Ende.)

§. 5.

Bei der Beeidigung solcher Königlicher Diener, welche auf getreue Protocollführung bereits

[Ausgegeben zu Hannover am 27sten November 1858.]

Digitized by Google

früher beeidigt sind, sind die auf getreue Protocollführung bezüglichen Worte aus der Eidesformel wegzulassen, und ist wegen der Protocollführung nur auf den früher geleisteten Eid zu verweisen.

§. 6.

Bei den Standesherrlich-Herzoglich-Arenbergschen Angestellten sind am Schlusse des Diensteides in Gemäßheit des §. 25 der Verordnung über die Standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arenbergschen Hauses vom 9ten Mai 1826 die Worte hinzuzufügen:

„auch daß ich dem Herrn Herzoge (Namen) als meiner Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jeder Zeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwehren will.“

Bei jeder Versetzung von einer unmittelbar Königlichen auf eine Standesherrliche Dienststelle, oder umgekehrt, ist der Diensteid von Neuem abzulegen.

§. 7.

Wenn einem Angestellten, dessen Diensteid auf Cassen- und Rechnungsführung nicht gerichtet ist, eine Cassen- und Rechnungsführung übertragen wird, so ist dem Diensteide hinzuzufügen:

„daß ich die mir übertragene Cassen- und Rechnungsführung (nähere Bezeichnung) treu und gewissenhaft wahrnehmen, die vermöge derselben zu meinen Händen gelangenden Gelder und Werthpapiere sorgfältig und abgesondert bewahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern gehörig berechnen und bestimmungsmäßig auszahlen oder abliefern will.“

Erfolgt die Übertragung einer Cassen- und Rechnungsführung erst nach der Ableistung des Diensteides, so ist von derjenigen Behörde, von welcher der Auftrag ausgeht, zu bestimmen, ob eine besondere Beeidigung dieserhalb noch erfolgen soll.

§. 8.

Vor der Beeidigung ist dem betreffenden Königlichen Diener ein Exemplar der Eidesformel so zeitig zuzustellen, daß er von dem Umfange der durch die Eidesleistung zu übernehmenden oder zu bekräftigenden Verpflichtungen zuvor vollständige Kenntniß nehmen kann. Dasselbe bleibt im Besitze des zu Beeidigenden.

Hannover, den 14ten November 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

Digitized by Google

Anlage.

Übersicht

der

Dienststeide für die Angestellten im Geschäftskreise des Königlichen Ministeriums des Innern.

I. Ministerium des Innern.

1) Mitglieder der Abtheilung für Berufungen.

II. Landdrosteien.

2) Landdrosten.
3) Regierungs-Räthe und Assessoren.
4) Beigeordnete Wegbaumeister.
5) » Medicinalbeamte.
6) » Landbaubeamte.
7) » Landes-Oekonomiebeamte.
8) » Wasserbau-Director.
9) » Forstmeister.
10) Hülfsarbeiter.
11) Registraturbeamte.
12) Calculaturbeamte.
13) Canzleibeamte.
14) Copisten.
15) Pedellen und Boten.

III. Untere Verwaltungsbehörden.

16) Beamte.
17) Hülfsbeamte.
18) Amtsgehülfen.
19) Voigte.
20) Amtsdiener.
21) Schultheißen und Landschöpfen bei den Kirchspielsgerichten im Lande Hadeln.
22) Kirchspielsschreiber daselbst.

IV. Königliche Polizeibehörden.

23) Directoren und Hülfsbeamte.
24) Controleure (Wachtmeister).
25) Polizeischreiber, Secretaire, Registratoren.
26) Polizeidiener.

V. Wasserbauverwaltung.

27) General-Director.
28) Juristisches Mitglied der General-Direction.
29) Technisches » » » »
30) Revisor und Aufseher der Plancammer } der General-Direction.
31) Registrator } der General-Direction.
32) Canzlist } der General-Direction.
33) Pedell und Bote } der General-Direction.
34) Inspectionsvorstand.
35) Wasserbau-Conducteur.
36) Deichvolgte.
37) Fehnmeister.

VI. Wegbauverwaltung.

38) Inspectionsvorstand.
39) Conducteur.
40) Wegbauaufseher.
41) Chaussee-, Brücken- und Fährgeld-Einnehmer.

VII. Verwaltung der Eisenbahnen und Telegraphen.

42) General-Director.
43) Mitglieder und Hülfsarbeiter der General-Direction.
44) Registraturbeamte der General-Direction.
45) Oberzeichner bei der General-Direction.
46) Canzlisten bei der General-Direction.
47) Expedienten der General-Direction und der Betriebs-Directionen.
48) Vorstand der Eisenbahn-Hauptcasse.
49) Büreauvorstände der General-Direction.
50) Ober-Betriebscontroleur.
51) Cassirer bei der Eisenbahn-Hauptcasse.
52) Buchhalter bei der Eisenbahn-Hauptcasse.
53) Revisoren und Gehülfsrevisoren bei der General-Direction, Rechnungsführer bei den Betriebs-Directionen, der Materialien-Commission, den Filialwerkstätten und dem Wagenbau, so wie Buchhalter und Buchhaltergehülfen bei den Werkstätten.
54) Rechnungsführer für Fahrbillets und Drucksachen.
55) Billetstempler.
56) Gehülfe des Billetstemplers und des Rechnungsführers und Bewahrers der Fahrbillets und Drucksachen.
57) Cassediener und Casseboten.
58) Pedell und Bote bei der General-Direction.
59) Betriebs-Directoren.
60) Vorstände der Maschinen-Inspectionen.
61) Vorstand des Wagenbaues und Mitglied der Material-Commission.

Digitized by Google

62) Mitglieder der Material-Commission, welche kein sonstiges Amt bekleiden.
63) Technische Gehülfen der Betriebs-Directionen.
64) Maschinenverwalter.
65) Wagenbauverwalter, Wagenmeister.
66) Registratoren der Betriebs-Directionen.
67) Magazinverwalter.
68) Magazinschreiber und Magazinaufseher.
69) Werftschreiber.
70) Coksverwalter.
71) Gasaufseher.
72) Stations- und Expeditionsbeamte.
73) Eisenbahnbetriebs-Rendanten.
74) Bodenmeister.
75) Krahnmeister.
76) Lademeister.
77) Bahnhofswachtmeister.
78) Oberschaffner, Packmeister, Schaffner.
79) Wagenwärter.
80) Locomotivführer.
81) Bahnmeister.
82) Vorstand des Telegraphenwesens und Telegraphen-Ingenieurs.
83) Ober-Telegraphisten und Telegraphisten.

VIII. Medicinalverwaltung.

84) Mitglieder des Ober-Medicinalcollegiums.
85) Secretair des Ober-Medicinalcollegiums.
86) Anatomiewärter, Pedell und Bote des Ober-Medicinalcollegiums.
87) Generalinspector der Apotheken.
88) Obergerichts- und Hülfsphysicus.
89) Landphysicus.
90) Landchirurgus.
91) Dirigirender Arzt der Heil- und Pflege-Anstalt.
92) Inspector der Heil- und Pflege-Anstalt.
93) Gehülfsärzte » » » » »
94) Hausverwalter » » » » »
95) Gaffengehülfe » » » » »
96) Oberaufseher und Oberaufseherinnen bei der Heil- und Pflege-Anstalt.
97) Badearzt zu Rehburg.
98) Armenarzt » »
99) Rechnungsführer der Bade- und Molkenanstalt daselbst.
100) Brunnenvolgt.
101) Badearzt zu Limmer.
102) Bademeister daselbst.
103) Badearzt auf Norderney.
104) Badeverwalter auf Norderney.
105) Bademeister » »

IX. Landes-Oeconomieverwaltung.

106) Commissair.
107) Conducteur.
108) Feldmesser.
109) Moorcommissair.
110) Ablösungscommissair.

X. Leggeanstalten.

111) Inspector.
112) Leggemeister und Leggemeistergehülfen.
113) Leggediener.

XI. Landes-Creditanstalt.

114) Mitglieder und Hülfsarbeiter der Direction.
115) Cassirer.
116) Registrator.
117) Revisoren.
118) Casseschreiber.
119) Canzlisten und Copisten.
120) Bote.
121) Nebencassirer.

XII. Landgestüt.

122) Director.
123) Rechnungsführer.
124) Pferdearzt.
125) Bereiter.
126) Satteldiener.

XIII. Lehranstalten.

127) Directoren der polytechnischen Schule und der Bauzewerkschule.
128) Lehrer der polytechnischen Schule und der Bauzewerkschule.
129) Bibliothekssecretair bei der polytechnischen Schule.
130) Laborant bei der polytechnischen Schule.
131) Pedell bei der polytechnischen Schule.
132) Directoren der Entbindungs-Lehranstalten.
133) Hausverwalter bei den Entbindungs-Lehranstalten.
134) Lehrhebammen.
135) Vorsteher der Taubstummenanstalten, auch Oberlehrer bei der Taubstummenanstalt zu Stade.
136) Lehrer bei den Taubstummenanstalten.
137) Director und erster Lehrer der Blindenanstalt.
138) Zweiter Lehrer der Blindenanstalt.
139) Hausmann der Blindenanstalt.
140) Director und Hauptlehrer der Thierarzneischule.
141) Zweiter Hauptlehrer und Hülfslehrer der Thierarzneischule.

XIV. Hoheits-Commissariat für das Herzogthum Arenberg-Meppen.

142) Hoheits-Commissair.

XV. Osnabrückische Brandversicherungs-Societät.

143) Rendant.

XVI. Saline zu Lüneburg.

144) Director.

Digitized by Google

I. Ministerium des Innern.

1. Mitglieder der Abtheilung für Berufungen.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Mitgliedes der Abtheilung für Berufungen in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir obliegenden Vorträge den Acten gemäß gewissenhaft erstatten, meine Stimme nach meiner Überzeugung ohne Nebenrücksichten abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Mitgliede der Abtheilung für Berufungen ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

II. Landdrosteien.

2. Landdrosten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Landdrosten in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das Beste der Allergnädigsten Landesherrschaft und der Unterthanen stets vor Augen haben und pflichtmäßig zu fördern bemüht sein, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der mir untergebenen Personen thunlichst beachten, und dieselben zu ihrer Schuldigkeit anhalten, Berichte und Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Gutachten ꝛc., Rathschläge und meine Stimme nach gewissenhafter Überzeugung, ohne alle Nebenrücksichten, abgeben, von den Verhältnissen des mir anvertrauten Bezirks durch eigene Anschauung mir genaue Kenntniß zu verschaffen bemüht sein, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

3. Regierungs-Räthe und Regierungs-Assessoren.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Regierungs-Raths (Regierungs-Assessors) bei der Königlichen Landdrostei N. N. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, meine Vorträge nach der Wahrheit und nach den Acten gewissenhaft erstatten, meine Rathschläge und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenabsichten, abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

4. Wegbaumeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines der Königlichen Landdrostei zu N. N. beigeordneten Wegbaumeisters nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, die verschiedenen technischen Dienstzweige der Wegbauverwaltung gehörig beaufsichtigen, die Baupläne und Kostenanschläge nach bestem Wissen und Gewissen prüfen und deren Ausführung überwachen, die Kostenrechnungen nur nach sorgfältiger Prüfung beglaubigen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der untergebenen Wegbaubediente genau beachten, die Bereisung der Straßen nach dem Interesse des Dienstes einrichten und ausführen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Gutachten und meine Stimme ohne Nebenrücksichten nach bester Überzeugung abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

5. Medicinalbeamte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines der Königlichen Landdrostei zu N. N. beigeordneten Medicinalbeamten nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, meine Vorträge nach der Wahrheit und nach dem Inhalte der Acten erstatten, meine Stimme, Rathschläge und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenabsichten, abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Medicinalbeamten ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

6. Landbaubeamte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines der Königlichen Landdrostei zu N. N. beigeordneten Baubeamten in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Rathschläge und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenabsichten, abgeben, die in Beziehung auf alle von der Königlichen Landdrostei abhängigen Bauangelegenheiten mir zu ertheilenden Aufträge auf's Sorgfältigste und mit thunlichster Kostenersparung ausführen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden

Digitized by Google

Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

7. Landes-Ökonomiebeamte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines der Königlichen Landdrostei zu N. N. beigeordneten Landes-Ökonomiebeamten nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Gutachten und Rathschläge, so wie meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen ohne alle Nebenabsichten, abgeben, meine Umreisen im Landdrosteibezirke stets nach dem Interesse des Dienstes einrichten und ausführen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der der Königlichen Landdrostei untergebenen Landes-Ökonomiebeamte und Geometer sorgfältig überwachen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

8. Wasserbau-Directoren.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines der Königlichen Landdrostei zu N. N. beigeordneten Wasserbau-Directors nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, insbesondere alle bei der Landdrostei mir zufallenden Geschäfte sowohl, als auch alle sonstigen in Staatswasserbausachen mir obliegenden, oder von der Königlichen General-Direction des Wasserbaues mir übertragenen Geschäftssachen sorgfältig und prompt erledigen, die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Benehmen der Wasserbaubeamten des Landdrosteibezirks gewissenhaft führen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Gutachten und Rathschläge, so wie meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenrücksichten, abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

9. Forstmeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines der Königlichen Landdrostei N. N. beigeordneten Forstmeisters in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Rathschläge und Gutachten, so wie meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenabsichten, abgeben, die in Beziehung auf die Oberaufsicht über die Gemeindeforsten mir etwa zu übertragenden Functionen oder zu ertheilenden besonderen Aufträge aufs Sorgfältigste wahrnehmen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

10. Hülfsarbeiter.

Ich schwöre ꝛc., daß ich die mir als Hülfsarbeiter bei der Königlichen Landdrostei N. N. obliegenden Geschäfte in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir ertheilten Aufträge gewissenhaft ausführen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Rathschläge nach meinem besten Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenrücksichten, ertheilen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

11. Registraturbeamte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Registrators (Registraturgehülfen) bei der Königlichen Landdrostei N. N. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir anvertrauete Registratur in gute Ordnung bringen und darin erhalten, die Acten gehörig sammeln und registriren, die Registratur-Repertorien mit Genauigkeit fortführen, die Eintragungen und Löschungen im Productenbuche, falls ich mit dessen Führung beauftragt werden sollte, ordnungsmäßig vornehmen, bei der mir etwa aufzutragenden Ansetzung der Gebühren mit Gewissenhaftigkeit verfahren, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

12. Calculaturbeamte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Calculators (Calculaturgehülfen) bei der Königlichen Landdrostei N. N. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach den näheren Bestimmungen der Mitglieder des Collegiums getreulich versehen, bei den von mir zu besorgenden Revisionen und sonstigen Rechnungsarbeiten mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit zu Werke gehen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

13. Canzleibeamte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Canzlisten (Canzleigehülfen) bei der Königlichen Landdrostei N. N. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die abzuschreibenden Sachen unter die angestellten, oder sonst angenommenen Copiisten vorschriftsmäßig und ohne Parteilichkeit vertheilen, die zeitige Zurücklieferung der abgeschriebenen Sachen sorgfältig überwachen, die Reinschriften genau collationiren, die Depechirung mit Genauigkeit besorgen, eines sparsamen Verbrauchs der für mich und die Copiisten mir anvertrauten Schreibmaterialien mich befleißigen, von den zu meinen Händen kommenden Actenstücken ohne dienstliche Anordnung keinerlei Abschrift nehmen noch nehmen lassen, dienstliche Angelegenheiten welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

14. Copiisten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Copiisten bei der Königlichen Landdrostei N. N. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir aufzutragenden Schreiberei-Arbeiten sauber und correct anfertigen, und pünctlich abliefern, eines sparsamen Gebrauchs der mir anvertrauten Schreibmaterialien mich befleißigen, von den zu meinen Händen kommenden Actenstücken ohne dienstliche Anordnung keinerlei Abschrift nehmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

15. Pedellen und Boten bei den Königlichen Landdrosteien.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Pedellen und Boten bei der

Digitized by Google

Königlichen Landdrostei N. N. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die von den Mitgliedern und Hülfsarbeitern des Collegiums mir zu ertheilenden Aufträge unverdrossen und pünctlich ausführen, die mir zur Zustellung anvertraueten Ausfertigungen ohne Verzögerung aushändigen und darüber richtige Bescheinigungen ausstellen, die vermöge des Dienstes mir etwa zu Händen kommenden Gelder richtig und pünctlich abliefern, die bei der Aufwartung im Collegium oder auch sonst zu meinen Händen kommenden Acten und Originalien mit Sorgfalt und der Vorschrift gemäß besorgen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

III. Untere Verwaltungsbehörden.

16. Beamte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Verwaltungsbeamten in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, einer umsichtigen und kräftigen, auf eigener Anschauung und persönlicher Verhandlung beruhenden Thätigkeit von Amtswegen mich befleißigen, die Rechte der Allergnädigsten Landesherrschaft schützen und wahren, die Erhaltung der zu dem ausgeschiedenen oder nicht ausgeschiedenen Domanium gehörenden Gebäude, Grundstücke und Berechtigungen, so wie der sonstigen, meiner Aufsicht anvertraueten öffentlichen Gebäude, Grundstücke und Anstalten mir angelegen sein lassen, das Wohl der Amtseingesessenen zu befördern, schädliche Einwirkungen aber abzuwenden bemüht sein, auf die Beachtung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften halten, die mir zustehenden Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Nebenrücksichten, abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, Berichte und Gutachten nach Wahrheit und bester Überzeugung erstatten, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der bei dem Amte angestellten Hülfsbeamten und Unterbedienten mit Sorgfalt überwachen, die in dienstlicher Beziehung zu meinen Händen kommenden Gelder und Werthpapiere sorgfältig bewahren, richtig berechnen und ordnungsmäßig abliefern, auf die Ordnung der mir anvertraueten Registratur mit Fleiß und Treue halten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

17. Hülfsbeamte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Hülfsbeamten in Gemäßheit der

Digitized by Google

bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, einer umsichtigen und kräftigen, auf eigener Anschauung und persönlicher Verhandlung beruhenden Thätigkeit von Amtswegen mich befleißigen, die Rechte der Allergnädigsten Landesherrschaft schützen und wahren, die Erhaltung der zu dem ausgeschiedenen oder nicht ausgeschiedenen Domanium gehörenden Gebäude, Grundstücke und Berechtigungen, so wie der sonstigen meiner Aufsicht anvertraueten öffentlichen Gebäude, Grundstücke und Anstalten mir angelegen sein lassen, das Wohl der Amtseingesessenen zu befördern, schädliche Einwirkungen aber abzuwenden bemüht sein, auf Beachtung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften halten, in allen jenen Beziehungen aber den Anweisungen des Beamten in Gemäßheit der bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen Folge leisten,

ferner

bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, bei den von mir etwa abzugebenden Entscheidungen oder zu erstattenden Berichten und Gutachten ohne alle Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen verfahren, die mir etwa anheim fallende Vertretung des Beamten den bestehenden Vorschriften gemäß gewissenhaft wahrnehmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

18. Amtsgehülfen.

Ich schwöre ꝛc, daß ich den mir übertragenen Dienst eines Amtsgehülfen nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, die Befolgung der Gesetze überwachen, die Ordnung zu halten und die Abstellung von Mängeln zu bewirken bemüht sein, die vom Amte zu benutzenden Nachrichten sorgfältig herbeischaffen und sammeln, die Polizeiaufsicht, so wie die Aufsicht hinsichtlich der Gesetzsammlung bei den Landgemeinden und meine Pflichten in Landfolge-, Krieger-, Kranken- und Gefangenfuhr-, in Militair- und Domanialsachen gehörig wahrnehmen, die Aufträge des Amts gewissenhaft ausführen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, auch im Falle der Vertretung des Beamten dessen Dienst den bestehenden Vorschriften gemäß verwalten, imgleichen die Geschäfte eines Staatsanwaltsgehülfen nach den darüber geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften unmangelhaft erfüllen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

19. Voigte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Voigts in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die von den Beamten mir zu ertheilenden Aufträge fleißig und gewissenhaft ausführen, Eröffnungen, Ladungen, Behändigungen und Zwangsvollstreckungen ordnungsmäßig vollziehen, Bescheinigungen der Wahrheit gemäß ausstellen, Rollen und Verzeichnisse richtig führen, bei Bestellung von Fuhren, Diensten und Militairquartier gerecht, unparteiisch und ohne alle Nebenrücksichten verfahren, auf Befolgung der Gesetze fleißig achten, Vergehen zur Anzeige bringen, Gelder, welche mir vermöge meines Dienstes zu Händen kommen, getreulich und abgesondert bewahren, nie in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern gehörig berechnen und richtig abliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche Geheimhaltung erfordern, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht uno gebührt.

So wahr ꝛc.

20. Amtsdiener.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Amtsdieners (Amts- und Gerichtsdieners und Gefangenwärters) in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir obliegende Aufwartung willig, fleißig und zuverlässig besorgen, die Geschäftsräume gehörig in Ordnung halten, mit den mir anvertraueten Acten und fremden Sachen sorglich und redlich umgehen, die mir aufzutragenden Eröffnungen und Behändigungen ordnungsmäßig erledigen und getreulich beurkunden, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen kommenden Gelder sorgfältig und abgesondert verwahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern richtig abliefern, überhaupt der Anmaßung jedes unerlaubten Vortheils mich enthalten *), dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

---

*) **Anmerkung.**

Bei denjenigen Amtsdienern, welche zugleich den Dienst eines Gefangenwärters und Gerichtsdieners zu versehen haben, ist an der mit einem Sternchen bezeichneten Stelle einzuschieben:

für die sichere Aufbewahrung und ordnungsmäßige Behandlung der Straf- und Untersuchungsgefangenen mit Eifer, Umsicht und Unparteilichkeit Sorge tragen, bei Führung der vorschriftsmäßigen Dienstregister, so wie bei Erstattung dienstlicher Meldungen und Zeugnisse mich treu, wahr und zuverlässig erweisen,

Digitized by Google

21. Schultheißen und Landschöpfen bei den Kirchspielsgerichten des Landes Hadeln.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Schultheißen (Landschöpfen) des Kirchspielsgerichts N. N. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das Wohl des Königreichs und des Kirchspiels nach Kräften befördern, von mir zu erstattende Berichte nach dem richtigen Sachverhalte und meiner Überzeugung gemäß abstatten, dienstliche Aufträge gehörig verrichten, die im Dienste zu meinen Händen gelangenden Gelder sorgfältig und abgesondert bewahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, vielmehr gehörig berechnen und abliefern, die mir obliegenden gerichtlichen Geschäfte mit Unparteilichkeit wahrnehmen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

22. Kirchspielsschreiber bei den Kirchspielsgerichten des Landes Hadeln.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Kirchspielsschreibers beim Kirchspielsgerichte N. N. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, die mir übertragenen Arbeiten gewissenhaft ausrichten, die im Dienste zu meinen Händen gelangenden Gelder sorgfältig und abgesondert bewahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, vielmehr gehörig berechnen und abliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so betragen will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

IV. Königliche Polizeibehörden.

23. Polizei-Directoren und Hülfsbeamte.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Polizei-Directors (— — —) bei der Königlichen Polizei-Direction zu — — — in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die Polizei ohne Ansehen der Person mit Sorgfalt und Unparteilichkeit handhaben,

Digitized by Google

die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, so viel mir obliegt, mir angelegen sein lassen,

darauf, daß die der Polizei-Direction untergebenen Officianten ihren Pflichten vollständig nachkommen, streng und pünctlich halten,

bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren,

und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

24. Polizei-Controleur (-Wachtmeister).

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Polizei-Controleurs (— — —) bei der Königlichen Polizei-Direction zu — — — in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen und der von meinen Vorgesetzten mir zu ertheilenden Befehle getreulich versehen,

auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mein besonderes Augenmerk richten,

Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze und polizeiliche Strafbestimmungen sorgfältig beachten, und wo ich sie erfahren werde, ohne Ansehen der Person, gehörigen Orts anzeigen,

was ich über Vorkommnisse, welche die Polizeiverwaltung angehen, erfahren möchte, meinen Vorgesetzten ohne Verzug anmelden,

im dienstlichen Verkehre mit dem Publicum mich sowohl mit Mäßigung als auch mit Festigkeit verhalten,

die mir untergebenen Polizeidiener mit gewissenhafter Strenge beaufsichtigen,

bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

25. Polizeischreiber (-Secretair, -Registrator).

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines (— — —) bei der Königlichen Polizei-Direction zu — — — in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen und nach den von meinen Vorgesetzten mir zu ertheilenden Befehlen getreulich versehen,

Digitized by Google

die Bücher, Register und Rechnungen, mit deren Führung ich beauftragt werden möchte, und alle damit in Verbindung stehenden Geschäfte vorschriftmäßig und gewissenhaft besorgen,

eines sparsamen Verbrauchs der mir anvertrauten Schreibmaterialien mich befleißigen,

die mir (etwa) anzuvertrauende Registratur in unmangelhafter Ordnung erhalten,

zu meiner Kenntniß gelangende Vorkommnisse, welche die Polizeiverwaltung angehen, meinen Vorgesetzten ohne Verzug anmelden,

im dienstlichen Verkehr mit dem Publicum mich sowohl mit Mäßigung als auch mit Festigkeit verhalten,

bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden etwa aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben,

dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

26. Polizeidiener.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Polizeidieners bei der Königlichen Polizei-Direction zu — — — in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen und nach den von meinen Vorgesetzten mir zu ertheilenden Befehlen getreulich versehen,

insbesondere auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mein besonderes Augenmerk richten,

Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze und polizeiliche Vorschriften sorgfältig beachten und ohne Ansehen der Person gehörigen Orts anzeigen,

was ich über Vorkommnisse, welche die Polizeiverwaltung angehen, in Erfahrung bringen möchte, meinen Vorgesetzten ohne Verzug anmelden,

im dienstlichen Verkehre mit dem Publicum mich sowohl mit Bescheidenheit und Mäßigung als auch mit Festigkeit verhalten,

dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

V. Wasserbauverwaltung.

27. General-Director des Wasserbaues.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines General-Directors des Wasser-

Digitized by Google

baues nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Untergebenen thunlichst beachten, meine Berichte und Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Rathschläge und meine Stimme nach gewissenhafter Überzeugung ohne Nebenrücksichten abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

28. Juristisches Mitglied der General-Direction des Wasserbaues.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines juristischen Mitgliedes der General-Direction des Wasserbaues nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, insbesondere diejenigen Geschäftssachen, bei welchen es auf juristische Beurtheilung ankommt, mit sorgfältiger Gewissenhaftigkeit bearbeiten, meine Vorträge nach der Wahrheit und nach den Acten gewissenhaft erstatten, meine Stimme im Collegium bei allen zur Beschlußnahme gelangenden Dienstangelegenheiten nach meiner gewissenhaften Überzeugung ohne Nebenrücksichten abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

29. Technisches Mitglied der General-Direction des Wasserbaues.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines technischen Mitgliedes der General-Direction des Wasserbaues nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, insbesondere die technischen Wasserbausachen mit sorgfältiger Gewissenhaftigkeit bearbeiten, auf meinen Dienstreisen die Wasserbauwerke und deren Erhaltung genau beachten, meine Vorträge nach der Wahrheit und nach den Acten gewissenhaft erstatten, meine Stimme im Collegium bei allen zur Beschlußnahme gelangenden Dienstangelegenheiten nach meiner gewissenhaften Überzeugung ohne Nebenrücksichten abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

30. Revisor und Aufseher der Plancammer und Bibliothek bei der General-Direction des Wasserbaues.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Revisors und Aufsehers der Plancammer und Bibliothek der General-Direction des Wasserbaues nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, insbesondere alle vom Collegium oder einzelnen Mitgliedern

Digitized by Google

deſſelben mir aufgetragenen Reviſionen mit ſorgfältiger Genauigkeit prompt beſchaffen, die in Rechnungsſachen erforderlichen und mir aufgetragenen Ausfertigungen gewiſſenhaft entwerfen, ſowohl die Plancammer als die Bibliothek nach den desfallſigen beſonderen Vorſchriften ſorgfältig beaufſichtigen und in Ordnung halten, die Cataloge gehörig fortführen, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überall ſo verhalten will, wie es einem Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

31. Regiſtrator.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienſt eines Regiſtrators bei der Königlichen General-Direction des Waſſerbaues in Gemäßheit der Geſetze, Verordnungen und Dienſtanweiſungen getreu verſehen, die Regiſtratur in gehörige Ordnung bringen und darin erhalten, Repertorien und Productenbücher führen, auf prompte Geſchäftsführung in der Canzlei mit achten, die Depeſche überwachen, die mir aufgetragenen Rechnungen und Caſſen pflichtmäßig führen, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überall ſo verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

32. Canzliſt.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienſt eines Canzliſten bei der Königlichen General-Direction des Waſſerbaues in Gemäßheit der Geſetze, Verordnungen und Dienſtanweiſungen getreu verſehen, insbeſondere die Originale und Abſchriften mit Fleiß und Genauigkeit anfertigen, ſelbige, ſie mögen von mir geſchrieben ſein oder nicht, collationiren und ſie zum Beweiſe der Richtigkeit contraſigniren, in den Regiſtratur-Arbeiten mich fleißig umſehen und in Behinderung des Regiſtrators deſſen Geſchäfte bereitwillig übernehmen und getreulich verſehen, Alles was zur Beförderung des ſchnellen und richtigen Geſchäftsganges in der Canzlei erforderlich iſt, mir eifrigſt angelegen ſein laſſen, eines ſparſamen Verbrauchs der mir anvertraueten Schreibmaterialien mich befleißigen, von den zu meinen Händen kommenden Actenſtücken ohne dienſtliche Anordnung keinerlei Abſchrift nehmen noch nehmen laſſen, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überall ſo verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

33. Pedell und Bote.

Wie Pedellen und Boten bei den Königlichen Landdroſteien.

Digitized by Google

34. Inspectionsvorstand.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Wasserbau-Inspectionsvorstandes nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, Baupläne und Anschläge nach bestem Wissen und dem Bedürfnisse entsprechend aufstellen, Vermessungen, Zeichnungen und Berechnungen genau ausführen, die Bauausführungen bestimmungs- und pflichtmäßig besorgen, die mir dabei oder sonst im Dienste zu Händen kommenden Gelder sorgfältig und abgesondert bewahren, richtig verwenden und berechnen, meine Berichte stets getreu und nach bestem Wissen erstatten, die mir obliegende Aufsicht über die wasserbaulichen Verhältnisse und Zustände meines Bezirks sorgfältig wahrnehmen, die Dienstführung und das außerdienstliche Benehmen der mir nachgesetzten Beamten pflichtmäßig beachten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

35. Wasserbau-Conducteur.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Wasserbau-Conducteurs nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach der mir etwa von meinen Vorgesetzten ertheilten besonderen Instruction getreu versehen, Vermessungen, Zeichnungen und Berechnungen genau ausführen, die Bauausführungen bestimmungs- und pflichtmäßig leiten, die mir dabei oder sonst im Dienste zu Händen kommenden Gelder sorgfältig bewahren, richtig verwenden und berechnen, meine Berichte, Rapporte und Anzeigen stets getreu und nach bestem Wissen erstatten, das meiner Aufsicht unterstellte Personal sorgfältig beachten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

36. Deichvoigt.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Deichvoigts in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, namentlich die in dem mir anvertrauten Geschäftsbezirke vorhandenen, der Fürsorge der öffentlichen Verwaltung unterstellten wasserbaulichen Anlagen genau beaufsichtigen, für deren Erhaltung Sorge tragen, den Schutz der Deiche zu Zeiten der Gefahr auf das Gewissenhafteste üben, — ferner bei Neubauten und sonstigen

Digitized by Google

Anlagen die gute und vorschriftsmäßige Ausführung derselben, wie auch das Interesse der Baucasse bestens wahren, — wie überall die mir ertheilten allgemeinen oder besonderen Aufträge mit Eifer und nach besten Kräften stets ausführen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

37. Zehnmeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Zehnmeisters in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu versehen, die mir anvertraueten Gelder sorgfältig und abgesondert verwahren, niemals in meinem Nutzen verwenden, gehörig berechnen und rechtzeitig abliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

VI. Wegbauverwaltung.

38. Inspectionsvorstand.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Wegbau-Inspectionsvorstandes nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, Baupläne und Anschläge nach bester Überzeugung und dem wahren Bedürfnisse ausarbeiten und aufstellen, Vermessungen, Zeichnungen und Berechnungen mit Wahrheit und Genauigkeit ausführen, die Bauten pflichtgemäß leiten und beaufsichtigen, Kostenrechnungen und Zahlrollen nur nach genauer eigener Prüfung beglaubigen, meine Berichte, Gutachten ꝛc. stets getreu und gewissenhaft erstatten, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten meiner Untergebenen sorgfältig beachten, die Weggeldhebung und Wegepolizei überwachen, die Bereisung der Straßen nach dem Interesse des Dienstes einrichten und ausführen, den Zustand der mir überwiesenen Straßen und Wege gewissenhaft beachten, Abstellung von Mängeln und Abwendung von Gefahren nach Möglichkeit mir angelegen sein lassen, die mir im Dienste zu Händen kommenden Gelder und Werthpapiere sorgfältig und abgesondert bewahren, richtig berechnen und gehörig abliefern, alles sonstige, meiner Obhut anvertraute Eigenthum der Wegbauverwaltung, so viel an mir ist, mit Fleiß und Ordnung erhalten, beachten oder pflichtmäßig verwenden, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreulich und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen

Digitized by Google

gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

39. Wegbau-Conducteur.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Wegbau-Conducteurs nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach den etwaigen besonderen Instructionen meiner Vorgesetzten getreulich versehen, Baupläne und Anschläge nach Anweisung meiner Vorgesetzten nach bester Überzeugung und dem wahren Bedürfnisse ausarbeiten und aufstellen, Vermessungen, Zeichnungen und Berechnungen mit Wahrheit und Genauigkeit ausführen, die Bauten pflichtgemäß leiten und beaufsichtigen, Kostenrechnungen, Zahlrollen und Geldanweisungen nur nach genauer eigener Prüfung und der Ausführung gemäß aufstellen und beglaubigen, meine Berichte, Rapporte und Anzeigen stets getreu und gewissenhaft erstatten, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des mir untergebenen Personals sorgfältig beachten, die zu meiner Kunde kommenden Unregelmäßigkeiten und Unrechtfertigkeiten in der Wegegeldhebung, so wie Contraventionen gegen die Wegepolizei zur Anzeige bringen, den Zustand der etwa meiner Aufsicht anvertraueten Straßen und Wege gewissenhaft beachten, Abstellung von Mängeln und Abwendung von Gefahren nach Möglichkeit mir angelegen sein lassen, die mir im Dienste etwa anvertraut werdenden Gelder und Werthpapiere, so wie alles sonstige, meiner Obhut anvertrauete Eigenthum der Wegbauverwaltung gehörig bewahren, beachten oder vorschriftsmäßig verwenden oder abliefern und richtig berechnen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreulich und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

40. Aufseher.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Wegbau-Aufsehers nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, insonderheit meinen Vorgesetzten in allen dienstlichen Angelegenheiten Gehorsam bezeigen, den Zustand der mir überwiesenen Straßen und Wege sorgfältig beachten, für Abstellung von Mängeln und Abwendung von Gefahren Sorge tragen, die mir obliegende Aufsicht über die Gewinnung, Anlieferung, Bewahrung und Verwendung des Wegbaumaterials und über das sonstige Eigenthum der Wegbauverwaltung, so wie über die Fuhr- und Arbeitsleistungen getreulich führen, die vorgeschriebenen Tagebücher stets in Ordnung halten, Zuwiderhandlungen gegen die Weggeldzahlung und Wegepolizei sorgfältig beachten und zur Anzeige bringen, bei allen dienstlichen Angaben und Bezeugungen, insonderheit bei Aufstellung der

Digitized by Google

Rechnungen und Zahlrollen, so wie bei Anzeigen über Vergehen streng die Wahrheit befolgen, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen gelangenden Gelder sorgsam und abgesondert bewahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern richtig berechnen und gehörig abliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

41. Chaussee-, Brücken- und Fährgeld-Einnehmer.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Chaussee- (Brücken-, Fähr-) Geldeinnehmers in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, das Chaussee- (Brücken-, Fähr-) Geld nach den bestehenden Taxen ohne vermeidlichen Aufenthalt der Reisenden erheben, über den erhobenen, jedesmal einen auf diesen Betrag lautenden Zettel abgeben, früher ausgegebene Zettel niemals aufs Neue als Chaussee- (Brücken-, Fähr-) Geldquittungen benutzen oder solcher Benutzung durch Andere Vorschub leisten, erhobene Gelder sorgsam und abgesondert verwahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern vollständig und gehörig berechnen und abliefern, auf Vergehen gegen die Chaussee- (Brücken-, Fähr-) Geldzahlung oder gegen die Wegepolizei sorgfältig achten, und alle zu meiner Kenntniß gelangenden Vergehen dieser Art der Wahrheit gemäß zur Anzeige bringen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

VII. Verwaltung der Eisenbahnen und Telegraphen.

42. General-Director.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines General-Directors der Eisenbahnen und Telegraphen nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere den Pflichten, welche nach der bestehenden Geschäftsordnung als Vorstand der Königlichen General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen hinsichtlich der Präsentation und Vertheilung der eingehenden Producte, so wie der Unterzeichnung der Ausfertigungen, des Vorsitzes und der Leitung der Verhandlungen bei der General-Direction, der Aufsicht über das Personal und die gesammte Geschäftsführung dieser Behörde, so wie der Überwachung über die ordnungsmäßige Dienstführung aller Eisenbahn- und Telegraphenbeamten mir obliegen, getreulich erfüllen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen,

Digitized by Google

Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

43. Mitglieder, Referenten und Hülfsreferenten der Königlichen General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die dienstlichen Befehle meiner Vorgesetzten unweigerlich befolgen, insbesondere meine Vorträge im Collegium actengemäß erstatten *), meine Stimme ohne alle Nebenrücksichten lediglich nach meiner gewissenhaften Überzeugung abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

44. Registraturbeamte der General-Direction.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir obliegenden Registraturgeschäfte, Buch- und Rechnungsführungen mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit ausrichten, Acten und Charten der Registratur an keinen Unbefugten verabfolgen, die Untergebenen in ihren Arbeiten gehörig beaufsichtigen, die Vorräthe an Schreib- und sonstigen Büreaumaterialien bestmöglichst ankaufen und aufbewahren, die mir zur Bestreitung kleiner Auslagen anvertrauten Vorschußgelder, ferner die eingezogenen Gebühren, so wie die mir zur einstweiligen Aufbewahrung übergebenen Werthpapiere und Gelder in sichern Verwahrsam nehmen, von denselben nichts in meinem oder der Meinigen oder Anderer Nutzen verwenden, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

---

*) **Anmerkung.**

Die Worte: »meine Stimme ohne alle Nebenrücksichten lediglich nach meiner gewissenhaften Überzeugung abgeben« sind bei den Hülfsarbeitern wegzulassen.

Digitized by Google

45. Oberzeichner bei der General-Direction.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir aufgetragenen Zeichnungen mit Fleiß und Genauigkeit ausführen, die mir Untergebenen gehörig beaufsichtigen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

46. Canzlisten bei der General-Direction.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere meine das Abschreiben, Collationiren und Versenden der Expedienda betreffenden Geschäfte mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit ausrichten, über die sichere Aufbewahrung und Rücklieferung der mir zu Händen kommenden, zur Registratur gehörenden Actenstücke sorgsam wachen, von denselben ohne dienstliche Anordnung keinerlei Abschrift nehmen noch nehmen lassen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

47. Expedienten bei der General-Direction und den Betriebs-Directionen.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir aufgetragenen Arbeiten pünctlich und der Anweisung gemäß ausrichten, die mir anvertraueten Acten sorgsam bewahren und zurückliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Beamten wohl ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

48. Vorstand der Eisenbahn-Hauptcasse.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner

Digitized by Google

Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere über die bei der Eisenbahn-Hauptcasse zur Vereinnahmung oder zur Verausgabung kommenden Gelder richtige Bücher und Rechnungen führen und aufstellen, die desfallsigen Anweisungen pünctlich ausführen, von den Geldern und Werthpapieren nichts in meinem oder der Meinigen oder Anderer Nutzen verwenden, dieselben in sorgfältigem Verwahrsam und von meinen Privatgeldern abgesondert halten, die übrigen bei der Eisenbahn-Hauptcasse angestellten Beamten oder beschäftigten sonstigen Personen in ihrer Dienstführung speciell überwachen, überhaupt das Interesse der Eisenbahn-Hauptcasse nach Kräften befördern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

49. Büreauvorstände der General-Direction.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften nnd Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere meine Geschäfte an Revisionen, Calculaturen, Führung und Aufstellung von Büchern, Rechnungen, Nachweisungen und dergleichen mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit ausrichten, die Arbeiten der mir Untergebenen gehörig beaufsichtigen, überhaupt bei meinem Dienste als Büreauvorstand stets das Interesse der Verwaltung im Auge haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

50. Ober-Betriebscontroleur.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die Beamten und Arbeiter der Königlichen Eisenbahn-Betriebsverwaltung in Ausübung ihrer Dienstpflichten, sowohl bezüglich des Stationsdienstes einschließlich der Expedition und der Billetausgabe als auch des Fahrdienstes mit dem Signalwesen, fleißig und sorgfältig beaufsichtigen, auf die rechtzeitige Ablassung der Eisenbahnzüge und die genaue Innehaltung der Fahrzeiten, imgleichen auf haushälterische Ausnutzung der Betriebsmittel achten, auch für die Abstellung vorkommender Expeditionsfehler sorgen, die bei Wahrnehmung des Controledienstes befundenen Mängel pflichtmäßig melden und alle mir von meinen Vorgesetzten aufgetragenen besonderen Geschäfte pünctlich

Digitized by Google

ausrichten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

51. Cassirer bei der Eisenbahn-Hauptcasse.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir anvertraueten, zur Verausgabung oder zur Vereinnahmung bestimmten Gelder und Werthpapiere pünctlich nach Maßgabe der mir zugehenden Anweisungen auszahlen, bezw. abliefern, von denselben nichts in meinem oder der Meinigen oder Anderer Nutzen verwenden, sie stets in sorgfältigem Verwahrsam und von meinen Privatgeldern abgesondert halten, über sämmtliche Gelder, so wie über sonstige zu meinem Dienste gehörende Geschäfte richtige Bücher und Rechnungen führen, überhaupt das Interesse der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse nach meinen Kräften befördern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

52. Buchhalter bei der Eisenbahn-Hauptcasse.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere richtige Cassen- und Controlebücher, Rechnungen und dergleichen führen und aufstellen, dabei mit größter Genauigkeit und Pünctlichkeit verfahren, richtige Auszüge und Nachweisungen aus den Büchern und Rechnungen anfertigen, etwa mir anvertrauete Gelder nicht in meinem oder der Meinigen oder Anderer Nutzen verwenden, dieselben in sicherem Verwahrsam und von meinen Privatgeldern abgesondert halten und überhaupt das Interesse der Eisenbahn-Hauptcasse nach Kräften befördern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht [illegible]hrt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

53. Revisoren und Gehülfsrevisoren bei der General-Direction, Rechnungsführer bei den Betriebs-Directionen, der Materialien-Commission, den Filialwerkstätten und dem Wagenbau, so wie Buchhalter und Buchhaltergehülfen bei den Werkstätten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir aufgetragenen Revisionen und Calculaturen, so wie die Führung und Aufstellung von Büchern, Rechnungen, Nachweisungen und dergleichen mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit ausrichten, hiebei das Interesse der Verwaltung stets im Auge haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

54. Rechnungsführer für Fahrbillets und Druckſachen.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere bei der Verwahrung, Ausgabe und Verrechnung der Fahrbillets und sonstigen Druckſachen mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit verfahren, über die Fahrbillets, so wie über die betreffenden Druckſachen richtige Bücher und Rechnungen führen und aufstellen, namentlich die Fahrbillets stets auf das Sorgfältigste unter Verschluß halten, den Dienst des mir beigegebenen Gehülfen gehörig beaufsichtigen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

55. Billetstempler bei der General-Direction.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere beim Stempeln, Zusammenheften und Besiegeln der mir übergebenen Fahrbillets mit Treue, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit verfahren, über diese Billets richtige Bücher führen, die mir anvertraueten Stempelmaschinen nebst Stempel aufs sorgfältigste bewahren und unter Verschluß halten, das mir beigegebene Hülfspersonal gehörig überwachen, dienstliche Angelegenheiten, welche

Digitized by Google

der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt ſo verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

56. Gehülfe des Billetſtemplers und des Rechnungsführers und Bewahrers der Fahrbillets und Druckſachen.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Geſetzen, Verordnungen und Dienſtanweiſungen mit Sorgfalt und Thätigkeit verſehen, die Vorſchriften und Befehle meiner Vorgeſetzten gewiſſenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienſtes mir zur Richtſchnur gereichen laſſen, insbeſondere die mir aufgetragenen Hülfsleiſtungen bei dem Billetſtempler, ſo wie bei dem Rechnungsführer und Bewahrer der Fahrbillets und Druckſachen mit Treue, Aufmerkſamkeit und Pünctlichkeit ausrichten, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt ſo verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

57. Caſſediener und Caſſeboten.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Geſetzen, Verordnungen und Dienſtanweiſungen mit Sorgfalt und Thätigkeit verſehen, die Vorſchriften und Befehle meiner Vorgeſetzten gewiſſenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienſtes mir zur Richtſchnur gereichen laſſen, insbeſondere die mir aufgetragene Beſorgung, ſo wie Zählung und Verpackung von Geldern und Werthpapieren mit größter Pünctlichkeit und Aufmerkſamkeit ausführen, bezüglich aller mir anvertraueten Gelder und Werthpapiere die größte Treue bewahren, dieſelben nicht in meinem oder der Meinigen oder Anderer Nutzen verwenden, für die Bewachung der Caſſenräume gehörig ſorgen, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt ſo verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

58. Pedell und Bote der General-Direction.

Wie Pedellen und Boten der Landdroſteien.

59. Betriebs-Directoren.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Geſetzen, Verordnungen und Dienſtanweiſungen mit Sorgfalt und Thätigkeit verſehen, die Vorſchriften und Befehle meiner Vorgeſetzten gewiſſenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienſtes mir zur Richtſchnur gereichen

Digitized by Google

lassen, insbesondere die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahn- und Telegraphenbetriebsdienstes in dem mir anvertraueten Bezirke auf das sorgfältigste wahrnehmen, unter meinen Dienstuntergebenen die disciplinarische Ordnung aufrecht zu halten bemüht sein, und bei allen meinen Dienstverrichtungen das Interesse der Königlichen Eisenbahnverwaltung stets im Auge haben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Überlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

60. Vorstände der Maschinen-Inspectionen (Maschinen-Director, Obermaschinenmeister).

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir übertragene Leitung des Maschinendienstes und der Werkstätten mit Ordnung, Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit ausführen, auf die Sicherheit und Vervollkommnung des Eisenbahnbetriebes in mechanischer Beziehung meine volle Aufmerksamkeit verwenden und das Interesse des gesammten Hannoverschen Eisenbahnwesens in jeder Weise nach Kräften wahrnehmen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und

Digitized by Google

gewiſſenhaft niederſchreiben, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt ſo verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

61. Vorſtand des Wagenbaues und Mitglied der Material-Commiſſion.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Geſetzen, Verordnungen und Dienſtanweiſungen mit Sorgfalt und Thätigkeit verſehen, die Vorſchriften und Befehle meiner Vorgeſetzten gewiſſenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienſtes mir zur Richtſchnur gereichen laſſen, daß ich insbeſondere die mir als Vorſtand des Wagenbaues und als Mitglied der Material-Commiſſion übertragenen oder künftig zu übertragenden Geſchäfte und Arbeiten bei dem Betriebe und beim Bau der Eiſenbahnen mit Ordnung und Thätigkeit erfüllen, namentlich die Leitung der Aufſtellung und Führung der Rechnungen und Bücher, nicht weniger der Anſchaffung, Verwahrung und Verrechnung der Materialien aller Art und der mir anvertraueten Neubau- und Reparaturarbeiten mit größter Pünctlichkeit und Aufmerkſamkeit verrichten und überwachen, die Fortſchritte und Vervollkommnung des Eiſenbahnweſens im Allgemeinen, beſonders aber in Beziehung auf den Wagenbau ſorgfältig beachten und verfolgen, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt ſo verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

62. Mitglieder der Material-Commiſſion, welche kein ſonſtiges Amt bekleiden.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Geſetzen, Verordnungen und Dienſtanweiſungen mit Sorgfalt und Thätigkeit verſehen, die Vorſchriften und Befehle meiner Vorgeſetzten gewiſſenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienſtes mir zur Richtſchnur gereichen laſſen, daß ich insbeſondere die mir als Mitglied der Material-Commiſſion behuf Anſchaffung, Annahme, Verwahrung, Verausgabung und Verrechnung von Vorräthen und Materialien aller Art mir obliegenden Geſchäfte mit Eifer und Sorgfalt ausrichten, auf die genaue und zuverläſſige Aufſtellung der Rechnungen und Bücher mit aller Strenge halten, bei Ausrichtung meines Dienſtes frei von jeder Nebenrückſicht lediglich das Intereſſe der Verwaltung vor Augen haben, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt ſo verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

63. Technische Gehülfen der Betriebs-Directionen (Bauinspectoren, Bauconducteurs).

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere den Eisenbahn-Betriebsdienst und die in demselben thätigen Beamten und Arbeiter nach den Aufträgen meiner Vorgesetzten mit allem Fleiße überwachen, die mir übertragenen Geschäfte der Bahnunterhaltung genau und pünctlich besorgen und bei allen meinen Dienstverrichtungen das Interesse der Königlichen Eisenbahnverwaltung stets im Auge haben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Überlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

64. Maschinenverwalter (Maschinenmeister, Obermaschinisten).

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere den mir übertragenen Locomotivdienst und die Beaufsichtigung der dafür in den Werkstätten auszuführenden Arbeiten mit Eifer und Pünctlichkeit verrichten, die von mir ge-

Digitized by Google

forderten Zeichnungen und Constructionen genau und sorgfältig anfertigen, die Bücher und Rechnungen sorgfältig und gewissenhaft aufstellen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

65. Wagenbauverwalter, Wagenmeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir behuf des Neubaues und der Reparatur der Eisenbahnwagen übertragenen Arbeiten eifrig und pünctlich ausführen, die von mir geforderten Zeichnungen, Constructionen und Entwürfe genau und sorgfältig anfertigen, die Bücher und Rechnungen gewissenhaft und zuverlässig aufstellen und dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

66. Registratoren der Betriebs-Directionen.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere das Productenbuch und alle sonstigen Bücher und Verzeichnisse unmangelhaft führen, für Ordnung, Verzeichnung und Sicherung der Acten und sonstiger zur Registratur gehörenden Gegenstände nach besten Kräften sorgen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

67. Magazinverwalter.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir übertragene Annahme, Verwahrung, Verausgabung und Ver-

Digitized by Google

rechnung der für den Eisenbahndienst angeschafften Materialien, so wie die Aufstellung und Führung der Bücher und Rechnungen pünctlich, treu und gewissenhaft ausführen, bei Ausrichtung meines Dienstes frei von jeder Nebenrücksicht lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

68. Magazinschreiber, Magazinaufseher.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir behuf Annahme, Lagerung, Verausgabung und Verrechnung der angeschafften Materialien übertragenen Geschäfte mit Eifer, Treue und Pünctlichkeit ausrichten, die Rechnungen und Bücher gewissenhaft und sorgfältig aufstellen und führen und bei Ausrichtung meines Dienstes frei von jeder Nebenrücksicht lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

69. Werkschreiber.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir übertragene Aufsicht über die Beschäftigung der Arbeiter in den Werkstätten und die Verwendung des denselben übergebenen Materials mit Sorgfalt und Eifer ausüben, die Aufstellung der Rechnungen und das Eintragen in die Bücher pünctlich und zuverlässig besorgen, dabei auch frei von jeder Nebenrücksicht lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

70. Cokeverwalter.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen

Digitized by Google

und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir übertragene Annahme der Kohlen, die Bereitung und Verausgabung der Coke, die Führung der vorgeschriebenen Bücher und Rechnungen, die Beaufsichtigung der Arbeiter und Geräthschaften und alle sonstigen Geschäfte, welche mir aufgetragen werden sollten, mit Pünctlichkeit, Ordnung und Eifer ausführen, dabei, von jeder Nebenrücksicht frei, lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

71. Gasaufseher.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, daß ich insbesondere die mir übertragene Anfertigung von Gas, nebst der zugehörigen Aufstellung und Führung der Bücher, der Beaufsichtigung der Arbeiter und Geräthschaften, der Verrechnung von Kohlen, Coke und anderen Materialien mit Ordnung, Treue und Gewissenhaftigkeit wahrnehmen, alle sonst mir aufgetragene Arbeiten nach besten Kräften ausführen, dabei, von jeder Nebenrücksicht frei, lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

72. Stations- und Expeditionsbeamte, als: Bahnhofsverwalter und Assistenten, Stationsvorstände und Stationsgehülfen, Expedienten und Gehülfsexpedienten, Cassirer bei den Güterexpeditionen, Billeteinnehmer.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir untergebenen Beamten und Arbeiter zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten nachdrücklich anhalten, das mir anvertrauete Eigenthum der Verwaltung sorgsam bewahren und überwachen, für Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Bahnhofe Sorge tragen, die von mir eingenommenen Gelder pünctlich und vorschriftsmäßig auszahlen und abliefern, dieselben von meinem Privatgelde stets getrennt halten und weder in meinem noch der Meinigen, noch Anderer

Digitized by Google

Nutzen verwenden, überhaupt die mir obliegenden Pflichten im Stations-, Expeditions- und Transportdienste, wie auch in der Bedienung der electromagnetischen Telegraphen getreulich erfüllen, dabei, von jeder Nebenrücksicht frei, lediglich das Interesse der Verwaltung vor Augen haben, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Überlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

73. Eisenbahn-Betriebsrendanten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir anvertraueten, zur Verausgabung oder Vereinnahmung bestimmten Gelder pünctlich und ohne Tadel nach Maßgabe der mir zugehenden Anweisungen auszahlen, bezw. abliefern, von denselben nichts in meinem oder der Meinigen oder Anderer Nutzen verwenden, sie stets in sorgfältigem Verwahrsam und von meinen Privatgeldern abgesondert halten, über sämmtliche Gelder richtige Bücher und Rechnungen führen und anfertigen, die desfallsigen Abrechnungen zur vorgeschriebenen Zeit einreichen, auch die mir von meinen Vorgesetzten sonst etwa noch aufgetragenen besonderen Geschäfte nach besten Kräften ausrichten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

74. Bodenmeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere über alle behuf des Güterbodendienstes angestellten oder beschäftigten Beamten und Arbeiter die vorschriftsmäßige Aufsicht führen, die Lagerräume und die für dieselben angeordneten Nachtwachen fleißig beaufsichtigen, das Geschäft der Beladung, Entladung, Umladung und Zuladung der Güterwagen speciell überwachen und darüber richtige Bücher und die sonst nöthigen Verzeichnisse führen, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Überlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

75. Krahnmeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere alle die Vermittelung der Schiffs- und Eisenbahnbeförderung am Hafenquai des Bahnhofes bezweckenden Arbeiten leiten und die dabei beschäftigten Arbeiter beaufsichtigen, auch mit Fleiß darauf achten, daß die Löschungs- und Einladungsanstalten am Bahnhofsquai nur in einer den Bestimmungen der Krahnordnung entsprechenden Weise benutzt werden, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Überlegung in meinen amtlichen Anzeigen

Digitized by Google

beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

76. Lademeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die mir unterstellten Güterarbeiter vorschriftsmäßig beaufsichtigen und darauf halten, daß das Güterbeförderungsgeschäft ohne Benachtheiligung der Verwaltung ausgeführt werde, zu dem Ende aber neben haushälterischer Ausnutzung der Wagen, sowohl die Verladung der Güter, als auch deren Entladung, Umladung und Zuladung unter Führung richtiger Lade- und Empfangbücher ausführen, beziehungsweise überwachen, auch etwa mir aufgetragene Verwiegungen gewissenhaft besorgen, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Überlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft

Digitized by Google

kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

77. Bahnhofswachtmeister.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere für Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung und Sicherheit auf dem Bahnhofe nach Kräften Sorge tragen, den Entwendungen und Verschleppungen von Materialien und Werkzeugen der Eisenbahnverwaltung thunlichst vorbeugen, vorkommenden Veruntreuungen und Diebereien sorgfältigst nachforschen, auf das Verhalten des Arbeiterpersonals achtsam sein und in diesen Pflichten, so wie bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Überlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

78. Oberschaffner, Packmeister, Schaffner.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere den mir obliegenden Wagendienst, Begleitungsdienst und Fahrsicherheitsdienst mit allem Fleiße und aller Sorgfalt wahrnehmen, die mir anvertraueten Transportgegenstände nebst Begleitungspapieren übernehmen, bewahren und richtig abliefern, die mir unterstellten Beamten und Arbeiter bei Ausübung ihrer Dienstpflichten vorschriftsmäßig beaufsichtigen und die mir aufgetragenen Rapporte pünctlich und getreulich erstatten, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Überlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

79. Wagenwärter.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere die Beaufsichtigung und das Schmieren der Wagen mit Sorgfalt wahrnehmen, die Signale genau beobachten und befolgen, die Bremsen mit größter Aufmerksamkeit bedienen, die mir obliegenden oder mir übertragenen Reparaturen der Wagen mit Fleiß und Sorgfalt ausführen und die Rapporte gewissenhaft führen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als

Digitized by Google

dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe leisten, und überhaupt bei meinen Geschäften, welche mit dem Dienste der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinschaftliche Interesse der Königlichen Landescasse, so wie das Interesse der Bremischen Staatscasse und der Casse der Zollvereinsstaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich stets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

80. Locomotivführer.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Sorgfalt und Thätigkeit versehen, die Vorschriften und Befehle meiner Vorgesetzten gewissenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienstes mir zur Richtschnur gereichen lassen, insbesondere daß ich die erdenklichste Vorsicht bei dem Führen der mir anvertraueten Locomotiven nach Maßgabe der mir ertheilten besonderen Dienstvorschriften beobachten, das wachsamste Auge auf die Wahrnehmung und Befolgung der Signale halten, die zur Reparatur der Locomotiven oder sonst in den Werkstätten mir übertragenen Arbeiten mit Fleiß und Sorgfalt ausführen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

Auch schwöre ich, daß ich bei Gelegenheit der Ausrichtung meiner Geschäfte im Eisenbahndienste das Zoll- und Steuerinteresse sämmtlicher zum Zollvereine gehörigen Staaten, insbesondere auch den Vortheil der Königlich-Hannoverschen Steuer- und Zollverwaltung, nicht minder der Steuer- und Zollverwaltung des Bremischen Staates mit in Augen haben, mithin Steuer- und Zolldefrauden dabei nach besten Kräften zu verhindern suchen, über die von mir entdeckten oder zu meiner Wissenschaft kommenden Defrauden sofort einem Steuer- oder Zollbeamten zu deren weiterer Verfolgung Anzeige machen, den Steuer- und Zollbeamten, welche wegen des steuerlichen und Zollinteresses beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, soweit es meine Eisenbahngeschäfte gestatten, den denselben bei Ausübung ihrer Aufsichts-, Revisions- und Abfertigungsgeschäfte etwa nöthigen Beistand und Hülfe

Digitized by Google

leiſten, und überhaupt bei meinen Geſchäften, welche mit dem Dienſte der Beamten der Steuer- und Zollverwaltung das gemeinſchaftliche Intereſſe der Königlichen Landescaſſe, ſo wie das Intereſſe der Bremiſchen Staatscaſſe und der Caſſe der Zollvereinsſtaaten bezwecken, der Steuer- und Zollverwaltung gegenüber mich ſtets willfährig bezeigen will.

So wahr ꝛc.

81. Bahnmeiſter.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Geſetzen, Verordnungen und Dienſtanweiſungen mit Sorgfalt und Thätigkeit verſehen, die Vorſchriften und Befehle meiner Vorgeſetzten gewiſſenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienſtes mir zur Richtſchnur gereichen laſſen, insbeſondere die Arbeiten behuf Unterhaltung der Bahn und deren Zubehör mit Fleiß und Sorgfalt anordnen und überwachen, die vorſchriftsmäßigen Bücher, Verzeichniſſe und Rapporte mit Genauigkeit aufſtellen, die Aufſicht über den Dienſt des Wärter- und Arbeiter-Perſonals mit größter Achtſamkeit führen, die mir anvertraueten Materialien ſorgſam bewahren, die Dienſte der Arbeiter und die Materialien niemals zu meinem eigenen Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, bei Handhabung der Bahnpolizei die größte Aufmerkſamkeit und die gewiſſenhafteſte Überlegung in meinen amtlichen Anzeigen beobachten, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt ſo verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

82. Vorſtand des Telegraphenweſens und Telegrapheningenieurs.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Geſetzen, Verordnungen und Dienſtanweiſungen mit Sorgfalt und Thätigkeit verſehen, die Vorſchriften und Befehle meiner Vorgeſetzten gewiſſenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienſtes mir zur Richtſchnur gereichen laſſen, insbeſondere die Arbeiten behuf Herſtellung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen und Apparate mit Fleiß und Sorgfalt ausführen, etwaige Mängel in der Telegraphenanlage, ſo raſch wie es in meinen Kräften ſteht, beſeitigen, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt ſo verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

83. Obertelegraphiſten und Telegraphiſten.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines ꝛc. nach den Geſetzen, Verordnungen und Dienſtanweiſungen mit Sorgfalt und Thätigkeit verſehen, die Vorſchriften und Befehle meiner Vorgeſetzten gewiſſenhaft befolgen und bei Ausrichtung meines Dienſtes mir zur Richtſchnur gereichen

Digitized by Google

laſſen, insbeſondere die zur Beförderung mir anvertraut werdenden Depeſchen mit Genauigkeit befördern, die Telegraphen-Apparate und Batterien mit Sorgfalt behandeln, etwaige Mängel daran mit Fleiß aufſuchen und, ſoweit in meinen Kräften ſteht, beſeitigen, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, ſo wie den Inhalt ſämmtlicher abgehender, durchgehender, oder ankommender telegraphiſchen Depeſchen Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt ſo verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

VIII. Medicinalverwaltung.

84. Mitglieder des Ober-Medicinalcollegiums.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienſt eines Mitgliedes des Ober-Medicinalcollegiums in Gemäßheit der Geſetze, Verordnungen und Dienſtanweiſungen gewiſſenhaft verſehen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erſtatten, meine Rathſchläge und Stimme nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen ohne alle Nebenrückſichten abgeben, das Beſte des Medicinalweſens allenthalben vor Augen haben und nach Kräften befördern *), (die mir obliegende Beachtung der Medicinalperſonen mit ſorgfältiger Aufmerkſamkeit wahrnehmen), bei den vorzunehmenden Prüfungen mit ſtrenger Unparteilichkeit und Gewiſſenhaftigkeit verfahren, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt ſo verhalten will, wie es einem redlichen und getreuen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

85. Secretair des Ober-Medicinalcollegiums.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienſt eines Secretairs des Ober-Medicinalcollegiums in Gemäßheit der Geſetze, Verordnungen und Dienſtanweiſungen getreulich verſehen, die mir aufgetragenen Ausfertigungen raſch und genau beſorgen, bei den von mir kraft meines Dienſtes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgeſetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Regiſtraturen das Vorgekommene getreu und gewiſſenhaft niederſchreiben, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich ſo verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

---

*) Anmerkung.

Die eingeklammerten Worte ſind bei den außerordentlichen Mitgliedern wegzulaſſen.

Digitized by Google

86. Anatomiewärter, Pedell und Bote des Ober-Medicinalcollegiums.

Ich schwöre ꝛc., daß ich die mir übertragenen Bedienungen eines Anatomiewärters, Pedellen und Boten des Königlichen Ober-Medicinalcollegiums in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz versehen, alle dienstlichen Aufträge und Vorschriften meiner Vorgesetzten pünctlich und gewissenhaft befolgen und ausführen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

87. General-Inspector der Apotheken.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines General-Inspectors der Apotheken in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insonderheit bei der Visitation der Apotheken mit gewissenhafter Sorgfalt und völliger Unparteilichkeit verfahren, der Einrichtung der Apotheken, so wie der Beschaffenheit der Arzneimittel und Arzneiwaaren ein genaues Augenmerk widmen, die Befolgung der den Apothekern obliegenden Pflichten sorgfältig beachten, auf die Verbesserung und Vervollkommnung des Apothekenwesens nach Kräften hinwirken, die von mir zu erstattenden Berichte und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abfassen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

88. Obergerichts- und Hülfsphysicus.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines (— —) in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere die von der zuständigen Behörde mir aufgetragenen medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen mit Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen, die zu erstattenden Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen mit voller Unparteilichkeit und ohne alle Nebenrücksichten abgeben, der mir aufzutragenden ärztlichen und wundärztlichen Behandlung von Gefangenen mich gewissenhaft unterziehen, richtige Bescheinigungen über den Gesundheitszustand der von mir untersuchten Gefangenen und sonstigen Personen ausstellen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

89. Landphyſicus.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienſt eines Landphyſicus in Gemäßheit der Geſetze, Verordnungen und Dienſtanweiſungen getreulich verſehen, insbeſondere auf den Geſundheitszuſtand des mir überwieſenen Phyſicatsbezirks ein genaues Augenmerk richten, über vorkommende Epidemien, Epizootien und geſundheitsſchädliche Zuſtände der betreffenden Obrigkeit unaufgefordert Anzeige machen und Vorſchläge zur Abhülfe nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen vorlegen, die von der zuſtändigen Behörde mir aufgetragenen Prüfungen und Unterſuchungen mit Genauigkeit vornehmen, die Medicinalperſonen und Apotheken des Phyſicatsbezirks mit der größten Sorgfalt beachten, die zu erſtattenden Gutachten nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen mit voller Unparteilichkeit und ohne alle Nebenrückſichten abgeben, der mir aufzutragenden ärztlichen und wundärztlichen Behandlung von Gefangenen mich gewiſſenhaft unterziehen, richtige Beſcheinigungen über den Geſundheitszuſtand der von mir unterſuchten Gefangenen und ſonſtigen Perſonen ausſtellen, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich ſo verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

90. Landchirurgus.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienſt eines Landchirurgus in Gemäßheit der Geſetze, Verordnungen und Dienſtanweiſungen getreulich verſehen, insbeſondere bei Sectionen oder ſonſt vorkommenden Beſichtigungen alle Umſtände, die zur Sache dienen, genau unterſuchen, meine Berichte nach der reinen Wahrheit und meine Gutachten nach meiner Überzeugung unparteiiſch abgeben, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich ſo verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

91. Director der Heil- und Pflegeanſtalt.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienſt eines dirigirenden Arztes der hieſigen Heil- und Pflegeanſtalt nach den Geſetzen, Verordnungen und Dienſtanweiſungen gewiſſenhaft verſehen, das Beſte der Anſtalt nach Kräften wahrnehmen, insbeſondere aber die meiner Pflege und Obhut anvertraueten Kranken gewiſſenhaft und ihrem Zuſtande gemäß behandeln, deren Beſchäftigung überwachen, für die zweckmäßige Vertheilung der Kranken in der Anſtalt ſorgen, meine Gutachten über den Zuſtand der Kranken gewiſſenhaft und ohne Nebenrückſichten abgeben, auf die gehörige Führung und Ordnung der Acten und Bibliothek halten, die Anſtalt und die Kranken vorſchriftsmäßig beſuchen und beachten, die Gehülfsärzte ſorgfältig beaufſichtigen und anleiten, die übrigen Angeſtellten, ſo wie die Wärter gehörig beachten, über die Verhältniſſe der Kranken die nöthige Ver-

Digitized by Google

schwiegenheit beachten, die Verbesserung und Vervollkommnung der Anstalt stets im Auge haben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

92. Inspector der Heil- und Pflegeanstalt.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Inspectors der hiesigen Heil- und Pflegeanstalt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen gewissenhaft versehen, das Beste der Anstalt nach Kräften wahrnehmen, insbesondere aber die Administration und Oeconomie den Vorschriften entsprechend sorgfältig und genau führen, für die Anschaffung und Verwendung aller Vorräthe, so wie der Inventarienstücke, und für die Conservirung der letzteren gehörig Sorge tragen, die baulichen Angelegenheiten der Anstalt, so viel an mir ist, vorschriftsmäßig besorgen, mich in allen Beziehungen, soweit erforderlich, mit dem dirigirenden Arzte benehmen, hinsichtlich der Beköstigung der Kranken das Nöthige versehen, das sämmtliche untere Personal und dessen Dienstführung und die Beschäftigung der Kranken, soweit mir obliegt, scharf beaufsichtigen, das Rechnungswesen gewissenhaft und genau führen, die sämmtlichen Rechnungsbücher in strenger Ordnung halten, Alles wie es sich gehört, in Einnahme und Ausgabe stellen, die mir vermöge des Dienstes zu Händen kommenden Gelder sorgsam und abgesondert verwahren, ihrer Bestimmung gemäß verwenden und genaue Rechnung ablegen, die nöthige Verschwiegenheit über die Verhältnisse der Kranken beobachten, die Verbesserung und Vervollkommnung der getroffenen Einrichtungen fortwährend im Auge behalten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

93. Gehülfsärzte bei der Heil- und Pflegeanstalt.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Gehülfsarztes bei der hiesigen Heil- und Pflegeanstalt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen gewissenhaft versehen, insbesondere die ärztliche Behandlung und psychische Leitung der Kranken vorschriftsmäßig wahrnehmen, den Anordnungen des dirigirenden Arztes pünctlich nachkommen, namentlich über jeden mir zur Kenntniß gekommenen Krankheitsfall, welcher besondere Aufmerksamkeit erfordert, mit dem dirigirenden Arzte mich sofort benehmen, das Krankenjournal gehörig führen, mich mit den die Kranken betreffenden Acten, soweit erforderlich, bekannt machen, meine Berichte wahrheitsgemäß und mit

Digitized by Google

Genauigkeit abstatten, die Besuche in der Anstalt pünctlich und rechtzeitig vornehmen, von den etwaigen Dienstvernachlässigungen des unteren Dienstpersonals, so wie von demjenigen, was mir hinsichtlich der Verpflegung und Beköstigung bemerkbar wird, dem vorstehenden Arzte sofort Kenntniß geben, auf die Beschäftigung der Gemüthskranken sorgfältig Acht haben, über die Verhältnisse derselben die nöthige Verschwiegenheit beobachten, die ärztliche und wundärztliche Behandlung des bei der Anstalt angestellten unteren Personals und der Dienstboten unentgeltlich versehen, sonst aber, ohne specielle Erlaubniß, keine ärztliche Praxis treiben, den Befehlen meiner Vorgesetzten getreulich nachkommen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

94. Hausverwalter bei der Heil- und Pflegeanstalt.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Hausverwalters bei der hiesigen Heil- und Pflegeanstalt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das Beste der Anstalt nach Kräften wahrnehmen, insbesondere die Aufsicht über die Gebäude und über die Ausführung der nöthigen Ausbesserungen und sonstigen Bauten, soweit es mir obliegt, sorgfältig führen, für das Inventarium und dessen Instanderhaltung, namentlich für die Kleidungsstücke der Kranken Sorge tragen, die Specialverwaltung der Vorräthe aller Art und die mir übertragene Haushaltsführung sorgsam und gewissenhaft wahrnehmen, die mir überwiesenen Rechnungen und Bücher gehörig in Ordnung halten, alle mir von meinen Vorgesetzten aufgetragenen Geschäfte und Arbeiten mit Fleiß und Genauigkeit verrichten und den Befehlen meiner Vorgesetzten stets pünctlich und unweigerlich Folge leisten, die specielle Beaufsichtigung des Unterpersonals mit Strenge wahrnehmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

95. Cassengehülfe bei der Heil- und Pflegeanstalt.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Cassengehülfen bei der hiesigen Heil- und Pflegeanstalt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die mir übertragenen Rechnungen und Bücher sorgfältig und gewissenhaft führen, Alles gehörig in Einnahme und Ausgabe stellen, die mir vermöge des Dienstes zu Händen kommenden Gelder sorgsam und abgesondert aufbewahren, ihrer Bestimmung gemäß vereinnahmen und verausgaben und Nichts davon zu meinem Nutzen verwenden, den Anordnungen und Befehlen meiner Vorgesetzten, insbesondere auch des Inspectors, in allen Puncten auf das Genaueste nachkommen, die Unterarbeiter gehörig

Digitized by Google

beaufsichtigen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

96. Oberaufseher, bezw. Oberaufseherin bei der Heil- und Pflegeanstalt.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Oberaufsehers (einer — —) bei der hiesigen Heil- und Pflegeanstalt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere die Beaufsichtigung des Krankendienstes, bezw. des Wärterpersonals nach Maßgabe der Wärterinstruction und der Hausordnung genau führen, die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten pünctlich befolgen, für die genaue Ausführung der Anordnungen der Ärzte, so viel mir obliegt, sorgen, die Darreichung der Arzneien gehörig wahrnehmen, auf die Verabreichung der etwa besonders verordneten Speisen und Getränke und den vorschriftsmäßigen Gebrauch der Bäder achten, die Kranken sorgfältig beobachten, das Verlassen der Anstalt durch einen Wärter ohne Vorwissen des Hausverwalters nicht gestatten, die mir überwiesene Abtheilung der Anstalt unter steter Aufsicht halten, auf Feuer und Licht, die Lüftung und Reinigung der Zimmer, auf die Heizung sorgsam Acht haben, bei Nacht öfters die Schlafräume visitiren, die Arbeiten und Beschäftigungen der Kranken unter Aufsicht halten, die Kranken mit Freundlichkeit und Milde behandeln, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Oberaufseher (einer ꝛc. Oberaufseherin) ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

97. Badearzt bei der Bade- und Molkenanstalt zu Bad Rehburg.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Badearztes bei der zu Bad Rehburg bestehenden Bade- und Molkenanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, auf Erhaltung und Verbesserung der für die Zwecke der Anstalt getroffenen Einrichtungen mein Augenmerk richten, und nach bestem Wissen und Gewissen meine desfallsigen Rathschläge abgeben, allen mich consultirenden Curgästen ohne Unterschied des Standes und Vermögens meinen Rath und Beistand mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu Theil werden lassen, mit Fleiß dahin sehen, daß bei der Bereitung der Molken und Kräutertränke, so wie der Bereitung der Bäder und Bedienung der Badenden vorschrifts- und ordnungsmäßig verfahren werde, Verstöße und Nachlässigkeiten der dabei beschäftigten Personen bei dem Badecommissariate zur Anzeige bringen, den Geschäftsbetrieb in der Apotheke überwachen, falls mir die Geschäfte eines Armenarztes übertragen werden sollten, den aufgenommenen armen Kranken mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit den erforderlichen ärztlichen und wundärztlichen Beistand unentgeltlich leisten, und ihrer vorschrifts-

Digitized by Google

und ordnungsmäßigen Unterbringung und Beköstigung meine besondere Fürsorge widmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtmäßigen Badearzte ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

98. Armenarzt bei der Bade- und Molkenanstalt zu Bad Rehburg.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Armenarztes bei der zu Bad Rehburg bestehenden Bade- und Molkenanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, den von dem Bade-Commissariate aufgenommenen armen Kranken meinen ärztlichen und wundärztlichen Rath und Beistand mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unentgeltlich zu Theil werden lassen, mit Fleiß dahin sehen, daß bei der Bereitung der ihnen verordneten Bäder und bei der Unterbringung und Verpflegung derselben vorschrifts- und ordnungsmäßig verfahren, und daß die ihnen etwa verordneten Arzneien in untadelhafter Güte und zu dem vorschriftsmäßigen Preise geliefert werden, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtmäßigen Armenarzte ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

99. Rechnungsführer bei der Bade- und Molkenanstalt zu Bad Rehburg.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Rechnungsführers bei der zu Bad Rehburg bestehenden Bade- und Molkenanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach den von dem Bade-Commissariate mir zu ertheilenden Vorschriften getreulich versehen, die mir übertragene Cassen- und Rechnungsführung einschließlich der Ausgabe der Badekarten vorschriftsmäßig und gewissenhaft besorgen, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen kommenden Gelder sorgsam und abgesondert bewahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, sondern gehörig verwahren und bestimmungsmäßig verwenden oder abliefern, die mir obliegende Aufsichtsführung über die zur Anstalt gehörenden Gebäude und Grundstücke, Stollen und Wasserleitungen, Promenaden und Anlagen, über die zur Reinigung und zu Reparaturen anzustellenden Arbeiter, so wie über das gesammte vorhandene bewegliche Inventarium pflichtmäßig wahrnehmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtmäßigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

100. Brunnenvoigt bei der Bade- und Molkenanstalt zu Bad Rehburg.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Brunnenvoigts bei der zu Bad Rehburg bestehenden Bade- und Molkenanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach den von dem Bade-Commissariate mir zu ertheilenden Befehlen getreulich versehen, auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung am Badeorte und dessen Umgebungen, insbesondere auf den Promenaden und in den Anlagen mein besonderes Augenmerk richten, Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen und die für den Badeort erlassenen polizeilichen Strafbestimmungen mit Sorgfalt beachten und ohne Ansehen der Person bei dem Bade-Commissariate zur Anzeige bringen, das dienstliche Verhalten des gesammten für die Zwecke der Bade- und Molkenanstalt angenommenen Unterpersonals mit Strenge beaufsichtigen, die Einsammlung der Armengelder nach den dieserhalb mir ertheilten Vorschriften pünctlich wahrnehmen, und diese, wie alle sonst in dienstlicher Beziehung zu meinen Händen kommenden Gelder gehörigen Orts abliefern, der Erhaltung und etwa nöthigen Vervollständigung des Inventars der Armenanstalt nach den Anordnungen des Bade-Commissariats meine Sorgfalt widmen, die mir obliegende Unterbringung und Verpflegung der armen Kranken nach der Anweisung des Armenarztes gewissenhaft besorgen, den Rechnungsführer bei der Aufsichtsführung über die Zubehörungen der Anstalt, und die zu besonderen Zwecken angenommenen Arbeiter kräftigst unterstützen, die ein- und ausgehenden dienstlichen Correspondenzen des Bade-Commissariats, des Bade- und des Armenarztes und des Rechnungsführers vorschriftsmäßig befördern, die mir von denselben aufzutragenden Bestellungen pünctlich ausrichten, alle sonstigen von dem Bade-Commissariate zu übertragenden Besorgungen gewissenhaft ausführen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtmäßigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

101. Badearzt bei der Badeanstalt zu Limmer.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Badearztes bei dem Bade zu Limmer in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, auf Erhaltung und Verbesserung der für die Zwecke der Badeanstalt getroffenen Einrichtungen mein Augenmerk richten und nach bestem Wissen und Gewissen meine desfallsigen Rathschläge abgeben, während der Badezeit, so oft es erforderlich, mich in Limmer einfinden, mit Fleiß dahin sehen, daß bei der Bereitung der Bäder und Bedienung der Badenden vorschrifts- und ordnungsmäßig verfahren werde, Verstöße und Vernachlässigungen der dabei beschäftigten Personen bei dem Badecommissariate zur Anzeige bringen, den Badegästen, welchen Freibäder bewilligt sind, meinen ärztlichen Rath und Beistand mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unentgeltlich zu Theil werden lassen, dienstliche Ange-

Digitized by Google

legenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtmäßigen Badearzte ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

102. Bademeister bei der Badeanstalt zu Limmer.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Bademeisters bei der Badeanstalt zu Limmer in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen, so wie nach den von dem Badecommissariate mir zu ertheilenden Befehlen getreulich versehen, die Schlüssel zur Quelle und zu den Wasserröhren niemals an Unberufene abgeben, die mir obliegende Aufsichtsführung über das Badehaus und dessen Zubehörungen, über das bewegliche Inventarium, so wie über die zur Reinigung und zu Reparaturen anzustellenden Arbeiter unmangelhaft wahrnehmen, das dienstliche Verhalten des für die Zwecke der Badeanstalt angenommenen Unterpersonals mit Strenge beaufsichtigen, für die gehörige Bereitung der Bäder und die aufmerksame Bedienung der Badenden vorschriftsmäßig Sorge tragen, die Anlieferung des Feuerungsmaterials und dessen Verwendung ausschließlich für die Zwecke der Badeanstalt sorgfältig überwachen, die in Beziehung auf Führung eines Badejournals, Ausgabe von Badekarten und Hebung der Badegelder mir aufgetragenen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen kommenden Gelder sorgsam und abgesondert aufbewahren und pünctlich abliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtmäßigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

103. Badearzt auf Norderney.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Badearztes bei der Seebadeanstalt zu Norderney nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere das Interesse des Seebades sorgfältig wahrnehmen, die Erhaltung der zu dem Ende bestehenden Einrichtungen, so wie deren Verbesserung mir angelegen sein lassen, allen mich consultirenden Curgästen ohne Unterschied des Standes und Vermögens meinen Rath und Beistand mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu Theil werden lassen, dem Badecommissair, soweit nöthig, mit Rath und That behülflich sein, die Aufsicht über die mir unterstellten Anstalten, Einrichtungen und Personen streng wahrnehmen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem gewissenhaften und getreuen Badearzte ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

104. Badeverwalter auf Norderney.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Badeverwalters bei der Seebadeanstalt zu Norderney nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere die Gebäude, die Grundstücke und das bewegliche Inventarium der Seebadeanstalt gehörig beaufsichtigen, die Wirthschaft im herrschaftlichen Conversationshause und sonst gewissenhaft führen, für gute Speisen und Getränke möglichst sorgen, die Aufwartung genügend besorgen und beaufsichtigen, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen gelangenden Gelder sorgsam und abgesondert aufbewahren, gehörig verrechnen und rechtzeitig abliefern, den Vorschriften des Bade-Commissairs geziemend Folge leisten, überhaupt das Interesse des Seebades nach Kräften wahren, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

105. Bademeister auf Norderney.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Bademeisters auf Norderney nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere die Bäder vorschriftsmäßig bereiten und anwenden, auch während und außer der Badezeit auf die gute Erhaltung der im Badehause vorhandenen Gegenstände, namentlich der Badeapparate, sorgfältig achten und hierunter, wie sonst den mir insonderheit auch von dem Badearzte ertheilten Vorschriften getreulich nachkommen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

IX. Landes-Öconomieverwaltung.

106. Landes-Öconomie-Commissaire.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Landes-Öconomie-Commissairs in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, bei Leitung der Verhandlungen und Abgabe von Entscheidungen mit völliger Unparteilichkeit, ohne alle Nebenrücksichten, nach gewissenhafter und bester Überzeugung verfahren, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, Gutachten und Berichte nach völliger Wahrheit und bestem Wissen und Gewissen erstatten, die mir aufgetragenen technischen Arbeiten sorg-

Digitized by Google

fältig ausführen, die mir obliegende Prüfung der von meinen Untergebenen oder anderen Technikern ausgeführten technischen Arbeiten, so wie der darüber aufgestellten Kostenrechnungen mit Genauigkeit besorgen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten meiner Untergebenen gewissenhaft beachten, ihre dienstliche Thätigkeit mit Sorgfalt leiten und sie im wahren Interesse des Dienstes beschäftigen, über die von mir besorgten dienstlichen Arbeiten, so wie über die dafür zu berechnenden Vergütungen und Auslagen ein richtiges Tagebuch führen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

107. Landes-Oeconomie-Conducteurs.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Landes-Oeconomie-Conducteurs nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, Vermessungen, Eintheilungen, Nivellements, Berechnungen, Zeichnungen und andere technische Arbeiten mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit nach bestem Wissen und Vermögen ausführen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, alle mir zu ertheilenden Aufträge nach besten Kräften ausrichten, über die von mir besorgten dienstlichen Arbeiten, so wie über die dafür zu berechnenden Vergütungen und Auslagen ein richtiges Tagebuch führen, und wenn mir die selbstständige Leitung von Theilungsgeschäften aufgetragen werden sollte, bei Leitung der Verhandlungen und Abgabe der Entscheidungen mit völliger Unparteilichkeit, ohne alle Nebenrücksichten, nach gewissenhafter und bester Überzeugung verfahren, Gutachten und Berichte nach völliger Wahrheit und bestem Wissen und Gewissen erstatten, das dienstliche Verhalten der mir untergeordneten Feldmesser sorgfältig beachten, die technischen Arbeiten, so wie die Kostenrechnungen derselben oder anderer Techniker mit Genauigkeit prüfen, ihre dienstliche Thätigkeit gehörig leiten und sie im wahrem Interesse des Dienstes beschäftigen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

108. Feldmesser.

Ich schwöre ꝛc., daß ich alle mir aufzutragenden geometrischen oder commissarischen Geschäfte nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, Vermessungen, Eintheilungen, Nivellements, Berechnungen, Zeichnungen und andere technische Arbeiten mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ausführen, meinen Vorgesetzten willigen Gehorsam leisten, bei Ausrichtung meiner Geschäfte mich von keinen Nebenrücksichten leiten lassen, sondern mich völlig unparteiisch ver-

Digitized by Google

halten, über die von mir ausgeführten dienstlichen Arbeiten und die dafür zu berechnenden Vergütungen und Auslagen ein richtiges Tagebuch führen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Feldmesser ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Anmerkung.

Feldmesser, welche sich bewährt haben, und mit wichtigeren Arbeiten beauftragt werden sollen, sind sodann in der für Landes-Ökonomie-Commissairs und Conducteurs vorgeschriebenen Fassung auf getreue Protocollführung zu beeidigen.

109. Moor-Commissair.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir anvertrauete Amt eines Moor-Commissairs nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, die vorkommenden Moorculturen und Torfbetriebs-Angelegenheiten sowohl, als die damit in Verbindung stehenden Arbeiten jeder Art, so wie alle mir aufgetragenen Geschäfte gehörig wahrnehmen und nach meinem besten Wissen und Gewissen ausrichten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

110. Ablösungs-Commissair.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir anvertrauete Amt eines Ablösungs-Commissarius im Bezirke ..... in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz nach meiner besten Überzeugung und mit völliger Unparteilichkeit verwalten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, auch für meine Bemühung ein Mehreres nicht, als die bestimmte Gebühr ansetzen oder annehmen will.

So wahr ꝛc.

Anmerkung.

Wenn der Ablösungs-Commissair ein Richteramt bereits ausübt und auf die Protocollführung beeidigt ist, so ist derselbe auf den dieserhalb geleisteten Eid zu verweisen, eine neue Beeidigung aber nicht vorzunehmen.

Digitized by Google

X. Leggeanstalten.

111. Leggeinspectoren.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Leggeinspectors in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Leggebeamten sorgfältig überwachen, auf ein ordnungsmäßiges Verfahren bei den Leggen, insonderheit auf richtiges Messen und Classificiren der Leinwand nach bestem Wissen und Gewissen halten, auf das Spinnen und Weben von Flachs, Garn und Linnen, so wie auf den Linnenhandel mit allem Fleiße achten, das Beste der Spinnerei, der Weberei und des Linnenhandels nach meinen Kräften fördern, Gutachten und Berichte nach voller Überzeugung der Wahrheit gemäß erstatten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

112. Leggemeister und Leggemeistergehülfen.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Leggemeisters (Leggemeistergehülfen) in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die vorgeschriebenen Geschäftsstunden pünctlich einhalten, beim Messen und bei der Classificirung der zur Legge gebrachten Linnen nach bestem Wissen und Gewissen mit voller Unparteilichkeit und ohne alle Nebenabsichten verfahren, die Leggebücher richtig führen, für Erhaltung des Eigenthums der Legge nach besten Kräften Sorge tragen, Vergehen wider die Vorschriften über Flachsspinnerei, Linnenweberei, Garn- und Linnenhandel der Wahrheit gemäß anzeigen, Flachsspinnerei, Linnenweberei und Linnenhandel, so viel an mir ist, fördern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

113. Leggediener.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Leggedieners in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, meinen Vorgesetzten willigen Gehorsam leisten, für Erhaltung des Eigenthums der Legge nach Kräften Sorge tragen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt,

Digitized by Google

offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

XI. Landes-Creditanstalt.

114. Mitglieder und Hülfsarbeiter der Direction.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Mitgliedes der Direction der Landes-Creditanstalt mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen versehen, meine Vorträge der Wahrheit und den Acten gemäß erstatten, meine Stimme *) nach bester Überzeugung ohne alle Nebenrücksichten abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

115. Cassirer.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Cassirers der Landes-Creditanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz versehen, insbesondere die von mir zu vereinnahmenden und zu verausgabenden Gelder vorschriftsmäßig verrechnen, die meiner Obhut anvertraueten Werthpapiere getreulich aufbewahren und zurückliefern, überhaupt bei der mir anvertraueten Cassen- und Rechnungsführung nach besten Kräften mit Umsicht und Sorgfalt verfahren, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

116. Registrator.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Registrators der Landes-Creditanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz versehen, insbesondere für genaue Führung der mir anzuvertrauenden Geschäftsbücher, des-

---

*) **Anmerkung.**

Für die Hülfsarbeiter ist an der mit einem Sternchen bezeichneten Stelle einzurücken:
»soweit mir ein Stimmrecht übertragen werden möchte.«

Digitized by Google

gleichen für vollständige Ordnung in der Registratur, sorgfältige Aufbewahrung der Acten, Documente, Karten u. s. w., nicht weniger für genaue Expedition und Absendung der mir aufzutragenden Schreibereien sorgen, die zu meinen Händen etwa gelangenden Gelder und Werthpapiere der Anstalt getreu bewahren und zurückliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

117. Reviforen.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Revisors der Landes-Creditanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz versehen, insbesondere für genaue und richtige Führung der mir anvertraueten Geschäftsbücher, Register oder Rechnungen, so wie für richtige und gründliche Prüfung der mir zur Revision übergebenen Rechnungs- oder sonstigen Geschäftssachen sorgen, die etwa zu meinen Händen gelangenden Gelder und Werthpapiere der Anstalt getreu bewahren und zurückliefern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

118. Cassenschreiber.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Cassenschreibers der Landes-Creditanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz versehen, insbesondere für genaue Führung der Bücher und Rechnungen, die mir aufgetragen wird, sorgen, die zu meinen Händen etwa gelangenden Gelder und Werthpapiere der Anstalt getreu bewahren und zurückliefern, überhaupt alle mir von der Direction der Landes-Creditanstalt aufgetragenen sonstigen Dienstgeschäfte pünctlich ausrichten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

119. Canzlisten und Copiisten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Canzlisten (Copiisten) bei der Landes-Creditanstalt und die sonstigen directionsseitig mir etwa aufgetragenen Arbeiten in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz verrichten, insbesondere für genaue Mundirung, Collationirung und Expedition der mir aufgetragenen Schreibereien sorgen, die etwa zu meinen Händen gelangenden Gelder und Werthpapiere der Anstalt getreu

Digitized by Google

aufbewahren und zurückliefern, eines sparsamen Verbrauchs der mir anvertraueten Schreibmaterialien mich befleißigen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

120. Bote.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Boten der Landes-Creditanstalt in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreu, eifrig und ohne Eigennutz versehen, die mir übertragenen Besorgungen schnell und zuverlässig ausrichten, die zu meinen Händen kommenden Papiere, Briefschaften und Gelder denen, welchen sie zukommen, getreulich abliefern, sofern es verlangt wird, über die empfangenen Gelder ordnungsmäßige und richtige Rechnung führen und ablegen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem treuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

121. Nebencassirer.

Ich schwöre ꝛc., daß ich die mir übertragene Verwaltung einer Nebencasse der Landes-Creditanstalt den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen gemäß mit Treue, Eifer und ohne Eigennutz nach meinen besten Kräften zum Vortheile der Anstalt wahrnehmen, insbesondere die mir übertragenen Rechnungen und Geschäftsbücher richtig und fleißig führen, die zu meinen Händen gelangenden Gelder der Anstalt vorschriftsmäßig und getreu verrechnen, bewahren und abliefern, oder den Anweisungen gemäß auszahlen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

XII. Landgestüt.

122. Director.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Directors des Königlichen Landgestüts nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das Beste des Landgestüts im Interesse der Landespferdezucht zu fördern bemüht sein, die Aufsicht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten meiner Untergebenen mit Sorgfalt führen, auf Erhaltung und Besserung der Gebäude und des Inventars des Landgestüts mit Fleiß achten, dem Ankauf, der Behand-

Digitized by Google

lung, Benutzung und Ausrangirung der Hengste meine Sorgfalt widmen, auf die richtige Erhebung, sichere Bewahrung, ordnungsmäßige Verausgabung und richtige Verrechnung der Gelder des Landgestüts halten, beiden von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, Berichte und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Nebenrücksichten abstatten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem getreuen und fleißigen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

123. Rechnungsführer.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir anvertraueten Dienst eines Rechnungsführers des Landgestüts nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen mit Treue versehen, die Einnahmen und Ausgaben des Landgestüts ordnungsmäßig wahrnehmen, für sichere und von allen anderen Geldern getrennte Aufbewahrung der Gelder des Landgestüts sorgen, über Ausgabe und Einnahme richtige Rechnung führen, das Beste des Landgestüts überhaupt, insonderheit bei der Anschaffung, Aufbewahrung und Verwendung der Fourage und sonstigen Vorräthe, so wie beim Abschluß von Contracten mit Handwerkern und Lieferanten nach bestem Wissen und Gewissen fördern, auf Erhaltung und Besserung der Gebäude und des Inventars des Landgestüts mit allem Fleiße halten, auf das Betragen der Stalleute sorgfältig achten und ordnungswidriges Verhalten derselben gehörigen Orts zur Anzeige bringen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

124. Thierarzt.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Pferdearztes des Landgestüts nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, auf den Gesundheitszustand der Hengste die größte Aufmerksamkeit richten, — die Heilung erkrankter Hengste mit thätigster Sorgfalt nach allen meinen Kräften und bestem Wissen eifrigst mir angelegen sein lassen, — alle von mir geforderte Bescheinigungen und Gutachten auf das Gewissenhafteste ausstellen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

125. Bereiter.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst des Bereiters am Landgestüt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, den Stalldienst im Landgestüt, insonderheit die Futterung, Wartung und Haltung der Pferde thätig überwachen, — die Aufsicht über die Stalleute fleißig und unparteiisch führen, — des Unterrichts der Stalleute im Reiten mich unverdrossen befleißigen, — meine Rapporte und Berichte nach bestem Wissen und Gewissen ohne Nebenrücksichten abstatten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

126. Satteldiener.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Satteldieners beim Landgestüt nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten meiner Untergebenen sorgfältig überwachen, meine Berichte und Rapporte nach bestem Wissen und Gewissen ohne Nebenrücksichten abstatten, Alles mir Anvertraute und meiner Aufsicht Untergebene gewissenhaft verwalten und beaufsichtigen, für das Beste der Anstalt, so viel an mir ist, Sorge tragen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überall mich so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

XIII. Lehranstalten.

127. Die Directoren der polytechnischen Schule und der Baugewerkschule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Directors und Lehrers der polytechnischen (Baugewerk-) Schule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das Beste der Schule, Lehrer, Officianten und Schüler nach Kräften fördern, auf das Verhalten sowohl der Lehrer und Officianten, als der Schüler in und außerhalb der Schule sorgfältig achten, sie zu einem gesetzlichen und sittlichen Betragen anweisen und nach Kräften anhalten, auf Herstellung und Erhaltung einer guten Disciplin sowohl unter den Lehrern und Officianten, als den Schülern mit Ernst und Gerechtigkeit hinwirken, den Schülern Unterricht nach bestem Wissen und Gewissen ertheilen, Prüfungen gewissenhaft vornehmen, Zeugnisse und Gutachten der Wahrheit gemäß nach voller Überzeugung ausstellen,

Digitized by Google

(an den Arbeiten der Verwaltungscommission der Gewerbeschulen mit Treue und Eifer Theil nehmen, meine Stimme als Mitglied derselben nach bestem Wissen und Gewissen abgeben,) polytechnische Schule.

(an den Arbeiten der Schulcommission mit Treue und Eifer Theil nehmen, meine Stimme als Mitglied derselben nach bestem Wissen und Gewissen abgeben,) Baugewerkschule.

bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

128. Lehrer der polytechnischen Schule und der Baugewerkschule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Lehrers der polytechnischen (Baugewerk-) Schule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, den Schülern Unterricht nach bestem Wissen und Gewissen ertheilen, auf deren Verhalten in und außerhalb der Schule sorgfältig achten, sie zu einem gesetzlichen und sittlichen Betragen anweisen und nach Kräften anhalten, auf Herstellung und Erhaltung einer guten Disciplin mit Ernst und Gerechtigkeit hinwirken, Prüfungen gewissenhaft vornehmen, Zeugnisse und Gutachten der Wahrheit gemäß nach voller Überzeugung ausstellen, das Beste der Schule und der Schüler nach Kräften fördern *), dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

129. Bibliothek-Secretair bei der polytechnischen Schule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Bibliothek-Secretairs bei der polytechnischen Schule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, in der Bibliothek die gehörige Ordnung erhalten, die Bücher nur nach der vorgeschriebenen Ordnung

---

*) **Anmerkung.**

Sofern dem Lehrer zugleich die Functionen eines Hausverwalters übertragen werden, ist an der mit einem Sternchen bezeichneten Stelle einzuschieben:

»auf Erhaltung von Ordnung und Reinlichkeit im Schulgebäude und in den Unterrichtslocalen mit Sorgsamkeit achten, Nachtheil und Schaden von den Gebäuden, den Sammlungen und dem sonstigen Zubehör der Schule nach Kräften abwenden.«

Digitized by Google

ausliefern, über die ausgeliehenen Bücher ein genaues Register führen, die ordnungsmäßige Rücklieferung der Bücher gehörig überwachen, jeden Nachtheil und Schaden von der Bibliothek nebst Zubehör nach Kräften abwenden, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

130. Laborant bei der polytechnischen Schule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Laboranten bei der polytechnischen Schule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die Arbeiten die mir aufgetragen werden, pünctlich und sorgsam verrichten, jeden Nachtheil und Schaden von den Laboratorien und chemischen Sammlungen nebst Zubehör abwenden, für Ordnung und Reinlichkeit in den Laboratorien und Sammlungen Sorge tragen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

131. Pedell bei der polytechnischen Schule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt eines Pedellen bei der polytechnischen Schule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, den Anordnungen der Verwaltungscommission der Gewerbeschulen und der Direction der polytechnischen Schule genau nachkommen, deren Aufträge pünctlich ausrichten, auf Ruhe und Ordnung in den Schulgebäuden achten, zu meiner Kunde gelangende Unordnungen bei der Direction anzeigen, jeden Nachtheil und Schaden von den Schulgebäuden, den Sammlungen und dem sonstigen Zubehör der Schule nach Kräften abwenden, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überall so verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

132. Directoren der Entbindungs-Lehranstalten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Directors der Entbindungs-Lehranstalt zu ꝛc. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die wegen Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Schwangeren bestehenden Vorschriften genau befolgen, den Wöchnerinnen mit meiner Kunst gewissenhaft beistehen, den Unterricht der Hebammenschülerinnen fleißig und nach meiner besten Einsicht ertheilen, die denselben auszustellenden Zeugnisse

Digitized by Google

mit Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit abfassen, die Aufsicht über die Anstalt und deren Eigenthum sorgfältig führen, die Erhaltung und Verbesserung desselben gehörig beachten, die mir untergebenen Angestellten streng überwachen und zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten, Berichte und Gutachten der Wahrheit und meiner besten Überzeugung gemäß erstatten, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener wohl ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

133. Hausverwalter bei den Entbindungs-Lehranstalten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Hausverwalters bei der Entbindungsanstalt zu ꝛc. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere die Verzeichnisse der in die Anstalt aufgenommenen Schülerinnen und Schwangeren genau führen, die den Schülerinnen und Schwangeren zu gewährende Beköstigung vorschriftsmäßig verabreichen, auf die Instandhaltung der Gebäude, Bauwerke und des Inventariums der Anstalt gewissenhaft achten, auf Reinlichkeit und Ordnung in der Anstalt sorgfältig halten, die vermöge meines Dienstes mir zu Händen kommenden Gelder getreu und getrennt von meinen Privatgeldern verwahren, richtig verausgaben und ordnungsmäßig verrechnen, den Anordnungen und Befehlen meiner Vorgesetzten pünctlich und unmangelhaft Folge leisten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, namentlich auch über die Verhältnisse der in die Anstalt aufgenommenen Schwangeren, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

134. Lehrhebammen bei den Entbindungsanstalten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst einer Lehrhebamme bei der Entbindungsanstalt zu ꝛc. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, insbesondere die Ausbildung der in die Anstalt aufgenommenen Hebammenschülerinnen nach Kräften befördern, bei den Entbindungen der in der Anstalt befindlichen Schwangeren die nöthige Hülfe leisten, den Wöchnerinnen und neugebornen Kindern sorgfältige Pflege und Wartung gewähren, auf Ordnung und Reinlichkeit in der Anstalt halten, für Instandhaltung des mir anvertraueten Inventars der Anstalt gehörig sorgen, den Anordnungen meiner Vorgesetzten pünctlich und unmangelhaft Folge leisten, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, namentlich auch die Verhältnisse der in die Anstalt aufgenommenen Schwangeren, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so betragen will, wie es einer getreuen Lehrhebamme ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

135. Vorsteher der Taubstummenanstalten, auch Oberlehrer bei der Taubstummenanstalt zu Stade.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst als Vorsteher der Taubstummenanstalt zu ꝛc. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, die Aufsicht über die Anstalt, die Lehrer und die darin zu unterweisenden taubstummen Kinder sorgfältig führen, für die Ausbildung der Gehülfslehrer und der dazu ausersehenen Seminaristen gewissenhaft Sorge tragen, der Erziehung und dem Unterrichte der taubstummen Kinder die größte Sorgfalt widmen, die Pflegeeltern derselben fleißig überwachen, dem Eigenthume der Anstalt meine Fürsorge zuwenden, Gelder, welche vermöge des Dienstes zu meinen Händen kommen, treu und getrennt von meinen Privatgeldern verwahren, bestimmungsmäßig verausgaben und richtige Rechnung darüber führen, die von mir zu erstattenden Berichte und Gutachten nach bester Überzeugung und der Wahrheit gemäß abfassen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, das Beste der Anstalt und der derselben anvertraueten Kinder nach Kräften fördern und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

136. Lehrer bei den Taubstummenanstalten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines (Haupt-) (Gehülfs-) Lehrers bei der Taubstummenanstalt zu ꝛc. in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, den mir obliegenden Unterricht nach Anweisung des Vorstehers der Anstalt fleißig und gewissenhaft ertheilen, die Schüler auch außer der Schule, so wie deren Pflegeeltern genau beachten, den Anordnungen und Befehlen meiner Vorgesetzten pünctlich und unmangelhaft Folge leisten, das Beste der Anstalt und der derselben anvertraueten Kinder nach Kräften fördern, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

137. Director und erster Lehrer der Blindenanstalt.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Vorstehers und ersten Lehrers der hiesigen Bildungsanstalt für Blinde in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen mit gewissenhafter Treue versehen, insonderheit den Zweck und das Beste der Anstalt nach Kräften fördern, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten meiner Untergebenen pflichtmäßig

Digitized by Google

beachten, bei den kraft meines Dienſtes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgeſetzten Behörden von mir aufzunehmenden Protocollen und Regiſtraturen das Vorgekommene getreu und gewiſſenhaft niederſchreiben, für religiöſen, ſchulwiſſenſchaftlichen, muſikaliſchen und gewerblichen Unterricht der Zöglinge und deren thunlichſte geiſtige und körperliche Ausbildung gewiſſenhaft Sorge tragen, die mir anvertraut werdenden Caſſen- und Rechnungsführungen getreulich wahrnehmen, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überall ſo verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

138. Zweiter Lehrer der Blindenanſtalt.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich den mir anvertraueten Dienſt eines zweiten Lehrers der hieſigen Blindenanſtalt nach den Geſetzen, Verordnungen und Dienſtanweiſungen getreu verſehen, insbeſondere dahin gewiſſenhaft arbeiten und ſtreben will, daß die Zöglinge, ſoweit es nach ihren Fähigkeiten thunlich, durch angemeſſenen religiöſen, ſchulwiſſenſchaftlichen, muſikaliſchen und gewerblichen Unterricht geiſtig und körperlich herangebildet werden, daß ich dieſen Zweck der Anſtalt nicht allein durch Unterricht, ſondern auch durch ſtete Aufmerkſamkeit auf das Verhalten der Zöglinge nach meinen Kräften zu erſtreben bemüht ſein, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überall ſo verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

139. Hausmann der Blindenanſtalt.

Ich ſchwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienſt eines Hausmanns in der hieſigen Blindenanſtalt in Gemäßheit der Geſetze, Verordnungen und Dienſtanweiſungen getreu verſehen, allen Schaden und Nachtheil von der Anſtalt und den Zöglingen derſelben nach meinen Kräften abwenden, die Ordnung der Anſtalt aufrecht zu erhalten bemüht ſein, meinen Vorgeſetzten Gehorſam leiſten, den mir etwa zu übertragenden Unterricht nach meinen beſten Kräften beſorgen, die mir übertragene Aufſicht über die Zöglinge innerhalb und außerhalb des Hauſes gewiſſenhaft führen, dabei jeden geiſtigen und körperlichen Schaden möglichſt von ihnen abwenden, ſie mit Ruhe, Ernſt und Milde zurechtweiſen, die mir übertragene Aufſicht über die Ordnung und Sicherheit des Hauſes pünctlichſt ausüben, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und mich überall ſo verhalten will, wie es einem rechtlichen Hausmann anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

140. Director und Hauptlehrer der Thierarzneischule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Directors und Hauptlehrers der hiesigen Thierarzneischule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, bei Aufnahme neuer Schüler vorschriftsmäßig verfahren, das Betragen der Schüler sowohl innerhalb der Anstalt als außerhalb derselben sorgfältig beachten, die Schuldisciplin mit Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit üben, den mir obliegenden Unterricht fleißig und nach meiner besten Einsicht ertheilen, die Prüfungen der Schüler und anderer Thierärzte mit Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen, und die Zeugnisse gewissenhaft ausstellen, den Unterricht und das Verhalten der anderen Lehrer genau überwachen, und etwaige Mängel und Verstöße pflichtmäßig anzeigen, der Instanderhaltung der Bauwerke und der Erhaltung und Vervollständigung des Inventars, so wie der Sammlungen der Anstalt alle Sorgfalt widmen, bei der Anschaffung und Herstellung der für die Zwecke der Schule erforderlichen Gegenstände mit Sparsamkeit verfahren und richtige Bescheinigungen darüber ausstellen, die von den Schülern zu entrichtenden Honorare und die sonst für die Anstalt zu meinen Händen kommenden Gelder gewissenhaft berechnen und verwenden, die von mir erforderten dienstlichen Gutachten nach meinem besten Wissen und Gewissen ohne alle Nebenabsichten abgeben, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, das Beste der Anstalt nach meinen Kräften fördern, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

141. Zweiter Hauptlehrer und Hülfslehrer bei der Thierarzneischule.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Hauptlehrers (Hülfslehrers) bei der hiesigen Thierarzneischule in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich erfüllen, den mir obliegenden Unterricht fleißig und nach meiner besten Einsicht ertheilen, die Prüfungen der Schüler und sonstigen Thierärzte mit Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen, und die Zeugnisse gewissenhaft ausstellen, den Director der Anstalt in der Ausübung der Disciplin kräftigst unterstützen, der Erhaltung der Gebäude, des Inventars und der Sammlungen der Anstalt alle Sorgfalt widmen, die von mir geforderten dienstlichen Gutachten nach meinem besten Wissen und Gewissen ohne alle Nebenabsichten abgeben, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, das Beste der Anstalt nach meinen Kräften fördern, falls mir die mit der Anstalt verbundene Apotheke übertragen werden sollte, für ausreichenden Vorrath guter, kräftiger, echter und reiner Arzneimittel Sorge tragen, solche stets

Digitized by Google

nur in untadeliger Beschaffenheit verabfolgen lassen, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

XIV. Hoheits-Commissariat für das Herzogthum Arenberg-Meppen.

142. Hoheits-Commissair.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst eines Hoheits-Commissairs für das Herzogthum Arenberg-Meppen nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich wahrnehmen, bei den von mir kraft meines Dienstes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgesetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Registraturen das Vorgekommene getreu und gewissenhaft niederschreiben, die Aufrechterhaltung der Regierungsrechte Seiner Majestät des Königs sorgfältig wahren, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem treuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

XV. Osnabrückſche Brandversicherungs-Societät.

143. Rendant.

Ich schwöre ꝛc., daß ich das mir übertragene Amt des Rendanten der Osnabrückſchen Brandversicherungs-Societät in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich verwalten, die in die Casse der Societät fließenden Gelder ordnungsmäßig erheben, sorgsam und abgesondert verwahren, nicht in meinem Nutzen oder zu fremden Zwecken verwenden, vielmehr nach den mir zukommenden Anweisungen gehörig auszahlen, darüber richtige Rechnung führen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren, und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem getreuen Königlichen Diener ansteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

XVI. Saline zu Lüneburg.

144. Director.

Ich schwöre ꝛc., daß ich den mir übertragenen Dienst des Directors der Saline zu Lüneburg in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich versehen, das Beste des

Digitized by Google

Salzwerks und der damit verbundenen Anlagen nach Kräften fördern, das dienſtliche und außerdienſtliche Verhalten meiner Untergebenen ſorgfältig beachten, die Führung der Rechnungen und Caſſen, die Aufbewahrung und Ablieferung der Gelder überwachen, den guten Betrieb der Saline und der chemiſchen Fabrik, ſo wie den Verkauf der Producte nach meinen Kräften fördern, bei den von mir kraft meines Dienſtes oder in Folge etwaiger Aufträge der vorgeſetzten Behörden aufzunehmenden Protocollen und Regiſtraturen das Vorgekommene getreu und gewiſſenhaft niederſchreiben, dienſtliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemandem, als dem es zu wiſſen gebührt, offenbaren, und überhaupt mich ſo verhalten will, wie es einem fleißigen und treuen Königlichen Diener anſteht und gebührt.

So wahr ꝛc.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 45.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Plan der 123sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.

(62.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, den Plan der 123sten Osnabrückschen Lotterie betreffend. Hannover, den 20sten November 1858.

Da für die demnächst beginnende 123ste Osnabrückſche Lotterie der nachſtehende Plan feſtgeſtellt iſt; ſo wird derſelbe damit zur öffentlichen Kunde gebracht. Zugleich wird bemerklich gemacht, daß für dieſe Lotterie dieſelben Bedingungen gelten, welche nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 18ten Junius d. J. für die 122ſte Osnabrückſche Lotterie vorgeſchrieben ſind und ſich auf die in der Bekanntmachung vom 16ten Julius 1849 (Geſetzſammlung de 1849 Abtheilung I. Pag. 109 ꝛc.) enthaltenen Beſtimmungen gründen.

Hannover, den 20ſten November 1858.

Königlich-Hannoverſches Finanz-Miniſterium.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 27ſten November 1858.]

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert Drei und Zwanzigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

Erste Classe.

à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 7. März 1859.

		Thlr.
1	Gewinn von —	1000
1	- - —	400
2	- - 200 ℛ	400
6	- - 100 -	600
10	- - 50 -	500
80	- - 10 -	800
700	- - 8 -	5600
800	Gewinne — —	9300

Zweite Classe.

à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 4. April 1859.

		Thlr.
1	Gewinn von —	1000
1	- - —	400
2	- - 200 ℛ	400
6	- - 100 -	600
10	- - 50 -	500
80	- - 15 -	1200
700	- - 11 -	7700
800	Gewinne — —	11800

Fünfte Classe.

à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld.

Ziehung vom 27. Junius bis 9. Julius 1859.

Thlr.

Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — — **30000**

1	Prämie —	20000
1	Gew. à 10000 ℛ	10000
1	- - 5000 -	5000
1	- - 3000 -	3000
1	- - 2000 -	2000
15	- - 1000 -	15000
24	- - 400 -	9600
52	- - 200 -	10400
155	- - 100 -	15500
300	- - 50 -	15000
7600	- - 19 -	144400
1	Prämie dem zuletzt gezogenen Loose . .	1000
8150	Gew. u. 2 Präm.	250900

Der zuletzt gezogene dieser 19 Gewinne erhält die Prämie von 20000 ℛ.

Dritte Classe.

à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 2. Mai 1859.

		Thlr.
1	Gewinn von —	1000
1	- - —	500
3	- - 200 ℛ	600
5	- - 100 -	500
10	- - 50 -	500
80	- - 20 -	1600
700	- - 15 -	10500
800	Gewinne — —	15200

Vierte Classe.

à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 30. Mai 1859.

		Thlr.
1	Gewinn von —	1000
1	- - —	500
3	- - 200 ℛ	600
8	- - 100 -	800
17	- - 50 -	850
70	- - 25 -	1750
700	- - 19 -	13300
800	Gewinne — —	18800

BALANCE.

Einnahme.				Thlr.
1ste Classe	22000	Loose zu 3 Thaler	—	66000
2te -	21200	- - 3 -	—	63600
3te -	20400	- - 3 -	—	61200
4te -	19600	- - 3 -	—	58800
5te -	18900	- - 3 -	—	56400
	22000	Loose zu 15 Thaler	—	306000

Ausgabe.			Thlr.
800	Gewinne	1ster Classe betragen —	9300
800	-	2ter - - —	11800
800	-	3ter - - —	15200
800	-	4ter - - —	18800
8150	- u. 2 Pr.	5ter - - —	250900
11350	Gew. u. 2 Präm.	betragen — —	306000

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 46.

Geſetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Verordnung, die Ausgleichung einer in der ritterſchaftlichen Credit-Commiſſion des Fürſtenthums Lüneburg etwa entſtehenden Stimmengleichheit betreffend.

(63.) Verordnung, die Ausgleichung einer in der ritterſchaftlichen Credit-Commiſſion des Fürſtenthums Lüneburg etwa entſtehenden Stimmengleichheit betreffend. Hannover, den 30ſten November 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere getreue Ritterſchaft des Fürſtenthums Lüneburg für den Fall einer in der ritterſchaftlichen Credit-Commiſſion entſtehenden Stimmengleichheit zur Vervollſtändigung der Statute ihres Credit-Vereines eine ausgleichende Beſtimmung beſchloſſen hat, und Wir bei dem gefaßten Beſchluſſe etwas zu erinnern nicht gefunden haben, ſo ertheilen Wir demſelben, wie er hier folgt, hiermit Unſere landesherrliche Genehmigung:

1.

Wenn in der ritterſchaftlichen Credit-Commiſſion des Fürſtenthums Lüneburg eine, durch eine wiederholte Umfrage nicht zu beſeitigende Stimmengleichheit entſteht, ſo hat die ritterſchaftliche Credit-Commiſſion dies dem ritterſchaftlichen Collegium des Fürſtenthums Lüneburg anzuzeigen.

2.

Das ritterſchaftliche Collegium hat ſodann die Mitglieder der Credit-Commiſſion zu einer gemeinſchaftlichen Sitzung einzuladen. In dieſer Sitzung wird der betreffende Fall, nach vorgängiger

[Ausgegeben zu Hannover am 8ten December 1858.]

Digitized by Google

Begutachtung von dem ritterſchaftlichen Syndicus, durch Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder des ritterſchaftlichen Collegiums und der Credit-Commiſſion entſchieden.

Gegeben Hannover, den 30ſten November 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 30ſten November 1858.

Roſcher,
Generalſecretair des Königlichen Miniſteriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 47.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes vom 16ten Junius 1851 über die Quartier-Verhältnisse der Landgendarmerie betreffend.
Verordnung, das Landgendarmerie-Corps betreffend.

(64.) Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes vom 16ten Junius 1851 über die Quartier-Verhältnisse der Landgendarmerie betreffend. Hannover, den 30sten November 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir heben, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das Gesetz vom 16ten Junius 1851, betreffend die Quartier-Verhältnisse der Landgendarmerie, hiemit auf.

Gegeben Hannover, den 30sten November 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 30sten November 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

[Ausgegeben zu Hannover am 10ten December 1858.]

Digitized by Google

(65.) Königliche Verordnung, das Landgendarmerie-Corps betreffend. Hannover, den 30sten November 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da das Reglement vom 30sten August 1822, betreffend die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner- (jetzt Landgendarmerie-) Corps, in mehren Puncten theils eine Änderung bereits erlitten hat, theils einer solchen bedarf, finden Wir Uns, nach zuvoriger Verständigung mit der allgemeinen Ständeversammlung hinsichtlich der für das Corps erforderlichen Geldmittel, veranlaßt, unter Vorbehalt der näheren Regelung der Verhältnisse im Wege der Dienst-Instruction, folgende Verordnung über das Landgendarmerie-Corps zu erlassen:

Erstes Capitel.

Organisation des Landgendarmerie-Corps.

§. 1.

Bestimmung und Stellung der Landgendarmerie im Allgemeinen.

Die Landgendarmerie, ein militairisch organisirtes, einen Bestandtheil Unserer Armee bildendes Corps, — dazu bestimmt, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach jeder Richtung hin aufrecht zu erhalten und die Behörden bei deren desfallsigen Anordnungen zu unterstützen, — steht nach den in dem Folgenden enthaltenen näheren Bestimmungen theils unter Unserem General-Adjudanten, theils unter Unserem Ministerium des Innern.

§. 2.

Bestand.

Das Landgendarmerie-Corps besteht aus einem Commandeur, aus der erforderlichen Anzahl sonstiger Officiere, so wie aus berittenen und unberittenen Unterofficieren.

Der Commandeur und die sonstigen Officiere rangiren mit den Officieren der übrigen Armee nach ihren Patenten.

Von den Unterofficieren rangiren:

der Stabswachtmeister mit den Portespée-Unterofficieren,
die Oberwachtmeister mit den Stabsfeldwebeln, Stabswachtmeistern u. s. w.,
die Wachtmeister mit den Feldwebeln, Oberwachtmeistern u. s. w.
und
die Landgendarmen mit den Sergeanten, Wachtmeistern u. s. w. der übrigen Armee.

Digitized by Google

Unter dem Ausdruck »Gendarm« werden in dieser Verordnung und den zur Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften die Oberwachtmeister, Wachtmeister und Landgendarmen begriffen.

§. 3.

Vertheilung.

Der Stab des Corps, bestehend aus dem Commandeur, einem Adjudanten, einem Regiments-Quartiermeister und einem Stabswachtmeister, liegt regelmäßig in Hannover.

Die Mannschaft ist im ganzen Lande in Sectionen von verschiedener, nach dem Bedürfnisse des Dienstes sich richtenden Stärke, welche jedoch in der Regel nicht unter 2 Mann betragen soll, vertheilt.

Die Sectionen werden durch Oberwachtmeister, Wachtmeister oder ältere Landgendarmen commandirt.

Unter Berücksichtigung der Eintheilung des Landes nach Landdrosteien und Ämtern bilden mehre Sectionen einen District. Jeder District wird von einem Officier befehligt.

Der Standort der Districts-Commandos und der Sectionen, so wie der denselben zu überweisende Bezirk (Berith), imgleichen die Stärke der Sectionen wird auf Vorschlag des Commandeurs von Unserem Ministerium des Innern bestimmt. Dasselbe hat indessen Unseren General-Adjudanten davon fortlaufend in Kenntniß zu erhalten.

In eilbedürftigen Fällen können der Commandeur und selbst die Districtsofficiere mit Zustimmung des Landdrosten, beziehungsweise des Berghauptmanns, darin zeitweilig Änderungen eintreten lassen. Unserem Ministerium des Innern ist darüber, behuf nachträglicher Entschließung, vom Commandeur baldmöglichst Bericht zu erstatten.

§. 4.

Recrutirung.

Das Corps recrutirt sich nur aus den Officieren und Unterofficieren der übrigen Armee.

Durch den Dienst im Corps wird die Militairpflicht ebenso wie durch den Dienst in einer anderen Abtheilung der Armee erfüllt.

§. 5.

Insbesondere hinsichtlich der Unterofficiere.

Die Landgendarmen sollen aus den Sergeanten (Wachtmeistern, Feuerwerkern 1. und 2. Classe) und den zu der Beförderung zum Sergeanten (Wachtmeister, Feuerwerker 1. und 2. Classe) völlig geeigneten Corporalen und Bombardieren genommen werden. Sie müssen 10 Jahre in der Armee gedient haben, nicht über 35 Jahre alt, gesund, kräftig, rechtlich, zuverlässig, gewandt und so gebildet sein, daß sie ihre Gedanken mündlich wie schriftlich mit Leichtigkeit ausdrücken können. Ausnahmsweise können jedoch besonders geeignete Unterofficiere auch schon nach achtjähriger Dienstzeit in der Armee bei der Landgendarmerie angenommen werden.

Die Landgendarmen werden, nach bestandener Prüfung beim Corps, auf Vorschlag des Commandeurs von Unserem General-Adjudanten angestellt und erhalten von demselben eine Bestallungsurkunde.

Digitized by Google

Die Wachtmeister werden aus den Landgendarmen, die Oberwachtmeister aus den Wachtmeistern des Corps, der Stabswachtmeister dagegen wird aus dem Corps oder aus der übrigen Armee auf Vorschlag des Commandeurs von Unserem General-Adjudanten ernannt und von demselben mit einer Bestallungsurkunde versehen.

§. 6.

Insbesondere hinsichtlich der Officiere.

Die in dem Corps anzustellenden Officiere müssen mindestens sechs Jahre als Officiere in der Armee gedient haben. Die Gesuche um Verleihung einer Officierstelle im Corps sind im Dienstwege an Unseren General-Adjudanten zu richten und von diesem mit den erforderlichen Erläuterungen und einem Gutachten Unserem Ministerium des Innern mitzutheilen.

Die Anstellung und Beförderung der Officiere erfolgt auf gemeinschaftlichen Vortrag Unseres Ministers des Innern und Unseres General-Adjudanten von Uns Allerhöchstselbst.

Officiere der Armee, welche den Landgendarmeriedienst practisch kennen zu lernen wünschen, werden unter geeigneten Umständen zu diesem Zwecke Urlaub erhalten und zur Beschäftigung bei der Landgendarmerie zugelassen werden. Dieselben haben ihr desfallsiges Gesuch auf dem Dienstwege an Unseren General-Adjudanten zu richten, welcher eventuell, nach vorgängiger Verständigung mit Unserem Ministerium des Innern, die Zulassung verfügen wird.

§. 7.

Bestimmung des Standorts und Versetzungen.

Die Bestimmung des Standorts der Officiere und die Versetzung derselben an einen anderen Standort erfolgt, nach Anhörung des Commandeurs, von Unserem Ministerium des Innern. Dieses hat jedoch Unserem General-Adjudanten davon Mittheilung zu machen.

Die Bestimmung des Standorts und die Versetzung der übrigen Mitglieder des Corps erfolgt, vorbehältlich einer Unserem Ministerium des Innern in einzelnen Fällen etwa angemessen erscheinenden Einwirkung, vom Commandeur.

§. 8.

Dienstliche Abwesenheit der Officiere vom Standorte.

Der Commandeur bedarf zu einer die Dauer von 3 Tagen übersteigenden dienstlichen Abwesenheit vom Standorte der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern. Von jeder kürzeren, aber die Dauer von 24 Stunden übersteigenden dienstlichen Abwesenheit hat er dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Die übrigen Officiere bedürfen, sofern nicht die Eile des Dienstes in einem einzelnen Falle eine Abweichung nöthig macht, zu einer die Dauer von 48 Stunden übersteigenden dienstlichen Abwesenheit vom Standorte der vorgängigen Genehmigung des Commandeurs, welcher, wenn die Abwesenheit die Dauer einer Woche übersteigen soll, die Entschließung Unseres Ministeriums des Innern zu erwirken, und, wenn er die Genehmigung selbst ertheilt, dem Ministerium des Innern davon Anzeige zu machen hat. Die am Sitze einer Landdrostei stationirten Districtsofficiere haben in den betreffenden Berichten die von ihnen zuvor einzuholende Ansicht des Landdrosten ihres Districts zu erwähnen.

Digitized by Google

Von jeder die Dauer von 24 Stunden übersteigenden dienstlichen Abwesenheit vom Standorte müssen die Officiere dem Commandeur, so wie dem Landdrosten ihres Districts eine Anzeige machen.

§. 9.

Beurlaubungen. Beurlaubungen des Commandeurs erfolgen auf die Dauer bis zu 14 Tagen von Unserem Ministerium des Innern, auf längere Dauer durch das Ministerium des Innern von Uns Allerhöchstselbst.

Die übrigen Officiere können einen Urlaub für die Dauer einer Woche vom Commandeur erhalten, welcher jedoch Unserem Ministerium des Innern davon Anzeige zu machen hat. Beurlaubungen derselben auf die Dauer bis zu vier Wochen erfolgen auf Vorschlag des Commandeurs von Unserem Ministerium des Innern und auf noch längere Zeit durch letzteres von Uns Allerhöchstselbst. Die Officiere haben in den Urlaubsgesuchen die von ihnen zuvor einzuholende Ansicht des Landdrosten ihres Districts, beziehungsweise des Berghauptmanns, zu erwähnen.

Auf die Dauer von 24 Stunden können der Commandeur und die übrigen Officiere sich selbst beurlauben.

Die Beurlaubung der übrigen Mitglieder des Corps erfolgt, vorbehältlich einer Unserem Ministerium des Innern in einzelnen Fällen etwa angemessen erscheinenden Einwirkung, auf die Dauer von 3 Tagen von den Districtsofficieren, auf längere Zeit vom Commandeur.

§. 10.

Benachrichtigung des General-Adjudanten von der dienstlichen Abwesenheit und von Beurlaubungen. Unser Ministerium des Innern hat von allen zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen der dienstlichen Abwesenheit der Officiere vom Standorte (§. 8) und der Beurlaubung derselben (§. 9) Unserem General-Adjudanten sofort Mittheilung zu machen.

§. 11.

Pensionirung. Eine Versetzung der Mitglieder des Corps auf Civilstellen findet, abgesehen von der Übergangsperiode, regelmäßig nicht mehr Statt. Dieselben dienen im Corps, so lange sie dazu fähig sind, und haben, wenn sie wegen Altersschwäche oder wegen anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen ihren Dienstpflichten im Corps nicht mehr genügen können, und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, einen Anspruch auf eine nach den gesetzlichen Grundsätzen für die Königlichen Civildiener zu bemessende Pension.

Die Bestimmung darüber, ob ein Mitglied des Corps pensionirt werden soll, und über den Betrag der Pension, steht Unserem Ministerium des Innern zu, welches jedoch über jede Pensionirung von Officieren zuvor Unsere Allerhöchste Entschließung zu erwirken hat.

Die Eröffnung über die Pensionirung an das betreffende Mitglied des Corps, so wie die ausnahmsweise etwa zu verfügende, hinsichtlich der Officiere Unserer Allerhöchsten Genehmigung bedürfende Entlassung eines noch nicht pensionsfähigen Mitgliedes auf dessen Wunsch erfolgt durch Unseren General-Adjudanten.

Digitized by Google

§. 12.

Verhältniß des Corps zum General-Adjudanten.

Das Landgendarmerie-Corps steht hinsichtlich der militairischen Gerichtsbarkeit (vergl. Capitel III.) und der militairischen Disciplin, so wie hinsichtlich der Bewaffnung, Uniformirung und Equipirung, desgleichen hinsichtlich der Anschaffung der Pferde unter dem Befehle Unseres General-Adjudanten. Derselbe kann jedoch mit diesen Angelegenheiten verbundene Ausgaben nur insoweit anordnen, als dazu Geldmittel ausgeworfen sind.

§. 13.

Verhältniß des Corps zum Ministerium des Innern.

Hinsichtlich der dienstlichen Wirksamkeit, hinsichtlich der inneren Verwaltung, soweit solche nicht im §. 12 Unserem General-Adjudanten überwiesen ist, so wie hinsichtlich des gesammten Geld-, Cassen- und Rechnungswesens ist das Corps Unserem Ministerium des Innern untergeordnet.

§. 14.

Verhältniß des Corps zu den Commandanten und sonstigen Militairpersonen.

Bei den das Militair betreffenden Dienstleistungen steht die Landgendarmerie zu den Garnison-Commandanten und sonstigen Militairs in rein militairischem Verhältnisse. Die Garnison-Commandanten und sonstigen Militairs haben aber in den übrigen Dienst der Landgendarmerie sich nicht einzumischen und derselben in Beziehung darauf Befehle nicht zu ertheilen.

Über das Commando bei gemeinschaftlichen Operationen der Landgendarmerie und sonstiger Truppenkörper ist in dem §. 34 Bestimmung getroffen.

§. 15.

Corpscasse, Nebenfonds des Corps.

Die für das Corps ausgeworfenen Geldmittel, mit Ausnahme derjenigen für die Pensionen, fließen aus der Königlichen Generalcasse in die Corpscasse, und es werden aus dieser alle Ausgaben für das Corps, mit Ausnahme der Pensionen, bestritten.

Die den Mitgliedern des Corps fortan zu bewilligenden Pensionen erfolgen unmittelbar aus der Königlichen Generalcasse.

Die Grundsätze für die Ausgaben der Corpscasse, namentlich auch hinsichtlich der Gehalte und Vergütungen für Aufwendungen im Dienste hat Unser Ministerium des Innern in einer von demselben zu erlassenden Ordonnanz festzustellen.

Die Corpscasse wird unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Commandeurs und unter Oberaufsicht Unseres Ministeriums des Innern nach einem von diesem zu erlassenden Reglement für das Cassen- und Rechnungswesen von dem Regiments-Quartiermeister, welcher dieserhalb eine entsprechende Caution zu bestellen hat, verwaltet.

Ist Letzterer behindert, so hat der Commandeur einen anderen Officier des Corps oder den Stabswachtmeister mit dessen Vertretung zu beauftragen.

In dem Reglement für das Cassen- und Rechnungswesen sollen auch über die beim Corps bestehenden, zum Theil aus den Beiträgen der Mannschaft gebildeten und ferner zu unterhaltenden Nebenfonds und deren Verwaltung Bestimmungen getroffen werden.

Digitized by Google

§. 16.

Unserem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, den Mitgliedern des Corps bei außerordentlichen Dienstleistungen und außerordentlichen unverschuldeten Verlusten außerordentliche Gratificationen zu bewilligen. Verbot der Annahme einer Vergütung für Dienstleistungen von Privaten u. s. w.

Dagegen dürfen die Mitglieder des Corps von den nicht vorgesetzten Behörden und von Privaten für ihre Dienstleistungen irgend welche Vergütung (Geld, Geldeswerth, Geschenke, freie Zeche u. s. w.) nicht annehmen.

Der Bezug der gesetzlichen Zeugengebühren in Straffachen Seitens der Mitglieder des Corps in Fällen, wo sie behuf ihrer Vernehmung als Zeugen nach einem außerhalb des Sectionsbezirks, resp., was die Officiere betrifft, nach einem außerhalb des Standorts belegenen Orte sich begeben müssen, wird durch die vorstehende Bestimmung jedoch nicht getroffen.

Auch bleibt es hinsichtlich der Strafdrittel und hinsichtlich des Lösegeldes für die bei Forstentwendungen und Beschädigungen gepfändeten Gegenstände bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 17.

Kein Mitglied der Landgendarmerie darf ohne Genehmigung des Commandeurs einen anderen Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft betreiben, oder durch ein Mitglied seines Hausstandes betreiben lassen. Nebengeschäfte.

§. 18.

Die Mitglieder des Corps bleiben — näherer Regelung vorbehältlich — Theilnehmer der Officier-, resp. Unterofficier-Witwencasse der Armee. Witwencasse-Verhältnisse.

§. 19.

Über etwaige Mitwirkung der Landgendarmerie zur Bildung einer Feldgendarmerie bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten. Feldgendarmerie.

Zweites Capitel.

Allgemeine Pflichten und Dienst des Landgendarmerie-Corps.

§. 20.

Jedes Mitglied der Landgendarmerie muß den ihm obliegenden Dienst nach den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften treu und fleißig verwalten. Es ist schuldig, in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke seines Dienstes, so wie dem Verhältnisse eines Königlichen Dieners und Militairs zu Uns, so wie zu seinen Vorgesetzten, Cameraden und Untergebenen entspricht. Allgemeine Pflichten.

§. 21.

Die Landgendarmerie hat ihrer Bestimmung gemäß, ohne daß es einer desfallsigen besonderen Aufforderung bedarf, Personen und Eigenthum zu schützen, Verbrechen und Vergehen, soweit Gewöhnlicher Dienst.

Digitized by Google

möglich, zu hindern, die polizeiliche Ordnung aufrecht zu erhalten, die in polizeilicher Hinsicht wichtigen Ereignisse, namentlich Verbrechen und Vergehen, zu ermitteln und zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen, auch, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, die Thäter von Verbrechen und Vergehen zu erforschen, anzuzeigen und eventuell anzuhalten, so wie nachher für die etwa nöthige Vervollständigung der Beweismittel zu wirken.

Außerordentlicher Dienst.

§. 22.

Sie hat ferner die Befehle Unseres General-Adjutanten und Unseres Ministeriums des Innern zu vollstrecken, und den an sie ergehenden, ihrer Bestimmung (§. 1) entsprechenden Requisitionen der Militair-Commandanten und Militairgerichte, so wie der oberen und unteren Civil-Justiz- und Verwaltungsbehörden zu genügen.

Auch hat sie den Unterbeamten dieser Behörden und sonstigen öffentlichen Beamten, wenn dieselben zu Ausführung ihres Dienstes Schutz nöthig haben, solchen auf Ansuchen zu gewähren.

Requisitionen zur Dienstleistungen, welche der Bestimmung der Landgendarmerie (§. 1) nicht entsprechen, oder welche sonstigen öffentlichen Dienern zugewiesen sind, dürfen an die Landgendarmerie nicht gerichtet werden.

Dienst innerhalb und außerhalb des Sectionsbezirks.

§. 23.

Der Dienst der Landgendarmerie ist regelmäßig von den Mitgliedern der Sectionen innerhalb des Sectionsbezirks zu versehen. Außerhalb des Sectionsbezirks brauchen dieselben nur in Anlaß von Commandos oder von Requisitionen, sei es der Behörden, sei es anderer Landgendarmerie-Abtheilungen, bei der Begleitung von Transporten (von Gefangenen, von Posten, von öffentlichen Geldern, Schießpulver u. s. w.) und in Fällen thätig zu werden, wo Gefahr im Verzuge liegt, wie bei Verfolgungen, Feuersbrünsten, Aufruhr u. s. w.

Jedes Mitglied der Landgendarmie und selbst ein beurlaubtes Mitglied ist dem Publikum gegenüber befugt, im ganzen Königreiche die Dienstbefugnisse der Landgendarmerie wahrzunehmen.

In Dienst.

§. 24.

Ein Mitglied der Landgendarmerie, welches in militairischer Kleidung mit dem Seitengewehre sich befindet, ist stets als in Dienst anzusehen. In anderen Fällen ist die Frage, ob ein Mitglied der Landgendarmerie sich in Dienst befindet, nach den Umständen zu bemessen.

Patrouillen, Anwesenheit bei Feuersbrünsten, größeren Versammlungen u. s. w.

§. 25.

Die Mitglieder der Sectionen haben, behuf gehöriger Erfüllung ihrer Dienstpflichten, im Sectionsbezirke nach desfallsigen näheren Bestimmungen bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren; wenn Feuer oder Unruhen im Bezirke ausbrechen und bei sonstigen außerordentlichen Ereignissen sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, in der Nähe größerer Versammlungen, auf Messen und Märkten, bei öffentlichen Festen und Schaustellungen sich aufzuhalten und bei Truppendurchzügen durch den Bezirk die Truppen zu begleiten.

Digitized by Google

§. 26.

Requisitionen.

Die Landgendarmerie kann von den Militair-Commandanten und Civilbehörden nur zu innerhalb deren Dienstbezirks vorzunehmenden Handlungen requirirt werden. Requisitionen zu Verhaftungen, Vorführungen, Verwahrungen, Beschlagnahme von Gegenständen oder Nachforschungen sind jedoch im ganzen Königreiche in Vollzug zu setzen.

Die Requisitionen sind in der Regel an die Section zu richten, in deren Bezirke die Maßregel ausgeführt werden soll, und zwar, wenn es der Eile der Sache nach möglich ist, schriftlich; mündliche Requisitionen sind alsbald nachher schriftlich zu wiederholen.

Bei Maßregeln, welche die Kräfte einer Section übersteigen, sind die Requisitionen um Verstärkung der Section von den Behörden an das Districts-Commando zu richten. In eilbedürftigen Fällen können derartige Requisitionen auch direct an andere Sectionen gerichtet werden; es ist darüber jedoch dem Districts-Commando so bald als thunlich Mittheilung zu machen.

Den Landdrosteien, der Berghauptmannschaft, der Polizeidirection zu Hannover, den Staatsanwaltschaften der Obergerichte und den Criminal-Untersuchungsbehörden bleibt es überlassen, unter Umständen auch andere, als die Verstärkung einer Section betreffende Requisitionen, statt an die Sectionen, an das betreffende Districts-Commando und eventuell an das Haupt-Commando zu richten.

§. 27.

Selbstständigkeit der Landgendarmerie bei Ausführung der Requisitionen.

Die requirirende Behörde kann in die zur Zuständigkeit des Commandanten der betreffenden Landgendarmerie-Abtheilung gehörende Ausführung der Requisition sich nicht einmischen. Letzterer hat jedoch in geeigneten Fällen soweit thunlich über die Ausführung mit der requirirenden Behörde vorher Rücksprache zu nehmen.

§. 28.

Correspondenzen.

Unter den Sectionen finden nach einem der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern bedürfenden, den dabei interessirten Behörden von dem Commandeur mitzutheilenden Plane regelmäßige Correspondenzen Statt.

Dieselben dienen zu wechselseitigen dienstlichen Mittheilungen und Besprechungen, zum Transporte der Gefangenen, so wie zur Überbringung von Befehlen, Briefen und sonstigen Dienstsachen.

§. 29.

Insbesondere Transport der Gefangenen.

Behuf des Transports von Gefangenen sind der Landgendarmerie, auf desfallsige schriftliche Requisition, von den Obrigkeiten, deren Unterbeamten und den Gemeindevorstehern bis zum nächsten Sections- oder Correspondenzorte Fuhren zu stellen.

Die Landgendarmerie darf Fuhren nur requiriren:

wenn Gebrechliche und Kranke, sofern deren Transport überhaupt zulässig ist, zu transportiren sind;

wenn Gefangene wegen angelegter Fesseln außer Stande sind, gehörig zu gehen;

Digitized by Google

wenn der zurückzulegende Weg so lang, oder von der Beschaffenheit ist, daß er nicht füglich in einem Tage zu Fuß gemacht werden kann;

wenn die Gefangenen so zahlreich oder so gefährlich sind, daß der Transport derselben nicht anders als zu Wagen mit Sicherheit beschafft werden kann;

endlich bei Überschwemmungen.

Die Landgendarmerie ist für den sichern Transport der Gefangenen verantwortlich, und es steht ihr deshalb das Recht zu, dieselben zu fesseln und denselben alle, möglicher Weise zur Entweichung zu benutzenden Gegenstände abzunehmen.

Außer mit den festgesetzten Correspondenzen finden Gefangenen-Transporte auf den betreffenden Routen nur Statt, wenn die requirirende Behörde in der Requisition die dringende Nothwendigkeit des Extratransports unter Angabe des Grundes bezeugt. Ohne solche Bezeugung in der Requisition darf der Extratransport von der Landgendarmerie nicht beschafft werden.

§. 30.

Verpflichtung der Ortsvorsteher zu Ausstellung von Bescheinigungen über die Anwesenheit von Mitgliedern des Corps; desgl. der Gastwirthe zu Gewähr von Quartier und Stallung.

Bei der durch den §. 80 des Reglements vom 30sten August 1822, betreffend die neue Organisation und den Dienst des Landdragoner-Corps, begründeten Verpflichtung der Ortsvorsteher und in deren Abwesenheit eines jeden Einwohners, den Mitgliedern des Corps auf Ansuchen über die Anwesenheit an dem betreffenden Orte eine Bescheinigung auszustellen, behält es sein Verbleiben.

Ebenso bleiben die Gastwirthe (§§. 20 und 22 des Reglements vom 30sten August 1822) verpflichtet, den Unteroffizieren des Corps (Stabswachtmeister, Oberwachtmeister, Wachtmeister und Landgendarmen) auf allen Dienst- und Versetzungsreisen nach einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Reihenfolge Nachtquartier gegen eine Vergütung von 1 Groschen und Stallraum nebst Streustroh für das Pferd gegen eine Vergütung von 2 ℛ zu gewähren.

§. 31.

Protocolle.

Über die in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen, sei es im gewöhnlichen Dienste, sei es auf Requisition, gemachten erheblichen Ermittelungen, vorgenommenen Haussuchungen, Verwahrungen, Vorführungen und Verhaftungen, so wie über sonstige in polizeilicher Hinsicht besonders wichtige Ereignisse hat die Landgendarmerie der betreffenden Behörde möglichst bald und jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Stunden eine schriftliche Anzeige (Protocoll) einzureichen.

Im Übrigen genügt eine mündliche Mittheilung an die betreffende Behörde, sofern letztere nicht etwa in einzelnen Fällen eine schriftliche Anzeige wünschen sollte.

Die Sectionen haben dem Districts-Commando von jedem Protocolle eine von der betreffenden Behörde mit dem Visum zu versehende Abschrift einzusenden und über die in polizeilicher Hinsicht wichtigen Vorgänge, in Beziehung auf welche ein Protocoll nicht aufgenommen ist, einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Über besonders wichtige Ereignisse ist von den Sectionen auch Unserem Ministerium des Innern und dem Haupt-Commando direct eine Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Die Protocollabschriften und die Berichte sind von den Districts-Commandos an das Haupt-Commando zu senden.

§. 32.

Verpflichtung zur Unterstützung der Landgendarmerie.

Wird die Landgendarmerie in der Ausübung ihrer Dienstpflichten bedroht oder thätlich angegriffen, so legt der §. 92 des Reglements vom 30sten August 1822 allen Anwesenden und Denen, welche davon sonst Kenntniß erhalten, die Verpflichtung auf, Beistand zu leisten, um die Angreifenden zurückzutreiben und die Vollziehung der der Landgendarmerie aufgetragenen Befehle zu sichern.

Es behält bei dieser Verpflichtung das Bewenden; die im §. 92 des Reglements vom 30sten August 1822 für den Fall der Nichtgewährung des Beistandes bestimmte arbitraire Polizeistrafe soll jedoch 25 ₰ oder 14 Tage Gefängniß nicht übersteigen.

§. 33.

Sonstige Unterstützung der Landgendarmerie.

Bedarf die Landgendarmerie behuf Ausübung ihres Dienstes sonstiger Unterstützung, so hat der Commandant der betreffenden Abtheilung von den nächsten Wachen Hülfe zu requiriren, oder die in der Nähe befindlichen beurlaubten Unterofficiere und Soldaten, welche der betreffenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten und den Befehlen des betreffenden Landgendarmerie-Commandanten sich zu unterstellen haben, oder die benachbarten Sectionen zur Hülfe herbeizuziehen, und wenn solches nicht rasch genug geschehen kann, oder wenn die davon zu erwartende resp. gewährte Hülfe nicht genügt, den nächsten Garnison-Commandanten, eventuell unter Mittheilung einer Abschrift der Requisition der Behörde, um die Gewährung von Beistand zu ersuchen. Ist kein Garnisonort in der Nähe, so hat der Commandant der Gendarmerie-Abtheilung an den nächsten Officier oder Unterofficier der Cavallerie oder reitenden Artillerie sich zu wenden. Der betreffende Truppen-Commandant ist verpflichtet, den nöthigen Beistand soweit thunlich zu leisten. In Ermangelung von Truppen hat der Landgendarmerie-Commandant wegen etwaiger Hülfeleistung an die Obrigkeit, oder wenn solche nicht am Platze ist, an den Gemeindevorsteher sich zu wenden.

§. 34.

Commando bei gemeinsamen Operationen der Landgendarmerie und sonstiger Truppenkörper.

Die zur Beistandsleistung oder sonst zu gemeinsamen Operationen mit der Landgendarmerie befehligten oder requirirten Truppen sollen mit der betreffenden Landgendarmerie-Abtheilung unter dem Befehle des rangältesten Officiers resp. Unterofficiers stehen. Ist dieser der Truppen-Commandant, so hat derselbe den auf die Unternehmung sich beziehenden von dem Landgendarmerie-Commandanten ihm mitzutheilenden schriftlichen Requisitionen der Behörden Folge zu leisten. Auch ist der Gendarmerie-Commandant verpflichtet, den Truppen-Commandanten über eine zweckmäßige Art der Ausführung Vorschläge zu machen.

§. 35.

Dienst der Districtsofficiere.

Die Districtsofficiere haben ihre Untergebenen hinsichtlich der gesammten Dienstführung, der Disciplin, der militairischen Haltung und des sonstigen Betragens zu überwachen, sie zu instruiren und zu belehren.

Digitized by Google

Auch haben sie in wichtigeren Fällen den Dienst der Landgendarmerie selbst auszuführen oder unmittelbar zu leiten.

Sie sind verpflichtet, dem Landdrosten ihres Districts, resp. dem Berghauptmann, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden in polizeilicher Hinsicht wichtigeren Vorgängen Mittheilung zu machen.

Der am Sitze einer Landdrostei stationirte Districtsofficier ist von dem Landdrosten zu den Sitzungen dieser Behörde, in welchen den Landgendarmeriedienst betreffende Angelegenheiten verhandelt werden, als stimmführendes Mitglied hinzuzuziehen.

§. 36.

Dienst des Commandeurs.

Der Commandeur hat dem ganzen Corps gegenüber dieselben Verpflichtungen, wie die Districtsofficiere in ihrem Districte.

Er hat ebenso wie diese in wichtigeren Fällen den Dienst der Landgendarmerie selbst auszuführen oder unmittelbar zu leiten.

Er hat die Gerichtsbarkeit über das Corps (Vergl. §§. 48 u. ff.).

Er hat über den Bestand, die Recrutirung, die Ausrüstung, den Haushalt und die Rechnungsführung des Corps zu wachen.

Er hat über alle in polizeilicher Hinsicht wichtigeren Vorgänge Unserem Ministerium des Innern und dem General-Polizeidirector Mittheilung zu machen.

Er hat es sich angelegen sein zu lassen, mit den Commandos auswärtiger Gendarmerien behuf gegenseitiger dienstlichen Mittheilungen eine Verbindung anzuknüpfen und zu unterhalten.

§. 37.

Insbesondere Musterungen.

Der Commandeur hat innerhalb zwei Jahren sämmtliche Sectionen, mithin in jedem Jahre etwa die Hälfte der Sectionen, in den Standorten derselben zu mustern und jährlich Unserem General-Adjudanten und Unserem Ministerium des Innern über die zu ihrem Ressort gehörenden Angelegenheiten einen Musterungsbericht zu erstatten.

In dem an Unser Ministerium des Innern zu erstattenden Musterungsberichte muß umfassende Auskunft über die Brauchbarkeit und die Diensthätigkeit des ganzen Corps gegeben und, soweit thunlich, durch statistische Nachweisungen erläutert werden.

Die Districtsofficiere haben die Sectionen des Districts in den Standorten alle 4 Monate zu mustern, und nach der Rückkehr von jeder Musterungsreise sowohl dem Commandeur als dem Landdrosten des Districts, resp. dem Berghauptmann, einen Musterungsbericht zu erstatten. Aus dem Berichte an die Letzteren sind die Angaben über die militairischen Verhältnisse wegzulassen.

Gegenstand der Musterungen ist die Art und Weise, wie der Dienst geschieht; die Führung der Dienstbücher; die Haltung und Zucht der Mannschaft; die Beschaffenheit der Montirung, der Armatur, der Pferde und der Sattelequipagen, der Quartiere, Ställe und Fouragevorräthe; das

Digitized by Google

Betragen der Mannschaft den Behörden, Unterthanen und Cameraden gegenüber; Belehrung und, wenn nöthig, Zurechtweisung der Mannschaft; Erkundigungen bei Behörden und rechtlichen Einwohnern über die Section.

§. 38.

Benehmen der Landgendarmerie.

Die Mitglieder der Landgendarmerie haben in allen Verhältnissen mit den Militair- und Civilbehörden die denselben schuldige Achtung, auch bei Ausübung des Dienstes die möglichste Schonung und Höflichkeit zu beobachten und die von ihnen in Verwahrung oder in Haft genommenen oder zu transportirenden Personen gegen Beleidigung Anderer zu schützen.

§. 39.

Befugniß zur Vornahme von Verwahrungen, Vorführungen, Verhaftungen, Haussuchungen und zum Betreten von Wirthshäusern.

Die Befugniß der Landgendarmerie, auch ohne desfallsige Requisition Haussuchungen und Verwahrungen vorzunehmen, und das von derselben dabei, so wie bei den auf Requisition vorzunehmenden Haussuchungen, Verwahrungen, Vorführungen und Verhaftungen inne zu haltende Verfahren richtet sich nach den betreffenden gesetzlichen Vorschriften.

Dieselbe ist berechtigt, sowohl bei Tage, als im Falle eines Verdachts bei Nacht, den Eintritt in Gast-, Schenk- und andere öffentliche Häuser zu verlangen und eventuell zu erzwingen.

§. 40.

Gebrauch der Waffen.

Die Mitglieder der Landgendarmerie dürfen von ihren Waffen dann, aber auch nur dann Gebrauch machen, wenn sie im Dienste angegriffen oder gefährlich bedroht werden, oder wenn sie auf eine andere Weise die ihnen obliegenden oder aufgetragenen dienstlichen Handlungen nicht ausführen können, und auch dann nur in dem nach Lage der Verhältnisse nöthigen Umfange.

Die Art des Gebrauchs der verschiedenen Waffen ist von den Mitgliedern der Landgendarmerie den Umständen nach zu bemessen.

Drittes Capitel.

Rechtsverhältniß, Strafbestimmungen und Gerichtsbarkeit.

§. 41.

Rechtsverhältniß.

Die Mitglieder der Landgendarmie sind hinsichtlich aller bürgerlichen und Strafrechtsverhältnisse denselben Bestimmungen unterworfen, wie das übrige Militair, insofern nicht in den folgenden Vorschriften, welche für die Landgendarmerie an die Stelle der für das Militair bestehenden abweichenden Vorschriften treten, etwas Anderes bestimmt ist.

§. 42.

Strafen.

Die bei der im activen Dienste stehenden Landgendarmerie anwendbaren Strafen sind, mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Änderungen, die in dem §. 22 des Militairstrafgesetzbuchs vom 1sten Januar 1841 aufgeführten, und außerdem nur

Dienstentsetzung, Dienstentlassung und Verweis bei allen Graden, so wie zeitweilige Entziehung der Theilnahme an den Strafdritteln bei Unterofficieren.

Digitized by Google

Es tritt

Dienstentsetzung

bei den Officieren an die Stelle der einfachen Cassation; bei den Unterofficieren an die Stelle der Ausstoßung aus dem Militair;

und Dienstentlassung

bei den Officieren an die Stelle der Entlassung mit oder ohne Abschied; bei den Unterofficieren an die Stelle der Degradation und der Versetzung in die Strafclasse.

Auch soll, unter insoweitiger Abweichung von dem §. 217 des Militairstrafgesetzbuchs, in den Fällen, in denen das allgemeine Criminalgesetzbuch Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung als Strafe bestimmt, bei der Landgendarmerie an die Stelle der Suspension Dienstentlassung treten, und die angedrohete Dienstentlassung oder Dienstentsetzung in eine andere Strafe nicht verwandelt werden.

Die Dienstentlassung führt den Verlust des Anspruchs auf Pension mit sich. Ob bei einem Officier auf Dienstentlassung *mit* oder *ohne* Abschied zu erkennen, ist nach den Umständen zu ermessen.

Die Dienstentsetzung führt die in den §§. 32, 36 und 41 des Militairstrafgesetzbuchs bestimmten Nachtheile mit sich.

Wo in den zur Anwendung kommenden Strafvorschriften disciplinarische Bestrafung vorgeschrieben ist, ist gegen Mitglieder der Landgendarmerie Verweis, zeitweilige Entziehung der Theilnahme an den Strafdritteln oder Gefängniß zu erkennen.

§. 43.

Aufrechthaltung der Dienstordnung.

Geringere Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße gegen ein den Vorschriften des §. 20 entsprechendes Verhalten können von den Vorgesetzten durch Erinnerungen und Weisungen gerügt werden.

Sind Erinnerungen oder Weisungen früher schon zur Anwendung gebracht, oder liegt eine bedeutendere Verwahrlosung oder Verletzung des Dienstes oder der nach §. 20 jedem Mitgliede der Landgendarmerie obliegenden sonstigen Pflichten vor, namentlich unsittliches oder Ärgerniß erregendes Betragen, Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielsucht, fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung, unangemessene Behandlung der Dienstuntergebenen oder anderer bei Ausübung des Dienstes mit ihm in Berührung kommenden Personen, so ist, sofern nicht die That in ein strafbareres Vergehen übergeht, als Strafe auf Verweis, zeitweilige Entziehung des Antheils an den Strafdritteln, Gefängniß oder Dienstentlassung zu erkennen.

§. 44.

Abweichung von einzelnen Strafbestimmungen des Militairstrafgesetzbuchs.

Nach denselben Grundsätzen sind auch zu bestrafen aus Übereilung oder Unachtsamkeit begangene Verstöße gegen die Vorschriften über Verhaftung (vergl. §. 116 des Militairstrafgesetzbuchs), über Bewachung und Transport von Gefangenen (vergl. §§. 113 und 115 des Militairstrafgesetz-

Digitized by Google

buchs), über unerlaubten Verkehr mit Gefangenen (vergl. §. 114 des Militairstrafgesetzbuchs), über Protocolle, Berichte, Anzeigen und ähnliche Dienstverrichtungen (§§. 157 und 158 des Militairstrafgesetzbuchs).

§. 45.

Desgleichen, namentlich Mißbrauch der Waffen.

Ein Mitglied der Landgendarmerie, welches ohne genügenden Grund (vergl. §. 40) von seinen Waffen Gebrauch macht, oder dabei das den Umständen nach angemessene Maß überschreitet, soll, nach dem Verhältnisse der dazu vorhanden gewesenen größeren oder geringeren Veranlassung, mit Verweis oder Gefängniß bestraft werden.

Geht die That in ein anderes Vergehen oder Verbrechen über, so soll der Mißbrauch der Waffen zu besonderer Erschwerung gereichen, und der Richter ermächtigt sein, nöthigenfalls von der gesetzlichen Strafe abzugehen und auf die zunächst höhere Strafart zu erkennen (vergl. §. 204 des Militairstrafgesetzbuchs).

§. 46.

Desgleichen, namentlich Trunkenheit.

Das Vergehen der Trunkenheit in Dienst oder außer Dienst (§. 161 des Militairstrafgesetzbuchs) wird mit Verweis oder Gefängniß bestraft. Im Wiederholungsfalle kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Unter besonders erschwerenden, das Ansehen des Dienstes beeinträchtigenden Umständen kann auch schon wegen der ersten Trunkenheit die Dienstentlassung eintreten.

§. 47.

Außerordentliche Strafen.

Wegen eines jeden Vergehens kann, wenn der Thäter zum ferneren Verbleiben im Dienste nach dienstlichen Rücksichten untauglich zu halten ist, statt oder neben der etwa sonst angedroheten geringeren Strafe, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung vom Kriegsrechte erkannt werden.

§. 48.

Gerichtsbarkeit über das Corps.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landgendarmerie gebührt dem jedesmaligen Commandeur derselben unter denjenigen Verhältnissen und Befugnissen, welche für einen Regiments-Commandeur Statt finden, und unter der Benennung: Gericht der Landgendarmerie.

§. 49.

Führung der Untersuchungen.

Die Untersuchungen sollen regelmäßig im Stabsquartiere geführt werden. Es soll jedoch, wenn der Dienstaufenthalt des Angeschuldigten über drei Meilen davon entfernt liegt, das zunächst befindliche Militairgericht, und, wenn auch ein solches über drei Meilen von jenem Aufenthaltsorte entfernt ist, ein in der Nähe befindliches Untergericht auf desfalls vom Gerichte der Landgendarmerie ergangene Requisition gehalten sein, die nach Beschaffenheit der Sache erforderlichen Verhandlungen zu übernehmen und hiernächst die bis zur Entscheidung instruirten Acten an das gedachte Gericht zu übersenden.

§. 50.

Zuständigkeit hinsichtlich Erkennung der Strafen.

1) Die Districts-Commandanten können gegen ihre Untergebenen Verweis und Gefängniß bis zu 3 Tagen verhängen.

Digitized by Google

2) Der Commandeur kann gegen die Mitglieder des Corps außergerichtlich Verweis, zeitweilige Entziehung der Theilnahme an den Strafdritteln und Gefängniß bis zu 14 Tagen (vergl. jedoch §. 42 des Militairstrafgesetzbuchs) verhängen.

3) Gefängnißstrafe bis auf die Dauer von 4 Wochen (vergl. jedoch ebenfalls §. 42 des Militairstrafgesetzbuchs) kann von dem Commandeur nach erstattetem Gutachten des Auditeurs im Corpsgerichte erkannt werden.

4) Schwerere Strafen erfordern die Niedersetzung eines Kriegsrechts, dessen Spruch, wenn er gegen einen Unterofficier auf Gefängnißstrafe oder auf Dienstentlassung lautet, der Bestätigung des Commandeurs, in anderen Fällen der Bestätigung Unseres General-Kriegsgerichts bedarf.

Die Kriegsrechte sind in der Regel im Stabsquartier zu halten.

§. 51.

Nachweis über den Ausgang der Untersuchungen.

Von dem Ausgange jeder Untersuchung gegen ein Mitglied der Landgendarmerie ist die Behörde, welche etwa auf die Untersuchung angetragen hat, zu benachrichtigen. Ebenso haben die Militair- und Civilbehörden dem Gerichte der Landgendarmerie Nachricht über den Ausgang der Untersuchungen zu ertheilen, welche bei ihnen wegen Vergehen gegen Mitglieder der Landgendarmerie anhängig geworden sind.

§. 52.

Desgleichen.

Der Commandeur hat sowohl Unserem General-Adjudanten, als Unserem Ministerium des Innern jährlich, neben dem Musterungsberichte, ein Verzeichniß einzureichen, aus welchem die gegen die Mitglieder des Corps verhängten Strafen und die Vergehen, wegen deren sie verhängt worden, zu ersehen sind.

§. 53.

Aufhebung früherer Vorschriften.

Das Reglement vom 30sten August 1822, soweit nicht dessen Bestimmungen in den §§. 30 und 32 dieser Verordnung ausdrücklich aufrecht erhalten sind, wird hierdurch aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 30sten November 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Königliche Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 30sten November 1858.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 48.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Ausschreiben, die für die Ausstellung von Dienstbüchern zu erlegende Gebühr betreffend.

(66.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, die für die Ausstellung von Dienstbüchern zu erlegende Gebühr betreffend. Hannover, den 6ten December 1858.

Auf Grund der §§. 68 bis 75 der Dienstboten-Ordnung für die Landdrostеibezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und für den Harzbezirk vom 15ten August 1844 wird unter insoweitiger Abänderung des §. 4 des Ministerial-Ausschreibens vom 9ten October 1844, die Führung von Dienstbüchern betreffend, hiemit vorgeschrieben, daß vom 1sten Januar 1859 an von den Dienstboten für Ertheilung des Dienstbuchs Ein Groschen zu entrichten ist.

Hannover, den 6ten December 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 10ten December 1858.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 49.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Zoll-Abfertigungsverfahren im Hafen zu Norden betreffend.

(67.) **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Zollcollegiums, das Zoll-Abfertigungsverfahren im Hafen zu Norden betreffend.** Hannover, den 6ten December 1858.

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Königlichen Patents vom 3ten November 1853, betreffend die für den Seeverkehr geltenden besonderen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung, werden, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, in Beziehung auf das Zoll-Abfertigungsverfahren bei den in dem Hafen von Norden zur Entlöschung kommenden Schiffsladungen, nach Maßgabe der örtlichen Zustände und Einrichtungen dieses Hafens, folgende provisorische Vorschriften hiemit ertheilt:

§. 1.

Die mit unverzollten oder controlepflichtigen Gegenständen aus See, über die Watten oder aus der Ems in Norden eintreffenden Fahrzeuge haben ohne Verzug bei der Kajung des Hafens anzulegen und hier ihre weitere Abfertigung zu erwarten.

Für die mit Stückgütern beladenen Fahrzeuge wird der Raum vor dem Packhofe bestimmt; die mit Roheisen Holz, Getreide und zollfreien Gegenständen einlaufenden Schiffe haben den Raum zwischen dem Packhofe und dem Siele einzunehmen.

Leichterungen und Entlöschungen im Fahrwasser, so wie sonstige Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Zollamts.

§. 2.

Unmittelbar nach der Festlegung des Schiffs hat der Schiffer seine Ladungs- und Legitimationspapiere, wenn solche nicht schon vom begleitenden Grenzaufseher überliefert worden, in Person

[Ausgegeben zu Hannover am 11ten December 1858.]

Digitized by Google

oder durch einen Bevollmächtigten bei dem Zollamte abzugeben, worauf von letzterem eine vorläufige Revision des Fahrzeuges angeordnet wird.

Ergiebt diese, daß die Ladung nicht völlig sichernd verschlossen werden kann, sei es, weil sich Verdecks- oder Cajütsfracht an Bord befindet und der Schiffer sich weigert, solche vorläufig zur Niederlage bringen zu lassen, oder weil die Zugänge zum Raume nicht verschlußfähig eingerichtet sind, so wird das Fahrzeug bis zum Beginn der Entlöschung und beziehungsweise in den Pausen der letzteren auf Kosten des Schiffers (vergl. §. 10) durch Zollbeamte bewacht.

Gleiches tritt ein, wenn der Verschluß aus irgend einem Grunde augenblicklich mit Sicherheit nicht angelegt werden kann, z. B. wenn das Schiff spät am Tage oder zur Nachtzeit eintrifft.

Namentlich werden die Beurtschiffe, so lange ihnen nicht genügende nach Anweisung des Zollamts herzustellende Verschlußeinrichtungen gegeben sind, ohne Ausnahme durch Personalcontrole auf Kosten des Schiffers bewacht.

§. 3.

Binnen 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffs in den Hafen muß die Waaren-Eingangs-Declaration abgegeben werden.

Ist die Ladung nicht ungetheilt an eine Adresse bestimmt, oder ist der Schiffer nicht Willens, den Zoll für die an mehrere Adressen bestimmte Ladung zu entrichten, so hat er, neben der Haupteingangs-Declaration, für die Herbeischaffung so vieler Auszüge aus dieser (Special-Declarationen) Sorge zu tragen, als verschiedene Empfänger in der Haupt-Declaration aufgeführt sind. Mittelst derselben übernimmt der Empfänger rücksichtlich der auf der Waare haftenden Zollansprüche die nämliche Verpflichtung als Selbstschuldner, welche der Schiffer durch Abgabe der Haupt-Declaration rücksichtlich der gesammten Ladung eingegangen ist.

§. 4.

Die im §. 1 erwähnten Löschstellen sind, wenn zollamtliche Abfertigungen es erfordern, von anderen Schiffen, welche dieser Abfertigung nicht bedürfen, zu räumen.

§. 5.

Die Anfangszeit der Löschungen bestimmt das Zollamt, in der Regel unter Innehaltung der Reihenfolge, in welcher die Schiffer laut Declarations-Register ihr Eintreffen im Hafen beim Zollamte gemeldet haben und die Waaren-Eingangs-Declaration nebst Auszügen (Special-Declarationen) abgegeben worden sind.

Es soll jedoch nach der verzögerten Beibringung einzelner Auszüge, sofern deren baldige Nachlieferung zugesichert wird, der Beginn der Löschung nicht aufgehalten werden.

Dauert solche Verzögerung aber bis nach geschehener Ausladung der betreffenden Gegenstände fort, so tritt wegen der letzteren die §. 8, Absatz 2 vorgeschriebene Überführung der Waaren zur öffentlichen Niederlage auf Kosten des Empfängers ein.

Digitized by Google

§. 6.

Der Schiffer hat dafür zu sorgen, daß die einmal angefangene Löschung einer Ladung rasch und ohne willkührliche Unterbrechung vor sich gehe. Geschieht dies nicht, so ist das Zollamt berechtigt, das Schiff auf so lange wieder unter amtlichen Verschluß oder auf Kosten des Schiffers unter Bewachung zu setzen, bis die zunächst an die Reihe kommende Ladung und eventuell die darauf folgenden Ladungen ihre vollständige Abfertigung erhalten haben.

Im Übrigen bleibt es dem Zollamte überlassen, in dringenden Fällen die Löschung auch außer den gesetzlichen Expeditionszeiten unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu gestatten.

§. 7.

Alsbald nach der Ausladung erfolgt die Revision der Waaren, wozu der Declarant, dem §. 16. der Zollordnung gemäß, die nöthige Arbeitshülfe zu stellen hat.

Versäumt er dieses und müssen deshalb die Waaren an der Löschstelle zurückbehalten werden, so wird mit denselben nach den Bestimmungen des §. 8 im 2ten Absatze verfahren.

§. 8.

Nach beendigter Revision einer Waarenpost hat der Declarant für deren ungesäumte Fortschaffung vom Revisionsplatze zu sorgen, und, sofern dieselbe zur Verzollung declarirt war, dafür Sorge zu tragen, daß die Berichtigung der Gefälle sofort entweder durch baare Einzahlung oder durch Credit-Annotation erfolge.

Bis zur Zahlung oder Sicherstellung des Zollbetrages werden die Waaren zurückbehalten und nach dem Ermessen des Zollamts auf Gefahr und Kosten des Declaranten entweder an der Revisionsstelle bewacht oder in die öffentliche Niederlage geschafft, nach Umständen auch einem Spediteur zur Deponirung in der Niederlage überwiesen.

§. 9.

Ist eine Ladung nur theilweise für Norden, theilweise aber bestimmt, in demselben Schiffe nach einem andern Hafenplatze wieder ausgeführt zu werden, so ist der zur Ausfuhr bestimmte Theil in die Haupt-Declaration mit aufzunehmen, über die zum Weitertransporte nach anderen Häfen bestimmten Theile hat aber der Schiffer eine Theil-Declaration zu übergeben, die mittelst Zollbegleitung dem Neben-Zollamte Leywachtschiff resp. Wester-Charlotten-Polder zur Attestirung des Wiederausganges überwiesen wird.

Bleibt bei der Abfertigung der zur Wiederausfuhr oder Weitersendung bestimmte Theil der Ladung unberührt im Schiffe, so unterliegt derselbe nur dann der Revision, wenn besondere Umstände dazu Veranlassung geben.

Muß dieser Theil der Ladung ausgeladen werden, so wird derselbe bis zur Weiterversendung entweder zur Niederlage gebracht, oder durch Zollbeamte auf Kosten des Schiffers bewacht, und es findet die Revision insoweit Statt, als das Zollamt dies für erforderlich hält.

Digitized by Google

§. 10.

Die Gebühren für die amtliche Bewachung von Schiffen und ausgeladenen Waaren werden bestimmt:

a) für 12 Stunden oder weniger auf 15 Gr.,

b) für jede 24 Stunden oder weniger bis herab zu 12 Stunden auf 1 Thlr.

Dieselben werden von dem Zollamte unmittelbar erhoben und von diesem bis auf Weiteres den mit der Bewachung beauftragt gewesenen Beamten nach Verhältniß der geleisteten Dienststunden ausgezahlt.

Ist gleichzeitig mehr als ein Aufseher zu der Bewachung verwendet, so kann die doppelte Gebühr beansprucht werden.

§. 11.

Jede Nichtbeachtung oder Verletzung einer der vorstehenden Bestimmungen wird, sofern nicht deshalb die schärferen Strafen des Zollstrafgesetzes Anwendung finden, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr geahndet.

Hannover, den 6ten December 1858.

Königliches Ober-Zollcollegium.
Albrecht.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 50.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Zurückgabe der Cautionen, welche von zur Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen concessionirten Expedienten und Maklern bestellt worden sind.

(68.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Zurückgabe der Cautionen, welche von zur Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen concessionirten Expedienten und Maklern bestellt worden sind.** Hannover, den 10ten December 1858.

Zur ferneren Ausführung des Gesetzes vom 19ten März 1852 über die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen wird unter Bezugnahme auf den §. 23 des Gesetzes Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Aufhebung der nach dem §. 6 des Gesetzes vom 19ten März 1852 von Expedienten und Maklern für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bestellten Cautionen kann beantragt werden, wenn der betreffende Expedient oder Makler das Geschäft, wofür die Caution bestellt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert, oder wenn die Concession durch seinen Tod erlischt.

§. 2.

Der Antrag auf Aufhebung der Caution ist an diejenige Landdrostei, bezw. an die Berghauptmannschaft zu richten, bei der die Caution bestellt worden ist.

§. 3.

Wird ein solcher Antrag auf Aufhebung der Caution gestellt, so ist zuvörderst von der Landdrostei, bezw. der Berghauptmannschaft eine öffentliche Bekanntmachung des Antrages mit der

[Ausgegeben zu Hannover am 18ten December 1858.]

Digitized by Google

Bestimmung zu erlassen, daß in Ermangelung eines innerhalb einer Frist von acht Monaten bei der Landdrostei anzumeldenden Widerspruchs die Aufhebung der Caution verfügt werden wird. Die Bekanntmachung ist dreimal in Zwischenräumen von vier Wochen in der Neuen Hannoverschen Zeitung und in dem Provinzialblatte des Bezirks derjenigen Landdrostei, bezw. der Berghauptmannschaft zu veröffentlichen, bei welcher von dem Expedienten oder Makler die Caution bestellt gewesen ist. Die achtmonatliche Anmeldungsfrist beginnt mit dem Tage der Ausfertigung der Bekanntmachung.

§. 4.

Werden auf die erlassene Bekanntmachung Ansprüche, zu deren Befriedigung die Caution haftet, angemeldet, so ist den Anmeldenden in Ermangelung gütlicher Erledigung aufzugeben, innerhalb 6 Wochen nachzuweisen, daß zur Geltendmachung der angemeldeten Ansprüche bei dem zuständigen Gerichte Klage erhoben worden. Mit dieser Auflage ist die Androhung zu verbinden, daß, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist der Nachweis nicht geliefert werde, bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Aufhebung der Caution auf den angemeldeten Widerspruch keine Rücksicht werde genommen werden.

§. 5.

Wird auf die erlassene Bekanntmachung kein Widerspruch gegen Aufhebung der bestellten Caution angemeldet, oder der nach §. 4 geforderte Nachweis innerhalb der bestimmten Frist nicht beigebracht, so hat die Landdrostei, bezw. Berghauptmannschaft die Aufhebung der Caution zu verfügen und desfalls das weiter Erforderliche anzuordnen.

§. 6.

Ist dagegen wegen eines angemeldeten Anspruchs die dann nach §. 4 aufzuerlegende Nachweisung beigebracht, so kann vor rechtskräftiger Entscheidung des erhobenen Anspruchs die Aufhebung der bestellten Caution nur insoweit gefordert und angeordnet werden, als dieselbe nicht zur Deckung des erhobenen Anspruchs erforderlich ist.

§. 7.

In allen Fällen ist die Aufhebung der bestellten Caution erst nach vorgängiger Berichtigung der von dem Expedienten oder Makler etwa verwirkten Geldstrafen, so wie der durch die öffentliche Bekanntmachung oder anderweit erwachsenen Kosten zu verfügen.

§. 8.

In gleicher Weise ist bei Anträgen auf Rückgabe der vom Expedienten in Gemäßheit der §§. 18 und 19 des Gesetzes vom 19ten März 1852 bei der Obrigkeit des Hafenorts hinterlegten Depositа zu verfahren, jedoch mit der Änderung, daß in diesen Fällen die Obrigkeit des Hafenorts an die Stelle der Landdrostei, bezw. Berghauptmannschaft tritt. Es bleibt indeß der Obrigkeit eines

Digitized by Google

Hafenorts nachgelaſſen, auch ohne ſolche öffentliche Bekanntmachung die Zurückgabe der hinterlegten Depoſita zu bewilligen, wenn derſelben nachgewieſen wird, daß keine Anſprüche der im §. 18 des Geſetzes vom 19ten März 1852 bezeichneten Art gegen den hinterlegenden Expedienten geltend gemacht werden können.

§. 9.

In die abzuſchließenden Übérfahrtsverträge ſind die vorſtehenden Beſtimmungen jedesmal ausdrücklich aufzunehmen.

Hannover, den 10ten December 1858.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

v. Borries.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 51.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.

(69.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Arzneitaxe betreffend. Hannover, den 18ten December 1858.

Die in den Preisen verschiedener Arzneien vom 1sten Januar 1859 an eintretenden Veränderungen werden hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 18ten December 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 24sten December 1858.]

Digitized by Google

Preis-Veränderung
der Arzneitaxe
vom 1sten Januar 1859.

Namen der Arzneimittel.	Gewicht.	Alter Preis. fr	Alter Preis. ßr	Neuer Preis. fr	Neuer Preis. ßr
Baccae Spinae cervinae	1 Unze	—	—	1	—
Balsamum Copaivae	1 Unze	4	4	5	6
Bismuthum	1 Unze	4	8	8	—
" subnitric. praecipit	1 Scrupel	2	6	4	—
" " " "	1 Drachme	7	—	10	—
Cassia cinnamom. cont.	1 Unze	3	4	3	—
" " pulv.	1 Unze	5	2	4	8
Chininum sulphuricum	1 Gran	—	6	—	5
" "	1 Scrupel	10	—	8	5
Crocus	1 Scrupel	2	6	3	—
"	1 Drachme	7	—	8	—
" pulv.	1 Scrupel	4	—	4	4
" "	1 Drachme	10	4	11	4
Emplastr. Galbani crocat.	1 Unze	10	4	11	—
Extract. Centaur. minor.	1 Drachme	1	4	2	—
" " "	1 Unze	7	8	10	—
Flores Chamomill. Roman. conc. . . .	1 Unze	1	8	3	2
" " " " . . .	6 Unzen	7	8	14	4
" Rhoeados conc.	1 Unze	3	4	5	6
Herba Centaur. minor. conc.	1 Unze	1	6	2	8
" " " pulv.	1 Unze	2	6	3	2

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewicht.	Alter Preis. fr	Alter Preis. ß	Neuer Preis. fr	Neuer Preis. ß
Herba Rorismarini conc.	6 Unzen	—	—	6	4
» Serpylli conc.	6 Unzen	—	—	5	4
Oleum Jecoris Aselli	1 Unze	1	4	1	—
» » »	4 Unzen	4	—	3	—
» Laurinum unguinos.	1 Unze	5	2	3	2
» Sinapeos aether.	1 Tropfen	—	5	—	3
» » »	1 Scrupel	10	2	7	2
Opium	1 Drachme	5	2	6	4
»	½ Unze	17	2	20	—
» pulv.	1 Gran	—	4	—	3
» »	10 Gran	2	6	2	—
» »	1 Drachme	12	9	9	6
Radix Althaeae mund. conc.	1 Unze	1	4	1	6
» » gr. mod. pulv.	1 Unze	1	6	1	8
» » pulv.	1 Unze	2	2	2	4
» Curcumae conc.	1 Unze	1	4	1	—
» » gr. mod. pulv.	1 Unze	1	8	1	6
» » pulv.	1 Unze	2	2	2	—
» Calami mund. conc.	6 Unzen	—	—	4	5
» Jalappae	1 Unze	5	6	6	4
» » pulv.	1 Drachme	1	4	1	6
» » »	1 Unze	6	9	9	—
» Salep	1 Unze	4	4	5	6
» » pulv.	1 Unze	7	—	8	4
» Serpentar. Virgin. conc.	1 Unze	4	4	3	2
» » » pulv.	1 Unze	6	—	4	8
Resina Jalappae	1 Drachme	8	6	9	—
Semen Anisi stellat. cont.	1 Unze	3	—	2	4
» » » pulv.	1 Unze	4	—	3	6

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewicht.	Alter Preis. gr	Alter Preis. ß	Neuer Preis. gr	Neuer Preis. ß
Semen Foeniculi cont.	1 Unze	1	4	1	—
„ „ gr. mod. pulv. . . .	1 Unze	2	—	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	2	6	2	—
„ Lycopodii	1 Unze	3	—	4	—
Syrupus Rhoeados	1 Unze	1	8	2	2
„ „	4 Unzen	6	—	6	8
Tinctura Croci	1 Drachme	1	8	2	—
„ „	1 Unze	10	2	12	8
Vanilla	1 Scrupel	13	8	10	—

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 52.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Nacht- und Nebel-Signale der Seeschiffe betreffend.

(70.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Nacht- und Nebel-Signale der Seeschiffe betreffend. Hannover, den 24sten December 1858.

Um das Zusammenstoßen der Seeschiffe thunlichst zu verhüten, erlassen Wir in Übereinstimmung mit den für eine größere Anzahl fremder Marinen bereits bestehenden Bestimmungen hierdurch die nachstehenden Vorschriften, nach denen sich alle Hannoverschen Schiffer zu achten haben, welche mit ihren Schiffen die See oder die mit der See in Zusammenhang stehenden Buchten oder Binnengewässer befahren oder in solchen vor Anker gehen, insofern nicht für den Ort, an welchem sie sich befinden, abweichende besondere Anordnungen bestehen.

§. 1.

I. Dampfschiffe. A. Nachtsignale.

Alle See-Dampfschiffe müssen, wenn sie mit Dampf fahren, einerlei ob unter Mitbenutzung von Segeln oder nicht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang folgende Lichter zeigen:

ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,
ein grünes Licht auf der Steuerbordseite und
ein rothes Licht auf der Backbordseite.

§. 2.

Das weiße Licht am Top des Fockmastes muß so eingerichtet sein, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen (Miles) sichtbar ist, und über

[Ausgegeben zu Hannover am 4ten Januar 1859.]

Digitized by Google

einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen einen gleichmäßigen und ununterbrochenen Schein wirft. Dieser Schein muß 10 Striche auf jede Seite des Schiffs fallen, nämlich von vorn bis 2 Striche hinter dem mittelsten oder Segelbalken auf jeder Seite (2 Strich achterlicher, als dwaß).

§. 3.

Das grüne Licht auf der Steuerbordseite und das rothe Licht auf der Backbordseite müssen so eingerichtet sein, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen (Miles) sichtbar sind, und über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen, nämlich von vorn bis 2 Striche hinter dem mittelsten oder Segelbalken (2 Strich achterlicher, als dwaß), beziehungsweise auf der Steuerbordseite und auf der Backbordseite, einen gleichmäßigen und ununterbrochenen Schein werfen.

§. 4.

Auch müssen diese farbigen Seitenlichter fest angebracht und binnenbords mit Schirmen versehen sein, welche mindestens 3 Fuß vor dem Lichte vorausragen, damit die Lichter nicht queraüber von der anderen Seite gesehen werden können.

§. 5.

Sobald Dampfschiffe nur unter Segel fahren, haben sie das Licht am Masttop nicht zu zeigen.

§. 6.

B. Nebelsignale. Alle See-Dampfschiffe haben, wenn sie mit Dampf fahren, einerlei ob unter Mitbenutzung von Segeln oder nicht, sobald Nebel eintritt, als Nebelsignal mindestens alle fünf Minuten eine Dampfpfeife ertönen zu lassen, welche vor dem Schornsteine und wenigstens 8 Fuß hoch über dem Verdeck angebracht sein muß; fahren dieselben jedoch nur unter Segel, so müssen sie als Nebelsignal ein Horn oder eine Glocke gebrauchen, und zwar in eben der Weise, wie solches unten im §. 10 für Segelschiffe vorgeschrieben ist.

§. 7.

II. See-Segelschiffe. A. Nachtsignale. Alle See-Segelschiffe unter Segel oder im Schlepptau haben von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang folgende Lichter zu zeigen:

ein grünes Licht auf der Steuerbordseite und
ein rothes Licht auf der Backbordseite.

Diese Lichter müssen so eingerichtet sein, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen (Miles) sichtbar sind, und über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen, nämlich von vorn bis 2 Striche hinter dem mittelsten oder Segelbalken (2 Strich achterlicher, als dwaß), beziehungsweise auf der Steuerbordseite und auf der Backbordseite, einen gleichmäßigen und ununterbrochenen Schein werfen.

Digitized by Google

§. 8.

Auch müssen diese farbigen Lichter binnenbords mit Schirmen versehen sein, welche mindestens 3 Fuß vor dem Lichte vorausragen, damit die Lichter nicht querüber von der anderen Seite gesehen werden können.

§. 9.

In allen Fällen, wo solches ausführbar ist, müssen diese farbigen Seitenlichter fest angebracht werden. Ist solches aber unthunlich, so müssen die Lichter doch von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf der betreffenden Seite des Schiffs zum sofortigen Gebrauche auf Deck bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, ausgehalten werden, und zwar so, daß weder das grüne Licht von der Backbordseite, noch das rothe von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

§. 10.

B. Nebelsignale.

Alle See-Segelschiffe unter Segel müssen, sobald Nebel eintritt, wenn sie auf Steuerbordhalsen segeln, ein Horn, und wenn sie auf Backbordhälsen segeln, eine Glocke ertönen lassen, und diese Signale mindestens alle fünf Minuten wiederholen.

§. 11.

III. Schiffe vor Anker.

Alle Seeschiffe, welche auf Rheden oder in Fahrwassern vor Anker liegen, haben von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von 8 Zoll Durchmesser zu zeigen, und zwar auf dem Theile des Schiffs, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher, als 20 Fuß über dem Schiffsrumpfe. Dasselbe muß auf eine Entfernung von mindestens 1 Seemeile (Mile) einen klaren, gleichförmigen und ununterbrochenen Schein über den ganzen Horizont werfen.

§. 12.

IV. Lootsenschiffe.

Lootsenschiffe haben als Nachtsignal von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur ein weißes Licht am Masttop und außerdem von Viertelstunde zu Viertelstunde ein Flackerfeuer zu zeigen. In Ansehung der Nebelsignale gelten die Vorschriften des §. 10 auch für Lootsenschiffe.

§. 13.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Strafe von 5 bis 50 ℛ an dem Schiffsführer geahndet.

In gleiche Strafe verfällt jeder Schiffsführer, auf dessen in der Fahrt begriffenem Schiffe die nöthigen Signalapparate nicht vollständig oder nicht in brauchbarem Stande vorhanden sind.

Für die erkannte Strafe haftet eventuell auch der Schiffseigenthümer.

§. 14.

Sofern nicht nach den Umständen etwa Ausnahmen zulässig erscheinen, haben die Obrigkeiten

Digitized by Google

die Seepäſſe regelmäßig nicht eher auszuantworten, als bis dargethan worden, daß auf dem betreffenden Schiffe die erforderlichen Signalapparate vorhanden ſind.

§. 15.

VI. Schluß. Die obigen Beſtimmungen, welche ſich jedoch nicht auf offene Böte und Fiſcherfahrzeuge beziehen, treten mit dem 1ſten März 1859 in Kraft.

Wegen der Bedeutung der vorgeſchriebenen Lichter wird auf die beigefügte „Erklärung“ (Anlage A.) Bezug genommen.

Hannover, den 24ſten December 1858.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

Anlage A.

Erklärung

der

Bedeutung der von den Seeschiffen zu zeigenden Lichter.

1ſter Fall. Beide Lichter, das rothe und das grüne, ſind zu ſehen.

Wenn A. ein rothes und ein grünes Licht vor ſich ſieht, ſo weiß A., daß ſich ihm ein Fahrzeug in einem dem ſeinigen gerade entgegengeſetzten Courſe nähert, wie B.

Erblickt A. noch ein weißes Toplicht über den beiden anderen, ſo weiß A., daß B. ein mit Dampf fahrendes Dampfſchiff iſt.

2ter Fall. Das rothe Licht iſt zu ſehen, und das grüne nicht.

Wenn A. ein rothes Licht vor ſich oder über ſeinen Bug ſieht, ſo weiß A., daß entweder

1) ein Fahrzeug ſich ihm auf ſeiner Backbordſeite nähert, wie B.;

oder

2) daß ein Fahrzeug in irgend einer Richtung nach Backbord hin ſeinen Cours kreuzt, wie D., D., D.

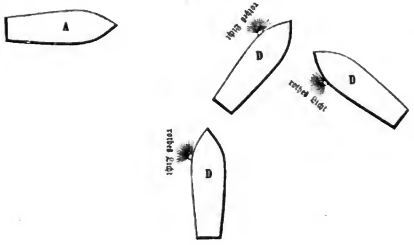

Digitized by Google

Erblickt A. noch ein weißes Toplicht über dem rothen Lichte, so weiß A., daß das Fahrzeug ein mit Dampf fahrendes Dampfschiff ist, welches entweder sich ihm auf seiner Backbordseite nähert, wie B., oder in irgend einer Richtung nach Backbord hin, seinen Cours kreuzt, wie D., D., D.

3ter Fall. Das grüne Licht ist zu sehen, und das rothe nicht.

Wenn A. ein grünes Licht vor sich oder über seinen Bug sieht, so weiß A., daß entweder

1) ein Fahrzeug sich ihm auf seiner Steuerbordseite nähert, wie B.;

oder

2) daß ein Fahrzeug in irgend einer Richtung nach Steuerbord hin seinen Cours kreuzt, wie D., D., D.

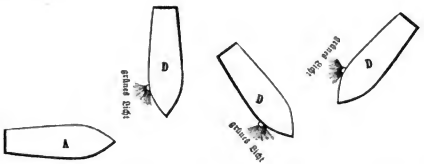

Erblickt A. noch ein weißes Toplicht über dem grünen Lichte, so weiß A., daß das Fahrzeug ein mit Dampf fahrendes Dampfschiff ist, welches entweder sich ihm auf seiner Steuerbordseite nähert, wie B., oder in irgend einer Richtung nach Steuerbord hin seinen Cours kreuzt, wie D., D., D.

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1858.

Zweite Abtheilung.

Heft 1—7.

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen, das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder betreffend.

(1.) **Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen, das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder betreffend.** Hannover, den 26sten Januar 1858.

Behuf Vereinfachung des Geschäftsganges in Beziehung auf die Erhebung und Wiederauskehrung der Geldbußen sammt Nebenbeträgen in Polizeistrafsachen ꝛc. erlassen Wir folgende Vorschriften:

I. Über die Behandlung der vorkommenden Ausfälle an erkannten Geldbußen ꝛc.

§. 1.

Der mit der executivischen Beitreibung der rückständig gebliebenen Geldstrafen und sonstigen Geldbeträge beauftragte Gerichtsvogt hat die beigetriebenen Gelder binnen vorschriftsmäßiger Frist an den Amtsrentmeister unter Beifügung einer summarischen Übersicht abzuliefern, dabei auch von etwaigen Ausfällen wegen Inexigibilität eine vorläufige Anzeige zu machen. Das mit der Vollstreckbarkeits-Clausel versehene Verzeichniß der erkannten Geldbußen aber hat der Gerichtsvogt binnen gleicher Frist an den amtsgerichtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft, von

[Ausgegeben zu Hannover am 30sten Januar 1858.]

Digitized by Google

welchem er den Auftrag zur executivischen Beitreibung erhalten hat, zurückzusenden, nachdem darin über etwa fruchtlos versuchte Zwangsvollstreckungen das Nöthige bemerkt und ordnungsmäßig bescheinigt worden.

§. 2.

Sofort nach Rückempfang des eben gedachten Verzeichnisses hat der amtsgerichtliche Vertreter der Staatsanwaltschaft wegen Verwandlung nicht beitreiblicher Geldbußen in körperliche Strafen das Geeignete wahrzunehmen oder zu veranlassen, nach Erledigung dieses Punctes aber das Verzeichniß mit möglichster Beschleunigung wieder an den Amtsrentmeister gelangen zu lassen.

Nicht minder ist über alle in Folge gänzlicher oder theilweiser Begnadigung eintretenden Ausfälle an Strafgeldern ꝛc. dem Amtsrentmeister jedesmal ungesäumt eine Mittheilung zu machen.

§. 3.

Im Anschlusse an das Domanial-Rechnungsjahr und auf Grund der nach §. 2 zu erwartenden Mittheilungen hat der Amtsrentmeister, unter Benutzung des ihm von der Domainen-Cammer vorzuschreibenden und zu liefernden Formulars, vierteljährlich ein Ausfalls-Verzeichniß aufzustellen. Das letztere gelangt durch die Hand des amtsgerichtlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft des Obergerichts und durch diese an die Domainen-Cammer, von welcher darauf der Abfatz im Register verfügt wird.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte hat die Übereinstimmung dieses Ausfalls-Verzeichnisses mit seinen Notizen zu prüfen, nöthigenfalls die Berichtigung desselben zu veranlassen, auch für unverzügliche Weiterbeförderung zu sorgen und dabei über die erfolgte Verwandlung der nicht beitreiblichen Geldbußen, unter Bezugnahme auf die vorschriftsmäßigen Strafvollstreckungs-Nachweisungen, sich berichtlich zu äußern.

§. 4.

Behuf Erledigung solcher, noch nicht zum Absatze gebrachten Ausfälle, welche früheren Rechnungsperioden angehören, ist baldigst in entsprechender Weise zu verfahren.

II. Über die Behandlung der von den Amtsrentmeistern erhobenen, jedoch nicht der herrschaftlichen Casse gebührenden Beträge in Polizeistraffachen.

§. 5.

Die Übersendung der an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistraffachen getretenen Strafdrittel an diejenigen Behörden, welche darüber zu verfügen haben, imgleichen der nicht den Amtscassen, sondern sonstigen Berechtigten gebührenden Strafgelder und Nebenbeträge (Werth, Schadensersatz, Vorladungsgebühren, Copialien ꝛc.) an diese Berechtigten erfolgt künftig nur einmal im Jahre. Die Amtsrentmeister haben dieses Geschäft nach Anleitung der darüber in die monatlichen Verzeichnisse der erkannten Polizei- und sonstigen Geldstrafen von den Gerichtsschreibern aufzuneh-

Digitized by Google

menden Notizen bis zur Mitte des Monats October eines jeden Jahrs zu erledigen, und zwar rücksichtlich aller, dem abgelaufenen Rechnungsjahre angehörenden Posten. Übrigens ist jedem Empfangsberechtigten mit den Geldern ein Verzeichniß der für ihn eingegangenen Beträge zuzufertigen.

§. 6.

Die Vertheilung der Strafdrittel an die Amtsunterbedienten findet in der ersten Hälfte des Monats November Statt.

§. 7.

Die §§. 5 und 6 treten zunächst für das Rechnungsjahr $18^{57}/_{58}$, mithin im October, bezw. November 1858 in Kraft. Die Erledigung etwaiger Rückstände aus der Vorzeit erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen.

III. Bereich obiger Vorschriften.

§. 8.

Die obigen Vorschriften unter № I. dienen zur Ergänzung der §§. 14. 15. 17 und 18 der Bekanntmachung vom 17ten März 1853, die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen betreffend; diejenigen unter № II. ersetzen die damit aufgehobenen §§. 2 und 5 der Bekanntmachung vom 17ten Mai 1853, betreffend das an die Stelle der Anzeigegebühr in Polizeistrafsachen getretene Strafdrittel und die nicht den Amtscassen gebührenden Strafgelder.

Dieselben kommen gleichmäßig zur Anwendung für den Bezirk der Amtsgerichte Clausthal, Zellerfeld und St. Andreasberg. Nur sind, wo die gegenwärtige Bekanntmachung der Amtscassen oder der Amtsrentmeister und der Domainen-Cammer gedenkt, dort durchweg die betreffenden Harzforstcassen, bezw. das Berg- und Forstamt zu Clausthal zu verstehen.

Diese Bekanntmachung ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 26sten Januar 1858.

Königlich-Hannoversches
Finanz-Ministerium. Justiz-Ministerium. Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Gr. v. Kielmansegge. Danckert. v. Borries.

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Ausschreiben, die Ertheilung von Pässen zur Reise nach Frankreich an Ausländer betreffend.

(2.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ertheilung von Pässen zur Reise nach Frankreich an Ausländer betreffend. Hannover, den 26sten März 1858.

In Anlaß der im Kaiserreiche Frankreich getroffenen Paßvorschriften ertheilen Wir den Paß- und Polizeibehörden die Anweisung, Ausländern (vergl. §§. 13 und 14 der Paß-Verordnung vom 9ten Mai 1826, so wie §. 1 der Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei, vom 28sten April 1840) Pässe zur Reise nach Frankreich fortan nicht mehr zu ertheilen.

Hannover, den 26sten März 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 31sten März 1858.]

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die künftige Form der Diensteide betreffend.

(3.) Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, die künftige Form der Diensteide betreffend. Hannover, den 17ten Julius 1858.

Zur Ausführung der §§. 14 bis 16 des Gesetzes vom 24sten Junius 1858, die Verhältnisse der Königlichen Diener betreffend, so wie auf Grund des §. 112 desselben Gesetzes haben Wir die künftig zur Anwendung zu bringenden Diensteide für die verschiedenen Classen der in Unserem dienstlichen Wirkungskreise Angestellten festgestellt, wie die anliegenden Eidesformeln

A. für Richter,
B. für Secretaire und Canzlei-Expedienten, auch Actuare,
C. für Gerichtsvögte des Außendienstes,
D. für Gerichtsvögte des inneren Dienstes und für Gerichtsdiener,
E. für Gefangenwärter,
F. für Directoren und Hausverwalter bei den Straf- und Sicherheitsanstalten,
G. für Unterbediente bei denselben Anstalten,

des Näheren ergeben.

Zugleich machen Wir Folgendes zur Nachachtung bemerklich:

1) Vor Abnahme des Diensteides ist der Huldigungseid (vergl. die Königliche Verordnung vom 29sten November 1851) abzuleisten, sofern solches nicht bereits früher geschehen sein sollte.

2) Wegen der Eingangs- und Schlußworte des Eides vergl. das Gesetz vom 25sten April 1850.

Digitized by Google

3) Einer Erneuerung des Diensteides bedarf es, abgesehen von dem unter № 4 zu erwähnenden Falle, dann stets, wenn ein Angestellter, der den Richtereid noch nicht geleistet, auf ein Richteramt versetzt werden sollte, oder wenn einem Angestellten, der weder zur Protocollführung bislang befähigt war, noch auch auf getreue Führung des Protocolls schon beeidigt ist, Protocollführung übertragen werden soll. Im Übrigen ist eine abermalige Beeidigung nur dann erforderlich, wenn ein nach Erlaß des Gesetzes vom 24sten Junius 1858 neu Angestellter entweder aus einem Unserem dienstlichen Wirkungskreise nicht angehörenden Dienstzweige zu einem jenem angehörenden Amte berufen, oder aus einem der oben unter Litt. A. bis G. unterschiedenen Dienstzweige in einen andern dieser Dienstzweige versetzt werden sollte. In anderen Fällen der Beförderung oder Versetzung genügt eine Verweisung auf den früher geleisteten Diensteid.

4) Bei den Standesherrlich-Arenbergschen Angestellten sind am Schlusse des betreffenden Diensteides, in Gemäßheit des §. 26 (Litt. b.) der Königlichen Verordnung vom 9ten Mai 1826, die Worte hinzuzufügen:

> »auch daß ich dem Herrn Herzoge (Namen) als meiner Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwehren will.«

Bei jeder Versetzung von einer Königlichen auf eine Standesherrliche Dienststelle, oder umgekehrt, ist der Diensteid von Neuem abzulegen.

Hannover, den 17ten Julius 1858.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

v. Bar.

Digitized by Google

(Anlage zur Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 17ten Julius 1858, die künftige Form der Diensteide betreffend.)

A.

Diensteid der Richter (bei dem Oberappellationsgerichte, den Obergerichten und den Amtsgerichten, mit Einschluß der Präsidenten und Vicepräsidenten der höheren Gerichte, so wie der Gerichts-Assessoren).

Ich schwöre ꝛc., daß ich als (Bezeichnung nach der übertragenen Dienststelle), so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, daß ich unparteiisch Recht sprechen, die von mir aufzunehmenden Protocolle getreu führen, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

Bemerkungen.

a. Bei einer unmittelbaren Berufung in das Oberappellationsgericht können die Worte: »die von mir aufzunehmenden Protocolle getreu führen« wegfallen.

b. Bei der Berufung eines Richters auf ein staatsanwaltschaftliches Amt bedarf es einer abermaligen Beeidigung nicht.

B.

Diensteid der Secretaire und Canzlei-Expedienten (bei dem Oberappellationsgerichte, und den Obergerichten, mit Einschluß der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften der Obergerichte), so wie der Actuare (bei den Amtsgerichten).

Ich schwöre ꝛc., daß ich als (Bezeichnung nach der übertragenen Dienststelle), so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit bei der Protocollführung und bei Aufnahme anderer, in mein Amt schlagenden Urkunden mit Treue und Wahrheit verfahren, ferner, insoweit das Eine oder das Andere mir übertragen werden sollte, den Ansatz und die Erhebung der Gebühren, so wie die mir sonst

Digitized by Google

obliegenden Büreauarbeiten ordnungsmäßig und zuverlässig besorgen, mit den mir anvertraueten Acten, öffentlichen Geldern und sonstigem fremden Eigenthume sorglich und redlich umgehen, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

C.

Diensteid der Gerichtsvögte für den Außendienst.

Ich schwöre ꝛc., daß ich als Gerichtsvogt des Amtsgerichts N. N., so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit die mir von Behörden, Beamten und Privaten ertheilten Dienstaufträge rechtzeitig und ordnungsmäßig erledigen, bei der Beurkundung der vorgenommenen Behändigungen, Zwangsvollstreckungsacte, Inventaraufnahmen und sonstigen, in mein Amt schlagenden oder mir dienstlich aufgetragenen Handlungen, so wie bei Führung der vorschriftsmäßigen Dienstregister weder etwas zur Sache Gehöriges auslassen, noch etwas, was nicht oder anders vorgekommen, bezeugen, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen gelangenden fremden Gelder und Sachen sorgsam und getrennt von den meinigen verwahren und den Berechtigten ohne Verzug ausantworten, der Anmaßung eines jeden unerlaubten Vortheils mich enthalten, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

D.

Diensteid der Gerichtsvögte für den inneren Dienst (des Oberappellationsgerichts und der Obergerichte), so wie der Gerichtsdiener (bei den Amtsgerichten).

Ich schwöre ꝛc., daß ich als (Bezeichnung nach der übertragenen Dienststelle), so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit die mir übertragene Aufsicht und Aufwartung willig, eifrig und zuverlässig besorgen, die mir von meinen Dienstvorgesetzten etwa aufgetragenen Behändigungen und sonstigen

Digitized by Google

Handlungen des äußeren Gerichtsvogtsdienstes rechtzeitig und ordnungsmäßig erledigen, auch getreulich beurkunden, mit den mir anvertraueten Acten, so wie mit den vermöge des Dienstes zu meinen Händen kommenden fremden Geldern und Sachen sorglich und redlich umgehen, der Anmaßung eines jeden unerlaubten Vortheils mich enthalten, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

E.

Diensteid der Gefangenwärter (Gefangenhausvorstände, Hülfsgefangenwärter).

Ich schwöre ꝛc., daß ich als (Bezeichnung nach der übertragenen Dienststelle), so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit für sichere Aufbewahrung und ordnungsmäßige Behandlung der Straf- und Untersuchungs-Gefangenen mit Eifer, Umsicht und Unparteilichkeit Sorge tragen, bei Führung der vorschriftsmäßigen Dienstregister, so wie bei Erstattung dienstlicher Meldungen und Zeugnisse mich treu, wahr und zuverlässig erweisen,*) mit den vermöge des Dienstes zu meinen Händen kommenden fremden Geldern und Sachen sorglich und redlich umgehen, der Anmaßung eines jeden unerlaubten Vortheils mich enthalten, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

Bemerkung.

*) Wird dem Gefangenwärter zugleich der Dienst eines Gerichtsdieners mit übertragen, so sind an der bezeichneten Stelle aus der Eidesformel Litt. D. die Worte:

»die mir übertragene Aufsicht ꝛc.« bis »anvertraueten Acten, so wie«

mit aufzunehmen.

Digitized by Google

F.

Diensteid der Directoren und Hausverwalter bei den Straf- und Sicherheitsanstalten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich als (Director, Hausverwalter der Strafanstalt N. N.), so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit für gesetzmäßige Vollziehung der erkannten Strafen und für vorschriftsmäßige Behandlung der Gefangenen mit Eifer, Umsicht und Unparteilichkeit Sorge tragen, getreue Protocolle führen und wahre Berichte erstatten, das mir dienstlich anvertrauete öffentliche und sonstige fremde Eigenthum redlich verwalten, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

G.

Diensteid der Unterbedienten bei den Straf- und Sicherheitsanstalten.

Ich schwöre ꝛc., daß ich als (Werkmeister, Zuchtmeister, Oberaufseher, Aufseher ꝛc. bei der Strafanstalt N. N.), so wie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit für sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung der Gefangenen, soviel an mir liegt, mit Eifer, Umsicht und Unparteilichkeit Sorge tragen, bei schriftlichen Aufzeichnungen und mündlichen Meldungen, die ich im Dienste zu machen habe, mich treu, wahr und zuverlässig erweisen, mit den vermöge des Dienstes zu meinen Händen gelangenden fremden Geldern und Sachen sorglich und redlich umgehen, der Anmaßung eines jeden unerlaubten Vortheils mich enthalten, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Befugnisse des General-Verpflegungs- und Fuhr-Commissariats für das zehnte Bundes-Armeecorps betreffend.

(4.) **Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, die Befugnisse des General-Verpflegungs- und Fuhr-Commissariats für das zehnte Bundes-Armeecorps betreffend.** Hannover, den 2ten August 1858.

Das General-Verpflegungs- und Fuhr-Commissariat für das zehnte Bundes-Armeecorps ist beauftragt, für die im September d. J. stattfindende Concentrirung des letzteren Namens des unterzeichneten Ministeriums die erforderlichen militairhoheitlichen Anordnungen zu treffen.

Die Obrigkeiten haben daher den dieserhalb ergangenen und ferner ergehenden Verfügungen der bezeichneten Behörde unmangelhaft Folge zu leisten und an dieselbe in den einschlagenden Angelegenheiten zu berichten.

Diese Bekanntmachung soll der zweiten Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Hannover, den 2ten August 1858.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

[Ausgegeben zu Hannover am 5ten August 1858.]

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die künftige Form der Diensteide betreffend.

(5.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die künftige Form der Diensteide betreffend.** Hannover, den 8ten October 1858.

Zur Ausführung der §§. 14 und 16 des Gesetzes vom 24sten Junius d. J., die Verhältnisse der Königlichen Diener betreffend, bestimmen Wir, daß die in Unserem dienstlichen Wirkungskreise neu anzustellenden Königlichen Diener nach vorgängiger Ableistung des Huldigungseides den nachstehenden Diensteid zu leisten haben:

> Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt und jedes mir etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, die zu meiner Kenntniß gelangenden, die Geheimhaltung erfordernden, oder als solche bezeichneten, dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

In dem von dem Präsidenten und den Mitgliedern des Königlichen Ober-Zoll-Collegiums zu leistenden Diensteide, so wie in demjenigen der übrigen Zoll- und Steuerbeamten, welche auch das Interesse der Großherzoglich-Oldenburgschen Regierung und der übrigen zollvereinsländischen Regierungen wahrzunehmen haben, ist hinter den Worten: »getreulich und fleißig versehen« einzuschalten:

> dabei auf das Zoll- und Steuer-Interesse der Königlich-Hannoverschen und Großherzoglich-Oldenburgschen, wie auch der übrigen zollvereinsländischen Regierungen auf gleiche Weise bedacht sein.

Digitized by Google

Bei denjenigen Beamten, welche Protocolle zu führen haben, ist bei einer neuen Beeidigung hinter dem Worte: »offenbaren« der Satz:

bei der Protocollführung mit Treue und Wahrheit verfahren

aufzunehmen, wogegen bei denjenigen Angestellten, welche nicht bereits früher auf die Protocollführung beeidigt sind, bei Veränderung ihres dermaligen dienstlichen Wirkungskreises oder vor Beilegung der Fähigkeit, ein glaubhaftes Protocoll zu führen, der nachfolgende Eid zu leisten ist:

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich bei der Protocollführung, welche mir als (Bezeichnung des Amts oder Geschäfts, für welches die Fähigkeit zur Protocollführung gegeben werden soll) übertragen werden wird, mit Treue und Wahrheit verfahren will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Diese Bekanntmachung, durch welche jedoch für einzelne Dienststellen bestehende, auf Verabredungen mit anderen Staaten beruhende Eidesformeln nicht geändert werden, soll in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 8ten October 1858.

Königlich-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Ausschreiben, das Formular zum Visa-Register betreffend.

(6.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, das Formular zum Visa-Register betreffend. Hannover, den 29sten November 1858.

Wir bestimmen hiemit, daß an die Stelle des im §. 13 und in der Anlage E. der Instruction für die Verwaltung der Paß- und Fremdenpolizei vom 30sten Mai 1826 bestimmten Formulars zum Visa-Register vom 1sten Januar 1859 an das untenstehende in Folio anzufertigende und mit Querlinien zu versehende Formular treten soll.

Hannover, den 29sten November 1858.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 4ten December 1858.

Digitized by Google

Laufende №	Datum der Visirung.	№ des Reisedocuments.	Vor- und Zuname des Reisenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- Ort.	Wohn- Ort.	Alter.	Reisezweck.

Digitized by Google

Behörde, welche das Reise-document ausgestellt hat.	Datum des			Letzter Visa-Ort und Datum des Visas.	Reiseziel		Bemerkungen.
	Passes.	Legitimations-scheines.	Wanderbuchs.		über	nach	

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die künftige Form der Diensteide betreffend.

(7.) **Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, die künftige Form der Diensteide betreffend.** Hannover, den 29sten December 1858.

In Beziehung auf die §§. 14 bis 16 und §. 112 des Gesetzes vom 24sten Junius d. J., die Verhältnisse der Königlichen Diener betreffend, bestimmen Wir, daß die in Unserem dienstlichen Wirkungskreise neu anzustellenden Königlichen Diener nach vorgängiger Ableistung des Huldigungseides den nachstehenden Diensteid zu leisten haben:

„Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt und jedes mir etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, die zu meiner Kenntniß gelangenden, die Geheimhaltung erfordernden, oder als solche bezeichneten, dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Diese Bekanntmachung soll in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 29sten December 1858.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

[Ausgegeben zu Hannover am 5ten Januar 1859.]

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1858.

Dritte Abtheilung.

Heft 1—12.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen

die in der III. Abtheilung der Gesetzsammlung befindlichen Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

1858.

	№	Seite.
I. Des Königs Majestät.		
Die Feuerversicherungsgesellschaft für Mühlen und Mühlenhäuser in Ostfriesland und Harrlingerland .	7	13
II. Landdrostei Hannover.		
Die Meisterstücke der in die Handwerkerzünfte eintretenden Landmeister	13	27
III. Landdrostei Lüneburg.		
Die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer . .	11	25
IV. Landdrostei Stade.		
Die Privatimpfbescheinigungen und verschiedene Bestimmungen über die Aufstellung und Einrichtung der Impfstabellen	1	1
Die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer . .	9	23
Den Hafentarif zu Geestemünde . .	16	51
Den Tarif der Hafenabgaben zu Brunshausen	17	55
Den Tarif der für die Benutzung des Hadelnschen Canals und der damit verbundenen Schifffahrts-Anlagen zu entrichtenden Abgaben	20	64
V. Landdrostei Osnabrück.		
Die Einrichtung der Butterfässer im Fürstenthume Osnabrück . . .	2	5
Die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Ämtern Aschendorf und Papenburg	3 6	7 12

Digitized by Google

	№	Seite.
Das Verbot der Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim . . .	4	11
	12	27
Das Verbot der Chlorbleiche des Garns zu den Löwendlinnen und Schier- und Segeltüchern . . .	5	12
Die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich des Amts Papenburg	8	21
Die Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt Osnabrück	14	29
Das Lumpensammeln und die polizeiliche Beaufsichtigung der Lumpensammler im Fürstenthume Osnabrück	19	61

VI. Landdrostei Aurich.

	№	Seite.
Die Einrichtung, Anfertigung und Fortführung der Deich- und Sielrollen	15	30
Die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer . .	10	24
Die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister und die für die Meisterstücksarbeiten zu bestimmenden Fristen	18	58

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Ausschreiben, die Privatimpfbescheinigungen und verschiedene Bestimmungen über die Aufstellung und Einrichtung der Impftabellen betreffend.

(1.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Ämter und Magistrate und an die bestellten öffentlichen Impfärzte des Bezirks, die Privatimpfbescheinigungen und verschiedene Bestimmungen über die Aufstellung und Einrichtung der Impftabellen betreffend. Stade, den 15ten Januar 1858.

Die vorgeschriebenen Bescheinigungen über

Privatimpfungen

(jede nicht im Termine der öffentlichen Impfung geschehene Impfung) der Schutzblattern, deren Vollständigkeit zu der darnach von den Bezirksimpfärzten vorzunehmenden genauen Ausfüllung der Columnen 6 bis 9 der Impftabellen nothwendig ist, lassen manche und wesentliche Mängel immer noch ersehen.

Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, das nachstehende Schema für Privatimpfbescheinigungen zu entwerfen, bei dessen gehörigen Ausfüllung dergleichen Mängel vermieden werden, und werden nun die Obrigkeiten, in deren Bezirken Druckereien sich vorfinden, den Besitzer der einen oder anderen dazu veranlassen, genau nach diesem Schema, welches mit einem Exemplare des gegenwärtigen Ausschreibens dem ersteren zuzustellen ist, Druckformulare zum Gebrauche für die Privatimpfer stets im Vorrath zu halten und baldigst seinerseits öffentlich anzuzeigen, —

daß und zu welchem festen Preise von solchen Formularen, das Buch zu 48 Exemplaren, auf beschnittenem gutem Papiere in Folioformat — bei demselben zu haben sei.

III.

[Ausgegeben zu Hannover am 16ten Februar 1858.]

Digitized by Google

Die Obrigkeiten und die bestellten öffentlichen Impfärzte haben genau dahin zu sehen, daß künftig Bescheinigungen über Privatimpfungen nur nach diesem Schema noch ertheilt und zugelassen werden.

Ferner bestimmen und bringen Wir bezw. bei dieser Veranlassung, hinsichtlich der Aufstellung und Einrichtung der Impftabellen, noch zur genauen Beachtung der Obrigkeiten in Erinnerung, daß:

1. für jedes Kirchspiel oder einen abgesonderten Kirchspielstheil des obrigkeitlichen Bezirks und für jeden besonderen Impfbezirk die Listen **getrennt** aufzustellen sind; —
2. Seitens der Obrigkeiten bei Anfertigung der Impftabellen auf eine Seite des Formulars nicht mehr als 10 Kinder zu bringen und demgemäß durchgehends Querlinien über den ganzen Formularbogen zu ziehen sind, imgleichen, der Titel einer jeden Impfliste, vor deren Abgabe an den Bezirks-Impfarzt, immer vollständig auszufüllen ist;
3. jede besondere Impftabelle, welche mehr wie eine Ortschaft oder Stellen mit besonderer Benennung befaßt, — in eben so viele, mit besonderen Numinern zu bezeichnende Unterabtheilungen zu scheiden ist, welche auch dann beizubehalten, wenn darin keine impfpflichtige Kinder vorkommen, und unter jeder dieser Unterabtheilungen die in der Columne 2 zu verzeichnenden Namen nach der alphabetischen Reihefolge aufzuführen sind, die laufende Nummer in der Columne 1 aber ununterbrochen durch die ganze Liste zu gehen hat;
4. **alle** zur gesetzlichen Entschuldigung der im Termine der öffentlichen Impfung ausbleibenden Kinder beizubringenden Bescheinigungen — **spätestens bis zum Termine der öffentlichen Impfung**, und zwar ohne jeden inneren Mangel geliefert sein müssen, widrigenfalls die betreffenden Personen von der Obrigkeit zur Verantwortung bezw. Bestrafung zu ziehen sind; und
5. diese sämmtlichen Bescheinigungen, also nicht blos die wegen der Privatimpfungen — in ununterbrochener Reihefolge mit Nummern zu versehen und der bezüglichen Impftabelle, unter Angabe der Gesammtzahl der Anlagen auf deren Titel, — beizufügen sind.

Schließlich veranlassen Wir die Obrigkeiten, die zu den Impfungen befugten und nicht zu öffentlichen Impfärzten bestellten Ärzte und Wundärzte (die garnisonnirenden Ober- und Assistenzärzte der Armee mit einbegriffen), welche im obrigkeitlichen Bezirke wohnen, oder im benachbarten Auslande wohnend, in dem obrigkeitlichen Bezirke mit Privatimpfungen sich befassen, von den Bestimmungen wegen der Privatimpfbescheinigungen unter Mittheilung dieses Ausschreibens, von welchem eine entsprechende Anzahl Exemplare erfolgt, zu ihrer Beachtung Namens Unserer besonders in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

№
der Impftabelle.

Anlage
№

Impftabelle
vom Jahre 18

Amt
Stadt
Kirchspiels:

[Die Ausfüllung des Vorstehenden geschieht von der Obrigkeit, — nicht vom Privatimpfer oder vom Bezirksimpfarzte.]

Privatimpfbescheinigung.

Es wird hierdurch bezeugt, daß

Sohn
Tochter von
zu , geboren
am 18 zu
mit guter
Schutzblatterlympfe von Arm zu Arm von
am
18 durch mich geimpft worden ist, und
daß ich bei der Untersuchung darnach am 18 ,
also am ten Tage, die Zahl von erfolgten Kuhpocken, von
Form, von
Randröthe umgeben und von der diesem Tage
Entwickelung befunden und dem zufolge
für schutzkräftig
anerkannt habe.

den ten 18

Anmerkung. Den Impfern ist durch die Instruction vom 21sten Mai 1821 ausdrücklich untersagt, sich zur Bezeichnung der Kuhpocken und ihrer Randröthe zu allgemeiner Ausdrücke, als: »normal,« »ächt,« »hinlängliche« — zu bedienen.

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 2 und 3.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die Einrichtung der Butterfässer im Fürstenthume Osnabrück; — die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Ämtern Aschendorf und Papenburg betreffend.

(2.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung der Butterfässer im Fürstenthume Osnabrück betreffend.** Osnabrück, den 17ten März 1858.

Mit Rücksicht auf die am 1sten Julius d. J. bevorstehende Einführung des neuen Landesgewichts ist es erforderlich, die in Unserer Bekanntmachung vom 12ten November 1847, die Einrichtung der Butterfässer im Fürstenthume Osnabrück betreffend, enthaltenen Gewichtsbestimmungen zu ändern. Es wird deshalb die gedachte Bekanntmachung nebst Unserer dieselbe abändernden Bekanntmachung vom 15ten März 1848 hierdurch aufgehoben, und mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern über die Einrichtung der Butterfässer im Fürstenthume Osnabrück Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Zu den Butterfässern darf nur gutes Buchenholz genommen werden.

§. 2.

Die Butterfässer müssen wasserdicht, sauber und glatt, sowohl von außen als von innen, bearbeitet, unten eingekerbt und mit starken geschälten Reifen versehen sein.

Das ganze Faß muß 2060 Cub.“ Hannoversches Maß halten und im Lichten eine Tiefe von 17“, und am oberen und unteren Boden eine Weite von 11¼“ haben.

§. 3.

Der obere Deckel, welcher mit einem Kreuzbande befestigt werden kann, darf nicht mehr als 9 Neuloth des neuen Landesgewichts wiegen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten April 1858.]

Digitized by Google

§. 4.

Das Nettogewicht der Butter wird für das ganze Faß auf 56 Pfund und die Tara des Fasses, einschließlich des Deckels, im trockenen Zustande auf 11 Pfund 2 Neuloth, bei nassem Zustande, oder wenn die Butter so eben herausgenommen ist, auf 12 Pfund 2 Neuloth des neuen Landesgewichts bestimmt.

§. 5.

Wenn die Butterfässer mehr, als im §. 4 bestimmt ist, wiegen, so ist der Verfertiger strafbar (§. 10).

§. 6.

Jedes Eichamt im Fürstenthume hat ein genau geeichtes Probebutterfaß vorräthig und zum etwaigen Nachmessen für die Böttcher stets bereit zu halten.

Die Böttcher sind verpflichtet, sich genau nach diesen Probefässern, welche sie bei den Eichämtern zur Vergleichung sich vorzeigen lassen können, zu richten.

§. 7.

Die Böttcher dürfen kein neues und kein ihnen zur Ausbesserung übergebenes altes Gefäß, welches als Butterfaß benutzt werden soll, aus ihren Händen geben, ohne darauf ihren Namen oder ihr Namenszeichen auf dem Boden oder Bauche des Fasses einzubrennen. Sie haben den hierzu anzuwendenden Stempel vor dem Gebrauche der Obrigkeit zu bezeichnen und einen Abdruck davon einzuliefern.

§. 8.

Früher verfertigte Butterfässer im Handel und Wandel zu gebrauchen, ist verstattet, wenn sie nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung eingerichtet sind.

§. 9.

Diejenigen, welche Butter zum Verkaufe in Fässer einschlagen, sind schuldig, ihren Namen oder Namenszeichen auf das Faß zu brennen.

§. 10.

Übertretungen dieser Vorschriften sind mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern und mit Confiscation des vorschriftswidrigen Fasses zu bestrafen.

§. 11.

Diese Bestimmungen sollen sofort in Kraft treten, und wird es zu diesem Zwecke hiermit gestattet, das neue Landesgewicht bei dem Handel mit Butter in Fässern und bei der Eichung der Butterfässer schon jetzt zu benutzen.

Digitized by Google

(3.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Ämtern Aschendorf und Papenburg betreffend.** Osnabrück, den 17ten März 1858.

Mit Rücksicht auf die am 1sten Julius d. J. bevorstehende Einführung des neuen Landesgewichts ist es erforderlich, die in Unserer Bekanntmachung vom 10ten December 1839 und beziehungsweise 28sten April 1840, die Eichung und Einrichtung der Butterfässer im Amte Aschendorf und Gerichte Papenburg betreffend, enthaltenen Gewichtsbestimmungen zu ändern. Es wird deshalb die Bekanntmachung vom 10ten December 1839 nebst der Zusatz-Bekanntmachung vom 28sten April 1840 hierdurch aufgehoben, und mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern über die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Ämtern Aschendorf und Papenburg Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Zu den Butterfässern darf kein anderes, als gutes, weiches und durchaus trocknes Buchenholz genommen werden. Holz von Salztonnen oder Eichenholz dazu zu nehmen, wird bei Strafe eines Thalers für den Verfertiger, Confiscation des Fasses und der darin zum Verkaufe gebrachten Butter untersagt.

§. 2.

Die Butterfässer müssen wasserdicht, von schweren Stäben construirt, sauber und glatt, sowohl von außen als von innen, bearbeitet, mit 12 starken geschälten Reifen versehen, 18 Zoll hoch, inwendig, sowohl oben als unten, gehörig eingekerbt sein und bis zur obern Kerbe das Maß von 20 Kannen (Krügen) halten.

Die halben Fässer müssen 14 Zoll hoch sein und 10 Kannen halten. Jedes Faß muß zirkelrund, Boden und Deckel müssen jeder aus zwei Stücken bestehen, glatt und letzterer möglichst dünn bearbeitet sein.

§. 3.

Das Gewicht des leeren Fasses oder Achtels mit beiden Deckeln darf im trockenen Zustande nach der vorgeschriebenen Construction nicht mehr als 9 Pfund 4 Neuloth, und nicht weniger als 8 Pfund 9 Neuloth, und das des obern losen Deckels nicht mehr als 7 bis 9 Neuloth betragen.

Das leere Faß oder Sechszehntel darf nicht mehr als 4 Pfund 5 Neuloth und nicht weniger als 5 Pfund 1 Neuloth wiegen. Alles nach neuem Landesgewichte.

Digitized by Google

§. 4.

Der Einschlag der Butter in ein Achtel wird zu 50 Pfund und die Tara zu 13 Pfund, der Einschlag des Sechszehntels zu 25 Pfund und die Tara zu 8 Pfund des neuen Landesgewichts bestimmt.

§. 5.

Die Auslaugung der Fässer darf bei Zwei Thaler Strafe nur dadurch geschehen, daß diese mit reinem Wasser oder Wey (Molken) angefüllt werden.

§. 6.

Wenn die Butterfässer im nassen Zustande oder sofort, nachdem die Butter herausgenommen worden, mehr als die im §. 4 als Tara bestimmte Pfundezahl wiegen, so verfällt der Verfertiger der Butter in eine Strafe von Zwei Thalern. Er kann sich nicht durch die Einrede schützen, daß das ausgelaugte Faß vor dem Anfüllen mit Butter weniger gewogen, nachher aber salzige Wassertheile aus der Butter aufgenommen habe und dadurch schwerer geworden sei.

In eine gleiche Strafe verfällt der Verfertiger oder Verkäufer der Butter, wenn er die leeren oder gefüllten Fässer in Wasser setzt, oder letztere bei dem Transporte nach dem Verkaufsorte mit Wasser begießt.

§. 7.

Alle Fässer sollen am Bauche, auf dem Boden und Deckel von einem dazu bestellten und vereideten Eichmeister zum Beweise ihrer Richtigkeit hinsichtlich der über Maß, Gewicht, Beschaffenheit des Holzes und Structur derselben ertheilten Vorschriften geeicht werden. Das Eichen am Bauche des Fasses muß über der Fuge zwischen zwei Stäben geschehen.

Als Zeichen wird bestimmt:

1) Für den Eichmeister zu Aschendorf ein Pferd mit der Umschrift: »Aschendorf.« Neben diesem Zeichen ist die Jahrszahl einzubrennen.

2) Für den Eichmeister zu Lathen ein Pferd mit der Umschrift: »Lathen,« im Übrigen wie bei Aschendorf.

Jeder Böttcher ist verpflichtet, die Anfangsbuchstaben seines Namens und Wohnorts auf das von ihm verfertigte Faß zu brennen und selbiges bei dem Eichmeister vor der Ablieferung an den Besteller, oder vor dem sonstigen Verkaufe eichen zu lassen.

Übrigens bleibt den Eichämtern zu Papenburg und Meppen die Eichung der Butterfässer nach Art. 31 der Vollzugsverordnung vom 3ten November 1836 unbenommen.

Digitized by Google

§. 8.

Vereidete Eichmeister sind vorläufig angestellt in Aschendorf und Lathen. Böttchermeister können mit dem Eichungsgeschäfte nicht beauftragt werden.

§. 9.

Der Eichmeister erhält für das Eichen eines Fasses ohne Unterschied der Größe und des Gewichts Acht Pfennige. Er muß an zweien von der Obrigkeit zu bestimmenden Wochentagen zum Eichen der ihm gebrachten Fässer bereit sein.

§. 10.

Der Eichmeister, welcher sich einer Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit in Ausübung seines Geschäfts zu Schulden kommen läßt, wird mit angemessener Geldbuße oder mit Entfernung von seinem Dienste bestraft.

Das Eichen einzelner, zur Structur der Butterfässer bestimmten Stäbe ist bei gleicher Strafe untersagt.

§. 11.

Die Böttcher sind verpflichtet, die Butterfässer nach den Probefässern, welche sich bei den Eichmeistern befinden, genau zu verfertigen. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat im ersten Falle eine Strafe von Drei Thalern, im Wiederholungsfalle aber den Verlust der Befugniß zur Verfertigung der Butterfässer zur Folge, welches Letztere öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Eichmeister sowohl, als die Eichämter haben die vorschriftswidrig befundenen Butterfässer der betreffenden Obrigkeit abzuliefern.

§. 12.

Früher verfertigte Butterfässer im Handel und Wandel ferner zu gebrauchen, ist verstattet, wenn sie nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung eingerichtet und geeicht sind.

§. 13.

Diejenigen, welche Butter zum Verkaufe machen und in Fässer einschlagen, sind schuldig, bei Strafe Eines Thalers und Confiscation des Fasses, wie der Butter, den Namen ihres Wohnorts und unter demselben die Anfangsbuchstaben ihrer Namen auf das Faß zu brennen.

§. 14.

Wer Butter betrüglich verfertigt, insbesondere sie mit fremdartigen Theilen vermengt oder mit

Digitized by Google

übermäßig vielem oder grobem Salze verſetzt, wird mit Fünf Thalern Strafe außer der Confiscation des Faſſes und der Butter angeſehen. In eine gleiche Strafe verfällt, wer Butter feil bietet, von welcher er weiß, daß ſie betrüglich verfertigt iſt.

§. 15.

Dieſe Beſtimmungen ſollen ſofort in Kraft treten, und wird es zu dieſem Zwecke hiermit geſtattet, das neue Landesgewicht bei dem Handel mit Butter in Fäſſern und bei der Eichung der Butterfäſſer ſchon jetzt zu benutzen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Das Verbot der Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim; — das Verbot der Chlorbleiche des Garns zu den Löwendlinnen und Schier- und Segeltüchern; — die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Ämtern Aschendorf und Papenburg betreffend.

(4.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, das Verbot der Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim betreffend.** Osnabrück, den 31sten März 1858.

Nachdem beschlossen ist, eine Ermäßigung der in Unserer Bekanntmachung vom 19ten August 1823, betreffend die Erneuerung und Schärfung des Verbots der Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim (Gesetzsammlung de 1823 Abtheilung III. pag. 193) bestimmten Geldstrafe eintreten zu lassen und die für Ausländer angeordnete Confiscationsstrafe zu beseitigen, so wird Unsere Bekanntmachung vom 19ten August 1823 hierdurch aufgehoben und dafür mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern bestimmt:

daß jede Übertretung des fraglichen Verbots mit einer Geldbuße bis zu 10 ℔ Courant für jedes Fuder Torf oder Brennsoden zu ahnden ist.

Übrigens ist das fragliche Verbot für die untere Grafschaft Bentheim schon seit längerer Zeit bis auf Weiteres suspendirt worden.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Mai 1858.]

Digitized by Google

(5.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, das Verbot der Chlorbleiche des Garns zu den Löwendlinnen und Schier- und Segeltüchern betreffend.** Osnabrück, den 13ten April 1858.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird auf Antrag der Osnabrückschen Landschaft hierdurch im Fürstenthume Osnabrück der Gebrauch des Chlorkalks bei dem Bleichen des Garns zu den Löwendlinnen und Schier- und Segeltüchern allen, welche das Bleichen nicht gewerbemäßig betreiben, bei einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern für jedes Stück untersagt.

(6.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Ämtern Aschendorf und Papenburg betreffend.** Osnabrück, den 21sten April 1858.

In Unserer, die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Ämtern Aschendorf und Papenburg betreffenden Bekanntmachung vom 17ten März d. J. — № 3 der III. Abtheilung der diesjährigen Gesetzsammlung — ist ein Druckfehler enthalten, indem es im 2ten Absatze des §. 3 statt »4 Pfund 5 Neuloth« heißen muß »5 Pfund 4 Neuloth«.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Verordnung, die Feuerversicherungsgesellschaft für Mühlen und Mühlenhäuser in Ostfriesland und Harrlingerland betreffend.

Bekanntmachungen: Die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich des Amts Papenburg; — die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer betreffend.

(7.) Königliche Verordnung, die Feuerversicherungsgesellschaft für Mühlen und Mühlenhäuser in Ostfriesland und Harrlingerland betreffend. Hannover, den 21sten Mai 1858.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag der Feuerversicherungsgesellschaft für Mühlen und Mühlenhäuser in Ostfriesland und Harrlingerland verordnen Wir, in Abänderung des durch die Verordnung vom 21sten Julius 1834 verkündigten Reglements der Gesellschaft, das Folgende:

1.

Zu §. 3 des Reglements.

Der §. erhält den Zusatz:

Siehe §§. 5 und 6,

und lautet darnach:

§. 3.

Die zur schleunigen Beihülfe sowohl, als auch zu Begründung des Credits der Gesell-

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Junius 1858.]

Digitized by Google

schaft destinirten Fonds derselben, woran die Interessenten nach Verhältniß der Theilnahme-Summe Antheil haben, bestehen und werden ferner gebildet, theils aus einem seit Errichtung der Societät durch Einlagegelder bereits auf beinahe zehn Procent der Total-Versicherungssumme angewachsenen zinslich belegten Capital und den davon ferner aufkommenden Zinsen; theils aus der von jedem neuen Theilnehmer bei seinem Eintritt von dem Betrage der Versicherungssumme sofort zu entrichtenden Antrittsprämie von funfzehn Procent, es sei baar oder gegen jährliche Verzinsung zu Vier Procent durch Ausstellung einer auf einvierteljährige Kündigung lautenden, mit vorschriftsmäßiger Sicherheit versehenen Obligation; theils endlich aus etwa erforderlichen Nachschüssen eines jeden Interessenten nach Verhältniß der Theilnahme-Summe.

Siehe §§. 5 und 6.

2.

Zu §. 4 des Reglements.

Dem §. 4 wird zugesetzt:

Als depositalmäßig sicher gelten auch Hannoversche Landes-Obligationen.

Der §. 4 lautet darnach:

§. 4.

Sämmtliche Societätsgelder, wozu also auch die durch Obligation verbrieften Prämien-Capitalien gehören, werden bis zu ihrer Benutzung nur gegen depositalmäßige Sicherheit zinslich belegt.

Als depositalmäßig sicher gelten auch Hannoversche Landes-Obligationen.

3.

Zu §. 8 des Reglements.

Der §. 8 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Währung der Gesellschaft ist die Hannoversche Landesmünze. Die Berechnung der Einlagen, Zuschüsse, Entschädigungen und Überschüsse, so wie die Rechnungsführung geschieht nach derselben. Jedoch sollen zu Verhinderung der Umschreibung der Policen die Versicherungssummen nach Holländisch-Courant festgestellt bleiben, auch künftig nach dieser Währung bestimmt werden.

Dabei ist der Holländische Gulden zu 13 ℔ 4 ß (16 ℊ 6⅔ ß) zu berechnen.

4.

Zu §. 10 des Reglements.

Die in dem §. 10 rücksichtlich der vormaligen Justiz-Canzlei zu Aurich getroffene Bestimmung gilt gegenwärtig von dem dortigen Obergerichte.

Digitized by Google

Der §. 10 lautet hiernach:

§. 10.

Auswärtige Mitglieder sind kraft dieses Reglements und der Police verpflichtet, sich in Processen zwischen ihnen und der Societät, selbst auch wegen executivischer Beitreibung restirender Prämiengelder oder deren Zinsen und etwaiger Zuschüsse, dem foro und der Cognition des Königlichen Obergerichts zu Aurich und dem fernern gewöhnlichen Instanzenzuge zu unterwerfen, insofern das Königliche Obergericht sich des einzelnen Rechtsstreits annehmen sollte, widrigenfalls ein anderer Schiedsrichter eintreten soll.

5.

Zu §. 14 des Reglements.

Der Schlußsatz des §. 14 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Solche Beschlüsse, welche eine Abänderung des Grundgesetzes zur Folge haben, bedürfen der Fassung durch mindestens Zweidrittel der anwesenden Directionsmitglieder und der regiminellen Genehmigung.

Der §. 14 lautet hiernach:

§. 14.

Die gesammte Direction versammelt sich in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar im Laufe des Sommers vor Ausgang des August-Monats, es wäre denn, daß besondere eilbedürftige Umstände öftere außerordentliche Zusammenkünfte nothwendig machen. Sie deliberirt dabei über Gegenstände, welche die Verwaltung, das Beste und die Aufrechthaltung der Societät betreffen, ferner über die Festsetzung der etwa nothwendigen Zubußen oder die Austheilung der Überschüsse; sie zieht die Sicherheit der vorhandenen Fonds in Berathung, beschließt über die etwa zweifelhaft befundene Sicherheit von Capitalien, deliberirt auch über solche Gegenstände, worüber das gegenwärtige Reglement keine bestimmte Vorschrift ertheilt, und beschließt nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn vota paria vorhanden, die Stimme des Directors den Ausschlag giebt. Die Beschlüsse werden gehörig protocollirt und in der nächsten Generalversammlung den Interessenten vorgelegt.

Solche Beschlüsse, welche eine Abänderung des Grundgesetzes zur Folge haben, bedürfen der Fassung durch mindestens Zweidrittel der anwesenden Directionsmitglieder und der regiminellen Genehmigung.

6.

Zu §. 22 des Reglements.

Der zweite Absatz des §. 22 erhält folgenden Zusatz:

Digitized by Google

Beschlüsse der Generalversammlung, durch welche das Grundgesetz abgeändert wird, bedürfen der Fassung durch mindestens Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Ferner wird dem Schlusse des §. 22 zugesetzt:

Wichtige, der Beschlußfassung einer Generalversammlung zu unterstellende Gegenstände, außer den regelmäßigen Geschäften, sind in der die Versammlung berufenden Bekanntmachung ausdrücklich anzugeben, widrigenfalls über dieselben von der Versammlung kein Beschluß gefaßt werden kann.

Über die Frage, welche Gegenstände als wichtige außer den regelmäßigen Geschäften anzusehen sind, entscheidet in zweifelhaften Fällen die Direction.

Der §. 22 lautet hiernach:

§. 22.

In der Generalversammlung der Gesellschaft kann jede dabei assecurirte Mühle nebst den dazu gehörenden Gebäuden nur durch eine Person repräsentirt werden, wenn auch mehrere Individuen dabei betheiligt und dieselben separate Policen darüber besitzen möchten.

Die Besitzer haben sich daher zu vereinigen, wem sie die Stimmführung übertragen wollen, und davon die Direction in Kenntniß zu setzen.

Über alle zur Behandlung kommende Gegenstände wird per majora votirt und beschlossen. Wenn Stimmengleichheit vorhanden, so hat der Director oder derjenige, welcher dessen Stelle vertritt, das entscheidende Votum, ausgenommen bei der Wahl eines Officianten, wobei, wenn vota paria sich treffen, das Loos Statt findet.

Beschlüsse der Generalversammlung, durch welche das Grundgesetz abgeändert wird, bedürfen der Fassung durch mindestens Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die in der Generalversammlung nicht erscheinenden Socii müssen sich die Beschlüsse der Anwesenden gefallen lassen.

Die Verhandlungen werden gehörig protocollirt, auch erforderlichenfalls die genommenen Beschlüsse, und darunter insonderheit die etwa Statt gehabte Wahl neuer Officianten durch das Provinzial-Amtsblatt zur Kenntniß sämmtlicher Interessenten gebracht.

Wichtige der Beschlußfassung einer Generalversammlung zu unterstellende Gegenstände, außer den regelmäßigen Geschäften, sind in der die Versammlung berufenden Bekanntmachung ausdrücklich anzugeben, widrigenfalls über dieselben von der Versammlung kein Beschluß gefaßt werden kann.

Digitized by Google

Über die Frage, welche Gegenstände als wichtige außer den regelmäßigen Geschäften anzusehen sind, entscheidet in zweifelhaften Fällen die Direction.

7.

Zu §. 23 des Reglements.

Der §. 23 erhält folgenden Zusatz:

Die Versicherung von Dampfmühlen und der sie treibenden Dampfmaschinen durch die Gesellschaft ist unstatthaft.

Wird in oder neben einer bei der Gesellschaft bereits versicherten Mühle eine Dampfmaschine als alleiniges oder unterstützendes Triebwerk angelegt, so erlischt der Versicherungsvertrag ohne Weiteres.

Die Gesellschaft ist in diesem Falle zum Ersatze von Brandschaden aus der Zeit vom Betriebe der Dampfmaschine an nicht verhaftet, auch zur Zurückzahlung irgend eines Antheils an dem Gesellschaftsvermögen nicht verpflichtet.

Der §. 23 lautet hiernach:

§. 23.

Die im 1sten Capitel (§. 1) bezeichneten Gegenstände, worauf die Gesellschaft für ihre Theilnehmer die gegenseitige Versicherung gegen Feuersgefahr in Gemäßheit der daselbst ausgedrückten Grundsätze übernimmt, sind: alle vom Winde getrieben werdende Öl-, Pelde-, Mehl-, Schneide-, Bork- und Wasserschöpfmühlen jeder Bauart, letztere jedoch nur insofern, als selbige unter besonderer Aufsicht stehen und sich nach dem Gutachten des betreffenden Districts-Deputirten zur Aufnahme qualificiren; sodann die Mühlengeräthe als Zubehör der Mühle; ferner die Häuser und Gebäude, welche entweder mit den bezeichneten Mühlen in unmittelbarer Verbindung stehen oder keine 96 Fuß davon entfernt sind.

Ausgenommen von dieser Versicherung bleiben die in den Mühlengebäuden vorhandenen Mobilien, Hausgeräthe, Moventien und Waarenlager. Den Interessenten ist indeß verstattet, diese Gegenstände mit Vorwissen und Genehmigung der Direction bei anderen Feuerversicherungs-Anstalten besonders assecuriren zu lassen.

Die Versicherung von Dampfmühlen und der sie treibenden Dampfmaschinen durch die Gesellschaft ist unstatthaft.

Wird in oder neben einer bei der Gesellschaft bereits versicherten Mühle eine Dampfmaschine als alleiniges oder unterstützendes Triebwerk angelegt, so erlischt der Versicherungsvertrag ohne Weiteres.

Digitized by Google

Die Gesellschaft ist in diesem Falle zum Ersatze von Brandschaden aus der Zeit vom Betriebe der Dampfmaschine an nicht verhaftet, auch zur Zurückzahlung irgend eines Antheils an dem Gesellschaftsvermögen nicht verpflichtet.

8.

Zu §. 25 des Reglements.

Der zweite Absatz des §. 25 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die höchste Summe, zu welcher eine Mühle einschließlich der zubehörenden Gebäude und Geräthe versichert werden kann, ist Zwanzigtausend Gulden Holländisch, wonach der Taxwerth des Versicherungsgegenstandes mindestens 26,666⅔ Fl. Holl. betragen muß.

Der §. 25 lautet hiernach:

§. 25.

Die Aufnahme und Versicherung geschieht künftig nach Maßgabe des im Wege der Abschätzung auszumittelnden Werthes der im §. 23 bezeichneten Objecte bis zu ¾ solchen eruirten vollen Werthes.

Die höchste Summe, zu welcher eine Mühle einschließlich der zubehörenden Geräthe und Gebäude versichert werden kann, ist Zwanzigtausend Gulden Holländisch, wonach der Taxwerth des Versicherungsgegenstandes mindestens 26,666⅔ Fl. Holl. betragen muß.

Da es sich aber treffen kann, daß ¾ der zu versichernden Mühle nebst Gebäuden einen höhern Werth ausmachen, als das maximum zu versichern erlaubt, so soll es einem solchen Eigenthümer freistehen, den Mehrwerth bis zu ¾ des nach den Grundsätzen dieser Societät ermittelten Werthes mit Vorkenntniß und Genehmigung der Direction anderweit versichern zu lassen. Sollte jedoch sich jemand beigehen lassen, eine solche Versicherung ohne Anzeige bei der Direction und ohne deren Genehmigung anderwärts oder gar auf eine höhere Summe zu nehmen, so treffen ihn die im §. 34 bestimmten Strafen.

9.

Zu §. 26 des Reglements.

Die nach dem ersten Absatze für die Schätzung von Mühlen und Mühlengeräth, so wie von zubehörenden Gebäuden zur Anwendung kommenden Instructionen vom 22sten August 1829 werden rücksichtlich des §. 2 durch die Bestimmung vervollständigt, daß auch die zubehörenden Mühlengeräthe mit geschätzt werden sollen.

Digitized by Google

10.

Zu §. 29 des Reglements.

Die Zuständigkeit der Direction, die Summe zu bestimmen, zu welcher die Gesellschaft die Versicherung übernimmt, beschränkt sich auf Berechnung und Abrundung, unter Zugrundelegung des Taxats.

Der §. 29 lautet hiernach:

§. 29.

Findet die Direction bei den Taxations-Documenten nichts zu erinnern, so bestimmt sie die Summe, wofür die Societät die Assecuranz übernehmen kann und übernimmt, berechnet darnach die Antrittsprämie zu Funfzehn Procent, erwägt und beschließt das Nöthige wegen deren Erlegung, fertigt über die Aufnahme und Versicherung eine mit dem Directionssiegel versehene, von dem Director und sämmtlichen Districts-Deputirten unterschriebene Police aus, und setzt hiervon den Versicherten mit der Aufforderung in Kenntniß, solchen Receptionsschein gegen Entrichtung der Antrittsprämie, (es sei baar oder durch Einlieferung einer darüber ausgestellten, mit vorschriftsmäßiger Sicherheit versehenen Obligation) und der Policegebühren (§. 31) in Empfang zu nehmen, bis wohin die Police keine Kraft hat.

Die obige Zuständigkeit der Direction, die Summe zu bestimmen, zu welcher die Gesellschaft die Versicherung übernimmt, beschränkt sich auf Berechnung und Abrundung, unter Zugrundelegung des Taxats.

11.

Zu §. 30 des Reglements.

Anstatt des im zweiten Absatze citirten §. 40 ist 38 zu lesen.

Der §. 30 lautet hiernach:

§. 30.

Bei eintretenden Besitzveränderungen der versicherten Objecte, es sei durch Erbgang, Kauf oder auf sonstige Weise, ist der neue Eigenthümer verbunden, mittelst Production der Erwerbs-Documente bei der Direction oder den betreffenden Districts-Deputirten innerhalb dreier Monate die Umschreibung der Versicherungssumme auf seinen Namen zu imploriren, wobei dem Districts-Deputirten zur Pflicht gemacht wird, bei Besitzveränderungen, sofern sie zu seiner Kenntniß gelangen, den neuen Eigenthümer auf die Bestimmung dieses §. aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Der Director oder deſſen Stellvertreter hat ſodann nach vorheriger Prüfung, ob überhaupt und welcher Art die Verſicherung nach den Grundſätzen dieſes Reglements continuiren könne, im Falle der Genehmigung oder vorbehältlich etwaiger Modificationen (§. 38) die Beſitzveränderung im Hauptlagerbuche zu verfügen, auch, daß und wie ſolches geſchehen, unter der Police zu bemerken, und letztere mit der von ihm unterſchriebenen und beſiegelten Ergänzung verſehen, dem Diſtricts-Deputirten zur Mitunterſchrift und Extradition an den neuen Eigenthümer gegen Erlegung der desfälligen Gebühren (§. 31) zuzufertigen.

Die Unterlaſſung der Umſchreibung hat nach Ablauf der verſtatteten dreimonatlichen Friſt den Verluſt jeglicher Anſprüche aus der Police von Seiten des neuen Eigenthümers zur Folge.

Gegenwärtige Verordnung iſt in die dritte Abtheilung der Geſetzſammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 21ſten Mai 1858.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorſtehende Königliche Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majeſtät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterſchrieben worden iſt.

Hannover, den 21ſten Mai 1858.

Roſcher,
Generalſecretair des Königlichen Miniſteriums des Innern.

Digitized by Google

(8.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, betreffend die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich des Amts Papenburg.** Osnabrück, den 15ten Mai 1858.

Mit Rücksicht auf die am 1sten Julius d. J. bevorstehende Einführung des neuen Landesgewichts ist es erforderlich, die Gewichtsbestimmungen in Unserer Bekanntmachung vom 8ten October 1838, den Honighandel im Herzogthume Arenberg-Meppen betreffend, welche mit Unseren, denselben Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen vom 4ten September 1824 und 22sten September 1834 unterm 30sten November 1843 auf den Bezirk des Gerichts — jetzt Amts — Papenburg ausgedehnt worden ist, einer Änderung zu unterziehen.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern schreiben Wir demnach, unter Aufhebung Unserer Bekanntmachungen vom 4ten September 1824, 22sten September 1834, 8ten October 1838 und 30sten November 1843, über die Einrichtung und Eichung der Honigfässer im Herzogthume Arenberg-Meppen, einschließlich des Amts Papenburg, Folgendes vor:

§. 1.

Die Honigfässer müssen von gutem Eichen- oder Büchenholze so gemacht werden, daß das fertige Faß, folglich mit Einschluß seiner Reifen,

die ganze Tonne nicht über 60 Pfund,
die halbe " " " 30 "
die viertel " " " 15 "

des neuen Landesgewichts wiegt, und daß

die ganze Tonne nicht weniger als Netto 400 Pfund,
die halbe " " " " " 200 "
die viertel " " " " " 100 "

des neuen Landesgewichts Honig faßt.

§. 2.

Auf jedem Fasse muß auf dem einen Boden der Name des Orts, auf dem andern die Jahrszahl, wo und wann es gemacht ist, und am Bauche des Fasses der Name des Böttchers, der solches gemacht hat, eingebrannt werden.

Dieses Einbrennen muß quer über die Stäbe und darf, bei Strafe von 5 Thalern, nicht auf einzelnen Stäben, sondern erst dann geschehen, wenn das Faß fertig ist.

§. 3.

Zum Beweise, daß die obige Vorschrift über das Holzgewicht und den Inhalt der Fässer befolgt ist, sollen selbige, ehe sie dem Besteller abgeliefert oder sonst verkauft werden, unter obrigkeitlicher Aufsicht von einem dazu qualificirten und beeidigten Manne (Eichmeister) geeicht werden.

Digitized by Google

§. 4.

Die Ernennung und Anstellung der Eichmeister, wozu Böttcher nicht zu nehmen sind, die etwaige Prüfung, so wie die Beeidigung derselben steht in den Ämtern Meppen, Haselünne, Aschendorf und Hümmling den Standesherrlichen Ämtern zu. Letztere haben die von ihnen geschehene Ernennung und Beeidigung von Eichmeistern jedesmal dem Hoheits-Commissair, unter Mittheilung des Beeidigungsprotocolls, anzuzeigen.

Im Amte Papenburg erfolgt die Eichung durch das Eichamt zu Papenburg.

Übrigens sind auch für die übrigen Ämter des Herzogthums Arenberg-Meppen, nach Art. 31 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3ten November 1836 die ordentlichen Eichämter neben den besonderen Eichmeistern zur Eichung der Honigfässer befugt.

§. 5.

Der Eichmeister hat die Honigfässer, die ihm zur Eichung gebracht werden müssen, nach den dieserhalb anzufertigenden Probefässern zu untersuchen und, wenn er solche richtig findet, das vorgeschriebene Eichzeichen auf beide Böden des Fasses einzubrennen, unrichtige Fässer aber zurückzuweisen.

§. 6.

Neben den im §. 1 gedachten Gebinden wird auch künftig der Gebrauch von in gleicher Qualität angefertigten Orhoftsfässern bei dem Honighandel zugelassen.

Diese Orhoftsfässer müssen in Gegenwart eines Eichmeisters gewogen werden, und ist das Gewicht des Orhofts als Tara in Zahlen nach dem neuen Landesgewichte, so wie auch der Name des Orts und die Jahrszahl, wo und wann es so geprüft worden ist, auf einem Boden des Fasses vom Eichmeister einzubrennen.

§. 7.

Für die Eichung eines solchen Orhoftsfasses sind dem Eichmeister 3 Sgr., für die Untersuchung eines jeden andern Honigfasses, ohne Unterschied der Größe desselben, 2 Sgr. zu bezahlen. — Im Falle der Eichung durch die ordentlichen Eichämter haben Letztere, nach §. 62 der Ministerial-Bekanntmachung vom 3ten November 1836, gleichfalls nur die obigen Gebühren zu berechnen.

§. 8.

Sollte ein Eichmeister sich einer Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit in Ausübung seines Amts schuldig machen, so ist derselbe mit einer Geldstrafe von 5 Thalern zu belegen, im Wiederholungsfalle aber neben der Geldstrafe ihm sein Amt als Eichmeister zu nehmen.

§. 9.

Bei jeder Honigversendung in nicht geeichten Fässern ist der Versender mit 5 Thalern, im Wiederholungsfalle mit einer Strafe von 10 Thalern und, wenn in einem oder anderm Falle damit

Digitized by Google

eine Übertretung der oben im §. 1 wegen des Gewichts ertheilten Vorschriften verbunden sein sollte, nebendem jedesmal mit Confiscation des Fasses und des darin befindlichen Honigs zu belegen.

Der Böttcher aber, der ein solches ungeeichtes Faß verkauft hat, ist mit 5 Thalern zu bestrafen, und im Wiederholungsfalle ihm außerdem auch die Verfertigung der Honigfässer zu untersagen.

§. 10.

Alle oben bestimmten Geldstrafen, eventuell nach Abzug des gesetzlichen Strafdrittels (§. 51 des Polizeistrafgesetzes), sollen der Armencasse an dem Wohnorte des Contravenienten zu Theil werden.

§. 11.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1sten Julius d. J. in Kraft.

(9.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer betreffend.** Stade, den 17ten Mai 1858.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums werden über die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1.

Jeder, welcher sich als Hannoverscher Seefahrer auszuweisen vermag, ist berechtigt, sich ein Zeugnißbuch von der Musterungsbehörde gegen Erstattung der Kosten einhändigen zu lassen.

2.

Neben diesen Zeugnißbüchern bestehen die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26sten September 1845 vorgeschriebenen Schifferzeugnisse für angehende Steuerleute fort, doch können letztere durch erstere ersetzt werden, indem es in Zukunft bei der Meldung zu den Steuermannsprüfungen genügt, wenn statt der in obiger Bekanntmachung vom 26sten September 1845 vorgeschriebenen Schifferzeugnisse ordnungsmäßig ausgefüllte Zeugnißbücher beigebracht werden. Auch sind sämmtliche Obrigkeiten ermächtigt, auf Antrag der Inhaber von Zeugnißbüchern in diese die etwaigen auf einzelnen Blättern ausgestellten Schifferzeugnisse zu übertragen.

3.

Jeder Führer eines Hannoverschen See-, Watt- oder Küstenschiffes ist auf Antrag der ihm untergebenen Seefahrer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern nach jeder Seereise

Digitized by Google

verpflichtet, denſelben nicht nur auf beſonderem Bogen ein bisheriges Schifferzeugniß, ſondern auch in den Zeugnißbüchern durch vollſtändige Ausfüllung eines Formularblattes ein gewiſſenhaftes Zeugniß zu ertheilen und die öffentliche Beglaubigung ſeiner unter beide Arten von Zeugniſſen zu ſetzenden Unterſchrift zu vermitteln.

(10.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Aurich, die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoverſche Seefahrer betreffend.** Aurich, den 26ſten Mai 1858.

1.

Jeder, welcher ſich als Hannoverſcher Seefahrer auszuweiſen vermag, iſt berechtigt, ſich ein Zeugnißbuch von der Muſterungsbehörde gegen Erſtattung der Koſten einhändigen zu laſſen.

2.

Neben dieſen Zeugnißbüchern beſtehen die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Miniſteriums vom 26ſten September 1845 vorgeſchriebenen Schifferzeugniſſe für angehende Steuerleute fort, doch können letztere durch erſtere erſetzt werden, indem es in Zukunft bei der Meldung zu den Steuermannsprüfungen genügt, wenn ſtatt der in obiger Bekanntmachung vom 26ſten September 1845 vorgeſchriebenen Schifferzeugniſſe ordnungsmäßig ausgefüllte Zeugnißbücher beigebracht werden.

Auch ſind ſämmtliche Obrigkeiten ermächtigt, auf Antrag der Inhaber von Zeugnißbüchern in dieſe die etwaigen auf einzelnen Blättern ausgeſtellten Schifferzeugniſſe zu übertragen.

3.

Jeder Führer eines Hannoverſchen See-, Watt- oder Küſtenſchiffes iſt auf Antrag der ihm untergebenen Seefahrer bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 5 Thalern nach jeder Seereiſe verpflichtet, denſelben nicht nur auf beſonderem Bogen ein bisheriges Schifferzeugniß, ſondern auch in den Zeugnißbüchern durch vollſtändige Ausfüllung eines Formularblatts ein gewiſſenhaftes Zeugniß zu ertheilen und die öffentliche Beglaubigung ſeiner unter beide Arten von Zeugniſſen zu ſetzenden Unterſchrift zu vermitteln.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer betreffend.

(11.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei Lüneburg, die Einführung von Zeugnißbüchern für Hannoversche Seefahrer betreffend.** Lüneburg, den 9ten Junius 1858.

In Beziehung auf die von dem Königlichen Finanz-Ministerium angeordnete Einführung von Zeugnißbüchern für die Hannoverschen Seeleute bringen Wir nachstehende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

1.

Jeder, welcher sich als Hannoverscher Seefahrer auszuweisen vermag, ist berechtigt, sich ein Zeugnißbuch von der Musterungsbehörde gegen Erstattung der Kosten einhändigen zu lassen.

2.

Neben diesen Zeugnißbüchern bestehen die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26sten September 1845 vorgeschriebenen Schifferzeugnisse für angehende Steuerleute fort, doch können letztere durch erstere ersetzt werden, indem es in Zukunft bei der Meldung zu den Steuermanns-Prüfungen genügt, wenn statt der in obiger Bekanntmachung vom 26sten September 1845 vorgeschriebenen Schifferzeugnisse ordnungsmäßig ausgefüllte Zeugnißbücher beigebracht werden. Auch sind sämmtliche Obrigkeiten ermächtigt, auf Antrag der Inhaber von Zeugnißbüchern in diese die etwaigen auf einzelnen Blättern ausgestellten Schifferzeugnisse zu übertragen.

III.

[Ausgegeben zu Hannover am 16ten Julius 1858.]

Digitized by Google

3.

Jeder Führer eines Hannoverschen See-, Watt- oder Küstenschiffes ist auf Antrag der ihm untergebenen Seefahrer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 ₰ nach jeder Seereise verpflichtet, denselben nicht nur auf besonderem Bogen ein bisheriges Schifferzeugniß, sondern auch in den Zeugnißbüchern durch vollständige Ausfüllung eines Formularblatts ein gewissenhaftes Zeugniß zu ertheilen und die öffentliche Beglaubigung seiner unter beide Arten von Zeugnissen zu setzenden Unterschrift zu vermitteln.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 7.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Das Verbot der Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim; — die Meisterstücke der in die Handwerker-Zünfte eintretenden Landmeister betreffend.

(12.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, das Verbot der Torfausfuhr aus der Grafschaft Bentheim betreffend. Osnabrück, den 23sten Julius 1858.

Das Verbot der Ausfuhr von Torf oder Brennsudden aus der Grafschaft Bentheim (s. Gesetzsammlung de 1823 Abtheilung III. pag. 193 und de 1858 Abtheilung III. pag. 11) wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern hierdurch gänzlich aufgehoben.

(13.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, die Meisterstücke der in die Handwerker-Zünfte eintretenden Landmeister betreffend. Hannover, den 27sten Julius 1858.

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 4ten August v. J., die Meisterstücke der in die Handwerker-Zünfte eintretenden Landmeister und die für die Meisterstücksarbeiten zu bestimmenden Fristen betreffend, (Gesetzsammlung vom Jahre 1857, Abtheilung III. № 7 und 8) werden durch den Zusatz vervollständigt:

III.

[Ausgegeben zu Hannover am 17ten August 1858.]

Digitized by Google

daß der angeordneten Prüfungsarbeit für die Bäcker, also lautend:

Polizeimäßiges Ausbacken von 4 Stück einer jeden am Wohnorte üblichen Brotsorte aus selbstangefertigtem Teige. Auch den Ofen selbst zu heitzen.

die Bestimmung hinzu kommt:

Dem Stückmeister soll das Ausbacken von größeren Quantitäten (als den festgesetzten 4 Stück jeder Brotsorte) frei stehen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 8 und 9.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt Osnabrück; — Deich- und Sielrollen in Ostfriesland betreffend.

(14.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Veränderung des Gemeindebezirks der Stadt Osnabrück betreffend.** Osnabrück, den 18ten September 1858.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und bezw. der Justiz ist der von der Landstraße neben dem s. g. Schneiderthurme abzweigende, längs der Osnabrücker Landwehr nach der »Kohfarth« führende Weg, so wie ferner der am linken Ufer der Hase belegene Theil der »Kohfarth« dem Gemeindebezirke der Stadt Osnabrück und dem städtischen Verwaltungsbezirke beigelegt und sind in Folge dessen auch die vorerwähnten Flächen in den Jurisdictionsbezirk des Amtsgerichts Stadt Osnabrück übergegangen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten October 1858.]

Digitized by Google

(15.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, die Einrichtung, Anfertigung und Fortführung der Deich- und Sielrollen betreffend.** Aurich, den 7ten April 1858.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 161 und 162 der Deich- und Siel-Ordnung für Ostfriesland vom 12ten Junius 1853 erlassen Wir unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern folgende nähere Vorschriften über die Einrichtung, Anfertigung und Fortführung von Deich- und Sielrollen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es müssen neue Deich- und Sielrollen überall da angefertigt werden,

a. wo die vorhandenen den im §. 161 des Gesetzes gedachten Anforderungen entweder dem Inhalt oder der Form nach nicht entsprechen, und dem etwaigen Mangel durch eine, auf Antrag der Betheiligten vorzunehmende Revision derselben nicht abzuhelfen ist, worüber in Zweifelsfällen die Landdrostei zu entscheiden hat;

b. wenn in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen Veränderungen des Beitragsfußes (§§. 23, 96 des Gesetzes) oder der Pfandeintheilung bei den Deichen (§§. 31, 34) eintreten;

sodann sind

c. behuf der außerordentlichen Deichlast und

d. behuf der allgemeinen Siellast

besondere Rollen erforderlich.

Wo dem Vorstehenden nach die Aufstellung neuer Deich- oder Sielrollen nicht erforderlich ist, gleichwohl eine Heranziehung bisher befreieter Grundstücke zur außerordentlichen Deichlast oder allgemeinen Siellast Statt findet, ist zur Ermittelung des allgemeinen Beitragsverhältnisses zwischen den alt- und neupflichtigen Grundstücken (§§. 37, 98, 100) dennoch ein Verzeichniß des Flächengehalts der ersteren, sofern nicht genauere Vermessungen vorliegen, nach der Grundsteuer-Mutterrolle mit Classificirung nach der Bodenart aufzunehmen.

B. Specielle Bestimmungen.

1. Einrichtung der Deichrollen.

§. 2.

In jeder Deichacht muß eine Rolle für die ordentliche, so wie eine Rolle für die außerordentliche Deichlast vorhanden sein.

Digitized by Google

Die letztere kann in den Fällen, wo ein für allgemeine Deichachtskosten bereits bestehender Beitragsfuß in Gemäßheit §. 39 des Gesetzes für die altpflichtigen Grundstücke beibehalten wird, auf die zur außerordentlichen Deichlast neu heranzuziehenden Grundstücke beschränkt werden.

Den Rollen ist nach Maßgabe der örtlichen Beitragsverhältnisse eins der unter A. 1. 2. 3. beigefügten Schemata zu Grunde zu legen, und bleibt es daneben dem Ermessen der Deichbehörden überlassen, zu bestimmen, in wie viel Bände jede Hauptrolle zweckmäßig zu zerlegen ist, um selbige ordentlich handhaben zu können.

Wo Pfandwirthschaft sich findet, ist neben der Haupt-Deichrolle ein Extract aus derselben als Pfandrolle nach dem anliegenden Schema B. vorzurichten.

Endlich ist eine summarische Wiederholung (Register) der Deichrolle in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Pflichtigen nach Schema C. aufzustellen.

Abweichungen hiervon sind nur mit Genehmigung der Landdrostei zulässig.

§. 3.

Der Deichrolle über die ordentliche Deichlast wird eine vollständige Beschreibung des Deichs und dessen Zubehörungen vorgesetzt, die sich namentlich auszudehnen hat:

über Lage, Eintheilung und Länge der Deichstrecken; über deren Profile; über die vorhandenen Nebenanlagen, als Schutzwerke, Überfahrten, Deichgaten, Durchlaßpumpen, Nebendeiche ꝛc.; über die Art der Unterhaltung im Allgemeinen, namentlich ob und wie weit Communion- oder Pfandwirthschaft herrscht, letzteren Falls über die Zahl und Länge der Deichpfänder; über die Nutzung der Deiche und die besonderen Verpflichtungen, welche einzelnen Corporationen oder Grundstücken bei Unterhalt der Deiche oder deren Zubehörungen obliegen; über die Grenzen der Deichachten, so wie über die Größe derselben.

In der Deichrolle für die außerordentliche Deichlast muß das Beitragsverhältniß der Haus-, Warf-, Flecken-, Stadt- und Canaldeiche nebst den Grundsätzen, nach welchen es zufolge §. 41 des Gesetzes ermittelt ist, angegeben werden.

Auch ist da, wo für die außerordentliche Deichlast der Beitragsfuß in demselben Verbande verschieden ist, das im Ganzen ermittelte Beitragsverhältniß zwischen den alt- und neupflichtigen Grundstücken nicht nur in den Rollen anzugeben, sondern darin auch anzuführen, auf welchen Grundlagen dasselbe beruht.

§. 4.

In den Hauptrollen wird für jeden Deichpflichtigen ein besonderes Folium angelegt, welches für die kleinen Grundbesitzer aus wenigstens einer Bogenseite, für die größeren Grundbesitzer aber aus mehreren Bogenseiten bestehen muß, damit Raum zur Nachtragung des Ab- und Zugangs

Digitized by Google

verbleibt. Für die in Folge von Zerstückelungen neu hinzukommenden Deichpflichtigen wird eine Anzahl Folien freigehalten.

2. Einrichtung der Sielrollen.

§. 5.

Behuf der allgemeinen Siellast sind zwei Rollen,

die eine für die bisher pflichtigen,

die andere für die bisher sielfreien, jetzt heranzuziehenden Grundstücke,

erforderlich, wenn nicht für die bisher sielpflichtigen Grundstücke nach §. 96 des Gesetzes der bestehende Beitragsfuß beibehalten und das neu heranzuziehende Land demselben angeschlossen wird (§§. 97 und 98 des Gesetzes), in welchem Falle eine Rolle genügt.

Der Hauptrolle, welche ähnlich wie für die Deichlast nach einem der unter A. 1. 2. 3. anliegenden Schemata aufzustellen ist, wird eine Pfandrolle der Sieltiefe unter sinngemäßer Zugrundelegung des Schema B. beizufügen sein, wenn diese pfandweise unterhalten werden.

Auch ist, wie bei den Deichrollen, ein alphabetisches Namenregister (Wiederholung) anzulegen.

Für die Hülfs-Sielachten müssen daneben besondere Rollen angefertigt werden.

Wo besondere Siellasten vorkommen, sind die Gegenstände derselben, so wie die zu deren Unterhaltung Verpflichteten in einem Anhange aufzuzeichnen.

§. 6.

Den Sielrollen ist eine Bezeichnung der Gegenstände der allgemeinen Siellast beizufügen. Es sind darin vorzugsweise anzugeben:

das Jahr des Neubaues, die Durchflußweite und Höhenlage der Siele, so wie ihre Einrichtung und Bauart im Allgemeinen; die Weite und Höhe der Brücken, Binnensiele, Durchlässe ꝛc.; die Lage und Ausdehnung der Sieltiefe und sonstigen Wasserzüge, wo möglich auch deren Normalbreite in den verschiedenen Strecken in Beziehung auf einen gewissen Wasserstand; die Lage und Beschaffenheit der Vorsetzungen, Uferdeckwerke, Kajedämme u. s. w.

Wenn der Beitragsfuß für die allgemeine Siellast in demselben Verbande verschieden ist, ist neben Angabe des ermittelten Beitrags-Verhältnisses zwischen den alt- und neupflichtigen Grundstücken in den Rollen auch anzuführen, auf welchen Grundlagen dasselbe beruht.

§. 7.

Eben so wie bei den Deichrollen erhält auch in den Sielrollen jeder Sielpflichtige sein besonderes Folium.

3. Anfertigung der Deich- und Sielrollen.

§. 8.

Von den Deich- und Sielrollen sind zwei gleichlautende Exemplare aufzustellen, wovon das

Digitized by Google

eine beim Amte zum gemeinschaftlichen Gebrauche für das Amt und die Wasserbaubehörde aufbewahrt, das andere dem Deich- bezw. Sielrichter oder dem Rentmeister ausgehändigt wird.

Die Anfertigung der Rollen geschieht nach Anweisung und unter Leitung des Deich- und Sielamts durch die Vertreter der Corporation oder die von derselben mit Genehmigung des Deich- und Sielamts zu diesem Zwecke besonders zu bestellenden Personen, welchen eine nach Anhörung der betreffenden Corporation vom Deich- oder Sielamte festzustellende Vergütung dafür zuzubilligen ist.

Bei Aufstellung der Rollen ist lediglich das gesetzliche Landesmaß zu Grunde zu legen.*)

Zur Erleichterung der Hebungen sind bei den Grundflächen-Angaben die Ruthen überall auf 10tel Morgen zu reduciren, so daß 1 bis 6 Ruthen gar nicht, 7 bis 18 Ruthen aber für $^1/_{10}$ Morgen, 19 bis 30 Ruthen für $^2/_{10}$ Morgen u. s. w. gerechnet werden.

§. 9.

Nach Aufstellung der Rollen sind dieselben nebst Zubehör vom Deich- und Sielamte mit gutachtlichem Vorschlage über Zeit und Ort der Auslegung der Landdrostei behuf der von dieser unter Vorsetzung einer 6monatigen Reclamationsfrist darüber zu erlassenden Bekanntmachung vorzulegen.

§. 10.

Über die nach dieser Bekanntmachung eingehenden Reclamationen, welche beim Amte einzubringen sind, hat nach Anhörung der mit Aufstellung der Rollen Beauftragten das Deich- oder Sielamt an erster Stelle zu entscheiden.

Nach Beendigung dieses Verfahrens und nach etwaiger Berichtigung der Rollen in Folge desselben sind letztere für verbindlich zu erklären, von dem Deich- und Sielamte, wie von den Deich- und Sielrichtern zu vollziehen, und ist hierüber ein Protocoll aufzunehmen.

4. Fortführung der Deich- und Sielrollen.

§. 11.

Die Fortführung der Rollen liegt dem Deich- bezw. Sielrichter, und zwar wo mehre fungiren, dem buchführenden ob. Ist ein besonderer Rentmeister angestellt, so kann diesem die Fortführung der Rollen auch ferner belassen werden, falls solche bisher von ihm besorgt ist.

Änderungen im Eigenthum der pflichtigen Grundstücke sind vom neuen Erwerber nach §. 167 des Gesetzes dem mit Führung der Rollen Beauftragten binnen 6 Monaten anzuzeigen. Über

*) Nach einer Vergleichung der gebräuchlichsten Deichmaße hält nahezu:
die Deichruthe von 20 Fuß Rheinl. Länge = 21½ Hannoversche Fuß;
das Quadrat dieser Deichruthe = 1¼ Hannoversche Quadratruthen;
das Deichpütt von 1600 Cubikfuß Rheinl. = 7¾ Hannoversche Schachtruthen.

Digitized by Google

solche Anmeldungen hat dieser ein kurzes Protocoll zu führen, worin die stattgefundene Eigenthums-Veränderung mit genauer Angabe der Stelle, wo das Grundstück in der Hauptrolle verzeichnet steht, zu vermerken ist.

Außerdem ist vom Deich- und Sielamte alljährlich einmal unter Zuziehung der Deich- und Sielrichter ein durch das Amtsblatt und sonst geeignete öffentliche Blätter bekannt zu machender Termin abzuhalten, in welchem die bis dahin nicht angezeigten Besitzveränderungen deich- und sielpflichtiger Grundstücke angemeldet werden müssen. Wer nach Ablauf obengedachter 6 Monate auch in dem nächstfolgenden allgemeinen Termine nicht erscheint oder seine Besitzveränderung sonst nicht anmeldet, verfällt in eine vom Deich- und Sielamte zu erkennende Ordnungsstrafe bis zu 5 Thalern.

Auf Grund der in jenem Termine erfolgenden und derjenigen Anmeldungen, welche bei den mit Führung der Rollen Beauftragten vorher geschehen und von diesen durch Einreichung der darüber aufgenommenen Protocolle zu dem gedachten Termine anzuzeigen sind, hat das Deich- und Sielamt die Umschreibungen in beiden Exemplaren der Rollen, so wie die Berichtigung der Pfandrollen und Register zu verfügen, und daß solches geschehen, binnen einer 6wöchigen Frist sich nachweisen zu lassen.

Digitized by Google

Schema A. 1.

Hauptrolle

für

die ordentliche (außerordentliche) Deichlast

der . . . . . Deichacht.

Anmerkung. Dieses Schema findet da Anwendung, wo Pfandwirthschaft besteht und die Vertheilung der Deichlast nach dem zur Grundsteuer ermittelten Flächengehalte der Grundstücke erfolgt.

Digitized by Google

Fol.

1. **Namen und Wohnort** des Deichpflichtigen oder des von ihm Bevollmächtigten.	2. Laufende № der einzelnen Grundstücke.	3. № auf der Charte.	4. Benennung des Grundstücks.	5. Der Grundsteuer-Mutterrolle: Haupt-№	5. Der Grundsteuer-Mutterrolle: Spezial-№	6. Des Vermessungs-Manuals: Pag.	6. Des Vermessungs-Manuals: №	7. Größe nach der Grundsteuer-Mutterrolle: Morg.	7. Größe nach der Grundsteuer-Mutterrolle: Ruth.	8. Reducirt nach Verhältniß der Bodenart. Morgen.
Ortschaft N. N.										
Johann Cordes zu	1	—	Deichfenne	6	1	8	17	12	40	12 3/10
	2	—	Reithamm	—	2	9	27	17	60	17 5/10
Seit Mai 1854: dessen Witwe und Kinder als Erben.	3	—	Bleken	—	3	12	16	18	15	18 1/10
	4	—	Kohlpott	—	4	13	18	16	—	8
Seit Mai 1855: Friedrich Cordes vermöge Erbtheilung.								Summa		55 9/10
	Abgang 1854: Das Stück laufende № 3 ist an C. Dirks verkauft, s. fol. 80									18 1/10
Seit 1856 abwesend. Für denselben als Bevollmächtigter: Hermann Janssen zu								bleiben		37 8/10
	Zugang 1855: s. fol. 75.									
	5	—	Langeriege	18	3	11	15	16	20	4
								Summa		41 8/10

Digitized by Google

9. № der Pfand-rolle.	10. № oder Zeichen des Pfand-pfahls.	11. Länge der darauf haftenden Deichpfänder						12. Bemerkungen.
		im Gründeich.			im Strohdeich.			
		Ruth.	Fuß	Zoll	Ruth.	Fuß	Zoll	
1	C	1	2	—	—	7	—	NB. Wo Wahldeiche vorkommen, kann auch für diese in Col. 11 ein Spalte vorgerichtet werden.
27	—	5	12	—	—	—	—	
14	—	12	—	—	6	—	5	
59	J	1	8	—	—	—	—	
—	—	20	6	—	6	7	5	
—	—	12	—	—	6	—	5	
—	—	8	6	—	—	7	—	
68	M	2	—	—	—	—	—	
—	—	10	6	—	—	7	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema A. 2.

Hauptrolle

für

die ordentliche (außerordentliche) Deichlaſt

der . . . . . Deichacht.

Anmerkung 1. Dieſes Schema iſt da anzuwenden, wo Pfandwirthſchaft beſteht, aber die Deichlaſt nicht auf den einzelnen Grundſtücken, wie ſie in der Grundſteuer-Mutterrolle verzeichnet ſtehen, ſondern auf ganzen Plätzen oder auf Stücklanden haftet, welche mehre Nummern der Grundſteuer-Mutterrolle umfaſſen.

2. Die zu einem ſolchen Platze oder Stücklande gehörigen Grundſtücke ſind für die auf dem Ganzen ruhende Deichlaſt ſolidariſch verhaftet. Geht deshalb eines derſelben ohne gleichzeitige Mitübertragung eines Deichpfandes auf einen andern Eigenthümer über, ſo iſt daſſelbe zwar auf das Folium des letzteren überzuſchreiben, dabei jedoch die bleibende ſolidariſche Haftbarkeit deſſelben für die Deichlaſt des Hauptcorpus unter Hinweiſung auf deſſen Folium in der Rolle zu vermerken.

Digitized by Google

Fol.

1. Namen und Wohnort des Deichpflichtigen oder des von ihm Bevollmächtigten.	2. Laufende № der einzelnen Grundstücke.	3. № auf der Charte.	4. Benennung des Grundstücks.	5. Der Grundsteuer-Mutterrolle. Haupt-№	Subdivisions-№	6. Des Vermessungs-Manuals Pag.	№	7. Größe nach der Grundsteuer-Mutterrolle. Morg.	Ruth.	8. Reducirt nach Verhältniß der Bodenart. Morgen.
Ortschaft N. N.										
Johann Cordes zu . . .	1	—	Deichfenne	6	1	8	17	12	40	$12\frac{3}{10}$
	2	—	Reithamm	—	2	9	27	17	60	$17\frac{5}{10}$
	3	—	Bleken	—	3	12	16	18	15	$18\frac{1}{10}$
	4	—	Kohlpott	—	4	13	18	16	—	8
	5	—	6 Grasen	—	5	3	11	11	20	$11\frac{2}{10}$
	6	—	Heuland	—	6	5	9	13	9	10
	7	—	ꝛc.							
								Summa		$77\frac{1}{10}$
Ortschaft N. N.										
Frerich Campen zu . . .	1	5	Kampen	9	1	11	2	18	65	$18\frac{5}{10}$
	2	9	Leegte	—	2	15	7	25	19	$18\frac{2}{10}$
	3	—	Kibitzmoor	—	3	17	5	30	—	15
			ꝛc.							
								Summa		$51\frac{7}{10}$
Ortschaft N. N.										
Dirk Odenga zu	1	—	Klaverstück	11	1	18	13	11	94	$11\frac{8}{10}$
	2	—	Hohe Acker	—	2	11	3	15	96	$10\frac{5}{10}$
	3	—	6 Diemath	—	3	27	9	25	—	$12\frac{5}{10}$
								Summa		$34\frac{8}{10}$

Digitized by Google

9. Beitragspflichtig für			10.	11.	12. Länge der darauf haftenden Deichpfänder						Bemerkungen.
					im Gründeich.			im Strohdeich.			
Grafen.	Diemathe.	Plätze.	№ der Pfandrolle.	№ oder Zeichen des Pfandpfahls.	Ruth.	Fuß.	Zoll.	Ruth.	Fuß.	Zoll.	
—	—	1 Platz	1	A	3	—	—	—	—	—	
			27	—	—	—	—	5	10	—	
			14	—	20	7	5	—	—	—	
			59	—	7	—	—	—	—	—	
—	—	1 Platz	—	—	30	7	5	5	10	—	
7	—	—	20	B	—	—	—	4	2	3	
10	—	—									
5	—	—									
22	—	—	—	—	—	—	—	4	2	3	
—	4	—	3	C	—	—	—	—	6	6	
—	5	—	5	—	1	—	—	—	—	—	
—	3	—	9	—	—	—	—	—	5	—	
—	12	—	—	—	1	—	—	—	11	6	

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema A. 3.

Hauptrolle

für

die ordentliche (außerordentliche) Deichlast

der . . . . . Deichacht.

Anmerkung. Dieſes Schema findet da Anwendung, wo die Deichlaſt in Communion getragen wird, aber nicht nach dem zur Grundſteuer ermittelten Flächengehalte der Grundſtücke, ſondern nach Plätzen, Graſen oder Diemathen vertheilt iſt.

Auch greift die Anmerkung 2. zum Schema A. 2. Platz, wenn nach dem beſtehenden Beitragsfuße die Deichlaſt nicht ohne Weiteres verhältnißmäßig auf den neuen Erwerber übergeht oder dieſerhalb ein zuläſſiges Übereinkommen zwiſchen den Betheiligten nicht getroffen wird.

Digitized by Google

Fol.

1. **Namen und Wohnort** des Deichpflichtigen oder des von ihm Bevollmächtigten.	2. Laufende № der einzelnen Grundstücke.	3. № auf der Charte.	4. Benennung des Grundstücks.	5. Der Grundsteuer-Mutterrolle		6. Des Vermessungs-Manuals		7. Größe nach der Grundsteuer-Mutterrolle.		8. Reducirt nach Verhältniß der Bodenart.
				Haupt-№	Spezial-№	Rag.	№	Morg.	Ruth.	Morgen.
Ortschaft N. N.										
Johann Claassen zu .	1	3	Deichfenne	9	1	3	5	12	32	$12^{3}/_{10}$
	2	7	Reitmoor	—	2	3	9	17	58	$17^{5}/_{10}$
	3	9	Bleichen	—	3	7	11	18	18	$18^{1}/_{10}$
	4	10	—	—	4	9	1	16	5	8
	5	11	—	—	5	12	7	11	25	$11^{2}/_{10}$
	6	14	Heubült	—	6	11	8	20	—	10
	7	—	ꝛc.							
								Summa		$77^{1}/_{10}$
Ortschaft N. N.										
Adolph Reuter zu . . .	1	—	Saatland	7	1	3	7	18	55	$18^{5}/_{10}$
	2	—	Hohe Escher	—	2	11	1	25	29	$18^{2}/_{10}$
	3	—	Leegte	—	3	5	6	30	—	15
								Summa		$51^{7}/_{10}$
Ortschaft N. N.										
Wilhelm Sax zu	1	5	Kleestück	11	1	18	13	11	91	$11^{8}/_{10}$
	2	3	—	—	2	11	3	15	100	$10^{5}/_{10}$
	3	4	6 Diemath	—	3	27	9	25	—	$12^{5}/_{10}$
								Summa		$34^{8}/_{10}$

Digitized by Google

9. Beitragspflichtig für			10. Bemerkungen.
Grafen.	Die-mathe.	Plätze.	
—	—	1 Platz	
—	—	1 Platz	
7	—	—	
10	—	—	
5	—	—	
22	—	—	
—	4	—	
—	5	—	
—	3	—	
—	12	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema B.

Pfandrolle

der Deiche

in der . . . . . Deichacht.

Digitized by Google

1. № des Deich-pfandes.	2. Zeichen des Pfands-pfahls.	3. Länge des Deichpfandes. Hannoversche Ruthen.	Fuß.	Zoll.	4. Des Pfandpflichtigen Namen und Wohnort.	5. Folium der Haupt-rolle.	6. Bemerkungen.
1	D. C.	6	5	3	Dirk Cramer in Westaccum	11	
2	G. L.	4	2	6	Christoffer Lübben in Westerbur	23	Abwesend. Bevollmächtigter Gerd Tjards das.
3	ꝛc.						

Schema C.

Register

zur

Hauptrolle für die ordentliche (außerordentliche) Deichlast

der ..... Deichacht.

Digitized by Google

1. Folium der Hauptrolle.	2. Der Deichpflichtigen		3. Summe der reducirten deichpflichtigen Morgen.	4. Länge der zu unterhaltenden Deichpfänder						5. Bemerkungen.
	Namen.	Wohnort.		im Gründeich.			im Strohdeich.			
				Ruth.	Fuß.	Zoll.	Ruth.	Fuß.	Zoll.	
18	Abegg, Friedr. Ant.	Mark	80	10	—	—	3	8	—	
111	Albers, Conrad	ꝛc.								

III. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Hafentarif zu Geestemünde betreffend.

(16.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, den Hafentarif zu Geestemünde betreffend.** Stade, den 22sten October 1858.

Der mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums nach der neuen Thaler-Eintheilung umgerechnete und abgeänderte Tarif der für die Benutzung des Hafens zu Geestemünde und der zugehörigen Anlagen zu entrichtenden Abgaben vom 30sten September d. J., wird hierunter zur öffentlichen Kunde gebracht.

Tarif

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten November 1858.]

Digitized by Google

Tarif

der für die Benutzung des Hafens zu Geestemünde und der zugehörigen Anlagen zu entrichtenden Abgaben.

	₰	gr	₰
I. Liege- oder Hafengeld.			
Solches wird nach Rockenlasten à 4000 Pfund berechnet, und beträgt für jedes Schiff à Last bei einer Liegezeit im Hafen:			
1) von 1 bis zu 7 Tagen	—	—	6
2) „ 8 „ „ 14 „	—	1	—
3) „ 15 „ „ 28 „	—	2	—
4) außerdem für jeden folgenden angetretenen oder vollendeten Zeitraum von 28 Tagen	—	—	6
Die Tage der Ankunft oder des Abganges der Schiffe werden für volle Tage gerechnet.			
II. Hafenmeister- und Lootsengeld.			
1) An Hafenmeistergeld wird bezahlt von jedem Seeschiffe für die Anweisung des Liegeplatzes	1	5	—
2) Die Lootsen erhalten:			
für das Einbringen des Schiffes in den Hafen, an die Dückdalben oder den Liegeplatz	1	15	—
für das Ausbringen aus dem Hafen auf die Weser	1	—	—
Die Lootsengebühren erhöhen sich für die Monate November, December, Januar und Februar um die Hälfte.			
Anmerkung:			
Von den in See gehenden Schiffen, welche während des Sommers wegen widrigen Windes oder aus sonstigen Ursachen auf einige Tage Schutz im Hafen suchen, sind die Lootsengebühren zu voll, die Abgabesätze unter I. und II. 1. aber nur zur Hälfte zu entrichten.			
III. Krahngeld.			
Für den Gebrauch der Krahne zum Löschen oder Laden der Schiffe, à Last Frachtgut	—	5	—
IV. Kajegeld.			
Für Frachtgut, welches ohne den Gebrauch eines Krahns über die Kajung des Löschplatzes aus- oder eingeladen wird, à Last	—	1	3

Digitized by Google

V. Lagergeld.

	℔	gr	₰
Für die Benutzung des Lagerplatzes hinter der Kajung (cfr. §§. 17, 18 und 19 der Hafenordnung vom 30sten Julius 1851):			
1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraumes, wöchentlich	—	1	3
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraumes, monatlich	—	2	5
Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monat werden für voll gerechnet.			

VI.

Für die Benutzung des provisorischen Holzhafens (cfr. die Bedingungen vom 25sten October 1857) pro Woche:			
1) für eine Abtheilung 40füßiger Länge	—	7	5
2) " " " 30 bis 36füßiger Länge	—	5	—
3) " " " 20 " 24 " "	—	2	5
wobei ein Theil der Woche für voll gerechnet wird.			

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 11.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Den Tarif der Hafenabgaben zu Brunshausen; — die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister und die für die Meisterstücksarbeiten zu bestimmenden Fristen betreffend.

(17.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, den Tarif der Hafenabgaben zu Brunshausen betreffend. Stade, den 10ten November 1858.

Der in Folge der jetzigen Thaler-Eintheilung umgerechnete Tarif der Hafenabgaben zu Brunshausen wird hierdurch veröffentlicht.

[Ausgegeben zu Hannover am 16ten December 1858.]

Digitized by Google

Tarif

für das bei Benutzung des Schiffs-Liege- und Lösch-Platzes an der Schwinge-Mündung bei Brunshausen zu entrichtende Hafen-, Liege- und Hafenmeistergeld.

	Courant ℔	gr	₰
A. Hafengeld für das Einlaufen, Löschen und Laden im Hafen und Schwinge-Canale und für das Anlegen an die Landungsbrücke am Elbufer.			
1) Dampfschiffe mit Passagieren und deren Effecten nebst sonstigen Stückgütern zahlen ohne Unterschied der Größe	1	—	—
2) Kleinere Fahrzeuge mit Passagieren und deren Effecten zahlen im Ganzen . .	—	2	5
3) Ein Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe von	—	15	—
bis .	1	—	—
4) Schiffe mit frischen Fischen, Obst- und Gartenfrüchten, so wie mit Heu, Stroh, Torf, Holz, Sand und Steinen bis zu 1 Commerzlast à 6000 ℔ Tragfähigkeit überhaupt, und über 1 Last Tragfähigkeit, für jede Last	—	1	3
5) Schiffe mit allen sonstigen Ladungen ohne Ausnahme bis zu 1 Last Tragfähigkeit im Ganzen, und über eine Last Tragfähigkeit für jede Last . . .	—	2	5
B. Liege- oder Ankergeld für das Einlaufen, Ankern und Liegen im Hafen und im Schwinge-Canale.			
1) Für eine Liegezeit bis zu 2 Tagen einschließlich			
jedes Fahrzeug bis zu 1 Last Tragfähigkeit im Ganzen, und über eine Last Tragfähigkeit für jede Last	—	—	8
jedes Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe im Ganzen von	—	5	—
bis .	—	10	—
2) Für eine fernere Liegezeit wird die Taxe erhöhet:			
a. von über 2 bis einschließlich 12 Tagen Dauer:			
für ein Fahrzeug bis zu 1 Last Tragfähigkeit im Ganzen, und über eine Last, pro Last um	—	—	8
für ein Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe im Ganzen um . .	—	5	—
bis .	—	10	—

Digitized by Google

	Courant		
	₰	gr	₰
b. von über 12 bis einschließlich 30 Tagen Dauer:			
für ein Fahrzeug im Ganzen bis zu 1 Last, und darüber für jede Last Tragfähigkeit um	—	—	8
für ein Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe im Ganzen um . .	—	5	—
bis .	—	10	—
c. von über 30 Tagen Dauer:			
für jeden ferneren Zeitabschnitt von 30 zu 30 Tagen für ein Fahrzeug bis zu 1 Last Tragfähigkeit im Ganzen, und über eine Last für jede Last um	—	1	3
für ein Floß Holz nach Verschiedenheit der Größe im Ganzen um . .	—	5	—
bis .	—	10	—
C. An Hafenmeistergeld für die Anweisung des Liegeplatzes:			
für jedes Seeschiff ist zu entrichten	1	—	—
Flußschiffe entrichten kein Hafenmeistergeld.			

Anmerkung 1. Es wird von den Schiffen je nach der Declaration (§. 5 der Hafen-Ordnung) entweder nur das Hafengeld sub A. oder allein das Liegegeld sub B. des Tarifs erhoben; es sei denn, daß die entlöschten oder beladenen Fahrzeuge über 30 Tage im Hafen liegen bleiben, oder die zuvörderst blos zum Liegen declarirten und dafür mit dem Tarifsatze B. 1 belegten Fahrzeuge späterhin zum Löschen oder Laden übergehen. Im ersten Falle haben die Schiffe vom Ablaufe der 30tägigen Frist an das Liegegeld nach dem Tarife sub B., im zweiten Falle die Ergänzung des nach dem Tarife sub B. 1 entrichteten Liegegeldes zum Hafengelde nach den Tarifsätzen sub A. während einer 30tägigen Liegezeit, nach Ablauf derselben aber das volle Hafengeld nach dem Tarife sub A. zu entrichten.

Anmerkung 2. Befreiet vom Hafen- und Liegegelde überhaupt sind alle durch den Schwinge-Canal passirenden Schiffe, so wie diejenigen, die darin lediglich zum Verzollen oder Versteuern ankern oder anlegen, vorausgesetzt, daß sie weder löschen oder laden, noch ihr Aufenthalt über 24 Stunden hinausgeht. Gleichfalls befreiet sind alle unbeladenen Ruderboote, deren Aufenthalt ebenfalls 24 Stunden nicht übersteigt.

Anmerkung 3. Für die regelmäßig ein- und ausfahrenden und resp. an die Landungsbrücke am Elbufer anlegenden Dampfschiffe wird eine nach Maßgabe der jährlichen Fahrzeit zu bestimmende Aversionalsumme statt des Tarifsatzes sub A. 1 jährlich entrichtet.

Digitized by Google

(18.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, die Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Landmeister und die für die Meisterstücksarbeiten zu bestimmenden Fristen betreffend. Aurich, den 22sten November 1858.

Zur Ausführung des §. 87 der Bekanntmachung zum Vollzuge der Gewerbeordnung vom 15ten October 1847 werden für die in die Zünfte des hiesigen Verwaltungsbezirks eintretenden Landmeister folgende Prüfungsarbeiten und dabei inne zu haltende Fristen vorgeschrieben:

1) Für die Bäcker in einem Tage:
   vier Stücke von jeder am Wohnorte des Stückmeisters gangbaren Sorte gebeutelten Rocken- und Weizenbrotes nach vorgeschriebenem Gewichte, auch Heizung des Ofens.
2) Für die Böttcher in sechs Tagen:
   a. ein Ankerfaß oder eine Buttertiene;
   b. eine Butterkarne nach näherer Angabe der Schaumeister;
   c. ein vorschriftsmäßiges Achtelbutterfaß.
3) Für die Buchbinder in acht Tagen:
   a. eine Bibel oder ein Gesangbuch in Leder mit Goldschnitt und Futteral;
   b. ein Buch in Pappband mit Titel.
4) Für die Goldschmiede in 4 Wochen:
   ein silberner Rahmguß, Theetopf oder eine Kaffeekanne.
5) Für die Holzdrechsler in drei Tagen:
   ein Spinnrad.
6) Für die Korbmacher in acht Tagen:
   a. ein Deckelkorb (Handkorb);
   b. eine Wiege.
7) Für die Lohgerber in neun Monaten:
   a. das Gerben und Zurichten eines Rinderfelles als Fahlhaut;
   b. zwei Kalbfelle zu gerben und schwarz zuzurichten.
8) Für die Maler und Glaser in fünf Tagen:
   a. drei verschiedene Anstriche in Ölfarbe nach näherer Bestimmung der Schaumeister mit dem Lackiren; jedoch ist wenigstens ein Anstrich in natürlicher Holzfarbe herzustellen;
   b. die Verglasung eines gewöhnlichen Fensters mit hölzernen Sprossen;
   c. die Verglasung eines Fensters mit Verzierungen.
9) Für die Maurer in sechs Wochen:
   a. Grundriß, Aufriß und Durchschnittszeichnung zu einem ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst specificirtem Kostenanschlage;

Digitized by Google

b. Grundriß, Aufriß und Durchschnittszeichnung eines Küchenheerdes mit Rauchmantel und Schornstein, wobei die Construction und auch die Lage der Hölzer genau anzugeben ist;

c. ein scheitrechter Bogen und ein gewölbter Bogen über eine Thür- oder Fensteröffnung.

10) Für die Messerschmiede in vier Tagen:
   a. ein Vorlegemesser nebst Gabel;
   b. ein Einschlagemesser.

11) Für die Nagelschmiede in einem Tage:
   a. ein Hammer;
   b. ein Nageleisen.

12) Für die Sattler in vier Tagen:
   ein ledernes Ackergeschirr für ein Gespann.

13) Für die Schlosser in vier Tagen:
   ein französisches Stubenthürschloß.

14) Für die Schmiede in vier Tagen:
   a. eine Holzaxt;
   b. ein Pflugeisen und Kroppeisen mit Anbringen;
   c. zwei Hufeisen mit dem Unterschlagen.

15) Für die Schneider in sechs Tagen:
   einfacher Oberrock und Beinkleid.

16) Für die Schuhmacher in vier Tagen:
   a. ein Paar Mannsstiefel;
   b. ein Paar Manns- oder Frauenschuhe.

17) Für die Stellmacher (Rademacher) in vier Wochen:
   ein vollständiger Ackerwagen.

18) Für die Tischler in vier Wochen:
   ein Kleiderschrank mit zwei Thüren.

19) Für die Zimmerleute in fünf Wochen:
   Grundriß, Aufriß und Durchschnittszeichnung zu einem ländlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst einem specificirten Kostenanschlage.

20) Für die Zinngießer in drei Tagen:
   a. eine zinnerne Klystierspritze;
   b. eine zinnerne Küchenlampe.

Digitized by Google

Dabei wird ferner bestimmt:

1) Die vorstehend angegebenen Fristen sind dem Stückmeister vom Zunftobmann in jedem Falle zu setzen, in besonderen Fällen kann der Zunftobmann die Frist verlängern.

2) Die Frist beginnt mit dem Anfange der Probearbeit und sind bei den nach Tagen berechneten Fristen die etwa einfallenden Sonn- und Festtage, an denen selbstredend nicht gearbeitet werden darf, nicht mit zu rechnen.

Die Obrigkeiten haben die betreffenden Gilden hiervon in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 12

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1858.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Das Lumpensammeln und die polizeiliche Beaufsichtigung der Lumpensammler im Fürstenthume Osnabrück; — den Tarif der für die Benutzung des Hadelnschen Canals und der damit verbundenen Schifffahrts-Anlagen zu entrichtenden Abgaben betreffend.

(19.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, das Lumpensammeln und die polizeiliche Beaufsichtigung der Lumpensammler im Fürstenthume Osnabrück betreffend.** Osnabrück, den 4ten December 1858.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern werden die von der vormaligen hiesigen Regierungs-Commission in dem Ausschreiben vom 2ten April 1816 und von Uns in der Bekanntmachung vom 6ten April 1830 erlassenen Vorschriften wegen Ausübung des ausschließlichen Rechts zum Lumpensammeln und der polizeilichen Legitimation der Lumpensammler im Fürstenthume Osnabrück, abgesehen von den bereits durch die Zollgesetze beseitigten Bestimmungen über das Verbot der Ausfuhr von Lumpen in das Ausland, hierdurch vom 8ten Januar 1859 an aufgehoben und sollen an deren Stelle von solchem Zeitpuncte an die nachfolgenden Vorschriften in Wirksamkeit treten:

1.

Zum Lumpensammeln innerhalb des Fürstenthums Osnabrück sind nur diejenigen Personen befugt, welche von einer Obrigkeit des hiesigen Verwaltungsbezirks, und zwar von derjenigen ihres Wohnorts mit einem Lumpensammler-Passe versehen sind.

2.

Dieser Lumpensammler-Paß ist nur solchen unbescholtenen und unverdächtigten Personen, und zwar gebührenfrei zu ertheilen, welche durch eine gehörig beglaubigte Bescheinigung nachweisen, daß sie zum Lumpensammeln von einem der Pächter des ausschließlichen Rechts zum Lumpensammeln im Fürstenthume Osnabrück angenommen sind.

[Ausgegeben zu Hannover am 15ten Januar 1859.]

Digitized by Google

Daneben finden die Bestimmungen der §§. 20, 252, 255, 256, 257, 260 und 262 der Gewerbeordnung Anwendung.

Insbesondere sind Dienstboten und Gehülfen, so wie sonstige unselbstständige Personen mit Lumpensammler-Pässen nicht zu versehen.

3.

Der Lumpensammler-Paß verleiht die Befugniß zum Lumpensammeln in anderen Bezirken als demjenigen der ausstellenden Obrigkeit erst dann, wenn derselbe von der betreffenden Bezirks-Obrigkeit visirt und auf ihren Bezirk ausgedehnt ist.

4.

Bei der Ausstellung sowohl als bei der Ausdehnung der Lumpensammler-Pässe ist das örtliche Bedürfniß zu berücksichtigen.

5.

Es soll kein Lumpensammler für mehrere der Pächter des ausschließlichen Rechts zum Lumpensammeln im Fürstenthume Osnabrück zugelassen werden.

6.

Die Lumpensammler-Pässe sind nach dem angeschlossenen Formulare auszustellen. Die Zeit, auf welche sie ertheilt werden, ist genau zu bestimmen und darf nicht über ein Jahr sich erstrecken.

Über die ertheilten Lumpensammler-Pässe ist ein Register zu führen.

Die abgelaufenen Lumpensammler-Pässe sind durch die ausstellende Obrigkeit bei etwaiger Erneuerung einzuziehen und zu sammeln.

7.

Die Lumpensammler haben bei Vermeidung gesetzlicher Strafe zum Tausche gegen Lumpen keine andere, als die im §. 249 der Gewerbeordnung genannten Waaren mit sich zu führen.

8.

Wenn ein Lumpensammler Gesetz- oder Ordnungswidrigkeiten begeht, die es nach dem Ermessen der Obrigkeit nicht als rathsam erscheinen lassen, ihm das Lumpensammeln ferner zu gestatten, so steht es der Obrigkeit frei, ihm den Lumpensammler-Paß abzunehmen, beziehungsweise an die ausstellende Obrigkeit einzusenden.

9.

Jeder mit einem Lumpensammler-Passe nicht versehene Sammler oder Aufkäufer von Lumpen, so wie jeder, der unberechtigter Weise ein Lager von Lumpen hält, soll mit Confiscation der Lumpen und außerdem mit einer Geldstrafe von einem Groschen und 3 Pfennigen für jedes Pfund, und wenn er letztere zu erlegen nicht im Stande, mit einer angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

Auch ist jeder umherziehende Lumpensammler, welcher ohne einen Lumpensammler-Paß betroffen werden sollte, den bestehenden Gesetzen gemäß zur Untersuchung zu ziehen.

Digitized by Google

Formular.

№

Lumpensammler-Paß

für

Gültig vom

bis

Signalement:

Statur:
Alter: Jahre.
Größe: Fuß Zoll.
Haare:
Stirn:
Augenbraunen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesicht:
Gesichtsfarbe:

Besondere Kennzeichen:

Namens-Unterschrift:

Demnach Vorzeiger dieses .....

zum Sammeln der Lumpen für den Pächter des ausschließlichen Rechts zum Lumpensammeln im Fürstenthume Osnabrück .....

angenommen worden: so wird d..selbe hierdurch autorisirt, in dem Bezirke der unterzeichneten Behörde (in den zum unterzeichneten Amtsbezirke gehörigen Ortschaften .....) Lumpen einzusammeln.

Die Ortsvorsteher und Polizei-Officianten werden hierdurch angewiesen, d.. in dem beigefügten Signalement näher beschriebene.. Einwohner.. in dem vorbezeichneten Districte ungehindert Lumpen sammeln, die Civil- und Militairbehörden aber ersucht, d..selbe.. behuf Ablieferung der gesammelten Lumpen frei passiren und repassiren zu lassen.

..... den ..... 18..

(Die Behörde.)

Digitized by Google

(20.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, den Tarif der für die Benutzung des Hadelnschen Canals und der damit verbundenen Schifffahrts-Anlagen zu entrichtenden Abgaben betreffend.** Stade, den 17ten December 1838.

Der neben der Polizeiordnung für den Hadelnschen Canal vom 28sten Februar 1835 verkündigte Tarif des für Benutzung jenes Canals und der damit verbundenen Schifffahrts-Anlagen zu entrichtenden Canal-, Schleusen- und Liegegeldes ist, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, dahin abgeändert, daß die nach dem früheren Münzfuße bemessenen Positionen desselben von resp. 3 ß, 6 ß, 1 ßß, 2 ßß und 4 ßß auf resp. 3 ß, 5 ß, 1 gr, 2 gr und 4 gr des jetzigen Münzfußes herabgesetzt und fortan mit den letzteren Beträgen erhoben werden sollen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google